



Einladung zur 4. Sitzung des Stadtrates von Nidau

Donnerstag, 18. November 2021, 18.30 Uhr
Sporthalle Burgerbeunden, Burgerallee 17a, 2560 Nidau

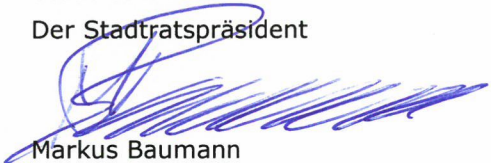
Traktanden

01. Protokoll Nr. 3 vom vom 17. Juni 2021 – Genehmigung
02. Rechnungsprüfung – Wahl der externen Revisionsstelle
03. Finanzplan 2021 bis 2026 – Kenntnisnahme
04. Budget 2022 – Genehmigung
05. Mittelstrasse – Sanierung und Neugestaltung
06. Baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» und Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» mit Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4.10.1991 – Beschlussfassung
07. Schulsozialarbeit Schulen Nidau – Stellenerweiterung 2022
08. Ersatz Traktor – Investitionskredit
09. Regelmässige Recyclingstellen an den Nidauer Gewässern – Berichterstattung
10. Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse - Kreditabrechnung
11. P 218 – Fristverlängerung
12. M 200 Überparteiliche Motion Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen
13. M 201 Porttunnel
14. M 202 Aufforderung an die Stadt Biel, das Expo-Areal vor illegalen Landnahmen endlich besser zu schützen
15. M 203 Sommerkultur/Wintertransit Fahrende im Expo.Park

16. M 204 CHF 46'600.- : ist das zu teuer für 25% der Bevölkerung in Nidau?
17. M 206 Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates (SR 151.1)
18. P 221 Wirtschaftlicher Schaden und hoher Verwaltungsaufwand durch illegale Landnahme des Expo-Areal – wer kommt dafür auf?
19. P 222 Glasfaser: Strategie Datennetz (Smart City)
20. I 137 Gestion des déchets : enfin des containers semi-enterrés pour Nidau ?
21. I 138 Abteilung Infrastruktur, Update Reorganisation

2560 Nidau, 4. November 2021 jem

Stadtrat Nidau
Der Stadtratspräsident



Markus Baumann



Schutzkonzept – Sitzung des Stadtrates von Nidau vom 18. November 2021

Die Sitzung des Nidauer Stadtrats vom 18. November 2021 wird unter Einhaltung der folgenden Schutzmassnahmen durchgeführt.

«Zertifikatspflicht light»

- Für diejenigen Teilnehmenden, die ein Zertifikat vorweisen, gilt keine Maskenpflicht. Alle anderen müssen sich an die Maskenpflicht halten. In diesem Fall darf die Maske ausschliesslich für Voten am Rednerpult abgelegt werden.

Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

- Die Teilnahme an der Sitzung ist nur Personen ohne jegliche Covid-19-Symptome gestattet.

Allgemeine Schutzmassnahmen

- Am Eingang, im Sitzungslokal und bei den Toiletten wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

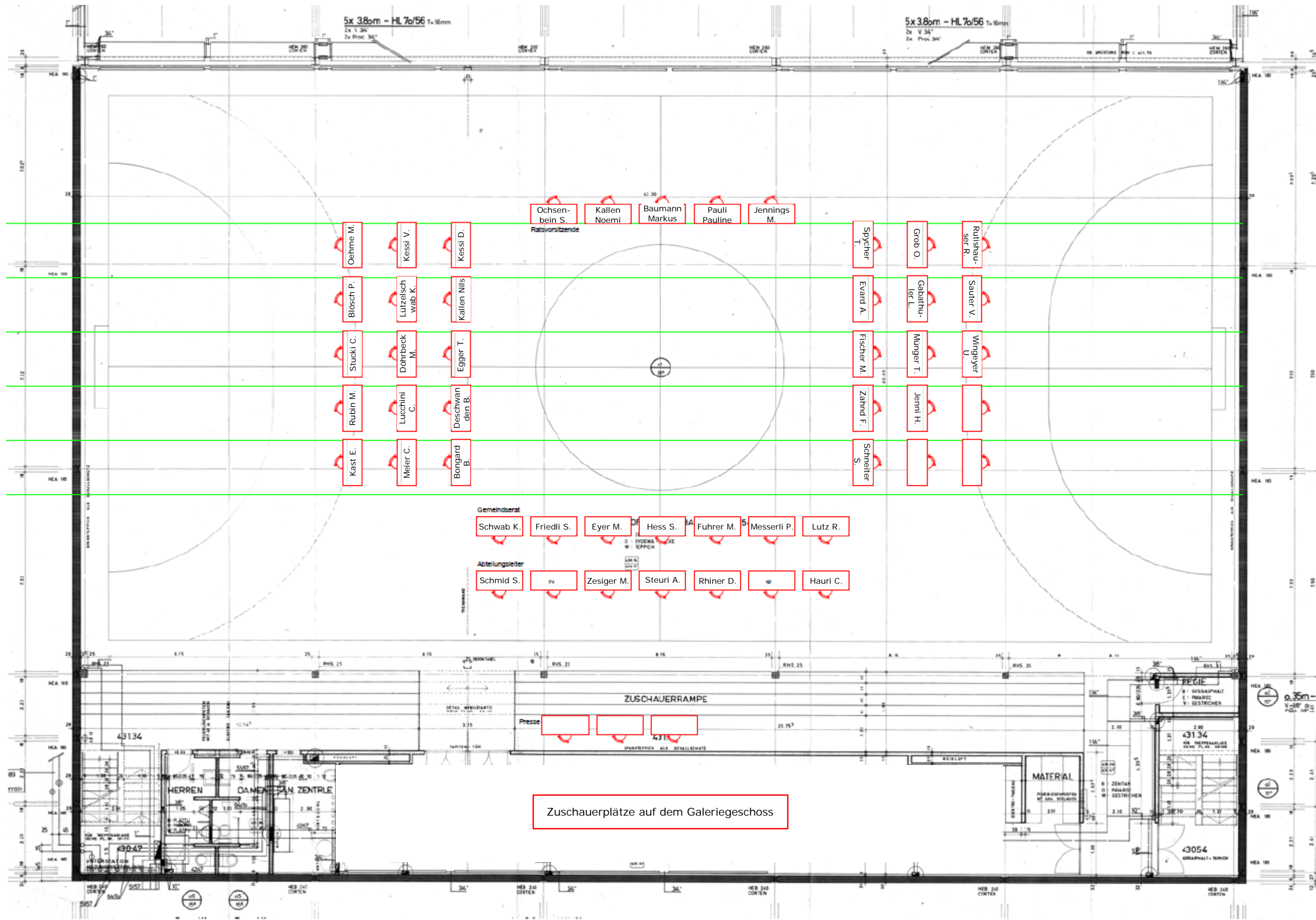
Anpassung der räumlichen Verhältnisse

- Die Sitzungen werden in der Sporthalle Burgerbeunden durchgeführt. Diese verfügt über eine zusammenhängende Grundfläche von rund 900 m². Die Einhaltung der Abstände von 1.5 Metern ist für alle Teilnehmenden gewährleistet.
- Ankunft und Einlass sowie Auslass der Sitzungsteilnehmenden werden gestaffelt organisiert. Die Türöffnung wird soweit erforderlich durch besonderes Personal überwacht.
- Innerhalb des Sitzungsraums steht für jede Parlamentarierin und jeden Parlamentarier ein separater Tisch mit ausreichend Abstand zur Verfügung. Es gibt eine fixe Sitzordnung (siehe Seite 3).
- Für die Medienvertretungen steht ein separater Platz zur Verfügung.
- Auf der Galerie stehen öffentliche Publikumsplätze zur Verfügung. Das Publikum wird durch einen separaten Eingang eingelassen und es stehen separate Toiletten zur Verfügung. Für die breite Öffentlichkeit wird die Sitzung per Livestream übertragen (Link unter www.nidau.ch/stadtrat2021).
- Die Sitzung wird unterbrochslos durchgeführt (keine Pause).

- ➔ Das Parlamentspräsidium entlässt am Schluss der Sitzungen die Teilnehmenden gestaffelt und fordert sie auf, keine Ansammlungen zu bilden.
- ➔ An der Parlamentssitzung wird auf die Abgabe von Speisen und Getränken verzichtet.
- ➔ Neue Vorstösse sind ausschliesslich elektronisch einzureichen, auf das Sammeln von Unterschriften wird verzichtet.
- ➔ Die Unterlagen für die Sitzungen werden grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt (Internet).

Stadt Nidau

3. November 2021



Ratsvorsitzende
 Ochsenbein S. Kallen Noemi Baumann Markus Pauli Pauline Jennings M.

Oehme M. Kessi V. Kessi D.
 Blösch P. Lützelisch wab K. Kallen Nils
 Stucki C. Döhrbeck M. Egger T.
 Rubin M. Lucchini C. Deschwan den B.
 Kast E. Meier C. Bongard B.

Spycher T. Grob O. Rutschauer R.
 Evard A. Gabathuler L. Sauter V.
 Fischer M. Mürger T. Wingeuer U.
 Zahnd F. Jenni H.
 Schneller S.

Gemeinderat
 Schwab K. Friedli S. Eyer M. Hess S. Fuhrer M. Messerli P. Lutz R.

Abteilungsleiter
 Schmid S. Zesiger M. Steuri A. Rhiner D. Hauri C.

ZUSCHAUERRAMPE
 Presse

Zuschauerplätze auf dem Galeriegeschoss

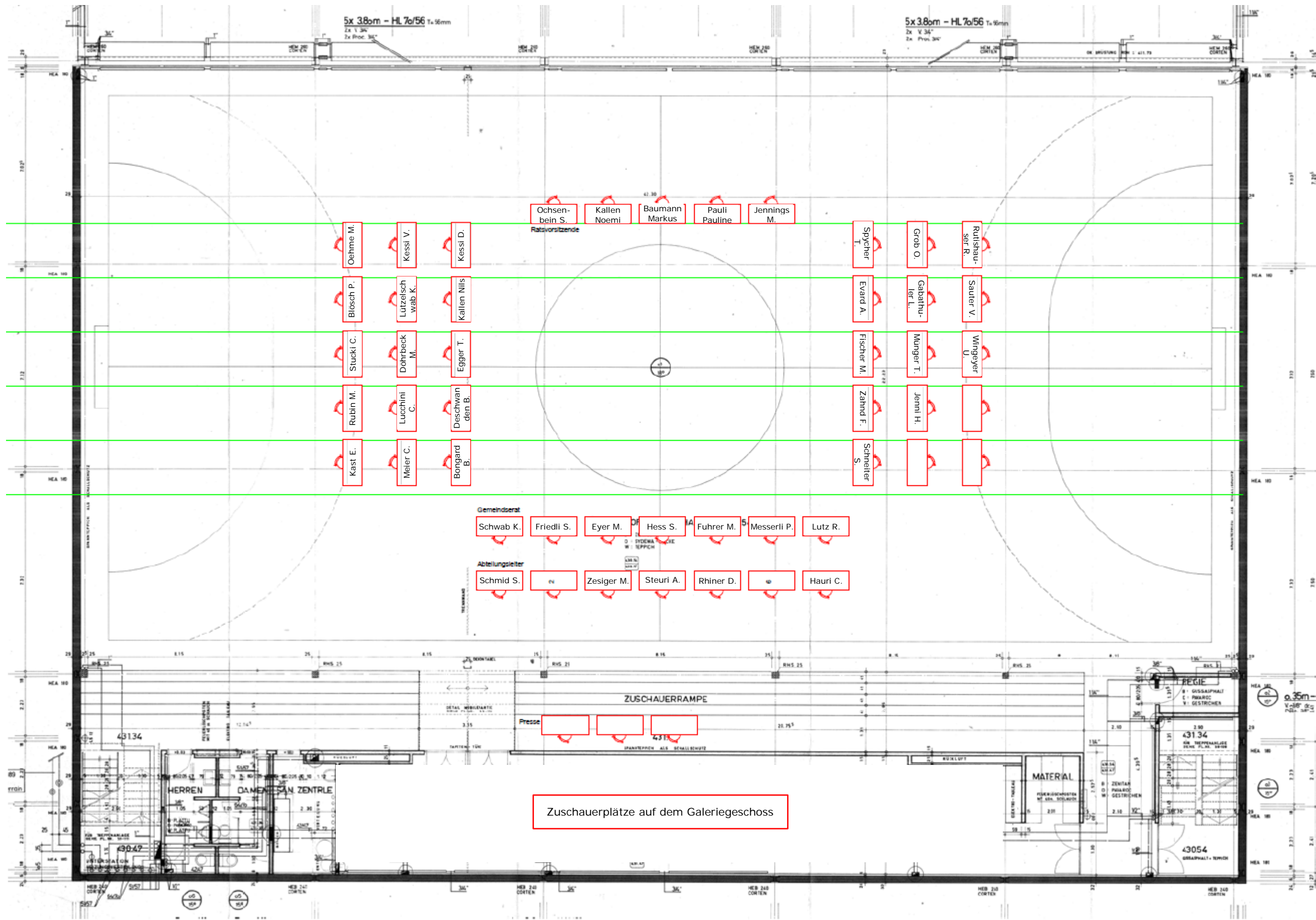
HERREN DAMEN SAN ZENTRE

MATERIAL

REGIE

43134

43054



Stadtrat Nidau

PROTOKOLL

3. Sitzung des Stadtrates

17.06.2021, 19:00 – 21:50 Uhr

Aula Schulhaus Balainen, Balainenweg 25, 2560 Nidau

	Anwesend	Abwesend (entschuldigt)
Präsident	Baumann Markus, SVP	
1. Vizepräsidentin	Kallen Noemi, SP	
2. Vizepräsidentin	Pauli Pauline, PRR	
Stimmzählerin:	Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, SP	Bongard Bettina, SP
Stimmzähler:	Spycher Thomas, FDP	
Mitglieder:	Blösch Paul, EVP	
	Deschwanden Inhelder Brigitte, SP	
	Döhrbeck Michael, Grüne	
	Egger Tobias, SP	
	Evard Amélie, FDP	
	Fischer Martin, FDP	
	Gabathuler Leander, SVP	
	Grob Oliver, SVP	
	Jenni Hanna, PRR	
	Kast Esther, Grüne	
	Kallen Nils, SP, ab 19:30 Uhr	
	Kessi Damian, SP	
	Kessi Valérie, SP	
	Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Grüne	
	Meier Christoph, Grüne	Münger Tamara, BDP
	Oehme Marlene, EVP	
	Rubin Michael, Grüne	
	Rutishauser Roland, SVP	
	Sauter Viktor, SVP	
	Schneiter Marti Susanne, FDP	
	Stucki-Steiner Carine, Grüne	
	Zahnd François, FDP	Wingeyer Ursula, SVP

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Gemeinderat:	Hess Sandra Eyer Marc Friedli Sandra Fuhrer Martin Lutz Roland Messerli Philippe Schwab Kurt
Sekretär Protokollführerin	Ochsenbein Stephan Jennings Manuela
Platon / Technik	Kistler Laura
Verwaltung	Rhiner Dominik Schmid Stefan Spreyermann Christine Steuri Anna Weber Patrick Zesiger Martin

5 **Traktanden**

1. Teil: Ehrung für besondere Leistungen

2. Teil: Traktanden

1. Protokoll der 1. Sitzung vom 18. März 2021
2. Protokoll der 2. Sitzung vom 25. März 2021
3. Sozialkommission – Ersatzwahl
4. Jahresrechnung 2020
5. Faktencheck A5 «Westast so besser» - Berichterstattung
6. Vorgehen Eigentümerstrategie Elektrizitätsversorgung Nidau – Berichterstattung
7. Befristete Verlängerung der Geschäftsführung Elektrizitätsversorgung Nidau – Genehmigung
8. Bahnhofgebiet - Rückbau Liegenschaft Hauptstrasse 75, temporäre Gestaltung
9. Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerung - Investitionskredit
10. Initialfinanzierung übergeordnete Projektorganisation espace Biel/Bienne.Nidau – Planungskredit
11. Öffentliche Schnellladestation – Investitionskredit
12. Sanierung Messstation Guglerstrasse – Investitionskredit
13. Sanierung 0.4kV Kabelleitungen Martiweg - Investitionskredit

- 14. Umgestaltung Innenhof Schulgasse 2 / Vorplatz Kirche Nidau – Investitionskredit
- 15. M 199 Einführung der KulturLegi
- 16. P 220 Radikaler Islamismus in Nidau - Situationsbericht und Massnahmenkatalog
- 17. I 136 www.nidau.ch: Aussi en français

Verhandlungen

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Guten Abend liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Stadtratspräsidentin, geschätzte Mitglieder des Gemeinderats, werte Mitarbeitende der Verwaltung, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer hier vor Ort, wie auch zu Hause. Ich begrüsse Sie alle herzlich zur dritten Stadtratssitzung des laufenden Jahres.

Speziell in unserer Runde willkommen heissen möchte ich François Zahnd der Bürgerlichen Fraktion zu seiner ersten Stadtratssitzung. Er nimmt den Platz von René Dancet ein, der seinen Rücktritt aus dem Stadtrat bekannt gegeben hat. Ich wünsche viel Spass und Freude im neuen Amt. Auch möchte ich Frau Thérèse D'Incau herzlich willkommen heissen, sie wird heute im ersten Teil für die besondere Leistung geehrt.

Die heutige Sitzung ist in zwei Teilen gegliedert. Im ersten Teil findet die Ehrung für besondere Leistungen statt. Leider ohne Apéro aufgrund der aktuellen Corona-Situation, aber das schmälert die Leistung bei weitem nicht. Im zweiten Teil folgt die Abhandlung der ordentlichen Traktanden. Es scheint wieder etwas Normalität aufzukommen und wir dürfen uns auf weitere Lockerungsschritte freuen. Das soll auch für uns gelten und wir kehren zum Altbewährten zurück. Und zwar, dass wir nach der Stadtratssitzung zusammen etwas trinken gehen und uns über die Parteigrenzen hinweg austauschen können. Das war in den letzten Jahren immer eine der Stärken der Nidauer Politik, Meinungsverschiedenheiten im Rat zu vertreten und anschliessend der gesellige Austausch. Das ist wie im Sport, ein Handshake nach dem Schlusspfeiff. Das ist eine schöne Geste gegenüber den Kolleginnen und Kollegen und zeugt von gegenseitigem Respekt. Das müssen wir in der Nidauer Politik unbedingt aufrechterhalten und auch in den kommenden Legislaturen weiterleben. Natürlich nach wie vor pandemiekonform. Ich freue mich bereits jetzt auf ein gemütliches Beisammensein. Aber zuerst wartet auf uns noch etwas Arbeit.

Die Corona-Situation, resp. die Regeln sind immer noch die gleichen, wie in den beiden März-Sitzungen. Ich werde diese nicht weiter vorlesen, da diese sicher allen noch präsent sind. Einfach für die Zuschauenden, die Toilette ist oben auf der Galerie. Und sonst werden wir reagieren, wenn wir sehen, dass es nicht mehr allen präsent sein sollte.

35 ***1. Teil: Ehrung für besondere Leistung im Bereich Kultur, Kunst, Soziales und Sport***

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Für den ersten Teil möchte ich gerne dem zuständigen Gemeinderat Marc Eyer das Wort übergeben.

40

Ressortvorsteher Bildung, Kultur und Sport, Marc Eyer: Sehr geehrter Stadtratspräsident, liebe Stadträtinnen und Stadträte, lieber Gemeinderat, liebe Frau D'Incau. Nidau ist bekanntlich eine Insel, umgeben von Wasser. Unsere Uferbereiche gehören zur Schatzkiste von Nidau, das

zeigt sich auch immer wieder an Reaktionen der Bevölkerung, die sich besorgt zeigt, wenn an den
45 Ufern unserer Gewässer Bäume gefällt werden oder Umgestaltungen vorgenommen werden. Die
Uferbereiche liegen allerdings nicht in der Verantwortung der Stadt Nidau, sondern des Kantons.
Ein Thema, das unsere Uferzonen stark belastet, ist das Littering. Menschen nutzen unsere Ufer-
bereiche um zu verweilen, picknicken, zum festen und feiern und da bleibt auch immer Abfall lie-
gen. Es gibt viele Bürgerinnen und Bürger, die sich über diesen Sachverhalt furchtbar aufregen
50 und manchmal auch der Gemeinde vorwerfen, dass sie zu wenig dagegen macht. Frau D'In-
cau ging ganz andere Wege. Statt sich aufzuregen und Vorwürfe zu machen, ist sie sehr pragma-
tisch vorgegangen und hat sich zur Aufgabe gemacht, was ihr lieb ist, selber zu pflegen und zu
hegen. Ursprünglich aus dem Berner Oberland, lebte sie lange im Raum Neuenburg, ist in den
80er Jahren nach Nidau gekommen und nach ihrer Pensionierung hat sie immer mehr Zeit gefun-
55 den, sich ausgedehnten Spaziergängen auf dem Nidauer Gemeindegebiet zu widmen. Aus einer
Generation stammend, als es noch selbstverständlich war, dass man den Abfall nicht einfach lie-
gen lässt, hat sie sich auf ihren Spaziergängen entlang der Zihl und dem Kanal über den Abfall
gestört, den die Leute liegen lassen. Aber eben, statt sich aufzuregen hat sie angefangen auf ih-
ren Spaziergängen regelmässig einen Abfallsack mitzunehmen und den Abfall einzusammeln. Am
60 Anfang hat sie die Kehrriechtsäcke sogar noch selber bezahlt, aber bald wurde das Abfallsammeln
immer wichtiger, fast wichtiger als das Spazieren selber. Sie hat sich einen kleinen Wagen und
eine Greifzange organisiert und sich mit dem Werkhof zusammengeschlossen, der ihr dann auch
Abfallsäcke zur Verfügung stellte und einen Platz organisierte, wo der Abfall deponiert werden
konnte, damit der Werkhof ihn anschliessend einsammeln konnte. Seit mehreren Jahren sorgt
65 Frau D'Incau so für saubere Uferbereiche, die eigentlich in der Hoheit und Verantwortlichkeit des
Kantons wären. In der Zwischenzeit entstand zwischen dem Werkhof und Frau D'Incau eine
freundliche Zusammenarbeit. Jeweils ab Februar geht Frau D'Incau auf ihre Touren. Sie hat ver-
schiedene Routen. Vom BTI-Bahnhof, der Zihl entlang bis zur MÜVE, vom BTI-Bahnhof der Zihl
entlang bis zum Schlosspark und vom See dem Nidau-Büren-Kanal abwärts bis zur MÜVE. Das
70 sind etwa die Routen. Wenn das Gras zu hoch ist, wartet sie, bis wieder gemäht wird, was dann
aber zur Folge hat, dass durch das Mähen der Abfall zerstückelt wird und sie dann die Stücke ein-
zeln zusammensammeln muss. Aber das Schlimmste seien die vielen Zigarettenstummeln. Pro
Jahr füllt Frau D'Incau zwei Rollen à 10 Kehrriechtsäcke. Frau D'Incau wird auf ihren Touren immer
wieder von Menschen angesprochen. So ergeben sich interessante Begegnungen. Personen be-
75 wundern ihre Tätigkeit und sind dankbar dafür. Frau D'Incau ist es sehr wichtig, dass sie sich nie
schulmeisterlich verhält. Viel mehr will sie als Vorbild wirken und so einen Beitrag leisten zur
Schonung der Umwelt. Es gibt ihr ein gutes Gefühl der Genugtuung, wenn unsere Ufer wieder
sauber sind.

Frau D'Incau, wir sind ausserordentlich beeindruckt von dem, was Sie für die Stadt Nidau leisten
80 und dankbar, dass es in Nidau Bürgerinnen gibt, die sich um unsere Umwelt sorgen und vor allem
auch etwas dafür tun. Wir möchten Ihnen für Ihren Einsatz ganz herzlich danken und wir haben
uns entschieden, Ihnen diesen Preis zu überreichen, den wir jedes Jahr verleihen für besondere
Tätigkeiten, die jemand für unsere Gemeinde, unsere Stadt Nidau, leistet. Das ist dieser Preis,
der von unserem «Stadtkünstler» Ruedi Schwyn, gestaltet ist. Es ist eine Trophäe, sie heisst
85 «Chapeau» und ich möchte Ihnen sehr gerne diese Trophäe überreichen. Es gibt ein Zertifikat
dazu, welches Sie daran erinnern soll, dass sie diesen Preis verleiht bekommen haben. Und drit-
tens auch einen kleinen Betrag, den Sie in Ihrer Tätigkeit unterstützen soll, ein Preisgeld von
1 500 Franken. Frau D'Incau, ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre geleistete Arbeit und bitte
Sie kurz nach vorne zu kommen. Herzliche Gratulation!

90 Wer die Trophäe noch nie gesehen hat, das ist dieser Pokal. Darin ist ein Hut eingelasert, es ist der Hut von Beuys. Da hat sich Ruedi Schwyn ganz viel überlegt und es soll symbolisieren, dass wir hier den Hut ziehen vor Ihrer Leistung, die Sie erbracht haben und nach wie vor erbringen. Jetzt übergebe ich gerne noch kurz das Wort an die Stadtpräsidentin, Sandra Hess.

95 **Stadtpräsidentin, Sandra Hess:** Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident, liebe Frau D'Incau, liebe Kolleginnen und Kollegen hier im Stadtrat. Ich möchte auch noch im Namen des Gemeinderats, Ihnen, liebe Frau D'Incau, zu Ihrer Arbeit, die Sie leisten, gratulieren und ganz herzlich danken. Mein Gemeinderatskollege und Vize-Stadtpräsident, Marc Eyer, hat eine wunderbare Laudatio gehalten und ich kann mich diesen Worten nur anschliessen. Ich bin sehr froh, dass wir solche
100 Gelegenheiten haben wie heute, bei denen das Schlaglicht der Öffentlichkeit mal auf Leute gerichtet werden kann, die stille Schaffer sind in einer Gemeinde und diese Arbeiten erledigen, die oftmals den Leuten erst auffallen, wenn sie nicht mehr gemacht werden. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie das für die Stadt machen und möchte Ihnen sagen, liebe Frau D'Incau, dass wir stolz sind auf Sie!

105 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank Marc Eyer und Sandra Hess für diese Ansprachen und Thérèse D'Incau für den unermüdlichen Einsatz für die Sauberkeit in Nidau.

2. Teil: Ordentliche Sitzung

110 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Wir kommen jetzt zum ordentlichen Teil der Traktanden und beginnen mit den Entschuldigten. Entschuldigt ist Bettina Bongard, sie wird als Stimmenzählerin von Käthy Lützelschwab vertreten. Vielen Dank. Weiter entschuldigt sind Ursula Wingerer und Tamara Münger. Mit Verspätung eintreffen wird Nils Kallen. Anwesend sind aktuell 26
115 Stadträtinnen und Stadträte. Der Rat ist gemäss Art. 20 der Geschäftsordnung beschlussfähig. Das absolute Mehr beträgt 14 Stimmen und die 2/3 Mehrheit 18 Stimmen. Wünscht jemand aus der Ratsmitte die Diskussion von aktuellen Fragen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Die Traktandenliste ist fristgerecht mit dem Datum vom 21. Mai 2021 verschickt worden. Gibt es Änderungsanträge? Ich möchte hier noch vorneweg nehmen, dass Sie informiert
120 wurden, dass Traktandum 11 entfallen wird, da der Gemeinderat das Geschäft zurückgezogen hat. Es gibt sonst keine weiteren Änderungsanträge. Es liegen mir keine Fraktionserklärungen vor.

1. Protokoll der 1. Sitzung vom 18. März 2021 - Genehmigung

Ressort
Sitzung

Präsidiales
17. Juni 2021

nid 0.1.6.1 / 12

125 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Wir gelangen zu Traktandum 1, die Genehmigung des Protokolls Nr. 1 vom 18. März 2021. Es sind keine Änderungen eingetroffen. Wir gelangen zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

130 Der Stadtrat beschliesst einstimmig:

1. Das Protokoll der 1. Sitzung vom 18. März 2021 wird genehmigt.

2. Protokoll der 2. Sitzung vom 25. März 2021 – Genehmigung

Ressort
Sitzung

Präsidentiales
17. Juni 2021

nid 0.1.6.1 / 13

135

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Wir gelangen zu Traktandum 2, die Genehmigung des Protokolls Nr. 2 vom 25. März 2021. Auch dazu sind keine Änderungen eingetroffen. Wir gelangen zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

140 Der Stadtrat beschliesst einstimmig:

1. Das Protokoll der 2. Sitzung vom 25. März 2021 wird genehmigt.

3. Sozialkommission – Ersatzwahl

Ressort
Sitzung

Präsidentiales
17.06.2021

nid 0.1.6.0 / 2

145

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Aufgrund des Rücktritts von René Dancet nimmt der Stadtrat heute die Ersatzwahl für ein Mitglied der Sozialkommission vor. Gibt es Vorschläge aus der Ratsmitte? Bitte Susanne Schneiter Marti.

150 **Susanne Schneiter Marti, FDP:** Guten Abend. Die Bürgerliche Fraktion schlägt dem Stadtrat Amélie Evard vor.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank, gibt es weitere Vorschläge? Dem ist nicht so. Wir gelangen zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 25 Ja / 1 Enthaltung gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Stadtordnung bzw. Art. 16 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Als Mitglied der Sozialkommission wird gewählt: Amélie Evard
2. Die Amtsdauer läuft vom 17. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021.

160

4. Jahresrechnung 2020

Ressort
Sitzung

Finanzen
17.06.2021

nid 9.1.9.0 / 4

165 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Wie immer im Juni behandeln wir die Jahresrechnung des Vorjahrs. Gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss dieses Geschäft behandelt werden und deshalb wird hier die Eintretensfrage nicht gestellt. Ich erteile das Wort direkt dem zuständigen Gemeinderat, Martin Fuhrer.

Ressortvorsteher Finanzen, Martin Fuhrer: Guten Abend. Uns liegt eine historische Rechnung vor, wir sind das erste Mal seit 20 Jahren negativ. Wir sprechen wir über den allgemeinen Haushalt, was man früher als Steuerhaushalt bezeichnete. Die anderen Bereiche sind gebührenfinanziert, die interessieren weniger. Aber wie gesagt, im allgemeinen Haushalt seit 20 Jahren das erste Mal ein negativer Abschluss. Das ist nicht schön, Sie sehen es, es sind 800 000 Franken, mit denen wir negativ abschliessen. Warum schliessen wir negativ ab? Es war ein ganz bewusster Entscheid, den wir hier vor 2 Jahren, als das Budget behandelt wurde, so getroffen haben. Weil wir gesagt haben, dass wir so oft Dinge rausgeschoben haben, unter dem Spardruck nicht gemacht haben, weil man gesagt hat, dass es nicht reicht und wir kürzen müssen. Darum haben wir gesagt, mit der guten Situation, die wir haben, leisten wir uns das. Wir geben eine zusätzliche Million aus, um Dinge zu machen, die immer wieder rausgeschoben wurden. Das schlägt sich zu Buche. Wie gesagt, wir wollten eine Million ausgeben und 800 000 Franken davon sind jetzt auf der negativen Seite. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass damals, als wir diesen Entscheid getroffen haben, dieser richtig war. Wenn wir damals gewusst hätten, dass die Covid-Pandemie auf uns zukommen wird, hätten wir vielleicht anders entschieden. Das kann ich nicht sagen. Aber sicher war es aus dem damaligen Gesichtspunkt ein richtiger Entscheid. Man hat das auch umgesetzt, hat die Gelder ausgegeben und hat sehr viele Sachen machen können, gerade im Bereich der Schulhäuser und Sachen, die lang liegen geblieben sind und der Nidauer Bevölkerung, unseren Schülerinnen und Schülern und allen zu Gute kommen. Man muss auch sagen, dass dieser Abschluss wieder einmal um 3 Millionen besser ist, als wir budgetiert haben. Das ist das, was ich Ihnen beim Budget immer sage, dass wir im Bereich von 3 Millionen besser abschneiden werden. Wir haben es relativ genau getroffen. Es sind gerade etwas mehr als 3 Millionen, um die wir besser abgeschnitten haben. Insofern ist es eigentlich nicht so eine spezielle Rechnung, wenn man diese Spezialausgaben, die wir uns geleistet haben, einberechnet. Ich gehe kurz auf die ganz grossen Abweichungen ein. Wir haben auf der einen Seite der Steuern eine Grundstückgewinnsteuer von über einer Million Franken. Das sind Dinge, die man nicht budgetieren kann, weil man schlichtweg nicht weiss, dass diese kommen werden. Das ist der grösste Posten, der auf der Plus-Seite zu Buche schlägt. Der zweitgrösste Posten ist der Personalaufwand. Dort ist es nicht so, dass wir unsere Stellen nicht besetzt hätten. Das sind keine Löhne, die nicht bezahlt wurden, sondern es sind Dinge, wie z.B. AHV oder Pensionskasse und je nach Alter oder Beschäftigungsgrad gibt es dort Abweichungen. Das ist der grösste Teil. Ich kann Ihnen versichern, dass die Verwaltung ausgerüstet ist, die Leute sind da und der Stellenplan ist ausgeschöpft und besetzt. Ganz unten auf der Liste haben wir Covid-Nachkredite von 240 000 Franken, die wir zusätzlich ausgegeben haben. Es handelt sich dabei um Desinfektionsmaterial, das man zusätzlich gebraucht hat. Oder Plexiglasverbauungen an Schalterstellen oder andere Ausgaben wegen Homeoffice. Das sind dort kleinere Beträge, die uns Covid schon im Jahr 2020 belastet hat. Wie es in Zukunft aussieht, Sie werden sich an die Diskussion vom letzten Herbst erinnern, wissen wir eigentlich noch nicht. Dann haben wir einen ganz grossen Posten auf der anderen Seite, nämlich die Grundstückgewinnsteuer, die wir auf der positiven Seite verbuchen konnten. Die müssen wir aber gleich wieder ausbuchen, weil sie noch nicht definitiv ist. Es gibt eine Einsprache und ich habe keine Ahnung, was dort rauskommt. Wir müssen uns dort absichern. Wäre dies nicht so, wäre diese Einsprache nicht eingegangen, hätte die Grundstücksteuer einfach verbucht werden können und wir hätten positiv abgeschlossen. Sie sehen, dass es nicht so ist, wie es von den Medien tiefrot dargestellt wurde. Wir sind um die null, wir sind jetzt unter null aber es ist nicht dramatisch. Vor allem mit dieser Situation, mit der wir aufgestellt sind und dem Eigenkapital, das wir haben, können wir es uns im Moment sicher leisten.

Ich gehe etwas weiter in die Investitionsrechnung. Einmal mehr sind wir deutlich unter den budgetierten Investitionen. Ich muss hier aber für einmal etwas anderes sagen, als sonst. Ich

220 habe sonst immer gesagt, dass wir nicht gemacht haben, was wir gedacht hatten. Sie haben es auch mitbekommen, dass wir seit zwei Jahren ein neues Team haben in der Abteilung Infrastruktur, das sehr aktiv und innovativ ist. Und sie haben im Jahr 2020 viel gemacht. Das Problem ist, dass im Investitionsprogramm nur diese Dinge vorkommen, die bereits bezahlt sind. Und wir haben noch viele Projekte, die am Laufen sind und die Rechnungen noch nicht draussen sind. Darum sieht es nicht so gut aus. Wir haben zwar doppelt so viel investiert wie 2019 aber nicht so viel, wie wir eigentlich vorhatten. Aber wie gesagt, es kommt. Dieses Mal ist es wirklich so, dass diese Projekte am Laufen sind und sich in der nächsten Rechnung sehr massiv und sichtbar manifestieren werden.

225 Ein interessanter Teil der Rechnung sind die Finanzkennzahlen. Das gibt eine Übersicht wie unsere Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden im Kanton dasteht. Ich gehe jetzt nicht auf die einzelnen Zahlen ein, aber wenn man diese anschaut, sehen wir eine Situation, die ich auch schon mehrfach gesagt habe, dass wir im Moment gut dastehen. Wir haben eine relativ tiefe Verschuldung, wir haben ein grosses Eigenkapital, somit ist unsere aktuelle Situation gut. Aber wir haben sehr wenig Spielraum, das habe ich auch schon mehrfach gesagt. Das zeigt sich zum Beispiel im schlechten Eigenfinanzierungsgrad. Und ganz ehrlich muss man zugestehen, dass wir uns das grosse Eigenkapital, das wir haben, erkaufte haben durch nicht getätigte Investitionen. Also täuscht das Bild etwas. Wir stehen zwar heute aktuell gut da aber die Zukunft sieht schwierig

230 aus. Warum ist das so? Es gibt eigentlich ein Problem, das sich manifestiert aber relativ gut versteckt ist. Es ist der harmonisierte Steuerertragsindex. Das ist ein Wert, der über alle Gemeinden des Kantons eine Aussage macht, wie steuerkräftig diese Gemeinde ist. Es hat nichts mit dem Steuersatz zu tun, der ist harmonisiert, wie wenn jede Gemeinde den gleichen Satz hat. Sondern er sagt aus, wieviel die Steuerkraft dieser Gemeinde ist. Und dort sind wir bei 82 Prozent. Das

235 heisst, dass unsere Steuerzahler 80 Prozent von dem zahlen, was man eigentlich im Kanton Bern zahlen würde. Das heisst auf der anderen Seite, dass uns 20 Prozent Steuereinnahmen fehlen. Oder anders gesagt sind es pro Jahr 3 Millionen Franken. Das ist etwas, was schlicht nicht kompensierbar ist durch irgendwelche Sparmassnahmen. Das ist ein Problem, das wir haben. Es ist auch kein finanzpolitisches Problem, sondern ein strukturelles Problem von Nidau.

240 Zum Schluss möchte ich noch einen Dank an die Abteilung aussprechen. Seit ich hier diesen Posten inne habe, musste nicht ein einziges Mal bei einer Revision irgendetwas korrigiert werden. Die Jahresrechnung wird sehr genau angeschaut und ich habe es noch nie erlebt, dass ein Revisor gesagt hätte, dass man es anders hätte machen müssen. Darum vielen Dank an das Team für die sehr gute Arbeit. In dem Sinne bitte ich Sie, diese Jahresrechnung so zu genehmigen.

250

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Martin Fuhrer. Wir kommen zur Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission, Pauline Pauli.

255 **Sprecherin GPK, Pauline Pauli:** Guten Abend. Die GPK empfiehlt dem Stadtrat einstimmig die Jahresrechnung zu behandeln. Die getätigten Investitionen werden begrüsst, allerdings ist diesbezüglich auch eine gewisse Vorsicht geboten, insbesondere auch wegen der derzeit nicht abschätzbaren Folgen der Corona-Pandemie. Auch bezüglich der getätigten Wertberichtigungen auf Forderungen wird eine gewisse Zurückhaltung empfohlen. Weiter ist der GPK zudem aufgefallen, dass der Personalaufwand zwar 4,5 Prozent unter den budgetierten Aufwendungen liegt, dieser

260 jedoch gegenüber dem Vorjahr trotzdem um rund 300 000 Franken gestiegen ist. Die GPK zeigt sich erfreut, dass die Gemeinde die Jahresrechnung 2020 sehr transparent und offen kommuniziert. So sind neu auch Anhänge öffentlich einsehbar, welche bisher der GPK vorbehalten waren.

265 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Wir kommen zur Sprecherin der Bürgerlichen Fraktion, Susanne Schneiter Marti.

Bürgerliche Fraktion, Susanne Schneiter Marti: Die Bürgerliche Fraktion wird diese Rechnung mehrheitlich genehmigen.

270 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Danke. Ich erteile das Wort dem Sprecher der Fraktion Grüne/EVP, Michael Rubin.

275 **Fraktion Grüne/EVP, Michael Rubin:** Guten Abend. Die Fraktion Grüne/EVP dankt für die detaillierte Jahresrechnung. Wir begrüssen, dass budgetierte Investitionen in einem grösseren Rahmen getätigt wurden, als in anderen Jahren und so der Investitionsstau etwas abgebaut werden kann. Besonders danken wir für die vereinfachte Zugänglichkeit zu den Details, resp. Anhängen der Rechnung. Die Fraktion Grüne/EVP stimmt dieser Jahresrechnung einstimmig zu.

280 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Der Sprecher der SVP-Fraktion, Leander Gabathuler.

285 **SVP-Fraktion, Leander Gabathuler:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, guten Abend. Wir haben gehört, dass die Jahresrechnung erstmals seit 20 Jahren mit einem Aufwandüberschuss abschliesst. Leider in einer Höhe von einer Million Franken. Aber wir haben auch gehört, die Rückstellung bzw. Wertberichtigung der Grundstückgewinnsteuer. Wenn wir die erhalten hätten, wären wir gerade auf null. Die SVP stellt darum fest, dass es noch nicht höchst dramatisch ist, aber es könnte bedenklich werden, wenn wir jetzt nicht reagieren. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde schränkt sich weiter ein. Wir haben gehört, dass konkret der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr um 300 000 Franken gestiegen ist. Wir haben auch gehört, dass man bewusst etwas mehr investiert hat im Sach- und Betriebsaufwand, bei kleineren Projekten. Wir erwarten jetzt vom Gemeinderat, in Anbetracht dieser finanziellen Tatsachen, dass er auch bewusst wieder etwas zurückschraubt. Wir befürchten, dass in den nächsten ein bis zwei Jahren auch die Steuereinnahmen der natürlichen Personen einbrechen könnten. Man kann nicht immer mehr Ausgaben beschliessen, sei das in den laufenden Rechnungen oder mit nicht zwingend notwendigen überteuerten Investitionsausgaben, die sich über die Zinsen und Abschreibungen früher oder später doch wieder in die laufende Rechnung übertragen. Wir sind der Meinung, dass sich die Gemeinde auf das Notwendige und das Finanzierbare fokussieren soll. Wenn wir hier die Traktandenliste der letzten paar Stadtratssitzungen und auch der heutigen anschaut, muss man feststellen, dass es leider immer wieder das eine oder andere Geschäft hat, das wir hier im Rat behandeln, wo man sagen muss, dass es entweder vom Gemeinderat viel günstiger gestaltet werden müsste oder schon in einem frühen Stadium abgeklemmt werden sollte. Die SVP stimmt der Genehmigung der Jahresrechnung einstimmig zu.

300 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Und zum Schluss noch der Sprecher der Sozialdemokratischen Fraktion, Tobias Egger.

310 **SP-Fraktion, Tobias Egger:** Werter Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer zu Hause. Die SP-Fraktion stellt fest, dass die Abweichung gross ist aber, wie von Gemeinderat Martin Fuhrer gesagt, im Bereich der Erwartungen. Mit den 3 Millionen haben wir fast eine Punktlandung bei der Abweichung erreicht. Es ist aus unserer Sicht sehr erfreulich, dass mehr investiert wurde. Es hat Mehrausgaben bei den Sachaufwänden gegeben. Man

sieht, dass etwas gegangen ist und man konnte etwas aufholen bei Investitionen, die hinausgeschoben wurden. Wir stellen weiter fest, dass das Eigenkapital nach wie vor gross ist und auch bei den Investitionen gibt es noch Luft nach oben. Aber wenn wir die künftigen Geschäfte anschauen, sei es an der heutigen Sitzung oder das grosse Geschäft des Schulhausbaus, so sieht man, dass wir dran sind. Die SP-Fraktion stimmt darum dieser Rechnung einstimmig zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Tobias Egger. Wir werden jetzt das Dokument durchgehen und es besteht die Möglichkeit Fragen und Anmerkungen zu machen. Ich orientiere mich am Inhaltsverzeichnis und werde die Hauptpunkte aufrufen, damit Sie wissen, wo wir sind. Wenn Sie eine Frage haben, so bitte ich Sie, das mit Handzeichen zu zeigen. Es gibt keine Fragen zur Jahresrechnung. Möchte Gemeinderat Martin Fuhrer noch ein Schlusswort sprechen? Das ist nicht der Fall. Wir gelangen zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 25 Ja / 2 Enthaltungen gestützt auf Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c der Stadtordnung:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	51'478'752.27
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	50'452'272.71
	Aufwandüberschuss	CHF	1'026'479.56
Davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	49'505'515.39
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	48'698'031.57
	Aufwandüberschuss	CHF	807'483.82
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	1'358'851.05
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	1'149'910.72
	Aufwandüberschuss	CHF	208'940.33
	Aufwand Abfall	CHF	614'385.83
	Ertrag Abfall	CHF	604'330.42
	Aufwandüberschuss	CHF	10'055.41
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	2'439'673.10
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	2'439'673.10
NACHKREDITE		CHF	0.00

5. Faktencheck A5 «Westast so besser» - Berichterstattung

Ressort
Sitzung

Präsidiales
17. Juni 2021

nid 6.1.3 / 5.11

330

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Bericht zum Faktencheck A5 «Westast so besser» zur Kenntnis und schreibt gleichzeitig das Postulat P202 ab. Ich bitte die Stadtpräsidentin Sandra Hess ans Rednerpult.

335 **Stadtpräsidentin, Sandra Hess:** Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident, geehrte Stadträtinnen
 und Stadträte, sehr geehrte Zuschauerinnen und Zuhörer, liebe Gäste im Publikum. Diese Anrede
 war jetzt schon fast länger, als das ganze Geschäft, welches Sie vor sich haben. Stadtrat Paul
 Blösch hat im März 2018 verlangt, dass es einen Faktencheck gibt. Ein Faktencheck zwischen
 dem Komitee «Westast so nicht», welches den Vorschlag «Westast so besser» gemacht hat, und
 dem offiziellen Ausführungsprojekt. Also dass diese beiden Projekte einem Faktencheck unterzo-
 340 gen werden. Der gleiche Vorstoss ist auch im Grossen Rat des Kantons Bern eingegangen, darum
 hat die Berner Regierung gemeinsam mit dem Bund diesen Faktencheck vorgenommen und im
 Herbst 2018 den Bericht vorgelegt. Kurz darauf, das wissen Sie alle, hat der Dialogprozess ge-
 startet und im Dezember 2020 geendet mit den Empfehlungen, die ausgesprochen wurden, wie
 man weitergehen soll. Auch mit der Empfehlung, dieses Westast-Projekt abzuschreiben. In den
 345 nächsten Traktanden geht es dann um die übergeordnete Projektorganisation und Sie werden se-
 hen, wie es weitergeht. Aber der Faktencheck wurde gemacht und darum bitten wir Sie, das Pos-
 tulat abzuschreiben.

350 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Gibt es Fragen oder Wortmeldungen zu
 diesem Bericht? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 der
 Geschäftsordnung des Stadtrates:

355

1. Die Berichterstattung über den Faktencheck A5 «Westast so besser» wird zur Kenntnis
 genommen.
2. Das Postulat P 202 wird abgeschrieben.

6. Vorgehen Eigentümerstrategie Elektrizitätsversorgung Nidau - Be- richterstattung

Ressort
 Sitzung

Tiefbau und Umwelt
 17. Juni 2021

360 nid 0.2.2 / 4

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Wir gelangen zu Traktandum 6, auch das ist eine Be-
 richterstattung. Der Stadtrat nimmt diese zur Kenntnis. Wünscht Gemeinderat Philippe Messerli
 das Wort?

365

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli: Herr Stadtratspräsident, liebe
 Stadträtinnen und Stadträte, liebe Besucherinnen und Besucher und Zuschauerinnen und Zu-
 schauer am Bildschirm. Im Zug der Reorganisation der Abteilung Infrastruktur hat der Stadtrat
 vor zwei Jahren, neben dem Kredit für die Verlängerung der Betriebsführung der Elektrizitätsver-
 370 sorgung Nidau durch die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port, gleichzeitig auch einem Kredit
 für die Evaluation einer längerfristigen Lösung einer Eigentümerstrategie auf der Basis einer Un-
 ternehmensanalyse zugestimmt. Der Gemeinderat ging damals davon aus, dem Stadtrat bereits
 2021 einen mehr oder weniger fixfertigen Vorschlag präsentieren zu können. Rückblickend war
 das etwas optimistisch. Für den Gemeinderat ist es wichtig, dass wir uns für diesen bedeutenden
 375 Prozess für eine sichere Zukunft der Elektrizitätsversorgung Nidau, kurz EV Nidau, genügend Zeit
 nehmen können und wir auch den Stadtrat über den Zwischenstand der laufenden Arbeiten auf
 dem Laufenden halten können. Sie, geschätzte Stadträtinnen und Stadträte, werden zur

gegebenen Zeit über die Neuausrichtung der EV Nidau mitentscheiden können. Umso wichtiger ist es, dass wir Sie schon zu einem früheren Zeitpunkt an unseren Überlegungen teilnehmen lassen
380 können. Fachlich begleitet wird der Gemeinderat im gesamten Prozess durch die EVU Partners, einem führenden Beratungsunternehmen im Schweizerischen Energie- und Versorgungssektor. Der Gemeinderat hat sich in insgesamt vier Workshops vertieft mit der Frage der Neuausrichtung auseinandergesetzt und entschieden, schrittweise vorzugehen. In einem ersten Schritt soll zuerst die Frage der operativen Betriebsführung definitiv geregelt werden, indem der aktuell provisorische
385 Zustand in eine definitive Lösung überführt wird. Aus beschaffungsrechtlichen Gründen kann die Gemeinde die Auslagerung nicht freihändig vergeben, sondern das Mandat muss öffentlich ausgeschrieben werden. Eine Auslagerung der operativen Betriebsführung ist aus Sicht des Gemeinderats darum wichtig, weil das Stromgeschäft immer wie komplexer wird. Gerade auch mit Blick auf die geplante vollständige Strommarktliberalisierung, die immer anspruchsvolleren Regulierungs-
390 prozesse und das erforderliche wirtschaftliche, regulatorische und technische Fachwissen, das es für eine effiziente Führung eines Stromunternehmens braucht. Aus diesen Gründen macht eine Auslagerung der operativen Betriebsführung Sinn. Eine Lösung auch ausserhalb der Verwaltung macht auch deshalb Sinn, weil die Betriebsführung nicht eine volle Stelle ausmachen würde und auch die Stellvertretung jederzeit gewährleistet sein müsste. Mit der Auslagerung der Betriebs-
395 führung soll aber auch die Verwaltung vom grossen Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Dienstleistern der EV Nidau - das ist die BKW für den Netunterhalt, der ESB für das gesamte Paket Zählerwesen, Ablesungen, Verrechnung und Inkasso und die Youtility AG für Regulierungsprozesse und Strombeschaffung - möglichst entlastet werden. Die neue Betriebsführung soll möglichst alles aus einer Hand erbringen.

400 Kurz, mit der definitiven Auslagerung der Betriebsführung wird die aktuell provisorische Lösung in eine definitive Lösung überführt. Jedoch in einer optimierten Form, die die Verwaltung von den operativen und koordinierenden Aufgaben weitestgehend entlastet. Wir sind nun daran, die Ausschreibung vorzubereiten und alle Parameter genau zu definieren. Die Publikation soll nach den Sommerferien erfolgen. Geplant ist, dass der Stadtrat den definitiven Entscheid über den Zuschlag 2022 fällen kann. Anschliessend gilt es noch mögliche Beschwerden von unterlegenen Mit-
405 bewerbenden abzuwarten. Die Übernahme der Tätigkeit der neuen Betriebsführung per 2023 erfolgen. Bis dahin ist vorgesehen, dass die Betriebsführung provisorisch weiterhin von der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port wahrgenommen wird. Darum auch der Antrag für die Verlängerung dieser interimistischen Lösung bis Ende 2022 zu gleichbleibenden Konditionen. Wir kommen im nächsten Geschäft dazu.

410 Ganz wichtig: Der Entscheid für eine definitive Auslagerung der operativen Betriebsführung stellt kein Präjudiz für die künftige Eigentümerstrategie dar. Die Auslagerung der Betriebsführung ist auch bei den Modellen Status quo, wenn die EV Nidau Teil der Verwaltung bleiben sollte und auch im Fall einer Rechtsformänderung in Form einer Anstalt oder einer AG möglich. Für den weitergehenden Prozess zu einer Neuausrichtung, das wäre eben dieser Zweitschritt, den wir in Angriff
415 nehmen wollen, ist noch einmal mit eineinhalb bis zwei Jahren zu rechnen. Aber das Hauptaugenmerk liegt jetzt klar bei der Auslagerung der Betriebsführung. Der Gemeinderat hat die zentralen Eckpunkte beim Entscheid für die künftige Eigentümerstrategie festgelegt. Neben der Entlastung der Verwaltung und einer effizienten und zeitgemässen Betriebsführung, sind das die Marktfähigkeit des Betriebs im Hinblick auf die vollständige Strommarktliberalisierung, eine klare Positionierung und Sichtbarkeit des Unternehmens, eine weiterhin gewährleistete Einflussnahme der Politik auf die strategische Ausrichtungen und die Zielsetzungen der kommunalen Energie- und Strom-
420 versorgung. Dies auch mit Blick auf die Energiewende, Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Und natürlich auch, last but not least, soll die EV Nidau auch in Zukunft einen substanziellen finanziellen Beitrag an die Gemeindekasse leisten. Der Gemeinderat ist in einer ersten Analyse zum Schluss
425

gekommen, dass von den drei Modellen - Status quo, Verpachtung und Verkauf - keines die genannten Vorgaben in genügendem Masse erfüllt. Der Gemeinderat favorisiert eine Rechtsformänderung in eine AG, die zu 100 Prozent im Besitz der Stadt Nidau wäre. Eine entsprechende und konkrete Vorlage muss aber noch erarbeitet werden und sobald diese vorliegt, werden die Parteien in einer Konsultation dazu Stellung beziehen können. Für eine Rechtsformänderung braucht es die Anpassung der Stadtordnung und auch die Ausarbeitung von verschiedenen Reglementen und einer Eigentümerstrategie, die Schaffung von neuen Strukturen und Organen und so weiter. Das gesamte Projekt wird dem Stadtrat zum Entscheid unterbreitet werden und im Fall einer Rechtsformänderung, wird das Volk das letzte Wort haben.

435

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Philippe Messerli. Wir waren eigentlich beim Traktandum 6, bei der Berichterstattung. Es wurde nun schon vorgegriffen auf das Traktandum 7. Gibt es noch Wortmeldungen zum Bericht? Ich erteile das Wort Stadtrat Thomas Spycher.

440

Thomas Spycher, FDP: Herr Präsident, werde Anwesende hier vor Ort und zu Hause. Ich möchte kurz das Wort ergreifen zum Bericht des Gemeinderats und dafür danken. Es ist wohl selten bis nie so, dass sich ein Gemeinderat während einem Entstehungsprozess eines Geschäfts in die Karten blicken lässt. Das wiederum zeigt, dass eine Eigentümerstrategie von einer EV, welche bei vielen beliebt und bekannt ist und eine Geschichte hat, eine gewisse Tragweite hat. Warum ergreife ich das Wort: Es ist beschrieben, dass der Gemeinderat auf die Variante Status Quo - das ist ja irgendwie logisch - verzichtet. Und dass er ein Verkauf oder auch eine Verpachtung ausschliesst. Das ist sein gutes Recht. Was mir aber in diesem Bericht - und es ist nur ein Bericht, das ist mir klar - fehlt, sind die Beweggründe und Grundlagen, die der Gemeinderat hatte, um zu diesem Entscheid zu kommen. Mein Wunsch wäre es, dass wenn das Geschäft, wie angetönt, aufbereitet wird, dass man nochmal darauf zurückkommt und beschreibt, warum dass ein Verkauf kein Thema ist. Ich finde es eigentlich nicht in Ordnung, dass diese Grundlagenentscheidungen dem Stadtrat vorenthalten werden. Ich habe die Befürchtung, dass wenn man dann in diesem Geschäft nur noch von der definitiven Auslagerung spricht, man dann schnell vergisst, dass man es eigentlich nicht verkaufen wollte. Ich sage damit nicht, dass ich für einen Verkauf wäre. Ich weiss einfach nicht, wie der Gemeinderat zu diesem Entschluss kommt und finde, dass das dem Stadtrat nicht vorenthalten sein sollte. Ich wünschte mir deshalb, dass dies dann im Geschäft genügend gewürdigt wird.

450

455

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Stadtrat Thomas Spycher. Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann schliessen wir Traktandum 6 und nehmen diesen Bericht zur Kenntnis.

460

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 54 Abs. 2 Bst. b der Stadtordnung:

- 465 1. Die Berichterstattung «Vorgehen Eigentümerstrategie Elektrizitätsversorgung Nidau» wird zur Kenntnis genommen.

7. Befristete Verlängerung der Geschäftsführung Elektrizitätsversorgung Nidau - Genehmigung

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
17. Juni 2021

470 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Wir gelangen zu Traktandum 7. Wird hier das Eintreten bestritten? Das scheint nicht der Fall zu sein und Gemeinderat Philippe Messerli kann sich dank den Ausführungen unter Traktandum 6 den Gang ans Rednerpult sparen. Wir kommen direkt zur Geschäftsprüfungskommission, bitte Carmen Lucchini-Gutiérrez.

475 **Sprecherin GPK, Carmen Lucchini-Gutiérrez:** Werte Stadträtinnen, werte Stadträte, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, liebes Publikum. Die GPK empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, dieses Geschäft zu behandeln. Die GPK hat folgende Bemerkungen: Die GPK hat Verständnis für die befristete Verlängerung der Geschäftsführung und erachtet diese als sinnvoll, um die Eigentümerstrategie sauber auszuarbeiten. Der Gemeinderat wird ersucht, vor allem die finanziellen Aspekte und insbesondere die Beiträge in die Gemeindekasse in jeder Hinsicht gut zu prüfen.

480

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Carmen Lucchini-Gutiérrez. Als Sprecherin der Grünen können Sie gleich am Rednerpult weiterfahren.

485 **Fraktion Grüne/EVP, Carmen Lucchini-Gutiérrez:** Die Fraktion Grüne/EVP stimmt der befristeten Verlängerung der Geschäftsführung Elektrizitätsversorgung Nidau einstimmig zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank, bitte der Sprecher der SVP-Fraktion, Oliver Grob.

490

SVP-Fraktion, Oliver Grob: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Der Gemeinderat hat dem Stadtrat im vorherigen Geschäft die Überlegungen zur künftigen Betriebsführung der Elektrizitätsversorgung vorgelegt. Wir danken für die Ausführungen und sind froh, dass der Gemeinderat eine Verpachtung und einen Verkauf ausschliesst. Schliesslich bessert die EV unsere Jahresrechnung spürbar auf, wie wir auch in den diesjährigen Unterlagen gesehen haben. Die provisorische externe Führung durch Port hat sich bewährt und womöglich könnte das auch ein Ansatz sein für eine längerfristige Lösung, gegebenenfalls kombiniert mit einer möglichen, aber nicht zwingend nötigen, Rechtsformänderung der EV. In diesem Sinn stimmen wir der provisorischen Verlängerung der externen Geschäftsführung zu und warten mit Spannung auf die langfristige Lösung.

495

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Oliver Grob. Bitte der Sprecher der Sozialdemokratischen Fraktion, Damian Kessi.

500 **SP-Fraktion, Damian Kessi:** Guten Abend. Auch wir danken dem Gemeinderat für die Berichterstattung über das Vorgehen der Eigentümerstrategie der EV und nehmen diese zur Kenntnis. Wir bestärken den Gemeinderat darin, in der eingeschlagenen Richtung fortzufahren und wir begrüssen es auch, dass die Modelle Verpachtung und Verkauf nicht mehr weiterverfolgt werden. Es ist der SP ein Anliegen, dass die Stadt weiterhin die energiepolitische und finanzpolitische Kontrolle hat und dass keine Privatisierung erfolgt. Uns ist es aber auch wichtig, dass die Rechtsform genau geprüft wird, damit keine unerwarteten Kosten auftauchen können. Wir werden uns sehr gerne zur ausgearbeiteten Vorlage äussern, sobald sie vorliegt. Dem eigentlichen Geschäft, zu dem ich heute hier spreche, der befristeten Verlängerung der Geschäftsführung der Elektrizitätsversorgung, stimmt die SP zu. Wir begrüssen es, dass der Gemeinderat die bewährte Übergangslösung fortführen will und es macht Sinn, das Mandat für ein Jahr zu verlängern, bis die Ausschreibung beendet ist. Wir haben aber auch noch eine Bitte an den Gemeinderat. Es wäre schön, wenn bei der Ausschreibung auch die Anstellungsbedingungen der mitbietenden Firmen

505

510

515

berücksichtigt werden könnten, weil eine Anstellung bei der Stadtverwaltung, bei der Stadt Nidau, enthält ziemlich gute Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden. Für uns ist es wichtig, dass sich diese durch das Outsourcing nicht substanziell verschlechtern.

520

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Stadtrat Damian Kessi. Zum Schluss noch der Sprecher der Bürgerlichen Fraktion, Thomas Spycher.

525

Bürgerliche Fraktion, Thomas Spycher: Die Bürgerliche Fraktion nimmt dieses Geschäft einstimmig an, ganz einfach.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Die Diskussion ist eröffnet. Wer wünscht das Wort? Niemand. Wünscht Gemeinderat Philippe Messerli noch ein Schlusswort? Dies ist auch nicht der Fall. Dann kommen wir zum Stadtratsbeschluss.

530

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e der Stadtordnung:

535

1. Der Verpflichtungskredit (Konto 8710.3132.06) von 65 000 Franken inkl. MWST für die provisorische Geschäftsführung der Elektrizitätsversorgung Nidau im Jahr 2022 wird bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

540

8. Bahnhofgebiet - Rückbau Liegenschaft Hauptstrasse 75, temporäre Gestaltung

Ressort
Sitzung

Hochbau
17.06.2021

nid 9.4.3.2 / 2.6

545

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Wir gelangen zu Traktandum 8 und ich bin überzeugt, dass hier etwas mehr Diskussionsbedarf besteht. Es geht um die Genehmigung des Projekts Bahnhofgebiet und einen Kredit von 260 000 Franken für den Abbau der Liegenschaft Hauptstrasse 75. Wird das Eintreten bestritten? Dies ist nicht der Fall. Ich bitte Gemeinderat Kurt Schwab ans Rednerpult.

550

Ressortvorsteher Hochbau, Kurt Schwab: Werte Anwesende hier im Saal und zu Hause. Mit dem Abbruch des ehemaligen EV Nidau Gebäudes, wird Platz geschaffen für eine temporäre Gestaltung rund um die ganze Bahnhofsüberbauung. Einerseits geht es um den eigentlichen Abbruch und andererseits werden 12 provisorische Parkplätze geschaffen. Der Abbruch des ehemaligen EV Nidau Gebäudes ist also eine Vorbereitung für das ganze Bahnhofplatzprojekt. Das Gebäude ist in einem Zustand, in dem es zu viel Geld und Investitionen verschlingen würde, um es noch zu erhalten. Deshalb liegt folgender Antrag vor. Vorübergehend würden auf dem hinteren Teil des Geländes 12 provisorische Parkplätze installiert, als Ersatz für eventuell wegfallende Parkplätze des heutigen Parkplatzes beim Bibliotheksplatz. Die KMU Betriebe schätzen es, wenn die gut genutzten Parkplätze ersetzt werden, falls sie wegfallen müssten. Es ist noch nicht ganz klar, ob man dort für die Bauzeit des Bahnhofgebiets eine Wendeschleife oder Bushaltestelle einrichten muss. Wissen muss man, dass der Bibliotheksplatz zum Teil als Bauinstallationsplatz

560

verwendet werden muss und eine Zeitlang auch nicht für andere Events benützt werden kann. Der Bauplan des Abbruchs ist so gesetzt, dass erst nach dem Fest der Kulturen Anfang September mit den Abbrucharbeiten begonnen wird. Bezüglich Dauer und Zeit, während der man den Bibliotheksplatz nicht benützen können wird, kann man zum jetzigen Zeitpunkt wenig verlässliche
565 Angaben machen. Vermutlich wird der grüne Teil auf dem Platz als Bauinstallationsplatz belegt und wird dort wohl während der ganzen Bauphase nicht so ein schönes Bild hinterlassen. Die vielen Teilprojekte der Bahnhofüberbauung sind ein grosses Geschäft und wir starten eher im kleinen Rahmen und beantragen dem Stadtrat «nur» 260 000 Franken für diesen Abbruch und die
570 provisorischen Parkplätze. Die ganze Vorgeschichte und Sachlage werden im Geschäft detailliert erläutert. Was noch relevant sein könnte ist, dass eine öffentliche Mitwirkung für das ganze Gelände des Bahnhofs in der zweiten Hälfte 2021 vorgesehen ist.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Kurt Schwab. Wir kommen zum Sprecher der Geschäftsprüfungskommission, Nils Kallen.
575

Sprecher GPK, Nils Kallen: Guten Abend werte Anwesende und werte Zuschauerinnen und Zuschauer zu Hause, werte Kolleginnen und Kollegen, liebe Gemeinderäte. Die GPK hat dieses Geschäft eingehend geprüft und übergibt es dem Stadtrat zur Behandlung.
580

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Nils Kallen. Wir kommen zum Sprecher der SVP-Fraktion, Oliver Grob.

SVP-Fraktion, Oliver Grob: In Folge der Bauarbeiten beim Bahnhofsgebiet drängen sich die beschriebenen Massnahmen auf. Wir begrüssen es, dass möglichst viele Parkplätze provisorisch ersetzt werden, da diese für die KMU im Stedtli sehr wichtig sind. Auch damit der Suchverkehr nicht in die Quartiere verlagert wird, ist es eine sehr sinnvolle Massnahme. Wir werden dieser Vorlage einstimmig zustimmen.
585

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Oliver Grob. Wir kommen zur Sprecherin der Sozialdemokratischen Fraktion, Valerie Kessi.
590

SP-Fraktion, Valérie Kessi: Guten Abend. Auch die SP Nidau stimmt diesem Rückbau zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Valerie Kessi. Wir kommen zur Sprecherin der Bürgerlichen Fraktion, Hanna Jenni.
595

Bürgerliche Fraktion, Hanna Jenni: Herr Stadtratspräsident, werte Frau Stadtpräsidentin, geschätzte Anwesend und liebe Gäste. Die Bürgerliche Fraktion stimmt dem Projekt Bahnhofgebiet - Rückbau Liegenschaft Hauptstrasse 75 mit temporärer Gestaltung zu und bewilligt den Kreditantrag von 260 000 Franken. Der Rückbau der Liegenschaft Hauptstrasse 75 ist erforderlich in der Umsetzung und im Ablauf der Baustelle im Bahnhofgebiet. Wir haben auch gesehen, dass bereits 2018 in der Perspektive darüber berichtet wurde. Vor Ort ist eine Informationstafel angebracht, auf der man noch weitere Details entnehmen kann. Die provisorischen Parkplätze als Ersatz müssen unbedingt erstellt werden, wie wir schon von den Vorrednern gehört haben und vor allem
600 auch, damit der Suchverkehr verhindert werden kann.
605

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Hanna Jenni. Wir kommen zur Sprecherin der Fraktion Grüne/EVP, Esther Kast.

610

Fraktion Grüne/EVP, Esther Kast: Guten Abend, ich begrüsse Sie hier im Raum oder zugeschaltet von zu Hause. Die Fraktion Grüne/EVP lehnt den Rückbau der Liegenschaft an der Hauptstrasse 75 zum jetzigen Zeitpunkt einstimmig ab und somit auch den Investitionskredit. Wir stellen dazu einen Rückweisungsantrag.

615

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Esther Kast. Wir kommen somit gleich zum Rückweisungsantrag.

620

Fraktion Grüne/EVP, Esther Kast: Zuerst einige Fakten: Seit Oktober 2017 ist die JANU im Kreuz Nidau untergebracht. Die Entscheidung haben wir hier im März 2017 getroffen. Die Hauptstrasse 75 wird als Lagerraum der JANU benutzt - das wurde damals gesagt, ob es jetzt noch so ist, weiss ich nicht - und durch die Sozialen Dienste belegt. An dieser Sitzung gab es einen Teil, in dem stand «Anderweitige Nutzung». Diesen möchte ich gerne vorlesen: «Die Miete durch Dritte ist denkbar, obwohl es sich um eine Verwaltungsliegenschaft handelt. In Nidau ist Raum für jegliche Bedürfnisse gefragt. Die Lage der Hauptstrasse 75 ist nicht unattraktiv. Ohne wesentlichen Veränderungen kann von gleichen bzw. eventuell leicht höheren Mietzinseinnahmen ausgegangen werden. Die Nutzungsdauer ist jedoch ohne grössere Investitionen und wegen der Planung Bahnhofsgelände sehr begrenzt. Frühestens 2019/2020 könnte also in diesem Gebiet neu gebaut werden.»

625

630

Liebe Kolleginnen und Kollegen, 2017 war das. Jetzt sind wir im Jahr 2021 und ich sage Ihnen, dass diese Liegenschaft sehr wahrscheinlich, wenn sie nicht platt gewalzt wird, noch einige Jahre stehen könnte. Seit ich in Nidau wohne, das sind 15 Jahre, spricht man schon von dieser Bahnhofsgeländeüberbauung. Das heisst nicht von dieser, die jetzt angedacht wird, sondern von einer Bahnhofsgeländeüberbauung. Wir haben vier Jahre, in denen man dieses Haus hätte zwischennutzen können. Man hat dies verschlafen, wie man es beim «Guggerhaus» auch verschlafen hat. Zwischennutzungen haben ein riesiges Potenzial. Sie haben auch über die Stadtgrenzen hinaus eine Wirkung. Die sind ideal für Studentinnen, Künstler, Startups, Kleingewerbe, weil die nämlich zu ganz günstigen Konditionen, die weit unter dem Marktwert liegen, sein können. Es hat Vorteile, man vermeidet damit Besetzungen und auch Vandalenakte. Ich gebe es zu, dass wenn man es platt walzt, dann ist das auch so. Man hätte dann aber auch die Pflege des Gebäudes und es wäre nicht das passiert, was beim Guggerhaus passiert ist, weil nämlich die Leute früher etwas gemerkt hätten. Was es wirklich für die Stadt Nidau bedeutet, ist eine positive Wirkung, ein Image in der Öffentlichkeit. Das sieht man beim Dispo, wo es ganz klar eine Zwischennutzung ist und sind wir froh, dass wir sie dort ermöglicht haben. Hätten wir das nicht und gesagt, dass dann AGGLOlac kommt, wissen wir, was passiert wäre. Beim Gurzelenareal ist eine Zwischennutzung, die ganz vielen etwas ermöglicht. Wenn man sich nicht traut, diese Zwischennutzung selber zu organisieren, gibt es ja ganz gute Organisationen, die sich mit Zwischennutzungen scheinbar nonstop beschäftigen, dann könnte man diese outsourcen. Zum Beispiel gibt es den Verein «Unterdessen» oder «Intermezzo». Und mehr Infos findet man beim Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft, wie man eine Zwischennutzung am besten angehen könnte. Man hätte da auch genügend Unterstützung, dass dann nicht die Leute drinbleiben, weil das wollen wir ja dann nicht. Wir wollen ja dann wirklich, wenn es dann mal so ein Bahnhofprojekt gibt, das vom Volk auch angenommen wird, dieses dann auch bauen. Ich werde Ihnen nun den Rückweisungsantrag, wie wir ihn ausgearbeitet haben, vorlesen:

640

645

650

655

«Das Haus soll nicht vorsorglich abgebrochen werden. Es wird damit gewartet, bis ein klares Überbauungsprojekt über das Gebiet vorliegt und vom Volk angenommen worden ist. Bis dahin

wird das Gebäude für Zwischennutzungen frei gegeben. Für die Parkplätze soll eine anderweitige Lösung gefunden werden.»

660 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank Stadträtin Esther Kast. Bevor wir zur Diskussion über den Rückweisungsantrag kommen, erteile ich das Wort Gemeinderat Kurt Schwab.

Ressortvorsteher Hochbau, Kurt Schwab: Zwischennutzung anbieten und Abbruch verschieben, das ist der Antrag der Fraktion Grüne/EVP. Das ist eine andere Idee, als sie der Gemeinderat
665 hat. Da kann man sicherlich darüber diskutieren. Ich frage mich, wieso in den Jahren, seit das Gebäude mehr oder weniger leer steht, nie von einer Seite die Anfrage an die Liegenschaftsverwaltung gelangt ist, um dort etwas zu machen. Wissen muss man, dass das Gebäude, vor allem im Winter mit Strom geheizt wird. Ob das ökologisch vertretbar ist und entsprechend auf so eine Zwischennutzung noch gesetzt werden soll, muss man auch in die Überlegungen einbeziehen.
670 Zeitlich begrenzte Zwischennutzungen sind manchmal schwierig wieder aufzulösen, das ist mit ein Grund weshalb der Gemeinderat von solchen Zwischennutzungen absieht und die Gelegenheit wahrnimmt, den frei werdenden Platz für einen zeitweiligen Ersatz von wegfallenden Parkplätzen zu benützen.

675 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank Gemeinderat Kurt Schwab. Wir eröffnen nun die Diskussion über den Rückweisungsantrag. Wenn dieser angenommen wird, ist das Geschäft erledigt und wenn nicht, gehen wir zur ordentlichen Diskussion über. Möchte jemand das Wort ergreifen? Bitte Käthy Lützelschwab.

680 **Kathleen Lützelschwab, SP:** Guten Abend. Ich bin sonst sehr für Zwischennutzungen und ich könnte eigentlich das Votum von Stadträtin Esther Kast fast unterschreiben, aber hier bin ich anderer Meinung. Wie uns Gemeinderat Kurt Schwab plausibel erklärt hat, finde ich hier die Zwischennutzung nicht gut. Es gab bis jetzt keine Anfragen, das Haus wird mit Strom geheizt, was nicht ökologisch ist und die Räumlichkeiten entsprechen wohl nicht mehr dem Standard. Es sind
685 auch wieder vier Jahre vergangen seit 2017. Ich vermute, dass die Zwischennutzung nicht genutzt würde. Darum bin ich als überzeugte und leidenschaftliche Velofahrerin hier einmal für Parkplätze. Ich greife damit auch etwas dem Traktandum 14 vor, der Umgestaltung des Innenhofs / Vorplatz Kirche, wo wir Parkplätze verlieren werden. Meine Meinung ist, dass wir dort nun die Parkplätze schaffen, damit wir die von der Kirche umlagern können.

690 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Danke Käthy Lützelschwab. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Ich lese den Rückweisungsantrag nochmal vor, bevor wir zur Abstimmung gelangen: «Das Haus soll nicht vorsorglich abgebrochen werden. Es wird damit gewartet, bis ein klares Überbauungsprojekt über das Gebiet vorliegt und vom Volk angenommen worden ist. Bis
695 dahin wird das Gebäude für Zwischennutzungen frei gegeben. Für die Parkplätze soll eine anderweitige Lösung gefunden werden.»

Der Rückweisungsantrag wird mit 10 Ja / 14 Nein / 3 Enthaltungen abgelehnt.

700 Wir eröffnen nun die Diskussion über das ordentliche Geschäft. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zum Stadtratsbeschluss.

•

Stadtratsbeschluss

705 Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 19 Ja / 8 Nein gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Das Projekt Bahnhofgebiet - Rückbau Liegenschaft Hauptstrasse 75, temporäre Gestaltung wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 260 000 Franken bewilligt.
- 710 2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

715

9. Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerung - Investitionskredit

Ressort	Tiefbau und Umwelt
Sitzung	17.06.2021

nid 7.3.0 / 7

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Wir kommen zu Traktandum 9, es geht um das Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerungsprojekt und einen Investitionskredit von
720 330 000 Franken. Wird Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Ich bitte ein weiteres Mal Gemeinderat Philippe Messerli ans Rednerpult.

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli: Um unsere Abwasseranlagen möglichst effizient betreiben zu können und in einem guten Zustand zu halten, braucht die Gemeinde eine stabile und langfristige Planung in Form von einem effizienten Infrastrukturmanagement. Aktuell sind die nötigen Daten nicht für das gesamte Abwassernetz in der erforderlichen Qualität vorhanden. Mit dem vorliegenden Projekt sollen in Zukunft alle Informationen, die für die Unterhaltsplanung, für den Betrieb und die finanzielle Planung der Abwasserinfrastruktur nötig sind, für die zuständigen Personen zur richtigen Zeit, in der nötigen Qualität und im passenden
725 Detaillierungsgrad zentral abrufbar sein. Diese Daten sind auch wichtig für eine gute Koordination und Zusammenarbeit mit unseren Partnern und anderen Werken. Zur Umsetzung des Projekts werden in einem ersten Schritt die öffentlichen Abwasserleitungen mit dem Kanalfernsehen neu aufgenommen und dokumentiert. Diese Aufnahmen werden durch die Mitarbeitenden des Werkhofs zusammen mit dem Ingenieurbüro Schmid&Pletscher ausgewertet und die Sanierungsvariante sowie Dringlichkeitsstufe definiert. In einem zweiten Schritt werden alle wichtigen Informationen zum Abwassernetz und den Anlagen im bereits bestehenden Geoinformationssystem der Stadt Nidau, im Web-Gis, erfasst und hinterlegt. Die Kanalaufnahmen werden in einem Cloud-Speicher zentral gespeichert. Nutzerinnen und Nutzer können dann zu jeder Zeit über das Web-Gis Zustandsbeurteilungen und Schäden visualisieren und abfragen, aber auch Massnahmenpläne
735 der betreffenden Anlagen abrufen. Aktuell sind nur die Länge, die Positionierung und Dimensionierung im Web-Gis erfasst. Das Projekt wird mit dem Unternehmen GeoplanTeam und mit dem Ingenieurbüro Schmid&Pletscher erarbeitet, welche die Gemeinde im Bereich der Siedlungsentwässerung bereits seit Jahren professionell betreuen. Die Kanalfernseharbeiten werden ausgeschrieben, die Aufnahmen sollen in diesem und im nächsten Jahr realisiert werden. Der Investitionskredit beläuft sich auf 330 000 Franken und geht zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.
740
745

Wir rechnen mit einem Förderbeitrag aus dem kantonalen Abwasserfonds in der Höhe von knapp 30 000 Franken. Der grösste Teil der Kosten, rund 200 000 Franken, benötigen wir für die Kanalfernsehaufnahmen, knapp 130 000 Franken für die Bauingenieur- und Geoinformatikleistungen. Die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb des Systems, belaufen sich auf knapp 2 500 Franken. Im Namen des Gemeinderats, bitte ich Sie, diesem wichtigen Kredit für eine effiziente Planung und Bewirtschaftung von unserer Abwasserinfrastruktur zuzustimmen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Philippe Messerli. Wir kommen zum Sprecher der Geschäftsprüfungskommission, Tobias Egger.

Sprecher GPK, Tobias Egger: Die GPK empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, dieses Geschäft zu behandeln und bemerkt, dass die Kanalfernsehaufnahmen, die Bestandesaufnahmen von sämtlichen Abwasserleitungen der Stadt Nidau beinhalten.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Bitte der Sprecher der Sozialdemokratischen Fraktion, Nils Kallen.

SP-Fraktion, Nils Kallen: Wir können es kurz machen, die SP Fraktion nimmt dieses Geschäft an.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke. Bitte gleich der Sprecher der Bürgerlichen Fraktion, Martin Fischer.

Bürgerliche Fraktion, Martin Fischer: Guten Abend. Die Bürgerliche Fraktion stimmt diesem Geschäft einstimmig zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Es geht weiter mit dem Sprecher der Fraktion Grüne/EVP, Paul Blösch.

Fraktion Grüne/EVP, Paul Blösch: Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen. Unsere Fraktion hat dieses Projekt Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerung auch eingehend studiert. Wir stellen fest, dass für die nötige Dokumentation über den Zustand unseres Abwassernetzes, Kanalfernsehaufnahmen notwendig sind. Wir sind überzeugt, dass das Geschäft sinnvoll und ausgereift ist, dass es auch übersichtlich dargestellt ist und wir stimmen diesem Investitionskredit von 330 000 Franken zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Dann kommen wir noch zum Sprecher der SVP-Fraktion, Roland Rutishauser.

SVP-Fraktion, Roland Rutishauser: Herr Stadtratspräsident, werte Stadtpräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die Erstellung einer neuen Bilddokumentation der Abwasserleitung ist überfällig und muss natürlich nachgeholt werden. Das bestehende Tool Web-Gis soll als Management-Software genutzt werden. Damit kann der Zustand der Abwasserleitung überwacht und Sanierungsprojekte können besser geplant werden. Die SVP stimmt dieser Vorlage zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Roland Rutishauser. Die Diskussion ist eröffnet. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zum Stadtratsbeschluss.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der
795 Stadtordnung:

1. Das Projekt Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerung wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 330 000 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
- 800 3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

10. Initialfinanzierung übergeordnete Projektorganisation espace Biel/Bienne.Nidau - Planungskredit

Ressort
Sitzung

Präsidiales
17.06.2021

805 nid 6.1.3 / 5.11

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Wir gelangen zu Traktandum 10. Es geht um die Initialfinanzierung für die übergeordnete Projektorganisation espace Biel/Bienne.Nidau, den Planungskredit und den Gesellschaftsvertrag für die übergeordnete Projektorganisation. Wird Eintreten be-
810 streiten? Dem ist nicht so. Dann bitte ich Stadtpräsidentin Sandra Hess ans Rednerpult.

Stadtpräsidentin, Sandra Hess: Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident, liebe Stadträtinnen und Stadträte. Ich gebe zu, nach der Abschreibung des Projekts Westast, war eine gewisse Ernüchterung vorhanden. 50 Jahre Planung und Dutzende Millionen Franken an Planungsgelder. Eine fix-
815 fertige städtebauliche Begleitplanung und dann - ausser Spesen, nix gewesen. Das haben zumindest die einen gesagt. Die anderen sagten, dass man jetzt wenigstens weiss, was man nicht will. Und ich sage, wir wissen jetzt, was wir müssen. Nämlich nach vorne schauen, vorwärtsmachen und Nidau vom Verkehr entlasten. Wenigstens dort, wo es geht. Dort wo es nicht so einfach geht, müssen wir einen guten, stadt- und bevölkerungsverträglichen Umgang mit dem Verkehr finden
820 und das Zusammenleben, wenn man das so sagen kann, gestalten. Darum traue ich mich trotzdem heute Abend erneut mit der Bitte, für einen Planungskredit im Zusammenhang mit der Autobahn vor Ihnen zu stehen. Der Planungskredit ist die Folge vom Resultat des Dialogprozesses. Ein Prozess, der auf Druck von Bürgerbewegungen entstanden ist und an dem rund 60 Organisationen teilgenommen haben. Wie Sie wissen, war das Resultat dieses Dialogprozesses, dass der
825 Westast nicht weiterverfolgt und abgeschrieben wird. Für die Lösung der Verkehrsprobleme sollen andere Massnahmen entwickelt und für die Schliessung der Netzlücke soll eine neue Lösung gefunden werden. Wie das passieren soll, das wurde in diesen Empfehlungen auch festgehalten. Man hat nämlich kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen und Ziele definiert. Man hat mindestens Empfehlungen dafür definiert. Eine von den wichtigsten Empfehlungen ist, dass man den
830 Porttunnel bauen sollte. Das ist sehr erfreulich, da um diese Empfehlung einerseits hart gerungen wurde und andererseits ist es eine Empfehlung, die gerade für unser Stedtli, also unseren Stadtkern, die wichtigste aus diesem Dialogprozess ist. Sie ist nämlich die einzige Aussicht auf eine dauerhafte Verkehrsberuhigung und neue Gestaltungsmöglichkeiten von unserer Hauptstrasse. Aber auch die Entwicklung des Perimeters rund um die Bernstrasse ist äusserst wichtig für unsere

835 Stadt. Das Quartier, das bekanntlich direkt an der Autostrasse liegt, leidet seit Jahren unter dem
Lärm, der diese Schneise verursacht und in unsere Stadt schlägt. Leider, das muss man auch sa-
gen, sehen nicht alle Liegenschaftsbesitzer gleich viel Notwendigkeit, die Häuser an der Bern-
strasse gut zu unterhalten. Mit dem eingestellten Autobahnprojekt ist es darum eben wichtig,
840 die Empfehlungen der Dialoggruppe auch auf ihre Umsetzbarkeit überprüft. Wir müssen neue
Grundlagen schaffen und wir müssen vor allem die Umsetzung vorbereiten. Weil jetzt geht es ja
bei diesem Kredit darum, dass man die Organisation aufgleisen kann, welche dann die Umsetzung
vorbereiten wird. Das braucht einerseits Geld und andererseits eben eine Organisation. Und diese
845 Organisation ist die übergeordnete Projektorganisation, espace Biel/Bienne/Nidau. Sie besteht aus
einer Behördendelegation und aus einer Projektorganisation und sie besteht auch aus einer Refle-
xionsgruppe. Das sehen Sie im Organigramm. Damit also diese Organisation starten kann, brau-
chen sie Geld. Geld für die Planung, noch nicht für die Baukredite, weil diese müssen dann eben
ausgearbeitet werden. Es ist wichtig zu verstehen, dass es hier noch nicht um konkrete Baupro-
jekte geht und auch noch nicht um die Vorbereitung dieser Bauprojekte, sondern man muss erst-
850 mal die ganzen Massnahmen auflisten, nachher etappieren und dann auch so vorgehen. Es ist
auch wichtig zu wissen, dass diese Kredite natürlich in einer späteren Phase auf ordentlichem
Weg gesprochen werden müssen von den Betroffenen, sei das der Bund, der Kanton oder eben
auch die Gemeinden.

Bestandteil des Geschäfts ist ebenfalls der Gesellschaftsvertrag. Dieser regelt das Verhältnis zwi-
855 schen den Partnern, das sind eine ganze Reihe, wie Sie gesehen haben. Und falls Sie sich fragen,
was passiert, wenn wir jetzt diesem Kredit nicht zustimmen und dieser Vertrag nicht zu Stande
kommt, dann ist es einfach so, dass der Vertrag zwischen der Organisation und Nidau nicht zu
Stande kommt. Und sie werden ziemlich sicher ohne uns weiterfahren, da die anderen zuge-
stimmt haben. Das wäre sicher die schlechteste aller Optionen für Nidau, da das Verkehrsproblem
860 bei uns proportional gesehen am grössten ist und wir können es nicht ohne Planungspartner lö-
sen. Und ohne eine regionale Abstimmung und Unterstützung mit den Partnern, können wir es
auch nicht. Wir können unsere Verkehrsprobleme nicht isoliert lösen, geschweige, dass wir sie
isoliert zahlen könnten. Unsere Massnahmen müssen, resp. dürfen wir dann via Agglomerations-
programm einstellen. Das wiederum ist dann die Grundlage, dass wir die Finanzierung von Bund,
865 Kanton und Gemeinden solidarisch erarbeiten und zahlen können. Und, last but not least, wäre es
auch ein Verlust für das Mitspracherecht der Bevölkerung. Wie Sie gesehen haben, ist die Partizi-
pation ein wichtiger Teil der neuen Herangehensweise an die Planung und es sollen noch in die-
sem Jahr erste Veranstaltungen stattfinden.

Noch ein Wort zum Kostenteiler. Der Anteil von Nidau mit 15 Prozent ist keine exakte mathemati-
870 sche Formel, das muss ich hier ganz ehrlich zugeben. Er berechnet sich weder nach einer Einwoh-
nerzahl von Nidau, noch nach der wirtschaftlichen Kraft, sondern einfach nach der Betroffenheit.
Unsere Stadt ist ja mit der Bernstrasse und mit dem Stedtli, wie vorhin ausgeführt, sehr stark be-
troffen. Wir haben ein grosses Interesse daran, dort mitreden und mitsteuern zu können und ein
grosser Teil der Auswirkungen des Westast-Wegfalls betrifft ja auch den Nidauer Boden. Sehr ge-
875 ehrte Stadträtinnen und Stadträte, ich bitte Sie, diesem Kredit heute Abend zuzustimmen. Es ist
im Interesse von einer guten Verkehrslösung für Nidau und auch von einer breit abgestützten Fol-
geplanung.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Stadtpräsidentin Sandra Hess. Wir kom-
880 men zum Sprecher der Geschäftsprüfungskommission, Leander Gabathuler.

Sprecher GPK, Leander Gabathuler: Die GPK empfiehlt dem Stadtrat, dieses Geschäft einstimmig zu behandeln. Wir haben folgende Bemerkung. Die Gewichtung der Kosten soll allenfalls nochmal überdenkt werden. Die GPK erachtet es als sehr wichtig und begrüsst es, dass sich Nidau hier aktiv beteiligt und engagiert.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Wir kommen zur Sprecherin der Bürgerlichen Fraktion, Amélie Evard.

Bürgerliche Fraktion, Amélie Evard: Werter Stadtratspräsident, werte Stadtpräsidentin, liebe Anwesende hier im Raum und auch zu Hause. Der Planungskredit über 123 000 Franken für die Initialfinanzierung der übergeordneten Projektorganisation, espace Biel/Bienne.Nidau wird von der Bürgerlichen Fraktion angenommen. Nachdem der Westast abgeschrieben wurde, geht es jetzt darum, den für Nidau eminent wichtigen Portttunnel zu sichern. Diesbezüglich ist von unserer Seite vor ein paar Wochen bereits eine Motion eingereicht worden. Es ist somit zentral, dass sich Nidau in dieser übergeordneten Projektorganisation mit einbringt. Die Stadtpräsidentin hat es vorhin klar erläutert. Nichtsdestotrotz möchten wir noch auf den kritischen Punkt hinweisen. Es gibt bereits heute grosse Mengen von verfügbaren Planungsgrundlagen. Man soll diese weiterverwenden und jetzt rasch und effizient vorwärts machen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Amélie Evard. Wir kommen zum Sprecher der Fraktion Grüne/EVP.

Fraktion Grüne/EVP, Michael Döhrbeck: Werter Stadtratspräsident, werte Stadtpräsidentin, werte Anwesende hier und Zuhause. Die Fraktion Grüne/EVP ist eindeutig dafür.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Michael Döhrbeck. Wir kommen zum Sprecher der SVP-Fraktion, Oliver Grob.

SVP-Fraktion, Oliver Grob: Nach dem Scheitern des Westasts, erachten wir es als sehr wichtig, speziell für Nidau, dass die Planung des kaum umstrittenen Portttunnels weiter vorangetrieben wird. Auch städteplanerisch ergeben sich durch den Wegfall der Riesenbaustelle auf unserem Gemeindegebiet neue Möglichkeiten. Wir erachten die budgetierten Kosten des Gesamtprojekts, resp. der Projektorganisation, als viel zu hoch. Zum Teil hat es Stundenansätze für reine Sekretariatsarbeiten von bis zu 145 Franken pro Stunde. Mit diesen 123 000 Franken sichert sich Nidau ein teures Ticket für die Verhandlungsgruppe. Als Resultat davon, erhoffen wir uns, dass wir baldmöglichst einen Planungskredit des Portttunnels vorfinden können. Die SVP stimmt dem Antrag zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Oliver Grob. Wir kommen zum Sprecher der Sozialdemokratischen Fraktion, Damian Kessi.

SP-Fraktion, Damian Kessi: Die Fraktion der SP Nidau stimmt dieser Initialfinanzierung zu. Es ist in unseren Augen wichtig, dass sich die Stadt Nidau an dieser Projektorganisation beteiligt und ihre Interessen einbringt. Obwohl für die SP Nidau die erste Priorität in der Stärkung des Langsamverkehrs liegt, ist es uns doch auch wichtig, dass kurz- bis mittelfristig eine Lösung für den motorisierten Individualverkehr gefunden werden muss, welcher sich tagtäglich durch das Stedtl zwängt. Das Scheitern des Westasts zeigt, dass es nur gelingen kann, wenn wir mit anderen

930 Gemeinden, dem Kanton und diversen Interessensverbänden gemeinsam vorgehen und eine Lösung suchen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Damian Kessi. Die Diskussion ist eröffnet. Wünscht jemand das Wort? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen zum Stadtratsbeschluss.

935 **Stadtratsbeschluss**

Der Stadtrat von Nidau beschliesst 26 Ja / 1 Nein gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

- 940 1. Für die Koordination der kurz- und mittelfristigen Massnahmen aus dem Dialogprozess Westast wird für den Betrieb der übergeordneten Projektorganisation espace Biel/Bienne.Nidau ein Planungskredit über 123 000 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Der Gesellschaftsvertrag für die übergeordnete Projektorganisation espace Biel/Bienne.Nidau wird bewilligt.
3. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
- 945 4. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

11. Öffentliche Schnellladestation - Investitionskredit

Ressort	Tiefbau und Umwelt
Sitzung	17.06.2021

nid 6.4.4 / 8.1

950 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Das Traktandum 11 entfällt, wie bereits eingangs erwähnt, weil der Gemeinderat dieses Geschäft zurückgezogen hat.

12. Sanierung Messstation Guglerstrasse - Investitionskredit

Ressort	Tiefbau und Umwelt
Sitzung	17.06.2021

nid 6.4.4 / 13.1

955 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Wir kommen zu Traktandum 12, Sanierung Messstation Guglerstrasse. Es geht um einen Investitionskredit von 182 000 Franken. Wird Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Ich bitte ein weiteres Mal, Gemeinderat Philippe Messerli ans Rednerpult.

960 **Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli:** Herr Stadtratspräsident, liebe Stadträtinnen und Stadträte. Die Stadt Nidau wird über zwei Hauptleitungen der Unterstation BKW in Brügg mit Strom versorgt. Die beiden Leitungen führen zur Messstation Guglerstrasse und zur Messstation Allmatten. Von diesen beiden Stationen aus, wird der Strom über die anderen Trafostationen ins gesamte Nidauer Stromnetz verteilt. Fällt eine dieser beiden Messstationen aus, kann
965 alternativ die andere Messstation die Versorgung des gesamten Nidauer Stromnetzes sicherstellen. Mit anderen Worten, die Messstation Guglerstrasse ist eine der zentralen Anlagen unserer Stromversorgung in der Stadt Nidau. Die Anlage, Sie konnten es lesen, ist aber auch veraltet, sie stammt

aus dem Jahr 1959 und der letzte Umbau ist schon fast 40 Jahre her. Die Anlage entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Technik und Sicherheit. Um die Messstation auf den neuesten Stand zu bringen, eine effiziente Handhabung und Bewirtschaftung unter sicheren Bedingungen zu ermöglichen, ist eine grundlegende Sanierung nötig. Der Investitionskredit beläuft sich auf 182 000 Franken, der Gemeinderat bittet Sie diesem Kredit zur Modernisierung unseres Stromnetzes zuzustimmen.

975 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank Gemeinderat Philippe Messerli. Wir kommen zur Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission, Esther Kast.

980 **Sprecherin GPK, Esther Kast:** Die GPK empfiehlt dem Stadtrat einstimmig das Geschäft zu behandeln. Die Sanierung erachten wir als sehr sinnvoll, auch damit das Personal nicht mehr gefährdet sein wird.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Bitte der Sprecher der Fraktion Grüne/EVP, Christoph Meier.

985 **Fraktion Grüne/EVP, Christoph Meier:** Guten Abend. Sie haben es gehört, die Messstation ist sehr veraltet, sie ist uralte, sie ist nämlich gleich alt wie ich (lacht). Darum muss man diese unbedingt sanieren. Die Fraktion Grüne/EVP stimmt der Vorlage einstimmig zu.

990 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Danke Christoph Meier. Wir kommen zum Sprecher der SVP-Fraktion, Roland Rutishauser.

995 **SVP-Fraktion, Roland Rutishauser:** Die für Nidau vorsorgetechnisch wichtige Messstation an der Guglerstrasse wurde vor fast 40 Jahren umgebaut und soll nun für 182 000 Franken saniert werden. Für mich ein kleines Detail, das spannend ist: Das Geschäft im Stadtrat vor 40 Jahren habe ich damals bereits mitbekommen. Die SVP stimmt der Vorlage zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Roland Rutishauser. Wir kommen zur Sprecherin der Sozialdemokratischen Fraktion, Noemi Kallen.

1000 **SP-Fraktion, Noemi Kallen:** Werter Stadtratspräsident, werte Stadtpräsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen. Die SP-Fraktion stimmt dem Geschäft einstimmig zu.

1005 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank Noemi Kallen. Wir kommen zum Sprecher der Bürgerlichen Fraktion, François Zahnd.

Bürgerliche Fraktion, François Zahnd: Guten Abend. Die Bürgerliche Fraktion stimmt diesem Kredit einstimmig zu.

1010 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank François Zahnd. Die Diskussion ist eröffnet. Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann gelangen wir zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

- 1015 1. Das Projekt Sanierung MS Guglerstrasse wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 182 000 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
- 1020 3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

13. Sanierung 0.4kV Kabelleitungen Martiweg - Investitionskredit

Ressort	Tiefbau und Umwelt
Sitzung	17.06.2021

nid 6.4.4 / 15.2

1025 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Wir gelangen zu Traktandum 13, Sanierung 0.4kV Kabelleitungen am Martiweg, auch dort geht es um einen Investitionskredit. Wird das Eintreten bestritten? Dem ist nicht so. Ich bitte wiederum Gemeinderat Philippe Messerli ans Rednerpult.

1030 **Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli:** Werte Stadträtinnen und Stadträte. Solange die EV Nidau noch ein Teil der Verwaltung ist, werden Sie auch weiterhin über diese Stromgeschäfte direkt bestimmen können. Die elektrischen Kabelleitungen am Martiweg und einige Hausanschlüsse sind über 50 Jahre alt und am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Mit dem Ersatz des Hauptkabels sollen gleichzeitig 21 Hausanschlüsse am Martiweg direkt an den drei Verteilnkabinen angeschlossen werden. Das hat den Vorteil, dass bei Netz- und Unterhaltsarbeiten

1035 künftig die Liegenschaften einzeln vom Stromnetz genommen werden können. Auch die Versorgungssicherheit wird verbessert und den aktuellen Standards angepasst. Um die direkten Anschlüsse an die Liegenschaften zu realisieren, müssen die Verteilnkabinen ersetzt, aus- oder umgebaut werden. Es braucht für die neuen Anschlüsse mehr Platz in den Kabinen. Der Investitionskredit beläuft sich auf knapp 240 000 Franken. Mit der Sanierung der Kabelleitung können gleichzeitig auch Synergien mit anderen Werken genutzt werden. Im gleichen Zug wird zudem die öffentliche Beleuchtung am Martiweg saniert und auf LED umgerüstet. Der betreffende Kredit für die Umrüstung wurde vom Stadtrat als Gesamtkredit bereits 2017 gesprochen. Diese Sanierung ist nicht Gegenstand dieses Geschäfts. Im Namen des Gemeinderats bitte ich Sie, diesem vorliegenden Kredit zur Sanierung der elektrischen Kabelleitungen am Martiweg zuzustimmen.

1045 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank Philippe Messerli, wir kommen zur Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission, Esther Kast.

1050 **Sprecherin GPK, Esther Kast:** Auch dieses Geschäft übergibt die GPK einstimmig dem Stadtrat zur Behandlung

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank, wir kommen zur Sprecherin der SP-Fraktion, Noemi Kallen.

1055 **SP-Fraktion, Noemi Kallen:** Die SP-Fraktion stimmt dem Kredit einstimmig zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Bitte der Sprecher der SVP-Fraktion, Leander Gabathuler.

1060 **SVP-Fraktion, Leander Gabathuler:** Auch wir stimmen einstimmig zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Es folgt die Sprecherin der Bürgerlichen Fraktion, Hanna Jenni.

1065 **Bürgerliche Fraktion, Hanna Jenni:** Die Bürgerliche Fraktion stimmt diesem Projekt zu und bewilligt den Kreditantrag von 239 000 Franken einstimmig. Alle Ausführungen hat Gemeinderat Philippe Messerli vorgängig bereits angebracht.

1070 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Danke Hanna Jenni. Bitte die Sprecherin der Fraktion Grüne/EVP, Carine Steiner Stucki.

Fraktion Grüne/EVP, Carine Stucki Steiner: Die Fraktion Grüne/EVP stimmt dem Investitionskredit einstimmig zu.

1075 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Die Diskussion ist eröffnet. Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

1080 Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Das Projekt Sanierung 0.4kV Kabelleitungen Martiweg wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 239 000 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
- 1085 3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

14. Umgestaltung Innenhof Schulgasse 2 / Vorplatz Kirche Nidau – Investitionskredit

Ressort
Sitzung

Hochbau
17.06.2021

1090 nid 9.4.3.1 / 3.1

1095 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Wir gelangen zu Traktandum 14, wahrscheinlich das umstrittenste Traktandum heute Abend. Es geht um die Umgestaltung des Innenhofs Schulgasse 2 / Vorplatz Kirche Nidau. Es geht um einen Investitionskredit von 520 000 Franken. Vorgängig möchte ich gerne die Information mitgeben, dass falls dieses Projekt und der Kredit angenommen wird, dann der Vorstoss als erfüllt abgeschrieben wird. Wird das Projekt abgelehnt, dann wird der Vorstoss als nicht erfüllbar abgeschrieben. Damit anschliessend ein klarer Beschluss

vorliegt. Wird das Eintreten bestritten? Dem ist nicht der Fall. Dann darf ich Gemeinderat Kurt Schwab ans Rednerpult bitten.

1100

Ressortvorsteher Hochbau, Kurt Schwab: Wir nehmen einen neuen Versuch. Für die Abteilung ist es das zweite Projekt, das für den Innenhof der Stadtverwaltung geplant wurde. Der damalige Stadtrat Ruedi Zoss hat 2013 eine Motion eingereicht, die ein autofreier Innenhof verlangt. Es ist ein Hinterhof, der mit den parkierten Autos, hauptsächlich durch den Tag, entsprechend «vershandelt» wird. Die Motion wurde als Postulat überwiesen und bereits zweimal verlängert. Die erste Version zur Veränderung des Innenhofs wurde 2018 nach der Lesung in der ISK, mit ablehnender Haltung unserer beratenden Kommission des Gemeinderats zurückgenommen und das Ressort Hochbau erhielt den Auftrag, eine neue Version auszuarbeiten. Das Ergebnis dieser Arbeit präsentieren wir jetzt mit diesem Geschäft. Wir sind uns bewusst, dass es etwas kostet, aber wir investieren, in eine gute Sache. Ich weiss, dass die Meinungen in den Fraktionen gemacht sind, bitte Sie aber, meinen Überlegungen zu folgen und vielleicht diesem Geschäft doch eine Chance zu geben. Das Ressort Hochbau hat zusammen mit dem Büro w+s Landschaftsarchitekten AG von Solothurn dieses neue Projekt ausgearbeitet. Das, weil der vorherige Architekt von seinem Mandat zurückgetreten ist. w+s Landschaftsarchitekten arbeiten in Nidau unter anderem auch bei der Bahnhofsüberbauung mit und kennen unsere Verhältnisse bereits aus verschiedenen Ecken. Mit diesem Projekt soll der Forderung der Autofreiheit im Innenhof entsprochen werden. Das Projekt ist, das wissen wir alle, nicht unbedingt billig. Zitat aus dem Bieler Tagblatt, «die geplante Oase geht ins Geld». Das Geld ist aber nötig, um eine saubere Ausführung dieses Geschäfts zu gewährleisten und einen Vorhof zur Kirche zu gestalten, das für Auge und Gemüt eine schöne Sache gibt. Wir können damit eine qualitative Aufwertung bewirken von einem halböffentlichen Stadtparkplatz, zu einem Aufenthalts- und Begegnungsraum, was sicherlich die meisten von uns befürworten können. Verhandlungen mit der Kirchengemeinde und der Stockwerkeigentümerschaft Schulgasse 4 bis 8 wurden getätigt, Abklärungen mit dem Regierungsstatthalteramt mussten getroffen werden, um dieses Geschäft vorzubereiten. Der Platz gehört der Stadt Nidau und wir wollen dieses Projekt nach unseren Vorstellungen und Wünschen umsetzen. Die Kirchengemeinde und Anwohner sind von dieser Planung ins Bild gesetzt worden.

Zu den einzelnen Teilen des Geschäfts: Der autofreie Innenhof - Mit dem Regierungsstatthalteramt hat man, wie gesagt, abgeklärt, ob die Änderung der Parkplätze bei der Stadtverwaltung legitim sei und hat positiven Bescheid erhalten. Die Mitarbeitende haben die Möglichkeit, einen Parkplatz in der Einstellhalle des Coop zu mieten, diese gehören ja der Stadt oder eine Jahresparkkarte zu lösen. Sie sind so der Lehrerschaft gleichgestellt, die auch kein Anrecht auf einen Parkplatz bei den Schulhäusern haben.

Velounterstand mit Standort für Container - Der Velounterstand am alten Standort stört die Fassade der Stadtverwaltung. Das hat der Fachausschuss geäussert und verlangt, dass wenn mit diesem Platz etwas gemacht wird, der Velounterstand von der Fassade wegkommen muss. Das haben wir quasi als Auftrag an die Planer verstanden und entsprechend ausgeführt. Die erste Version des Velounterstands war der ISK zu teuer und die Funktionalität wurde bestritten. Das war mit ein Grund, diese Variante zurück zu nehmen. Im Velounterstand vom jetzigen Projekt gibt es Richtung Innenhof einen gedeckten Unterstand mit Sitzgelegenheiten. Die Veloabstellplätze sind gegen die bestehende Gartenmauer angelegt und ebenfalls gedeckt. Es ist Platz für 30 Velos und die bestehenden Container vorgesehen. Die Sitzgelegenheit auf dem Platz soll zum Verweilen anregen. Die Idealvorstellung von mir ist da ein Dorfplatz, wie man ihn jeweils in Italien sehen kann.

1105

1110

1115

1120

1125

1130

1135

1140

1145 Vordach Eingang Stadtverwaltung - Damit man nicht vor der verschlossenen Tür im Regen stehen muss, hat man dieses Vordach vorgesehen. Der bestehende Sims wird bis etwa 1 Meter 50 verlängert.

Gepflasterter Innenhof - Damit der Innenhof, resp. der Vorhof, der es werden soll, auch optisch einem Platz entspricht, hat man als Boden eine gepflasterte Version gewählt. Der Boden ist behindertengerecht und Zubringerautos, die etwas bringen müssen, wie der Leichenwagen oder Blumengeschäfte, können auf diesem Boden ohne Probleme wenden. Der Boden aus Pflastersteinen ist zwar rund 90 000 Franken teurer als Asphalt oder Mergel aber wie gesagt, wir wollen ein Stadtplatz, der optisch etwas darstellt und kein Hinterhof. Wissen muss man dazu, dass man am bestehenden Belag sowieso Veränderungen betreiben müsste. Erstens muss ein Loch für die Linde gemacht werden und zweitens ist der bestehende Belag bereits in einem Alter, in dem man von Ersetzen spricht, fast wie bei den Stromleitungen. Die Kosten werden für die Stadt Nidau so oder so in nächster Zeit anfallen. Und drittens, benötigt der Veloständer ein Fundament. Das heisst, auch hier müsste der bestehende Belag weichen und neu gemacht werden. Das sind weitere Gründe für einen Wechsel zu einem Belag aus Pflastersteinen, was auch besser zu einem Stadtplatz oder Kirchenplatz passt. Gehen Sie sonst in die altehrwürdige Stadt schauen, schon in Biel kann man das sehen. Da sieht man genau solche Böden bei den Plätzen vor der Kirche. Welche Art von Pflastersteinen gewählt wird, da gehen die Vorstellungen sicher auseinander. Es gibt näher zusammengerückte und weiter auseinander liegende. Der Unterhalt bei den breiten Spalten zwischen den Steinen ist um einiges aufwändiger und hinterlässt dann auch sofort wieder ein unschöneres Bild. Wegen der Biodiversität und dem grünen Daumen möchte man vielleicht lieber, dass zwischen den Steinen Grün stehen kann. Bei normaler Pflasterung ist es nicht zu vermeiden, dass sich in den Ritzen Moos und eben auch Grünpflanzen ansiedeln, aber nicht in diesem Umfang, wie bei den grösseren Abständen. Mergel ist ein Belag, der in einem Stedtlei nicht in Frage kommt. Ich habe vom Wenden von Fahrzeugen gesprochen, die entsprechend Spuren hinterlassen würden. Und bei Regen schwemmt es einen Mergelboden entsprechend aus und in der Stadtverwaltung und in der Kirche wäre das Reinigungspersonal dann speziell gefordert, um diese Dreckspuren zu entfernen.

Eine neue Linde, Wegfall vom grünen Streifen entlang der Kirche - Im Mittelalter war die Kirche immer direkt an den Vorhof der Kirche angeschlossen. Darauf stützt sich das vorliegende Projekt. Gerade im Hochsommer ist am Mittag Schatten gefragt. Eine Linde soll, neben dem zusätzlichen Sauerstoff, den sie produziert, auch diesen Schatten bringen. Zudem wissen Sie sicher, dass unter der Linde im Mittelalter auch Gericht gehalten wurde. Der grüne Streifen ist auf dem Land der Stadt Nidau, wird von der Kirche unterhalten und ich denke, es wäre dann an uns, diesen zu betreiben. Jetzt ist es am Stadtrat, dieses Geschäft zu beraten und zu entscheiden, ob wir damit der Forderung der Motion, die als Postulat angenommen wurde, gerecht werden können. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass wir zwar etwas Geld investieren aber die Investition rentiert sich und zahlt sich für die Bevölkerung aus. Es gibt einen schönen Vorhof für die Kirche, der gleichzeitig ein wunderschöner Ort zum Verweilen für die Leute aus Nidau und die Besucher von Nidau werden kann. Lassen wir doch diese Oase entstehen. Gibt es Fragen?

1185 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank Gemeinderat Kurt Schwab. Wir kommen zur Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission, Susanne Schneiter Marti.

Sprecherin GPK, Susanne Schneiter Marti: Die GPK übergibt das Geschäft einstimmig dem Stadtrat in Beratung. Die GPK hat sich aber schon Gedanken gemacht über die Verhältnismässigkeit dieses Geschäfts.

1190

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Wir kommen zur Sprecherin der Sozialdemokratischen Fraktion, Brigitte Deschwanden Inhelder.

1195 **SP-Fraktion, Brigitte Deschwanden Inhelder:** Werte Anwesende, guten Abend. Die SP-Fraktion ist erfreut über dieses Projekt, das der Gemeinderat vorlegt, findet es aber zu teuer. Sie wird deshalb einen Antrag stellen, dass sich die Kirchgemeinde an diesen Kosten beteiligen sollte.

1200 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Wir kommen zur Sprecherin der Bürgerlichen Fraktion, Amélie Evard.

1205 **Bürgerliche Fraktion, Amélie Evard:** Die Bürgerliche Fraktion lehnt diesen Investitionskredit über 520 000 Franken für diese Umgestaltung des Innenhofs an der Schulgasse 2 einstimmig ab. Für uns stehen die hohen Kosten absolut in keinem Verhältnis zum Nutzen. Das Ziel war ursprünglich, diesen Platz autofrei zu gestalten. Das vorgelegte Vorhaben schießt masslos über dieses Ziel hinaus.

1210 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Wir kommen zur Sprecherin der Fraktion Grüne/EVP, Marlène Oehme.

1215 **Fraktion Grüne/EVP, Marlène Oehme:** Guten Abend. Die Fraktion Grüne/EVP begrüsst die Aufwertung und Umgestaltung des Innenhofs Schulgasse 2. Wichtige Elemente sind die Begrünung, die autofreie Zone und der neue Velounterstand. Wir stellen einen Rückweisungsantrag, den ich nach den Fraktionserklärungen ausführen möchte.

1220 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Als letzter Fraktionssprecher bitte ich Oliver Grob für die SVP-Fraktion ans Rednerpult.

1225 **SVP-Fraktion, Oliver Grob:** Werte Kolleginnen und Kollegen. Der Gemeinderat möchte den Innenhof zwischen Verwaltungsgebäude und Kirche für 520 000 Franken umgestalten. Die SVP beurteilt das Projekt als ansprechend und gut gemeint, jedoch masslos überteuert. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde hat sich in der laufenden Rechnung spürbar verkleinert und wir haben auch sonst schon beträchtlichen Stau bei den Investitionen. Mit den Investitionen für den Schulraum kommen noch riesige Beträge auf die Stadt Nidau zu. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinde für solche Projekte aktuell kein Geld hat. Gewisse Aspekte im Projekt, wie ein kleines Vordach oder ein paar neue Pflanzen auf dem Platz, kann der Gemeinderat auch in eigener Kompetenz sprechen und das mit bedeutend weniger Geld. Zudem muss man bedenken, dass mit dem Wegfall der Parkplätze, die Angestellte der Stadtverwaltung sehr wahrscheinlich weitere Parkplätze in der Blauen Zone belegen, was nachher den KMU wieder Kundenparkplätze kostet.
1230 Wir werden diese Vorlage geschlossen ablehnen.

1235 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Vielen Dank. Als erstes werden wir nun den Rückweisungsantrag der Fraktion Grüne/EVP behandeln und darüber abstimmen. Wenn dieser angenommen wird, geht das Geschäft zurück an den Gemeinderat. Wird das Geschäft abgelehnt, kommen wir zum Antrag der SP-Fraktion und anschliessend geht es im ordentlichen Geschäft weiter. Ich bitte die Fraktion Grüne/EVP, den Rückweisungsantrag vorzulesen.

Fraktion Grüne/EVP, Marlène Oehme: Wie schon gesagt, wir begrüssen, dass der Platz autofrei und grüner wird und unterstützen die vorgeschlagene Realisierung des Velounterstands und

1240 grundsätzlich die Attraktivierung des Innenhofs. Wir erachten aber den neuen Boden als unnötige
Luxusvariante. Darum stellen wir einen Rückweisungsantrag und fordern, dass folgende Punkte
berücksichtigt werden: 1. Der bestehende Asphaltboden bleibt bestehen. 2. Die bereits beste-
1245 4. Der Velounterstand wird wie geplant realisiert.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Bevor wir zur Diskussion über den Rück-
weisungsantrag der Fraktion Grüne/EVP kommen, wünscht Gemeinderat Kurt Schwab das Wort.

1250 **Ressortvorsteher Hochbau, Kurt Schwab:** Zum Bodenbelag und warum wir zu diesem Ent-
schluss gekommen sind, die Pflastersteine zu wählen, habe ich mich eingehend in meinem Eintre-
tensreferat geäußert. Mergel kann es nicht sein, ob Teer oder Pflastersteine, kann man diskutie-
1255 und es kann auch im Zug des Ausführungsprojekts noch einmal überprüft werden, ob ein Pflanz-
beet angelegt werden soll. Hier stellt sich die Frage vom Unterhalt und der Art und Weise der Be-
pflanzung. Bis jetzt, das habe ich gesagt, wird das Beet von der Kirche unterhalten, obwohl es
nicht auf ihrem Land liegt. Das könnte sich in Zukunft ändern, dann wäre vermutlich unser Werk-
1260 ist, leistet er keine oder höchstens einen kleinen Beitrag zur Biodiversität. Das Pflanzbeet ist städ-
tebaulich eher verfehlt, besonders mit der jetzigen Bepflanzung. Es nimmt auch einen Teil der
Sicht auf die Kirche. Wenn man dieses Beet behalten möchte, müsste man über die Bepflanzung
klar sprechen und uns unterhalten, was man da machen kann. Zusammenfassend im Sinn der
1265 ten.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Kurt Schwab. Die Diskussion
über den Rückweisungsantrag ist jetzt eröffnet. Bitte Stadträtin Brigitte Deschwanden Inhelder.

1270 **Brigitte Deschwanden Inhelder, SP:** Liebe Fraktion Grüne/EVP, ich bin ganz Ihrer Meinung.
Eigentlich würde ich inhaltlich diesen Rückweisungsantrag voll und ganz unterstützen. Aber wir
müssen hier sehen, dass es sich um eine Motion handelt, die in ein Postulat umgewandelt wurde.
Es ist nicht ein Geschäft, das uns der Gemeinderat von sich aus unterbreitet und wir zurückwei-
1275 von 17 Stadträtinnen und Stadträten mitunterzeichnet wurde. Alle diese Stadträte sind nicht
mehr anwesend, ausser Amélie Evard und ich. Das erste Projekt, das dem Stadtrat vorgelegt
wurde, kostete 190 000 Franken und war nicht autofrei. Dann hat es der Stadtrat zurückgewie-
sen. Dieses jetzt ist ein gutes Projekt, aber es ist wirklich zu teuer. Ich würde den Rückweisungs-
1280 geht, es dann mindestens ein Jahr dauert, bis ein überarbeitetes Projekt dem Stadtrat vorgelegt
wird. Und es heisst, dass in der nächsten Legislatur jemand von den Unterschreibenden das Pro-
jekt übernehmen müsste. Wir haben gesehen, es war bei Ruedi Zoss, dann bei zwei weiteren Kol-
leginnen und jetzt habe ich es geerbt. Aber ich bin eine der letzten, die es noch vertreten kann.
Amélie Evard hat bereits mitgeteilt, dass sie es nicht unterstützen und in einer nächsten Legisla-
1285 tur nicht übernehmen würde. Wie Sie wissen, kandidiere ich nicht mehr, also wird das Geschäft
hinfällig. Rein formell kann man diesen Rückweisungsantrag deshalb nicht unterstützen. Wir ha-
ben es in der Fraktion auch diskutiert und wären wahrscheinlich zum gleichen Schluss

1290 gekommen. Unterdessen haben wir noch eine andere Lösung gefunden, die wir in einem anderen Rückweisungsantrag vorlegen möchten. Deshalb bitte ich, den Rückweisungsantrag der Fraktion Grüne/EVP nicht anzunehmen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank für die Ausführungen. Bitte Stadträtin Amélie Evard.

1295 **Amélie Evard, FDP:** Danke Brigitte Deschwanden Inhelder für die Ausführungen. Ich möchte auch kurz das Wort ergreifen und unterstreichen, was ich schon vorher im Fraktionsvotum erläutert habe. Das ursprüngliche Ziel des Vorstosses war es, dass der Platz autofrei wird. Ich stehe nicht mehr hinter diesem Geschäft für 520 000 Franken, weil das in keinem Verhältnis mehr ist und massiv zu teuer ist. Gemäss den Fraktionserklärungen ist es überparteilich ein Konsens und
1300 darum kann ich das so nicht mehr unterstützen. Wie wir wissen, ist das Geschäft seit 7 Jahren im Umlauf, es ist ein Hin und Her und darum ist es gut, wenn es heute abgeschrieben wird oder wenn wir zumindest zu einem Entschluss kommen. Darum habe ich gesagt, dass ich es nächstes Jahr nicht noch einmal übernehmen, als sechste oder siebte Person, sondern dass wir hier unter dieses Geschäft mal einen Punkt machen sollten.

1305

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Amélie Evard. Bitte Stadträtin Esther Kast.

Esther Kast, Grüne: Ich möchte auf verschiedene Punkte hinweisen. Punkt 1: Ich sehe nicht ein, wieso es ein ganzes Jahr gehen muss, bis das Geschäft wieder in den Stadtrat kommt. Das,
1310 was wir als Rückweisung beantragen, ist vor allem, dass dieser Bodenbelag so belassen bleibt, wie er jetzt ist. Und ich möchte auch noch sagen, wenn dort keine Autos mehr drauf sind, gewisse Risse egal sind. Ich lebe an der Mittelstrasse, die ist schon bald seit Jahrzehnten in einem sehr schlechten Zustand. Dann kann ich auch denken, dass wenn man zu Fuss über den Platz geht, man das schon verantworten kann. Punkt 2: Dass man die Rabatte wegnehmen will, weil
1315 diese die wunderbare Sicht auf die mittelalterliche Kirche verunmöglichen - da muss ich sagen, das ist für mich Jammern auf hohem Niveau, das sage ich als Person, die mal Geschichte studiert hat und sehr wohl findet, dass gewisse Bauten wirklich erhalten bleiben müssen. Hingegen ist dort eine Rabatte und wenn man die nicht wegnimmt, kostet das auch schon weniger. Punkt 3:
1320 Zu den Pflastersteinen. Wenn das wie auf dem Kornhausplatz in Bern ist, wo die Pflastersteine von Leuten gekauft werden können und die Namen eingraviert sind, dann wäre das noch etwas anderes, dann kostet es uns weniger. Das wird wohl aber nicht heute oder morgen so gemacht werden. Diesen Bodenbelag kann man auch in 10 oder 20 Jahren noch so machen, dass er mit Pflastersteinen gemacht wird. Persönlich fände ich das wahnsinnig schön und ich glaube das finden die meisten hier schön. Hingegen ist das nicht der Stadtplatz, dieser ist nämlich gerade auf
1325 der anderen Seite. Da wurde vorher mit diesen Parkplätzen vorgegriffen und ich greife noch weiter vor, es kommt nämlich die Umgestaltung der Mittelstrasse und des Stadtplatzes. Und wenn man dann dort sagt, dass man Pflastersteine möchte, weil es doch eben der Stadtplatz ist, dann werde ich wirklich dafür kämpfen. Ich habe zwar munkeln gehört, dass die Marktfahrenden, die nur zweimal pro Woche kommen, finden, dass es nicht praktisch sei. Wenn ich dann Biel oder
1330 Aarberg anschau, dann geht das überall sonst auch. Deshalb nochmals, es ist ein kleiner Wechsel mit für mich grossen Erfolgen. Er ist autofrei und es wird wieder eine Linde gepflanzt. Als man das Coop baute, hat man nämlich eine riesige Linde gefällt, der noch heute viele Leute nachtrauern. Ich habe diese leider nie live gesehen, da ich erst nachher gekommen bin. Aber deshalb ist diese Linde wirklich zu begrüßen und ist eigentlich auch ein schönes Zeichen. Das sind jetzt aber

1335 nicht Dinge, die fast Jahre brauchen, bis man sie neu umgeplant hat. Deshalb bitte ich Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Rückweisungsantrag der Fraktion Grüne/EVP? Bitte Stadtrat Paul Blösch.

1340

Paul Blösch, EVP: Ich möchte etwas zum Formellen sagen. Mir leuchtet es nicht ein, weshalb man das Geschäft ablehnen muss, wenn ab der nächsten Legislatur kein Stadtratsmitglied mehr bereit oder legitimiert ist, den Vorstoss zu übernehmen. Wenn wir dieses Geschäft zurückweisen und es erst im nächsten Jahr wieder vorgelegt wird, dann ist der Gemeinderat ja frei, seine Variante zu wählen, unabhängig von einem Vorstoss. Da kann der Gemeinderat dem Stadtrat ein eigenes Geschäft vorlegen. Zudem ist das, was wir mit dem Rückweisungsantrag fordern, etwas, was sich relativ einfach realisieren lässt. Und ich traue dem Gemeinderat zu, dass er dies bis im November auf der Schiene hat und an der Novembersitzung bringen kann. Ich möchte beliebt machen, dass wir dem Geschäft mit diesem Rückweisungsantrag noch eine Chance geben und bitte, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

1345
1350

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Stadtrat Paul Blösch. Bitte Brigitte Deschwanden Inhelder. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen zum Rückweisungsantrag mehr gibt, werden wir anschliessend zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag schreiten.

1355

Brigitte Deschwanden Inhelder, SP: Danke Paul Blösch für das Votum. Ich kann einfach noch entgegenn, dass das Geschäft schon viele Jahre unterwegs ist und wir wissen, wie lange Geschäfte in der Politik haben. Ich habe nicht das Vertrauen, dass der Gemeinderat nächstes Jahr mit dem Geschäft wieder kommen wird. Nächstes Jahr haben wir unter Umständen andere Gemeinderäte, bei denen das Geschäft in der Schublade landet. Aber es könnte sein, dass Gemeinderat Kurt Schwab das vielleicht schafft und ich möchte gerne die Frage stellen, ob es realistisch ist, dass die Rückweisung gelingt und bis im November ein neues Geschäft bereit wäre. Ich möchte hier gerne die persönliche Einschätzung von Gemeinderat Kurt Schwab.

1360

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke. Dann bitte ich Gemeinderat Kurt Schwab ans Rednerpult.

Ressortvorsteher Hochbau, Kurt Schwab: Wenn ich etwas in diese Richtung versprechen würde, dann würde ich das Blaue vom Himmel leugnen. Das kann ich nicht.

1370

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Gemeinderat Kurt Schwab. Bitte Tobias Egger.

Tobias Egger, SP: Ich möchte gerne einen Sitzungsunterbruch beantragen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Tobias Egger. Wir stimmen darüber ab, wer diesem Sitzungsunterbruch zustimmen kann. Dem Sitzungsunterbruch wird zugestimmt, wir machen 5 Minuten Pause.

(Sitzungsunterbruch)

1380

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Rückweisungsantrag. Bitte Stadträtin Brigitte Deschwanden Inhelder.

1385 **Brigitte Deschwanden Inhelder, SP:** Ich möchte kurz erklären, wieso ich diesem Rückweisu-
 1390 ngsantrag nun doch zustimme. Die SP hatte die Idee, dass man eine Kostenbeteiligung der
 Kirchgemeinde von einem Drittel verlangt und dass nur dann, das Projekt realisiert wird. Genau
 dieser Antrag ist auch ein Risiko, weil wir nicht wissen, ob die Kirchgemeinde wirklich zustimmen
 wird oder nicht. Ich musste nun diese zwei Risiken abwägen und ich hoffe und gehe davon aus,
 dass Gemeinderat Kurt Schwab, wenn wir das jetzt zurückweisen, es schaffen würde, das Ge-
 schäft noch in diesem Jahr wieder in den Stadtrat zu bringen. Darum stimme ich jetzt diesem
 Rückweisungsantrag zu.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke. Bitte Stadträtin Susanne Schneiter Marti.

1395 **Susanne Schneiter Marti, FDP:** Ich weiss nicht, was Sie während des Sitzungsunterbruchs alles
 beraten haben und wie die Meinungen jetzt sind, aber wir haben es gesagt: «ça traine depuis
 longtemps». Das Geschäft war 2018 in der ISK, es war auch schon vorher mal in der ISK und bei
 etwas, das so mühsam unterwegs ist, bezweifle ich, ob das am Schluss noch gut kommt. Ich
 möchte doch betonen, dass es hier um einen Innenhof geht, bei dem wir uns nicht mal sicher
 1400 sind, ob es ein Stadtplatz ist oder nicht. Ich würde sagen, dass man das zuerst städteplanerisch
 klären sollte, nachher weiter überlegen und dieses Postulat, das vor uns ist, mal beenden. Alle
 Stadträte, die hier drin sind, können ja jederzeit wieder einen neuen Vorstoss einreichen.

1405 **Stadtratspräsident, Markus Baumann:** Danke Susanne Schneiter Marti. Gibt es weitere Wort-
 meldungen? Dem ist nicht so. Wir gelangen zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag der
 Fraktion Grüne/EVP.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 15 Ja / 12 Nein gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung
 des Stadtrates:

- 1410 1. Das Geschäft wird mit folgendem Antrag zurückgewiesen:
- a. Der bestehende Asphaltboden bleibt bestehen.
 - b. Die bereits bestehende Rabatte Seite Kirche bleibt als Bestandteil der Begrünung
 1415 erhalten.
 - c. Die neu gepflanzte Linde mit Sitz- und Verweilgelegenheit wird als Zentrum des
 Platzes gestaltet.
 - d. Der Velounterstand wird wie geplant realisiert.

15. M 199 Einführung der KulturLegi

Ressort	Bildung, Kultur, Sport
Sitzung	17.06.2021

nid 0.1.6.2 / 4.10

1420

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Wir kommen noch zu den Vorstössen. Bei Traktandum
 15 handelt es sich um eine Motion für die Einführung der Kulturlegi. Ich gebe das Wort gerne dem
 zuständigen Gemeinderat Marc Eyer.

1425 **Ressortvorsteher Bildung, Kultur, Sport, Marc Eyer:** Die Kulturlegi ist ein Angebot der Cari-
 tas, das auch Minderbemittelten den Zugang zu kulturellen, Sport- und Bildungsangeboten und
 damit zum gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll. Sie berechtigt zu verschiedenen

Vergünstigungen in diesen Bereichen und ist damit eine ganz wichtige Massnahme zur Integration von armutsbetroffenen Menschen. Eine Gemeinde oder Stadt, die sich an diesem Angebot beteiligen will, zahlt pro Einwohner einen bestimmten Betrag und im Fall von Nidau sind das 60 Rappen pro Einwohnerin oder eben 4 200 Franken pro Jahr. Im Kanton bieten rund 600 Institutionen den Inhaberinnen und Inhabern einer Kulturlegi Vergünstigungen an. Dazu gehört zum Beispiel das Historische Museum Bern, die Bieler Lauftage, Sport- und Tanzlager für Kinder in Biel, Zirkus Monti, LeSinge in Biel, Karate-Do Lyss-Aarberg, Museum Pasquart in Biel, Angebote vom TOBS, Kurse zum Lesen und Schreiben für Erwachsene in Bern aber auch Zeitungsabos, wie die Sonntagszeitung, verschiedene Tageszeitungen oder eine Mitgliedschaft beim Triathlonclub Seeland. Mit einem relativ kleinen finanziellen Aufwand, würde also die Stadt Nidau armutsbetroffenen Erwachsenen und Familien mit Kindern ermöglichen, einfach zu Angeboten in diesen Bereichen Bildung, Freizeit, Sport und Kultur zu kommen. Dadurch wird die Integration gefördert, was für unsere gesamte Gesellschaft von Vorteil ist. Schliesslich kann man die Beteiligung der Stadt Nidau auch als Solidaritätsbeitrag für Armutsbetroffene im ganzen Kanton sehen. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen darum, diese Richtlinienmotion anzunehmen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Marc Eyer. Ich übergebe das Wort dem Motionär Damian Kessi.

Motionär, Damian Kessi: Ich danke dem Gemeinderat für seine Antwort auf diese Motion. Ich bin sehr zufrieden damit und möchte gerne wiederholen, was Gemeinderat Marc Eyer schon sagte. Das Fazit aus dieser Vorlage fasst es für mich zusammen, nämlich dass wir mit einem relativ kleinen finanziellen Aufwand, armutsbetroffenen Erwachsenen und Familien die Teilnahme an kulturellen Freizeit-, Sportangebote ermöglichen. Mit der Einführung der Kulturlegi zeigen wir uns solidarisch mit armutsbetroffenen Menschen und ermöglichen ihnen die gesellschaftliche Teilhabe und das kommt letztlich der gesamten Gesellschaft zu Gute. Und das alles erhalten wir für nur 4 200 Franken. Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Wird die Diskussion verlangt? Dem ist nicht so. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Annahme als Richtlinienmotion mit 21 Ja / 5 Nein / 1 Enthaltung

16. P 220 Radikaler Islamismus in Nidau - Situationsbericht und Massnahmenkatalog

Ressort
Sitzung

Soziales
17.06.2021

nid 0.1.6.2 / 4.11

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Wir gelangen zum zweitletzten Traktandum, es geht um ein Postulat von Stadtrat Oliver Grob. Radikaler Islamismus in Nidau, Situationsbericht und Massnahmenkatalog. Ich bitte den zuständigen Gemeinderat, Roland Lutz ans Rednerpult.

Ressortvorsteher Soziales, Roland Lutz: Herr Präsident, liebe Anwesende. Sie haben das Postulat von Oliver Grob sowie die Beantwortung des Gemeinderats erhalten. Es handelt sich um ein immer wieder periodisch aufkommendes Thema. Man hört davon, wenn in der Presse darüber geschrieben wird oder im schlimmsten Fall irgendetwas passiert. Der Gemeinderat hat so gut wie

möglich versucht, auf alle Fragen des Postulats Antwort zu geben, obwohl das gar nicht so einfach war. Nidau hat aber in der Folge vor zwei Jahren, als das Thema wieder einmal aktuell wurde, bzw. in der Presse berichtet wurde, mit einem ausführlichen Bericht reagiert und aufgezeigt, wie die Situation der Stadt Nidau anzuschauen und anzugehen ist. Der Bericht haben Sie in der Beilage auch erhalten, es ist der «Bericht zum Extremismus und Radikalisierung». Das Ganze ergibt sich natürlich auch aus der Grundlage der Massnahmenvorgabe und Aktionspläne des Bundes. Es zeigt uns aber auch, dass eine erhöhte Bedrohung durch dschihadistische Gruppen vorhanden sein können. Die Fragen sind in diesem Grundlagenpapier vollständig beantwortet und es zeigt, dass sich Nidau der Problematik bewusst ist und das Bestmögliche unternimmt, um das Ganze auch in den Griff zu bekommen. Klar ist, dass der grösste Teil der Kompetenzen in diesem Thema bei der Kantons- oder Bundesbehörde liegt. Das sieht man auch in diesem Bericht mit dem nationalen Aktionsplan des Bundes. Alles in allem eine Herausforderung für die Gemeinden, nicht nur Nidau, sondern auch die anderen und vor allem auch dadurch, dass immer wieder mit rückkehrenden Dschihad-Reisenden zu rechnen ist. Die Schulen in Nidau, die Jugendarbeit, die sozialen Dienste sowie auch die Fachstelle Integration sind sehr stark auf dieses Thema sensibilisiert und setzen sich in Aus- und Weiterbildungen sowie behördlichem Austausch immer wieder mit diesen Massnahmen dafür ein, dass die Probleme ev. früher erkannt werden oder auch mit Hilfe der Polizei verhindert werden können. Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Annahme und die gleichzeitige Abschreibung dieses Postulats.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Roland Lutz. Bitte der Postulant, Oliver Grob.

Postulant, Oliver Grob: Ich danke dem Gemeinderat und der Abteilung Soziale Dienste für die ausführliche Antwort. Es ist erfreulich zu sehen, dass die Gemeinde Nidau im Austausch mit den Behörden ist und das Thema weiterhin auf dem Schirm hat. Gerade im Hinblick, dass erst letztlich von einem stadtbekanntem Exponenten dieser Szene wieder abwertende Äusserungen gegen Juden auf Social Media verbreitet wurden, was man in den Medien weitläufig lesen konnte. Ich hoffe sehr, dass die vor gut zwei Jahren beschlossenen Massnahmen für Nidau bald möglichst erarbeitet werden und somit weitere Werkzeuge zur Handhabung des radikalen Islamismus bereitstehen.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Oliver Grob. Wir hier eine Diskussion verlangt? Dem ist nicht so. Dann gelangen wir zur Abstimmung.

Stadtratsbeschluss

Einstimmige Annahme und gleichzeitige Abschreibung

17. I 136 www.nidau.ch: Aussi en français

Ressort
Sitzung

Präsidiales
17.06.2021

nid 0.1.6.2 / 5.1

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Wir kommen zum letzten Traktandum, eine Interpellation. Ich bitte die Interpellantin Pauline Pauli ans Rednerpult um zu erklären, ob sie mit der Antwort des Gemeinderats zufrieden ist.

Interpellantin, Pauline Pauli: Lieber Gemeinderat, für die Behandlung meiner Interpellation bedanke ich mich. Nidau ist nicht bilingue, deshalb verlange ich nicht eine komplette Übersetzung der Website. Insbesondere die Mitteilungen des Gemeinderats und die Unterlagen des Stadtrats müssten nicht übersetzt werden. Mein Anliegen ist es, das Leben eines Viertels der Bevölkerung von Nidau zu vereinfachen. Die Maske der Website wie die Titel etc. sollten meiner Meinung nach übersetzt werden und die Dokumente des alltäglichen Lebens wie der Abfallkalender etc. sollten ebenfalls übersetzt werden. Die Antwort legt dar, dass die Übersetzung der Texte 46 000 Franken kostet. Meiner Meinung nach und im Verhältnis zu den Projekten, die wir heute Abend beraten haben, sind 46 000 Franken für 25 Prozent der Bevölkerung keine grosse Sache, welche die Website sicherlich nutzen wird im Gegensatz zu einem Platz oder anderes. Für die Französisch-sprechende Bevölkerung von Nidau und für die Attraktivität von Nidau werde ich mich weiterhin einsetzen und eine Motion einreichen, um die Übersetzung der Website zu fordern.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Damit sind wir am Schluss der ordentlichen Traktanden.

Einfache Anfragen

1535

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Gibt es einfache Anfragen aus der Ratsmitte? Ich erteile das Wort Stadtrat Oliver Grob.

Oliver Grob, SVP: Ich habe eine Frage an Gemeinderätin Sandra Friedli – wahrscheinlich –zum Neubau der Bushaltestelle Herrenmoos. Vielleicht sind Sie schon mal vorbeigefahren, wenn es geregnet hat. Es gibt dort Pfützen und wenn man mit Auto oder Velo daran vorbeifährt, sind die Passanten auf dem Trottoir geduscht. Meine Frage ist, ob dort entsprechende Baumängel eingegeben wurden, damit das korrigiert wird.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Danke Oliver Grob. Gemeinderat Philippe Messerli wird Stellung dazu nehmen.

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli: Die Mängel sind bekannt und sollten demnächst auch behoben werden.

1550

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Bitte Leander Gabathuler.

Leander Gabathuler, SVP: Ich habe eine kurze Frage an Gemeinderat Kurt Schwab betreffend einem Update zum Neubau Beunden-Ost. Wann können wir mit der Baubewilligung rechnen? Sind Einsprachen absehbar? Und kann die Timeline, die uns zuletzt mit der Beantwortung des Vorstosses von Noemi Kallen vorgelegt wurde, eingehalten werden?

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Bitte Gemeinderat Kurt Schwab.

Ressortvorsteher Hochbau, Kurt Schwab: Zum Baugesuch ging eine Einsprache ein. Das in Bezug auf die Anordnung der Parkplätze beim Neubau. Die Einspracheverhandlung hat am 15. Juni beim Regierungsstatthalteramt stattgefunden. Die Stadt Nidau konnte sich mit den Einsprechern einigen. So können wir davon ausgehen, dass wir die Baubewilligung bis Ende Juli haben

1565 werden. Der Terminplan gemäss Aktionsplan «Sanierung Schulliegenschaften Berichterstattung»
kann eingehalten werden. Die Inbetriebnahme erfolgt im Jahr 2023. Es ist aber noch zu früh, um
den Termin genauer zu präzisieren. So wird das Projektteam nach dem Erstellen der Fundamente
und Untergeschoss, den Termin für die Inbetriebnahme festlegen können. Der Baugrund in Nidau
ist nicht ganz einfach und darum kann es hier immer zu Verzögerungen kommen. Der Bauaus-
1570 schuss arbeitet sehr eng mit der Schulleitung des Schulhauses Beunden zusammen. Das Schul-
jahr 2022/2023 ist organisiert, die Anzahl Klassen sind bekannt und der Unterricht kann durchge-
führt werden. So sind wir flexibel, was die Inbetriebnahme 2023 angeht.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Kurt Schwab. Ich erteile das
1575 Wort Stadträtin Käthy Lützelschwab.

Kathleen Lützelschwab, SP: Noch einmal eine Frage an Gemeinderat Philippe Messerli. Es geht
um das Traktandum 11, die öffentliche Schnellladestation. Dieses Geschäft hat der Gemeinderat
vorgängig zurückgezogen. Deshalb habe ich die Frage, ob man das allenfalls noch folgendes zu-
1580 sätzlich abklären könnte: Sie haben es vielleicht gelesen, es war gerade in den Medien, dass Bern
ein Pilotprojekt gestartet hat, bei dem es um diese Ladestationen geht. Und zwar sind bei diesem
Pilotprojekt die Schnellladestationen mit den Strassenlaternen gekoppelt. Das heisst, die Stras-
senlaternen sind gleichzeitig Ladestationen für E-Autos. Dieser Pilotversuch startete im März 2021
und dauert ein Jahr. So können natürlich viele Kosten gespart werden. Ich habe den Eindruck,
1585 dass es sich lohnen würde, diese Variante abzuklären.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Käthy Lützelschwab. Bitte Gemeinderat
Philippe Messerli.

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli: Danke für den Hinweis. Es ist si-
1590 cherlich ein interessantes Projekt, das die Stadt Bern gestartet hat. Es ist eben ein Pilotprojekt,
um Erfahrungen zu sammeln und zu prüfen, ob es auch wirklich funktioniert. In diesem Sinne
sind wir sicherlich gespannt zu sehen, wie es rauskommt, ob es sich bewährt. Dazu ist zu sagen,
dass eine solche Ladelaterne eine maximale Leistung von 5kW gibt. Eine übliche herkömmliche
Ladestation braucht etwa 22kW und die Anlage der Schnellladestation, die wir planen, ist eben
1595 keine herkömmliche Ladestation. Es ist eine Station, an der man schnell das Auto in einer kurzen
Zeit laden kann. Sie braucht 150kW Ladeleistung. Und das ist unsere Absicht, es gibt wenige
Schnellladestationen. Herkömmliche Ladestationen gibt es viele, da reicht meistens auch der An-
schluss zu Hause. Darum kann das nicht eine Alternative zu dieser Schnellladestation sein. Aber
wir werden sicherlich dieses Pilotprojekt gespannt verfolgen. Vielleicht könnte es in Zukunft allen-
1600 falls eine Option sein, aber nicht spezifisch ein Ersatz für dieses Projekt, welches zurückgezogen
wurde.

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Philippe Messerli. Bitte zu gu-
1605 ter Letzt noch Pauline Pauli.

Pauline Pauli, PRR: Ich habe zwei kleine Fragen an Gemeinderat Philippe Messerli. Es geht um
das Kunststoff Recycling Projekt. Wir haben bei der Sammlung mitgemacht und meine erste
Frage ist, ob die Entsorgung letzte Woche stattgefunden hat, ob der Camion letzte Woche vorbei
kam, um die Säcke abzuholen. Die zweite Frage ist, wie man diesen Sack einen Monat halten
1610 soll? Sind zentrale Entsorgungsstellen geplant, an denen man die Säcke deponieren könnte, bis
die Entsorgung kommt?

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank. Bitte noch einmal Gemeinderat Philippe Messerli.

1615

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli: Besten Dank. Letzte Woche wurden die Kunststoff Recycling Säcke effektiv zum ersten Mal abgeholt. Vielleicht war der Camion etwas früh unterwegs. Wir hatten diesbezüglich verschiedene Rückmeldungen erhalten und werden Optimierungen abklären. Grundsätzlich werden die Säcke abgeholt. Zentrale Entsorgungsstellen sind momentan nicht vorgesehen. Da es sich jedoch um ein Pilotprojekt handelt, werden wir prüfen, was wir optimieren können.

1620

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank Gemeinderat Philippe Messerli. Ich bitte Susanne Schneiter Marti ans Rednerpult.

1625

Susanne Schneiter Marti, FDP: Ich habe auch noch eine Frage an Gemeinderat Philippe Messerli: Bei der Burgerallee, Seite Nidau-Büren-Kanal, bestehen derzeit Baustellen und ich möchte gerne wissen, was dort gemacht wird.

1630

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Bitte für die Antwort Gemeinderat Philippe Messerli.

Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Philippe Messerli: Es handelt sich dabei um Arbeiten an den Stromleitungen. Es sind nicht Stromleitungen der Stadt Nidau, sondern der BKW. Es sind Leitungen, die durch das Gemeindegebiet gehen und die Versorgung von Ipsach sicherstellen. Die Schächte, die man geöffnet hat, werden wieder zurückgebaut, so dass es wieder in den Normalzustand kommt, wenn die Leitungen ersetzt sind.

1635

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Vielen Dank.

1640 **Mitteilungen**

Stadtratspräsident, Markus Baumann: Dann kommen wir noch zu den Mitteilungen. Anlässlich des Behördenapéros am Summer Now auf dem Expo-Park und den Gesprächen mit der Stadtratspräsidentin von Biel, Salomé Strobel, ist folgende Idee entstanden. Wir möchten eine Stadtrats-Challenge planen zwischen dem Stadtrat Biel und Nidau. Sie haben das Gefühl, sie können die Nidauer schlagen. Aber ich bin überzeugt, wenn wir zusammenhalten, haben sie keine Chance. Wir werden dazu eine kleine Arbeitsgruppe gründen, Interessierte sollen sich doch bitte so schnell wie möglich melden und wenn Sie Ideen haben, genauso. Wir möchten in den nächsten 2 bis 3 Wochen den Grossteil zusammengetragen haben. Wir wollen kein Fussballspiel oder ähnliches, weil es ist erstens gefährlich und nicht jedermanns oder -fraus Sache. Es soll möglichst für alle ansprechend sein und bitte meldet Ideen so schnell wie möglich oder wenn ihr mithelfen möchtet. Dann komme ich noch zu den Verdankungen. Heute Abend hatten wir eine neue Reinigungskraft. Vielen Dank Ara Hodler für den geleisteten Service. Beim Hauswart Michel Mathys bedanke ich mich auch ganz herzlich. Und heute auch der Technik, die Premiere mit Laura Kistler. Sie wird sonst immer von mir am Telefon in Beschlag genommen, heute hat sie die Technik souverän geleistet. Vielen Dank für den Einsatz.

1645

1650

1655

Wer noch ins Stadthaus kommt, dann freue ich mich noch auf den Austausch. Wie gesagt, ich glaube, das ist unsere Stärke in Nidau, dass wir diesen Austausch jetzt fortsetzen können,

nachdem wir doch ein paar knappe Entscheide hatten. Allen anderen wünsche ich eine gute Zeit. Gute Heimreise, bleibt gesund, schöne Ferien und an der nächsten Stadtratssitzung sind dann wohl die meisten voll im Wahlkampfmodus. Eine gute Zeit und damit ist die Sitzung heute offiziell geschlossen.

NAMENS DES STADTRATES

Die Präsidentin

Der Sekretär

Die Protokollführerin



2. Rechnungsprüfung – Wahl der externen Revisionsstelle

Ressort
Sitzung

Präsidiales
18.11.2021

Der Stadtrat wählt das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan für die Legislatur 2022 bis 2025.

Sachlage / Vorgeschichte

Gemäss Art. 31 der Stadtordnung wird ein unabhängiges Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) mit der Rechnungsprüfung betraut. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 wurde die T+R AG in Gümligen beauftragt. Für die Legislatur 2022 bis 2025 ist das unabhängige Rechnungsprüfungsorgan neu zu wählen.

Projekt

Für die Wahl der Revisionsstelle wurde eine Offerte vom bisherigen Rechnungsprüfungsorgan, T+R AG in Gümligen, eingeholt. Diese offerierte ihre Dienstleistungen zu den gleichen Konditionen wie bis anhin. Die Stadt Nidau hat ihre langjährige Revisionsstelle ROD Treuhand, welche das Mandat während vier Legislaturen von 2002 bis 2017 ausübte, per 2018 gewechselt. Der Gemeinderat ist mit den Dienstleistungen von T+R AG sehr zufrieden und spricht sich dafür aus, die Revisionsstelle nicht bereits nach einer Legislatur wieder zu wechseln.

Die Revisionsarbeiten umfassen die formelle, rechnerische und materielle Prüfung von Buchhaltung und Jahresrechnung, gestützt auf das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung, die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und die Weisungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeindefinanzen (Arbeitshilfen Gemeindefinanzen für die Finanzverwaltung und für Rechnungsprüfungsorgane).

Grundlagen

Art. 31 Stadtordnung (SRS 101.1)

Art. 52, Abs. 3, Bst. a Stadtordnung (SRS 101.1)

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Der aus der Rechnungsprüfung resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar (Artikel 31 Stadtordnung). Die T+R AG offeriert zu den gleichen Konditionen wie bis anhin. Das maximale jährliche Honorar (Kostendach) beläuft sich inkl. Sekretariatskosten, Barauslagen (Spesen) und MWST auf 16 400 Franken. Bei einer Kostenunterschreitung werden nur die effektiven Aufwendungen verrechnet.

Zustimmungen

Es sind keine Genehmigungen übergeordneter Organe nötig.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Der Stadtrat bestimmt die T+R AG als Revisionsstelle.
2. Das Mandat für die externe Revisionsstelle dauert vom 1. Januar 2022 bis zum Ende der Legislaturperiode, d.h. bis 31. Dezember 2025.

2560 Nidau, 26. Oktober 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein



3. Budget 2022

Ressort
Sitzung

Finanzen
18.11.2021

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat das Budget 2022 inkl. Vorbericht.

nid 9.1.1.2 / 5

Sachlage / Vorgeschichte

Der Vorbericht enthält alle wichtigen Erläuterungen zum Budget 2022.

Postulat P 213 Neubewertung der Liegenschaften ab dem Steuerjahr 2020

Anlässlich der Stadtratssitzung vom 17./18. Juni 2020 wurde das Postulat «Neubewertung der Liegenschaften ab dem Steuerjahr 2020» angenommen.

Die versprochene Prüfung hat anlässlich der Erarbeitung des vorliegenden Budgets 2022 stattgefunden. Mit der Neubewertung ist mit Mehrerträgen von rund CHF 200'000 zu rechnen. Das würde eine moderate Korrektur von 0.1 Promille d.h. eine Senkung von heute 1.5‰ auf 1.4‰ ermöglichen. Diese Diskussion wurde anlässlich der letztjährigen Budgetdebatte für das Budget 2021 durch den Stadtrat bereits geführt und eine entsprechende Senkung wurde abgelehnt. Anlässlich der Erarbeitung des Budgets 2022 hat sich zudem gezeigt, dass zurzeit kein Handlungsspielraum für Einnahmenverzichte besteht. Das Postulat ist als erfüllt abzuschreiben.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst, gestützt auf Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen:

1. Die Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2022 wird auf 10.5% des einfachen Steuerbetrages festgesetzt.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe e der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 5'532'568.95 (Allgemeiner Haushalt: CHF 4'997'511.95; Spezialfinanzierungen: CHF 535'057.00) abschliessende Budget für das Jahr 2022 wird genehmigt.
2. Im Jahre 2022 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
 - a. Auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) das 1,7fache der kantonalen Einheitsansätze.
 - b. Eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Das Postulat P 213 «Neubewertung der Liegenschaften ab dem Steuerjahr 2020» wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 28. September 2021 la

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

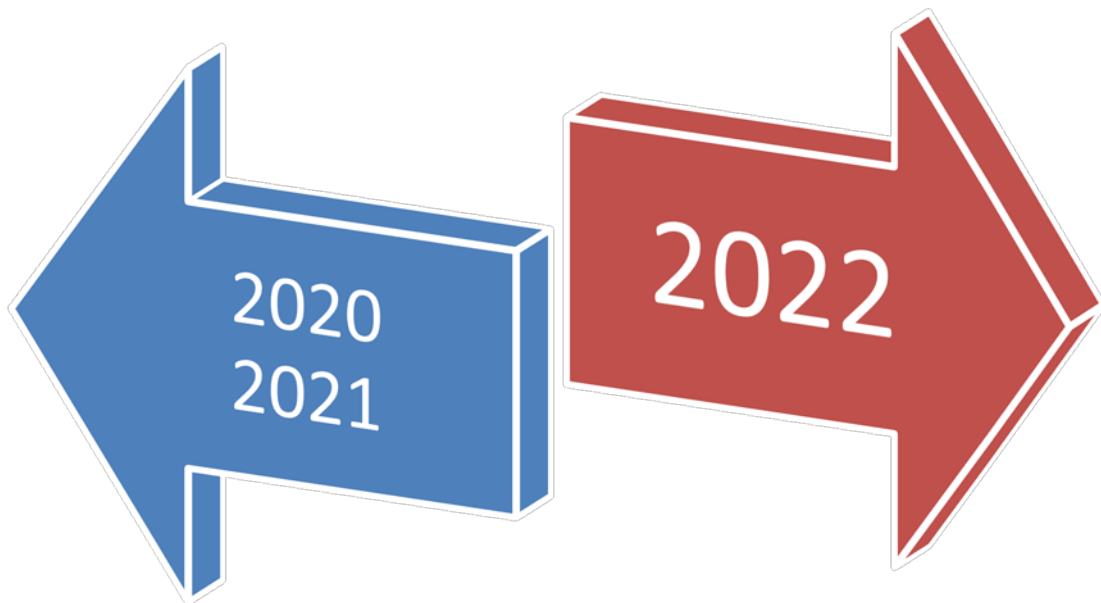
Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilagen: Budget 2022



Budget 2022



Inhalt

0	AUF EINEN BLICK (MANAGEMENT SUMMARY)	3
1	RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE HARMONISIERTES RECHNUNGSLEGUNGSMODELL 2 (HRM2)	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Abschreibungen	4
1.2.1	Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Artikel T2-4 Absatz 1 GV)	4
1.2.2	Neues Verwaltungsvermögen	5
1.2.3	Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)	5
1.3	Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze	5
2	ERLÄUTERUNGEN	5
2.1	Allgemeines	5
2.1.1	Ausgangslage bzw. Rechnungsergebnis Vorjahr	5
2.1.2	Ergebnis Budget	5
2.2	Erfolgsrechnung	7
2.2.1	Entwicklung Personalaufwand	7
2.2.2	Entwicklung Sachaufwand	7
2.2.3	Entwicklung Steuerertrag	7
2.2.4	Entwicklung FILAG	9
2.3	Investitionen	11
3	ERGEBNIS	11
3.1	Allgemeine Übersicht	11
3.2	Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde	12
3.2.1	Erfolgsrechnung	12
3.2.2	Investitionsrechnung	12
3.2.3	Finanzierungsergebnis	12
3.3	Ergebnis Allgemeiner Haushalt	12
3.4	Ergebnis steuerfinanzierter Haushalt	13
3.5	Ergebnis Elektrizität	13
3.6	Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	13
3.7	Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	14
4	ERFOLGSRECHNUNG	14
4.1	Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen	14
4.2	Zusammenzug nach funktionaler Gliederung	15
5	INVESTITIONSRECHNUNG	15
5.1	Zusammenzug nach funktionaler Gliederung	15
5.2	Funktionale Gliederung	16

6	EIGENKAPITALNACHWEIS	18
6.1	Nachweis über das voraussichtliche Eigenkapital	19
6.2	Kommentare.....	19
6.2.1	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	19
6.2.2	Vorfinanzierungen.....	19
6.2.3	Reserven (zusätzliche Abschreibungen)	19
6.2.4	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	19
6.2.5	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	19
7	BESCHLUSSENTWURF	20
8.	BESCHLUSS	20
9.	BUDGET ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONALER GLIEDERUNG	21

0 Auf einen Blick (Management Summary)

Die Berner Einwohnergemeinden hatten auf 1. Januar 2016 das neue Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Das vorliegende Budget entspricht den kantonalen Vorgaben.

Zur finanziellen Führung des Finanzhaushalts müssen die zuständigen Organe über Instrumente verfügen. Gemäss Art. 60 Abs. 1 der Gemeindeverordnung umfasst das Rechnungswesen den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung. Die Haupteigenschaften des Budgets sind:

- Der Gemeinderat stellt mit dem Budget die finanziellen Auswirkungen seines „Regierungsprogramms“ des kommenden Jahres dar.
- Der Gemeinderat stellt im Budget alle Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber.
- Das Budget ist zukunftsorientiert, es handelt sich um einen kurzfristigen Finanzplan.
- Das Budget stimmt mit dem ersten Planjahr des Finanzplans überein. Allfällige strategische Korrekturen des Gemeinderates im Finanzplan bleiben vorbehalten.
- Ausgaben sind durch Einnahmen zu decken. Die zuständigen Gemeindeorgane stellen sicher, dass der Haushalt mittelfristig finanziell im Gleichgewicht ist.

Das vom zuständigen Organ genehmigte Budget der Erfolgsrechnung ist rechtlich verbindlich.

Mit dem Budget können direkt Ausgaben beschlossen werden (neue einmalige Konsumausgaben).

Das vorliegende Budget für das Jahr 2022 wurde nach dem Grundsatz der Vollständigkeit erstellt. Das heisst es enthält sämtliche Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung (rechtlich verbindlich) sowie alle zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (diese dienen lediglich der Planung der Abschreibungen und Zinsen und sind rechtlich nicht verbindlich).

Das vorliegende Budget basiert auf folgenden Grundlagen:

- Detailbudgetierung der Abteilungen gemäss Budgetrichtlinien des Gemeinderates.
- Budget 2021 sowie Jahresrechnung 2020, ferner Finanzplanung 2021 – 2026.
- Kantonale Prognoseannahmen für Positionen aus dem Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILAG) inkl. der Neuen Finanzierung der Volksschule (NFA).
- Gemeindesteueranlage: 1.7 Einheiten
- Liegenschaftssteuer: 1.5 ‰ vom amtlichen Wert
- Abwassergebühren: CHF 2.00 pro m³ Frischwasserbezug
Grundgebühr für Schmutzwasser (Tarif abhängig von der Nennleistung des Wasserzählers), Grundgebühr für Regenabwasser (entspricht einem Zuschlag von 50% auf der Grundgebühr für Schmutzwasser)
- Kehrichtgebühren: Haushalte und Kleingewerbe: CHF 26.00 pro Einwohnergleichwert
Industrie-, Gewerbe- und Handel- & Dienstleistungsbetriebe nach Betriebs- und Lagerflächen: bis 100m² CHF 260.00, bis 500m² CHF 650.00, über 500m² CHF 1'300.00, Container-Vignetten: CHF 15.00
- Feuerwehrdienstersatzabgabe: 10.5% des einfachen Steuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Das Budget der Erfolgsrechnung schliesst im

- **Gesamthaushalt** (Konsolidierung Ergebnisse Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen) mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5'532'568.95; **unter HRM2 ist das Gesamtergebnis zu beschliessen.**
- **Allgemeinen Haushalt** (HRM1: Steuerhaushalt) mit einem Aufwandüberschuss von CHF 4'997'511.95; **unter HRM1 wurde diese Position ausgewiesen bzw. beschlossen.**

Gesamthaushalt CHF 5'532'568.95			
Allgemeiner Haushalt (HRM1: Steuerhaushalt) CHF 4'997'511.95		Spezialfinanzierungen gebührenfinanziert CHF 535'057.00	
Steuerfinanz. Haushalt CHF 6'592'773.95	Elektrizität CHF 1'595'262.00	Abwasserentsorgung CHF 416'015.00	Abfall CHF 119'042.00

Faktoren, welche das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2022 (Allgemeiner Haushalt: Defizit CHF 4'997'511.95) gegenüber dem Budget 2021 (Defizit CHF 4'488'086.95) massgeblich beeinflussen (Abweichungen ab ca. CHF 100'000):

- Mehraufwand von CHF 195'000 bei den Löhnen (CHF 90'000 davon 100% lastenausgleichsberechtigt).
- Mehraufwand von CHF 115'000 für Honorare externer Berater.
- Mehraufwand von CHF 105'000 beim baulichen Unterhalt der Hochbauten.
- Höherer Aufwand von CHF 210'000 bei den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.
- Mehrertrag von CHF 230'000 bei den Steuererträgen.
- Höherer Nettoaufwand von CHF 180'000 beim Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Hier vor allem bei den Lastenausgleichen Lehrergehälter und öffentlicher Verkehr.

Investitionen

Die Investitionsrechnung (keine Verbindlichkeit) weist Nettoinvestitionen von CHF 21'560'000 aus. CHF 18'308'000 im Allgemeinen Haushalt und CHF 3'252'000 bei der Spezialfinanzierung Abwasser.

Entwicklung Bilanzüberschuss (HRM1: Eigenkapital)

Bestand per 31. Dezember 2020	CHF	13'790'876.45
Aufwandüberschuss gemäss Budget 2021	CHF	4'488'086.95
Aufwandüberschuss gemäss Budget 2022 (Allgemeiner Haushalt)	CHF	<u>4'997'511.95</u>
Voraussichtlicher Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2022	CHF	4'305'277.55

1 RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE HARMONISIERTES RECHNUNGSLEGUNGSMODELL 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2020 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG [BSG 170.11]), erstellt.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Artikel T2-4 Absatz 1 GV)

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Verwaltungsvermögen		
Kontogruppe 11 (HRM1), Stand 01.01.2016	CHF	4'892'207.75
Abzüglich:		
Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	CHF	677'004.00
Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist	CHF	0.00
Investitionen für Anlagen im Bau	CHF	0.00
Verwaltungsvermögen Bereich Abwasser	CHF	0.00
Verwaltungsvermögen mit Ausnahmebewilligungen Abschreibungen	CHF	0.00
Verwaltungsvermögen netto	CHF	4'215'203.75

Das bestehende Verwaltungsvermögen von CHF 4'215'203.75 wird gemäss der Genehmigung vom 19.11.2015 durch den Stadtrat, innert **10 Jahren** d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2025 linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen **Abschreibungssatz** von **10.00 %**
oder CHF 421'520.40

1.2.2 Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2022 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 Gemeindeverordnung) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Investition.

Im Allgemeinen Haushalt werden per 2021 resp. 2022 Nettoinvestitionen von rund CHF 6.7 resp. 5.3 Millionen in Betrieb genommen. Sie sind nach den Vorschriften in der Anlagebuchhaltung zu aktivieren und linear nach vorgeschriebener Nutzungsdauer abzuschreiben. Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen; insbesondere stellen die Abschreibungen eine angemessene Selbstfinanzierung sicher.

1.2.3 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Zusätzliche Abschreibungen sind somit unter HRM2 regelbasiert.

Die bisher unter HRM1 zulässigen „übrige Abschreibungen“ in beliebiger Höhe (sofern budgetiert bzw. über Nachkredite durch das finanzkompetente Organ beschlossen) sind unter HRM2 nicht mehr möglich!

Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

Aufwandüberschuss gemäss Budget		4'997'511.95
Nettoinvestitionen Allgemeiner Haushalt	21'560'000.00	
./.. Ordentliche Abschreibungen Allgemeiner Haushalt	1'136'502.95	
Differenz Nettoinvestition/ordentlich Abschreibungen Allgemeiner Haushalt	20'337'497.05	
Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses)		0.00
Ergebnis Budget/Aufwandüberschuss		4'997'511.95

Der Allgemeine Haushalt wird isoliert betrachtet: Die ordentlichen Abschreibungen von CHF 1'136'502.95 liegen unter der Nettoinvestitionstranche von CHF 21'560'000.00. Da jedoch ein Aufwandüberschuss ausgewiesen wird, sind keine zusätzlichen Abschreibungen zu budgetieren.

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 75'000.00 (Maximalbetrag gemäss Art. 79a GV) **wie bis anhin** der Erfolgsrechnung. Die Richtlinie gilt sowohl für den Allgemeinen Haushalt als auch für spezialfinanzierte Investitionen. Es ist grundsätzlich eine konstante Praxis zu verfolgen.

2 ERLÄUTERUNGEN

2.1. Allgemeines

2.1.1 Ausgangslage bzw. Rechnungsergebnis Vorjahr

Die sehr erfreulichen Ergebnisse der Jahresrechnungen 2002 bis 2019 ermöglichten die Bildung eines Bilanzüberschusses von rund CHF 14.6 Millionen, welcher durch den Aufwandüberschuss von 2020 auf rund CHF 13.8 reduziert wurde. Die Stadt Nidau weist per 31.12.2020, abschreibungspflichtiges Verwaltungsvermögen beim steuerfinanzierten Haushalt (inkl. Feuerwehr) von lediglich rund CHF 5.2 Millionen auf.

2.1.2 Ergebnis Budget

Aufgrund der in den letzten Jahren durchwegs erfreulichen Jahresabschlüsse haben sich der Gemeinderat und der Stadtrat anlässlich des Budgets für 2016 entschieden, die Steueranlage um 1 Steueranlagezehntel auf 1.7 Einheiten zu senken. Diese Steuersenkung führte zu jährlichen Mindererträgen von rund CHF 800'000. Aufgrund des angesparten Eigenkapitals und der Tatsache, dass in der Vergangenheit regelmässig deutlich bessere Abschlüsse als budgetiert erreicht wurden, ist diese Steueranlage gemäss den Einschätzungen des Gemeinderates weiterhin vertretbar. Die Hochrechnung des Steuerertrages für 2021 zeigt auf, dass die für 2021 budgetierten Erträge voraussichtlich übertroffen werden. Wie nachhaltig diese Erträge sein werden muss sich in den Folgejahren aufgrund der definitiven Veranlagungen zeigen. Der Gemeinderat hat sich anlässlich des Budgetprozesses entschieden, die Steuererträge bei den natürlichen

Personen gemäss den Erträgen 2020 im vorliegenden Budget einzustellen. Die Covid-19 Pandemie machte im Planungsprozess 2020 eine empfindliche Reduktion der prognostizierten Steuererträge nötig. Bei der Aktualisierung der Steuerertragsprognose zeigte sich, dass die im letzten Jahr getroffenen Annahmen bei den natürlichen Personen zu pessimistisch ausfielen. Die Steuererträge konnten deshalb im Budget für 2022 leicht erhöht werden. Gemäss den der Stadt zurzeit vorliegenden Daten ist bei den natürlichen Personen aufgrund von Covid-19, wenn überhaupt, nur mit geringen Steuerausfällen zu rechnen. Die Unsicherheiten rund um die prognostizierten Steuererträge sind jedoch weiterhin gross. Demzufolge ist die Prognostizierung der zukünftigen Steuererträge weiterhin mit grossen Unsicherheiten verbunden. Im Rahmen des diesjährigen Planungsprozesses mussten vor allem bei den Steuern der juristischen Personen Ertragseinbussen prognostiziert werden, zu welchen keine Erfahrungswerte bestehen. Die Schätzungen bezüglich Höhe der Einbussen und Dauer der Ertragsausfälle sind deshalb mit vielen Fragezeichen behaftet.

Gleichzeitig sind auch erhebliche Mehraufwendungen u.a. Lehrergehälter und beim öffentlichen Verkehr sowie bei den Abschreibungen (aufgrund der gesteigerten Investitionstätigkeit) zu verzeichnen. Die Mehraufwendungen schlagen sich vor allem bei den entsprechenden Positionen des Finanz- und Lastenausgleichs (FILAG) nieder, welcher die Stadt Nidau insgesamt um CHF 180'000 mehr als im letzten Jahr belastet. Der weitere Verlauf der Covid-19 Pandemie ist mit grossen Unsicherheiten verbunden. Das Gleiche gilt auch für ihre Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nidau. Das Ergebnis wird voraussichtlich weiterhin durch die Auswirkungen von Covid-19 belastet und weist eine grosse Planungsunsicherheit auf.

Die Planungsergebnisse des Budgets 2022 und des Finanzplans 2022 - 2026 sind deshalb weiterhin mit grossen Unsicherheiten verbunden. Bei der Erarbeitung des Budgets ging es dem Gemeinderat darum, die finanziellen Einbussen im Jahr 2022 möglichst gering zu halten und er hat aufgrund des angesparten Eigenkapitals gleichzeitig entschieden, trotz der angespannten Situation vorerst keine einschneidenden Sparmassnahmen zu ergreifen. Das gegenüber dem Budget 2021 um rund CHF 500'000 schlechtere Ergebnis konnte durch substanzielle Einsparungen und durch eine weniger pessimistische Budgetpraxis namentlich bei den Steuererträgen erreicht werden. Die ausserordentlich vielen und wichtigen Investitionsvorhaben wurden, soweit die Projekte in den vorgesehenen Jahren realistischerweise umgesetzt werden können, wie ursprünglich vorgesehen in der Investitionsplanung belassen und nicht auf spätere Jahre verschoben. Schlussendlich bekannte sich der Gemeinderat auch weiter dazu, dass die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie zu einem gewissen Grad aus dem Eigenkapital mitfinanziert werden muss.

Der Gemeinderat ist sich aber bewusst, dass solche negativen Budgets für die Stadt Nidau längerfristig nicht tragbar sind. Nach der Ablehnung des Projekts AGGLOlac fällt auch die Aussicht auf die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen weg. Der Gemeinderat hat sich deshalb entschieden, sich in der neuen Legislatur und in neuer Zusammensetzung schwerpunktmässig diesem Thema zu widmen, die langfristigen Auswirkungen von Covid-19 und des Verzichts auf AGGLOlac zu analysieren und entsprechende Strategien auszuarbeiten.

In Kürze:

- Die bisherigen gemeindeeigenen Dienstleistungen werden wie bis anhin weitergeführt.
- Das Budget basiert auf einer Steueranlage von **1.7 Einheiten**, nachdem diese von 2002 bis 2015 unverändert bei 1.8 Einheiten lag.
- Der Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) belastet die Stadt Nidau insgesamt um CHF 180'000 mehr als im letzten Jahr budgetiert (vgl. Seite 9).
- Das Budget des Allgemeinen Haushalts schliesst nach Vornahme von sämtlichen obligatorischen Abschreibungen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 4'997'511.95 ab.
- Das Defizit kann vollumfänglich durch vorhandenes Eigenkapital gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des veranschlagten Aufwandüberschusses pro 2021 von CHF 4'488'086.95 vermindert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2022 auf ca. CHF 4.3 Millionen (5.5 Steueranlagezehntel).
- Entgegen HRM1 wird das Ergebnis des Gesamthaushalts beschlossen – also das konsolidierte Ergebnis des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall (unter HRM1 wurde das Ergebnis des Steuerhaushalts beschlossen).
- Nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Ergebnisse:

Allgemeiner Haushalt (unter HRM1: Steuerhaushalt)	-4'997'511.95
Abwasserentsorgung	-416'015.00
Abfall	-119'042.00
Gesamthaushalt Aufwandüberschuss	-5'532'568.95

- Gegenüber dem Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss (Allgemeiner Haushalt) von CHF 4'488'086.95 schliesst das Budget 2022 (Allgemeiner Haushalt) mit einer Schlechterstellung von CHF 509'425.00 ab.

2.2 Erfolgsrechnung

Der prognostizierte Aufwandüberschuss entsteht im Wesentlichen durch Leistungen, welche die Gemeinde aufgrund von übergeordnetem Recht zu erfüllen hat und die sich der direkten Einflussnahme durch die Gemeinde entziehen.

Die folgenden Aufstellungen/Vergleiche richten sich nach Sachgruppen. Generell wird der Vergleich Budget 2022/Budget 2021 kommentiert.

2.2.1 Entwicklung Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst hauptsächlich die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals, die Entschädigungen der Behörden sowie die Personalversicherungsbeiträge (AHV, Pensionskasse und Unfallversicherung). Die Lohnbudgetierung basiert auf den Gehältern 2021. Insgesamt erhöht sich der Personalaufwand trotz des von der kantonalen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI empfohlenen Zuwachses bei den Sozialen Diensten (100% lastenausgleichsberechtigt und somit für Nidau erfolgsneutral) gegenüber diesem des Budgets für das laufende Jahr nur leicht. Der Teuerungsausgleich wird jährlich durch den Regierungsrat des Kantons Bern festgelegt und ist auch für die Stadt Nidau bindend. Der Anteil, welcher für die individuellen Lohnerhöhungen zur Verfügung steht, beschliesst der Gemeinderat im Dezember.

2.2.2 Entwicklung Sachaufwand

Nachfolgende Aufstellung zeigt einen Überblick über die Veränderungen beim Sachaufwand gegenüber dem Budget 2021 und der Rechnung 2020.

Sachgruppe		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
310	Material- und Warenaufwand	3'553'820.00	3'149'380.00	3'557'481.01
311	Nicht aktivierbare Anlagen	614'000.00	714'750.00	519'855.93
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	707'450.00	683'250.00	657'182.14
313	Dienstleistungen und Honorare	2'646'420.00	2'479'084.00	2'293'098.59
314	Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt	1'259'250.00	1'083'250.00	1'144'143.86
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	644'800.00	609'600.00	532'966.16
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	230'700.00	230'500.00	211'188.25
317	Spesenentschädigungen	121'200.00	108'600.00	69'471.53
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	432'500.00	433'500.00	1'445'398.84
319	Verschiedener Betriebsaufwand	161'000.00	187'500.00	108'783.14
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'371'140.00	9'679'414.00	10'539'569.45

Die für 2022 budgetierten Posten wurden mehrfach hinterfragt und intensiv geprüft. Insgesamt sind da rund CHF 690'000 mehr Sachaufwand budgetiert als im Vorjahr.

Die grössten Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahresbudget sind bei den Positionen «Material- und Warenaufwand» (CHF 404'000), Dienstleistungen und Honorare (CHF 165'000) und beim baulichen und betrieblichen Unterhalt (CHF 175'000) zu verzeichnen. Der Mehraufwand beim Material- und Warenaufwand ist vor allem auf den massiv teureren Energieankauf bei der Elektrizitätsversorgung zurückzuführen. Trotzdem kann bei der Elektrizitätsversorgung ein insgesamt rund CHF 55'000 besseres Ergebnis als für 2021 prognostiziert werden. Die höheren Aufwände bei den Dienstleistungen und Honoraren und beim baulichen Unterhalt wurden vor allem durch die Mehrausgaben bei der Raumplanung und durch einen höheren Unterhaltsaufwand bei den Schulliegenschaften verursacht. Bei den Spesenentschädigungen sind Mehraufwände bei den Exkursionen, Schulreisen und Lager zu verzeichnen. Die übrigen Aufwandpositionen bewegen sich im Rahmen des Vorjahresbudgets.

2.2.3 Entwicklung Steuerertrag

Bei der Budgetierung des Steuerertrages wurde, soweit möglich und vertretbar, von den Einnahmen des Jahres 2020 sowie den Hochrechnungen des Steuerertrages des laufenden Jahres ausgegangen. Bei der Aktualisierung der Steuerertragsprognose zeigte sich, dass die im letzten Jahr getroffenen Annahmen bei den natürlichen Personen zu pessimistisch ausfielen und ermöglichten bei diesen Steuerpositionen für das Budget 2022 optimistischere Werte zu hinterlegen. Die budgetierten Steuererträge entsprechen den in der Finanzplanung 2021 – 2026 eingestellten Steuererträgen für 2022. Die nachfolgende Tabelle zeigt die budgetierten Steuererträge für 2022, die im Budget 2021 eingestellten Beträge und die Steuererträge der Rechnung 2020.

Sachgruppe		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
40	Fiskalertrag	15'694'000.00	15'462'000.00	17'138'237.65
400	Direkte Steuern natürliche Personen	13'017'500.00	12'451'000.00	13'161'588.65
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	11'664'000.00	11'206'000.00	11'648'310.35
4000.01	Einkommenssteuern	11'500'000.00	10'900'000.00	11'461'502.20
4000.20	Nachsteuern und Bussen	6'000.00	6'000.00	87'465.85
4000.40	Aktive Steuerauscheidungen Einkommen	600'000.00	650'000.00	609'812.75
4000.50	Passive Steuerauscheidungen Einkommen	-450'000.00	-350'000.00	-501'842.80
4000.60	Pauschale Steueranrechnungen natürliche Personen	8'000.00	-0.00	-8'627.65
4000.80	Lotteriegewinnsteuern	0.00	0.00	0.00
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen	1'050'000.00	990'000.00	1'154'528.10
4001.01	Vermögenssteuern	1'000'000.00	950'000.00	1'104'433.00
4001.40	Aktive Steuerauscheidungen Vermögen	125'000.00	115'000.00	120'555.95
4001.50	Passive Steuerauscheidungen Vermögen	-75'000.00	-75'000.00	-70'460.85
4002	Quellensteuern natürliche Personen	303'000.00	255'000.00	358'750.20
4002.01	Quellensteuern	300'000.00	250'000.00	356'387.15
4002.10	Quellensteuern ausserhalb Ertragsabrechnung	3'500.00	5'000.00	2'363.05
401	Direkte Steuern juristische Personen	650'000.00	1'015'000.00	642'132.00
4010	Gewinnsteuern juristische Personen	960'000.00	960'000.00	643'873.15
4010.01	Gewinnsteuern	520'000.00	720'000.00	616'060.35
4010.20	Nachsteuern und Bussen	0.00	0.00	0.00
4010.40	Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern	200'000.00	300'000.00	149'649.15
4010.50	Passive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern	-100'000.00	-60'000.00	-121'836.35
4010.60	Pauschale Steueranrechnungen juristische Personen	0.00	0.00	0.00
4011	Kapitalsteuern juristische Personen	20'000.00	46'000.00	-12'288.45
4011.01	Kapitalsteuern	10'000.00	36'000.00	-11'710.05
4011.40	Aktive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern	15'000.00	15'000.00	5'343.60
4011.50	Passive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern	-5'000.00	-5'000.00	-5'922.00
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	10'000.00	9'000.00	10'547.30
4019.01	Holdingleuern	10'000.00	9'000.00	10'547.30
402	Übrige direkte Steuern	2'007'000.00	1'977'000.00	3'313'967.00
4021	Grundsteuern	1'500'000.00	1'500'000.00	1'512'290.15
4021.01	Liegenschaftssteuern	1'500'000.00	1'500'000.00	1'512'290.15
4022	Vermögensgewinnsteuern	430'000.00	400'000.00	1'612'267.95
4022.01	Grundstückgewinnsteuern	200'000.00	200'000.00	1'366'577.75
4022.10	Sonderveranlagungen	230'000.00	200'000.00	245'690.20
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	25'000.00	25'000.00	80'632.50
4024.01	Erbschafts- und Schenkungssteuern	25'000.00	25'000.00	80'632.50
4029	Eingang abgeschriebene Steuern	52'000.00	52'000.00	108'776.40
4029.01	Eingang abgeschriebene Steuern	50'000.00	50'000.00	106'674.75
4029.02	Eingang abgeschriebene Sondersteuern	1'000.00	1'000.00	2'101.65
4029.03	Eingang abgeschriebene Liegenschaftssteuern	1'000.00	1'000.00	0.00
403	Besitz- und Aufwandsteuern	19'500.00	19'000.00	20'550.00
4033	Hundesteuer	19'500.00	19'000.00	20'550.00
4033.01	Hundetaxe	19'500.00	19'000.00	20'550.00

Berechnung Steueranlagezehntel

3181.02	Forderungsverluste allgemeine Steuerguthaben	-350'000.00	-350'000.00	-225'408.23
	Total massgebende Steuerarten für die Berechnung des Steueranlagezehntels unter HRM2	13'362'500.00	13'161'000.00	13'647'333.02
	Steueranlagezehntel	786'029.41	774'176.47	802'784.30

Grundlagen:

- Gemeindesteueranlage: 1.7
- Die Unsicherheiten rund um die prognostizierten Steuererträge sind weiterhin gross. Die Stadt Nidau stützte sich bei der Prognose der Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen auch auf

die Einschätzungen der kantonalen Steuerverwaltung und korrigierte die berechneten Budgetwerte entsprechend.

- Prognosen/Empfehlungen im Rahmen der Finanzplanungshilfe resp. der Finanzplanung 2021 – 2026.
- Die direkten Steuern der natürlichen Personen machen rund 82.9% des Fiskalertrages aus.
- Juristische Personen: Die Ertragslage der Rechnungsjahre 2012–2020 wurde als Basis herangezogen (das Spitzenergebnis 2014 ist ein Einzelfall und wird daher nicht berücksichtigt). In der Gesamtheit entspricht der eingestellte Ertrag dem realisierten Durchschnittswert 2012–2020 abzüglich der geschätzten und aufgrund der Hochrechnungen 2021 zu erwartenden Ertragseinbussen infolge der Pandemie.
- In Nidau ist der Ertrag der juristischen Personen von ein paar wenigen Firmen abhängig. Sie sind zum Teil vom Export und somit vom Geschehen in Europa bzw. am Weltwirtschafts- und Devisenmarkt (Frankenstärke) abhängig. Die Gewinnprognosen können sich relativ rasch ändern. Die Veranlagung erfolgt üblicherweise mehrere Jahre später.
- Die Hochrechnung des Steuerertrages für 2021 zeigt auf, dass die für 2021 budgetierten Erträge voraussichtlich übertroffen werden. Wie nachhaltig diese Erträge sein werden muss sich in den Folgejahren aufgrund der definitiven Veranlagungen zeigen.

2.2.4 Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Der Finanz- und Lastenausgleich belastet die Stadt Nidau insgesamt um CHF 180'000 mehr als im letzten Jahr budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Steigerung von rund CHF 1'195'000 zu erwarten. Mit Ausnahme des Lastenausgleichs „Lehrerbesoldungen Kindergarten und Sekundarstufe“ sind bei allen Lastenausgleichs Zunahmen oder gleiche Aufwände zu verzeichnen.

Lastenausgleich	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Lehrerbesoldungen Kindergarten	358'000.00	424'600.00	401'978.40
Lehrerbesoldungen Primarstufe	1'729'600.00	1'528'000.00	1'513'556.00
Lehrerbesoldungen Sekundarstufe und Sonderschulen	1'001'780.00	1'098'000.00	986'328.75
Neue Aufgabenteilung	1'300'000.00	1'300'000.00	1'265'408.00
Sozialversicherung EL	1'700'000.00	1'650'000.00	1'554'329.00
Sozialhilfe	4'150'000.00	4'150'000.00	3'505'751.65
Familienzulagen	42'000.00	42'000.00	30'417.00
Öffentlicher Verkehr	1'325'000.00	1'231'800.00	997'878.90
Total Lastenausgleich	11'606'380.00	11'424'400.00	10'255'647.70

Finanzausgleich	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Disparitätenabbau (-Ertrag/+Aufwand)	-1'300'000.00	-1'300'000.00	-175'591.00
Zuschuss soziodemografische Lasten	-180'000.00	-180'000.00	-1'147'733.00
Total Finanzausgleich	-1'480'000.00	-1'480'000.00	-1'323'324.00
Total Finanz- und Lastenausgleich	10'126'380.00	9'944'400.00	8'932'323.70

Grundlagen:

- Budgetgrundlage bilden die durch den Kanton zur Verfügung gestellte Finanzplanungshilfe und das kantonale Kalkulationstool NFV (Neue Finanzierung Volksschule).

Die Lastenausgleichssysteme im Einzelnen

Beim Lastenausgleich Gehaltskosten Volksschule übernehmen die Gemeinden 30% der Kosten, der Kanton 70%. Zusätzlich finanzieren die Gemeinden sämtliche Infrastrukturen. Die Zahl der gehaltenen Lektionen und somit indirekt auch die Anzahl der Klassen sowie das Angebot der fakultativen Fächer sind die massgebenden Faktoren für die Belastung der Gemeinde. Im laufenden Schuljahr 2021/2022 werden 48 Klassen (7 Kindergarten; 18 Primarstufe; 23 Oberstufe) geführt. Für das kommende Schuljahr 2022/2023 werden ebenfalls 48 Klassen (7 Kindergarten; 18 Primarstufe; 23 Oberstufe) erwartet. Der Aufwand im Budget entspricht dem Kalenderjahr.

Der Lastenausgleich Sozialversicherung Ergänzungsleistungen wird je zur Hälfte durch Kanton und Gemeinden finanziert. Er beinhaltet die Kosten zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs und zur Sicherstellung des Aufenthalts in den Heimen sowie an den Krankenkassenprämien. Die Kosten steigen gemäss Prognose der Finanzdirektion des Kantons Bern permanent. Pro Einwohner sind per 2021 gemäss kantonalen Angaben CHF 241 geschuldet (per 2026: CHF 258). Die finanziellen Auswirkungen der EL-Reform, welche ab 2021 in Kraft tritt, lassen sich noch nicht beziffern. Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass bis 2023 nur geringe Auswirkungen spürbar sein werden.

Die Kosten für den Lastenausgleich „Sozialhilfe“ werden je hälftig durch Kanton und Gemeinden übernommen. Der Lastenausgleichsanteil 2021 (abgerechnet im Jahr 2022) wird gemäss aktuellsten Schätzungen gegenüber 2020 um ca. CHF 65 auf CHF 577.- pro Einwohner zunehmen. Aufgrund der Covid-19 Pandemie mussten die zu erwartenden Gemeindeaufwendungen für die individuelle Sozialhilfe sowie die entsprechenden Besoldungskosten für das Personal auf den Sozialdiensten um CHF 25 pro Einwohner erhöht werden. Gemäss Datenbank des Bundes (FINASI) werden im Jahr 2021 zahlreiche vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln. In der Finanzplanungshilfe wurde dies berücksichtigt unter der Annahme, dass ein Anteil von 20 % wirtschaftlich unabhängig ist. Es ist dementsprechend mit steigenden Kosten (ca. CHF 22 pro Einwohner) in der individuellen zu rechnen. Die restlichen ca. CHF 18 der zu erwartenden Mehrkosten lassen sich damit begründen, dass gegenüber der Budgetunterschreitung im Lastenausgleich 2020 die Ausgaben u.a. in der Flüchtlingssozialhilfe, bei den Massnahmenvollzugskosten und im Bereich Gesundheitsförderung und Sucht gemäss aktuellen Annahmen im Jahr 2021 gemäss Budget ausfallen werden. Eine Abweichung von diesem Prognosewert ist in Anbetracht der Planungsunsicherheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der schwankenden Anzahl an neuen Asylgesuchen sowie bei der individuellen Sozialhilfe (Fallzahlen, Unterstützungsdauer und Bescherdeverfahren Bonus-Malus-System², Auswirkungen Covid-19), möglich. Insbesondere aufgrund der Covid-19 Pandemie steigt der Lastenausgleich im Jahr 2022 (abgerechnet 2023) in der individuellen Sozialhilfe sowie die entsprechenden Besoldungskosten für das Personal auf den Sozialdiensten voraussichtlich weiter an (ca. CHF 31 auf CHF 608 pro Einwohner). Ab 2024 wird diesbezüglich eine sukzessive Erholung und Normalisierung erwartet (CHF 570 pro Einwohner im Jahr 2026).

Beim Lastenausgleich „Öffentlicher Verkehr“ gehen ein Drittel der Kosten zu Lasten der Gemeinden. Den Rest finanziert der Kanton. Das Fahrplanangebot nach ÖV-Punkten und die Anzahl Einwohner sind kostenrelevant. Gegenüber der letztjährigen Planung konnten die Annahmen zur Entwicklung der ÖV-Kosten ab 2022 leicht reduziert werden (2022: -8 CHF, 2023: -11 CHF, 2024 -18 CHF und 2025 9 CHF je ÖV-Punkt). Die Covid-19 Pandemie führt zu einem grösseren Nachfinanzierungsbedarf im 2021 und grossen Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Nachfrage- und Ertragsentwicklung. In den Planzahlen sind Covid-Nachfinanzierungen berücksichtigt. Ob diese ausreichen, ist aktuell noch nicht abschätzbar. Ab 2023 sollte die Nachfrage wieder das Niveau vor Covid-19 erreichen. Die ÖV-Ausgaben verändern sich in den kommenden Jahren aufgrund folgender Sachverhalte:

- Im 2022 sind gemäss Angebotsbeschluss 2022-2025 zusätzliche Abgeltungen für Ertragsausfälle Covid vorgesehen. Ob diese ausreichen werden, wird der weitere Verlauf der Pandemie zeigen. 2023 sollte sich die Ertragslage soweit verbessert haben, dass die Kostenentwicklung stabil gehalten werden kann.
- Ab 2022 sind Angebotsanpassungen vorgesehen. Der Grosse Rat hat, aufbauend auf den regionalen Angebotskonzepten, das Angebot 2022 bis 2025 (Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022-2025, AGB) im März 2021 beschlossen. Die Umsetzung der Angebotsausbauten hängt von der Nachfrageentwicklung ab.
- Folgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen sowie Depot Neu- und Ausbauten führen zu höheren ÖV-Abgeltungen.
- Mit dem Baubeginn der Grossprojekte Zugang Bubenberg zum Bahnhof Bern, Tram Bern - Ostermundigen, ÖV-Knoten Ostermundigen und Depotweiterung Bolligenstrasse werden die Investitionsausgaben ab 2022 gegenüber den Vorjahren spürbar ansteigen.

Die Kosten für den Lastenausgleich „Familienzulagen“ Nichterwerbstätige gehen je zur Hälfte zu Lasten Kanton und Gemeinden. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung. Die Kosten bleiben voraussichtlich stabil.

Lastenverschiebungen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form des Lastenausgleichs "Neue Aufgabenteilung" gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile ausgeglichen. Beispiele sind die geänderte Finanzierung im Alters- und Behindertenbereich, die Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende und der Kindes- und Erwachsenenschutz (KES), für welchen der Kanton seit 2013 vollumfänglich zuständig ist. Pro Einwohner sind in den Planjahren zwischen CHF 185 und CHF 182 eingestellt.

Der Finanzausgleich ist das Hauptinstrument zur Verringerung der Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden. Er dient als Steuerkraftausgleich. Deshalb dient als Berechnungsgrundlage der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der Gemeinden. Dieser wird mit einem Harmonisierungsfaktor ermittelt und ermöglicht eine Vergleichbarkeit des Steuerertrages unter den einzelnen Gemeinden. Der harmonisierte Steuerertrag der jeweiligen Gemeinde wird indexiert und zum sogenannten harmonisierten Steuerertragsindex HEI. Gemeinden mit einem HEI über 100 zahlen eine Ausgleichsleistung, Gemeinden mit einem HEI unter 100 erhalten einen Zuschuss. Nidau erhält einen Zuschuss. Die Ausgleichszahlung, der so genannte Disparitätenabbau, beträgt voraussichtlich CHF 1.3 Millionen bei einem HEI von ca. 77%.

Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten den soziodemografischen Zuschuss. Dieser dient zur Deckung der Selbstbehalte bei verschiedenen Angeboten der institutionellen Sozialhilfe wie zum Beispiel der Jugendarbeit und familienergänzenden Betreuungsangebote. Für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung wird der Soziallastenindex beigezogen. Massgebende Kriterien sind der Anteil an Ausländern (ab 2019 inkl. Anteil Flüchtlinge und vorläufige Aufgenommene), Arbeitslosen sowie an Bezüglern von Ergänzungsleistungen. Die Gemeinde Nidau erfüllt die Anspruchsbedingungen. Im Budget 2022 wird mit einem Zuschuss von CHF 180'000 gerechnet.

2.3 Investitionen

Das Investitionsbudget für 2022 stützt sich auf das vom Gemeinderat am 6. Juli 2021 beschlossene Investitionsprogramm. Das sich über sechs Jahre erstreckende Investitionsprogramm ist als eine Auflistung aller wünschenswerten Investitionen zu verstehen und in diesem Umfang ohne radikale Sparmassnahmen resp. Steuererhöhungen nicht tragbar. Somit wird eine Priorisierung der künftigen Investitionen resp. eine Verzichtplanung unerlässlich sein. Die im Investitionsprogramm für 2022 vorgesehenen Ausgaben können jedoch nicht zusammen mit dem Budget 2022 der Erfolgsrechnung genehmigt werden, sondern müssen dem nach Finanzkompetenzen zuständigen Organ als separate Investitionsvorhaben zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Budget 2022 der Investitionsrechnung ist ein reines Planungsinstrument (keine Verbindlichkeiten) und dient lediglich den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen). Für das Budget der Investitionsrechnung ist der Gemeinderat zuständig. Er informiert zusammen mit dem Budget der Erfolgsrechnung lediglich über die im nächsten Jahr vorgesehenen Investitionen. Daher können anlässlich der Verabschiedung des Budgets keine Änderungen am durch den Gemeinderat beschlossenen Investitionsprogramm vorgenommen werden. Im Budgetjahr sind Investitionen von netto CHF 21.6 Millionen vorgesehen, was rund CHF 19 Million über den Nettoinvestitionen des Jahres 2020 liegt. Gegenüber dem Budget 2021 sind es CHF 9 Millionen mehr. Die konkreten Projekte sind unter dem Titel 5 Investitionsrechnung resp. 5.2 Funktionale Gliederung auf der Seite 16 ersichtlich.

3 ERGEBNIS

Die Erfolgsrechnung muss gemäss HRM2 auch gestuft ausgewiesen werden. Der gestufte Erfolgsausweis zeigt das **operative Ergebnis**, das **ausserordentliche Ergebnis** und das **Gesamtergebnis**. Dabei gelten als ausserordentlich (Sachgruppen: Einlagen und Entnahmen Vorfinanzierungen des Eigenkapitals) die zusätzlichen Abschreibungen, Einlagen und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, die eine Vorfinanzierung bezwecken und ausschliesslich auf einer kommunalen Rechtsgrundlage basieren (davon angenommen sind Einlagen in den Werterhalt Abwasser). Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sowie Einlagen und Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind weitere ausserordentliche Buchungsvorfälle. Das **operative Ergebnis** zeigt das Ergebnis aus der **betrieblichen Tätigkeit** (Sachgruppen Aufwand: Personal-, Sach- und Transferaufwand sowie Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen; Sachgruppen Ertrag: Fiskalertrag, Entgelte, Verschiedene Erträge, Transferertrag und die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen) und das **Ergebnis aus der Finanzierung** (Sachgruppen: Finanzaufwand (Zinsaufwände und Aufwände Liegenschaften Finanzvermögen) und Finanzertrag (Zinserträge, Liegenschaftserträge Finanz- und Verwaltungsvermögen, Finanzerträge aus Beteiligungen).

3.1 Allgemeine Übersicht

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-5'532'568.95	-4'895'563.95	-1'026'479.56
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	-4'997'511.95	-4'488'086.95	-807'483.82
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	-535'057.00	-407'477.00	-218'995.74
Steuerertrag natürliche Personen	13'017'500.00	12'451'000.00	13'161'588.65
Steuerertrag juristische Personen	650'000.00	1'015'000.00	642'132.00
Liegenschaftssteuer	1'500'000.00	1'500'000.00	1'512'290.15
Nettoinvestitionen	21'560'000.00	12'660'000.00	2'439'673.10

3.2 Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

3.2.1. Erfolgsrechnung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	52'478'207.95	50'341'201.95	47'719'623.68
Betrieblicher Ertrag	44'328'432.00	42'840'658.00	43'951'532.92
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-8'149'775.95	-7'500'543.95	-3'768'090.76
Finanzaufwand	1'121'231.00	1'239'462.00	1'022'734.45
Finanzertrag	3'169'431.00	3'231'432.00	3'782'727.14
Ergebnis aus Finanzierung	2'048'200.00	1'991'970.00	2'759'992.69
Operatives Ergebnis	-6'101'575.95	-5'508'573.95	-1'008'098.07
Ausserordentlicher Aufwand	121'123.00	121'120.00	206'393.94
Ausserordentlicher Ertrag	690'130.00	734'130.00	188'012.45
Ausserordentliches Ergebnis	569'007.00	613'010.00	-18'381.49
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'532'568.95	-4'895'563.95	-1'026'479.56

3.2.2. Investitionsrechnung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Investitionsausgaben	21'560'000.00	12'660'000.00	2'439'673.10
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-21'560'000.00	-12'660'000.00	-2'439'673.10

3.2.3. Finanzierungsergebnis

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Selbstfinanzierung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'532'568.95	-4'895'563.95	-1'026'479.56
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'222'502.95	1'010'922.95	623'498.60
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	397'500.00	397'500.00	438'920.00
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-116'764.05	-81'078.30	-24'142.75
Wertberichtigungen Darlehen VV	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	121'123.00	121'120.00	206'393.94
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-690'130.00	-734'130.00	-188'012.45
Selbstfinanzierung	-4'598'337.05	-4'181'229.30	30'177.78
Nettoinvestitionen			
Ergebnis Investitionsrechnung	-21'560'000.00	-12'660'000.00	-2'439'673.10
Finanzierungsergebnis	-26'158'337.05	-16'841'229.30	-2'409'495.32

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Entgegen HRM1 wird neu das Ergebnis des Gesamthaushalts beschlossen. Also das zusammengefasste (konsolidierte) Ergebnis des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall (unter HRM1 wurde das Ergebnis des Steuerhaushalts beschlossen).

3.3 Ergebnis Allgemeiner Haushalt

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	50'161'607.95	48'195'261.95	45'746'386.80
Betrieblicher Ertrag	42'553'332.00	41'106'158.00	42'211'161.78
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-7'608'275.95	-7'089'103.95	-3'535'225.02
Finanzaufwand	1'121'231.00	1'239'462.00	1'022'734.45
Finanzertrag	3'162'988.00	3'227'469.00	3'768'857.14
Ergebnis aus Finanzierung	2'041'757.00	1'988'007.00	2'746'122.69
Operatives Ergebnis	-5'566'518.95	-5'101'096.95	-789'102.33
Ausserordentlicher Aufwand	121'123.00	121'120.00	206'393.94
Ausserordentlicher Ertrag	690'130.00	734'130.00	188'012.45
Ausserordentliches Ergebnis	569'007.00	613'010.00	-18'381.49
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-4'997'511.95	-4'488'086.95	-807'483.82

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

In diesem Ergebnis werden die Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht, d.h. Abwasser und Abfall nicht berücksichtigt, da die Ergebnisse mit dem entsprechenden Verpflichtungs- resp. Vor-schusskonto verrechnet werden können.

3.4 Ergebnis steuerfinanzierter Haushalt

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	46'630'557.95	45'005'611.95	42'353'005.01
Betrieblicher Ertrag	37'413'232.00	36'308'158.00	37'200'220.09
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-9'217'325.95	-8'697'453.95	-5'152'784.92
Finanzaufwand	1'064'443.00	1'143'963.00	999'453.45
Finanzertrag	3'162'988.00	3'227'469.00	3'768'857.14
Ergebnis aus Finanzierung	2'098'545.00	2'083'506.00	2'769'403.69
Operatives Ergebnis	-7'118'780.95	-6'613'947.95	-2'383'381.23
Ausserordentlicher Aufwand	11'123.00	11'120.00	206'393.94
Ausserordentlicher Ertrag	537'130.00	599'130.00	144'757.35
Ausserordentliches Ergebnis	526'007.00	588'010.00	-61'636.59
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-6'592'773.95	-6'025'937.95	-2'445'017.82

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

In diesem Ergebnis ist neben den Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall auch das Ergebnis der Elektrizität nicht enthalten. Dieses Ergebnis weist die Abteilung Finanzen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Standardauswertungen aus, weil es ihr wichtig ist darzulegen, wie sich der allgemeine Haushalt der Stadt Nidau ohne das Ergebnis der Elektrizität präsentiert.

3.5 Ergebnis Elektrizität

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	3'531'050.00	3'189'650.00	3'393'381.79
Betrieblicher Ertrag	5'140'100.00	4'798'000.00	5'010'941.69
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'609'050.00	1'608'350.00	1'617'559.90
Finanzaufwand	56'788.00	95'499.00	23'281.00
Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	-56'788.00	-95'499.00	-23'281.00
Operatives Ergebnis	1'552'262.00	1'512'851.00	1'594'278.90
Ausserordentlicher Aufwand	110'000.00	110'000.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	153'000.00	135'000.00	43'255.10
Ausserordentliches Ergebnis	43'000.00	25'000.00	43'255.10
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'595'262.00	1'537'851.00	1'637'534.00

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Dieses Ergebnis weist die Abteilung Finanzen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Standardauswertungen aus, weil sie neben den Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht (Abwasser und Abfall) auch das Ergebnis der Elektrizität transparent darstellen will.

3.6 Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	1'571'200.00	1'435'600.00	1'358'851.05
Betrieblicher Ertrag	1'149'000.00	1'124'000.00	1'136'756.72
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-422'200.00	-311'600.00	-222'094.33
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	6'185.00	3'564.00	13'154.00
Ergebnis aus Finanzierung	6'185.00	3'564.00	13'154.00
Operatives Ergebnis	-416'015.00	-308'036.00	-208'940.33
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-416'015.00	-308'036.00	-208'940.33

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Auch nach HRM2 müssen weiterhin 60% des Wiederbeschaffungswertes in die Spezialfinanzierung Wert-erhalt eingelegt werden. Die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungswert betragen CHF 387'500. Nach HRM2 dürfen aber auch bei den Spezialfinanzierungen keine zusätzlichen Abschreibungen mehr getätigt werden. Ab 2016 sind die einmaligen Anschlussgebühren neu in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (HRM1: Investitionsrechnung) und mittels Einlage in die Spezialfinanzierung Wert-erhalt zu neutralisieren.

Im Budget 2022 wurden Anschlussgebühren von CHF 10'000 eingestellt. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung betrug per Ende 2020 noch rund CHF 630'000. Diese Reserve sollen auf ca. 0.5 Millionen reduziert werden bevor wieder kostendeckende Gebühren (wahrscheinlich bereits ab 2023) erhoben werden.

3.7 Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	745'400.00	710'340.00	614'385.83
Betrieblicher Ertrag	626'100.00	610'500.00	603'614.42
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-119'300.00	-99'840.00	-10'771.41
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	258.00	399.00	716.00
Ergebnis aus Finanzierung	258.00	399.00	716.00
Operatives Ergebnis	-119'042.00	-99'441.00	-10'055.41
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-119'042.00	-99'441.00	-10'055.41

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Das Eigenkapital beträgt per 01.01.2021 CHF 276'000. Die im Budget 2021 und im vorliegenden Budget 2022 budgetierten Ergebnisse führen dazu, dass die Spezialfinanzierung voraussichtlich spätestens per Rechnungsabschluss 2022 nur noch ein Eigenkapital von rund CHF 100'000 aufweist. Mittelfristig wird in dieser Spezialfinanzierung ein Eigenkapital von rund CHF 200'000 angestrebt. Somit besteht aus finanzieller Sicht bereits kurzfristig Handlungsbedarf. Entsprechende Arbeiten werden an die Hand genommen und die notwendigen Massnahmen sollten in nächster Zeit umgesetzt werden.

4 ERFOLGSRECHNUNG

4.1 Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen

	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
Erfolgsrechnung	56'299'156.95	56'299'156.95	54'276'717.95	54'276'717.95	51'478'752.27	51'478'752.27
3 Aufwand	56'299'156.95		54'276'717.95		51'478'752.27	
30 Personalaufwand	11'473'685.00		11'206'765.00		10'623'348.60	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'371'140.00		9'679'414.00		10'539'569.45	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'222'502.95		1'010'922.95		623'498.60	
34 Finanzaufwand	1'121'231.00		1'239'462.00		1'022'734.45	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	397'500.00		397'500.00		438'920.00	
36 Transferaufwand	29'013'380.00		28'046'600.00		25'494'287.03	
38 Ausserordentlicher Aufwand	121'123.00		121'120.00		206'393.94	
39 Interne Verrechnungen	2'578'595.00		2'574'934.00		2'530'000.20	
4 Ertrag		50'766'588.00		49'381'154.00		50'452'272.71
40 Fiskalertrag		15'694'000.00		15'462'000.00		17'138'237.65
41 Regalien und Konzessionen						1'510.85
42 Entgelte		12'221'400.00		11'847'000.00		11'937'592.85
43 Verschiedene Erträge						2.70
44 Finanzertrag		3'169'431.00		3'231'432.00		3'782'727.14
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		116'764.05		81'078.30		24'142.75
46 Transferertrag		16'296'267.95		15'450'579.70		14'850'046.12
48 Ausserordentlicher Ertrag		690'130.00		734'130.00		188'012.45
49 Interne Verrechnungen		2'578'595.00		2'574'934.00		2'530'000.20
9 Abschlusskonten		5'532'568.95		4'895'563.95		1'026'479.56
90 Abschluss Erfolgsrechnung		5'532'568.95		4'895'563.95		1'026'479.56

4.2 Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	56'299'156.95	56'299'156.95	54'276'717.95	54'276'717.95	51'478'752.27	51'478'752.27
0 Allgemeine Verwaltung	4'899'195.00	1'747'600.00	4'762'945.00	1'765'750.00	4'523'276.48	1'749'503.30
Nettoaufwand		3'151'595.00		2'997'195.00		2'773'773.18
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	978'377.00	1'626'477.00	903'796.00	1'609'296.00	947'394.56	1'670'595.94
Nettoertrag	648'100.00		705'500.00		723'201.38	
2 Bildung	8'808'940.00	3'030'760.00	8'554'914.00	3'000'080.00	8'163'241.67	3'010'022.10
Nettoaufwand		5'778'180.00		5'554'834.00		5'153'219.57
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	2'551'570.00	381'240.00	2'511'960.00	396'640.00	2'040'176.18	382'268.20
Nettoaufwand		2'170'330.00		2'115'320.00		1'657'907.98
4 Gesundheit	23'950.00		27'850.00		14'210.60	
Nettoaufwand		23'950.00		27'850.00		14'210.60
5 Soziale Sicherheit	25'479'160.00	16'382'050.00	24'530'030.00	15'658'530.00	22'381'043.94	14'705'172.84
Nettoaufwand		9'097'110.00		8'871'500.00		7'675'871.10
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'800'643.00	800'123.00	2'744'540.00	746'120.00	2'341'215.90	839'747.63
Nettoaufwand		2'000'520.00		1'998'420.00		1'501'468.27
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'042'940.00	2'456'100.00	2'748'380.00	2'284'940.00	2'498'039.13	2'016'326.78
Nettoaufwand		586'840.00		463'440.00		481'712.35
8 Volkswirtschaft	3'697'838.00	5'293'100.00	3'395'149.00	4'933'000.00	3'416'662.79	5'054'196.79
Nettoertrag	1'595'262.00		1'537'851.00		1'637'534.00	
9 Finanzen und Steuern	4'016'543.95	24'581'706.95	4'097'153.95	23'882'361.95	5'153'491.02	22'050'918.69
Nettoertrag	20'565'163.00		19'785'208.00		16'897'427.67	

5 INVESTITIONSRECHNUNG

5.1 Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

	Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2021 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2020 Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	21'560'000.00	21'560'000.00	12'660'000.00	12'660'000.00	2'439'673.10	2'439'673.10
0 Allgemeine Verwaltung	1'690'000.00		220'000.00			
Nettoaufgaben		1'690'000.00		220'000.00		
2 Bildung	12'690'000.00		5'045'000.00		637'593.70	
Nettoaufgaben		12'690'000.00		5'045'000.00		637'593.70
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	100'000.00		781'000.00		13'879.50	
Nettoaufgaben		100'000.00		781'000.00		13'879.50
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'535'000.00		2'634'000.00		948'143.70	
Nettoaufgaben		1'535'000.00		2'634'000.00		948'143.70
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'465'000.00		2'370'000.00		316'599.80	
Nettoaufgaben		3'465'000.00		2'370'000.00		316'599.80
8 Volkswirtschaft	2'080'000.00		1'610'000.00		523'456.40	
Nettoaufgaben		2'080'000.00		1'610'000.00		523'456.40
9 Finanzen und Steuern		21'560'000.00		12'660'000.00		2'439'673.10
Nettoeinnahmen	21'560'000.00		12'660'000.00		2'439'673.10	

5.2 Funktionale Gliederung

		Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Aufwand	Budget 2021 Einnahmen	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	21'560'000.00	21'560'000.00	12'660'000.00	12'660'000.00	2'439'673.10	2'439'673.10
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaussgaben	1'690'000.00		220'000.00	220'000.00		
			1'690'000.00				
02	Allgemeine Dienste Nettoaussgaben	1'690'000.00		220'000.00	220'000.00		
			1'690'000.00				
022	Allgemeine Dienste	30'000.00					
0220	Allgemeine Dienste	30'000.00					
5200.01	Digitale Geschäftsverwaltung & Langzeitarchivierung	30'000.00					
029	Verwaltungsliegenschaften	1'660'000.00		220'000.00			
290	Verwaltungsliegenschaften	1'660'000.00		220'000.00			
5010.01	Schulgasse 2, Umgestaltung Hof	430'000.00		20'000.00			
5040.02	Unterer Kanalweg, Sanierung	100'000.00		100'000.00			
5040.03	Schulgasse 2, Energetische Sanierung	1'130'000.00		100'000.00			
2	Bildung Nettoaussgaben	12'690'000.00		5'045'000.00	5'045'000.00	637'593.70	637'593.70
			12'690'000.00				
21	Obligatorische Schule Nettoaussgaben	12'690'000.00		5'045'000.00	5'045'000.00	637'593.70	637'593.70
			12'690'000.00				
212	Primarstufe					-29'809.80	
2120	Primarstufe					-29'809.80	
5200.01	Erneuerung Informatik Schulen					-29'809.80	
217	Schulliegenschaften	12'690'000.00		5'045'000.00	5'045'000.00	667'403.50	
2170	Schulliegenschaften	12'690'000.00		5'045'000.00	5'045'000.00	667'403.50	
5040.08	SH Bürgerbeunden, Vorabklärungen Sanierungen	400'000.00					
5040.09	SH Weidteile, Vorabklärungen Sanierungen	805'000.00					
5040.10	SH Beunden Ost, Wettbewerb zweistufig inkl. Planung und Ausführung	11'455'000.00		4'000'000.00		617'548.20	
5040.12	SH Balainen, Sanierung Dach Neubau			1'015'000.00		49'855.30	
5040.14	SH Bürgerallee, Sanierung			30'000.00			
5040.15	Bürgerallee Sanierung Dach	30'000.00					
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaussgaben	100'000.00		781'000.00	781'000.00	13'879.50	13'879.50
			100'000.00				
34	Sport und Freizeit Nettoaussgaben	100'000.00		781'000.00	781'000.00	13'879.50	13'879.50
			100'000.00				
341	Sport			681'000.00		13'879.50	
3411	Strandbad			681'000.00		13'879.50	
5040.02	Strandbad, Sanierung Kassenhaus (Hochbau)			623'000.00		13'879.50	
5200.01	Strandbad, Sanierung Kassenhaus (Zutrittssystem)			58'000.00			
342	Freizeit	100'000.00		100'000.00			
3421	Grünzonen, Parkanlagen, Wanderwege, Uferzonen	100'000.00		100'000.00			
5060.02	Mähmaschine	100'000.00		100'000.00			

	Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Aufwand	Budget 2021 Einnahmen	Aufwand	Rechnung 2020 Einnahmen
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaussgaben	1'535'000.00	2'634'000.00	2'634'000.00	948'143.70	948'143.70
61	Strassenverkehr Nettoaussgaben	1'015'000.00	1'920'000.00	1'920'000.00	522'008.50	948'143.70
615	Gemeindestrassen	1'015'000.00	1'920'000.00		522'008.50	
6150	Gemeindestrassen	1'015'000.00	1'920'000.00		522'008.50	
5010.03	Mittelstrasse	700'000.00	300'000.00			
5010.09	Strassenbeleuchtung auf LED umrüsten	50'000.00	160'000.00			
5010.14	Verkehrsberuhigung Nidau West Beunden/Grasgarten und Aalmatten (2. Etappe)		560'000.00			
5010.15	Oberer Kanalweg, Sanierung Kanalisation und Strasse				222'559.45	
5010.16	Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse (1. Etappe)				203'634.70	
5010.18	Sanierung Parkplätze Schlossbrücke		80'000.00			
5010.19	Betriebs- und Gestaltungskonzept Zihlstrasse	25'000.00	50'000.00			
5010.20	Betriebs- und Gestaltungskonzept Dr. Schneiderstrasse	40'000.00	80'000.00			
5010.21	Verkehrsberuhigung Weidteile/Gurnigel	50'000.00	50'000.00			
5010.22	Belagssanierung Paganweg	150'000.00	150'000.00			
5010.23	Spiel- und Quartierplatz Guglerstrasse		300'000.00			
5010.24	Belagssanierung & Reorganisation Parkplätze Strandbad		190'000.00			
5060.01	Ersatz Strassenreinigungsfahrzeug				64'108.65	
5290.01	Gesamtverkehrskonzept Konzeption				31'705.70	
62	Öffentlicher Verkehr Nettoaussgaben	520'000.00	714'000.00	714'000.00	426'135.20	948'143.70
623	Agglomerationsverkehr	520'000.00	714'000.00		426'135.20	
6230	Agglomerationsverkehr	520'000.00	714'000.00		426'135.20	
5010.01	Umsetzung Bus 2020, Neue Buslinie 3		359'000.00		420'128.80	
5010.02	BehiG-Umbau Bushaltestellen	320'000.00	5'000.00			
5040.01	Ersatz alte Buswartehäuser 4 und 6	200'000.00	350'000.00		6'006.40	
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaussgaben	3'465'000.00	2'370'000.00	2'370'000.00	316'599.80	316'599.80
72	Abwasserentsorgung Nettoaussgaben	3'252'000.00	2'115'000.00	2'115'000.00	239'598.35	316'599.80
720	Abwasserentsorgung	3'252'000.00	2'115'000.00		239'598.35	
7201	Abwasserentsorgung (Gemeindebetrieb)	3'252'000.00	2'115'000.00		239'598.35	
5032.02	GEP-Massnahmen "Badstubenzihl"	200'000.00	200'000.00		3'735.15	
5032.04	Mittelstrasse	400'000.00	100'000.00			
5032.06	Hauptstrasse 20 - 32, Sanierung Kanalisationsleitung	75'000.00	75'000.00			
5032.07	Hofmattenquartier, Neubau/Sanierung Kanalisation	600'000.00	600'000.00		14'702.05	
5032.08	Mischwasserdücker Zihl	600'000.00				
5032.09	Oberer Kanalweg, Sanierung Kanalisation und Strasse				66'067.75	
5032.10	Bahnhof, Sanierung Kanalisation	862'000.00			3'100.00	
5032.11	Pumpwerk Guglerstrasse		300'000.00		8'789.90	
5032.12	Steuerungs- und Leitsystemersatz Pumpwerke				106'103.85	
5032.13	Gesamtkoordination Werke Bahnhof	400'000.00	400'000.00		37'099.65	
5032.14	Sanierung Entwässerung Parkplatz Strandbad		245'000.00			
5292.01	Wertleitungen AGGLOlac - Planungskredit		80'000.00			
5292.02	Infrastrukturmanagement Siedlungsentwässerung	115'000.00	115'000.00			
73	Abfall Nettoaussgaben		75'000.00	75'000.00		316'599.80
730	Abfall		75'000.00			
7301	Abfall (Gemeindebetrieb)		75'000.00			
5040.01	Zentrale Sammelstelle		75'000.00			
79	Raumordnung Nettoaussgaben	213'000.00	180'000.00	180'000.00	77'001.45	316'599.80
790	Raumordnung	213'000.00	180'000.00		77'001.45	
7900	Raumordnung allgemein	213'000.00	180'000.00		77'001.45	
5210.01	Konzession Seewassernutzung				107.70	
5290.01	Revision Ortsplanung	60'000.00	60'000.00		23'102.85	
5290.03	Westast A5-Umfahrung, Interessen Nidau		20'000.00		14'162.00	
5290.05	Planung Bahnhofgebiet	40'000.00	40'000.00		6'180.70	
5290.09	Wertleitungen AGGLOlac - Planungskredit				2'571.35	
5290.10	Erarbeitung Baulinienplan	50'000.00	60'000.00		30'876.85	
5290.11	Initialfinanzierung espace Biel/Bienne.Nidau	43'000.00				
5290.13	ZPP Vorstadt Süd	20'000.00				

	Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Aufwand	Budget 2021 Einnahmen	Aufwand	Rechnung 2020 Einnahmen
8 Volkswirtschaft Nettoaussgaben	2'080'000.00	2'080'000.00	1'610'000.00	1'610'000.00	523'456.40	523'456.40
87 Brennstoffe und Energie Nettoaussgaben	2'080'000.00	2'080'000.00	1'610'000.00	1'610'000.00	523'456.40	523'456.40
871 Elektrizität	2'080'000.00		1'610'000.00		523'456.40	
8710 Elektrizität allgemein	2'080'000.00		1'610'000.00		523'456.40	
5034.01 Mittelstrasse	150'000.00		100'000.00			
5034.17 0.4kV-Leitung Hofmattenquartier	320'000.00		320'000.00			
5034.18 16 kV-Leitung TS Zentrum - TS Schloss					37'151.15	
5034.19 Gesamtkoordination Werke Bahnhof Leitungen	180'000.00		200'000.00		319'451.25	
5034.20 0.4kV-Leitung Beundenring 13 - 21			150'000.00			
5034.22 16 kV-Leitung UW Brügg - MS Aalmatten	100'000.00					
5040.05 Gesamtkoordination Werke Bahnhof Trafostation	90'000.00		100'000.00		96'947.45	
5040.06 Trafostation Milanweg	430'000.00		430'000.00			
5040.11 Trafostation Aalmatten (Restkredit)					46'465.95	
5040.12 Trafostation Guglerstrasse	180'000.00		120'000.00			
5040.13 Trafostation Zentrum	400'000.00					
5040.14 Trafostation Burgerbeunden	150'000.00					
5090.01 Rundsteueranlage Erneuerung					23'440.60	
5090.02 Unterflursteckdose Zentrum	80'000.00		80'000.00			
5090.03 Schnellladestation Elektroautos Zentrum			90'000.00			
5294.01 Wertkleitungen AGGLOlac - Planungskredit			20'000.00			
9 Finanzen und Steuern Nettoeinnahmen	21'560'000.00	21'560'000.00	12'660'000.00	12'660'000.00	2'439'673.10	2'439'673.10
99 Nicht aufgeteilte Posten Nettoeinnahmen	21'560'000.00	21'560'000.00	12'660'000.00	12'660'000.00	2'439'673.10	2'439'673.10
999 Abschluss		21'560'000.00		12'660'000.00		2'439'673.10
9990 Abschluss		21'560'000.00		12'660'000.00		2'439'673.10
6900.01 Aktivierte Ausgaben		21'560'000.00		12'660'000.00		2'439'673.10

6 EIGENKAPITALNACHWEIS

Das Eigenkapital wird detaillierter dargestellt als unter HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung des Finanzvermögens können sich zudem Bewertungsreserven-Veränderungen ergeben.

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung der einzelnen Eigenkapitalpositionen. Er erhöht die Transparenz und vereinfacht damit die Analyse der finanziellen Situation einer Gemeinde. Das Eigenkapital umfasst:

- Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
- Vorfinanzierungen
- Reserven
- Neubewertungsreserve Finanzvermögen
- Bilanzüberschuss und Bilanzfehlbetrag

Der unter HRM1 verwendete Begriff „Eigenkapital“ entspricht dem „Bilanzüberschuss“. Oder anders ausgedrückt: Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss respektive den Bilanzfehlbetrag.

6.1 Nachweis über das voraussichtliche Eigenkapital

Eigenkapital per 01.01.2021		Veränderungsnachweis				Eigenkapital per 31.12.2022					
CHF		aus Budget 2021 (+/-)		aus Budget 2022 (+/-)		CHF					
29	Eigenkapital	31'889'344		-5'114'152		-5'731'840	29	Eigenkapital	21'043'352		
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	1'250'967		-410'555		-552'821	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	287'591		
29000.01	SF Feuerwehr zweiseitig	341'569	3510.01	Einlage in SF des EK	-3'078	4510.01	Entnahme aus SF des EK	-17'764	29000.01	SF Feuerwehr zweiseitig	320'726
29002.01	SF Abwasserentsorgung	633'018	9011.01	Abschluss SF im EK,	-308'036	9011.01	Abschluss SF im EK,	-416'015	29002.01	SF Abwasserentsorgung	-91'033
				Aufwandüberschuss Abwasser			Aufwandüberschuss Abwasser				
29003.01	SF Abfall	276'381	9011.01	Abschluss SF im EK,	-99'441	9011.01	Abschluss SF im EK,	-119'042	29003.01	SF Abfall	57'898
				Aufwandüberschuss Abfall			Aufwandüberschuss Abfall				
293	Vorfinanzierungen	14'355'180		-215'510		-181'507	293	Vorfinanzierungen	13'958'163		
29302.01	SF Abwasserentsorgung Werterhalt	5'130'381	3510.12	Einlage in SF WE (WbW) Verr. mit Einlage aus Anschlussgebühren gem. Mitteilung AGR v. 9.12.15	387'500	3510.12	Einlage in SF WE (WbW) Verr. mit Einlage aus Anschlussgebühren gem. Mitteilung AGR v. 9.12.15	387'500	29302.01	SF Abwasserentsorgung Werterhalt	5'905'381
			3510.52	Einlage in SF WE (Anschlussgebühren)	10'000	3510.52	Einlage in SF WE (Anschlussgebühren)	10'000			
29304.01	Elektrizität Werterhalt	801'100	4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung des EK	-135'000	4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung des EK	-153'000	29304.01	Elektrizität Werterhalt	513'100
29300.04	Liegenschaften des Finanzvermögens	7'805'832	4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung des EK	-459'130	4893.01	Entnahme aus Vorfinanzierung des EK	-397'130	29300.04	Liegenschaften des Finanzvermögens	6'949'572
29300.01	Bauinventar	20'711	3893.01	Einlage in Vorfinanzierung des EK, resp. Entnahme	-10'000	3893.01	Einlage in Vorfinanzierung des EK, resp. Entnahme	-10'000	29300.01	Bauinventar	711
29300.02	Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz	149'015	3893.01	Einlage in Vorfinanzierung des EK, resp. Entnahme	0	3893.02	Einlage in Vorfinanzierung des EK, resp. Entnahme	-10'000	29300.02	Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz	139'015
29300.03	Parkplatz-Ersatzabgaben	448'141	3893.01	Einlage in Vorfinanzierung des EK	1'120	3893.01	Einlage in Vorfinanzierung des EK	1'123	29300.03	Parkplatz-Ersatzabgaben	450'384
294	Reserven	1'772'061		0		0	294	Reserven	1'772'061		
29400.01	Finanzpolitische Reserve (Zusätzliche Abschreibungen)	1'772'061	3894.01	Einlage in Reserve	0	3894.01	Einlage in Reserve	0	29400.01	Finanzpolitische Reserve (Zusätzliche Abschreibungen)	1'772'061
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	720'259		0		0	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	720'259		
29600.01	Neubewertungsreserve FV	720'259		0		0	29600.01	Neubewertungsreserve FV	720'259		
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	13'790'876		-4'488'087		-4'997'512	299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	4'305'278		
			9000.01	Jahresergebnis Überschuss (+)		9000.01	Jahresergebnis Überschuss (+)				
			9001.01	Defizit (-)		9001.01	Defizit (-)				

6.2 Kommentare

6.2.1 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall wurden bereits unter Ziffer 3.5 und 3.6 erläutert. Bei der Spezialfinanzierung Feuerwehr wird aufgrund der neuen Abschreibungsmodalitäten nach HRM2 vorläufig mit tieferen Beiträgen an die Regiofeuerwehr gerechnet. Aufgrund des genügend hohen Eigenkapitals der Feuerwehr wurde der Ansatz der Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2019 von 11.5% des einfachen Steuerbetrages auf 10.5% gesenkt.

6.2.2 Vorfinanzierungen

Der Bereich Vorfinanzierungen enthält die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser, den Werterhalt Elektrizität sowie die weiteren Spezialfinanzierungen nach Reglementen der Gemeinde.

6.2.3 Reserven (zusätzliche Abschreibungen)

Der Bestand der finanzpolitischen Reserve von CHF 1'772'061 wird sich in den Jahren 2021 und 2022 voraussichtlich nicht verändern. Im Allgemeinen Haushalt werden sowohl 2021 als auch 2022 Defizite erwartet – aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Abschreibungen budgetiert.

6.2.4 Neubewertungsreserve Finanzvermögen/Schwankungsreserve

Mit der Einführung von HRM2 wurde das Finanzvermögen per 1.1.2016 neu bewertet. Das Total der Aufwertungen von CHF 822'408.85 bleibt gemäss den Annahmen in den Budgets 2020 und 2021 unverändert. Gemäss den Übergangsbestimmungen der Gemeindeverordnung Artikel T2-3 sind Entnahmen vorzunehmen, wenn aufgewertetes Finanzvermögen veräussert wird. Fünf Jahre nach der Neubewertung (d.h. per 01.01.2021) wird die Neubewertungsreserve in die Schwankungsreserve überführt.

6.2.5 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Der Bilanzüberschuss von CHF 13.8 Millionen nimmt um die für 2021 und 2022 erwarteten Aufwandüberschüsse im Allgemeinen Haushalt ab. Falls sich die Aufwandüberschüsse tatsächlich im budgetierten Bereich bewegen sollten, ist per Ende 2022 ist mit einem Bilanzüberschuss von CHF 4.3 Millionen zu rechnen – dies entspricht rund 5.5 Steueranlagezehnteln des Rechnungsjahres 2020.

7 BESCHLUSSENTWURF

Der Stadtrat von Nidau beschliesst, gestützt auf Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen:

1. Die Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2022 wird auf 10.5% des einfachen Steuerbetrages festgesetzt.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe e der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 5'532'568.95 (Allgemeiner Haushalt: CHF 4'997'511.95; Spezialfinanzierungen: CHF 535'057.00) abschliessende Budget für das Jahr 2022 wird genehmigt.
2. Im Jahre 2022 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
 - a) Auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) das 1,7fache der kantonalen Einheitsansätze.
 - b) Eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Nidau, 28. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Der Finanzverwalter

sig.

Sandra Hess

sig.

Stephan Ochsenbein

sig.

Dominik Rhiner

8 BESCHLUSS

Der Stadtrat von Nidau beschliesst, gestützt auf Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen:

1. Die Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2022 wird auf 10.5% des einfachen Steuerbetrages festgesetzt.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe e der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 5'532'568.95 (Allgemeiner Haushalt: CHF 4'997'511.95; Spezialfinanzierungen: CHF 535'057.00) abschliessende Budget für das Jahr 2022 wird genehmigt.
2. Im Jahre 2022 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
 - a) Auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) das 1,7fache der kantonalen Einheitsansätze.
 - b) Eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Nidau, 18. November 2021

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident

Der Stadtschreiber

sig.

Markus Baumann

sig.

Stephan Ochsenbein

9 BUDGET ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONALER GLIEDERUNG

Seiten 22 - 60

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG		56'299'156.95	56'299'156.95	54'276'717.95	54'276'717.95	51'478'752.27	51'478'752.27
0	Allgemeine Verwaltung	4'899'195.00	1'747'600.00	4'762'945.00	1'765'750.00	4'523'276.48	1'749'503.30
	Nettoaufwand		3'151'595.00		2'997'195.00		2'773'773.18
01	Legislative und Exekutive	480'695.00		556'245.00		379'454.79	
	Nettoaufwand		480'695.00		556'245.00		379'454.79
011	Legislative	109'895.00		181'845.00		93'096.25	
	Nettoaufwand		109'895.00		181'845.00		93'096.25
0110	Legislative	109'895.00		181'845.00		93'096.25	
3000.01	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Stadtrat	16'000.00		33'000.00		13'561.85	
3000.03	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Kommissionen	20'000.00		22'000.00		19'184.40	
3000.04	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Ausschüsse	8'000.00		16'000.00		846.85	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	6'000.00		6'000.00		1'618.40	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2'200.00		2'700.00		1'308.00	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	700.00				461.30	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	75.00		75.00		64.70	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	300.00		350.00		170.25	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	20.00		20.00		3.75	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	3'900.00		21'000.00		8'376.95	
3120.07	Rathaus	7'200.00		7'200.00		7'200.00	
3130.04	Portokosten	10'000.00		13'000.00		8'166.75	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	25'000.00		35'000.00		31'543.05	
3132.02	Datenaufsichtsstelle Art. 14 DSV	10'000.00		10'000.00			
3170.01	Reisekosten und Spesen			15'000.00			
3199.01	Stadratskredit	500.00		500.00		590.00	
012	Exekutive	370'800.00		374'400.00		286'358.54	
	Nettoaufwand		370'800.00		374'400.00		286'358.54
0120	Exekutive	370'800.00		374'400.00		286'358.54	
3000.02	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Gemeinderat	211'000.00		211'000.00		196'234.40	
3000.03	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Kommissionen	26'000.00		26'000.00		20'041.10	
3000.04	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Ausschüsse	10'000.00		10'000.00		6'496.15	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	30'000.00		30'000.00		27'587.20	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	600.00		600.00		559.95	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'800.00		3'800.00		3'474.00	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3090.02	Aus- und Weiterbildung Behörden und Kommissionen	10'000.00		1'000.00			
3102.01	Drucksachen, Publikationen	25'900.00		25'000.00			
3113.01	Hardware	7'500.00					
3120.08	Nebenkosten Sitzungszimmer Hauptstrasse 73	6'000.00		6'000.00		5'663.94	
3134.01	Sachversicherungsprämien	300.00		300.00		106.60	
3170.01	Reisekosten und Spesen	500.00		500.00		109.80	
3170.02	Gratulationen	7'500.00		7'500.00		5'290.40	
3199.02	Gemeinderatskredit	13'000.00		13'000.00		9'454.45	
3199.03	Kommissionskredite			6'000.00			
3199.04	Kontakt zu Industrie und Gewerbe	15'000.00		30'000.00		10'306.90	
3199.05	Repräsentationskosten	3'000.00		3'000.00		796.85	
3199.08	Jungbürgerfeier	700.00		700.00		236.80	
02	Allgemeine Dienste	4'418'500.00	1'747'600.00	4'206'700.00	1'765'750.00	4'143'821.69	1'749'503.30
	Nettoaufwand		2'670'900.00		2'440'950.00		2'394'318.39
022	Allgemeine Dienste	4'123'200.00	1'643'200.00	3'945'800.00	1'661'350.00	3'936'123.73	1'646'069.10
	Nettoaufwand		2'480'000.00		2'284'450.00		2'290'054.63
0220	Allgemeine Dienste	4'123'200.00	1'643'200.00	3'945'800.00	1'661'350.00	3'936'123.73	1'646'069.10
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	2'300'000.00		2'200'000.00		2'379'539.50	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	150'000.00		144'000.00		144'075.55	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-31'366.65	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	215'000.00		190'000.00		175'538.80	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	19'000.00		19'000.00		12'770.05	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-2'201.90	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	41'400.00		41'400.00		35'954.90	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	10'000.00		9'200.00		10'424.85	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-352.35	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	63'600.00		84'800.00		69'887.05	
3091.01	Personalwerbung	44'000.00		74'000.00		16'405.25	
3099.01	Übriger Personalaufwand	26'000.00		26'000.00		15'253.55	
3099.02	Personalbefragungen	20'000.00		20'000.00		8'375.30	
3100.01	Büromaterial	25'000.00		25'000.00		24'462.12	
3100.02	Verbrauchsmaterial Büroinformatik	12'000.00		12'000.00		10'042.75	
3101.02	Treibstoffe	1'600.00		1'600.00		840.60	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	17'000.00		18'200.00		25'354.25	
3103.01	Fachliteratur, Zeitschriften	5'300.00		5'700.00		5'381.70	
3110.01	Büromöbel und Geräte	28'000.00		25'000.00		24'555.82	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3113.01	Hardware	55'500.00		47'500.00		90'386.05	
3118.01	Anschaffung und Entwicklung Software und Lizenzen (inkl. Release-Wechsel)	93'500.00		67'000.00		61'409.10	
3130.01	Dienstleistungen Dritter	4'900.00		4'900.00		3'671.50	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	33'000.00		25'000.00		33'173.30	
3130.03	Betriebskosten	2'000.00		1'800.00		2'251.17	
3130.04	Portokosten	45'000.00		45'000.00		51'388.30	
3130.05	Post- und Bankspesen	3'500.00		5'000.00		2'509.97	
3130.07	Kartengebühren	5'000.00		4'000.00		4'579.75	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	11'000.00		11'000.00		12'699.40	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	111'500.00		91'500.00		57'193.15	
3132.03	Rechtskosten	35'000.00		55'000.00		57'478.30	
3133.01	Informatik-Nutzungsaufwand	4'000.00		4'000.00		768.85	
3133.02	Rechenzentrum	184'800.00		160'000.00		161'217.03	
3133.03	Rechenzentrum (Leitungskosten)	24'000.00		18'000.00		13'527.12	
3134.01	Sachversicherungsprämien	28'000.00		28'000.00		23'985.45	
3137.01	Steuern und Abgaben	900.00		900.00		750.25	
3150.01	Unterhalt Büromöbel und -geräte	5'000.00		5'000.00		932.60	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	2'000.00		9'000.00		1'365.55	
3153.01	Informatik-Unterhalt (Hardware)	12'000.00		8'100.00		10'945.10	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	307'000.00		283'000.00		251'092.50	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	19'200.00		19'200.00		20'400.00	
3161.02	Miete und Benützungskosten Hardware und Bürogeräte	20'000.00		20'000.00		13'649.90	
3170.01	Reisekosten und Spesen	19'000.00		19'000.00		13'815.55	
3190.01	Schadenersatzleistungen	7'000.00		3'000.00		10'436.20	
3320.00	Planmässige Abschreibungen Software Allgemeiner Haushalt	12'500.00		15'000.00		12'324.30	
3611.01	Entschädigungen an Kanton	100'000.00		100'000.00		99'232.20	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		15'000.00		15'000.00		16'748.00
4260.01	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		1'000.00		1'000.00		22'471.05
4260.02	Versicherungsleistungen						10'061.05
4611.02	Entschädigungen Registerführung Kirchensteuern		5'000.00		5'500.00		5'148.00
4611.03	Entschädigungen Registerführung Quellensteuern		1'000.00		1'000.00		1'041.00
4612.12	Interne Verrechnung (7201)		28'000.00		39'000.00		42'000.00
4612.13	Interne Verrechnung (7301)		10'000.00		13'000.00		13'000.00
4612.14	Interne Verrechnung (8710)		7'000.00		9'000.00		14'000.00
4632.02	Beiträge von Schulverband		149'400.00		149'400.00		149'400.00
4930.01	Interne Verrechnung (1610)		6'000.00		6'000.00		6'000.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4930.02	Interne Verrechnung (2180)		80'500.00		80'500.00		80'500.00
4930.03	Interne Verrechnung (5310)		85'000.00		83'000.00		80'000.00
4930.04	Interne Verrechnung (5444)		74'250.00		74'250.00		74'250.00
4930.05	Interne Verrechnung (5451)		54'000.00		54'000.00		29'400.00
4930.06	Interne Verrechnung (5796)		844'400.00		846'050.00		844'400.00
4930.07	Interne Verrechnung (9630)		66'000.00		66'000.00		71'000.00
4930.08	Interne Verrechnung (6155)		13'000.00		13'000.00		13'000.00
4930.10	Interne Verrechnung (7792)		3'000.00		3'000.00		3'000.00
4930.11	Interne Verrechnung (5430)		78'600.00		78'600.00		78'600.00
4930.12	Interne Verrechnung (2197)		13'450.00		15'450.00		13'450.00
4930.13	Interne Verrechnung (5797)		78'600.00		78'600.00		78'600.00
4930.14	Interne Verrechnung (3290)		30'000.00		30'000.00		
029	Verwaltungsliegenschaften	295'300.00	104'400.00	260'900.00	104'400.00	207'697.96	103'434.20
	Nettoaufwand		190'900.00		156'500.00		104'263.76
0290	Verwaltungsliegenschaften	295'300.00	104'400.00	260'900.00	104'400.00	207'697.96	103'434.20
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	11'000.00		11'000.00		11'592.65	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	70'000.00		62'000.00		42'324.15	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	6'000.00		5'500.00		3'456.30	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	3'000.00		3'000.00		3'138.15	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	500.00		300.00		282.70	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'400.00		900.00		859.20	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	300.00		200.00		256.05	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	10'000.00		6'000.00		21'977.65	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2'000.00		2'000.00		504.55	
3116.01	Medizinische Geräte	1'000.00		1'000.00		49.60	
3120.02	Heizmaterial	15'000.00		15'000.00		11'785.80	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	18'000.00		15'600.00		18'432.62	
3120.12	Nebenkosten Wasser	4'000.00		4'000.00		3'870.39	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	2'500.00		2'000.00		2'394.76	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	3'500.00		3'500.00		3'428.84	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	500.00		500.00			
3130.10	Serviceabonnemente	19'000.00		15'200.00		12'953.30	
3131.01	Planungen und Projektierungen Dritter (für spätere Investitionskredite)	15'000.00		20'000.00		7'924.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	10'000.00		10'000.00		8'263.30	
3134.01	Sachversicherungsprämien	7'000.00		7'000.00		5'260.05	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	52'000.00		62'000.00		40'800.85	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	3'000.00		1'500.00		4'438.35	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	40'600.00		12'700.00		3'704.70	
4470.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		102'400.00		102'400.00		103'434.20
4472.02	Vergütung Benützung Mittelstrasse 3		2'000.00		2'000.00		
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	978'377.00	1'626'477.00	903'796.00	1'609'296.00	947'394.56	1'670'595.94
	Nettoertrag	648'100.00		705'500.00		723'201.38	
11	Öffentliche Sicherheit	270'200.00	16'400.00	272'200.00	13'900.00	263'309.95	23'396.90
	Nettoaufwand		253'800.00		258'300.00		239'913.05
111	Polizei	270'200.00	16'400.00	272'200.00	13'900.00	263'309.95	23'396.90
	Nettoaufwand		253'800.00		258'300.00		239'913.05
1110	Polizei	270'200.00	16'400.00	272'200.00	13'900.00	263'309.95	23'396.90
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	3'000.00		1'000.00		3'506.70	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	200.00		200.00			
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	237'500.00		242'500.00		232'465.35	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	2'000.00		1'000.00		25.90	
3631.05	Gemeindeanteil Pauschalierung der Interventionskosten	27'500.00		27'500.00		27'312.00	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		200.00		400.00		1.00
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		16'200.00		13'500.00		23'395.90
14	Allgemeines Rechtswesen	171'500.00	1'253'300.00	145'500.00	1'238'000.00	192'016.40	1'305'953.04
	Nettoertrag	1'081'800.00		1'092'500.00		1'113'936.64	
140	Allgemeines Rechtswesen	171'500.00	1'253'300.00	145'500.00	1'238'000.00	192'016.40	1'305'953.04
	Nettoertrag	1'081'800.00		1'092'500.00		1'113'936.64	
1400	Allgemeines Rechtswesen	171'500.00	183'300.00	145'500.00	168'000.00	192'016.40	189'862.54
3130.11	Gebühren Einwohnerkontrolle, Fremdenpolizei	62'000.00		62'000.00		58'899.00	
3130.12	Nicht verrechenbare Aufwände Baubewilligungen	7'000.00		7'000.00		2'488.90	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	72'500.00		56'500.00		106'233.50	
3611.01	Entschädigungen an Kanton	30'000.00		20'000.00		24'395.00	
4120.01	Konzessionen						1'510.85
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		167'300.00		152'000.00		172'727.74
4210.02	Gebühren für Amtshandlungen (Abteilung Infrastruktur)		15'000.00		15'000.00		15'608.95

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen						15.00
4631.01	Beiträge von Kanton		1'000.00		1'000.00		
1402	Kinder- und Erwachsenenschutz		1'070'000.00		1'070'000.00		1'116'090.50
4611.01	Entschädigungen vom Kanton		970'000.00		970'000.00		1'005'486.95
4611.20	Entschädigung vom Kanton (Zusatzpauschale KES)		100'000.00		100'000.00		110'603.55
15	Feuerwehr	337'777.00	337'777.00	338'396.00	338'396.00	336'104.35	336'104.35
150	Feuerwehr	337'777.00	337'777.00	338'396.00	338'396.00	336'104.35	336'104.35
1506	Regionale Feuerwehrorganisation	337'777.00	337'777.00	338'396.00	338'396.00	336'104.35	336'104.35
3181.08	Forderungsverluste/Erlasse Ersatzabgaben Feuerwehrdienstpflicht	16'000.00		16'000.00		12'159.30	
3300.95	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Feuerwehr (bishheriges VV, 10 Jahre)	22'500.00		22'500.00		22'517.45	
3632.02	Beitrag an Regiofeuerwehr Agglomeration Biel	280'000.00		280'000.00		280'857.40	
3910.01	Interne Verrechnung (9300)	16'800.00		16'800.00		16'855.20	
3940.01	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	2'477.00		3'096.00		3'715.00	
4200.50	Ersatzabgaben Feuerwehrdienstpflicht		310'000.00		325'000.00		312'937.05
4510.01	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		17'764.05		3'078.30		12'652.55
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		9'167.95		9'379.70		9'628.75
4940.01	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand		845.00		938.00		886.00
16	Verteidigung	198'900.00	19'000.00	147'700.00	19'000.00	155'963.86	5'141.65
	Nettoaufwand		179'900.00		128'700.00		150'822.21
161	Militärische Verteidigung	93'200.00	18'000.00	37'500.00	18'000.00	10'283.30	5'141.65
	Nettoaufwand		75'200.00		19'500.00		5'141.65
1610	Militärische Verteidigung	93'200.00	18'000.00	37'500.00	18'000.00	10'283.30	5'141.65
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	5'000.00		5'000.00			
3132.03	Rechtskosten	5'000.00		5'000.00			
3134.01	Sachversicherungsprämien	2'000.00		2'000.00		1'955.10	
3137.01	Steuern und Abgaben	1'000.00		1'000.00		-2'611.65	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	18'000.00		18'000.00		4'939.85	
3170.01	Reisekosten und Spesen	500.00		500.00			
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	2'000.00					

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	53'700.00					
	Allgemeiner Haushalt						
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	6'000.00		6'000.00		6'000.00	
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		18'000.00		18'000.00		5'141.65
162	Zivile Verteidigung	105'700.00	1'000.00	110'200.00	1'000.00	145'680.56	
	Nettoaufwand		104'700.00		109'200.00		145'680.56
1620	Zivilschutz	6'900.00	1'000.00	10'400.00	1'000.00	63'883.20	
3120.01	Elektrizität und Wasser	3'800.00		3'800.00		2'507.40	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	600.00		600.00		297.25	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'000.00		1'000.00		652.30	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude			5'000.00		60'426.25	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	1'500.00					
4631.01	Beiträge von Kanton		1'000.00		1'000.00		
1626	Regionale Zivilschutzorganisation	94'000.00		95'000.00		76'998.41	
3632.01	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	94'000.00		95'000.00		76'998.41	
1627	Regionale Führungsstab	4'800.00		4'800.00		4'798.95	
3632.01	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	4'800.00		4'800.00		4'798.95	
2	Bildung	8'808'940.00	3'030'760.00	8'554'914.00	3'000'080.00	8'163'241.67	3'010'022.10
	Nettoaufwand		5'778'180.00		5'554'834.00		5'153'219.57
21	Obligatorische Schule	8'476'640.00	3'030'760.00	8'235'914.00	3'000'080.00	7'837'195.67	3'010'022.10
	Nettoaufwand		5'445'880.00		5'235'834.00		4'827'173.57
211	Eingangsstufe	530'200.00		487'100.00		456'421.65	
	Nettoaufwand		530'200.00		487'100.00		456'421.65
2110	Kindergarten	530'200.00		487'100.00		456'421.65	
3090.03	Aus- und Weiterbildung Lehrpersonen	1'000.00		1'000.00			
3100.01	Büromaterial	1'100.00		1'100.00		1'099.20	
3100.02	Verbrauchsmaterial Büroinformatik	1'000.00		700.00		622.70	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	700.00		700.00			
3104.01	Lehrmittel	27'300.00		26'800.00		24'187.65	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	10'400.00		2'000.00		625.90	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	4'000.00		4'000.00		3'172.00	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'100.00		1'100.00		1'043.40	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	1'500.00		1'500.00		298.95	
3171.01	Exkursionen, Schulreisen und Lager	5'300.00		5'200.00		4'688.20	
3611.02	Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehälter	358'000.00		357'000.00		327'763.75	
3612.04	Schulgelder französisch sprechende Kinder Lehrergehälter	93'600.00		67'600.00		74'215.05	
3612.05	Schulgelder französisch sprechende Kinder Betriebskosten	25'200.00		18'400.00		18'704.85	
212	Primarstufe	2'470'020.00		2'360'530.00		2'326'729.43	
	Nettoaufwand		2'470'020.00		2'360'530.00		2'326'729.43
2120	Primarstufe	2'470'020.00		2'360'530.00		2'326'729.43	
3090.03	Aus- und Weiterbildung Lehrpersonen	14'000.00		14'000.00		2'834.40	
3099.01	Übriger Personalaufwand	12'000.00		12'000.00		4'319.50	
3100.01	Büromaterial	1'500.00		800.00		1'250.10	
3100.02	Verbrauchsmaterial Büroinformatik	4'000.00		4'500.00		2'867.20	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	4'000.00		4'000.00		3'315.64	
3104.01	Lehrmittel	165'220.00		152'180.00		126'785.71	
3104.02	Bibliotheken	10'500.00		10'500.00		9'715.90	
3104.03	Werkmaterial	29'500.00		28'900.00		24'103.45	
3110.02	Schulmobiliar	14'500.00		58'400.00		51'551.80	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	46'500.00		4'000.00		4'997.20	
3113.01	Hardware	29'000.00		47'900.00		43'086.35	
3118.01	Anschaffung und Entwicklung Software und Lizenzen (inkl. Release-Wechsel)	2'000.00		6'250.00		243.70	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	6'000.00		13'100.00		10'272.80	
3120.03	Abfallgebühren	1'000.00		1'500.00		554.00	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	9'000.00		9'800.00		6'405.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	13'000.00		12'000.00		45'322.50	
3134.01	Sachversicherungsprämien	3'500.00				3'498.45	
3153.01	Informatik-Unterhalt (Hardware)	24'100.00		17'400.00		31'809.40	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	37'100.00		26'800.00		17'835.95	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	29'000.00		28'000.00		28'547.10	
3171.01	Exkursionen, Schulreisen und Lager	71'000.00		58'500.00		32'861.38	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV Allgemeiner Haushalt	18'500.00		18'500.00		18'256.00	
3320.00	Planmässige Abschreibungen Software Allgemeiner Haushalt	36'100.00		36'000.00		36'076.35	
3611.02	Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehälter	1'250'000.00		1'152'000.00		1'163'068.00	
3612.04	Schulgelder französisch sprechende Kinder Lehrergehälter	350'000.00		340'000.00		331'383.30	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3612.05	Schulgelder französisch sprechende Kinder Betriebskosten	229'000.00		243'500.00		292'854.45	
3612.06	Schulgelder andere Primarschulen Lehrergehälter	36'000.00		36'000.00		19'104.70	
3612.07	Schulgelder andere Primarschulen Betriebskosten	24'000.00		24'000.00		13'809.10	
213	Oberstufe	2'224'980.00	491'000.00	2'367'400.00	475'000.00	2'104'268.30	452'406.50
	Nettoaufwand		1'733'980.00		1'892'400.00		1'651'861.80
2130	Sekundarstufe I	2'224'980.00	491'000.00	2'367'400.00	475'000.00	2'104'268.30	452'406.50
3134.01	Sachversicherungsprämien	4'000.00		4'000.00		3'805.40	
3611.04	Schulgelder Maturitätsschulen Lehrergehälter	22'000.00		55'000.00		56'119.55	
3611.05	Schulgelder Maturitätsschulen Betriebskosten	13'200.00		25'800.00		24'295.00	
3612.02	Schulgelder Schulverband Lehrergehälter	1'037'000.00		1'061'000.00		929'273.20	
3612.03	Schulgelder Schulverband Betriebskosten	839'000.00		849'000.00		732'736.35	
3612.04	Schulgelder französisch sprechende Kinder Lehrergehälter	195'780.00		231'000.00		223'784.50	
3612.05	Schulgelder französisch sprechende Kinder Betriebskosten	114'000.00		141'600.00		134'254.30	
4611.01	Entschädigungen vom Kanton		491'000.00		475'000.00		452'406.50
214	Musikschulen	170'000.00		190'000.00		158'115.85	
	Nettoaufwand		170'000.00		190'000.00		158'115.85
2140	Musikschulen	170'000.00		190'000.00		158'115.85	
3612.01	Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	170'000.00		190'000.00		158'115.85	
217	Schulliegenschaften	1'912'450.00	1'684'960.00	1'699'204.00	1'708'480.00	1'779'371.95	1'707'082.55
	Nettoaufwand		227'490.00				72'289.40
	Nettoertrag			9'276.00			
2170	Schulliegenschaften	1'912'450.00	1'684'960.00	1'699'204.00	1'708'480.00	1'779'371.95	1'707'082.55
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	375'000.00		370'000.00		368'498.05	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	300'000.00		270'000.00		306'147.70	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	45'000.00		45'000.00		42'993.45	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	45'000.00		45'000.00		44'773.90	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'000.00		3'800.00		3'550.20	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	12'000.00		11'500.00		10'680.90	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'700.00		2'600.00		2'611.20	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	80'000.00		65'000.00		128'519.68	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	9'000.00		9'000.00		6'345.76	
3112.01	Dienstkleider	2'000.00		2'000.00		575.25	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	2'000.00		2'000.00			
3120.02	Heizmaterial	249'300.00		233'500.00		246'466.90	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3120.03	Abfallgebühren	1'400.00				1'040.00	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	84'000.00		84'000.00		84'399.70	
3120.12	Nebenkosten Wasser	12'000.00		12'000.00		12'205.85	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	14'000.00		13'000.00		13'928.35	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	10'000.00		7'500.00		10'025.45	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	700.00		700.00		493.20	
3130.10	Serviceabonnemente	14'150.00		16'704.00		5'478.50	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	30'000.00		30'000.00		21'755.90	
3134.01	Sachversicherungsprämien	50'000.00		50'000.00		48'733.80	
3140.01	Unterhalt an Grundstücken	28'000.00		35'000.00		2'927.05	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	10'000.00		10'000.00		3'249.15	
3144.02	Unterhalt Schulhaus Balainen	55'000.00		48'000.00		59'310.45	
3144.03	Unterhalt Schulhaus Beunden	104'000.00		81'000.00		111'484.10	
3144.04	Unterhalt Schulhaus Burgerallee	85'500.00		69'500.00		72'611.41	
3144.05	Unterhalt Schulhaus Weidteile	140'000.00		70'000.00		78'537.00	
3144.06	Unterhalt Kindergärten und KITA Aalmatten	37'000.00		37'000.00		70'222.60	
3144.20	Unterhalt Balainenweg 29 (Wohnung)	4'000.00		4'000.00			
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	4'000.00		4'000.00		3'043.90	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	900.00		900.00			
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	86'300.00		51'000.00		3'270.95	
3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Allgemeiner Haushalt	15'500.00		15'500.00		15'491.60	
4260.02	Versicherungsleistungen						10'287.55
4470.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		1'671'600.00		1'678'160.00		1'681'960.00
4472.01	Vergütung für Benützung Liegenschaften VV		10'000.00		20'000.00		9'675.00
4479.01	Übrige Erträge Liegenschaften VV		3'360.00		10'320.00		5'160.00
218	Tagesbetreuung	1'010'440.00	792'800.00	949'940.00	736'600.00	853'692.95	786'458.70
	Nettoaufwand		217'640.00		213'340.00		67'234.25
2180	Tagesbetreuung	963'740.00	775'000.00	901'240.00	707'000.00	847'115.65	784'363.70
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	535'000.00		490'000.00		486'945.65	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	25'000.00		25'000.00		26'499.85	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	40'000.00		35'000.00		32'324.50	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-418.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	40'000.00		35'000.00		29'683.40	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'360.00		3'090.00		2'457.45	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-31.95	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	10'080.00		9'270.00		8'033.45	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'800.00		2'580.00		2'273.75	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-11'468.85	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	3'500.00		7'900.00		1'210.00	
3100.01	Büromaterial	500.00		500.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	15'500.00		15'500.00		11'275.70	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	2'000.00		1'500.00		716.20	
3105.01	Lebensmittel	53'000.00		53'000.00		46'120.35	
3105.09	Erstattung Lebensmittel Personal	-5'000.00		-5'000.00		-4'855.80	
3110.01	Büromöbel und Geräte	3'500.00		3'500.00			
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	8'000.00		13'000.00		437.20	
3120.01	Elektrizität und Wasser	4'700.00		4'900.00		4'185.35	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	2'100.00		2'000.00		1'576.75	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	88'200.00		88'000.00		87'831.90	
3169.01	Übrige Mieten und Benützungskosten	2'000.00		2'000.00		1'003.85	
3170.01	Reisekosten und Spesen	15'000.00				11'490.20	
3611.06	Tagesschulleitung	34'000.00		34'000.00		29'325.40	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	80'500.00		80'500.00		80'500.00	
4240.07	Elternbeiträge Betreuung		100'000.00		100'000.00		98'747.90
4260.03	Elternbeiträge Mahlzeiten		110'000.00		125'000.00		107'788.60
4502.01	Entnahme aus Legaten und Stiftungen		15'000.00		12'000.00		11'490.20
4631.01	Beiträge von Kanton		550'000.00		470'000.00		566'337.00
2181	Ferienbetreuung	46'700.00	17'800.00	48'700.00	29'600.00	6'577.30	2'095.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	30'000.00		30'000.00		4'795.15	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	3'000.00		3'000.00			
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2'500.00		2'500.00		308.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	2'500.00		2'500.00			
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	180.00		200.00		19.85	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	540.00		600.00		76.70	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	180.00		200.00		24.25	
3100.01	Büromaterial	200.00		200.00		9.90	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	4'000.00		4'800.00		875.40	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	200.00		200.00			
3105.01	Lebensmittel	2'500.00		2'900.00		443.45	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	500.00		1'000.00			
3130.02	Telefon- und Kommunikation	400.00		600.00		23.90	
4240.07	Elternbeiträge Betreuung		8'400.00		14'000.00		1'690.00
4260.03	Elternbeiträge Mahlzeiten		2'200.00		3'600.00		405.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4631.01	Beiträge von Kanton		7'200.00		12'000.00		
219	Obligatorische Schule	158'550.00	62'000.00	181'740.00	80'000.00	158'595.54	64'074.35
	Nettoaufwand		96'550.00		101'740.00		94'521.19
2194	Freiwilliger Schulsport			22'190.00	17'000.00	11'226.05	4'847.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals			20'000.00		10'440.00	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten			1'340.00		585.25	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen			120.00		19.60	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse			600.00		145.45	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen			130.00		35.75	
4231.01	Kursgelder				9'000.00		
4611.01	Entschädigungen vom Kanton				8'000.00		4'847.00
2197	Schulsozialdienst	158'550.00	62'000.00	159'550.00	63'000.00	147'369.49	59'227.35
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	110'000.00		110'000.00		120'416.15	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	9'000.00		9'000.00		7'676.35	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-13'566.65	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	9'000.00		9'000.00		8'707.85	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	700.00		700.00		611.60	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	2'000.00		2'000.00		1'907.75	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	700.00		700.00		602.85	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	4'900.00		4'400.00		3'125.00	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1'500.00		1'500.00		1'095.10	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'500.00		1'000.00		1'031.65	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	800.00		800.00		630.00	
3199.07	Projektarbeit	5'000.00		5'000.00		1'681.84	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	13'450.00		15'450.00		13'450.00	
4631.01	Beiträge von Kanton		12'000.00		13'000.00		11'892.00
4632.02	Beiträge von Schulverband		50'000.00		50'000.00		47'335.35
22	Sonderschulen	332'300.00		319'000.00		326'046.00	
	Nettoaufwand		332'300.00		319'000.00		326'046.00
220	Sonderschulen	332'300.00		319'000.00		326'046.00	
	Nettoaufwand		332'300.00		319'000.00		326'046.00
2200	Sonderschulen	332'300.00		319'000.00		326'046.00	
3612.08	Schulgelder Sonderschulen Lehrergehälter	238'000.00		226'000.00		229'588.00	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3612.11	Schulgelder Sonderschulen Betriebskosten	94'300.00		93'000.00		96'458.00	
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	2'551'570.00	381'240.00	2'511'960.00	396'640.00	2'040'176.18	382'268.20
	Nettoaufwand		2'170'330.00		2'115'320.00		1'657'907.98
31	Kulturerbe	30'000.00	20'000.00	30'000.00	20'000.00	40'067.45	20'067.45
	Nettoaufwand		10'000.00		10'000.00		20'000.00
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	30'000.00	20'000.00	30'000.00	20'000.00	40'067.45	20'067.45
	Nettoaufwand		10'000.00		10'000.00		20'000.00
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	30'000.00	20'000.00	30'000.00	20'000.00	40'067.45	20'067.45
3637.12	Beiträge aus SF Bauinventar	20'000.00		20'000.00		20'067.45	
3893.01	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	10'000.00		10'000.00		20'000.00	
4893.01	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK		20'000.00		20'000.00		20'067.45
32	Kultur, übrige	818'620.00	37'100.00	785'690.00	48'800.00	610'066.83	47'496.00
	Nettoaufwand		781'520.00		736'890.00		562'570.83
321	Bibliotheken	196'140.00	16'600.00	189'140.00	24'800.00	164'232.13	14'051.00
	Nettoaufwand		179'540.00		164'340.00		150'181.13
3210	Bibliothek deutsch	128'840.00	13'000.00	129'540.00	17'900.00	108'887.47	12'341.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	70'000.00		70'000.00		61'582.60	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	4'690.00		4'690.00		3'943.65	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	4'500.00		6'000.00		3'151.20	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	420.00		420.00		297.40	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'260.00		1'260.00		980.35	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	420.00		420.00		309.05	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	950.00		950.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	2'000.00		2'000.00		1'435.85	
3103.02	Ankauf Ausleihmaterial	17'000.00		17'000.00		15'753.38	
3110.01	Büromöbel und Geräte	1'000.00		1'000.00			
3113.01	Hardware	1'000.00		500.00		672.90	
3120.01	Elektrizität und Wasser	6'800.00		6'800.00		6'071.29	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'000.00		1'000.00		601.80	
3130.04	Portokosten	500.00		500.00		150.00	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	500.00		500.00		445.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	2'000.00		2'000.00		539.70	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'000.00		1'000.00		531.35	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	800.00		500.00			
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	1'000.00		1'000.00		605.55	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	12'000.00		12'000.00		11'816.40	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		1'000.00		1'400.00		885.00
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		9'000.00		12'000.00		8'501.00
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		3'000.00		4'500.00		2'955.00
3211	Bibliothek französisch	67'300.00	3'600.00	59'600.00	6'900.00	55'344.66	1'710.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	35'000.00		30'000.00		30'693.00	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	1'500.00				1'476.30	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2'500.00		2'000.00		2'044.45	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	1'000.00		600.00		678.80	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	300.00		180.00		214.65	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	600.00		540.00		508.15	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	200.00		180.00		153.25	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	800.00		1'200.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	500.00		500.00			
3103.02	Ankauf Ausleihmaterial	7'700.00		7'700.00		7'577.95	
3113.01	Hardware	1'000.00		1'000.00			
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	1'000.00		1'000.00		60.00	
3120.01	Elektrizität und Wasser	1'000.00		500.00		265.15	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'000.00		1'000.00		434.25	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	200.00		200.00			
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	1'000.00		1'000.00		532.05	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'200.00		1'200.00		1'147.20	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	800.00		800.00		409.26	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	1'000.00		1'000.00		375.80	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	9'000.00		9'000.00		8'774.40	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		100.00		100.00		70.00
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		2'000.00		4'500.00		1'640.00
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		1'500.00		2'300.00		
329	Kultur	622'480.00	20'500.00	596'550.00	24'000.00	445'834.70	33'445.00
	Nettoaufwand		601'980.00		572'550.00		412'389.70
3290	Übrige Kultur	428'500.00		409'000.00		275'037.55	
3130.16	Infrastruktur für Veranstaltungen in Nidau	70'000.00		70'000.00		16'595.60	
3199.06	Schliengen Partnerschaft	5'000.00		5'000.00		2'105.40	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3612.17	Interne Verrechnung (8710)	5'000.00		5'000.00			
3634.02	Kulturelle Institutionen Biel	143'000.00		143'000.00		142'580.00	
3636.03	Kulturelle Institutionen Nidau	4'800.00		5'300.00		5'300.00	
3636.04	Kulturelle Veranstaltungen Nidau	4'500.00		4'500.00		43'360.00	
3636.05	Kultur Kreuz Nidau	50'000.00		30'000.00		30'000.00	
3636.06	Verschiedene freiwillige Beiträge	54'200.00		54'200.00		30'096.55	
3636.07	Verschiedene Vereinsbeiträge	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	30'000.00		30'000.00			
3930.05	Interne Verrechnung (6191)	57'000.00		57'000.00			
3291	Integration	193'980.00	20'500.00	187'550.00	24'000.00	170'797.15	33'445.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	50'000.00		50'000.00		48'165.65	
3010.03	Löhne Projektarbeit	53'000.00		45'500.00		47'936.65	
3010.07	Löhne Impulsprogramm	1'500.00		1'500.00			
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	7'000.00		6'500.00		6'187.40	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	6'000.00		5'000.00		4'173.35	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	700.00		600.00		502.30	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'980.00		1'750.00		1'537.70	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	700.00		600.00		499.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	500.00		500.00			
3199.07	Projektarbeit	38'100.00		41'100.00		31'116.55	
3199.12	Projekte Impulsprogramm	1'200.00		1'200.00			
3636.02	Internido	33'300.00		33'300.00		30'678.55	
4231.01	Kursgelder		13'000.00		10'000.00		7'970.00
4502.01	Entnahme aus Legaten und Stiftungen				7'000.00		
4611.01	Entschädigungen vom Kanton		3'000.00		3'500.00		2'475.00
4630.02	Beiträge Impulsprogramm		2'500.00		2'500.00		
4631.01	Beiträge von Kanton						22'000.00
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		2'000.00		1'000.00		1'000.00
33	Medien	62'100.00		52'100.00		45'997.60	4'105.00
	Nettoaufwand		62'100.00		52'100.00		41'892.60
332	Massenmedien	62'100.00		52'100.00		45'997.60	4'105.00
	Nettoaufwand		62'100.00		52'100.00		41'892.60
3320	Massenmedien	62'100.00		52'100.00		45'997.60	4'105.00
3130.17	Nidauer Anzeiger Portokosten	34'000.00		34'000.00		22'947.85	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	22'000.00		12'000.00		14'271.45	
3133.04	Homepage	6'100.00		6'100.00		8'778.30	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck						4'105.00
34	Sport und Freizeit	1'640'850.00	324'140.00	1'644'170.00	327'840.00	1'344'044.30	310'599.75
	Nettoaufwand		1'316'710.00		1'316'330.00		1'033'444.55
341	Sport	793'950.00	306'440.00	812'570.00	308'440.00	696'610.00	296'035.85
	Nettoaufwand		487'510.00		504'130.00		400'574.15
3410	Sport	4'500.00		4'500.00		4'000.00	
3636.08	Sportvereine Nidau	4'500.00		4'500.00		4'000.00	
3411	Strandbad	716'400.00	303'440.00	733'020.00	305'440.00	642'534.90	292'359.95
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	285'000.00		285'000.00		252'354.15	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	9'000.00		9'000.00		5'627.55	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	20'000.00		20'000.00		16'570.65	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	22'000.00		22'000.00		17'220.85	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	8'200.00		8'200.00		5'789.75	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-5'653.05	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'300.00		5'300.00		4'117.90	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'300.00		1'300.00		987.15	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	2'500.00		2'500.00		2'345.50	
3091.01	Personalwerbung	1'000.00		1'000.00			
3100.01	Büromaterial	1'000.00		1'000.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	15'000.00		10'000.00		14'208.00	
3101.02	Treibstoffe	500.00		500.00			
3101.03	Chemikalien	25'000.00		25'000.00		11'244.20	
3101.06	Einkauf Kioskartikel (Badekappen, Schwimmhilfen etc.)	5'000.00		5'000.00		1'765.95	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	2'000.00		2'000.00		904.95	
3110.01	Büromöbel und Geräte	2'000.00		1'500.00		6'435.75	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	6'000.00		6'000.00		5'307.35	
3112.01	Dienstkleider	2'000.00		2'000.00			
3116.01	Medizinische Geräte	1'000.00		1'000.00		423.30	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	30'000.00		34'000.00		40'352.85	
3120.02	Heizmaterial	4'000.00		4'000.00		1'838.75	
3120.03	Abfallgebühren	2'600.00		1'500.00		2'590.00	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	55'000.00		60'000.00		47'942.40	
3120.12	Nebenkosten Wasser	20'000.00		20'000.00		7'385.30	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	10'000.00		10'000.00		7'808.45	
3120.14	Nebenkosten Kehrlicht	2'000.00		2'000.00		1'540.15	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	5'200.00		4'000.00		3'152.30	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	20'000.00		15'000.00		14'485.15	
3134.01	Sachversicherungsprämien	5'500.00		6'000.00		5'240.60	
3140.01	Unterhalt an Grundstücken	30'000.00		45'000.00		64'764.20	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	50'000.00		50'000.00		95'026.35	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	27'000.00		32'000.00		6'121.05	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	29'700.00		29'620.00		4'637.40	
3320.00	Planmässige Abschreibungen Software Allgemeiner Haushalt	11'600.00		11'600.00			
4240.04	Eintrittsgelder		260'000.00		260'000.00		260'734.50
4240.05	Verschiedene Einnahmen		1'000.00		1'000.00		579.00
4240.06	Verschiedene Einnahmen (Fussballkasten)		100.00		100.00		
4250.02	Verkäufe Kioskartikel (Badekappen, Schwimmhilfen etc.)		10'000.00		10'000.00		
4470.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		8'000.00		10'000.00		7'065.00
4470.10	Pachtzins Restaurant		22'000.00		22'000.00		21'641.45
4479.06	Nebenkosten Wohnung Strandbad		2'340.00		2'340.00		2'340.00
3412	Fussballplatz	73'050.00	3'000.00	75'050.00	3'000.00	50'075.10	3'675.90
3120.02	Heizmaterial	7'000.00		7'000.00		4'883.30	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	4'000.00		4'000.00		1'980.95	
3120.12	Nebenkosten Wasser	2'500.00		2'500.00		2'182.10	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	2'200.00		2'200.00		1'751.20	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	200.00		200.00		140.00	
3134.01	Sachversicherungsprämien	900.00		900.00		766.45	
3137.01	Steuern und Abgaben	1'500.00		1'500.00		1'311.20	
3140.02	Unterhalt Fussballplatz	38'000.00		32'000.00		30'825.65	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	8'750.00		16'750.00		882.15	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	2'500.00		2'500.00			
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	5'500.00		5'500.00		5'352.10	
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		3'000.00		3'000.00		3'675.90
342	Freizeit	846'900.00	17'700.00	831'600.00	19'400.00	647'434.30	14'563.90
	Nettoaufwand		829'200.00		812'200.00		632'870.40
3420	Freizeit	44'600.00	5'700.00	43'100.00	7'400.00	32'659.75	5'693.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	23'000.00		23'000.00		19'428.00	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	6'000.00		6'000.00		5'701.55	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'900.00		1'900.00		1'484.65	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	500.00		500.00		382.75	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	150.00		150.00		70.40	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	500.00		500.00		369.10	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	150.00		150.00		127.15	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'800.00		600.00			
3100.01	Büromaterial	200.00		200.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	300.00		300.00			
3102.01	Drucksachen, Publikationen	100.00		100.00			
3103.02	Ankauf Ausleihmaterial	3'000.00		3'000.00		2'698.50	
3113.01	Hardware	1'000.00		700.00			
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	1'000.00		1'000.00			
3120.01	Elektrizität und Wasser	500.00		500.00		219.35	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	400.00		400.00			
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	400.00		400.00		400.00	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'200.00		1'200.00		1'147.20	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	1'000.00		1'000.00		631.10	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	500.00		500.00			
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	1'000.00		1'000.00			
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		200.00		400.00		175.00
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		5'500.00		7'000.00		5'518.00
3421	Grünzonen, Parkanlagen, Wanderwege, Uferzonen	705'800.00	12'000.00	727'000.00	12'000.00	572'308.00	8'870.90
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	415'000.00		415'000.00		362'268.40	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	29'000.00		29'000.00		22'914.00	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	33'000.00		33'000.00		27'470.90	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	11'600.00		11'900.00		8'816.35	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-6'897.70	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	7'500.00		7'600.00		5'694.10	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'900.00		1'900.00		1'231.00	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-503.00	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	44'500.00		28'000.00		21'988.85	
3101.02	Treibstoffe	12'000.00		12'000.00		8'755.85	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	12'700.00		60'000.00		29'202.25	
3112.01	Dienstkleider	3'200.00		3'200.00		2'501.75	
3120.03	Abfallgebühren	20'000.00		20'000.00		18'229.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	20'000.00		20'000.00		23'719.80	
3134.01	Sachversicherungsprämien	8'000.00		8'000.00		7'575.05	
3137.01	Steuern und Abgaben	2'000.00		2'000.00		2'270.95	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3140.01	Unterhalt an Grundstücken	22'000.00		17'000.00		3'043.45	
3142.01	Unterhalt Wasserbau	6'000.00		10'000.00		1'916.20	
3149.01	Unterhalt übrige Sachanlagen	14'000.00		5'000.00		1'212.70	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	32'000.00		32'000.00		29'533.50	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV Allgemeiner Haushalt	10'000.00		10'000.00			
3634.01	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	1'400.00		1'400.00		1'364.60	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		4'500.00		4'500.00		4'138.90
4470.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		3'000.00		3'000.00		
4631.01	Beiträge von Kanton		4'500.00		4'500.00		4'732.00
3422	Spielplätze	96'500.00		61'500.00		42'466.55	
3120.01	Elektrizität und Wasser	300.00		300.00		75.10	
3149.02	Unterhalt Spielplätze	95'000.00		60'000.00		42'391.45	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	1'200.00		1'200.00			
4	Gesundheit	23'950.00		27'850.00		14'210.60	
	Nettoaufwand		23'950.00		27'850.00		14'210.60
43	Gesundheit	23'950.00		27'850.00		14'210.60	
	Nettoaufwand		23'950.00		27'850.00		14'210.60
433	Schulgesundheitsdienst	23'950.00		27'850.00		14'210.60	
	Nettoaufwand		23'950.00		27'850.00		14'210.60
4330	Schulgesundheitsdienst	7'100.00		11'000.00		3'499.65	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	6'500.00		10'000.00		3'247.00	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	400.00		670.00		196.70	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	50.00		100.00		6.10	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	100.00		180.00		48.90	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	50.00		50.00		0.95	
4331	Schulzahnpflege	16'850.00		16'850.00		10'710.95	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'700.00		1'700.00			
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	100.00		100.00			
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	10.00		10.00			
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	30.00		30.00			
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	10.00		10.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1'000.00		1'000.00			

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3132.04	Zahnkontrollen	12'000.00		12'000.00		10'052.50	
3637.10	Beiträge für normale Gebisse	1'000.00		1'000.00		658.45	
3637.11	Beiträge für anormale Gebisse	1'000.00		1'000.00			
5	Soziale Sicherheit	25'479'160.00	16'382'050.00	24'530'030.00	15'658'530.00	22'381'043.94	14'705'172.84
	Nettoaufwand		9'097'110.00		8'871'500.00		7'675'871.10
53	Alter + Hinterlassene	2'055'600.00	34'000.00	2'003'350.00	34'000.00	1'882'463.05	34'215.20
	Nettoaufwand		2'021'600.00		1'969'350.00		1'848'247.85
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	305'600.00	34'000.00	293'350.00	34'000.00	288'949.50	34'215.20
	Nettoaufwand		271'600.00		259'350.00		254'734.30
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	305'600.00	34'000.00	293'350.00	34'000.00	288'949.50	34'215.20
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	180'000.00		175'000.00		175'783.15	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	15'000.00		13'000.00		11'301.60	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	17'000.00		17'000.00		16'232.40	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'100.00		1'100.00		1'009.50	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'300.00		3'150.00		2'809.15	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'100.00		1'000.00		887.55	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	100.00		100.00		50.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	3'000.00				876.15	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	85'000.00		83'000.00		80'000.00	
4611.01	Entschädigungen vom Kanton		34'000.00		34'000.00		34'215.20
532	Ergänzungsleistungen AHV / IV	1'700'000.00		1'650'000.00		1'554'329.00	
	Nettoaufwand		1'700'000.00		1'650'000.00		1'554'329.00
5320	Ergänzungsleistungen AHV / IV	1'700'000.00		1'650'000.00		1'554'329.00	
3631.02	Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialversicherung EL	1'700'000.00		1'650'000.00		1'554'329.00	
533	Leistungen an Pensionierte	45'000.00		55'000.00		34'184.55	
	Nettoaufwand		45'000.00		55'000.00		34'184.55
5330	Leistungen an Pensionierte	45'000.00		55'000.00		34'184.55	
3062.01	Vom Gemeinwesen getragene Teuerungszulagen	45'000.00		55'000.00		34'184.55	
535	Leistungen an das Alter	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
	Nettoaufwand		5'000.00		5'000.00		5'000.00

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5350	Leistungen an das Alter	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
3636.12	Verein für Altersfragen	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
54	Familie und Jugend	3'089'310.00	2'123'000.00	3'082'140.00	2'136'000.00	2'298'945.08	1'206'934.88
	Nettoaufwand		966'310.00		946'140.00		1'092'010.20
541	Familienzulagen	42'000.00		42'000.00		30'417.00	
	Nettoaufwand		42'000.00		42'000.00		30'417.00
5410	Familienzulagen	42'000.00		42'000.00		30'417.00	
3631.03	Gemeindeanteil Lastenausgleich Familienzulagen Nichterwerbstätige	42'000.00		42'000.00		30'417.00	
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	693'760.00	376'000.00	650'790.00	375'000.00	654'728.28	366'825.61
	Nettoaufwand		317'760.00		275'790.00		287'902.67
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	693'760.00	376'000.00	650'790.00	375'000.00	654'728.28	366'825.61
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	190'000.00		190'000.00		186'061.20	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	13'000.00		13'000.00		11'979.80	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	15'000.00		15'000.00		14'928.60	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'200.00		1'200.00		1'069.50	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'470.00		3'500.00		2'976.90	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'100.00		1'100.00		940.50	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	300.00		300.00		300.00	
3130.13	Inkassokosten Alimentenbevorschussungen	3'000.00		3'000.00		-2'566.22	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	3'000.00					
3637.06	Alimentenbevorschussungen	360'000.00		320'000.00		335'348.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	78'600.00		78'600.00		78'600.00	
3930.03	Interne Verrechnung (5797)	25'090.00		25'090.00		25'090.00	
4260.04	Rückerstattungen Alimentenbevorschussungen		200'000.00		190'000.00		184'700.06
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		66'000.00		75'000.00		66'250.55
4632.03	Beiträge von Gemeinden gemäss LA Abgeltung für das Personal		110'000.00		110'000.00		115'875.00
544	Jugendschutz	492'550.00	107'000.00	495'450.00	105'000.00	412'547.25	85'672.90
	Nettoaufwand		385'550.00		390'450.00		326'874.35
5440	Jugendschutz allgemein	1'000.00		1'000.00		260.00	
3636.10	Pro Juventute (Elternbriefe)	1'000.00		1'000.00		260.00	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5444	Offene Kinder- und Jugendarbeit	467'350.00	105'000.00	470'250.00	105'000.00	393'278.15	81'172.90
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	250'000.00		245'000.00		221'899.80	
3010.03	Löhne Projektarbeit	21'000.00		21'000.00		5'318.90	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	18'000.00		18'000.00		14'573.60	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-255.30	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	15'000.00		15'000.00		15'306.25	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'600.00		1'600.00		1'285.10	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	4'900.00		4'800.00		3'621.60	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'200.00		1'200.00		947.05	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	4'000.00		12'000.00		3'780.00	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	3'000.00		3'000.00		609.30	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	8'000.00		8'000.00		4'576.30	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	1'000.00		1'000.00		622.95	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	4'500.00		4'500.00		1'263.25	
3120.01	Elektrizität und Wasser	5'500.00		5'500.00		4'129.05	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	1'600.00		1'600.00		1'580.20	
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	1'000.00		1'000.00			
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	22'800.00		22'800.00		22'740.00	
3199.07	Projektarbeit	30'000.00		30'000.00		17'030.10	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	74'250.00		74'250.00		74'250.00	
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		105'000.00		105'000.00		81'172.90
5445	Robinsonspielplatz	24'200.00	2'000.00	24'200.00		19'009.10	4'500.00
3010.04	Löhne Robinsonspielplatz	18'000.00		18'000.00		11'804.85	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'200.00		1'200.00		725.85	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	500.00		500.00			
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	100.00		100.00		38.25	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	300.00		300.00		180.30	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	100.00		100.00		49.30	
3199.10	Betrieb Robinsonspielplatz	4'000.00		4'000.00		6'210.55	
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		2'000.00				2'000.00
4636.01	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck						2'500.00
545	Leistungen an Familien	1'861'000.00	1'640'000.00	1'893'900.00	1'656'000.00	1'201'252.55	754'436.37
	Nettoaufwand		221'000.00		237'900.00		446'816.18
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	951'000.00	920'000.00	944'900.00	898'000.00	865'384.65	499'896.05
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	634'000.00		630'000.00		629'136.70	
3010.02	Löhne Reinigungspersonal	20'000.00		20'000.00		13'734.40	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	45'000.00		45'000.00		39'410.35	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-2'925.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	37'000.00		37'000.00		35'422.35	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'000.00		4'000.00		3'983.30	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-515.90	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	12'000.00		12'000.00		9'793.90	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	4'000.00		4'000.00		3'612.00	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	12'700.00		12'000.00		7'549.80	
3091.01	Personalwerbung	500.00		500.00		272.00	
3100.01	Büromaterial	600.00		600.00		268.70	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	8'000.00		8'000.00		7'003.25	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	300.00		300.00		271.90	
3105.01	Lebensmittel	40'000.00		40'000.00		30'606.40	
3105.09	Erstattung Lebensmittel Personal	-8'000.00		-8'000.00		-8'068.80	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	2'000.00		2'000.00		55.60	
3113.01	Hardware	4'000.00		3'000.00		456.70	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	6'000.00		6'000.00		3'406.95	
3120.02	Heizmaterial	5'000.00		4'000.00		4'834.25	
3120.03	Abfallgebühren	500.00		1'000.00		260.00	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	2'000.00		2'200.00		1'899.80	
3120.12	Nebenkosten Wasser	1'000.00		1'000.00		705.15	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	800.00		800.00		507.25	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	400.00		400.00		224.05	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'600.00		1'500.00		1'409.20	
3130.04	Portokosten	200.00		200.00		74.00	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	1'000.00		1'000.00		956.00	
3134.01	Sachversicherungsprämien	500.00		500.00		445.35	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	14'000.00		14'000.00		6'946.45	
3158.01	Unterhalt Software und Lizenzen (Service-Verträge, Up-Grades)	1'000.00		1'000.00			
3159.01	Unterhalt übrige mobile Anlagen	2'000.00		2'000.00		665.85	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	44'000.00		44'000.00		43'583.40	
3170.01	Reisekosten und Spesen	900.00		900.00			
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	54'000.00		54'000.00		29'400.00	
4240.07	Elternbeiträge Betreuung		320'000.00		231'000.00		205'735.10
4260.03	Elternbeiträge Mahlzeiten		60'000.00		65'000.00		56'705.60
4611.18	Entschädigung vom Kanton (Kindertagesstätte)						23'492.50
4612.03	Entschädigung Betreuungsgutscheine		540'000.00		598'000.00		211'321.65
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden				4'000.00		2'641.20

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5453	Abrechnung Betreuungsgutscheine eigene Kita	540'000.00	430'000.00	598'000.00	478'000.00	182'449.65	143'523.96
3637.20	Betreuungsgutscheine	540'000.00		598'000.00		182'449.65	
4611.21	Anteil Kanton für Betreuungsgutscheine		430'000.00		478'000.00		143'523.96
5454	Abrechnung Betreuungsgutscheine unabhängige Leistungserbringer	370'000.00	290'000.00	350'000.00	280'000.00	138'112.75	108'646.36
3637.20	Betreuungsgutscheine	370'000.00		350'000.00		138'112.75	
4611.21	Anteil Kanton für Betreuungsgutscheine		290'000.00		280'000.00		108'646.36
5458	Tageselternverein			1'000.00		15'305.50	2'370.00
3636.11	Tageselternverein Seestern			1'000.00		15'305.50	
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden						2'370.00
55	Arbeitslosigkeit	212'200.00		212'000.00		167'323.72	
	Nettoaufwand		212'200.00		212'000.00		167'323.72
559	Arbeitslosigkeit	212'200.00		212'000.00		167'323.72	
	Nettoaufwand		212'200.00		212'000.00		167'323.72
5590	Arbeitslosigkeit	212'200.00		212'000.00		167'323.72	
3636.13	Beschäftigungsprogramme	100'000.00		100'000.00		79'320.37	
3636.14	Motion Gfeller Betreuungskosten	112'200.00		112'000.00		88'003.35	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	20'122'050.00	14'225'050.00	19'232'540.00	13'488'530.00	18'032'312.09	13'464'022.76
	Nettoaufwand		5'897'000.00		5'744'010.00		4'568'289.33
571	Beihilfen		1'000.00		2'000.00		
	Nettoertrag	1'000.00		2'000.00			
5711	Zuschüsse nach Dekret		1'000.00		2'000.00		
4611.06	Familienrechtliche Beiträge nicht Heimbewohner		500.00		1'000.00		
4611.07	Familienrechtliche Beiträge Heimbewohner		500.00		1'000.00		
572	Wirtschaftliche Hilfe	11'919'000.00	4'000'000.00	11'126'000.00	3'950'000.00	10'680'903.00	3'763'541.56
	Nettoaufwand		7'919'000.00		7'176'000.00		6'917'361.44
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	11'919'000.00	4'000'000.00	11'126'000.00	3'950'000.00	10'680'903.00	3'763'541.56
3637.02	Unterstützungen wirtschaftliche Hilfe (inkl. KVG/VVG)	11'800'000.00		11'000'000.00		10'581'814.71	
3637.03	AHV-Mindestbeiträge (lastenausgleichsberechtigt)	100'000.00		100'000.00		87'503.95	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3637.04	Nicht lastenausgleichsberechtigte Kosten	12'000.00		20'000.00		4'929.44	
3637.05	Spezielle Kosten wirtschaftliche Hilfe	7'000.00		6'000.00		6'654.90	
4260.05	Erträge und Rückerstattungen mit Inkassoprivileg		200'000.00		250'000.00		180'866.45
4260.06	Übrige Erträge ohne Inkassoprivileg inkl. Prämienverbilligungen Krankenkassen		2'900'000.00		2'900'000.00		2'707'586.26
4611.05	Prämienverbilligungen über ASV abgerechnet (ohne Prämienverbilligungen von Krankenkassen)		900'000.00		800'000.00		875'088.85
579	Sozialhilfe	8'203'050.00	10'224'050.00	8'106'540.00	9'536'530.00	7'351'409.09	9'700'481.20
	Nettoertrag	2'021'000.00		1'429'990.00		2'349'072.11	
5790	Sozialhilfe	17'500.00		17'500.00		17'237.40	
3636.15	Gemeinnütziger Frauenverein	17'500.00		17'500.00		17'237.40	
5796	Regionaler Sozialdienst	3'528'750.00	277'500.00	3'429'290.00	304'000.00	3'367'506.09	241'259.20
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	675'000.00		645'000.00		630'229.65	
3010.06	Löhne Sozialarbeitende	1'180'000.00		1'120'000.00		1'146'825.60	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	125'000.00		122'000.00		113'404.10	
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-29'445.50	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	150'000.00		150'000.00		147'830.75	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	11'000.00		11'000.00		9'946.40	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-1'688.70	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	33'000.00		32'000.00		28'182.40	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	8'500.00		8'000.00		8'098.70	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-2'078.80	
3130.03	Betriebskosten	2'000.00		2'000.00		-1'357.81	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	5'990.00		5'400.00		5'479.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	39'000.00		39'000.00		13'130.30	
3636.01	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	10'100.00		10'100.00		10'100.00	
3637.01	Beträge an private Haushalte	1'300.00		1'300.00		990.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	844'400.00		846'050.00		844'400.00	
3930.03	Interne Verrechnung (5797)	443'460.00		437'440.00		443'460.00	
4210.01	Gebühren für Amtshandlungen		5'500.00		4'000.00		6'209.00
4632.01	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		272'000.00		300'000.00		235'050.20
5797	Allgemeine Soziale Dienste	506'800.00	469'550.00	509'750.00	463'530.00	460'913.95	469'150.00
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	320'000.00		325'000.00		292'942.00	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	22'000.00		22'000.00		17'704.95	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3050.09	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-1'690.10	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	35'000.00		33'000.00		32'697.85	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'000.00		1'950.00		1'606.20	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'800.00		5'850.00		4'574.75	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'000.00		1'950.00		1'383.15	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	6'400.00		6'400.00		5'295.10	
3090.02	Aus- und Weiterbildung Behörden und Kommissionen	1'000.00		1'000.00		536.30	
3090.04	Aus- und Weiterbildung des Personals SD, KES und Alimente	34'000.00		34'000.00		27'263.75	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	78'600.00		78'600.00		78'600.00	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		1'000.00		1'000.00		600.00
4930.06	Interne Verrechnung (5796)		443'460.00		437'440.00		443'460.00
4930.11	Interne Verrechnung (5430)		25'090.00		25'090.00		25'090.00
5799	Lastenausgleich Sozialhilfe	4'150'000.00	9'477'000.00	4'150'000.00	8'769'000.00	3'505'751.65	8'990'072.00
3611.03	Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe	4'150'000.00		4'150'000.00		3'505'751.65	
4611.11	Inkassoprovision		65'000.00		80'000.00		78'810.65
4611.12	Lastenausgleich "Motion Gfeller"		112'000.00		112'000.00		88'003.35
4611.15	Entschädigung vom Kanton (wirtschaftliche Hilfe und Alimente)		7'910'000.00		7'130'000.00		7'024'687.00
4611.16	Entschädigung vom Kanton (Abgeltung für das Personal SH)		1'048'000.00		1'102'000.00		1'071'019.00
4611.17	Entschädigung vom Kanton (Abgeltung für das Personal Alimente)		102'000.00		105'000.00		107'058.00
4611.18	Entschädigung vom Kanton (Kindertagesstätte)						380'501.00
4611.19	Entschädigung vom Kanton (Jugendarbeit)		240'000.00		240'000.00		239'993.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'800'643.00	800'123.00	2'744'540.00	746'120.00	2'341'215.90	839'747.63
	Nettoaufwand		2'000'520.00		1'998'420.00		1'501'468.27
61	Strassenverkehr	1'413'043.00	785'123.00	1'422'140.00	690'120.00	1'253'756.65	798'977.63
	Nettoaufwand		627'920.00		732'020.00		454'779.02
615	Gemeindestrassen	1'348'373.00	728'123.00	1'331'870.00	633'120.00	1'156'314.85	798'977.63
	Nettoaufwand		620'250.00		698'750.00		357'337.22
6150	Gemeindestrassen	1'182'200.00	172'000.00	1'183'500.00	122'000.00	968'947.80	232'703.75
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	490'000.00		540'000.00		425'789.95	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	33'000.00		36'000.00		26'931.75	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3050.09	Erwerbersatz und Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse					-1'155.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	40'000.00		43'000.00		32'287.75	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	14'000.00		15'400.00		10'362.25	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-8'107.15	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	8'800.00		9'900.00		6'692.75	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'200.00		2'500.00		1'446.85	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-591.20	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	14'000.00		14'000.00		7'660.80	
3101.02	Treibstoffe	8'000.00		8'000.00		7'702.45	
3101.04	Strassensignale	15'000.00		15'000.00		32'794.90	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	15'000.00		40'000.00		24'472.70	
3112.01	Dienstkleider	3'200.00		3'200.00		3'152.45	
3120.04	Strassenbeleuchtung Elektrizität	90'000.00		85'000.00		88'244.60	
3130.01	Dienstleistungen Dritter	12'000.00		12'000.00		9'573.30	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	37'500.00		10'000.00		2'288.40	
3134.01	Sachversicherungsprämien	3'500.00		3'500.00		3'288.95	
3137.01	Steuern und Abgaben	3'000.00		3'000.00		1'406.85	
3141.01	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	122'000.00		72'000.00		157'636.75	
3141.02	Strassenmarkierungen	10'000.00		10'000.00		21'772.05	
3141.03	Schneeräumung	18'000.00		10'000.00			
3141.05	Unterhalt Strassenbeleuchtung	75'000.00		80'000.00		65'911.90	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	19'000.00		19'000.00		6'686.05	
3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV	113'000.00		100'000.00		20'287.60	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV Allgemeiner Haushalt	20'000.00		36'000.00		6'410.85	
3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Allgemeiner Haushalt			16'000.00			
3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Allgemeiner Haushalt	16'000.00				15'999.95	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		100'000.00		100'000.00		165'872.75
4612.12	Interne Verrechnung (7201)		62'000.00		12'000.00		54'000.00
4631.01	Beiträge von Kanton		10'000.00		10'000.00		12'831.00
6155	Parkplätze	166'173.00	556'123.00	148'370.00	511'120.00	187'367.05	566'273.88
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	2'000.00				833.80	
3101.05	Parkuhren	31'000.00		16'000.00		50'842.85	
3120.01	Elektrizität und Wasser	250.00		250.00		334.40	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	500.00		500.00		434.20	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	98'000.00		98'000.00		97'212.05	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'300.00		500.00		1'224.85	
3141.04	Parkplatzmarkierungen	2'000.00		2'000.00		5'455.50	
3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Allgemeiner Haushalt	17'000.00		17'000.00		16'911.40	
3893.01	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	1'123.00		1'120.00		1'118.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	13'000.00		13'000.00		13'000.00	
4240.02	Parkbewilligungen Schalter		85'000.00		260'000.00		84'968.50
4240.03	Parkbewilligungen und Parkgebühren Digitalparking		250'000.00		150'000.00		248'457.17
4240.31	Parkgebühren Bar		120'000.00				120'931.75
4260.02	Versicherungsleistungen						8'896.65
4270.01	Bussen		100'000.00		100'000.00		101'901.81
4940.01	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand		1'123.00		1'120.00		1'118.00
619	Strassen, übriges	64'670.00	57'000.00	90'270.00	57'000.00	97'441.80	
	Nettoaufwand		7'670.00		33'270.00		97'441.80
6191	Werkhof	64'670.00	57'000.00	90'270.00	57'000.00	97'441.80	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	5'000.00		5'000.00		4'448.30	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	400.00		400.00		281.45	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	400.00		400.00		337.30	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	150.00		150.00		108.30	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-84.70	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	90.00		90.00		69.85	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	30.00		30.00		15.05	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-6.20	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	4'000.00		4'000.00		3'100.65	
3101.02	Treibstoffe	2'000.00		2'000.00		329.80	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge			32'000.00		33'330.85	
3120.02	Heizmaterial	2'500.00		2'500.00		1'440.90	
3120.11	Nebenkosten Elektrizität	4'000.00		4'500.00		3'495.10	
3120.12	Nebenkosten Wasser	1'800.00		1'800.00		1'474.55	
3120.13	Nebenkosten Abwasser	1'700.00		1'700.00		1'397.30	
3120.14	Nebenkosten Kehricht	1'500.00		1'600.00		1'050.00	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'500.00		1'500.00		995.85	
3134.01	Sachversicherungsprämien	5'000.00		5'000.00		4'676.70	
3137.01	Steuern und Abgaben	600.00		600.00		421.55	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	20'000.00		15'000.00		28'456.80	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	14'000.00		12'000.00		12'102.40	
4930.14	Interne Verrechnung (3290)		57'000.00		57'000.00		
62	Öffentlicher Verkehr Nettoaufwand	1'372'100.00	15'000.00 1'357'100.00	1'306'900.00	56'000.00 1'250'900.00	1'081'977.25	40'770.00 1'041'207.25
623	Agglomerationsverkehr Nettoaufwand	19'100.00	19'100.00	19'100.00	19'100.00	98.35	98.35
6230	Agglomerationsverkehr	19'100.00		19'100.00		98.35	
3134.01	Sachversicherungsprämien	100.00		100.00		98.35	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	5'000.00		5'000.00			
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Allgemeiner Haushalt	14'000.00		14'000.00			
629	Öffentlicher Verkehr Nettoaufwand	1'353'000.00	15'000.00 1'338'000.00	1'287'800.00	56'000.00 1'231'800.00	1'081'878.90	40'770.00 1'041'108.90
6290	Öffentlicher Verkehr	28'000.00	15'000.00	56'000.00	56'000.00	84'000.00	40'770.00
3130.14	Generalabonnemente SBB	28'000.00		56'000.00		84'000.00	
4250.03	Generalabonnemente SBB		15'000.00		56'000.00		40'770.00
6291	Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr	1'325'000.00		1'231'800.00		997'878.90	
3631.04	Gemeindeanteil Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr	1'325'000.00		1'231'800.00		997'878.90	
63	Verkehr, übrige Nettoaufwand	15'500.00	15'500.00	15'500.00	15'500.00	5'482.00	5'482.00
634	Verkehrsplanung allgemein Nettoaufwand	15'500.00	15'500.00	15'500.00	15'500.00	5'482.00	5'482.00
6340	Verkehrsplanung allgemein	15'500.00		15'500.00		5'482.00	
3634.01	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	10'000.00		10'000.00			
3634.03	Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura	5'500.00		5'500.00		5'482.00	
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	3'042'940.00	2'456'100.00 586'840.00	2'748'380.00	2'284'940.00 463'440.00	2'498'039.13	2'016'326.78 481'712.35
72	Abwasserentsorgung	1'571'200.00	1'571'200.00	1'435'600.00	1'435'600.00	1'358'851.05	1'358'851.05

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
720	Abwasserentsorgung	1'571'200.00	1'571'200.00	1'435'600.00	1'435'600.00	1'358'851.05	1'358'851.05
7201	Abwasserentsorgung [Gemeindebetrieb]	1'571'200.00	1'571'200.00	1'435'600.00	1'435'600.00	1'358'851.05	1'358'851.05
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	165'000.00		100'000.00		172'935.95	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	11'000.00		7'000.00		10'988.25	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	12'000.00		8'500.00		10'708.20	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'000.00		1'100.00		2'718.90	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-1'796.40	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	2'700.00		1'800.00		2'737.90	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	700.00		400.00		604.20	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-131.00	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	5'000.00		5'000.00		1'260.65	
3101.02	Treibstoffe	1'000.00		1'000.00		1'153.80	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	18'000.00		19'000.00		35'737.00	
3111.72	Werkzeuge & Geräte mit 2. KST Pumpwerke	12'500.00		12'500.00			
3112.01	Dienstkleider	1'800.00		1'800.00		1'130.05	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	1'000.00		1'000.00			
3120.72	Elektrizität und Wasser mit 2. KST Pumpwerke	16'000.00		16'000.00		14'193.90	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	600.00		600.00		600.00	
3132.72	Dienstleistungen und Honorare mit 2. KST Pumpwerke	110'000.00		100'000.00		45'543.30	
3134.01	Sachversicherungsprämien	3'000.00		2'500.00		2'964.55	
3137.01	Steuern und Abgaben	10'900.00		1'900.00		3'074.40	
3143.01	Unterhalt übrige Tiefbauten	70'000.00		80'000.00		64'495.45	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	12'000.00		12'000.00		6'995.50	
3151.72	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Pumpwerke	25'000.00		20'000.00		4'089.90	
3300.32	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV Abwasserentsorgung	38'000.00		37'000.00			
3320.92	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Abwasserentsorgung	46'000.00		22'000.00			
3510.12	Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt (Wiederbeschaffungswert)	387'500.00		387'500.00		387'420.00	
3510.52	Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt (Anschlussgebühren)	10'000.00		10'000.00		51'500.00	
3612.14	Interne Verrechnung (0220)	28'000.00		39'000.00		42'000.00	
3612.15	Interne Verrechnung (6150)	62'000.00		12'000.00		54'000.00	
3632.03	Betriebsbeiträge Abwasserentsorgung	122'500.00		140'000.00		85'055.85	
3634.04	Betriebsbeiträge ARA	396'000.00		396'000.00		358'870.70	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		1'055'000.00		1'055'000.00		1'085'256.72
4240.52	Anschlussgebühren Abwasserentsorgung		10'000.00		10'000.00		51'500.00
4409.02	Verrechnete Zinsen Abwasserentsorgung (9610)		6'185.00		3'564.00		13'154.00
4510.12	Entnahmen aus Spezialfinanzierung Werterhalt		84'000.00		59'000.00		
9011.01	Abschluss Spezialfinanzierungen im EK, Aufwandüberschuss		416'015.00		308'036.00		208'940.33
73	Abfall	745'400.00	745'400.00	710'340.00	710'340.00	614'385.83	614'385.83
730	Abfall	745'400.00	745'400.00	710'340.00	710'340.00	614'385.83	614'385.83
7301	Abfall [Gemeindebetrieb]	745'400.00	745'400.00	710'340.00	710'340.00	614'385.83	614'385.83
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	140'000.00		130'000.00		127'141.40	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	10'000.00		9'000.00		8'052.95	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	11'000.00		11'000.00		8'258.30	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'200.00		3'200.00		2'626.65	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-1'952.25	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	2'400.00		2'340.00		2'004.20	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	600.00		600.00		432.25	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-142.35	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	8'000.00		8'000.00		7'659.25	
3101.02	Treibstoffe	2'000.00		2'000.00		855.85	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	15'000.00		15'000.00		6'693.00	
3111.11	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	60'000.00		30'000.00		4'321.00	
3112.01	Dienstkleider	1'200.00		1'200.00		704.00	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	5'000.00		20'000.00			
3130.15	Vignetteneinkauf	62'000.00		50'000.00		43'069.13	
3132.73	Dienstleistungen mit 2. KST Abfall	400'000.00		400'000.00		381'992.85	
3134.01	Sachversicherungsprämien	1'000.00		1'000.00		911.85	
3137.01	Steuern und Abgaben	1'000.00		1'000.00		783.55	
3151.11	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge mit 2. KST Fahrzeuge	6'000.00		6'000.00		4'228.00	
3300.43	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Abfall	2'000.00		2'000.00			
3612.14	Interne Verrechnung (0220)	10'000.00		13'000.00		13'000.00	
3632.04	Beitrag an Tierkörpersammelstelle	5'000.00		5'000.00		3'746.20	
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		500'000.00		500'000.00		505'829.76
4240.13	Vignettenverkauf		70'600.00		55'000.00		45'769.50
4250.05	Verkauf Abfall Container		500.00		500.00		37.15
4260.01	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter						83.50
4260.73	Rückerstattungen mit 2. KST Abfall		42'000.00		42'000.00		38'894.51

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4409.03	Verrechnete Zinsen Abfall (9610)		258.00		399.00		716.00
4612.23	Interne Verrechnung (7792)		13'000.00		13'000.00		13'000.00
9011.01	Abschluss Spezialfinanzierungen im EK, Aufwandüberschuss		119'042.00		99'441.00		10'055.41
74	Verbauungen	101'000.00		81'000.00		63'142.00	
	Nettoaufwand		101'000.00		81'000.00		63'142.00
741	Gewässerverbauungen	77'000.00		81'000.00		63'142.00	
	Nettoaufwand		77'000.00		81'000.00		63'142.00
7410	Gewässerverbauungen	77'000.00		81'000.00		63'142.00	
3631.01	Beiträge an Kantone und Konkordate	77'000.00		81'000.00		63'142.00	
745	Naturgefahren	24'000.00					
	Nettoaufwand		24'000.00				
7450	Naturgefahren	24'000.00					
3134.02	Einsatzkostenversicherung GVB	24'000.00					
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	166'100.00	120'000.00	167'600.00	120'000.00	72'263.75	22'539.90
	Nettoaufwand		46'100.00		47'600.00		49'723.85
769	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	166'100.00	120'000.00	167'600.00	120'000.00	72'263.75	22'539.90
	Nettoaufwand		46'100.00		47'600.00		49'723.85
7690	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	166'100.00	120'000.00	167'600.00	120'000.00	72'263.75	22'539.90
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	2'600.00		2'600.00		2'600.00	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	10'000.00		10'000.00		8'306.35	
3199.11	Anlässe, Massnahmen Energiestadt	33'500.00		35'000.00		18'817.50	
3637.13	Beiträge aus SF Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz	120'000.00		120'000.00		22'539.90	
3893.01	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK					20'000.00	
4893.01	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK		120'000.00		120'000.00		22'539.90
77	Übriger Umweltschutz	244'360.00	19'500.00	231'160.00	19'000.00	243'337.45	20'550.00
	Nettoaufwand		224'860.00		212'160.00		222'787.45
771	Friedhof und Bestattung	182'200.00		172'000.00		196'188.90	
	Nettoaufwand		182'200.00		172'000.00		196'188.90

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7716	Regionale Friedhoforganisation	182'200.00		172'000.00		196'188.90	
3632.01	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	182'200.00		172'000.00		196'188.90	
779	Umweltschutz	62'160.00	19'500.00	59'160.00	19'000.00	47'148.55	20'550.00
	Nettoaufwand		42'660.00		40'160.00		26'598.55
7790	Umweltschutz	3'000.00		3'000.00			
3102.01	Drucksachen, Publikationen	3'000.00		3'000.00			
7791	Öffentliche Toilettenanlagen	28'160.00		25'160.00		28'185.75	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	10'000.00		10'000.00		8'896.55	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	700.00		700.00		562.70	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	750.00		750.00		674.65	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	280.00		280.00		216.50	
3053.09	Taggelder von Unfallversicherung					-169.40	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	180.00		180.00		139.85	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	50.00		50.00		30.25	
3055.09	Taggelder von Krankentaggeldversicherung					-12.35	
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial			3'000.00			
3134.01	Sachversicherungsprämien	200.00		200.00		181.45	
3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	16'000.00		10'000.00		17'665.55	
7792	Hundetoiletten	31'000.00	19'500.00	31'000.00	19'000.00	18'962.80	20'550.00
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	8'500.00		8'500.00		2'962.80	
3119.01	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	6'000.00		6'000.00			
3181.06	Forderungsverluste Hundetaxe	500.00		500.00			
3612.16	Interne Verrechnung (7301)	13'000.00		13'000.00		13'000.00	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	3'000.00		3'000.00		3'000.00	
4033.01	Hundetaxe		19'500.00		19'000.00		20'550.00
79	Raumordnung	214'880.00		122'680.00		146'059.05	
	Nettoaufwand		214'880.00		122'680.00		146'059.05
790	Raumordnung	214'880.00		122'680.00		146'059.05	
	Nettoaufwand		214'880.00		122'680.00		146'059.05
7900	Raumordnung allgemein	179'880.00		87'680.00		111'165.05	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	3'400.00		2'200.00		1'184.80	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	480.00		480.00		480.00	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	100'000.00		70'000.00		101'339.65	
3132.05	Fachausschuss	16'000.00		10'000.00		8'160.60	
3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen VV Allgemeiner Haushalt	60'000.00		5'000.00			
7907	Regionalkonferenzen	35'000.00		35'000.00		34'894.00	
3636.01	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	35'000.00		35'000.00		34'894.00	
8	Volkswirtschaft	3'697'838.00	5'293'100.00	3'395'149.00	4'933'000.00	3'416'662.79	5'054'196.79
	Nettoertrag	1'595'262.00		1'537'851.00		1'637'534.00	
87	Brennstoffe und Energie	3'697'838.00	5'293'100.00	3'395'149.00	4'933'000.00	3'416'662.79	5'054'196.79
	Nettoertrag	1'595'262.00		1'537'851.00		1'637'534.00	
871	Elektrizität	3'697'838.00	5'293'100.00	3'395'149.00	4'933'000.00	3'416'662.79	5'054'196.79
	Nettoertrag	1'595'262.00		1'537'851.00		1'637'534.00	
8710	Elektrizität allgemein	3'697'838.00	5'293'100.00	3'395'149.00	4'933'000.00	3'416'662.79	5'054'196.79
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	18'000.00		18'000.00		27'910.85	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'500.00		1'500.00		1'769.25	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	1'500.00		1'500.00		966.45	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	100.00		100.00		103.75	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	350.00		350.00		446.20	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	100.00		100.00		73.05	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'500.00		3'000.00			
3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1'000.00		1'000.00		385.15	
3101.11	Netznutzungsentgelt Vorlieferanten	665'000.00		701'000.00		671'531.45	
3101.12	Energieankauf	1'171'000.00		1'013'000.00		1'490'915.10	
3101.13	Energie-Rücklieferung aus Solaranlagen	254'000.00		72'100.00		65'629.38	
3101.14	Energieankauf HKN	45'500.00		30'300.00			
3101.21	Systemdienstleistungen	32'000.00		35'900.00		38'288.40	
3101.22	Aufwand Netzzuschlag (EnG)	555'300.00		515'900.00		549'753.25	
3102.01	Drucksachen, Publikationen	16'000.00		20'000.00		15'776.60	
3103.01	Fachliteratur, Zeitschriften	500.00		500.00		475.50	
3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	4'000.00		4'000.00			
3111.02	Messapparate	85'000.00		110'000.00		31'205.20	
3130.02	Telefon- und Kommunikation	1'200.00		1'200.00		445.70	
3130.08	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	3'800.00		3'800.00		3'400.10	
3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	93'000.00		78'000.00		89'074.35	
3132.06	Dienstleistungen Verwaltung Elektrizität	185'000.00		185'000.00		182'244.10	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3132.07	Dienstleistungen Betrieb Elektrizität	9'000.00		9'000.00			
3132.08	Hausinstallationskontrollen	18'000.00		18'000.00		6'240.00	
3134.01	Sachversicherungsprämien	4'500.00		4'500.00		3'552.90	
3137.01	Steuern und Abgaben	2'300.00		1'000.00		2'280.00	
3143.02	Unterhalt Leitungsnetz, 0.4 kV (NE 7)	55'000.00		55'000.00		22'435.85	
3143.03	Unterhalt Leitungsnetz, 16 kV (NE 5)	29'000.00		29'000.00		383.60	
3144.40	Unterhalt Trafostationen (NE 6)	25'000.00		25'000.00		7'782.00	
3151.02	Unterhalt Zähler/Messwesen	65'000.00		75'000.00		110'443.00	
3151.03	Unterhalt Rundsteueranlage	5'000.00		5'000.00		375.00	
3160.01	Miete und Pacht Liegenschaften	11'400.00		11'400.00		1'388.40	
3170.01	Reisekosten und Spesen	1'500.00		1'500.00		1'216.00	
3181.01	Tatsächliche Forderungsverluste	5'000.00		5'000.00		9'636.16	
3199.05	Repräsentationskosten	5'000.00		10'000.00			
3300.34	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV Elektrizität	76'000.00		69'000.00		28'744.25	
3300.44	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV Elektrizität	43'000.00		32'000.00		5'644.40	
3300.94	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Elektrizität	34'000.00		34'000.00		8'866.40	
3409.04	Verrechnete Zinsen Elektrizität	56'788.00		95'499.00		23'281.00	
3612.14	Interne Verrechnung (0220)	7'000.00		9'000.00		14'000.00	
3893.02	Einlage in SF Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz	110'000.00		110'000.00			
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		27'000.00		27'000.00		32'123.45
4240.15	Netznutzungsentgelt NE 5		232'400.00		151'000.00		209'260.79
4240.16	Netznutzungsentgelt NE 7		1'454'300.00		1'506'200.00		1'531'361.76
4240.17	Abgaben an das Gemeinwesen		941'600.00		872'000.00		820'995.47
4240.18	Energieverkauf Grundversorgung NE 5 & 7		1'609'000.00		1'480'100.00		1'558'937.52
4240.19	Energieverkauf Ökostrom NE 5 & 7				10'000.00		2'070.33
4240.21	Systemdienstleistungen		32'000.00		40'000.00		39'291.31
4240.22	Ertrag Netzzuschlag (EnG)		555'300.00		530'000.00		554'114.44
4240.23	Energieverkauf Marktversorgung NE 5 & 7		266'000.00		161'700.00		192'142.22
4240.54	Hausanschlussgebühren und Netzerweiterungen		15'000.00		10'000.00		68'836.40
4250.04	Verkauf alte Kupferkabel		2'500.00		5'000.00		1'808.00
4612.15	Interne Verrechnung (3290)		5'000.00		5'000.00		
4893.01	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK		153'000.00		135'000.00		43'255.10
9	Finanzen und Steuern	4'016'543.95	24'581'706.95	4'097'153.95	23'882'361.95	5'153'491.02	22'050'918.69
	Nettoertrag	20'565'163.00		19'785'208.00		16'897'427.67	
91	Steuern	400'000.00	15'649'500.00	401'000.00	15'418'000.00	1'415'451.63	17'037'055.15

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoertrag	15'249'500.00		15'017'000.00		15'621'603.52	
910	Steuern	400'000.00	15'649'500.00	401'000.00	15'418'000.00	1'415'451.63	17'037'055.15
	Nettoertrag	15'249'500.00		15'017'000.00		15'621'603.52	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	350'000.00	13'717'500.00	350'000.00	13'516'000.00	328'967.53	13'910'395.40
3180.02	Wertberichtigung gefährdete Steuerguthaben					103'559.30	
3181.02	Forderungsverluste/Erlasse allgemeine Gemeindesteuern	350'000.00		350'000.00		225'408.23	
4000.01	Einkommenssteuern		11'500'000.00		10'900'000.00		11'461'502.20
4000.20	Nachsteuern und Bussen		6'000.00		6'000.00		87'465.85
4000.40	Aktive Steuerauscheidungen Einkommen		600'000.00		650'000.00		609'812.75
4000.50	Passive Steuerauscheidungen Einkommen		-450'000.00		-350'000.00		-501'842.80
4000.60	Pauschale Steueranrechnungen natürliche Personen		8'000.00				-8'627.65
4001.01	Vermögenssteuern		1'000'000.00		950'000.00		1'104'433.00
4001.40	Aktive Steuerauscheidungen Vermögen		125'000.00		115'000.00		120'555.95
4001.50	Passive Steuerauscheidungen Vermögen		-75'000.00		-75'000.00		-70'460.85
4002.01	Quellensteuern		300'000.00		250'000.00		356'387.15
4002.10	Quellensteuern ausserhalb Ertragsabrechnung (BGSA, Grenzgänger)		3'500.00		5'000.00		2'363.05
4010.01	Gewinnsteuern		520'000.00		720'000.00		616'060.35
4010.40	Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern		200'000.00		300'000.00		149'649.15
4010.50	Passive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern		-100'000.00		-60'000.00		-121'836.35
4011.01	Kapitalsteuern		10'000.00		36'000.00		-11'710.05
4011.40	Aktive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern		15'000.00		15'000.00		5'343.60
4011.50	Passive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern		-5'000.00		-5'000.00		-5'922.00
4019.01	Holdingssteuern		10'000.00		9'000.00		10'547.30
4029.01	Eingang abgeschriebene Steuern		50'000.00		50'000.00		106'674.75
9101	Sondersteuern	50'000.00	431'000.00	50'000.00	401'000.00	1'086'517.20	1'614'369.60
3180.03	Wertberichtigung gefährdete Sondersteuern					1'076'440.70	
3181.03	Forderungsverluste/Erlasse Sondersteuern	50'000.00		50'000.00		10'076.50	
4022.01	Grundstückgewinnsteuern		200'000.00		200'000.00		1'366'577.75
4022.10	Sonderveranlagungen		230'000.00		200'000.00		245'690.20
4029.02	Eingang abgeschriebene Sondersteuern		1'000.00		1'000.00		2'101.65
9102	Liegenschaftssteuern		1'501'000.00	1'000.00	1'501'000.00	-33.10	1'512'290.15
3181.04	Forderungsverluste/Erlasse Liegenschaftssteuern			1'000.00		-33.10	
4021.01	Liegenschaftssteuern		1'500'000.00		1'500'000.00		1'512'290.15
4029.03	Eingang abgeschriebene Liegenschaftssteuern		1'000.00		1'000.00		

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
93	Finanz- und Lastenausgleich	1'300'000.00	1'496'800.00	1'300'000.00	1'496'800.00	1'265'408.00	1'340'179.20
	Nettoertrag	196'800.00		196'800.00		74'771.20	
930	Finanz- und Lastenausgleich	1'300'000.00	1'496'800.00	1'300'000.00	1'496'800.00	1'265'408.00	1'340'179.20
	Nettoertrag	196'800.00		196'800.00		74'771.20	
9300	Finanz- und Lastenausgleich	1'300'000.00	1'496'800.00	1'300'000.00	1'496'800.00	1'265'408.00	1'340'179.20
3621.60	Lastenausgleich neue Aufgabenteilung	1'300'000.00		1'300'000.00		1'265'408.00	
4621.60	Soziodemografischer Zuschuss		180'000.00		180'000.00		175'591.00
4622.70	Diparitätenabbau Gemeinden		1'300'000.00		1'300'000.00		1'147'733.00
4910.01	Interne Verrechnung (1506)		16'800.00		16'800.00		16'855.20
95	Ertragsanteile, übrige		90'000.00		25'000.00		149'480.05
	Nettoertrag	90'000.00		25'000.00		149'480.05	
950	Ertragsanteile, übrige		90'000.00		25'000.00		149'480.05
	Nettoertrag	90'000.00		25'000.00		149'480.05	
9500	Ertragsanteile, übrige		90'000.00		25'000.00		149'480.05
4024.01	Erbschafts- und Schenkungssteuern		25'000.00		25'000.00		80'632.50
4600.01	Ertragsanteile an Direkter Bundessteuer		65'000.00				68'847.55
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	1'917'541.00	2'342'895.00	1'997'151.00	2'444'475.00	2'073'628.49	2'710'122.49
	Nettoertrag	425'354.00		447'324.00		636'494.00	
961	Zinsen	345'411.00	770'765.00	363'021.00	810'345.00	194'043.55	830'537.55
	Nettoertrag	425'354.00		447'324.00		636'494.00	
9610	Zinsen	345'411.00	770'765.00	363'021.00	810'345.00	194'043.55	830'537.55
3181.05	Abschreibungen (Verzugszinsen Nesko)	10'000.00		11'000.00		7'453.00	
3401.01	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	10'000.00		40'000.00		58'747.40	
3401.02	Vorauszahlungszinsen NESKO			5'000.00			
3406.01	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	280'000.00		250'000.00		96'068.20	
3409.02	Verrechnete Zinsen Abwasserentsorgung	6'185.00		3'564.00		13'154.00	
3409.03	Verrechnete Zinsen Abfall	258.00		399.00		716.00	
3409.05	Zinsen Legate und Stiftungen	1'000.00		1'000.00		773.20	
3499.01	Übriger Finanzaufwand	5'000.00				1'237.25	
3499.02	Vergütungszinsen NESKO	30'000.00		50'000.00		12'833.50	
3499.03	Vorauszahlungszinsen NESKO	1'000.00				1'057.00	
3940.01	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	1'968.00		2'058.00		2'004.00	

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4400.01	Zinsen flüssige Mittel		500.00		500.00		
4401.01	Zinsen Forderungen und Kontokorrente (Verzugszinse)		500.00		500.00		123.00
4401.02	Verzugszinsen NESKO		70'000.00		70'000.00		100'242.50
4402.01	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen		500.00		750.00		545.05
4409.04	Verrechnete Zinsen Elektrizität (8710)		56'788.00		95'499.00		23'281.00
4451.01	Erträge aus Beteiligungen VV		35'000.00		35'000.00		35'955.00
4940.01	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand		607'477.00		608'096.00		670'391.00
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	1'572'130.00	1'572'130.00	1'634'130.00	1'634'130.00	1'879'584.94	1'879'584.94
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	1'572'130.00	1'572'130.00	1'634'130.00	1'634'130.00	1'879'584.94	1'879'584.94
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	145'000.00		145'000.00		141'792.95	
3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	10'000.00		10'000.00		8'768.50	
3052.01	AG-Beiträge an Pensionskassen	10'000.00		10'000.00		7'124.25	
3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	870.00		870.00		695.25	
3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	2'610.00		2'610.00		2'188.70	
3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	650.00		650.00		497.70	
3181.01	Tatsächliche Forderungsverluste	1'000.00				698.75	
3430.01	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	190'000.00		255'000.00		218'579.60	
3431.01	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	72'000.00		76'000.00		77'261.75	
3431.02	Nicht baulicher Unterhalt zu Lasten Nebenkosten Mieter	35'000.00		35'000.00		33'977.30	
3439.01	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	10'000.00					
3439.03	Heizmaterial	208'000.00		208'000.00		182'541.85	
3439.04	Sachversicherungsprämien	35'000.00		35'000.00		33'174.20	
3439.05	Honorare	50'000.00		55'000.00		32'462.25	
3439.11	Nebenkosten Elektrizität (alt 3431.11)	100'000.00		100'000.00		105'451.25	
3439.12	Nebenkosten Wasser (alt 3431.12)	11'000.00		10'000.00		10'704.30	
3439.13	Nebenkosten Abwasser (alt 3431.13)	10'000.00		10'000.00		9'481.25	
3439.14	Nebenkosten Kehrlicht (alt 3431.14)	10'000.00		10'000.00		9'083.15	
3441.01	Wertberichtigung Liegenschaften FV					102'150.00	
3893.01	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK					165'275.94	
3930.01	Interne Verrechnung (0220)	66'000.00		66'000.00		71'000.00	
3940.01	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	605'000.00		605'000.00		666'676.00	
4430.01	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV		1'050'000.00		1'050'000.00		1'127'754.70
4430.02	Baurechtszinse FV		47'000.00		47'000.00		53'621.10
4439.02	Verwaltungskosten FV		13'000.00		13'000.00		1'194.15
4439.11	Rückerstattungen Dritter Nebenkosten Liegenschaften FV		65'000.00		65'000.00		195'424.99
4443.01	Marktwertanpassungen Liegenschaften FV						399'440.00
4893.01	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK		397'130.00		459'130.00		

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4896.01	Entnahme aus Neubewertungsreserve						102'150.00
97	Rückverteilungen		5'000.00		10'000.00		4'612.55
	Nettoertrag	5'000.00		10'000.00		4'612.55	
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		5'000.00		10'000.00		4'612.55
	Nettoertrag	5'000.00		10'000.00		4'612.55	
9710	Rückverteilung aus CO2-Abgabe		5'000.00		10'000.00		4'612.55
4699.10	Rückvergütung CO2-Abgabe		5'000.00		10'000.00		4'612.55
99	Nicht aufgeteilte Posten	399'002.95	4'997'511.95	399'002.95	4'488'086.95	399'002.90	809'469.25
	Nettoertrag	4'598'509.00		4'089'084.00		410'466.35	
990	Nicht aufgeteilte Posten	399'002.95		399'002.95		399'002.90	
	Nettoaufwand		399'002.95		399'002.95		399'002.90
9901	Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	399'002.95		399'002.95		399'002.90	
3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV Allgemeiner Haushalt	399'002.95		399'002.95		399'002.90	
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge						1'985.43
	Nettoertrag					1'985.43	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge						1'985.43
4290.01	Übrige Entgelte						1'982.73
4390.01	Übriger Ertrag						2.70
999	Abschluss		4'997'511.95		4'488'086.95		807'483.82
	Nettoertrag	4'997'511.95		4'488'086.95		807'483.82	
9990	Abschluss		4'997'511.95		4'488'086.95		807'483.82
9001.01	Aufwandüberschuss		4'997'511.95		4'488'086.95		807'483.82



4. Finanzplan 2021 - 2016

Ressort
Sitzung

Finanzen
18.11.2021

Der Stadtrat nimmt den Finanzplan 2021 – 2026 zur Kenntnis.

nid 9.1.1.0 / 7

Sachlage / Vorgeschichte

Der Finanzplan ist das wichtigste finanzielle Führungsinstrument der Gemeinde. Er gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten fünf Jahren und wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich aktualisiert. Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung besteht darin, der Gemeinde mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Der Finanzplan gibt Auskunft über finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten, die geplante Entwicklung der Steueranlage, die Investitionstätigkeit, Auswirkungen der Investitionen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen. Weiter zeigt er die Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzgrössen. Die Finanzplanung obliegt dem Gemeinderat. Das Investitionsprogramm wurde durch die Ressorts erstellt und der Gemeinderat hat das Investitionsprogramm am 6. Juli behandelt und verabschiedet. Das Investitionsprogramm ist ein reines Planungsinstrument (keine Verbindlichkeiten) und dient lediglich den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen). Die konkreten Investitionsvorhaben müssen dem nach Finanzkompetenzen zuständigen Organ als Kreditantrag separat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Der vorliegende Finanzplan 2021 – 2026 wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober beschlossen. Der Vorbericht enthält alle wichtigen Erläuterungen zum Finanzplan 2021 - 2026.

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat von Nidau nimmt gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 der Stadtordnung den Finanzplan 2021 – 2026 zur Kenntnis.

2560 Nidau, 19. Oktober 2021 la

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

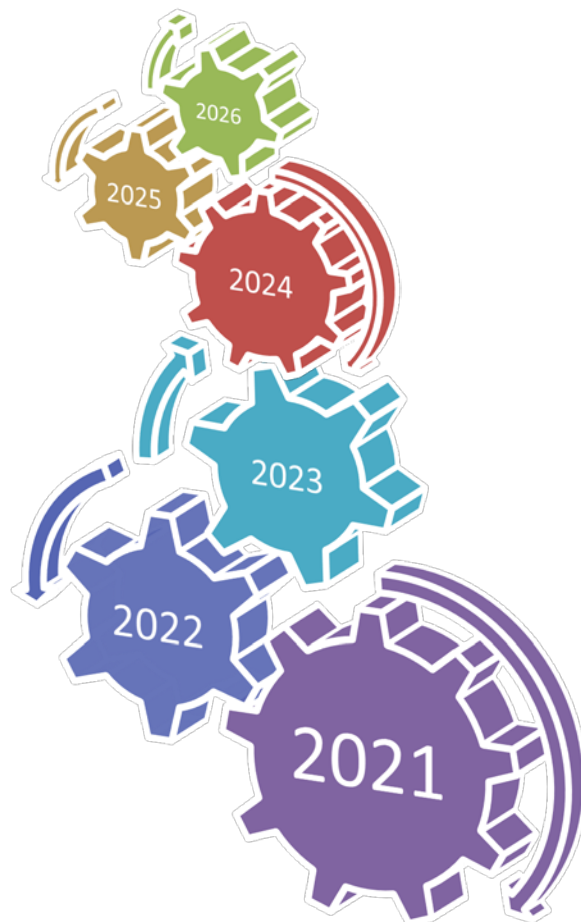
Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen: Finanzplan 2021 - 2026



Finanzplan 2021 - 2026



INHALTSVERZEICHNIS

Kommentar	Seite
1 Grundsätzliches	1
2 Grundlagen und Annahmen	1
3 Investitionsprogramm	3
4 Tragbarkeit der Investitionen	4
5 Ergebnisse der Finanzplanung	4 – 6
6 Kommentar zur Entwicklung des Finanzhaushalts	7
7 Genehmigung / Kenntnisnahme	7

Anhang

- Investitionsprogramm steuerfinanzierte Investitionen (Seiten 1 – 8)
- Investitionsprogramm Abwasser (Seiten 9 - 10)
- Investitionsprogramm Abfall (Seite 11)
- Sachanlagen des Finanzvermögens (Seite 12)

1 Grundsätzliches

Der Finanzplan ist das wichtigste finanzielle Führungsinstrument der Gemeinde. Er gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten fünf Jahren und wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich aktualisiert. Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung besteht darin, der Gemeinde mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Der Finanzplan gibt Auskunft über finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten, die geplante Entwicklung der Steueranlage, die Investitionstätigkeit, Auswirkungen der Investitionen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen. Weiter zeigt er die Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzgrössen.

Die Finanzplanung obliegt dem Gemeinderat. Das Investitionsprogramm wurde durch die Abteilungen resp. Ressorts erstellt und der Gemeinderat hat das Investitionsprogramm am 6. Juli und 31. August 2021 behandelt und genehmigt.

2 Grundlagen und Annahmen

Der Finanzplan basiert auf

- der Jahresrechnung 2020 (vom Stadtrat am 17. Juni 2021 genehmigt),
- dem Budget 2022 (vom Stadtrat am 18. November 2021 zu beschliessen) und
- dem Investitionsprogramm 2021 – 2026 (vom Gemeinderat am 6. Juli 2021 beschlossen).

Gestützt auf den aktuellen Stand bzw. die Hochrechnung der Jahresrechnung 2021 wurden die Budgetzahlen 2021 so weit als möglich bereinigt; die vorgenommenen Änderungen münden in die Erwartungsrechnung 2021. Für die Extrapolation wurde das zu verabschiedende Budget für das Jahr 2022 herangezogen. Zusätzlich hat sich der Gemeinderat entschieden, die Planjahre 2021 bis 2026 der Erfolgsrechnung jeweils um CHF 3 Millionen optimistischer darzustellen. Dieser Betrag beruht auf den Erfahrungen der letzten Rechnungsabschlüsse. Ziel dieser Korrektur ist es, Erkenntnisse über die Entwicklung des Finanzhaushalts zu gewinnen, wenn die Rechnungsergebnisse wie in den vergangenen Jahren besser abschliessen sollten als im jeweiligen Budget ausgewiesen.

Ausgangslage Bilanzüberschuss (Eigenkapital) Stand 1.1.2021: CHF 13.8 Millionen.
Rechnung 2020: Aufwandüberschuss: CHF 0.8 Millionen.
Steueranlage 2020: 1.70

Eckdaten Finanzplan Steueranlage ab 2021: 1.70
Verwaltungsvermögen nach HRM1: Abschreibung über 10 Jahre
CHF 400'000 jährlich
Investitionen 2021 – 2026:
Allgemeiner Haushalt: CHF 83.6 Millionen.
Gebührenfinanzierter Haushalt: CHF 9.8 Millionen.

Steuereinnahmen Die heute gültige Steueranlage von 1.70 Einheiten wurde nicht verändert. Die Berechnungen im Prognosezeitraum basieren auf rund 4'480 Steuerpflichtigen.
Als Basisjahr dienen die Budgetwerte für das Jahr 2021. Für die Ermittlung der Zuwachsraten orientieren wir uns an den durch den Kanton Bern ermittelten Werten und den Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern. Für die Jahre ab 2022 (Basis: das im Finanzplan angepasste Budget 2021) wird von folgenden jährlichen Zuwachsraten ausgegangen:

- natürliche Personen:
Einkommenssteuern zwischen 0% und 1% Zuwachs pro Jahr.
Vermögenssteuern zwischen 0% und 1% Zuwachs pro Jahr.
- juristische Personen:
Bei den Gewinn-, Kapital- und Holdingsteuern rechnen für 2022 mit minus 20% gegenüber dem Budget für das laufende Jahr, ab 2023 mit den gleichen Erträgen wie im Budget 2021 eingestellt.

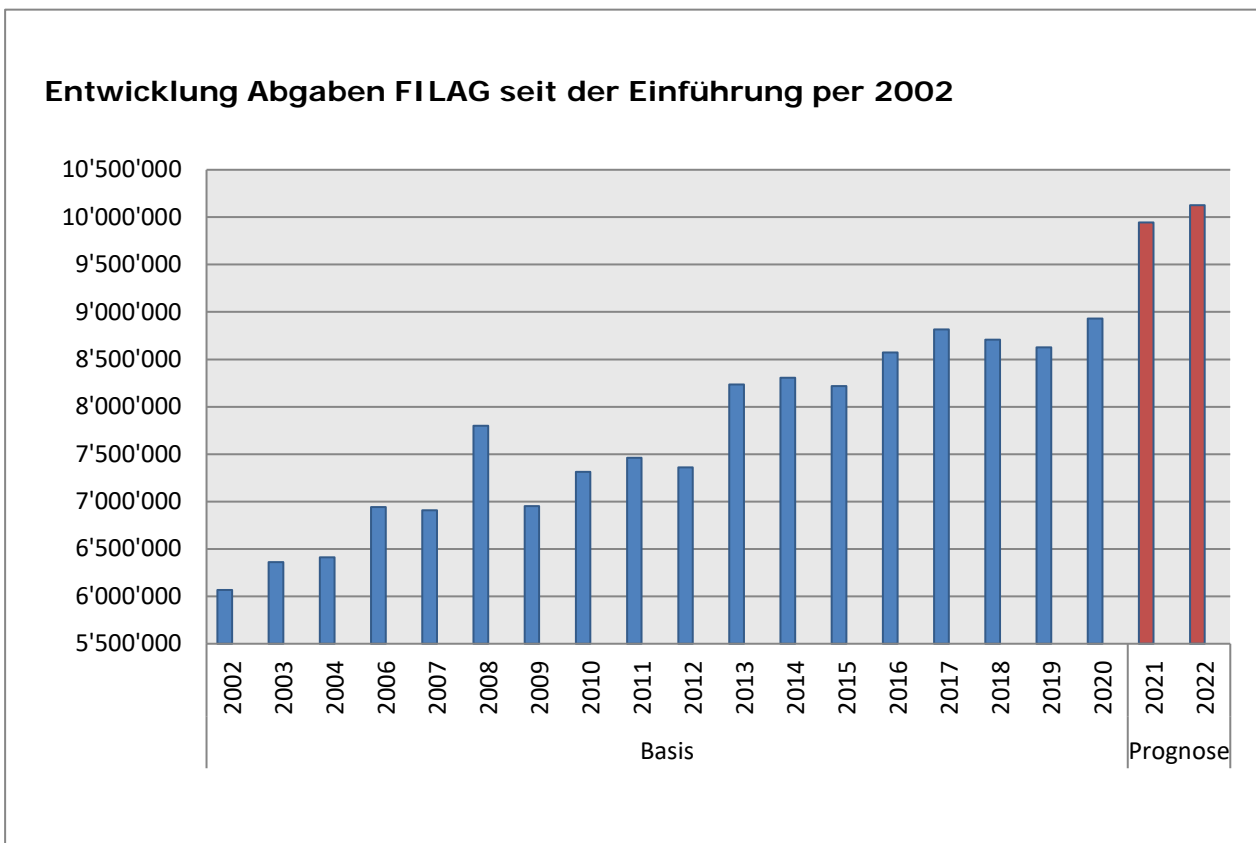
Die restlichen Steuerarten werden basierend auf den Erfahrungswerten weitergeführt.

Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

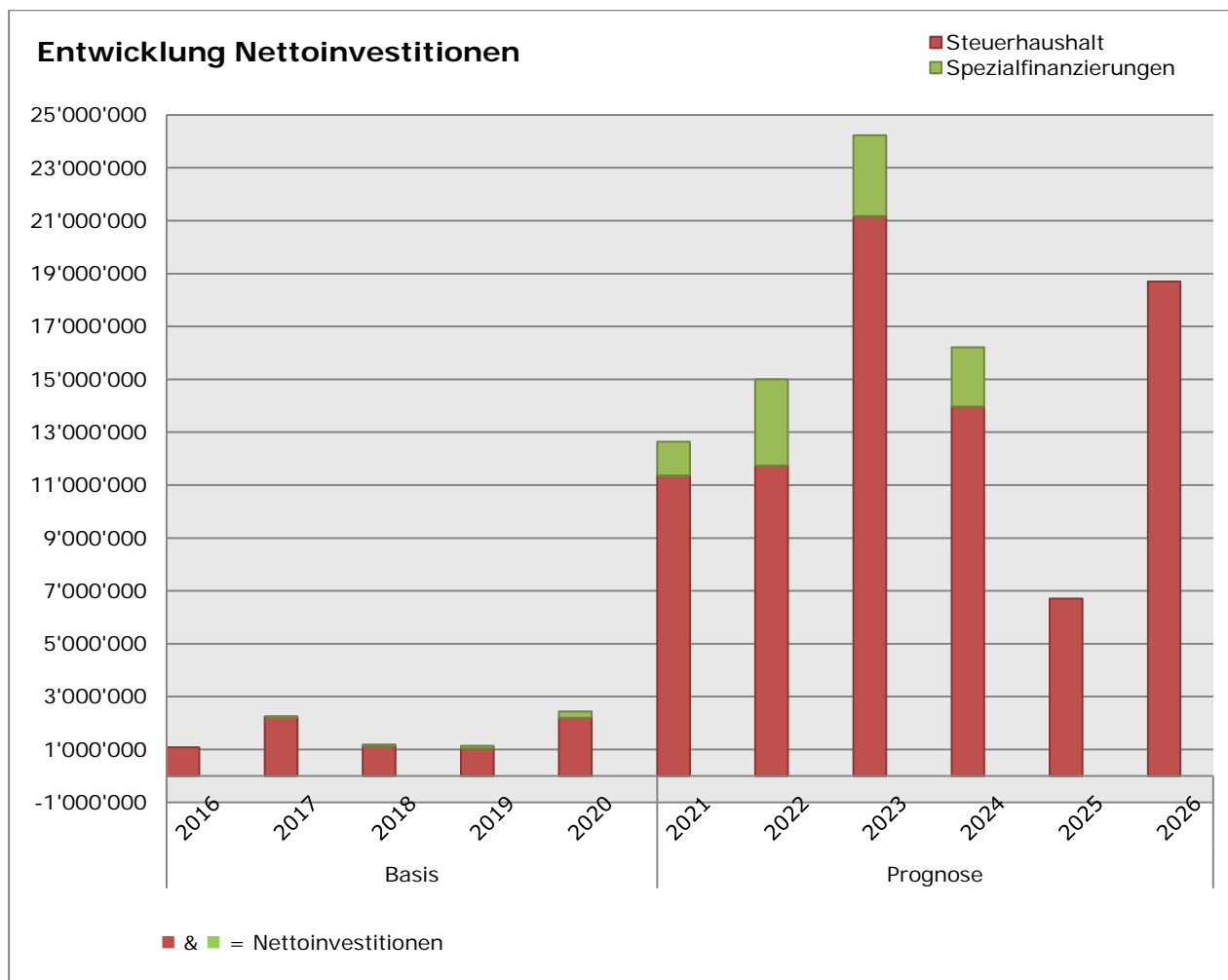
Am 1. Januar 2012 trat das revidierte Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG 2012) in Kraft. Dieses hat grossen Einfluss auf die Gemeinden; einerseits beim direkten Finanzausgleich, andererseits bei der Volksschule und beim Lastenverteiler Sozialhilfe. Die Schulorganisation und das Angebot bei den familienergänzenden Angeboten haben einen direkten Einfluss auf den Finanzhaushalt der Gemeinde. Zusätzlich wurde als Kompensation für Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und den Gemeinden ein Lastenverteiler «Lastenausgleich neue Aufgabenteilung» eingeführt.

Nidau erhält in den Planjahren eine Zahlung aus dem Finanzausgleich von durchschnittlich CHF 1.7 Millionen pro Jahr. Die Steuerkraft beträgt nach dem Beitrag aus dem Finanzausgleich (Disparitätenabbau) zwischen 85.2% und 87.51% des bernischen Mittels aller Gemeinden.

Die Beiträge an alle Verbundaufgaben nehmen im Budgetjahr 2022 gegenüber der Jahresrechnung 2020 um 13.7% oder CHF 1.3 Millionen zu. Nebst den erheblichen zu erwartenden Kostensteigerungen bei der Sozialhilfe und beim öffentlichen Verkehr nehmen auch die übrigen Lastenverteiler zu.



3 Investitionsprogramm



Am 6. Juli 2021 hat der Gemeinderat das Investitionsprogramm 2021 – 2026 beschlossen. Der anlässlich des Projekts Schulraumplanung ermittelte Investitionsbedarf fand erneut Aufnahme im Finanzplan. Das sich über sechs Jahre erstreckende Investitionsprogramm ist als eine Auflistung aller wünschenswerten Investitionen zu verstehen und in diesem Umfang ohne radikale Sparmassnahmen resp. Steuererhöhungen nicht tragbar. Somit wird eine Priorisierung der künftigen Investitionen resp. eine Verzichtplanung unerlässliche sein. Grundsätzlich generieren Investitionen Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen, Unterhalt usw.); in bestimmten Fällen können Investitionen auch Minderaufwand und/oder Folgertrag auslösen.

- Investitionen in steuerfinanzierte Bereiche belasten die Erfolgsrechnung mit Folgekosten.
- Investitionen der Spezialfinanzierungen sind nicht durch Steuergelder finanziert. Die Aufwendungen bzw. Folgekosten sind mittelfristig durch entsprechende Gebühren zu decken. Mit dieser Regelung wird die Subventionierung durch den Steuerhaushalt verhindert.
- Anlagen im Finanzvermögen dienen nur mittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung, sollen eine Rendite abwerfen und dürfen die Rechnung nicht mit Folgekosten belasten.

Das Investitionsprogramm ist ein reines Planungsinstrument (keine Verbindlichkeiten) und dient lediglich den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen). Die konkreten Investitionsvorhaben müssen dem nach Finanzkompetenzen zuständigen Organ als Kreditantrag separat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Investitionsprogramm wird rollend überarbeitet. So ist es möglich, dass seit dem Beschluss des Investitionsprogramms per Juli 2021 (Basis für Budget 2022 inkl. Berechnungen der Abschreibungen) neue Erkenntnisse betreffend die Investitionsprojekte vorlagen und das Investitionsprogramm bereits wieder angepasst wurde und so im vorliegenden Finanzplan abgebildet wurde (Beispielsweise die Investitionstranche 2022 des Schulhausneubau Beunden).

4 Tragbarkeit der Investitionen

Der Gemeinderat legt für 2021 bis 2026 ein sehr reich befrachtetes Investitionsprogramm von netto rund CHF 93.4 Millionen (davon CHF 9.8 Millionen gebührenfinanziert) vor. Falls die erwarteten Rechnungsdefizite eintreffen bzw. die Ertragsseite nicht markant besser abschliesst als geplant, sind die Investitionen mit der Steueranlage von 1.7 Einheiten nicht tragbar.

5 Ergebnisse der Finanzplanung

Allgemeiner Haushalt

Finanzieller Handlungsspielraum Ohne Berücksichtigung der Folgekosten von neuen Investitionen ist im Prognosezeitraum bei einer Steueranlage von 1.7 mit einem negativen finanziellen Handlungsspielraum in Höhe von durchschnittlich CHF 1 Million zu rechnen. Dies trotz der optimistischeren Annahmen für die Finanzplanung von CHF 3 Millionen pro Jahr. Das heisst die Stadt Nidau verfügt über kein Potential, um künftige Investitionen selbst zu tragen.

Folgekosten von neuen Investitionen Die Abschreibungen für die Jahre 2021 bis 2026 betragen insgesamt ca. CHF 7.1 Millionen, durchschnittlich rund CHF 1.5 Millionen pro Jahr.

Ergebnisse der Finanzplanung - allgemeiner Haushalt						Version vom	16.09.21
						Beträge in CHF '000	
						Prognoseperiode	
	Basisjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-6'607	-7'102	-6'824	-6'900	-6'942	-6'578
1.b	Ergebnis aus Finanzierung	5'076	5'147	5'248	5'342	5'364	5'401
	operatives Ergebnis	-1'530	-1'955	-1'576	-1'558	-1'578	-1'177
1.c	ausserordentliches Ergebnis	613	569	572	575	578	580
1.d	Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-917	-1'386	-1'004	-983	-1'000	-596
2. Investitionen und Finanzanlagen							
2.a	steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	11'361	11'743	21'176	13'970	6'702	18'700
2.b	Finanzanlagen	100	1'300	3'150	500	500	500
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen							
3.a	neuer Fremdmittelbedarf	5'400	23'297	52'251	71'016	80'489	102'447
3.b	bestehende Schulden	22'129	22'129	22'129	22'129	22'129	22'129
3.c	total Fremdmittel kumuliert	27'529	45'425	74'380	93'145	102'618	124'576
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a	Abschreibungen	337	509.743	791	2'008	2'269	3'172
4.b	Zinsen gemäss Mittelfluss	0	100.438	378	770	947	1'372
4.c	Folgebetriebskosten/-erlöse	0	0	0	0	0	0
4.d	Total Investitionsfolgekosten	337	610	1'169	2'779	3'216	4'544
4.e	Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-917	-1'386	-1'004	-983	-1'000	-596
4.f	Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-1'254	-1'997	-2'173	-3'762	-4'216	-5'140

Rechnungsergebnisse Es weisen alle Prognosejahre negative Ergebnisse auf. Die Defizite machen zwischen 1 und 6 Steueranlagezehntel aus. Das Total beträgt rund CHF 18.5 Millionen (Durchschnitt: CHF 3.1 Millionen).

Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushaltes wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (früher „Eigenkapital“) aus. Diese

Grösse nimmt entsprechend um die Defizite ab. Per 2026 resultiert ein Bilanzfehlbetrag von rund CHF 3 Millionen.

Gebührenfinanzierter Haushalt

Ergebnisse der Finanzplanung - gebührenfinanzierter Haushalt						Version vom	16.09.21
						Beträge in CHF '000	
		Prognoseperiode					
	Basisjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-382	-457	-399	-366	-382	-397
1.b	Ergebnis aus Finanzierung operatives Ergebnis	11	2	-63	-145	-156	-181
1.c	ausserordentliches Ergebnis	-371	-455	-462	-512	-537	-578
1.d	Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	0	0	0	0	0	0
2. Investitionen und Finanzanlagen							
2.a	gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen	1'280	3'252	3'050	2'245	0	0
2.b	gebührenfinanzierte Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a	Abschreibungen	19	84	143	189	189	189
4.d	Total Investitionsfolgekosten	19	84	143	189	189	189
4.e	Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-371	-455	-462	-512	-537	-578
4.f	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-390	-539	-605	-701	-726	-767

Rechnungsergebnisse

Beide gebührenfinanzierten Haushalt (Abwasser und Abfall) schliessen mit negativen Ergebnissen ab.

Die Selbstfinanzierung im gebührenfinanzierten Haushalt beträgt von 2021 – 2026 durchschnittlich -CHF 230'000.

Folgekosten von neuen Investitionen

Die Abschreibungen betragen von 2021 – 2026 insgesamt CHF 813'000, durchschnittlich rund CHF 135'000 pro Jahr.

Abwasserentsorgung

Im Abwasser sind Einlagen in die Werterhaltung (Abschreibungen) in Höhe des gesetzlichen Minimums von 60% der vollen Einlagen vorgesehen.

Es sind Investitionen von CHF 9.8 Millionen eingeplant.

Die Abwasserrechnung weist bei einem ab 2011 in einem ersten Schritt leicht angepassten Gebührentarif (Einführung einer Grundgebühr) einen Kostendeckungsgrad von rund 71% auf, was zu einem jährlichen Abbau der Reserven (Eigenkapital) zwischen CHF 291'000 und CHF 603'000 führt. Dadurch wird das heute vorhandene Eigenkapital von rund CHF 633'000 per 2022 aufgebraucht. Das Eigenkapital sollte langfristig etwa CHF 0.5 Millionen betragen. Demnach müssen wahrscheinlich spätestens ab 2023 wieder kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt resp. die Entnahmen für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens führen dazu, dass sich der Bestand des Werterhalts von CHF 5.1 Millionen per Ende 2020 im Prognosezeitraum auf CHF 6.6 Millionen erhöht.

Abfallentsorgung

Die Abfallrechnung weist über den gesamten Prognosezeitraum bei unveränderten Gebührentarifen einen Kostendeckungsgrad von rund 83% auf. Das Eigenkapital per 2020 über CHF 275'000 dürfte sich somit um jährlich rund CHF 130'000 reduzieren. Ein Eigenkapital von rund CHF 200'000 sollte bei der Abfallrechnung von Nidau längerfristig nicht unterschritten werden.

Ergebnisse Gesamthaushalt

Ergebnisse der Finanzplanung - Gesamthaushalt						Version vom	16.09.21
Beträge in CHF '000							
	Basisjahr	Prognoseperiode					
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-6'989	-7'559	-7'222	-7'266	-7'324	-6'975
1.b Ergebnis aus Finanzierung operatives Ergebnis		5'087	5'149	5'185	5'197	5'208	5'220
1.c ausserordentliches Ergebnis		-1'902	-2'410	-2'037	-2'070	-2'115	-1'755
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-1'289	-1'841	-1'466	-1'495	-1'538	-1'174
2. Investitionen und Finanzanlagen							
2.a steuerfinanzierte Nettoinvestitionen		11'361	11'743	21'176	13'970	6'702	18'700
2.b gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen		1'280	3'252	3'050	2'245	0	0
2.c Finanzanlagen		100	1'300	3'150	500	500	500
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen							
3.a neuer Fremdmittelbedarf		5'400	23'297	52'251	71'016	80'489	102'447
3.b bestehende Schulden		22'129	22'129	22'129	22'129	22'129	22'129
3.c total Fremdmittel kumuliert		27'529	45'425	74'380	93'145	102'618	124'576
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a Abschreibungen		356	594	934	2'197	2'458	3'361
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss		0	100	378	770	947	1'372
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse		0	0	0	0	0	0
4.d Total Investitionsfolgekosten		356	694	1'312	2'968	3'405	4'733
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-1'289	-1'841	-1'466	-1'495	-1'538	-1'174
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten		-1'645	-2'536	-2'778	-4'463	-4'942	-5'907

Fremdkapital

Gemäss konsolidiertem Ergebnis des Finanzplanes wird im Verlauf des Jahres 2021 neues Fremdkapital benötigt. Der Kapitalbedarf steigt bis 2026 voraussichtlich auf rund CHF 100 Millionen an. Entsprechend steigen die Zinskosten ab 2022 und führen unter der Annahme von moderat steigenden Zinssätzen zu Ausgaben von rund CHF 1.4 Million im 2026.

6 Kommentar zur Entwicklung des Finanzhaushalts

Das Eigenkapital beträgt per 1. Januar 2020 CHF 14.6 Millionen (rund 17 Steuerzehntel). Diese Reserven erlauben es dem Gemeinderat, auch das Budget 2021 mit einer unveränderten Steueranlage vorzulegen.

Die Finanzlage der Gemeinde kann durch Kreditbeschlüsse für neue Gemeindeaufgaben und für Investitionen nachhaltig beeinflusst werden. Der Finanzplan zeichnet sich durch seinen unverbindlichen Charakter aus, da die Investitionsprojekte einzeln bewilligt werden müssen. Die Resultate des Finanzplans sollten bei künftigen Entscheiden stets mitberücksichtigt werden.

Schlussfolgerungen

Aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit zum Teil markant bessere Abschlüsse als budgetiert erreicht werden konnten, wurden diese Besserstellungen im vorliegenden Finanzplan mit jährlich CHF 3 Millionen berücksichtigt.

Das gesteigerte Investitionsvolumen mit den entsprechenden Folgekosten (Abschreibungen und Zinsen) die stetig steigenden Ausgaben bei den Lastenverteilern und die mutmasslichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie führen gegen Ende der Planungsperiode zu angespannten finanziellen Verhältnissen. Vor allem die Entwicklung bei den Lastenverteilern Sozialhilfe und öffentlicher Verkehr mit Kostensteigerungen von 20% resp. 30% gegenüber den 2020 zu entrichtenden Beträgen sind besorgniserregend, steigen doch die Kosten bei der Sozialhilfe von CHF 512 bis 2023 kurzfristig auf CHF 608 je Einwohner und von CHF 377 auf CHF 412 je ÖV-Punkt. Insgesamt ist bei diesen Lastenverteilern bis zum Ende der Prognoseperiode gegenüber 2020 mit Mehrkosten von rund CHF 750'000 pro Jahr zu rechnen.

Das heute angesparte Eigenkapital wird bis zum Ende der Planungsperiode aufgebraucht. Der Gemeinderat erkennt, dass die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie zu einem gewissen Grad aus dem Eigenkapital mitfinanziert werden müssen. In naher Zukunft müssen Schwerpunkte betreffend die Angebote der Gemeinde gesetzt und andere Angebote zu Gunsten dieser Schwerpunkte vorübergehend reduziert werden. Zur Verbesserung der Ertragsituation wird auch eine Steuererhöhung zu prüfen sein. Ansonsten kann künftig kein ausgeglichener Finanzhaushalt gesichert werden. Sollten die berücksichtigten Besserstellungen nicht wie gewünscht eintreffen, müssen bereits vor Ende der Planungsperiode eingreifende Sparmassnahmen umgesetzt werden. Nach der Ablehnung des Projekts AGGLOlac fällt auch die Aussicht auf die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen weg. Der Gemeinderat hat sich deshalb entschieden, sich in der neuen Legislatur und in neuer Zusammensetzung schwerpunktmässig diesem Thema zu widmen, die langfristigen Auswirkungen von Covid-19 und des Verzichts auf AGGLOlac zu analysieren und entsprechende Strategien auszuarbeiten.

7 Genehmigung / Kenntnisnahme

Der vorliegende Finanzplan 2021 - 2026 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. Oktober 2021 gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 der Stadtordnung genehmigt.

Der Stadtrat nimmt vom Finanzplan 2021 – 2026 gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 der Stadtordnung an der Sitzung vom 18. November 2021 Kenntnis.

Nidau, 19. Oktober 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Der Finanzverwalter

sig.

Sandra Hess

sig.

Stephan Ochsenbein

sig.

Dominik Rhiner

Anhang

Investitionsprogramm steuerfinanzierte Investitionen (Seiten 1 – 8)

Investitionsprogramm Abwasser (Seiten 9 - 10)

Investitionsprogramm Abfall (Seite 11)

Sachanlagen des Finanzvermögens (Seite 12)

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
	Bildung Kultur Sport							-							
2120	Erneuerung Schulmobiliar 2. Tranche	B	10		-	250		250			250				
2120	Erneuerung Schulmobiliar 3. Tranche	C	10		-	140		140							140
								-							
	Präsidiales Planung							-							
* 7900.5290.01	Revision Ortsplanung	A	10		273	190		190	30	60	60	40			
* 7900.5290.03	Westast A5-Umfahrung; Interessen Nidau Zweckerweiterung: Informationstätigkeit	A	10		99	20		20	20						
* 7900.5290.05	Planung Bahnhofgebiet	A	10		234	160		160	10	40	60	50			
* 7900.5290.10	Erarbeitung Baulinienplan	A	10		31	170		170	30	50	50	40			
7900.5290.XX	ZPP Vorstadt Süd	C	10		-	75		75		20	20	35			
* 7900.5290.11	Initialfinanzierung espace Biel Nidau	A	10			725		725	80	43	200	300	102		
* 7900.5290.12	Immobilienstrategie	A	5			80		80	80						
* 8730.5540.01	Beteiligung Energieverbund Bielersee	A				3'000		3'000	3'000						
* 7900.5290.04	Städtebauliche Begleitplanung (Abrechnung 2021)	A	10		401			-							
* 7900.5210.01	Konzession Seewassernutzung (Abrechnung 2021)	A	10		8			-							
								-							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
	Präsidiales Verwaltung							-							
* 0220.5200.01	Digitale Geschäftsverwaltung & Langzeitarchivierung	A	5		113	160		160	30						130
	Sicherheit							-							
* 6150.5010.16	Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse (1. Etappe)		40		272	-41		-41	-41						
* 6150.5010.14	Verkehrsberuhigung Nidau West Aalmatten (2. Etappe)	A	40			620		620	620						
* 6150.5010.19	Betriebs- und Gestaltungskonzept Zihlstrasse (Planung bewilligt)	A	40			750		750	25	25	50	650			
* 6150.5010.20	Betriebs- und Gestaltungskonzept Dr. Schneiderstrasse (Planung bewilligt)	A	40			900		900	40	40	50	770			
* 6150.5010.21	Verkehrsberuhigung Weidteile/Gurnigel (3. Etappe)	B	40			1'500		1'500	50	50	1'400				
6155	Parkraumbewirtschaftungskonzept	B	5			140		140				40	100		
6150.5010.XX	Gesamtverkehrskonzept weitere Umsetzung	B	40			500		500						500	
								-							
								-							
								-							
	Infrastruktur							-							
* 6150.5010.02	Lyss-Strasse (Trottoiranpassung)	A	40			83		83			83				
* 6150.5010.09	Strassenbeleuchtung auf LED umrüsten	A	20		35	160		160	60	50	50				

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
* 7900.5290.09	Werkleitungen AGGLOlac - Planungskredit (Abrechnung 2021)	A	5		162	-135		-135	-135						
6150.5010.03	Mittelstrasse	A	40			1'700		1'700	100	700	900				
* 6150.5010.12	Lyss-Strasse (exkl. Trottoiranpassung)	A	40			1'700		1'700							1'700
6150	Gnägibrüggli (p.m.)	A	40			1'000		1'000							1'000
6150	Sanierung Looslibrücke	A	40			150		150			150				
6150	Gerberweg (Hechtenweg-Römerstrasse)	A	40			450		450			450				
6150.5010.05	Gerberweg (Bahnhof-Hechtenweg)	A	40			300		300			300				
6150	Diverse Strassensanierungen (Burgerallee, Balainenweg, Zihlstrasse etc.)	A	40			600		600				600			
* 6150.5010.15	Oberer Kanalweg	A	40		229	256		256	256						
6150.5010.22	Belagssanierung Paganweg	B	40			150		150		150					
* 6150.5010.23	Spiel- und Quartierplatz Guglerstrasse	A	40			315		315	315						
6150.5010.24	Belagssanierung & Reorganisation Parkplätze Strandbad	B	40			190		190			190				
6150.5010.XX	Belagssanierung & Neubau Trottoir Grenzstrasse	B	40			87		87			87				
* 6150.5010.18	Sanierung Parkplätze Schlossbrücke	A	40			80		80	80						
6150.5010.xx	Skate-Bewegung-Begegnungspark	A	40			400		400			400				
6150.5010.xx	Kreisel Bahnhof Nidau	A	40			1'400		1'400			1'100	300			
								-							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
	Bus							-							
* 6230.5010.01	Buslinie 3 (Burgerbeunden) Wendeschleife und Haltestelle		40		451	765		765	765						
* 6230.5040.01	Ersatz alte Buswartehäuser Linien 4 und 6		25		6	350		350	150	200					
* 6230.5010.02	Umbau Bushaltestellen nach BehiG Milanweg, Guglerstrasse, Ruferheim (Proj. bew.)		40			325		325	5	320					
								-							
								-							
	Fahrzeuge							-							
3421.5060.02	Ersatz Mähmaschine	B	10			100		100		100					
* 6150.5060.01	Ersatz Strassenreinigungsfahrzeug	A	10			128		128	128						
								-							
	Elektrizität							-							
* 8710.5040.06	Trafostation Milanweg	A	50		21	430		430			430				
* 8710.5040.11	Trafostation Aalmatten (Restkredit)	A	50		63	137		137	137						
* 8710.5034.01	Mittelstrasse (Projektierung bewilligt)	A	40			350		350		150	200				
8710	Trafostation Zentrum	A	50			400		400			400				
8710	Trafostation Mittelstrasse	B	50			100		100							100
* 8710.5040.05	Gesamtkoordination Werke Bahnhof (Trafo Wolf)	A	50		97	490		490	400	90					

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
* 8710.5034.19	Gesamtkoordination Werke Bahnhof (Leitungen)	A	40		319	980		980	800	180					
8710	Trafostation Guglerstrasse	A	50			180		180		180					
8710	Trafostation Burgerbeunden	A	50			150		150			150				
8710	Trafostation Progressia	B	50			100		100				100			
8710	16kV-Kabel UW Brügg - MS Aalmatten (mit Porttunnel)	A	40			100		100			100				
* 8710.5034.18	16kV-Kabel TS Zentrum - TS Schloss	A	40		37	47		47	47						
8710.5034.xx	0.4kV: Beundenring 13 - 21	A	40			100		100	100						
8710.5034.06	0.4kV: Gerberweg West (BTI- Hechtenweg)	A	40			300		300						300	
8710.5034.12	0.4kV: Lyss-Strasse Ost p.m.	A	40			150		150							150
8710	0.4kV: Pappelweg	A	40			150		150				150			
8710	0.4kV/16kV: Strandweg	A	40			220		220				220			
8710	0.4kV Martiweg	A	40			240		240	240						
* 8710.5034.17	0.4kV Hofmattenquartier	A	40		2	320		320		320					
8710.5090.02	Unterflursteckdose Zentrum	C	10			80		80		80					
8710.5090.03	Schnellladestation Elektroautos Zentrum	A	10			190		170	190						
8710.5034.xx	16 kV-Kabel UW Brügg - MS Gugler	A	40			75	20	170	-20	75					
								75							
* 8710.5294.01	Werkleitungen AGGLOlac - Planungskredit (Abrechnung 2021)	A	5		2			-							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
								-							
								-							
								-							
	Liegenschaften Verwaltungsvermögen							-							
2170.5040.XX	SH Burgerbeunden, Sanierung Umgebung inkl. Kanalisationsanierung	B				3'000		3'000		2'000	1'000				
* 2170.5040.08	SH Burgerbeunden, Vorabklärungen Sanierung (Projektierung bewilligt)	A	25		21	900		900		400	500				
* 2170.5040.09	SH Weidteile, Vorabklärungen Sanierung (Projektierung bewilligt)	A	25			900		900	95	805					
2170.5040.02	Sporthalle Beunden: Sanierung Bodenbelag	A	25			250		250							250
2170.5040.03	Sporthalle Beunden: Sanierung Lüftung (WRG)	A	25			550		550							550
2170	Burgerbeunden Provisorien (42 Container)	A	25			1'000		1'000							1'000
* 2170.5040.10	Neubau Beunden Ost	A	25		1'113	20'739		20'739	1'000	4'000	11'139	4'600			
2170	Beunden San/Neubau	A	25			11'850		11'850						500	11'350
2170	Burgerallee Sanierung (2023 Dachsanierung)	A, C	25			5'400		5'400		30	350				5'020
2170	Beunden Provisorium Sporthalle	A	25			500		500							500
2170	Beunden Sporthalle Sanierung	A	25			5'150		5'150							5'150
2170	Burgerallee Turnhalle Sanierung	C	25			1'500		1'500							1'500
2170	Burgerallee Aula/Wohnung Sanierung	C	25			1'600		1'600							1'600
								1'600							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
2170	Weidteile Betonsanierungen zusätzlich	A	25			3'000		3'000					1'500	1'500	
2170	Weidteile Provisorium 26 Container	A	25			600		600				600			
2170	Weidteile Neubau 1 Kindergarten	B	25			1'000		1'000							1'000
2170	Weidteile Klassentrakt Sanierung	A+	25			10'750		10'750				1'000	2'000	7'750	
2170	Weidteile Provisorium Turnhalle	A	25			400		400				400			
2170	Weidteile Turnhalle Sanierung	A	25			5'700		5'700					1'000	4'700	
2170	Weidteile Hauswirtschaftstrakt San/Erweiterung	A	25			2'450		2'450						2'450	
* 2170.5040.12	Balainen Sanierung Dach Neubau	A	25		50	965		965	965						
* 0290.5010.01	Schulgasse 2: Umgestaltung Hof (Projektierung bewilligt)	B	40		13	507		507	20	430	57				
* 0290.5040.03	Schulgasse 2: Energetische Sanierung	A	33			1'230		1'230	100	1'130					
6150.5010.xx	Umgestaltung Bibliotheksplatz/Hauptstr.75	A	40			260		260	260						
0290.5040.02	Kita Sanierung Unterer Kanalweg	A	25			600		600		100	500				
6191	Werkhof	B	40			5'000		5'000							5'000
* 1610.5040.01	Spärs: Sanierung Kugelfang	A	10			100		100	100						
1610.6320.01							50	50	-50						
* 1610.5090.01	Spärs: Altlastensanierung	A	10			1'075		1'075	1'075						
1610.6320.01							538	537	-538						
* 3411.5200.01	Strandbad: Sanierung Kassenhaus (Zutrittsystem)	A	5			58		58	58						
* 3411.5040.02	Strandbad: Sanierung Kassenhaus (Hochbau)	A	25		14	609		609	609						

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)		2)	3)	4)	5)	6)										
	KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Anlagen im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
	3411	Strandbad: Restaurant	A	25			2'000		2'000				2'000			
	3411	Strandbad: Hochwasserschutz (p.m.)							-							
	3411.5090.01	Strandbad: Sonnenkollektoren für Wasser	C	10			75		75				75			
	3411	Strandbad: Projektierung Sanierung	A	25			500		500			500				
	3411	Strandbad: Sanierung Becken/Technik	A	25			4'000		4'000				2'000	2'000		
									-							
	Total					4'065	119'400	608	118'792	11'361	11'743	21'176	13'970	6'702	18'700	35'140

- 1) bereits beschlossene Projekte mit einem * bzw- Sammelpositionen, für welche die Abschreibungen jährlich zu berücksichtigen sind, mit "A" bezeichnen.
- 2) "A" für Zwangsbedarf, "B" für Entwicklungsbedarf und "C" für Wunschbedarf 3) Nutzungsdauer in Jahren; gemäss Anhang 2 Gemeindeverordnung (vgl. Tabelle "Nutzung")
- 4) Projekte mit Folgebetriebskosten ("Fk") und -erlösen ("Fe") markieren (ohne Kapitaldienst) > bitte entsprechende Beträge in Tabelle "Aufgaben" einsetzen!
- 5) Anlagen im Bau: Bestände letztes Rechnungsjahr sind den entsprechenden Projekten zuzuordnen!
- 6) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind getrennt in die einzelnen Jahresspalten einzutragen, um zeitliche Verschiebungen zu berücksichtigen!

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
 Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Art im Bau	Anlagen Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später	
* 7201.5032.02	GEP-Massnahmen "Badstubenzihl" (Projektierung bewilligt)	A	80			4 7		7	7							
* 7201.5032.06	Sanierung Kanalisationsleitung Hauptstrasse 20 - 32	B	80				75	75		75						
7201.5032.02	GEP-Massnahmen "Badstubenzihl"	A	80				1'000	1'000		200	800					
7201.5032.03	Gerberweg West (Bahnhof - Hechtenweg)	A	80				500	500							500	
7201.5032.04	Mittelstrasse (Projektierung bewilligt)	A	80				875	875	75	400	400					
* 7201	Gurnigelstrasse (Wiesner)	B	80				250	250							250	
7201.5032.05	Bielstrasse - Guglerstrasse	B	80				150	150							150	
7201	Quartier Aalmatten	B	80				1'000	1'000			500	500				
7201	Balainen - Zihlstrasse	A	80				900	900			900					
7201	Hochwasserschutz Beunden (p.m.)							-								
7201	Pumpwerk Barkenhafen	A	50				1'500	1'500				1'500				
* 7201.5032.11	Sanierung Pumpwerk Guglerstasse	A	50			9	460	460	460							
* 7201.5032.08	Hochwasserentlastung Zihl, Düker	A	80			3	847	847	97	600	150					
* 7201.5032.07	Hofmattenquartier	A	80			20	1'080	1'080	180	600	300					
* 7201.5032.10	Bahnhof Sanierung Kanalisation	A	80			3	862	862		862						
* 7201.5032.09	Oberer Kanalweg	A	80			208	77	77	77							
* 7201.5032.12	Steuerungs- und Leitsystemersatz Pumpwerke	A	33			106	31	31	31							

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM

Version vom 29.09.21
Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Priorität	ND in J.	Fk	Anlagen Art im Bau	Ausgaben	Einnahmen	Netto	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später	
7201.5032.14	Sanierung Entwässerung PP Strandbad	B	80			245		245				245				
7201.5292.02	Aufnahme Kanalisationsnetz Nidau	A	5			230		230	115	115						
* 7201.5032.13	Gesamtkoordination Werke Bahnhof	A	80		37	563		563	163	400						
* 7201.5292.01	Werkleitungen AGGLOlac (Abrechnung 2021)	A			2			-								
								-								
								-								
								-								
								-								
								-								
								-								
								-								
Total					392	10'652	-	10'652	1'205	3'252	3'050	2'245	-	-	900	

1) bereits beschlossene Projekte mit einem * bzw. Sammelpositionen, für welche die Abschreibungen jährlich zu berücksichtigen sind, mit "A" bezeichnen.
 2) "A" für Zwangsbedarf, "B" für Entwicklungsbedarf und "C" für Wunschbedarf 3) Nutzungsdauer in Jahren; gemäss Anhang 2 Gemeindeverordnung (vgl. Tabelle "Nutzung")
 4) Projekte mit Folgebetriebskosten ("Fk") und -erlösen ("Fe") markieren (ohne Kapaldienst) > bitte entsprechende Beträge in Tabelle "Aufwand" budgetieren!
 5) E = Erweiterungsinvestitionen (erhöhte Einlagen in WE) 6) Anlagen im Bau: Bestände letztes Rechnungsjahr sind den entsprechenden Projekten zuzuordnen!
 7) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind getrennt in die einzelnen Jahresspalten einzutragen, um zeitliche Verschiebungen zu berücksichtigen!



5. Sanierung und Neugestaltung Mittelstrasse

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
18.11.2021

Der Stadtrat verabschiedet das Projekt Sanierung und Neugestaltung Mittelstrasse zuhanden der Volksabstimmung. Das Projekt gliedert sich in den Bereich Sanierung (Strassenbau, Abwasser, Elektrizität) mit einem Kostenanteil in der Höhe von 3,091 Millionen Franken und in den Bereich Neugestaltung mit einem Kostenanteil in der Höhe von 403 000 Franken. Gesamthaft beträgt der Investitionskredit 3,494 Millionen Franken. Einmalige Ausgaben ab 3 Millionen Franken erfordern gemäss Stadtordnung die Zustimmung der Stimmberechtigten.

nid 6.3.1 / 3.1

Sachlage / Vorgeschichte

1. Ausgangslage

Die Mittelstrasse ist seit längerer Zeit sanierungsbedürftig. Die Belagsoberfläche sowie die Werkleitungen und die Kanalisationsleitungen sind in einem maroden Zustand und müssen erneuert werden. Gleichzeitig bildet der oberste Abschnitt der Mittelstrasse vor dem historischen Spritzenhaus (Mittelstrasse 3) Richtung Hauptstrasse den Nidauer Stadtplatz. An die Nutzung und Bewirtschaftung des Stadtplatzes wurden ebenfalls seit längerem Forderungen gestellt. So beauftragte der Stadtrat mit dem Postulat «verkehrsfreier Markplatz» den Gemeinderat bereits 2010 zu überprüfen, ob der Stadtplatz während der Marktzeiten verkehrsfrei gestaltet werden könne. 2012 wurde das Postulat abgeschrieben, mit dem Verweis, dass das Anliegen im Rahmen der Gesamtsanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse aufgenommen würde.

2. Sanierungsbedarf

Die öffentliche Kanalisation im Abschnitt Dr. Schneiderstrasse bis Stadtgraben befindet sich teilweise in einem desolaten Zustand. Innerhalb der GEP-Massnahmenplanung¹ von 2002 wurde die Sanierung als «dringend» und «kurzfristig» angegeben. Die Mischabwasserleitungen weisen sehr viele Schäden auf. Nebst teils starken Längs- und Radialrissen ist es zudem zu Wurzeleinwüchsen gekommen. Weiter sind die Sohlen der Betonrohre ausgewaschen sowie Muffen und Rohrübergänge undicht. Die Leitungen müssen weitgehend ersetzt werden. Einige Abschnitte können im Inlining-Verfahren bzw. mit Robotertechnik² saniert werden. Auch der komplette Abschnitt Stadtgraben bis Hauptstrasse weist die Sanierungsstufe «dringend» aus. Die Schadensbilder entsprechen den bereits oben genannten. In diesem Abschnitt muss die ganze Leitung ersetzt werden.

Die Projektverzögerung hat sich weiter nachteilig auf den Zustand der Leitung ausgewirkt. Dieser hat sich von Jahr zu Jahr verschlechtert. Die Dringlichkeit zur Sanierung der Leitung

¹ Genereller Entwässerungsplan

² Inlining-Verfahren: Innenbeschichtung der Leitung mit Harz/Robotertechnik: Punktuelle Schadensbehebung

wurde bereits vor 19 Jahren als hoch eingestuft, durch die Schäden kommt es zur Verschmutzung des Grundwassers. Die geltenden gesetzlichen Anforderungen werden nicht eingehalten.

Hinzu kommt, dass seitens ESB bereits seit längerer Zeit ein Projekt für die Instandstellung der Wasserleitung geplant ist. Die Hauptleitung mit Baujahr 1959 besteht aus Duktal Guss der ersten Generation. Die Wasserleitung weist einen hohen Wasserverlust aus, in Vergangenheit musste der ESB dafür mehrmals Reparaturen veranlassen.

3. Neugestaltung

Vor dem Hintergrund des dringenden Sanierungsbedarfs und des parlamentarischen Auftrags im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Stadtplatzes wurde in den Jahren 2017/2018 mit einem Büro für Verkehrs- und Landschaftsplanung für die gesamte Mittelstrasse ein Betriebs- und Gestaltungskonzept entwickelt. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Stadtplatzes als Herzstück der Nidauer Altstadt wurde das Vorhaben 2020 schliesslich in die Initiative Stadtattraktivierung integriert. Die Initiative sieht vor, mit gezielten, partizipativ erarbeiteten Massnahmen das öffentliche Leben und den öffentlichen Raum in Nidau zu bereichern. In diesem Rahmen erhielt die Bevölkerung von Nidau zwischen Januar und März 2021 die Möglichkeit, sich mittels einer Online-Umfrage an der Neugestaltung des Stadtplatzes zu beteiligen. Dies mit dem Ziel, den Stadtplatz so gut wie möglich auf die Bedürfnisse auszurichten und die Konzeptidee für die Neugestaltung des Stadtplatzes gemeinsam mit der Bevölkerung zu konkretisieren.

Diese Möglichkeit wurde rege genutzt. Über 200 Personen haben sich an der Umfrage beteiligt, grösstenteils Marktbesucherinnen und -besucher, Passantinnen und Passanten sowie Anwohnende und auch die betroffenen KMU. Die detaillierten Umfrageergebnisse wurden unter www.nidau.ch/stadtplatz veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte werden im Folgenden zusammengefasst:

- Als beliebteste Aspekte des heutigen Stadtplatzes werden der Brunnen, der Markt und die Bäume genannt.
- Als störend empfunden wird der nahe Strassenverkehr, dass der Platz ohne Markt leblos erscheint und nicht zum Verweilen einlädt.
- Generell werden eine stärkere Belebung des Platzes und die Nutzung des Spritzenhauses gewünscht.
- Bei der Sanierung wird die grösste Priorität zusätzlichem Raum für den Markt, mehr Sitzgelegenheiten, der Verkehrsfreiheit und der Begrünung zugeschrieben.

Die Umfrageergebnisse, die darauf konkretisierten Projektskizzen und das weitere Vorgehen wurden im April 2021 an einem virtuellen Runden Tisch mit Vertretenden des Gewerbes, des Marktes und der Kultur präsentiert und ausgetauscht. Das Projekt stiess dabei auf breite Akzeptanz. In einem weiteren Schritt wurden die Anwohnenden und die Gewerbetreibenden Anfang September 2021 an einem Anlass vor Ort umfassend informiert.

Für den Abschnitt Dr. Schneiderstrasse bis Stadtgraben wurden innerhalb des Betriebs- und Gestaltungskonzepts verschiedene Varianten untersucht. Zu deren Beurteilung dienten die Kriterien Umsetzbarkeit, Aufenthaltsqualität, Anzahl Parkfelder, Verkehrssicherheit und erzeugtes Gesamtbild. Mit der gewählten Variante können am meisten Parkfelder erhalten und

gleichzeitig der öffentliche Raum aufgewertet und sicher gestaltet werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass mit dem gewählten Regime Zweirichtungsverkehr im Gegensatz zu einem Einbahnregime keine Umwegfahrten erzeugt werden.

Projekt

Ziel des vorliegenden Projekts ist es, die Werkleitungen zu sanieren, dadurch die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und den Grundwasserschutz einzuhalten. Die Tiefbau- und Landschaftsplanung sind aufeinander abgestimmt. Die Bedürfnisse seitens Werkleitungen Dritter wurden in die Planung einbezogen. Dank der Gleichzeitigkeit der Sanierungsarbeiten können viele Synergien genutzt werden, dazu gehört aufgrund der umfassenden Sanierung insbesondere die Möglichkeit zur Aufwertung dieses zentralen Raums im Stedtli Nidau. Dabei sind der parlamentarische Auftrag, die Anliegen aus der Bevölkerung und des Runden Tisches sowie des Fachausschusses in das Projekt eingeflossen. Das vorliegende Projekt berücksichtigt die heterogenen Anliegen und entspricht mit seinem Beitrag zur Förderung der Biodiversität den Anforderungen der Nachhaltigkeit.

1. Abwasser und Elektrizität



Abbildung 1: Übersicht Sanierung Kanalisation

Der orange Bereich (siehe Lageplan oben) kann mittels Inlining-Verfahren bzw. Robotertechnik instandgesetzt werden. Beim Inlining-Verfahren wird eine neue Leitung in ein bestehendes Rohr gezogen. Auf diese Weise können defekte Leitungen ohne Grabungsarbeiten erneuert werden. Ein mit Epoxidharz getränkter, filzartiger Schlauch wird ins Rohr eingebracht (eingeblassen), härtet an der Rohrwand aus und bildet ein hochwertiges neues Rohr im Rohr. Diese Variante ist kostengünstiger als ein Ersatz, ist rasch eingebracht und kann fugenlos erfolgen.

Die Kanalisationsleitungen im roten Bereich (siehe Lageplan oben) müssen ersetzt werden. Die Schäden sind in diesem Bereich schon zu stark fortgeschritten, die Sanierung mittels Inlining-Verfahren ist nicht möglich. Im Grabenverfahren können Synergien mit der neu zu erstellenden Fernwärmeleitung genutzt werden. Für Kanalisationsleitungen im Bereich der Bäume ist eine Wurzelschutzfolie mit Deckvlies vorgesehen.

Die Zustandserhebung der privaten Hausanschlüsse erfolgt während der Ausführungsplanung. Die Instandstellung erfolgt zeitgleich, dadurch können Synergien genutzt werden. Die Kosten für die Instandstellung der Hausanschlüsse gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Bei der Umsetzung des Gestaltungsplans, wurde auf Werkleitungen und Hausanschlüsse Rücksicht genommen.

Die Arbeiten im Bereich Elektrizität umfassen grösstenteils Anpassungen bzw. Ersatz von Schächten, Ersatz von Verteilkabinen (Teilweise Baujahr 1959) und Erschliessungen im Zusammenhang mit der neuen Strassenbeleuchtung. Zur Vereinfachung der Stromversorgung für Nutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, der Beleuchtung des Weihnachtsbaumes oder anderweitigen Nutzungen des Platzes werden zwei Unterflurverteilungen (Elektranden) vorgesehen. Letztere können bei Bedarf aufgeklappt werden, ansonsten sind diese strasseneben und nicht zugänglich. Die genaue Platzierung erfolgt während der Planung des Ausführungsprojekts und in Zusammenarbeit mit den Marktfahrenden.



Abbildung 2: Beispiel Unterflur Elektrand (Energiesäule Gifas Campetto)

2. Werkleitung Dritter

Mit den Werkleitungseigentümern wurde an mehreren Sitzungen die Bedürfnisse besprochen, in der Planung sind sie berücksichtigt. Seitens ESB besteht ein hoher Handlungsdruck bei der Erneuerung der Wasserleitungen. Die Hauptleitung besteht aus Duktill Guss der ersten Generation. Aus Gründen der Versorgungssicherheit muss die Leitung im ganzen Abschnitt Mittelstrasse zeitnah ersetzt werden. Zusätzlich müssen die Hausanschlüsse erneuert werden. Die Gasleitungen werden weder erneuert noch saniert. Weiter ist vorgesehen, Teile der Telekommunikations-Leitungen zu erneuern.

Bei der Planung wurde ebenfalls der aktuelle Planungsstand des Energieverbands Bielersee AG (EVB) berücksichtigt. Der geplante Neubau der Fernwärmeleitung wurde in das Projekt integriert. Der Erschliessungsplan sieht vor, dass der Abschnitt Dr. Schneiderstrasse bis Stadtgraben rückseitig erschlossen wird. Beim Abschnitt Stadtgraben bis Hauptstrasse erfolgt die Erschliessung aus der Mittelstrasse. Die Kosten dafür fallen zu Lasten des Energieverbands Bielersee und sind nicht Bestandteil der Gesamtkosten.

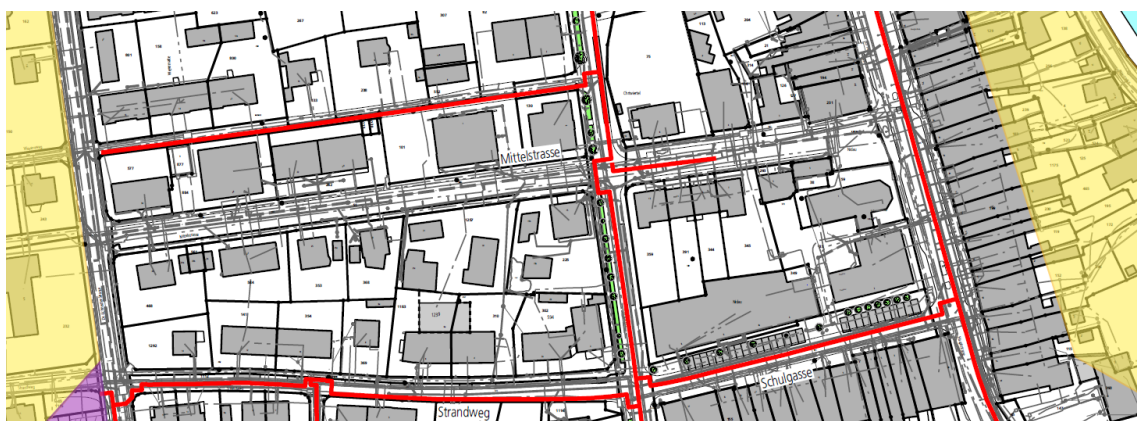


Abbildung 3: Erschliessungsplan Fernwärme, Stand 31.03.2021

3. Historischer Hintergrund der Neugestaltung

Die geschichtliche Entwicklung zeigt auf, dass die Mittelstrasse seit jeher in zwei räumliche Teilbereiche mit diversem Charakter gegliedert war. Vom 18. bis Anfang des 20. Jahrhunderts existierte die Mittelstrasse in der Stadtstruktur als ein mit Bäumen gesäumter Stadtgraben und erfüllte die Funktion eines bedeutenden Wasserweges zusammen mit der bis heute den Namen des Stadtgrabens tragenden Querstrasse. Es existierte im Bereich des Stedtlis nur die Kirchgasse, welche als ausgeweiteter Raum einen platzartigen Charakter aufwies. Um die Jahrhundertwende wurde der Kanal aufgeschüttet und somit zur heutigen Mittelstrasse. Mit der Neugestaltung werden die zwei historischen Raumtypologien der Mittelstrasse wieder sichtbar gemacht und der früheren Kirchgasse ihre ursprüngliche platzartige Gestaltung zurückgegeben. Deshalb wird das Projekt nachfolgend einerseits in die Platzgestaltung des Abschnitts Stadtgraben bis Hauptstrasse und andererseits in die Strassengestaltung des Abschnitts Dr. Schneiderstrasse bis Stadtgraben unterteilt.

4. Platzgestaltung Abschnitt Stadtgraben - Hauptstrasse

Die Konzeptidee von 2017/2018 wurde unter Berücksichtigung der Partizipationseingaben zu dem vorliegenden Projekt konkretisiert. Demnach soll künftig der ganze Abschnitt vom Stadtgraben bis zur Hauptstrasse als Platz wahrgenommen werden. Der Stadtplatz soll optisch vergrössert, der Platzcharakter gestärkt, die Aufenthaltsqualität verbessert und der öffentliche Raum insgesamt attraktiviert werden.



Abbildung 4: Visualisierung künftiger Stadtplatz vom Stadtgraben bis zur Hauptstrasse

Das Projekt sieht vor, die Fahrbahn auf Trottoirniveau anzuheben, damit sich der öffentliche Raum auf einer Ebene von Fassade zu Fassade bzw. von Garten zu Garten erstreckt. Die Gestaltung mit einem Pflastersteinteppich hebt den Raum von der restlichen Umgebung ab, verdeutlicht den Platzcharakter und verleiht ein besonderes Flair. Der Platz wird über eine Pflasterrinne entwässert.

Basierend auf den Ergebnissen der Bevölkerungsumfrage wurden deutlich mehr Sitzgelegenheiten in das Vorprojekt integriert, als in der ursprünglichen Konzeptidee vorgesehen. Insgesamt sollen neun Sitzbänke zum Verweilen einladen. Am Runden Tisch wurde zudem der Input eingebracht, dass die zur Verfügung gestellten Sitzmöglichkeiten nicht ausschliesslich fix sein sollen, sondern auch eine ausreichende Flexibilität ermöglichen sollen. Dafür wird eine temporäre mobile Möblierung, welche zwischen Frühling und Herbst aufgestellt wird angeschafft. Die temporäre Möblierung kann in unterschiedlichen Ausführungen z.B. als Tisch-Bank-Kombination erstellt werden.

Die heutigen Bäume im Abschnitt zwischen Stadtgraben und Hauptstrasse bleiben bestehen (drei Kastanienbäume und die Linde). Sie bieten Schatten sowie Lebensraum für Vögel und Insekten. Eine chaussierte und vergrösserte Baumscheibe unterstützt die Vitalität der Bäume. Als zusätzliche Begrünungselemente sollen neun Blumenschalen auf dem Platz eingesetzt werden. Damit wird die Aufenthaltsqualität mit relativ einfachen Mitteln deutlich erhöht. Da die Bevölkerungsumfrage zeigte, dass insbesondere der Stadtbrunnen an der Hauptstrasse ein sehr beliebter Aspekt des Platzes ist, wurde die Situation und der Standort des Brunnens eingehend analysiert. Aufgrund der historischen Lage des Brunnens als Bestandteil der verschiedenen Brunnen entlang der Hauptstrasse, hält das vorliegende Projekt aus gestalterischer, geschichtlicher, denkmalpflegerischer und finanzieller Sicht am bisherigen Standort fest. Auch der zweite Brunnen zwischen den Bäumen vor der Mittelstrasse 8 befindet sich am historischen Ursprungsort und wird dort belassen. Aufgrund von entsprechenden Anregungen im Rahmen des Runden Tisches wurde des Weiteren eingehend geprüft, inwiefern das Thema Wasser stärker inszeniert werden könnte. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Wasserrinne als Erinnerung an den Kanal historisch falsch ist und die Nutzung des Platzes einschränken würde. Weitere Ansätze wären ein Nebelbrunnen oder eine Wasserpflütze. Alle Wasserelemente sind aber unterhaltsintensiv und konkurrenzieren die bereits vorhandenen Brunnen, weshalb im vorliegenden Projekt darauf verzichtet wird. Ebenfalls aufgrund einer Eingabe aus der Bevölkerung wurde geprüft, inwiefern das Stadtwappen in Form eines gestalterischen Elements in das Projekt integriert werden könnte. Denkbar wäre hier eine innovative Variante in Form einer Skulptur o.ä. Diese Idee wird in den kommenden Projektphasen konkretisiert.

Als deutliches Ergebnis der Bevölkerungsumfrage kam der Wunsch nach einer verkehrsfreien Gestaltung des Stadtplatzes hervor. Über 80 Prozent der Teilnehmenden sprachen sich dafür aus. Die Teilnehmenden des Runden Tisches stützen die Umfrageergebnisse und begrüßen eine Platzgestaltung ohne öffentliche Parkplätze zugunsten einer Wahrnehmung als Platz. Auch vom Fachausschuss wird dies in seiner umfassenden Auseinandersetzung mit dem Projekt gestützt. Zudem können Suchverkehr und Wendemanöver die Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität beeinträchtigen. Deshalb werden im Abschnitt vom Stadtgraben bis zur Hauptstrasse die öffentlichen Parkplätze aufgehoben, um die Wahrnehmung als Platz zu ermöglichen und der Bevölkerung für eine vielfältige Nutzung zur Verfügung zu stellen (rund 10 Parkfelder weniger als heute). Die Zufahrt zu den privaten Parkmöglichkeiten bleibt erhalten. Auch für die Marktfahrenden oder im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen ist die Zufahrt möglich. Veloabstellplätze sind im hinteren Bereich des Platzes Richtung Stadtgraben vorgesehen. Der Behindertenparkplatz befindet sich neu im unteren Abschnitt der Mittelstrasse neben dem Stadtgraben (blaue Markierung).

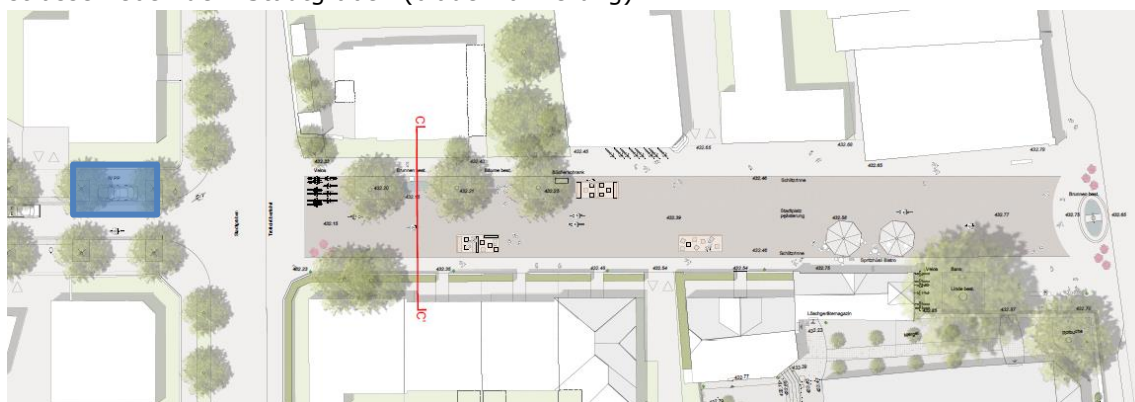


Abbildung 5: Neugestaltung Stadtplatz

Der Wochenmarkt am Mittwoch- und Samstagvormittag soll schrittweise und der Nachfrage entsprechend ausgebaut werden. In einem ersten Schritt soll der Wochenmarkt bis Höhe Mittelstrasse 5 im komplett verkehrsfreien Teil erweitert werden. In einem weiteren Schritt könnte der Markt bis zum Stadtgraben erweitert werden. Durch eine Verkehrsgasse könnte die Zufahrt auf die privaten Parkplätze sichergestellt werden, die Marktstände könnten auf der gegenüberliegenden Seite zwischen den Bäumen platziert werden.

Generell kam aus der Bevölkerungsumfrage und dem Runden Tisch hervor, dass eine stärkere Belebung des Platzes und des Spritzenhauses begrüsst wird. Diesem Wunsch soll mit der Erarbeitung eines Nutzungskonzepts für den Stadtplatz und das Spritzenhaus nachgekommen werden.



Abbildung 6: Visualisierung möglicher Nutzungen

5. Strassengestaltung Dr. Schneiderstrasse - Stadtgraben

Der motorisierte Verkehr soll verträglich abgewickelt werden. Der gewählte Querschnitt ist deshalb auf eine niedrige, quartierverträgliche Geschwindigkeit ausgelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt neu 4.50 Meter. Mit dieser Fahrbahnbreite ist das Kreuzen eines Velos mit einem Personenwagen möglich. Damit sich auch zwei Personenwagen begegnen können, werden drei Bereiche mit einer Breite von 5.50 Meter realisiert. Das Kreuzen zweier Personenwagen ist bei einer solchen Fahrbahnbreite möglich. Ebenfalls ist in diesen Bereichen auch das Kreuzen eines stehenden Lastwagens mit einem Personenwagen sichergestellt.

Auf beiden Seiten der Strasse wird für den Fussverkehr ein Trottoir erstellt. Zwischen Trottoir und Strasse wird jeweils eine Baumreihe realisiert. Die Fahrbahn wird somit durch eine Baumallee begrenzt. Die noch bestehenden Bäume werden durch Neubepflanzungen ersetzt. Die bestehenden Bäume sind ausserdem nicht stadtkompatibel, so führen unter anderem die flachen Wurzeln zur Beschädigung der Strassen.

Die Baumscheiben sind mit abgestreutem Mergel abgedeckt, was bedeutet, dass sie begehbar und somit als Trottoirfläche genutzt werden können und dennoch eine hohe Versickerungsleistung ausweisen.

Die Parkfelder sowie die Veloabstellplätze sind auf beiden Seiten zwischen den Bäumen angeordnet. Gemäss Norm sind bei den Ein- und Ausfahrten der Grundstücke genügend gute Sichtverhältnisse sicherzustellen. Je geringer die gefahrenen Geschwindigkeiten sind, desto kleiner fällt der benötigte Sichtkegel aus. Die Einhaltung der nach Norm einzuhaltenden Sichtweiten führen auch bei einer geringen Geschwindigkeit zu einer Reduktion um zwei bis vier Parkplätzen. Mit dem gewählten Querschnitt und sowie der voraussichtlichen Verkehrsmenge kann eine sichere Situation für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleistet werden. Die Strasse wird mittels einköpfigen LED-Leuchtkörpern mit maximaler Lichtpunkthöhe von 4 Metern beleuchtet, welche beidseitig angeordnet sind. Durch die gewählte Lichtpunkthöhe befindet sich die Leuchte unterhalb des Baumkronenbereiches.

6. Bäume

Zur Baumartwahl und der Ausführung werden die einschlägigen Normen des Schweizerischen Verbands für Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) beigezogen³. Die Normen geben Hinweis über Pflanzungen und die besonderen Bedingungen in überbauten Gebieten. Weiter geben sie Richtlinien und Hinweise für eine ausgewogene Auswahl von Alleebäumen. Die Punkte Boden, Klima(-entwicklung), Wasserhaushalt und Umweltbelastung werden bei der Auswahl berücksichtigt.

Mit dem Baumkompetenzzentrum der Stadt Bern (Stadtgrün Bern) wurde das Vorprojekt besprochen und optimiert. Stadtgrün Bern plant alle Baumpflanzungen innerhalb der Stadt Bern und verfügt über ausgewiesene und neutrale Kompetenzen u.a. im Bereich der Stadtbäume. Damit die Stadtbäume möglichst lange leben und gedeihen können, muss die Bodenbeschaffenheit geprüft werden. So muss z.B. der Boden eine ausreichende Versickerungsleistung ausweisen, dies wird in jeder Baumgrube getestet. Weiter muss das richtige Substrat eingesetzt werden. Stadtgrün Bern hat dafür eigens ein Substrat mit Silikatgestein entwickelt. Dieses hat im Vergleich zum Kalkstein die Eigenschaft, dass Streusalz abgewaschen wird und sich somit nicht im Wurzelbereich ansammelt. Der Baumstamm muss in den ersten Jahren nach der Bepflanzung weiss gestrichen werden. Die weisse Farbe schützt die Bäume vor

³ VSS-40677 Alleebäume; Grundlagen, 2019/VSS-40678A Alleebäume; Baumartwahl, 2019

Überhitzung. Steht ein Baum exponiert an der Sonne, kann er einen Sonnenbrand bekommen. Wenn ein Baum überhitzt, kann die Rinde sogar absterben. Pilze und Parasiten haben dann ein leichtes Spiel und können in den Baum eindringen. Mit Stadtgrün Bern wurden bereits einige Baumarten geprüft. Innerhalb des Ausführungsprojekts, sobald weitere Informationen zum Baugrund vorliegen, werden die zum Einsatz kommenden Bäume abschliessend definiert. Zur Förderung der Biodiversität sollen bis zu drei unterschiedlichen Baumarten zum Einsatz kommen.

Beim Einsatz von Stadtbäumen kommt es oft zur Diskrepanz zwischen der Bepflanzung von einheimischen Baumarten und der langfristigen Lebenserwartung. Im innenstädtischen Bereich ist es teilweise schwierig einheimische Baumarten einzusetzen, die den Erfordernissen der Standortgegebenheiten entsprechen. Deshalb stehen beim Auswahlverfahren der standortgerechte Einsatz und der ökologische Mehrwert über dem Kriterium einheimische Baumart. Ziel der Bepflanzung ist, robuste Bäume zu haben, welche einen Mehrwert zur Artenvielfalt leisten.

Kosten

Strassenbau

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST CHF
1.10	Vorarbeiten, Sondagen, Anteil	3'231.00
1.11	Baumeisterarbeiten	753'900.00
1.12	Beleuchtung (Tiefbauten, Kandelaber und Verkabelung)	118'470.00
1.13	Unterflurverteilung und zwei Elektranten	32'310.00
1.14	Gärtnerarbeiten (Vorplätze von Privaten)	16'155.00
1.15	Gärtnerarbeiten Baumallee	172'320.00
1.16	Umlegung von Drittwerke	5'385.00
1.17	Vermessung, Vermarkung, Geometer	32'310.00
1.18	Entschädigungen	2'154.00
1.19	Instandstellung Vorplätze	21'540.00
1.20	Verkehrs- und Sicherheitsdienst (Annahme)	10'770.00
1.21	Signalisation und Markierungsarbeiten (Anteil)	2'154.00
1.22	Gebühren für Bewilligungen und Publikationen (Anteil)	2'154.00
1.23	Bauherrenhaftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung (Anteil)	1'077.00
1.24	Zustands- und Beweissicherungsaufnahmen	16'155.00
1.25	Projekt- und Bauleitung, Nebenkosten Bauingenieur	140'010.00
1.26	Projektleitung, Nebenkosten Landschaftsarchitekt	107'700.00
1.27	Diverses und unvorhergesehenes	366'180.00
	Zwischentotal	1'803'975.00
	Davon MWST 7.7%	128'975.00

Möblierung

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST CHF
2.10	Tisch-Bank Kombination mit Montage	64'620.00
2.11	Sitzbänke mit Montage	38'772.00
2.12	Abfallbehälter mit Montage	15'832.00
2.13	Blumenschalen mit Montage	43'619.00
2.14	Velobügel mit Montage und Fundament	13'786.00
2.15	Kleine Brunnenanpassungen	10'770.00
2.16	Pflästerung	215'400.00
	Zwischentotal	402'799.00
	Davon MWST 7.7%	28'799.00

Öffentliche Schmutz- und Regenabwasserleitung

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
3.10	Vorarbeiten, Sondagen (Anteil)	24'771.00
3.11	Baumeisterarbeiten	344'640.00
3.12	Baumeisterarbeiten Hausanschlüsse bis Parzellengrenze	96'930.00
3.13	KTV private Grundstücksentwässerung (Anteil)	37'695.00
3.14	Schlauchrelinge (Inlining Verfahren)	113'085.00
3.15	Umlegung Drittwerte	10'770.00
3.16	Entschädigungen	2'154.00
3.17	Instandstellung Vorplätze	5'385.00
3.18	Verkehrs- und Sicherheitsdienst (Annahme)	10'770.00
3.19	Gärtnerarbeiten	5'385.00
3.20	Nachführung Werkkataster	5'385.00
3.21	Signalisation und Markierungsarbeiten (Anteil)	2'154.00
3.22	Gebühren für Bewilligungen und Publikationen (Anteil)	2'154.00
3.23	Bauherrenhaftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung (Anteil)	1'077.00
3.24	Projekt- und Bauleitung, Nebenkosten	64'620.00
3.25	Diverses und unvorhergesehenes	156'165.00
3.26	Anschluss Spritzenhaus	53'800.00
	Zwischentotal	936'990.00
	Davon MWST 7.7%	66'990.00

Elektrizität

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
4.10	Vorarbeiten, Sondagen (Anteil)	3'231.00
4.11	Baumeisterarbeiten	145'395.00
4.12	Verkabelungsarbeiten	129'240.00
4.13	Umlegung Drittwerte	5'385.00
4.14	Entschädigungen	2'154.00
4.15	Instandstellung Vorplätze	3'231.00
4.16	Verkehrs- und Sicherheitsdienst (Annahme)	2'154.00
4.17	Gärtnerarbeiten	3'231.00
4.18	Nachführung Werkkataster	3'231.00
4.19	Signalisation und Markierungsarbeiten (Anteil)	2'154.00
4.20	Gebühren für Bewilligungen und Publikationen (Anteil)	2'154.00
4.21	Bauherrenhaftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung (Anteil)	1'077.00

4.22	Projekt- und Bauleitung, Nebenkosten	26'925.00
4.23	Diverses und unvorhergesehenes	58'158.00
	Zwischentotal	350'025.00
	Davon MWST 7.7%	25'025.00

Investitionskredit (gerundet)

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Strassenbau	1'804'000.00
2	Möblierung	403'000.00
3	Öffentliche Schmutz- und Regenabwasserleitung	937'000.00
4	Elektrizität	350'000.00
	Investitionskredit	3'494'000.00
	Davon MWST 7.7%	209'112.50

Personelle Auswirkungen

Keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Strassen 40 Jahre	CHF	55'175.00
Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Kanalisation 80 Jahre	CHF	11'712.50
Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Elektrizität 40 Jahre	CHF	8'750.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	52'410.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	128'047.50

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt (Strassen) und die Spezialfinanzierung Abwasser und Elektrizität. Die neuen wiederkehrenden Kosten von CHF 128'047.50 belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2021 - 2026 waren CHF 1'700'000.00 eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	3'494'000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	<u>3'494'000.00</u>

Somit unterliegt der Kreditbeschluss der Volksabstimmung.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 6150.5010.03 (Strassen) CHF 2'207'000.00 in den Jahren 2021/2022/2023.

Konto 7201.5032.04 (Abwasser) CHF 937'000.00 in den Jahren 2021/2022/2023.

Konto 8710.5034.01 (Elektrizität) CHF 350'000.00 in den Jahren 2021/2022/2023.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Der Terminplan für die Sanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse wird im Rahmen des Ausführungsprojekts erstellt. Baubeginn ist voraussichtlich 2023.

Zustimmungen

Das Projekt ist Baubewilligungspflichtig.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 53 der Stadtordnung:

- I. Den Stimmberechtigten wird die Zustimmung zu folgendem Beschlussentwurf empfohlen:

Die Einwohnergemeinde Nidau, nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Stadtrates vom 18. November 2021, gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt für die Sanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse wird genehmigt und dafür ein Objektkredit von 3'494'000 Franken bewilligt (Konto und Rechnungsjahr).
 2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
 3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Stelle delegieren.
- II. Der Entwurf des Gemeinderates für die Botschaft des Stadtrates an die Stimmberechtigten wird genehmigt

2560 Nidau, 19. Oktober 2021 wep/jem

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage:

- Abstimmungsbotschaft

Beilagen (nur GPK):

- Technischer Bericht Mittelstrasse Version Nr. 5, 19.04.2021
- Vorprojekt Strassenbau 1:200, Mittelstrasse, 19.04.2021
- Vorprojekt Werkleitungen 1:200, Mittelstrasse, 19.04.2021
- Vorprojekt Grabenprofil 1:20, Mittelstrasse, 19.04.2021
- Vorprojekt Normalprofil 1:50, Mittelstrasse, 19.04.2021
- Vorprojekt Umgebungsgestaltung 1:200, 27.09.2021



STADT NIDAU

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

**Gemeindeabstimmung
vom 13. Februar 2022**

13. Februar

Sanierung und Neugestaltung Mittelstrasse

Genehmigung des Projekts zur Sanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse sowie des dafür erforderlichen Investitionskredits von 3,494 Millionen Franken.

Warum wird über diese Vorlage abgestimmt?

Die Mittelstrasse muss dringend saniert werden. Das Projekt sieht eine Erneuerung der Kanalisation, der Werkleitungen und der Belagsoberflächen vor. Mit der Umgestaltung wird der Abschnitt zwischen Stadtgraben und Hauptstrasse zum attraktiven Stadtplatz und Begegnungsort für die Bevölkerung. Der Stadtrat hat das Projekt am 18. November 2021 mit XX Ja- gegen XX Nein-Stimmen genehmigt und die erforderlichen Mittel von 3,494 Millionen Franken bewilligt.

Investitionskredite ab einem Bruttobetrag von 3 Millionen Franken müssen von den Stimmberechtigten genehmigt werden. Deshalb unterbreitet der Stadtrat das Projekt zur Sanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse den Stimmberechtigten.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit IIII Ja- gegen IIII Nein-Stimmen bei IIII Enthaltungen, das Projekt «Sanierung und Neugestaltung Mittelstrasse» und den dafür erforderlichen Investitionskredit von 3,494 Millionen Franken anzunehmen.

Der Stadtrat von Nidau unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Vorlage zur Abstimmung:

Sanierung und Neugestaltung Mittelstrasse – Investitionskredit

Genehmigung des Sanierungs- und Gestaltungsprojekts und des dafür erforderlichen Investitionskredits von 3,494 Millionen Franken.

Das Wichtigste in Kürze

Die Werkleitungen, die Kanalisationsleitungen und die Belags-oberflächen in der Mittelstrasse sind in einem schlechten Zustand und müssen dringend saniert werden. Die Stadt Nidau nutzt die Gelegenheit, um die Oberflächen auf der gesamten Mittelstrasse neu zu gestalten. Der Abschnitt zwischen der Hauptstrasse und dem Stadtgraben soll in Zukunft als ruhiger Begegnungsort im Herzen der Altstadt Platz zum Verweilen, für Märkte und kleine Veranstaltungen bieten. Er wird in Zukunft verkehrsfrei sein, wobei die Zufahrt zu den privaten Parkmöglichkeiten erhalten bleibt. Auf dem Abschnitt vom Stadtgraben bis zur Dr. Schneiderstrasse werden beidseitig Trottoirs gebaut und zwei Baumreihen gepflanzt.

Die Kosten des Projekts werden auf 3,494 Millionen Franken veranschlagt. Davon werden 3,091 Millionen Franken für die Sanierung der Werkleitungen und der Oberflächen eingesetzt. Die Kosten für die Massnahmen zur Neugestaltung und Aufwertung des Stadtplatzes betragen 403 000 Franken.

*Der Stadtrat hat das Projekt zur Sanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse und den Investitionskredit von 3,494 Millionen Franken am 18. November 2021 mit **XX** Ja- gegen **XX** Nein-Stimmen genehmigt. Bei einer Annahme des Projekts durch die Stimmberechtigten können die baulichen Massnahmen voraussichtlich 2022/2023 realisiert werden.*

Die Vorlage im Detail

1. Ausgangslage und Vorgeschichte

Eine umfassende Sanierung und Umgestaltung der Mittelstrasse ist aus zwei Gründen nötig:

Kanalisation und Werkleitungen

Die öffentliche Kanalisation in der Mittelstrasse ist in einem maroden Zustand. Dies wurde bereits 2002 festgestellt. Durch die Schäden wird das Grundwasser verschmutzt. Die Leitungen müssen in einigen Abschnitten saniert und zum Teil ersetzt werden. Dazu kommen Arbeiten im Bereich Elektrizität wie der Ersatz von Schächten und Verteilkabinen sowie die Erstellung neuer Anschlüsse. Der Energie Service Biel/Bienne (ESB) seinerseits muss dringend die Wasserleitungen erneuern. Schliesslich verlegt der Energieverbund Bielersee Leitungen für die Fernwärmeversorgung.

Stadtattraktivierung

Der oberste Abschnitt der Mittelstrasse, von der Hauptstrasse bis zum historischen Spritzenhaus, bildet den Nidauer Stadtplatz. Bereits 2010 beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat, zu überprüfen, ob die Mittelstrasse bis hinab zum Stadtgraben während der Marktzeiten verkehrsfrei gehalten werden könnte. Dieses Anliegen wurde nun im Rahmen der Planung für die Gesamtsanierung der Mittelstrasse aufgenommen. 2017/2018 stellte ein externes Büro im Auftrag des Gemeinderates erste Überlegungen zu einer Neugestaltung und besseren Nutzung des Stadtplatzes an.

Im Rahmen der «Initiative Stadtattraktivierung» konnte sich die Bevölkerung Anfang 2021 in einer Online-Umfrage zur Neugestaltung des Stadtplatzes äussern. Über 200 Personen haben diese Gelegenheit wahrgenommen. Generell wurde eine stärkere Belebung des Platzes und eine Nutzung des

Spritzenhauses gewünscht. Der Markt solle mehr Raum erhalten. Ebenfalls Priorität haben gemäss der Umfrage zusätzliche Sitzgelegenheiten, eine Begrünung des Orts sowie die Befreiung vom Verkehr.

2. Das Projekt

Indem die Arbeiten zur Sanierung der Werkleitungen und jene zur Neugestaltung der Oberflächen gleichzeitig ausgeführt werden, lassen sich die Gesamtbauzeit verkürzen und Kosten sparen. Die Stadt Nidau koordiniert ihr Projekt eng mit den Vorhaben der externen Beteiligten.

Abwasser und Elektrizität

Die Abwasserentsorgung und die Stromversorgung sind Aufgaben der Stadt Nidau. Von der Hauptstrasse bis über den Stadtgraben hinaus können die Kanalisationsleitungen grösstenteils im Inlining-Verfahren saniert werden. Dabei wird eine neue Leitung in das bestehende, defekte Rohr eingebracht. Grabungsarbeiten sind dazu nicht nötig. Im unteren Teil der Mittelstrasse bis zur Dr. Schneiderstrasse hingegen müssen die stark beschädigten Kanalisationsleitungen ersetzt werden.

Im Bereich Elektrizität müssen bestehende Anlagen wie Schächte und Verteilkabinen angepasst oder ersetzt werden. Dazu kommen Leitungen für die neue Strassenbeleuchtung sowie zwei aufklappbare Unterflurverteilungen mit Elektroanschlüssen für temporäre Nutzungen (zum Beispiel bei Veranstaltungen).

Wasser, Fernwärme und Telekommunikation

Der Energie Service Biel/Bienne (ESB) muss die Wasserleitungen inklusive Hausanschlüsse auf der ganzen Länge der

Mittelstrasse sanieren, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Energieverbund Bielersee AG plant, im Abschnitt Stadtgraben–Hauptstrasse Fernwärmeleitungen zu verlegen. Weiter ist vorgesehen, Teile der Telekommunikations-Leitungen (TV, Daten) zu erneuern.

Aufwertung des Stadtplatzes

Mit der Umgestaltung der Oberflächen von der Hauptstrasse bis zum Stadtgraben soll dieser Abschnitt der Mittelstrasse in Zukunft als echter Stadtplatz wahrgenommen werden, vielseitig nutzbar sein und so die Attraktivität des Stedtlis und Belebung insgesamt stärken. Dabei werden verschiedene Anregungen aus der Bevölkerungsumfrage berücksichtigt. Das Projekt umfasst folgende Elemente:

- Die Fahrbahn wird auf Trottoirniveau angehoben. Dadurch entsteht eine ebene Fläche zwischen den angrenzenden Gebäuden respektive den Vorgärten.
- Die Gestaltung mit einem Pflastersteinteppich hebt den Raum von der restlichen Umgebung ab, verdeutlicht den Platzcharakter und verleiht ein besonderes Flair.
- Zusätzlich zu den bestehenden Bäumen wird der Platz mit Blumenschalen begrünt und mit Sitzgelegenheiten möbliert.



Abbildung: Visualisierung künftiger Stadtplatz vom Stadtgraben bis zur Hauptstrasse

Die Umgestaltung schafft die Voraussetzungen, um diesen Abschnitt der Mittelstrasse auf vielfältige Weise zu nutzen. So soll der Wochenmarkt am Mittwoch- und am Samstagvormittag schrittweise ausgebaut werden. Der Platz eignet sich zudem auch für die Durchführung kleiner Veranstaltungen, die ihn beleben und ihm eine eigene Identität verleihen. Durch die Attraktivierung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität soll der Platz aber auch einfach zum Verweilen einladen. Ein Nutzungskonzept, das derzeit erarbeitet wird, soll den Rahmen näher definieren. In diesem Konzept wird auch das historische Spritzenhaus eine wichtige Rolle spielen. Als witterungsgeschützter Ort erweitert es die Möglichkeiten, Veranstaltungen aller Art auf dem Stadtplatz durchzuführen. Es könnte zum Beispiel temporären Verpflegungsangeboten Platz bieten.

Im Abschnitt vom Stadtgraben bis zur Hauptstrasse werden die öffentlichen Parkplätze aufgehoben, um die Wahrnehmung als Platz zu ermöglichen und der Bevölkerung für eine vielfältige Nutzung zur Verfügung zu stellen (rund 10 Parkfelder weniger als heute). Die Zufahrt zu den privaten Parkmöglichkeiten bleibt erhalten.

Trotz dieser Massnahmen zur Belebung des Stadtplatzes ist eine übermässige Betriebsamkeit hier nicht das Ziel. Der Stadtplatz soll in erster Linie ein ruhiger Aufenthalts- und Begegnungsort für die Bevölkerung sein – mitten im Stedtli und doch abseits der Hektik der Hauptstrasse.

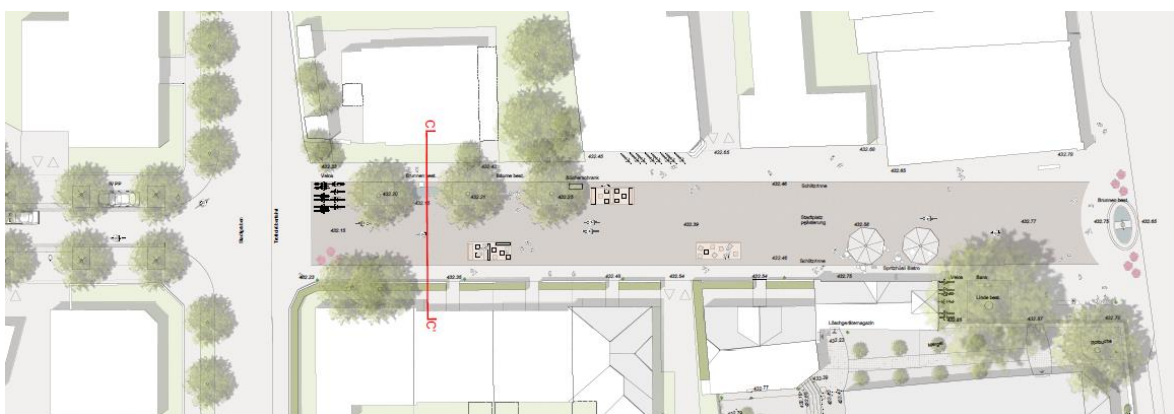


Abbildung: Neugestaltung Stadtplatz

Strassengestaltung Stadtgraben–Dr. Schneiderstrasse

Ein wichtiges Ziel bei der Umgestaltung des unteren Abschnitts der Mittelstrasse vom Stadtgraben bis zur Dr. Schneiderstrasse ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Dazu wird die Fahrbahn auf eine Breite von 4.50 Meter reduziert. Drei Bereiche von 5.50 Meter Breite erlauben das Kreuzen von zwei Personenwagen. Diese Dimensionierung der Fahrbahn bewirkt eine quartierverträgliche Abwicklung des motorisierten Verkehrs.

Die Mittelstrasse erhält in diesem Abschnitt beidseitig ein Trottoir. Beide Trottoirs werden zur Fahrbahn hin mit einer Baumreihe abgegrenzt. Parkplätze und Veloabstellplätze werden zwischen den einzelnen Bäumen angeordnet. Das Parkplatzangebot wird nur unwesentlich reduziert (2 bis 4 Parkfelder weniger als heute). Die LED-Leuchtkörper der neuen Strassenbeleuchtung befinden sich unterhalb der Baumkronen. Dadurch wird der Strassenraum gut beleuchtet.

Die bestehenden Bäume müssen ersetzt werden. Es handelt sich um Arten, die für städtische Verhältnisse (versiegelte Böden, Hitze, Trockenheit, Streusalz) schlecht geeignet sind. Mit ihren flachen Wurzeln beschädigen sie zudem vielerorts den Strassenbelag. Bereits in der Vergangenheit mussten einige Bäume aus Sicherheitsgründen und aufgrund von Krankheiten entfernt werden.

Mit welchen Baumarten die heutigen Bäume ersetzt werden, wird im Verlauf der weiteren Projektierung festgelegt. Das Ziel ist, Bäume zu pflanzen, die unter den speziellen Bedingungen in der Stadt eine lange Lebenserwartung haben und die Biodiversität begünstigen. Nidau lässt sich bei der Auswahl der Baumarten und der Schaffung von guten Wachstumsbedingungen vom Baumkompetenzzentrum der Stadt Bern beraten. Dieses verfügt über viel Erfahrung und Wissen.

3. Kosten

Die Gesamtkosten für die Sanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse werden auf 3,494 Millionen Franken veranschlagt. Davon belasten 2,207 Millionen Franken den allgemeinen Haushalt der Stadt Nidau. Die Investitionen von 937 000 Franken für die Sanierung der Kanalisationsleitungen und von 350 000 Franken für die Erneuerung und den Ausbau der Elektrizitätsinstallationen gehen zu Lasten der Spezialfinanzierungen Abwasser respektive Elektrizität. Die neuen wiederkehrenden Kosten (Kapitalfolgekosten) von jährlich Fr. 128'047.50 belasten die Erfolgsrechnung.

Die Investitionen für die Möblierung und Gestaltung des Platzes betragen 403 000 Franken und umfassen unter anderem die Pflasterung, Blumenschalen, Bänke, Velobügel und weitere Möblierungselemente.

Die Gesamtkosten setzen sich grösstenteils aus den Investitionen zur Instandstellung der maroden Infrastruktur zusammen.

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Strassenbau	1'804'000.00
2	Möblierung	403'000.00
3	Öffentliche Schmutz- und Regenabwasserleitung	937'000.00
4	Elektrizität	350'000.00
	Investitionskredit	3'494'000.00
	Davon MWST 7.7%	209'112.50

4. Termine

Der Terminplan für die Sanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse wird im Rahmen des Ausführungsprojekts erstellt. Baubeginn ist voraussichtlich 2023.

5. Beschluss des Stadtrats

Der Stadtrat hat das Projekt zur Sanierung und Neugestaltung der Mittelstrasse und den Investitionskredit von 3,494 Millionen Franken am 18. November 2021 beraten und mit **XX** Ja- gegen **XX** Nein-Stimmen genehmigt. Einmalige Ausgaben ab 3 Millionen Franken erfordern gemäss Stadtordnung die Zustimmung der Stimmberechtigten. Deshalb unterbreitet der Stadtrat das Geschäft den Stimmberechtigten hiermit zur Abstimmung.

6. Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Projekt «Sanierung und Neugestaltung Mittelstrasse» und den dafür erforderlichen Investitionskredit von 3,494 Millionen Franken genehmigen?

7. Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit **XX** Ja- gegen **XX** Nein-Stimmen **bei X Enthaltungen** den folgenden

Beschluss

zur Annahme:

Die Stimmberechtigten von Nidau, gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Stadtordnung, beschliessen:

1. Das Projekt «Sanierung und Neugestaltung Mittelstrasse» wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 3,494 Millionen Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

Nidau, 18. November 2021

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident: Der Stadtschreiber:

Markus Baumann

Stephan Ochsenbein



6. Baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» und Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» mit Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4.10.1991 – Beschlussfassung

Ressort
Sitzung

Präsidentiales
18. November 2021

Der Stadtrat verabschiedet die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» mit Waldfeststellungsverfahren sowie den Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» zuhanden der kantonalen Genehmigung. Der Stadtratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

nid 6.1.4 / 4.21

1. Sachlage / Vorgeschichte

Im Rahmen ihrer Ortsplanungen erarbeiten Gemeinden die notwendigen Grundlagen, Konzepte, Planungsinstrumente und Reglemente, um ihre künftige räumliche Gestaltung und Entwicklung zu steuern. Die rechtsgültige Nidauer Ortsplanung aus dem Jahr 1979 stimmt nicht mehr in allen Teilen mit den übergeordneten Vorgaben überein. Zudem haben sich auch die Bedürfnisse der Menschen verändert, die in Nidau wohnen, arbeiten, einer Freizeitbeschäftigung nachgehen oder Erholung suchen.

Angesichts der Vielschichtigkeit verschiedener kommunaler und grenzüberschreitender Schlüsselprojekte hat sich Nidau in Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) dafür entschieden, die Revision der Ortsplanung etappiert mit sog. «baurechtlichen Teilgrundordnungen» vorzunehmen. Jede baurechtliche Teilgrundordnung beinhaltet für das jeweilige Gebiet sämtliche baurechtlichen Regelungen inklusive Nutzungsplänen und Inventaren. Bis zum heutigen Zeitpunkt konnten die baurechtlichen Teilgrundordnungen für das Gebiet «Altstadt» (genehmigt 16.10.2020) sowie das Gebiet «Guido-Müller-Platz West» (genehmigt 14.1.2019) abgeschlossen und nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft gesetzt werden. Die dem Nidauer Stadtrat zum Beschluss unterbreitete und durch diesen am 18. März 2021 abgelehnte baurechtliche Teilgrundordnung für das Gebiet AGGLOlac kann aufgrund der Ablehnung durch das Parlament nicht umgesetzt werden. Für dieses Gebiet bleiben die bisherigen baurechtlichen Vorschriften gültig. Die Arbeiten für dieses Gebiet sind zu gegebener Zeit wieder aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Geschäft beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» zu beschliessen. Unter «weiteres Stadtgebiet» fallen sämtliche Flächen in der Stadt Nidau, die nicht zu den erwähnten Teilgebieten Altstadt, Guido-Müller-Platz West und AGGLOlac (vgl. Abbildung 1) gehören. Von der aktuellen Revision ausgenommen sind auch die Quartiere Weidteile und Gurnigel, deren planungsrechtliche Grundlagen auf die Westast-Planung ausgerichtet war. Nach der Abschreibung des Ausführungsprojekts A5-Westast hat sich die Situation dort grundsätzlich geändert. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Energie, Verkehr und Kommunikation (UVEK) hat im Januar 2021 die Abschreibung des Ausführungsprojekts für die A5-Westumfahrung Biel/Bienne verfügt. Dies auf Antrag des Kantons, der aufgrund der Entscheide der Behördendelegation vom Dezember 2020 beschlossen hat, das Projekt nicht weiterzuerfolgen. Der Revisionsbedarf

der dort geltenden baurechtlichen Vorschriften muss grundlegend neu beurteilt und bearbeitet werden. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Entwicklungsplanung für diese Quartiere von der Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» zu entkoppeln und separat weiterzuführen.

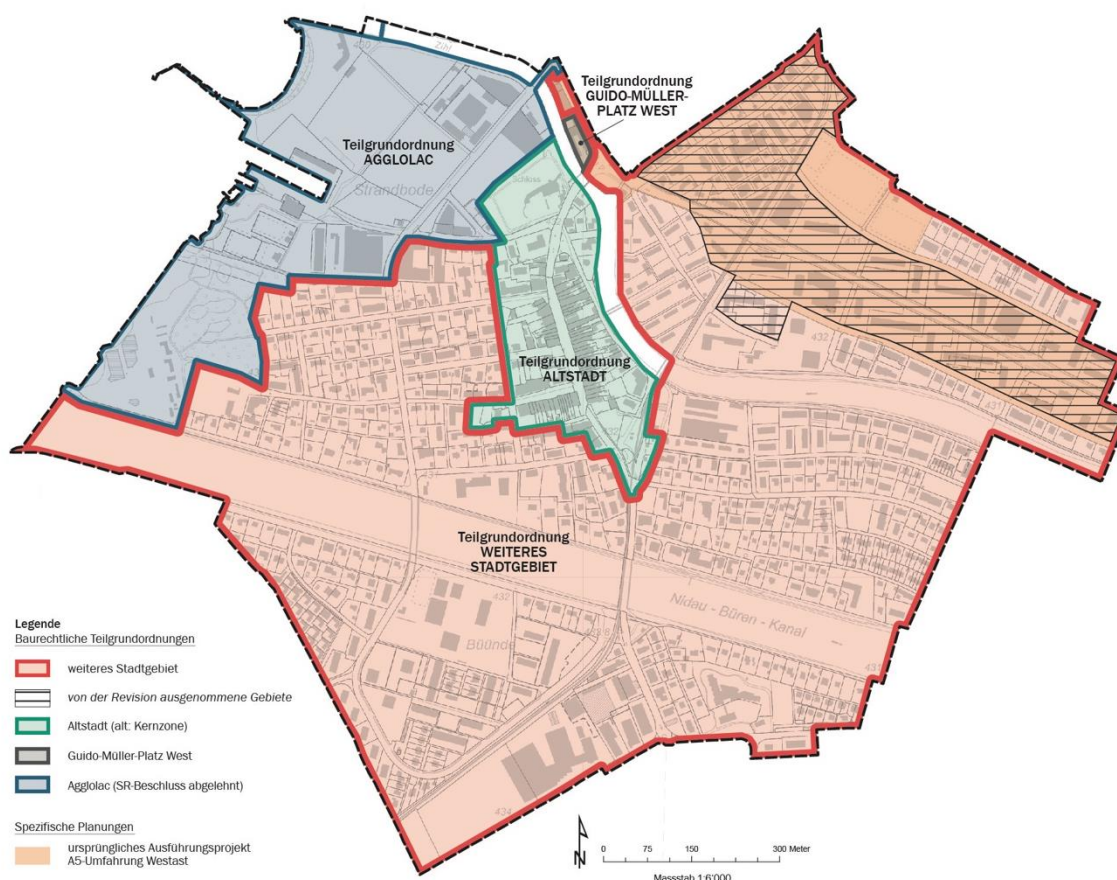


Abb. 1 *Übersichtsplan Stadt Nidau: Teilgrundordnungen und Perimeter der ursprünglich geplanten A5-Umfahrung («Westast»; Ausführungsprojekt abgeschrieben).*

2. Ziele der Planung «weiteres Stadtgebiet»

Bei der Revision der Ortsplanung und den davon betroffenen Planungsinstrumenten orientiert sich der Gemeinderat am städtebaulichen Leitbild «Lebensraum Nidau» von 2013. Für die vorliegende Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» besteht das hauptsächliche Ziel darin, eine massvolle Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die neuen Planungsinstrumente den aktuellen gesetzlichen und weiteren übergeordneten Rahmenbedingungen angepasst werden.

3. Änderungen

Die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» setzt sich – analog der zwei weiteren, bereits rechtskräftigen Teilgrundordnungen – aus folgenden Planungsinstrumenten zusammen: Nutzungszonen-, Bauzonen- und Schutzplan sowie Teilbaureglement. Zudem wurde der altrechtliche «Uferschutzplan Seeufer» im Bereich des Nidau-Büren-Kanals übernommen und in den neuen Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» überführt. Bei der Revision von Nutzungsplänen nach Raumplanungsgesetz ist zudem eine Waldfeststellung in Gebieten anzuord-

nen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen. Östlich und südlich des Erlenwäldlis wird daher im Bauzonenplan eine verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4.10.1991 festgelegt.

Mit der neuen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» wird gestützt auf das städtebauliche Leitbild u.a. das Ziel einer massvollen Siedlungsentwicklung nach innen verfolgt. Im Vordergrund stehen dabei verschiedene Anpassungen der baurechtlichen Bestimmungen, die insgesamt eine flexiblere Nutzung und Gestaltung ermöglichen. So werden mit der Anpassung der baupolizeilichen Masse der Bauzonen 2 bis 6 bspw. die zulässigen Fassaden- und Gesamthöhen geringfügig erhöht, die Grenzabstände angepasst und die zulässige Nutzungsziffer (altrechtliche Ausnützungsziffer, neu Geschossflächenziffer) erhöht oder aufgehoben. Neu soll auch zugelassen werden, die Dachgeschosse zu nutzen und auszubauen. Aufzonungen zur Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten (Erhöhung Bauzone) werden nur punktuell vorgenommen, wobei es sich hierbei primär um eine Bereinigung an die tatsächlichen Verhältnisse handelt. Weiter werden die bisherigen Wohnzonen im neuen Nutzungszonenplan als Mischzonen A oder B mit unterschiedlichen Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) bezeichnet.

Weitere wesentliche Neuerungen sind:

- Die Überführung des alten Zonenplans in eine neue Systematik mit drei eigenen Planwerken. Der neue Nutzungszonenplan definiert die Art der zulässigen Nutzungen, der Bauzonenplan das Mass der Nutzung. Die übergeordneten Schutzobjekte (Ortsbildschutz, archäologische Schutzgebiete, geschützte Bäume und Baumreihen, Gewässerraum etc.) und dergleichen werden neu im Schutzplan ausgewiesen. Der hinweisende Plan zum Landschaftsinventar dokumentiert die Naturwerte.
- Im Bereich des Nidau-Büren-Kanals werden die bisher im «Uferschutzplan Seeufer» geregelten Inhalte gemäss See- und Flussufergesetz in den neuen «Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal» überführt. Die Inhalte der Uferschutzzone erfahren keine inhaltlichen Änderungen. Die Abgrenzung des sog. «überbauten Gebiets b» werden den Parzellengrenzen angepasst. Die einzige wesentliche inhaltliche Neuerung ist die Festlegung einer Optionsfläche für eine allfällige zukünftige Velo- und Fussgängerbrücke über den Nidau-Büren-Kanal. Der Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal ist planungsrechtlich eine Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG. Im Baubereich seines Perimeters gelten die Bestimmungen des Teilbaureglements, des Bauzonen-, des Nutzungszonen- und des Schutzplans der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet».
- Grosse Teile des Stadtgebiets werden im Bauzonenplan dem «Nahwärmeverbund erneuerbare Energien» zugewiesen. In diesem Perimeter besteht für Neubauten eine Anschlusspflicht an einen Nahwärmeverbund. Diese Pflicht gilt auch bei bestehenden Bauten, sofern sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird und kein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen werden kann. Für Gebiete und Gebäude ausserhalb des Perimeters besteht keine Anschlusspflicht resp. gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Die Anschlusspflicht entspricht den Nachhaltigkeitszielen i.S.v. Art. 2a der Stadtordnung.

4. Verfahren

Die baurechtliche Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» besteht aus den folgenden Planungsinstrumenten:

1. Teilbaureglement
2. Nutzungszonenplan
3. Bauzonenplan
4. Schutzplan
5. Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

Detaillierte und weitergehende Ausführungen zum Reglement und den Plänen finden sich im Dokument «Erläuterungsbericht inkl. Anhänge 1–5» (Bericht nach Art. 47 RPV).

Für das vorliegende Planungsvorhaben wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Gemeinde- und Stadtrat (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 55, Abs.1, Bst. b der Stadtordnung) sowie der Genehmigung durch den Kanton.

a) Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zur baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» fand vom 22. März 2019 bis zum 10. Mai 2019 statt. Viele der insgesamt 45 schriftlichen Mitwirkungseingaben konnten in der anschliessenden Überarbeitung der Planungsinstrumente berücksichtigt werden (siehe Mitwirkungsbericht vom 21. 8. 2019).

b) Vorprüfungen

Die kantonale Vorprüfung durch das AGR erfolgte in zwei Schritten. Aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 16. März 2020 überarbeitete die Stadt die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» und den Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal und reichte die Dokumente zur abschliessenden Vorprüfung ein. Die Bereinigung der im Vorprüfungsbericht des AGR vom 4. August 2021 vermerkten Vorbehalte erfolgte unmittelbar anschliessend. Das AGR als zuständige Genehmigungsbehörde hat bei Berücksichtigung der in der abschliessenden Vorprüfung genannten Vorbehalte eine Genehmigung der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» in Aussicht gestellt.

c) Öffentliche Auflage

Die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» und der Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal wurden vom 26. August bis am 27. September 2021 öffentlich aufgelegt. Gegen die aufgelegten Planungsinstrumente wurde eine einzige Einsprache eingereicht. Diese wurde nach der Einspracheverhandlung vom 22.10.2021 zurückgezogen. Als Ergebnis der Einspracheverhandlung wird das Teilbaureglement in Art. 302 Abs. 3 lit. d mit dem Verweis auf Art. 318 TBR und in Art. 319 Abs. 1 mit dem Begriff «Solaranlagen» ergänzt. Diese Änderung wird nach Art. 60, Abs. 3 BauG nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat erneut öffentlich aufgelegt.

d) Beschluss und Genehmigung

Der Stadtratsbeschluss zum vorliegenden Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum. Nach der Publikation des Beschlusses können 200 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach Ablehnung des Referendums durch die Stimmberechtigten wird die aufgrund des Einspracheverfahrens vorgenommene Änderung gemäss vorstehenden Erläuterungen als geringfügige Änderung unter Bst. c) öffentlich aufgelegt. Anschliessend wird die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht.

5. Grundlagen

Mit Ausnahme der vorerwähnten geringfügigen Änderung entsprechen die Beschlussakten den Auflageakten gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. August 2021 (Beilagen, grundeigentümerverbindlich). Diese umfassen folgende Planungsinstrumente:

- Teilbaureglement inkl. Anhänge 1 bis 6
- Nutzungszonenplan
- Bauzonenplan
- Schutzplan
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

Orientierende Dokumente (Beilagen):

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV inkl. Anhänge 1 bis 5
- Landschaftsinventar
- Beilagen:
 - o Änderungsplan Zonenplan (Vergleich alt-neu)
 - o Mitwirkungsbericht vom 21. August 2019
 - o Vorprüfungsbericht vom 16. März 2020
 - o Abschliessender Vorprüfungsbericht vom 4. August 2021

6. Kosten

Keine.

7. Personelle Auswirkungen

Keine.

8. Zustimmungen

Die Genehmigung der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» mit Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4.10.1991 und des Uferschutzplans «Nidau-Büren-Kanal» erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» tritt am Tag nach der Publikation der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.

9. Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe b und c der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» mit Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4.10.1991 sowie der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2560 Nidau, 02. November 2021 kus

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Teilbaureglement inkl. Anhänge 1 bis 6
- Nutzungszonenplan
- Bauzonenplan
- Schutzplan
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV inkl. Anhänge 1 bis 5
- Landschaftsinventar
- Änderungsplan Zonenplan (Vergleich alt-neu)
- Mitwirkungsbericht vom 21. August 2019
- Vorprüfungsbericht vom 16. März 2020
- Abschliessender Vorprüfungsbericht vom 4. August 2021



Beschluss

Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet und Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau- Büren-Kanal (TBR weiteres Stadtgebiet)

Vom 21. August 2019 (Stand 2. November 2021)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 101 Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet

¹ Das Teilbaureglement «weiteres Stadtgebiet» (inkl. Anhänge 1 bis 5) bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan «weiteres Stadtgebiet», dem Bauzonenplan «weiteres Stadtgebiet» und dem Schutzplan «weiteres Stadtgebiet» die baurechtliche Teilgrundordnung der Stadt Nidau auf dem weiteren Stadtgebiet.

² Grundlage für den Erlass und die Auslegung der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet bilden die jeweils geltenden Richt- und Sachpläne.

Art. 102 Grundsätze

¹ Für Planungen und andere Vorhaben nach der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet gelten folgende Grundsätze:

- a) Gestaltung: Überbauungen sowie Aussen- und Strassenräume sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren.
- b) Erhaltung: Die Eigenheiten wertvoller, historisch gewachsener Quartiere, von Bau- und Strassenensembles sowie von Einzelbauten und -anlagen, welche das Stadt- und Landschaftsbild prägen, sind zu erhalten.
- c) Verdichtung: Verdichtetes Bauen ist an geeigneten Standorten zu fördern.
- d) Verkehr: Anzustreben ist eine gute Qualität und Sicherheit des Verkehrs unter Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs.
- e) Landschaft und Natur: Landschaft und Natur sind in ihren Eigenheiten zu erhalten und aufzuwerten.

- f) **Energie:** Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten. Die Vorgaben des überkommunalen Richtplanes Energie, Agglomeration Biel/Bienne sind bei der Energieverwendung zu berücksichtigen.

Art. 103 Geltungsbereich

¹ Das Teilbaureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht und gilt für das weitere Stadtgebiet von Nidau gemäss den Teilzonenplänen.

² Übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons geht der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet vor und bleibt vorbehalten.

Art. 104 Spezialbauordnungen

¹ Überbauungsordnungen oder anderweitige besondere Nutzungsvorschriften gehen der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet vor.

Art. 105 Zuständigkeiten

¹ Soweit gemeindeinterne Zuständigkeiten in Bau- und Planungsfragen durch übergeordnetes Recht oder durch anderes Gemeinderecht nicht zwingend von den Stimmberechtigten wahrzunehmen oder anderen Behörden übertragen worden sind, obliegen sie dem Gemeinderat.

Art. 106 Ausführungsvorschriften

¹ Der Gemeinderat setzt den Fachausschuss gemäss Art. 404 TBR ein. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 107 Ausgleich von Planungsvorteilen

¹ Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG.

2 Vorschriften zum Nutzungszonenplan

2.1 Misch- und Arbeitszonen

Art. 201 Mischzone A

¹ In der Mischzone A sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Artikel 43 LSV ¹⁾ zu vereinbarenden Nutzungen zulässig.

² Ladengeschäfte und Detailhandelsnutzungen (inkl. Lagerflächen) bis max. 300 m² oberirdische Geschossfläche (GFo) sind nur zugelassen, soweit sie der Versorgung der Bevölkerung des Quartiers dienen und keinen erheblichen Fahrzeugverkehr verursachen. Gastgewerbebetriebe ohne Überzeitbewilligungen sind zugelassen.

³ In der Mischzone A ist bei Neubauten pro 200 m² oberirdischer Geschossfläche mindestens ein standortangepasster Baum, Pflanzhöhe mindestens 4m, anzupflanzen.

Art. 202 Mischzone B

¹ In der Mischzone B sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Artikel 43 LSV²⁾ zu vereinbarenden Nutzungen zulässig.

² Ladengeschäfte und Detailhandelsnutzungen (inkl. Lagerflächen) bis max. 700 m² oberirdische Geschossfläche (GFo) sind nur zugelassen, soweit sie der Versorgung der Bevölkerung des Quartiers dienen und keinen erheblichen Fahrzeugverkehr verursachen. Gastgewerbebetriebe ohne Überzeitbewilligungen sind zugelassen.

³ In der Mischzone B ist bei Neubauten pro 200 m² oberirdischer Geschossfläche mindestens ein standortangepasster Baum, Pflanzhöhe mindestens 4m, anzupflanzen.

Art. 203 Arbeitszone

¹ Die Arbeitszone ist für die gewerbliche und industrielle Nutzung bestimmt.

¹⁾ LSV [814.41](#)

²⁾ LSV [814.41](#)

² Zusätzlich zulässig sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Abs. 3 - 7 Dienstleistungsnutzungen, Büros, Freizeitanlagen und Gastgewerbebetriebe sowie Wohnnutzungen.

³ Dienstleistungsnutzungen und Büros sind nur zugelassen, soweit sie an den entsprechenden Betrieb gebunden sind.

⁴ Verkaufsnutzungen sind nur zugelassen, wenn sie in engem Zusammenhang mit einem in der gleichen Zone angesiedelten Gewerbe stehen.

⁵ Wohnnutzungen sind nur zugelassen, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einer in der gleichen Zone angesiedelten Arbeitsnutzung stehen (betriebsbedingter Aufenthalt mit Wohnen für Arbeitende und Forschende am Standort).

⁶ In der Arbeitszone gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss Artikel 43 LSV¹⁾. Für Wohnnutzungen nach Abs. 5 ist die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Artikel 43 LSV²⁾ am Standort der Wohnnutzung nachzuweisen.

⁷ Vermöglichen zonenkonforme Arbeitsnutzungen die Einhaltung der Lärmempfindlichkeitsstufe III für Wohnnutzungen nach Abs. 6, so sind bei der Wohnnutzung geeignete Lärmschutzmassnahmen zu treffen oder aber die Wohnnutzung ist aufzugeben.

⁸ In der Arbeitszone ist bei Neubauten pro 1'000 m2 anrechenbare Grundstücksfläche³⁾ mindestens ein standortangepasster Baum, Pflanzhöhe mindestens 4m, anzupflanzen.

2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen

Art. 204 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) sind für öffentliche sowie öffentlichen Zwecken dienende Nutzungen gemäss Abs. 2 bestimmt.

² In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

¹⁾ LSV [814.41](#)

²⁾ LSV [814.41](#)

³⁾ Art. 27 BMBV [721.3](#)

Nr.	Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	EPS/LSV ¹⁾
ZöN 1	Guido-Müller-Park	Parkanlage; dem öff. Interesse dienende Nutzungen	Grün- und Freiraum; untergeordnete Bauten und Anlagen sowie Erweiterung des Volumens um max. 10% der bestehenden, oberirdischen Geschossfläche ²⁾ zulässig. Ausstattung mit Spielgeräten und Fahrmisbauten.	III
ZöN 2	Schule Weidteile	Bildung, Sport und Freizeit	Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. GL ³⁾ : max. 50 m; GH ⁴⁾ : max. 20 m; GA ⁵⁾ : 4m	III
ZöN 3	Sportplätze und Spielplatz Mühlefeld	Sport und Freizeit, Spielplatz	Sportplätze, Spielplatz, Grün- und Freifläche; Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. GL: max. 40 m; GH: max. 8.5 m; GA: 4m	III

¹⁾ LSV [814.41](#)

²⁾ Zur Geschossfläche oberirdische (GFo) werden sämtliche Vollgeschosse sowie die Dach- und Attikageschosse gemäss Art. 302 TBR angerechnet.

³⁾ Gebäudelänge Art. 12 BMBV [721.3](#)

⁴⁾ Gesamthöhe Art. 14 BMBV [721.3](#)

⁵⁾ Grenzabstand Art. 22 BMBV [721.3](#)

Nr.	Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	EPS/LSV ¹⁾
ZöN 4	Spielplatz Lysstrasse	Spielplatz	untergeordnete Erweiterungen und Erneuerungen der Bauten und Anlagen zulässig. Ausstattung mit Spielgeräten und Fahrnisbauten. GL: max. 30 m; GH: max. 8.5 m; GA: 4m	III
ZöN 5	Kindergarten Aalmatten	Kindergarten, Spielplatz	Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. GL: max. 50 m; GH: max. 12 m; GA: 4m	III
ZöN 6	Schule Balainen	Bildung, Sport und Freizeit	Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. GL: max. 80 m; GH: max. 19 m; GA: 5 m	III
ZöN 7	Strandweg	Sport und Freizeit	Sport-, Freizeit- und Spielflächen. Bauten und Anlagen zulässig. GL: max. 30 m; GH: max. 8.5 m; GA: 4m; GZ ¹⁾ : min. 0.2	III

¹⁾ Grünflächenziffer Art. 31 BMBV [721.3](#)

Nr.	Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	EPS/LSV ¹
ZöN 8	Werkhof	Werkhof, Infrastruktur und Parkierung	Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. GL: max. 40 m; GH: max. 15 m; GA: 4m	IV
ZöN 9	Schule Beunden	Bildung, Sport und Freizeit	Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. GL: max. 80 m; GH: max. 15 m; GA: 5 m	III
ZöN 10	Birkenweg	Bildung, Betreuung, Quartiereinrichtungen, Spielplatz, Sport und Freizeit	Erhalt des heutigen Spielplatzes. Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. VG ²⁾ max. 2; GH: max 8.5 m; GL: max. 35 m; GA: 4 m	III
ZöN 11	Ruferheim	Alters- und Pflegeheim	Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. VG max. 4; GH max. 13.0m; GA westlich und nördlich: min. 10m; Strassenabstand Längsmatt: min. 7m	II

²⁾ Vollgeschoss Art. 18 BMBV [721.3](#)

Nr.	Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	EPS/LSV ¹⁾
ZöN 12	Südliche Allmendstrasse	Heim und Freizeitnutzungen	Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig. GL: max. 45 m; GH: max. 12 m; GA: 5 m	III

2.3 Grün- und Freihaltezonen

Art. 205 Grünzone

¹ Die Grünzone ist eine Grün- und Freihaltezone.

² Die Grünzone dient

- a) der Erhaltung des heutigen Uferbereichs entlang der Zihl sowie der Freihaltung der Bereiche zwischen den Uferwegen und der ersten Bebauungsreihe;
- b) als Grünstreifen zwischen den Uferwegen und der Zihl der Öffentlichkeit als Naherholungsraum;
- c) der Erhaltung der heutigen Uferbestockung und –bepflanzung und der Sicherstellung eines möglichst grossen Anteils unversiegelter Flächen;
- d) der Sicherstellung der Zugänglichkeit der Zihl;

³ Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen. Es sind ausschliesslich standortangepasste Bäume und Pflanzen zulässig.

Art. 206 Verkehrszone

¹ Der öffentliche Verkehrsraum und das Eisenbahnareal sind im Nutzungszonenplan der Verkehrszone zugewiesen.

² Die Nutzung des Eisenbahnareals untersteht dem Bundesrecht.

³ Auf öffentlichen Strassen dürfen keine Hochbauten erstellt werden. Standortgebundene Kleinbauten (Bus-Wartehallen, Velo-Unterstände und dergleichen) bleiben vorbehalten.

3 Vorschriften zum Bauzonenplan

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 301 Bauzonen

¹ In den im Bauzonenplan weiteres Stadtgebiet festgelegten Bauzonen 2 bis 6 sowie A1 und A2 gelten folgende baupolizeilichen Massen:

Bauzone	VG ¹⁾	min. GFZo ²⁾	max. GFZo	GL ³⁾	FH tr ⁴⁾	FH gi ⁵⁾	GH ⁶⁾	kGA ⁷⁾	gGA ⁸⁾
2	2	0.60	1.00	30 m	8.5 m	11.5 m	11.0 m	4.0 m	8.0 m
3	3	0.70	1.30	40 m	11.5 m	14.5 m	14.0 m	4.0 m	10.0 m
4	4	-	-	-	14.5 m	17.5 m	17.0 m	4.0 m	-
5	5	-	-	-	17.5 m	20.5 m	20.0 m	4.0 m	-
6	6	-	-	-	20.5 m	23.5 m	23.0 m	6.0 m	12.0 m
A1	-	-	-	-	-	-	18.0 m	5.0 m	-
A2	-	-	-	-	-	-	21.0 m	5.0 m	-

² In den im Bauzonenplan weiteres Stadtgebiet festgelegten Bauzonen 0 und Bestand gelten folgende baupolizeilichen Massen:

- a) Bauzone 0: Keine baubewilligungspflichtigen ober- oder unterirdischen Gebäude.
- b) Bauzone Bestand: Es gilt der Bestand. Die besonderen Bauvorschriften gemäss Art. 313 TBR bleiben vorbehalten.

³ In den im Bauzonenplan überlagernd mit "besonders hoher Nutzungsdichte" festgelegten Gebiete sind folgende minimalen Nutzungsziffern sicherzustellen:

- a) Bauzonen 2 - 6: GFZo min. 0.9

¹⁾ Anzahl Vollgeschosse Art. 18 BMBV [721.3](#)

²⁾ Geschossflächenziffer oberirdisch, vgl. Art. 28 BMBV [721.3](#). Zur GFZo werden sämtliche Vollgeschosse sowie das Dachgeschoss und das Attikageschoss gemäss Art. 302 TBR angerechnet.

³⁾ Gebäudelänge Art. 12 BMBV [721.3](#)

⁴⁾ Fassadenhöhe traufseitig, vgl. Art. 15 BMBV [721.3](#). Gilt bei Firstdächer.

⁵⁾ Fassadenhöhe giebelseitig, vgl. Art. 15 BMBV [721.3](#). Gilt bei Firstdächer.

⁶⁾ Gesamthöhe Art. 12 BMBV [721.3](#). Gilt bei Flachdächer. Messweise inkl. Attikageschoss gemäss Art. 302 TBR.

⁷⁾ kleiner Grenzabstand, vgl. Art. 22 BMBV [721.3](#)

⁸⁾ grosser Grenzabstand, vgl. Art. 22 BMBV [721.3](#)

- b) Bauzonen A1 und A2: ÜZ⁹⁾: min. 0.5

Art. 302 Untergeschosse, Dachgeschosse, Attikageschosse

¹ Für Untergeschosse²⁾ gelten folgende Masse:

- a) Die Oberkante des fertigen Bodens des 1. Vollgeschosses³⁾ darf im Mittel max. 1,50 m über die Fassadenlinie herausragen.
- b) Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten auf einer Gebäudeseite, deren Breite insgesamt nicht mehr als 1/3 der betreffenden Fassadenseite, jedoch max. 5.0 m betragen, werden nicht an die Fassaden- und Gesamthöhen gemäss Art. 301 TBR angerechnet.

² Das zulässige Mass der Kniestockhöhe von Dachgeschossen⁴⁾ beträgt 1.4 m.

³ Für Attikageschosse⁵⁾ gelten folgende Masse:

- a) Maximale Geschosshöhe⁶⁾: 3.5 m
- b) Attikageschosse dürfen eine Geschossfläche von maximal 70% des darunterliegenden Vollgeschosses aufweisen.
- c) Mehr als 0,50 m über die Fassadenflucht der Attika hinausragende Vordächer und andere feste Überdachungen werden der Attika angerechnet.
- d) auf dem Attikageschoss sind nur technisch notwendige Dachaufbauten gemäss Art. 318 und Art. 319 TBR gestattet.
- e) Das Attikageschoss muss mit Ausnahme der Treppenhäuser und Lifte allseitig um mind. 1,50 m gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss zurückversetzt sein. Vorbehalten bleibt Art. 302 Abs. 3 lit. f) TBR.
- f) Das Attikageschoss kann in den Bauzonen 2 bis 5 an maximal drei Seiten fassadenbündig angeordnet werden, wenn
 - 1) mindestens eine Fassadenseite um min. 2,50 m von der Fassadenflucht des obersten Vollgeschosses zurückversetzt ist;
 - 2) die Grenz- und Gebäudeabstände der nächsthöheren Bauzone eingehalten werden.

⁹⁾ Überbauungsziffer Art. 30 BMBV [721.3](#)

²⁾ Art. 19 BMBV [721.3](#)

³⁾ Art. 18 BMBV [721.3](#)

⁴⁾ Art. 20 BMBV [721.3](#)

⁵⁾ Art. 21 BMBV [721.3](#)

⁶⁾ Art. 17 Abs. 2 BMBV [721.3](#)

Art. 303 Besondere Gebäudearten

¹ Für An- und Kleinbauten¹⁾ gelten die folgenden Masse:

- a) Grenzabstand (A): 2.0 m;
- b) anrechenbare Gebäudefläche (GbF): 60 m²;
- c) traufseitige Fassadenhöhe (FH tr): 3.0 m;
- d) giebelseitige Fassadenhöhe (FH gi): 4.5 m;
- f) Gesamthöhe Flachdach: 3.0 m.

² Für kleinere Gebäude und eingeschossige Gebäudeteile gelten die folgenden Masse:

- a) Grenzabstand (A): 3.0 m;
- b) anrechenbare Gebäudefläche (GbF): 40 m²;
- c) traufseitige Fassadenhöhe (FH tr): 3.0 m;
- d) giebelseitige Fassadenhöhe (FH gi): 4.5 m;
- e) Gesamthöhe Flachdach: 3.0 m.

³ Für Unterniveaubauten²⁾ gelten die folgenden Masse:

- a) Mass für das Herausragen aus dem massgebenden Terrain: max. 1,2 m;
- b) Grenzabstand (A): 1 m.

⁴ Für unterirdische Bauten³⁾ gilt ein Grenzabstand (A) von mind. 1 m.

Art. 304 Bauten unter Terrain

¹ Bauten mit zwei und mehr Untergeschossen, welche den mittleren Grundwasserspiegel unterschreiten, sind nur zugelassen, wenn die Fliessverhältnisse des Grundwassers nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Art. 305 Bauweise und Zusammenbau

¹ Vorbehältlich besonderer Bauvorschriften gilt die offene Bauweise. Die grossen und kleinen Grenzabstände sowie die Gebäudeabstände sind allseitig einzuhalten.

² Der Zusammenbau von Gebäuden sowie An- und Kleinbauten ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

¹⁾ Art. 3 und 4 BMBV [721.3](#)

²⁾ Art. 6 BMBV [721.3](#)

³⁾ Art. 5 BMBV [721.3](#)

Art. 306 Abstände im Allgemeinen

¹ Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längs-, der kleine Grenzabstand für die Schmalseiten sowie die beschattete Längsseite der Bauten. Bis zu einer Gebäudelänge von 15 m dürfen der kleine und der grosse Grenzabstand ausgetauscht werden.

² Gegenüber dem Strassenraum öffentlicher Strassen gelten, sofern Baulinien nichts anderes vorsehen, die Abstände gemäss übergeordnetem Recht. Werden Bauten auf bestehende Gebäudefluchten ausgerichtet, kann bei Gemeindestrassen der Abstand unterschritten werden, sofern keine öffentlichen oder wesentlichen nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 307 Gebäudeabstand

¹ Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.

² Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, gilt für An- und Kleinbauten sowie kleine Gebäude kein Gebäudeabstand.

³ Gegenüber Bauten, die auf Grund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.

⁴ Bei An- und Kleinbauten mit einem Näherbaurecht, reduziert sich deren Gebäudeabstand um das entsprechende Mass.

⁵ Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau Art. 305 TBR sowie Art. 75 Abs. 1 und 2 BauG¹⁾.

Art. 308 Vor- und rückspringende Gebäudeteile

¹ Vorspringende Gebäudeteile²⁾ dürfen

- a) max. 1.80 m über die Fassadenflucht hinausragen;
- b) die Breite von 1/3 des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten.

¹⁾ BauG [721.0](#)

²⁾ Art. 10 BMBV [721.3](#)

² Rückspringende Gebäudeteile¹⁾ dürfen

- a) max. 1.80 m gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt sein;
- b) die Breite von 1/3 des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten.

Art. 309 Privatrechtliche Abstände

¹ Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Düngergruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde.

Art. 310 Näherbau an der Grenze

¹ Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Vorbehalten bleiben Absatz 2 sowie die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze.

² Der Gebäudeabstand kann mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn unterschritten werden, sofern die feuerpolizeilichen Bestimmungen und wohngyienische Bedingungen eingehalten und nachgewiesen werden können.

³ Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung oder Anbaubefugnis an nachbarliche Grenzbauten ist ein Näherbau nur mit Ausnahmegewilligung gemäss Art. 26 ff. des Baugesetzes gestattet. Der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff. EG ZGB²⁾) darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 311 Gebäudebreite

¹ Die Gebäudebreite ist für die einzelnen Gebäudeteile je gesondert zu messen.

3.2 Besondere Bauvorschriften

Art. 312 Bauzone Bestand

¹ Die Bauzone Bestand dient der Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Ersatzbebauung der bestehenden Bauten und Anlagen.

¹⁾ Art. 11 BMBV [721.3](#)

²⁾ EG ZGB [211.1](#)

² Die baupolizeilichen Masse richten sich nach den Dimensionen und Volumen der bestehenden Bauten und Anlagen.

³ In der Bauzone Bestand sind Erweiterungen des Volumens um 10% der bestehenden, oberirdischen Geschossfläche²⁾ zulässig, sofern die städtebauliche und architektonische Qualität erhalten bleibt.

3.3 Gestaltungsvorschriften

Art. 313 Eingliederung

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung ergeben.

² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes;
- b) die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung;
- c) Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen;
- d) die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung;
- e) die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum;
- f) die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

³ Die gute Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen ist aufgrund der Bedeutung des Standorts zu beurteilen. Die geltenden Richtplanungen sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 314 Aussenräume

¹ Die privaten Aussenräume - insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen - sind nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu gestalten, welche das Orts-, Quartier- und Strassenbild prägen.

²⁾ Zur Geschossfläche oberirdische (GFo) werden sämtliche Vollgeschosse sowie die Dach- und Attikageschosse gemäss Art. 302 TBR angerechnet.

² Insbesondere ist die Fläche zwischen Gebäude und öffentlichem Strassenraum, vorbehältlich der Zufahrten und Parkierung, zu begrünen und in quartierüblicher Weise gegen den Strassenraum abzugrenzen.

³ Die Gebäude müssen so in das Gelände integriert werden, dass möglichst wenig Terrainveränderungen notwendig sind.

Art. 315 Umgebungsplan

¹ Mit dem Baugesuch sind ein Umgebungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen. Der Umgebungsgestaltungsplan muss unter Berücksichtigung von Art. 505 TBR unter anderem enthalten:

- a) Anordnung der notwendigen Parkplätze und deren Zufahrten;
- b) Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen usw.;
- c) die Anordnung der vorgeschriebenen Kinderspielplätze;
- d) die im Reglement vorgeschriebene Bepflanzung (Art. 201 - Art. 203 sowie Art. 505 TBR)
- e) die mit der Kehrrichtabfuhr zusammenhängenden Massnahmen;
- f) die Anordnung der Briefkasten;
- g) Antennen.

² Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bezug der dazugehörigen Bauten abzuschliessen. Gestaltung, Bepflanzung und Einrichtungen haben dem Umgebungsgestaltungsplan zu entsprechen.

Art. 316 Dachgestaltung – Form und Neigung

¹ Vorbehältlich besonderer Bauvorschriften bleibt die Dachform frei. Das Orts- und Strassenbild störende Dachformen und die Verwendung glänzender oder sonst wie auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt.

² Bei Firstdächern darf die Dachneigung max. 100% betragen.

³ Bei Mansardendächern darf die Dachneigung max. 350% betragen.

Art. 317 Dachgestaltung - Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachaufbauten

¹ Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie der Baute angepasst sind. Dachaufbauten dürfen in ihren Auswirkungen keine wesentlichen nachbarlichen Interessen beeinträchtigen.

² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster dürfen zusammen nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge des obersten Geschosses aufweisen.

³ In Ortsbildschutzgebieten gemäss Art. 501 TBR und Baudenkmälern gemäss Art. 503 TBR darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/3 der Gebäudelänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig.

⁴ Dachaufbauten dürfen die zulässigen Fassaden- und Gesamthöhen nicht überragen.

Art. 318 Dachgestaltung - Energiegewinnung und Begrünung

¹ Anlagen zur Gewinnung oder zur passiven Nutzung erneuerbarer Energie sind auf der ganzen Dachfläche zugelassen.

² Vorbehältlich Absatz 1 sind nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, zu begrünen.

Art. 319 Dachaufbauten

¹ Oberhalb der Gesamthöhe für Flachdachbauten (GH), resp. Fassadenhöhe giebelseitig (FHgi) sind nur technisch notwendige Dachaufbauten gestattet, wie Kamine (Heizung und Lüftung), Oberlichter, Solaranlagen und Liftaufbauten. Technisch bedingte Dachaufbauten von bis zu 1.5 m Höhe bleiben unberücksichtigt.

² Liftaufbauten dürfen die Oberkante Flachdach maximal wie folgt überragen:

- a) bei Gebäuden von 2 oder 3 Geschossen: um 1.20 m;
- b) bei Gebäuden mit mehr als 3 Geschossen: um 2.50 m.

³ Innerhalb der Arbeitszone A2 sind sämtliche Dachaufbauten im obersten Vollgeschoss zu integrieren. Oberhalb der Gesamthöhe sind keine Dachaufbauten zulässig.

Art. 320 Dachausbau

¹ Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist zulässig:

- a) bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden über der ganzen Grundrissfläche;
- b) bei drei- und mehrgeschossigen Gebäuden giebelseitig.

Art. 321 Fassadengestaltung

¹ Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

Art. 322 Reklamen und Plakatierung

¹ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrs-sicherheit nicht beeinträchtigen.

Art. 323 Gestaltungsspielraum

¹ Die Baubewilligungsbehörde kann auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens oder aufgrund der Beratung durch den Fachausschuss gemäss Art. 404 TBR von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 313 – Art. 321 TBR abweichen sofern damit eine insgesamt bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.

3.4 Energie und Erschliessung

Art. 324 Energie, Grundsätze

¹ Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.

² Es sind die Ziele der 2000-Watt Gesellschaft anzustreben.

Art. 325 Energie

¹ Die im Bauzonenplan festgelegten Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» bezeichnen Gebiete mit Anschlusspflicht.

² Alle Neubauten im Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» sind unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung an einen Verbund anzuschliessen.

³ Bestehende Bauten im Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» sind vorbehältlich der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung¹⁾ sowie bei einem Nachweis eines unverhältnismässig hohen zusätzlichen Aufwands an einen Verbund anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

⁴ Gebäude gemäss Absätze 2 und 3 sind an den Nahwärmeverbund anzuschliessen, wenn zum Zeitpunkt der Baubewilligung sichergestellt ist, dass das Grundstück spätestens auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus mit Wärme erschlossen sein wird.

Art. 326 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Offene Parkplätze sind pro vier Parkfelder mit einem geeigneten Baum, Pflanzhöhe mindestens 4,00 m zu bepflanzen.

² Die Baupolizeibehörde kann im Baubewilligungsverfahren zum Schutze des Orts- und Strassenbildes sowie aus verkehrstechnischen Gründen weitere Auflagen zur Lage, Gestaltung und Organisation der Parkieranlagen machen.

Art. 327 Ersatzabgabe Parkplätze

¹ Bei einer ganzen oder teilweisen Befreiung von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkierungsfläche nach Art. 55 BauV²⁾, ist eine Ersatzabgabe^{3) 4)} zu entrichten.

² Innerhalb des Wirkungsbereichs der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet gilt ein Grundbetrag von CHF 6'000.-. Sind die durchschnittlichen Erstellungskosten eines Abstellplatzes im betreffenden Gebiet nachweisbar erheblich tiefer oder höher, so kann der Gemeinderat den Grundbetrag entsprechend herabsetzen, bzw. um höchstens 50 % erhöhen. Er passt den Grundbetrag periodisch dem bernischen Baukostenindex an.

Art. 328 Langsamverkehr

¹ Das übergeordnete Fuss- und Velowegnetz ist im "Netzplan Langsamverkehr" in Anhang 2 abgebildet. Unterhalt und bauliche Massnahmen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

¹⁾ Art. 16 Abs. 2 KEnG [741.1](#)

²⁾ BauV [721.1](#)

³⁾ Art. 18 BauG [721.0](#)

⁴⁾ Art. 56 BauV [721.1](#)

² Die Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe ins Wanderwegnetz bedürfen einer Baubewilligung.

³ Die im "Netzplan Langsamverkehr" ausgewiesenen kommunalen Fuss- und Velorouten sind in ihrem Bestand zu wahren, zu unterhalten und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

⁴ Die im "Netzplan Langsamverkehr" ausgewiesenen Netzlücken sind zu schliessen. Bauliche Massnahmen zu deren Behebung und zur Ergänzung des kommunalen Langsamverkehrsnetzes sind mit den betroffenen Amts- und Fachstellen zu koordinieren.

4 Vorschriften zum Nutzungs- und Bauzonenplan

Art. 401 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

¹ Die im Nutzungszonen- und Bauzonenplan ausgeschiedenen Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger überbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.

² Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung oder der Überbauung ist der sparsamen und umweltschonenden Energienutzung Rechnung zu tragen.

³ Soweit die Kosten für die Ausarbeitung von Überbauungsordnungen nicht ohnehin durch die Grundeigentümer bezahlt werden¹⁾, können sie je nach Interessenlage ganz oder teilweise den beteiligten Grundeigentümer auferlegt werden. Die Details sind in einer Planungsvereinbarung zu regeln.

⁴ Für die einzelnen Zonen mit Planungspflicht gelten die Bestimmungen in Anhang 1.

Art. 402 Unterhalt von Bauten und Baugrundstücken

¹ Bauten und Baugrundstücke sind durch deren Eigentümer so zu unterhalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Art. 403 Qualifizierte Verfahren

¹ Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln.

¹⁾ Art. 94 Abs. 4 BauG [721.0](#)

² Sie kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten sowie organisatorische und personelle Hilfe anbieten.

Art. 404 Fachausschuss

¹ Ein aus mindestens vier und höchstens sieben unabhängigen Fachleuten zusammengesetzter Ausschuss berät die Planungs- und Baubewilligungsbehörde nach den Vorgaben des Gemeinderats bei der Beurteilung ausgewählter Bauvorhaben in gestalterischen und anderen fachtechnischen Fragen.

5 Vorschriften zum Schutzplan

5.1 Ortsbildpflege

Art. 501 Ortsbildschutzgebiete

¹ Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz.

² Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.

³ Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen.

⁴ Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzgebiet liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.

Art. 502 Strukturierungsgebiete

¹ Die Strukturierungsgebiete bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der typischen, strukturbildenden Merkmale, welche die einzelnen Gebiete prägen. Bei diesen nach einem Gesamtentwurf gestalteten Wohnquartieren sind die qualitätsvollen Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

² In den einzelnen Gebieten gelten die folgenden Zielsetzungen und sind die folgenden prägenden Merkmale zu beachten:

Abk.	Bezeichnung	Ziel	Prägende Merkmale
S1	Gerberweg	Erhaltung der kleinteiligen Baustruktur mit charakteristischen Vor-, Zier- und Nutzgärten.	1- bis 2-geschossige Ein- und Doppel-einfamilienhäuser sowie Vierfamilien-häuser. Satteldächer; Nutz- und Ziergärten
S2	Flur-/Martiweg	Erhaltung der Reiheneinfamilien-haussiedlung mit grosszügigem, strukturiertem Siedlungsgrün-raum	2-geschossige Reiheneinfamilienhäuser in 3er- und 4er-Gruppen; strukturierter Siedlungsinnenraum mit Nutz- und Ziergärten

Art. 503 Baudenkmäler

¹ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. Sie sind im Schutzplan hinweisend dargestellt.

Art. 504 Archäologische Schutzgebiete

¹ Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

5.2 Natur und Umwelt

Art. 505 Ökologie

¹ Im Interesse des ökologischen Ausgleichs, der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhaltung eines guten Mikroklimas innerhalb des Baugebietes sind folgende Grundsätze aufzuzeigen:

- a) Verwendung mehrheitlich einheimischer, standortangepasster Bäume, Sträucher und Stauden.
- b) Ökologische Vielfalt der Bepflanzung.
- c) Ersatz für gefällte oder abgehende geschützte Bäume und Baumreihen nach Art. 506 TBR.
- d) Baumbepflanzungen bei Neubauten gemäss Art. 201 Abs. 3, Art. 202 Abs. 3 sowie Art. 203 Abs. 8 TBR.

e) Dachbegrünung gemäss Art. 318 Abs. 2 TBR.

² Gebietsfremde, invasive Pflanzen (Neophyten), die die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen oder so zu unterhalten, dass sie sich nicht weiter ausbreiten.

³ Die Baubewilligungsbehörde kann gleichwertige andere ökologische Ersatzmassnahmen bewilligen.

Art. 506 Geschützte Bäume und Baumreihen

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Bäume und Baumreihen sind geschützt.

² In den im Bauzonenplan festgelegten Bauzonen 0 sind zusätzlich Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen einen Meter über dem massgebenden Terrain, geschützt.

³ Absatz 2 gilt auch für Ersatzbäume, welche für entfernte geschützte Bäume gepflanzt wurden und noch einen geringeren Stammumfang als in Absatz 2 festgelegt, aufweisen.

⁴ Geschützte Bäume dürfen nicht gefällt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Mit Zustimmung des Gemeinderates können Fällungen bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstamm-bäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.¹⁾

⁵ Geschützte Bäume sind grundsätzlich zu ersetzen.

Art. 507 Gewässerraum

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) die natürliche Funktion der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum ist im Schutzplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

¹⁾ vgl. Art. 9a BauG [721.0](#)

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegender Interessen entgegenstehen.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

⁵ Die Abschnitte der Uferbereiche, welche als dicht überbaut gelten¹⁾, sind im Schutzplan festgelegt.

⁶ Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV²⁾.

Art. 508 Bauen im Gefahrengebiet

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz³⁾.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

5.3 Störfallvorsorge

Art. 509 Störfallvorsorge

¹ Aufgrund der potenziellen Gefährdung durch Störfälle sind innerhalb des in Anhang 3 abgebildeten Konsultationsbereichs bei Neu- und Erweiterungsbauten mit empfindlichen Einrichtungen im Baubewilligungsverfahren Abklärungen bezüglich Störfallgefährdung zu tätigen und allenfalls Massnahmen vorzusehen.

¹⁾ Im Sinne von Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV [814.201](#)

²⁾ WBV [751.111.1](#)

³⁾ BauG [721.0](#)

6 Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 601 Baubewilligungsverfahren

¹ Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben.

² Bei von Neu-, An- und Umbauten mit Relevanz für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild ist eine Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen, einzureichen.

³ Zur Überprüfung von Baugesuchen kann auf Kosten des Gesuchstellers der Fachausschuss beigezogen werden. Der Gesuchsteller wird vorgängig über diese Massnahme orientiert.

Art. 602 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglement, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen, werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes geahndet.

Art. 603 Inkrafttreten

¹ Die baurechtliche Teilgrundordnung "weiteres Stadtgebiet" mit folgenden Bestandteilen tritt am Tag nach der Publikation der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.

- a) Teilbaureglement "weiteres Stadtgebiet" inkl. Anhänge 1 bis 5
- b) Nutzungszonenplan "weiteres Stadtgebiet"
- c) Bauzonenplan "weiteres Stadtgebiet"
- d) Schutzplan "weiteres Stadtgebiet"

Art. 604 Aufzuhebendes Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Teilgrundordnung "weiteres Stadtgebiet" werden die Pläne, Reglemente und Vorschriften gemäss Anhang 5 aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in den Teilzonenplänen "weiteres Stadtgebiet" von der Genehmigung ausgenommenen Gebiete.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom 22. 03.2019 bis 10.05.2019
Kantonale Vorprüfung	vom 16. März 2020
Abschliessende kantonale Vorprüfung	vom 4. August 2021
Publikation im Amtsblatt Kanton Bern	am 25. August 2021
Publikationen im Nidauer Anzeiger	am 26. August und 2. September 2021
Öffentliche Auflage	vom 26.08.2021 bis 27.09.2021
- Einspracheverhandlungen	am 22.10.2021
- Erledigte Einsprachen	1
- Unerledigte Einsprachen	keine
- Rechtsverwahrungen	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch den Stadtrat am
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Namens des Stadtrates Nidau

Der Stadtratspräsident:

Der Stadtschreiber:

.....
Markus Baumann

.....
Stephan Ochsenbein

Bescheinigung:

Das fakultative Referendum ist worden.

Der Stadtschreiber:

Nidau,

.....
Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Nidau,

Der Stadtschreiber:

.....
Stephan Ochsenbein

**Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am

Anhänge

- Anhang 1: Grundsätze zu Art. 401 TBR, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)
- Anhang 2: Netzplan Langsamverkehr
- Anhang 3: Konsultationsbereich «Störfallvorsorge» und «empfindliche Einrichtungen»
- Anhang 4: Rechtskräftige besondere baurechtliche Grundordnungen innerhalb Perimeter der Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet»
- Anhang 5: Aufzuhebendes Recht gemäss Art. 604 TBR
- Anhang 6: Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

Anhang 1 zum Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet

Grundsätze zu Art. 401 TBR, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

ZPP Gotthelfstrasse

Planungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Realisierung einer qualitativ hochwertigen, dichten Wohnüberbauung mit zusätzlichen gemeinschaftlichen Mischnutzungen auf Niveau Stadt. - Bereitstellen von verschiedenen Wohnungsgrössen und -typen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wohnformen (z. B. altersgerechtes Wohnen, Generationenwohnen, Wohnen mit Dienstleistungen etc.). - Durchführen eines qualitätssichernden Verfahrens. - Sicherstellen einer nachhaltigen Energienutzung sowie einer unterirdischen Parkierung.
Art der Nutzung / ES	- Es gelten die Bestimmungen der Mischzone B
Mass der Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> - G_{Fo}¹: min. 7'000 m², max. 8'500 m² - Gesamthöhe: max. 30 m - Die Erstellung von Attikageschossen ist nicht zulässig.
Gestaltungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - Für Neubauten ist ein qualifiziertes Verfahren nach anerkannten Regeln durchzuführen. - Berücksichtigung der erhaltenswerten Baute (Gotthelfstrasse 2/4/6) und des Ortsbildschutzperimeters. - Realisierung von gemeinschaftlichen Grün- und Freiräumen mit einer zweckmässigen Begrünung und Bepflanzung. - In den ersten Vollgeschossen sind nach Möglichkeit gemeinschaftliche und/oder publikumsorientierte Nutzungen anzuordnen (z. B. Gemeinschaftsräume, Gastronomie, etc.)
Erschliessungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung einer gemeinschaftlichen, unterirdischen Parkierung. - Die Zufahrt zur unterirdischen Parkierung hat ab Gotthelfstrasse zu erfolgen. - Die Errichtung von gut in die Überbauung und Aussenraumgestaltung integrierten, oberirdischen Kurzzeit- und Besucherparkplätzen im Bereich der Gotthelfstrasse ist zulässig.
Energie	- Neubauten sind an den «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» anzuschliessen. Art. 326 und 327 TBR gelten bestimmungsgemäss.

¹ Zur oberirdischen Geschossfläche (G_{Fo}) werden sämtliche Vollgeschosse sowie die Dach- und Attikageschosse gemäss Art. 302 TBR angerechnet.

ZPP Vorstadt Süd

Planungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Realisierung einer qualitativ hochwertigen, dichten Überbauung mit gemischten Nutzungen unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung des Baubestands. - Berücksichtigung der angrenzenden historischen Altstadt-Bebauung sowie des neu zu gestaltenden Umfelds rund um den Bahnhof Nidau und den Bibliotheksplatz. - Sicherstellung einer zweckmässigen Erschliessung, insbesondere von Sektor A, unter Berücksichtigung der neuen Knotenlösung Hauptstrasse - Aalmattenweg. - Sicherstellen eines qualitätssichernden Verfahrens.
Art der Nutzung / ES	<ul style="list-style-type: none"> - Es gelten die Bestimmungen der Mischzone B
Mass der Nutzung	<p><u>Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Bauzone 3. - Anzahl Geschosse: max. 3 Vollgeschosse. Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens sind maximal 4 Vollgeschosse zulässig. - wenn die Sektoren A und B gleichzeitig realisiert werden, gilt eine zulässige GFo von max. 9'000 m². - Gesamthöhe: Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit eines vierten Vollgeschosses im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens gelten die Höhen der Bauzone 4. <p><u>Sektor A</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - GFo: min. 4'200 m² max. 5'400 m² <p><u>Sektor B</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - GFo: min. 2'400 m² max. 3'100 m²
Gestaltungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - Neu-, Ersatz- und Umbauten haben sich sorgfältig in das historische Umfeld einzufügen. - Die bestehenden schützens- und erhaltenswerten Bauten sind zu erhalten und im Zuge der Erarbeitung der UeO optimal in die neue Überbauung zu integrieren. - Berücksichtigung der neu geplanten städtebaulichen Situation rund um den Bahnhof Nidau. - Neubauten entlang der Hauptstrasse haben sich an den bestehenden Gebäudefluchten zu orientieren. - Die Aussenräume entlang der Hauptstrasse sind als publikumsoffene Aufenthaltsflächen und Grünräume auszugestalten und mit dem Strassenraum abzustimmen.
Erschliessungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der neuen Knotenlösung Hauptstrasse – Aalmattenweg. - Errichtung einer zweckmässigen Detailerschliessung von Sektor A über den Balainenweg oder direkt ab Knoten Hauptstrasse – Aalmattenweg. Hierbei ist auch die Erschliessung der Parzelle GB Nr. 111 sicherzustellen. - Aufhebung des bestehenden Bahnübergangs zu Parzelle GB Nr. 258. - Neue Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind so weit möglich unterirdisch oder aber gebäudeintern anzuordnen.
Energie	<ul style="list-style-type: none"> - Neubauten sind an den «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» anzuschliessen. Art. 326 und 327 TBR gelten bestimmungsgemäss.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> - Altlasten: Berücksichtigung des belasteten Standorts auf Parzelle GB Nr. 260 im weiteren Planungsverfahren.

Anhang 2 zum Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet

Netzplan Langsamverkehr (kommunaler Richtplan)

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom 22. 03.2019	bis 10.05.2019
------------------------	-----------------	----------------

Kantonale Vorprüfung	vom 16. März 2020	
----------------------	-------------------	--

Abschliessende kantonale Vorprüfung	vom 4. August 2021	
-------------------------------------	--------------------	--

Beschlossen durch den Gemeinderat	am
--	-----------	-------

Namens der Stadt Nidau

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

.....

Sandra Hess

.....

Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Nidau,

Der Stadtschreiber:

.....

Stephan Ochsenbein

**Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am

Netzplan Langsamverkehr

Fussverkehr

Beschluss

Legende

Kommunale Richtplaninhalte

- Kommunale Fussroute
- Kommunale Fussroute Netzlücke

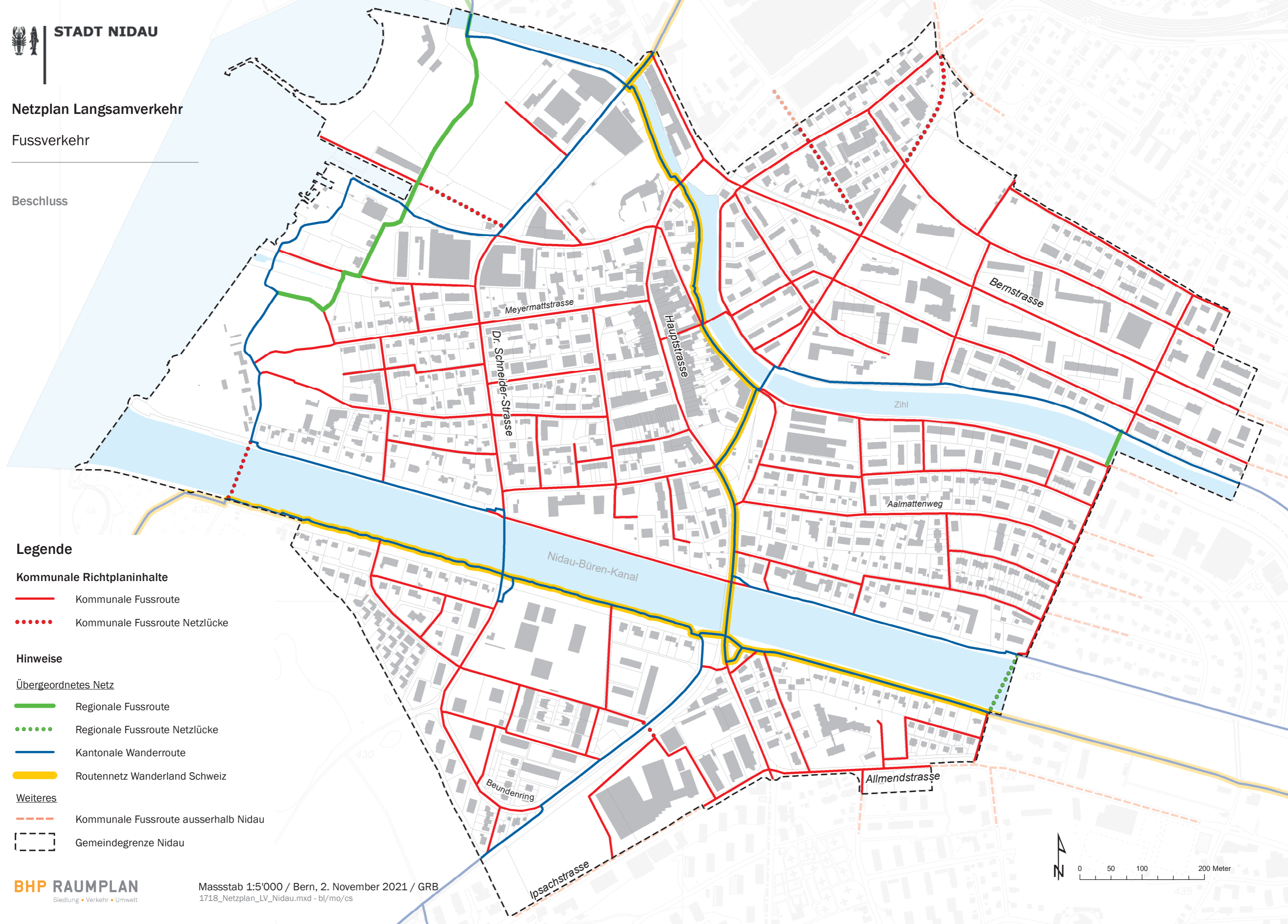
Hinweise

Übergeordnetes Netz

- Regionale Fussroute
- Regionale Fussroute Netzlücke
- Kantonale Wanderroute
- Routennetz Wanderland Schweiz

Weiteres

- Kommunale Fussroute ausserhalb Nidau
- Gemeindegrenze Nidau





Netzplan Langsamverkehr

Veloverkehr

Beschluss




Legende

Kommunale Richtplaninhalte


-  Kommunale Veloroute
-  Kommunale Veloroute Netzlücke

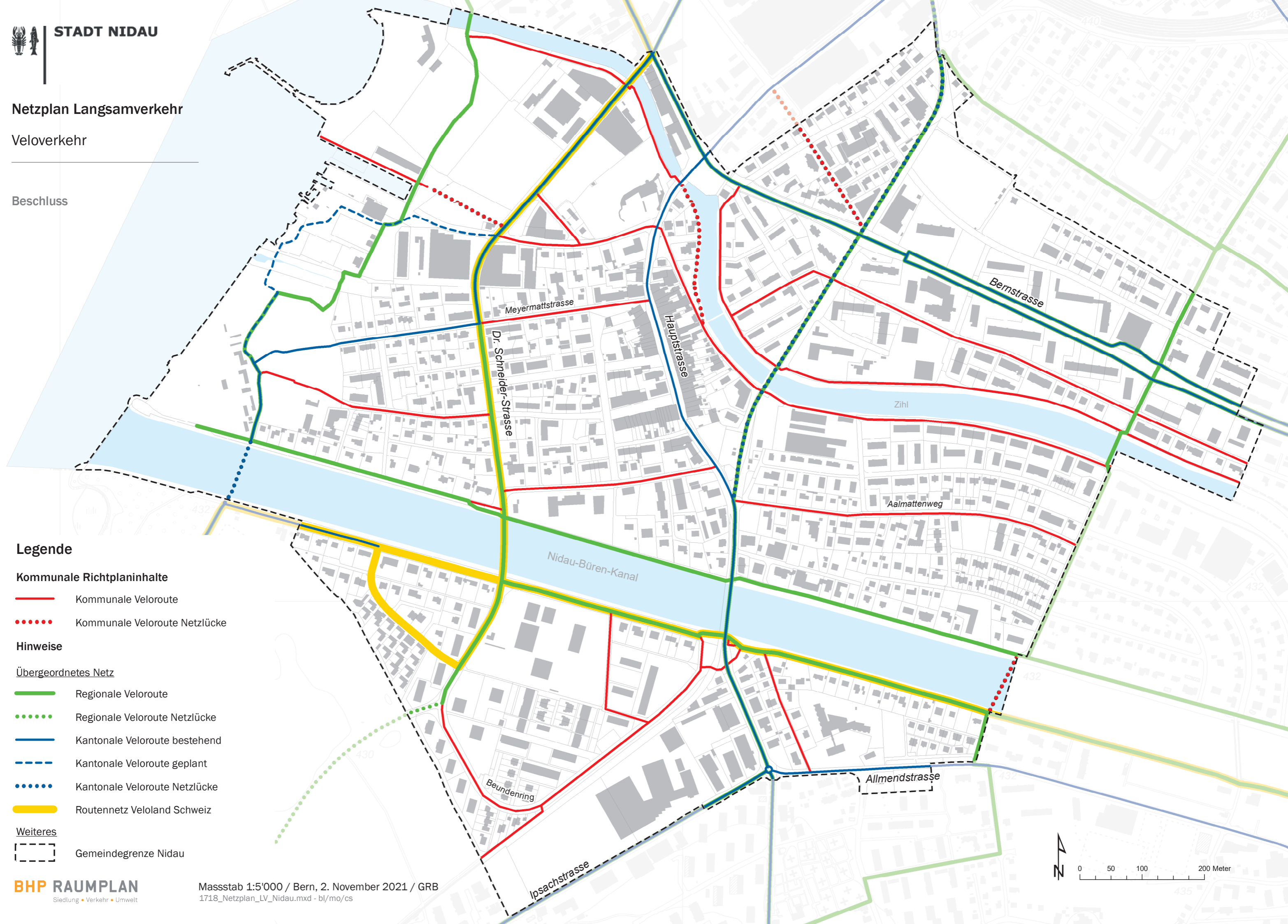
Hinweise

Übergeordnetes Netz

-  Regionale Veloroute
-  Regionale Veloroute Netzlücke
-  Kantonale Veloroute bestehend
-  Kantonale Veloroute geplant
-  Kantonale Veloroute Netzlücke
-  Routennetz Veloland Schweiz

Weiteres

-  Gemeindegrenze Nidau



Anhang 3 zum Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet




Konsultationsbereich «Störfallvorsorge» und «empfindliche Einrichtungen»

**Revision der Ortsplanung:
Baurechtliche Teilgrundordnung
weiteres Stadtgebiet**

Beschluss

Störfallvorsorge: empfindliche Einrichtungen

Legende

-  Konsultationsbereich Störfallvorsorge
 -  Zone für öffentliche Nutzungen
 -  bestehende empfindliche Einrichtungen
 - Schulen
 - Alters- und Pflegeheime
 - Kindergarten / Kindertagesstätte
- nicht vorhanden:*
- Krankenhaus
 - Sportstadion
 - Kultureinrichtung / Eventhalle
 - Gefängnis
 - Gross-Einkaufszentrum



Amtliche Vermessung der Stadt Nidau, Stand 23. Juni 2017



Bern, 2. November 2021 / GRB
1718_370_BS_Stadt_Stoerfall.vwx - bl

Anhang 4 zum Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet

Rechtskräftige besondere baurechtliche Grundordnungen innerhalb Perimeter der Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet»

Titel	genehmigt	Änderungen
Überbauungsordnung «Aalmatten»	27.11.2012	
Alexander-Funkweg Detailerschliessungsplan	07.07.1983	
Alignementsplan Strandweg	07.07.1977	
ASM-Geleisen Alignementsplan	08.01.1932	20.12.2000
Strassenalignementsplan	28.10.1928	07.06.2010, 20.03.2012
Weidteile Überbauungsordnung	14.03.1972	08.09.1987; 24.12.2009

Anhang 5 zum Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet

Aufzuhebendes Recht gemäss Art. 604 TBR

Soweit Inhalte der nachfolgend aufgeführten Pläne, Reglemente und Vorschriften nicht ausdrücklich von Aufhebungen oder Änderungen betroffen sind, bleiben sie weiter bestehen. Spätere Änderungen ihrer Inhalte bleiben vorbehalten.

Titel	Anpassung der Vorschriften	Bemerkungen
Zonenplan vom 29. Oktober 1980	Im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in den Teilzonenplänen «weiteres Stadtgebiet» von der Genehmigung ausgenommenen Gebiete.	
Baureglement vom 20. Mai 1979	Im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in den Teilzonenplänen «weiteres Stadtgebiet» von der Genehmigung ausgenommenen Gebiete.	
Überbauungsordnungen		
Aarbergstrasse Bebauungs- und Baulinienplan mit SBV vom 17.09.1964	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	
Burgerbeunden-Süd; Sektorieller Gestaltungsplan mit SBV vom 13.12.1984	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	(Untersektor 4)
Burgerbeunden-Süd; Sektorieller Gestaltungsplan mit SBV vom 19.04.1984	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	(Untersektor 1)
Burgerbeunden-Süd; Gestaltungsplan mit SBV vom 28.12.1982	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	(Untersektor 3)
Burgerbeunden-Süd; Überbauungs- und Gestaltungsplan mit SBV vom 27.05.1981 (inkl. Änderung vom 29.10.1981)	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	
Burgerbeunden; Baulinien- und Zonenplan mit SBV vom 26.04.1968 (inkl. Änderungen vom 09.01.1996, 25.02.2000 und 30.09.2009)	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	
Längmatt Alignementsplan / UeO vom 08.01.1932 (inkl. Änderungen vom 25.03.1949, 20.05.1986, 06.08.1997 und 15.01.2007)	wird mit Vorbehalt von Baulinien aufgehoben.	

Anhang 6 zum Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

Allgemein

Art. 1

¹ Der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» ist eine Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG. Er bezweckt die Erhaltung und Entwicklung des möglichst unbebauten, naturnahen und zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Uferbereichs mit Uferwegen des Nidau-Büren-Kanals.

² Soweit die Bestimmungen des Uferschutzplans Nidau-Büren-Kanal nicht vorgehen, gelten die Vorschriften des Teilbaureglements der Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» zum Nutzungszonenplan (Art. 201 ff TBR), Bauzonenplan (Art. 301 ff TBR) und Schutzplan (Art. 501 ff TBR). Insbesondere für die ZÖN «Schule Balainen» gelten die Bestimmungen in Art. 204 TBR.

³ Er regelt im Besonderen die in seinem Wirkungsbereich ausgeschiedenen überbauten Gebiete a und b und die Uferschutzzonen sowie die zugelassenen Nutzungen und weitergehenden Schutzzinhalte.

⁴ Die befestigten – nicht sickerfähigen – Flächen sind möglichst gering zu halten.

⁵ Für die Bepflanzung sind auf der Grundlage des Berichts «Ökologischer Zustand und Konzept» des Landschaftswerks Biel vom 1. 6. 2017 ausschliesslich standortangepasste Arten zu verwenden.

Überbautes Gebiet a

Art. 2

¹ Zusätzlich zu den bewilligungsfreien Bauten und Anlagen sind gestattet:
a) Die Einrichtung von befestigten Plätzen für Hauszugänge und Zufahrten.
b) Maximal 20% der Fläche für Autoabstellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Mergel, Schotterrasen, Rasengittersteine).

Überbautes Gebiet b

Art. 3

¹ Innerhalb dieses Gebietes gelten die Bestimmungen gemäss Bau- und Nutzungszonen- sowie Schutzplan der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet».

Uferschutzzone

Art. 4

¹ In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft und Uferbestockung nicht beeinträchtigen.

² Vorbehalten bleiben Erstellung und Unterhalt von Infrastrukturen nach Artikel 5 bis 7, Zugangsanlagen für Bootsanbindeplätze sowie Bauten und Anlagen in Zusammenhang mit Brückeninfrastrukturen. Sie haben sich bezüglich Dimension und Gestaltung sorgfältig in die Uferlandschaft und die Uferbestockung einzugliedern.

³ Die bestehende Ufervegetation und -bestockung ist geschützt.

Uferweg bestehend

Art. 5

¹ Die bestehenden Uferwege sind in ihrem Ausbaustandard zu erhalten.

Anlegestelle Kurs-
schiffahrt, Rastplatz,
Badeeinstieg

Art. 6

¹ An den im Uferschutzplan bezeichneten Stellen sind eine Anlegestelle für die Kursschiffahrt, respektive ein Rastplatz sowie Badeeinstiege sicherzustellen.

Optionsfläche
Brückenschlag

Art. 7

¹ Die im Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal generell eingezeichnete Optionsfläche Brückenschlag dient als Bereich für eine zukünftige Fuss- und Veloverbindung zwischen Nidau und Ipsach. Der Anschluss nördlich des Kanals an den Uferweg des «Uferschutzplan See» ist sicherzustellen. Der Anschluss südlich des Kanals ist mit der Gemeinde Ipsach zu koordinieren.

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Uferschutzplans «Nidau-Büren-Kanal» wird die Seeufer Uferschutzplanung vom 7.10.1988 inkl. der Änderung vom 19.05.2011 im Bereich des Perimeters des Uferschutzplans «Nidau-Büren-Kanal» aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.08.2019	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.08.2019	keine Angabe	Erstfassung	

Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet Nidau

Nutzungszoneplan
Beschluss

Das Dossier beinhaltet:
- Nutzungszoneplan 1:2'000
- Bauzoneplan 1:2'000
- Schutzplan 1:2'000
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal 1:2'000
- Baureglement

Bearbeitung durch:
- Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14

Bern, 2. November 2021 / GRB
1738_Nutzungszoneplan_Baurechtliche Teilgrundordnung
Massstab: 1:2'000
Planformat: 75/126

Legende

- Genehmigungsinhalt**
- Mischzone A (ES II)
 - Mischzone B (ES III)
 - Arbeitszone (ES IV)
 - Zone für öffentliche Nutzungen
 - Grünzone
 - Zone mit Planungspflicht (ZPP) mit Sektorengrenzung
 - Überbauungsordnung (UeO)
 - Verkehrszone
 - Von der Revision ausgenommene Gebiete
- Hinweis**
- Teilgrundordnung
 - Bielerssee
 - Fließgewässer offen / eingedott
 - Bestehende Bauten
 - Gemeindegrenze

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	22. 03. 2019 bis 10. 05. 2019
Kantonale Vorprüfung vom	16. März 2020
Abschliessende kantonale Vorprüfung vom	4. August 2021
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	25. August 2021
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	26. August und 2. September 2021
Öffentliche Auflage vom	26. 08. 2021 bis 27. 09. 2021
Einspracheverhandlungen am:	22. Oktober 2021
- Erfolgte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	keine
- Rechtsverwehungen:	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau am

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am

Namens des Stadtrates Nidau:
Die Stadtratspräsidentin: Der Stadtschreiber:

Markus Baumann
Stephan Ochsenbein

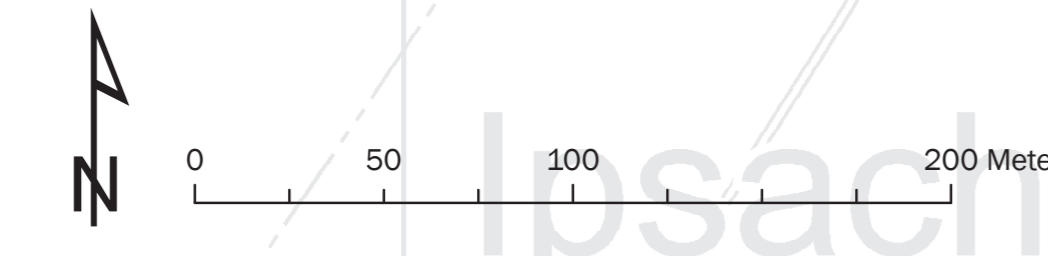

Bescheinigung:
Das fakultative Referendum ist nicht ergriffen worden.
Nidau, Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau, Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: am



Quellenmerkmale:
- Amtliche Vermessung der Gemeinde Nidau, Stand 2017 (1:500)
- Digitaler Übersichtsplan UPS © AG Kantons Bern, 2015

Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet Nidau

Bauzonenplan
Beschluss

Das Dossier beinhaltet:
- Nutzungszoneplan 1:2'000
- Bauzonenplan 1:2'000
- Schutzplan 1:2'000
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal 1:2'000
- Baureglement

Bearbeitung durch:
- Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14

Bern, 2. November 2021 / GRB
1718_Bauzonenplan-Stadt_Nidau.mxd - 91/mxd
Massstab: 1:2'000
Planformat: 75/126

Legende

- Genehmigungsinhalt**
- Bauzone Bestand
 - Bauzone 0
 - Bauzone 2
 - Bauzone 3
 - Bauzone 4
 - Bauzone 5
 - Bauzone 6
 - Bauzone A1
 - Bauzone A2
 - Besonders hohe Nutzungsdichte
 - Perimeter Nahwärmeverbund erneuerbare Energien
 - Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG
 - Von der Revision ausgenommene Gebiete

Hinweis


- Teilgrundordnung
- Überbauungsordnung (UeO)
- Zone mit Planungspflicht (ZPP) mit Sektorenabgrenzung
- Zone für öffentliche Nutzungen
- Verkehrszone
- Bielerssee
- Fließgewässer offen / eingedott
- Bestehende Bauten
- Gemeindegrenze

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	22. 03. 2019 bis 10. 05. 2019
Kantonale Vorprüfung vom	16. März 2020
Abschliessende kantonale Vorprüfung vom	4. August 2021
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	25. August 2021
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	26. August und 2. September 2021
Öffentliche Auflage vom	26.08.2021 bis 27.09.2021
Einspracheverhandlungen am:	22. Oktober 2021
- Erledigte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	keine
- Rechtsverwehungen:	keine
Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau	am
Beschlossen durch den Stadtrat Nidau unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	am
Namens des Stadtrates Nidau:	
Die Stadtratspräsident:	Der Stadtschreiber:
Markus Baumann	Stephan Ochsenbein
Beschneigung: Das fakultative Referendum ist nicht ergriffen worden. Nidau,	Der Stadtschreiber: Stephan Ochsenbein
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Nidau,	Der Stadtschreiber: Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: am

Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) am: am



Quellenmarker:
- Öffentliche Vermessung der Gemeinde Nidau, Stand 2017 (1:500)
- Digitaler Übersichtsplan UPS © AGI Kanton Bern, 2015

Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet Nidau

Schutzplan
Beschluss

Das Dossier beinhaltet:
- Nutzungszoneplan 1:2'000
- Bauzoneplan 1:2'000
- Schutzplan 1:2'000
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal 1:2'000
- Baureglement

Bearbeitung durch:
- Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14

Bern, 2. November 2021 / GRB
1718_Schutzplan_Bern_Neubau-10/mq/mf
Massstab: 1:2'000
Planformat: 75/126

Legende

- Genehmigungsinhalt**
- Gewässerraum
 - Dicht überbaute Gebiete
 - Ortsbildschutzgebiet
 - Strukturerhaltungsgebiete
 - Archäologisches Schutzgebiet
 - Geschützte Bäume
 - Baumreihe
 - Von der Revision ausgenommene Gebiete (mit Ausnahme Gewässerraum Madretsch-Schüps und Gefahrengebiete)
- Gefahrengebiete**
- Gefahrengbiet mit erheblicher Gefährdung
 - Gefahrengbiet mit mittlerer Gefährdung
 - Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung
- Hinweis**
- Teilgrundordnung
 - Perimeter Uferschutzplan (UeO nach Art. 88 BauG)
 - Ufervegetation
 - Hecken
 - Bielerssee
 - Fliessgewässer offen / eingedott
 - Baumreihen (schützenswertes / erhaltenswertes Objekt)
 - Bestehende Bauten
 - Bauzonen
 - Gemeindegrenze

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	22. 03. 2019 bis 10. 05. 2019
Kantonale Vorprüfung vom	16. März 2020
Abschliessende kantonale Vorprüfung vom	4. August 2021
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	25. August 2021
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	26. August und 2. September 2021
Öffentliche Auflage vom	26.08.2021 bis 27.09.2021
Einspracheverhandlungen am:	22. Oktober 2021
- Erfüllte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	keine
- Rechtsverwehungen:	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau am

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am

Namens des Stadtrates Nidau:
Die Stadtratspräsidentin: Der Stadtschreiber:

Markus Baumann
Stephan Ochsenbein

Bescheinigung:
Das fakultative Referendum ist nicht ergriffen worden.
Nidau,

Der Stadtschreiber:


Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau,

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: am



Quellenmarke:
"Örtliche Vermessung der Gemeinde Nidau, Stand 2017 (1:500)
"Digitaler Übersichtsplan UPS © AdB Kanton Bern, 2015

Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet Nidau
Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG

Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

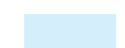


Beschluss

Uferschutzplan

Genehmigungsinhalt

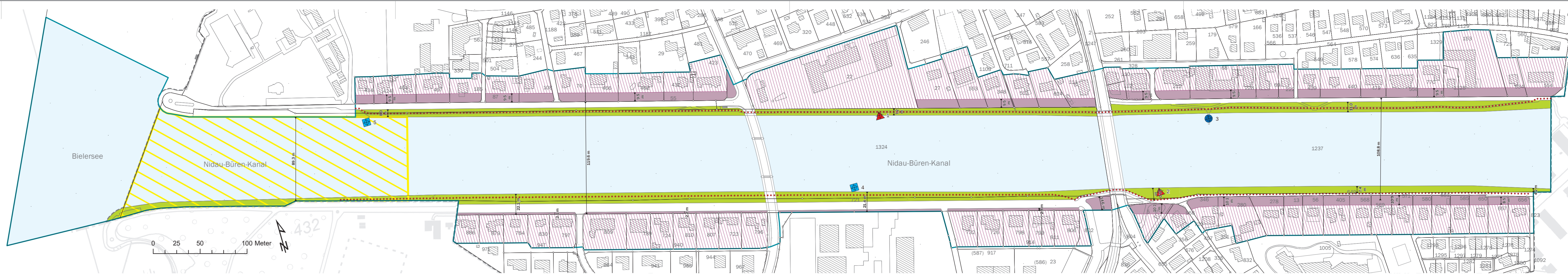
-  Perimeter Uferschutzplan
-  Überbautes Gebiet a
-  Überbautes Gebiet b
-  Uferschutzzone
-  Anlegestelle Kursschiffahrt
-  Ausbau Rastplatz
-  Badeeinstieg
-  Uferweg bestehend
-  Optionsfläche Brückenschlag

Hinweis

-  Wasserfläche
-  Bestehende Bauten
-  Gemeindegrenze

Koordinatenpunkte (LV 95):

1	E= 2'584'845.96m	N= 1'219'093.88m
2	E= 2'585'110.77m	N= 1'218'933.71m
3	E= 2'585'182.36m	N= 1'218'993.72m
4	E= 2'584'799.18m	N= 1'219'027.52m
5	E= 2'584'318.50m	N= 1'219'237.51m



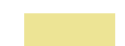



Das Dossier beinhaltet:
- Nutzungszonenplan 1:2'000
- Bauzonenplan 1:2'000
- Schutzplan 1:2'000
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal 1:2'000
- Baureglement

Bearbeitung durch:
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14

Bern, 2. November 2021 / GRB
17.18_Uferschutzplan_Nidau_Büren_Kanal.mxd - b1/mo
Massestab: 1:2'000
Planformat: 60/105

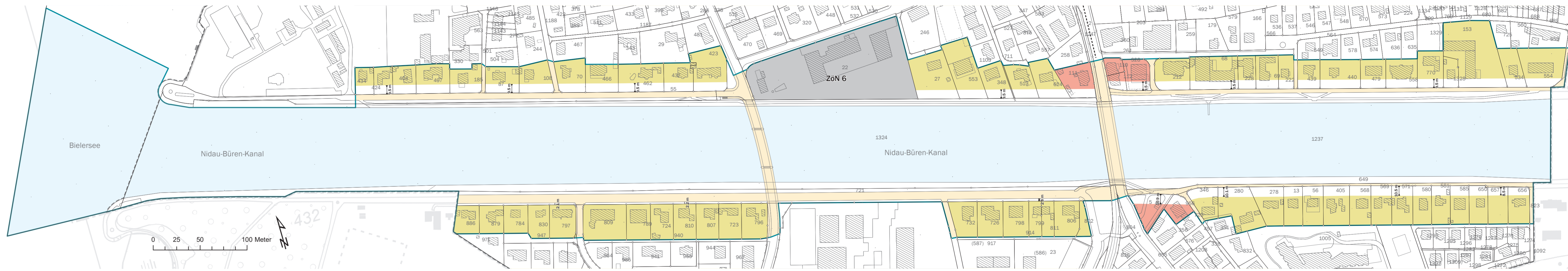
Nutzungszonen

Genehmigungsinhalt

-  Mischzone A (ES II)
-  Mischzone B (ES III)
-  Zone für öffentliche Nutzungen
-  Verkehrszone





Hinweis

-  Perimeter Uferschutzplan
-  Wasserfläche
-  Bestehende Bauten
-  Gemeindegrenze



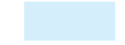




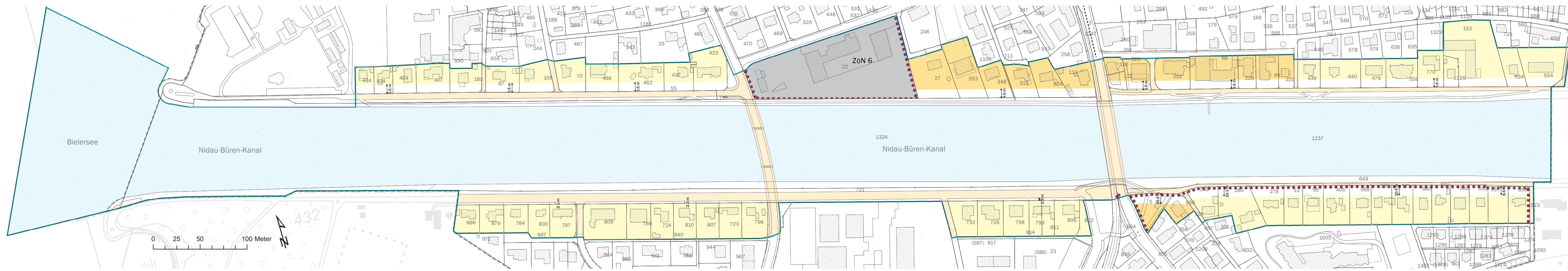
Bauzonen

Genehmigungsinhalt

-  Bauzone 2
-  Bauzone 3
-  Zone für öffentliche Nutzungen
-  Perimeter Nahwärmeverbund erneuerbare Energien

Hinweis

-  Verkehrszone
-  Perimeter Uferschutzplan
-  Wasserfläche
-  Bestehende Bauten
-  Gemeindegrenze



Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	22. 03. 2019 bis 10. 05. 2019
Kantonale Vorprüfung vom	16. März 2020
Abschliessende kantonale Vorprüfung vom	4. August 2021
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	25. August 2021
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	26. August und 2. September 2021
Öffentliche Auflage vom	26.08.2021 bis 27.09.2021
Einspracheverhandlungen am:	22. Oktober 2021
Erläuterte Einsprachen:	1
Unerläuterte Einsprachen:	keine
Rechtsverwehungen:	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau am

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am

Namens des Stadtrates Nidau:

Die Stadtratspräsident:

Markus Baumann









Bescheinigung:
Das fakultative Referendum ist nicht ergriffen worden.
Nidau,

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau,



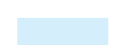



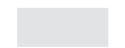

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am

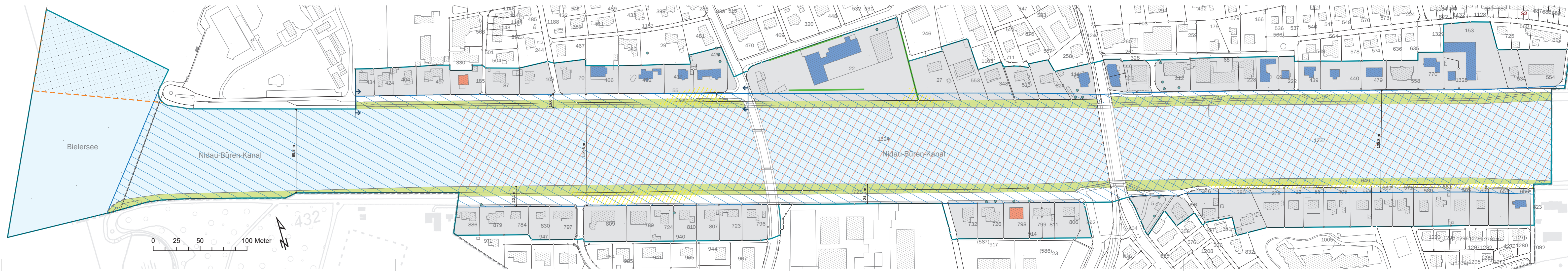
Schutzinhalte

Genehmigungsinhalt

-  Gewässerraum
-  Dicht überbaute Gebiete
-  Archäologisches Schutzgebiet
-  Geschützte Bäume
-  Baumreihe
-  Gefahrengbiet mit erheblicher Gefährdung
-  Gefahrengbiet mit mittlerer Gefährdung
-  Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung

Hinweis

-  Perimeter Uferschutzplan
-  Ufervegetation
-  Wasserfläche
-  Bauinventar (schützenswertes Objekt)
-  Bauinventar (erhaltenswertes Objekt)
-  Bestehende Bauten
-  Bauzonen
-  Gemeindegrenze



**Revision der Ortsplanung
Baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet»
und Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal»**

Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Beschluss



Bern, 2. November 2021 / GRB

Impressum

Auftraggeber

Stadt Nidau
Schulgasse 2
Postfach 240
2560 Nidau

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Philipp Hubacher
Bernhard Leder
Reto Mohni

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand.....	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Anlass	5
1.3 Vorgehen und Planungsgebiet.....	5
1.4 Planungsorganisation.....	7
1.5 Ablauf	8
2. Übergeordnete Rahmenbedingungen	10
2.1 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).....	10
2.2 Bauinventar	12
2.3 Richtplan Kanton Bern	13
2.4 RGSK Biel-Seeland / Agglomerationsprogramm Biel/Lyss.....	15
2.5 Aktuelle gesetzliche Vorgaben.....	18
2.6 Weitere Projekte.....	19
2.7 Stadt Nidau	21
3. Vorgehen und Planungsziele.....	25
3.1 Vorgehen	25
3.2 Planungsziele	25
4. Vorarbeiten	26
4.1 Potenzialstudie Siedlungsentwicklung nach Innen	26
4.2 Landschaftsinventar.....	30
5. Planungsinstrumente.....	32
5.1 Aufbau und Struktur.....	32
5.2 Teilbaureglement.....	33
5.3 Teilzonenpläne	40
5.4 Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal (UeO nach. Art. 88 BauG).....	41
6. Planungsmassnahmen	42
6.1 Nutzungszonen.....	43
6.2 Bauzonen	46
6.3 Mass der Nutzung	48
6.4 Sondernutzungsplanungen	50
6.5 Gurnigel- und Weidteilequartiere.....	52
6.6 Ortsbildpflege	53
6.7 Natur und Landschaft.....	54
6.8 Langsamverkehr.....	57
6.9 Energie	58
6.10 Mögliche Harmonisierung der Teilgrundordnungen	58

7. Auswirkungen und Beurteilung	58
7.1 Siedlungsentwicklung nach innen.....	58
7.2 Ortsbild- und Kulturgüterschutz.....	59
7.3 Verkehr.....	60
7.4 Lärm und Luft.....	61
7.5 Energie	61
7.6 Natur und Ökologie.....	62
7.7 Gewässerschutz und Naturgefahren.....	62
7.8 Störfallvorsorge	64
8. Planerlassverfahren	69
8.1 Wahl des Verfahrens	69
8.2 Öffentliche Mitwirkung	69
8.3 Kantonale Vorprüfung	70
8.4 Öffentliche Auflage	70
8.5 Beschluss	70
Anhang	71
Anhang 1 Gewässerraum: Beurteilung dicht überbaute Gebiete	
Anhang 2 Übersichtsplan Planungsmassnahmen.....	
Anhang 3 Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung.....	
Anhang 4 Bereinigungsliste Vorprüfung.....	
Anhang 5 Bereinigungsliste abschliessende Vorprüfung.....	

Beilagen:

- Beilage 1: Änderungsplan Zonenplan (Vergleich alt – neu)
- Beilage 2: Mitwirkungsbericht

1. Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

*Baurechtliche
Grundordnung*

Die baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau besteht aktuell aus dem Baureglement sowie dem Zonenplan. Die letzte gesamtheitliche Revision der Ortsplanung wurde von der Einwohnergemeinde am 11. September 1979 beschlossen und am 29. Oktober 1980 durch die Baudirektion des Kantons Bern genehmigt. Seit der letzten Gesamtrevision vor mittlerweile fast 40 Jahren wurden bloss einzelne Änderungen und Ergänzungen an der baurechtlichen Grundordnung vorgenommen (beispielsweise Umzonungen, Anpassung einzelner Artikel etc.).

1.2 Anlass

*Startschuss
OP-Revision*

Die Stadt Nidau hat 2011 entschieden, ihre Ortsplanung gesamthaft zu überarbeiten und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Folgende Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt:

- Gemäss übergeordneter Gesetzgebung ist die Ortsplanung grundsätzlich nach rund 15 Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Die Ortsplanung ist mittlerweile fast 40 Jahre alt. In dieser Zeit haben sich die Verhältnisse geändert, es war eine rege Bauaktivität zu verzeichnen.
- Die Ortsplanung entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und den übergeordneten Rahmenbedingungen. So wurden beispielsweise in den letzten Jahren das eidgenössische Raumplanungsgesetz, die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung, die bernische Baugesetzgebung revidiert sowie der revidierte kantonale Richtplan in Kraft gesetzt.

1.3 Vorgehen und Planungsgebiet

*Aufteilung
in Teilräume*

Angesichts der Dimension und Komplexität der verschiedenen kommunalen und grenzüberschreitenden Schlüsselprojekte hat die Planungsbehörde entschieden, die baurechtliche Grundordnung nicht als Gesamtes, sondern schrittweise und aufgeteilt auf mehrere Teilräume zu revidieren. Die Vorteile dieses Vorgehens liegen mit Blick auf die verfügbaren Ressourcen, die unterschiedlichen politischen Prioritäten und die projektbezogenen Ziele und Projektstände in den einzelnen Teilräumen in erster Linie in der zeitlichen Staffelung. Zusätzlich bietet sich damit auch die Möglichkeit zur spezifischen politischen Behandlung.

1.3.1 Teilräume

Vier baurechtliche Teilgrundordnungen

Das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Nidau wurde daher in vier Teilräumen mit je einer eigenen baurechtlichen Teilgrundordnung unterteilt (vgl. Abb. 1).

- Teilgrundordnung «Altstadt»
- Teilgrundordnung «Guido Müller Platz West»
- Teilgrundordnung «AGGLOlac» und Uferschutzplan «See»
- Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» sowie Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» (vorliegend)

1.3.2 Planungsgebiet

„Weiteres Stadtgebiet“

Mit der vorliegenden Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» wird zukünftig die Nutzungsplanung auf dem Gemeindegebiet geregelt, das nicht den Teilgrundordnungen Altstadt, Guido Müller Platz West und AGGLOlac zugeordnet ist. Der genaue Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» sowie dem Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal ist der folgenden Abbildung zu entnehmen (rote Umrandung).

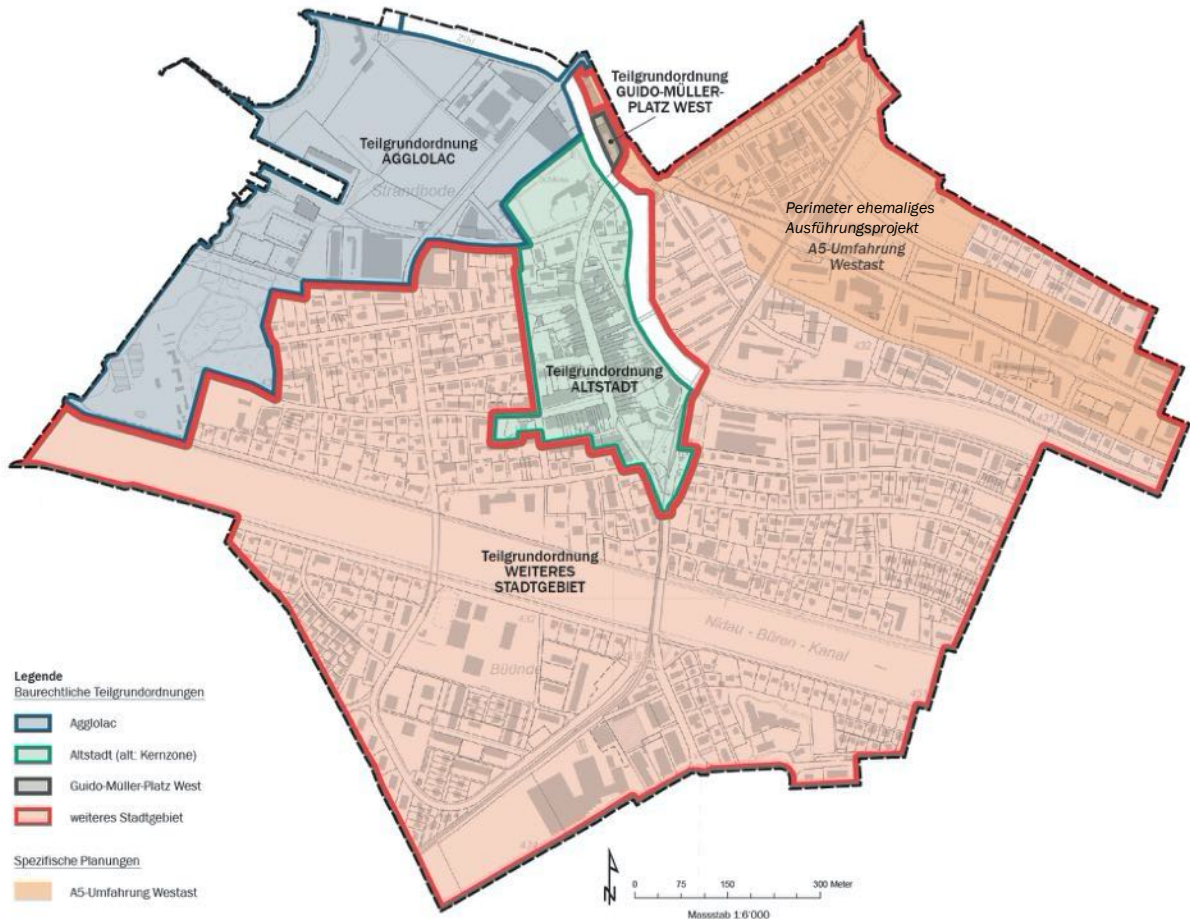


Abb. 1 Übersichtsplan Stadt Nidau: Teilgrundordnungen und Perimeter der ursprünglich geplanten A5-Umfahrung («Westast»; Ausführungsprojekt abgeschrieben).

1.3.3 Stand der Planung

Unterschiedlicher Planungsstand

Seit 2012 läuft die Gesamtrevision der Ortsplanung der Stadt Nidau. Aufgrund der Aufteilung in verschiedene Gebietsplanungen mit vier baurechtlichen Teilgrundordnungen wird für die einzelnen Teilgrundordnungen ein eigenes Planerlassverfahren durchgeführt. Die unterschiedlichen Planungsfortschritte sind in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

Baurechtliche Teilgrundordnung	Stand des Verfahrens (Herbst 2021)
Agglolac	Stadtrat vom 18. März 2021 SR-Beschluss TGO AGGLOlac abgelehnt.
Altstadt	genehmigt durch AGR am 16.10.2020
Guido-Müller-Platz West	genehmigt durch AGR am 19.01.2019
weiteres Stadtgebiet	Beschlussfassung GR und SR (Nov. 2021)

1.4 Planungsorganisation

Planungsorgane Stadt Nidau

Planungsbehörde ist der Gemeinderat der Stadt Nidau. Als vorberatendes Gremium des Gemeinderats wirkt der Planungsausschuss. Zwischen- und Schlussergebnisse werden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, Auflage, Beschluss und Genehmigung) dem Planungsausschuss sowie dem Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet.

Organisation

Für die Gesamtrevision der Ortsplanung gilt folgende Planungsorganisation:



Abb. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Projektgruppe Für die Gesamtrevision der Ortsplanung und der Durchführung der dazugehörigen Planerlassverfahren wurde eine Projektgruppe gebildet. Diese wirkte im Sinne einer Projektgruppe und verabschiedet seine Entscheidungen zuhanden des Planungsausschusses.

- Stadtpräsidentin - Sandra Hess (Vorsitz)
- Stadtverwalter - Stephan Ochsenbein
- Stadtplaner - Rudolf Zoss (*bis Mitte 2020*)
- Bau und Planung - Anna Steuri, Bereichsleiterin (*ab Mitte 2019*)
- Beauftragte Planer - Philipp Hubacher, BHP Raumplan AG
- Bernhard Leder, BHP Raumplan AG
- Juristische Begleitung - Carlo Fahrländer, Kanzlei konstruktiv
- Michael Pflüger, Kanzlei konstruktiv
- Situativer Beizug - Rolf Hähnle, städtebauliche Begleitplanung
A5-Westast
- Ulrich Trippel, Abteilungsleiter Infrastruktur
(*bis November 2018*)

Planungsausschuss Der Planungsausschuss wirkt als Steuergruppe, berät die ausgearbeiteten Planungsinstrumente vor und verabschiedet diese jeweils zuhanden des Gemeinderates. Im Planungsausschuss sind folgende Mitglieder vertreten:

- Sandra Hess Stadtpräsidentin, Vorsitz
- Martin Fuhrer Gemeinderat, Finanzen
- Philippe Messerli Gemeinderat, Tiefbau und Umwelt
- Stephan Ochsenbein Stadtverwalter
- Rudolf Zoss Stadtplaner (*bis Mitte 2020*)
- Carlo Fahrländer Kanzlei konstruktiv; juristische Begleitung
- Ulrich Trippel Abteilungsleiter Infrastruktur;
partieller Einbezug (*bis November 2018*)
- Anna Steuri Bereichsleiterin Bau und Planung
(*ab Mitte 2019*)

Die beauftragten Planer (Ortsplanerbüro, Verkehrsplaner) nahmen projektspezifisch an den Sitzungen des Planungsausschusses teil.

Stadtrat Gemäss Artikel 55 der Stadtordnung von Nidau vom 24. November 2002 (in Kraft seit 1. Januar 2003) beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 35) über die baurechtliche Grundordnung.

1.5 Ablauf

Erarbeitung der Planungsinstrumente Die baurechtliche Teilgrundordnung für das weitere Stadtgebiet durchläuft ein ordentliches Planerlassverfahren nach Artikel 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Seit 2016 wurden die dazugehörigen Planungsinstrumente erarbeitet. Das vorliegende Dossier wurde in einem iterativen Prozess mehrfach intensiv in den Projektorganen beraten und aufgrund der Rückmeldungen überarbeitet.

Einbezug Bevölkerung Der Gemeinderat Nidau hat die vorliegende baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» an seiner Sitzung vom 5. März 2019 zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet. Die öffentliche Mitwirkung fand vom

2. Übergeordnete Rahmenbedingungen

2.1 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Allgemein

Ortsbild von nationaler Bedeutung

Die Stadt Nidau ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Durch die Aufnahme eines Objektes im Bundesinventar wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient (Artikel 6 NHG). Ein Abweichen darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Bedeutung

Die Stadt Nidau wird im ISOS als ehemaliges Landstädtchen und Berner Landvogteisitz am unteren Ende des Bielersees gewürdigt. Charakteristisches Merkmal ist das mächtige Schloss und die Altstadt mit selten langer Häuserzeile entlang der heutigen Hauptstrasse. Nebst dem mittelalterlichen Kern weist Nidau zudem vielfältige Villen- und Arbeiterquartiere des 20. Jahrhunderts auf.

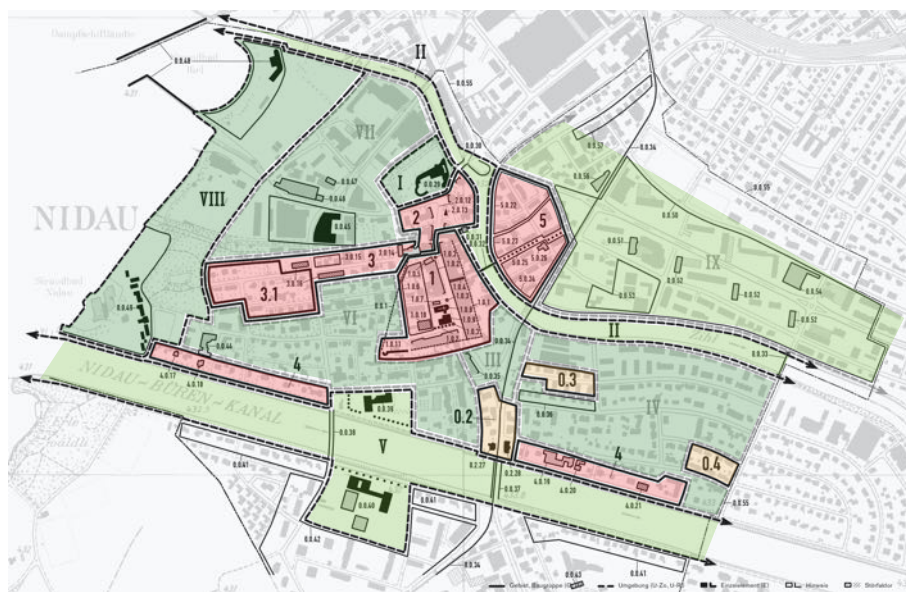


Abb. 3 Aufnahmeplan ISOS der Gemeinde Nidau (2. Fassung 01.95; BAK).
Rot = Gebiet; orange = Baugruppe; Grün = Umgebungszone, hellgrün = Umgebungsrichtung.

Bewertung

Gemäss Bewertung des ISOS weist die Stadt Nidau im regionalen Vergleich mit anderen Kleinstädten nur noch bescheidene Lagequalitäten auf. Dies insbesondere wegen der fast allseitig überbauten Umgebungen des mittelalterlichen Kerns und wegen des geringen Bezugs der Siedlung zum See. Hingegen weist Nidau dank der breiten und repräsentativen Hauptgasse, der charaktvollen Vorstadt beim Schloss und dank mehreren räumlich interessanten, an Garten reichen Wohnquartieren – darunter eine geschlossene Gartenstadtsiedlung – hohe räumliche Qualitäten auf. Die Stadt Nidau weist durch die klar ablesbare Siedlungsentwicklung sowie durch den Wert der einzelnen Anlageteile, von der mittelalterlichen Burg über die Altstadt Häuser,

die Villen der Jahrhundertwende und die Eisenbahnerkolonie von 1911 – 1929 bis zu den Siedlungen und Schulhäusern der zweiten Nachkriegszeit auch besondere architekturhistorische Qualitäten auf.

Teilgebiete

Gebiete	Nr.	Benennung	Kat. ¹	Ziel ²
	1	Altstadt auf ursprünglich trapezförmigem Grundriss, befestigt E. 14. Jh., mit Gärten an den Aussenseiten.	AB	A
	2	Vorstadt zwischen Zihlbrücke und Altstadt, E. 19. Jh.	A	A
	3	Wohnquartier Weyermatten, angelegt E. 19. Jh.	B	B
	4	Villenreihe am Kanalufer, um 1900–35, Unterer Kanalweg mit Fabriken	AB	B
	5	Gartenstadtsiedlung Hofmatten der Eisenbahner-Baugenossenschaft Biel, 1911–29	A	A

Baugruppen	Nr.	Benennung	Kat. ¹	Ziel ²
	0.2	Brückenkopfbebauung am Kanal, E. 19./A. 20. Jh.	B	B
	0.3	Wohnsiedlung der Wohnbaugenossenschaft Daheim, erb. 1946	A	A
	0.4	Private Reihenhaussiedlung Flurweg, 1954	A	A
	3.1	Villen- und Einfamilienhausviertel mit Gärten, um 1890–1920	A	A

Umgebungszonen	Nr.	Benennung	Kat. ³	Ziel ⁴
	I	Schlosspark, ehemals mit Wassergraben, heute von Bäumen umgeben	a	a
	III	Südlicher Vorstadt- und Bahnhofbereich, gestaltungsbedürftig	b	b
	IV	Aalmattenquartier, heterogene Bebauung 20. Jh.	b	b
	VI	Wohnquartier westlich der Altstadt, durchgrünt und mit kleinen Fabriken durchsetzt, vorwiegend 1. H. 20. Jh.	b	b
	VII	Industrieareal Schlossmatten, 20. Jh.	b	b
	VIII	Seeufer mit Wäldchen und öffentlichen Anlagen	a	a

Umgebungsrichtungen	Nr.	Benennung	Kat. ³	Ziel ⁴
	II	Flussraum der Zihl, vor der Juragewässerkorrektion breiter Hauptfluss	a	a
	V	Nidau-Büren-Kanal, beidseits gesäumt von Wiesenborden, Wegen und Bäumen	b	b
	IX	Neuere Wohnquartiere mit gemischter Bebauung zwischen Zihl und SBB-Linie (Gemeinden Nidau und Biel)	b	b

-
- 1 Aufnahmekategorien: A = ursprüngliche Substanz; B = ursprüngliche Struktur; C = ursprünglicher Charakter
 - 2 Erhaltungsziel: A = Erhalten der Substanz; B = Erhalten der Struktur; C = Erhalten des Charakters
 - 3 Aufnahmekategorien: a = unerlässlicher Teil des Ortsbildes; b = empfindlicher Teil des Ortsbildes
 - 4 Erhaltungsziel: a = Erhalten der Beschaffenheit; b = Erhalten der Eigenschaften

Berücksichtigung
in OPR

Die Inhalte des ISOS sind bei der Gesamtrevision der Ortsplanung zu berücksichtigen. Die Gebiete 1 Altstadt und 2 Schloss sowie die Umgebungszone III wurden in der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt beachtet, die Umgebungszone VII und VIII sind in der baurechtlichen Teilgrundordnung «AGGLOlac» zu berücksichtigen.

Die Gebiete 3, 3.1, 4 und 5, die Umgebungszone IV und VI sowie die Bau- und Strukturgruppen 02. bis 0.4 korrespondieren mit den Aussagen des städtebaulichen Leitbilds «Lebensraum Nidau», welches Gebiete definiert, welche «in Ruhe gelassen» werden sollen (siehe Kapitel 2.7.2).

2.2 Bauinventar

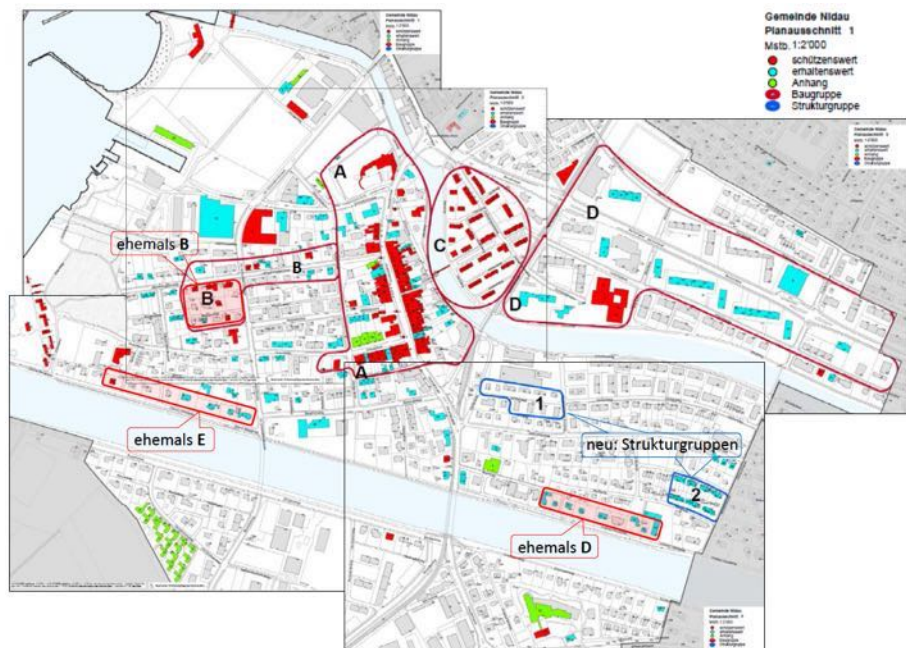


Abb. 4 Bau- und Strukturgruppen der Stadt Nidau (Bauinventar 2017).

Projekt
Bauinventar 2020

Das Bauinventar der Stadt Nidau wurde durch die Stadt Nidau und die kantonale Denkmalpflege herausgegeben und mit Verfügung des Amtes für Kultur vom 10. Februar 2004 in Kraft gesetzt. Gestützt auf die am 1. April 2017 in Kraft getretene Änderung des kantonalen Baugesetzes überarbeitet die kantonale Denkmalpflege zurzeit das Bauinventar und reduziert die darin verzeichneten Baudenkmäler und Baugruppen.

Aktualisierung der Bau-
und Strukturgruppen

Die Teilrevision 2017 des Bauinventars der Stadt Nidau umfasst die Änderungen an den baulichen Ensembles, d.h. der Bau- und Strukturgruppen. Die Aktualisierung der einzelnen Inventarobjekte (schützens- und erhaltenswerte Objekte) wird hingegen erst im Rahmen einer 2. Teilrevision ab 2021 rechtsverbindlich umgesetzt. Bei der vorliegenden Revision der Ortsplanung Nidau werden daher die Bau- und Strukturgruppen gemäss Bauinventar 2017 in der Nutzungsplanung umgesetzt. Die Einzelobjekte stützen sich auf das Bauinventar 2004 und sollen im Zonenplan nur hinweisend dargestellt werden.

Vier Baugruppen,
zwei Strukturgruppen

Gemäss Bauinventar 2017 weist die Stadt Nidau neu vier Baugruppen sowie zwei Strukturgruppen auf. Es sind dies die Baugruppen «A Stadtkern» mit der Altstadt und dem Schloss, «B Weyermatten» entlang der Weyermattstrasse, «C Hofmatten» mit dem Hofmattenquartier und «D Weidteile» mit dem Quartier Weidteile im Umfeld der Bernstrasse (siehe Abb. 4). Die Baugruppe B wurde dabei im Rahmen der 1. Teilrevision des Bauinventars östlich in Richtung Altstadt erweitert. Hingegen aufgelöst wurden die ehemaligen Baugruppen «D Unterer Kanalweg» sowie «E Oberer Kanalweg». Die ehemaligen Baugruppen «F Gerberweg» und «G Flurweg/Martiweg» wurden neu als Strukturgruppen definiert.

2.3 Richtplan Kanton Bern

Revidiertes RPG

Der kantonale Richtplan wurde auf Basis des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG; in Kraft seit 1. Mai 2014) angepasst. Er wurde im September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt. Der kantonale Richtplan bringt wesentliche Neuerungen:

- Der kantonale Richtplan verfolgt das Ziel, Siedlungswachstum primär dort zu fördern, wo eine gute Versorgungsinfrastruktur und ein gutes Angebot des öffentlichen Verkehrs bestehen.
- Die Siedlungsentwicklung nach innen (Nutzung von Gebäudevolumen, Überbauung von Baulücken, Umnutzung von Brachen, etc.) wird zur zentralen planerischen Aufgabe. Die Gemeinden müssen ihre inneren Nutzungsreserven erfassen und geeignete Massnahmen ergreifen.
- Für Neueinzonungen gelten verschärfte Regeln. Der Spielraum für Neueinzonungen ist gering und konzentriert sich vor allem auf gut erschlossene Lagen in Agglomerationen und Regionalzentren.

Raumtyp
«Urbanes Kerngebiet»

Die Stadt Nidau als Teil der Agglomeration Biel liegt auf der kantonalen Entwicklungsachse Biel – Bern – Thun. Gemäss Entwicklungsbild und Massnahmenblatt C_02 des kantonalen Richtplans gehört die Stadt Nidau zum Raumtyp «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen». Die urbanen Kerngebiete sollen gemäss Zielvorgabe «als Entwicklungsmotoren gestärkt werden». Der Richtplan sieht für diesen Raumtyp ein Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum von rund 11% in den nächsten 30 Jahren vor, zudem soll eine durchschnittliche Raumnutzerdichte von 85 Raumnutzern pro Hektare angestrebt werden (Einwohner und Beschäftigte).

Wohnbaulandbedarf

Die Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen nach Massnahmenblatt A_01 weist der Stadt Nidau für die nächsten 15 Jahre einen maximalen, theoretischen Wohnbaulandbedarf von 10,4 Hektaren ha zu. Von diesem Kontingent sind die Nutzungsreserven in den unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen abzuziehen. Diese bemessen sich mit Stand Herbst 2015 auf 3,5 Hektaren. Nach Abzug der Nutzungsreserven errechnet sich für die Stadt somit ein tatsächlicher Wohnbaulandbedarf von 6.9 ha.

- Weitere Vorgaben* Auf die Revision der Ortsplanung der Stadt Nidau haben neben dem Wohnbaulandbedarf weitere Massnahmen des kantonalen Richtplans direkt oder indirekt Einfluss:
- *Strategie A* Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren:
 - A_01 Baulandbedarf Wohnen bestimmen
 - A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
 - A_07 Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern
 - A_08 Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

 - *Strategie B* Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen:
 - B_01 Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
 - B_04 Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen
 - Doppelspurausbauten ASm Biel-Täuffelen (Zwischenergebnis)
 - Regiotram Agglomeration Biel/Bienne (Vororientierung)
 - B_06 Das Nationalstrassennetz fertigstellen (A5-Westumfahrung)
 - B_09 Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

 - *Strategie C* Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen:
 - C_04 *Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren*
- ESP-D Biel / Bienne Masterplan
 - C_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen
 - C_24 *Switzerland Innovation Park Biel / Bienne realisieren*

 - *Strategie D* Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten:
 - D_03 Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen
 - D_04 Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)






 - *Strategie E* Natur und Landschaft schonen und entwickeln:
 - E_05 Gewässer erhalten und aufwerten
 - E_08 Landschaften erhalten und aufwerten

2.4 RGSK Biel-Seeland / Agglomerationsprogramm Biel/Lyss

RGSK 2. Generation

Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) ist das strategische Raum- und Verkehrsplanungsinstrument der Region seeland.biel/bienne einschliesslich der bernischen Gemeinden der Planungsregion Repla Grenchen-Büren. Es schafft die Voraussetzungen, um die Region als attraktiven Lebens- und Naturraum sowie als Wirtschaftsstandort zu stärken. Als regionaler Richtplan dient das RGSK als gemeinsame Leitplanke für die räumliche Entwicklung in der Region Biel-Seeland und als behördenverbindliche Grundlage für die Ortsplanungen der Gemeinden.

Legende

	Verdichtungsgebiet
	Regionaler Wohnschwerpunkt
	Regionales Vorhaben Tram/Haltestelle
	Vorhaben Veloverkehr mit regionaler Bedeutung
	VIV-Standorte (verkehrsintensive Vorhaben)

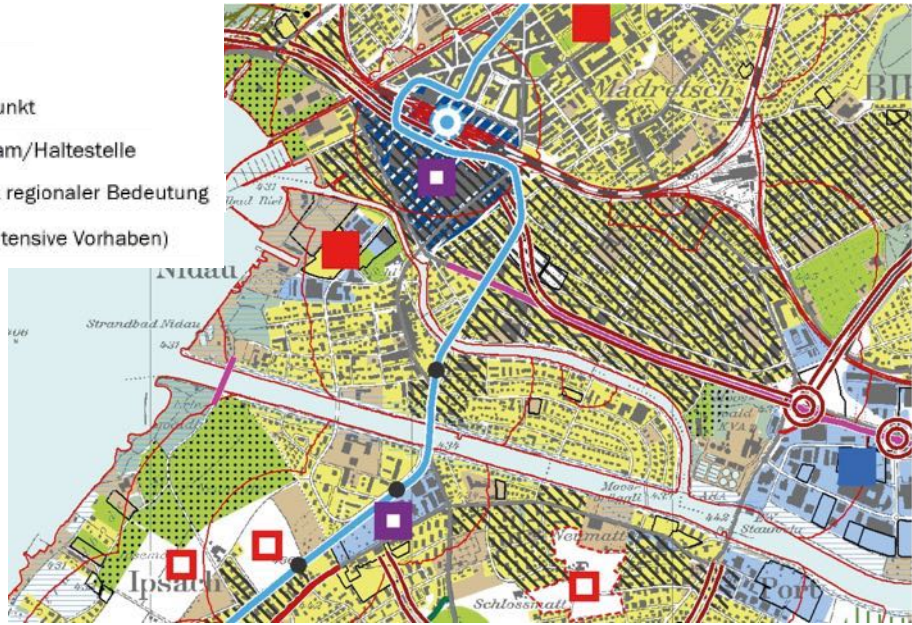


Abb. 5 Ausschnitt aus der Übersichtskarte RGSK Biel-Seeland 2. Generation.

Agglomerationsprogramm 3. Generation

Das Agglomerationsprogramm Biel/Lyss ist in das RGSK integriert und schafft die Voraussetzung für die Mitfinanzierung von Verkehrsprojekten in der Agglomeration durch Bund und Kanton. Das RGSK Biel-Seeland der zweiten Generation (RGSK II) inkl. dem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss wurde am 31. März 2017 vom AGR genehmigt.

Massnahmenblätter

Folgende Massnahmenblätter des RGSK Biel-Seeland resp. Agglomerationsprogramms Biel/Lyss sind u.a. bei der Revision der Ortsplanung Nidau zu berücksichtigen:

- Siedlung

- A1 Siedlungsflächenbedarf Wohnen
- A2 Regionale Wohnschwerpunkte:
 - 5. Expo-Park («AGGLOlac»)
- A7 Aufwertung und Erneuerung der Quartiere
 - A 7.01 Begleitplanung A5-Westast
- A8 Verdichtung des Siedlungsgebietes
 - 2.1 Vorstadt Süd
 - 2.2 Gurnigelstrasse
 - 2.3 Weidteile

- *Verkehr*
 - B1 Gesamtmobilität / Kombinierte Mobilität
 - B1 / I Gesamtmobilitätskonzept Zustand Ostast
 - B2 / I Regiotram (neue öV-Achse Agglomeration Biel)
 - B3 / I Abschnittsweiser Doppelspurausbau BTI
 - B3 / II ÖV-Knoten Bahnhof / Masterplan Biel/Bienne
 - B4 strassengebundener ÖV / Weiterentwicklung Busangebot
 - Angebotsattraktivierung Biel-Süd
 - B5 strassengebundener ÖV / Busbevorzugung
 - B 5.04 Busbevorzugung Biel-Süd
 - B6 Bestehende und künftige Nationalstrassen
 - B7 / III Verkehrsmanagement Agglomeration Biel
 - NM-VM-3.1 Dosierung Zufahrt Süd/rechtes Bielerseeufer
 - NM-VM-3.2 Dosierung Zufahrt Südost/Bernstrasse
 - B8 Lokale Erschliessung / Verkehrsberuhigung
 - B 8.01 und B 8.02 Massnahmen Aggloprogramm
 - B9 Parkierungsangebote / Parkierungsstandorte
 - B 9.02 Parkraumbewirtschaftung Nidau
 - B10 Verkehrsintensive Vorhaben
 - Nr. 4: Gewerbezone Ipsachstrasse
 - B11 Langsamverkehr
 - B 11/XI Veloverbindung Ipsach-Nidau-Biel Zentrum
 - B 11/XII Veloverbindung Port-Nidau-Biel Zentrum
- *Landschaft*
 - C2 Seeufergebiet
 - C3 Flussufer
 - C4 Siedlungsprägende Grünräume / Vernetzung
 - C 4.01 Massnahmenplan Grünräume Biel-Brügg-Nidau

RGSK 2021 / Agglomerationsprogramm 4. Generation

*RGSK 2021/
Agglomerationspro-
gramm 4. Generation*

Aktuell laufen die Arbeiten am RGSK 2021 sowie am Agglomerationsprogramm Biel/Lyss der 4. Generation. Das RGSK 2021 stellt dabei eine Aktualisierung des oben beschriebenen RGSK 2016 dar. Die Ziele und Strategien sind unverändert. Neu ist die Bezeichnung von über zwanzig Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten, mit denen an besonders gut geeigneten Standorten die Siedlungsentwicklung nach innen verstärkt werden soll. Ein Schwerpunkt der Aktualisierung ist zudem die Überprüfung und Bereinigung der umfangreichen Massnahmenpakete aus den bisherigen RGSK. Nicht mehr im RGSK abgebildet ist das Agglomerationsprogramm Biel/Lyss, das neu als separates Dossier vorliegt.

*Beschlussfassung für
Sommer 2021 vorgese-
hen*

Die öffentliche Mitwirkung zum RGSK 2021 wie auch zum Agglomerationsprogramm der 4. Generation ist abgeschlossen. Ende August 2020 reichte «seeland.biel/bienne» das bereinigte Dossier zur Vorprüfung ein. Es wird beabsichtigt, die beiden regionalen Planungsinstrumente im Juni 2021 der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

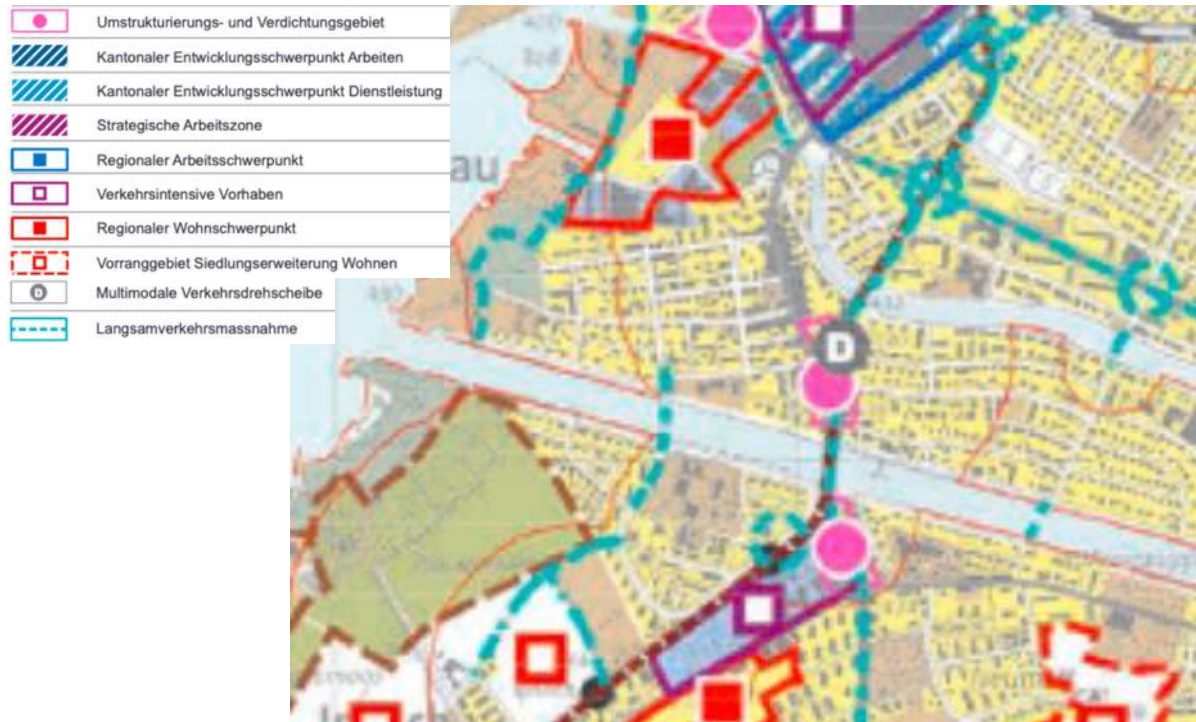


Abb. 6 Ausschnitt aus der Übersichtskarte RGSK Biel-Seeland 2021 (Stand kantonale Vorprüfung).

Ausgewählte Massnahmen RGSK 2021

Insbesondere folgende Massnahmen des RGSK 2021 sind bei der Er- und Überarbeitung der Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» zu berücksichtigen:

Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete (Agglomeration)

- S-UV.1.22 Nidau Bahnhof (Festsetzung)
- S-UV.1.23 Nidau Hauptstrasse Süd (Festsetzung)

Regionale Wohnschwerpunkte (Agglomeration)

- S-SW.1.7 Nidau AGGLOlac (Festsetzung; nicht in Perimeter)

Öffentlicher Verkehr

- ÖV-Ort.1 Abschnittsweiser Doppelspurausbau BTI (Zwischenergebnis)
- ÖV-Ort.2 Überprüfung Regiotram, Option neue ÖV-Achse Agglomeration Biel (Zwischenergebnis)

Kombinierte Mobilität

- KM-Mu.7 Nidau, Gesamtkoordination Bahnhof Nidau (Festsetzung)

Langsamverkehr

- LV-Ü.1.7 -10 Veloverbindung Ipsach-Nidau-Biel Zentrum (Festsetzung)
- LV-Ü.2.3 Nidau, Bahnunterführung Haltestelle Beunden (Vororientierung)
- LV-Ü.2.5 Fuss - und Velobrücke zur Schliessung Netzlücke zwischen Nidau und Port (Zwischenergebnis)
- LV-Ü.2.6 Nidau, Ausbau Fuss- und Velobrücke und Zugang über Zihl (Zwischenergebnis)

2.5 Aktuelle gesetzliche Vorgaben

2.5.1 Kantonales Baugesetz

*Teilrevision der
Baugesetzgebung*

Seit dem 1. April 2017 wurden verschiedene Änderungen der bernischen Baugesetzgebung in Kraft gesetzt. Mit den neuen Bestimmungen 2017 wurden unter anderem die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht. Die Erhöhung hat zum Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen. Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes sind in der Ortsplanung zu berücksichtigen. Daneben erfolgten Anpassungen der Baugesetzgebung in über 20 Revisionsbereichen, wobei insbesondere der Ausgleich der Planungsvorteile und die Baulandmobilisierung gesetzlich geregelt wurden. Die aktuelle Fassung des kantonalen Baugesetzes datiert vom 1. August 2020, diejenige der kantonalen Bauverordnung vom 1. November 2020.

2.5.2 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

*Neue Begriffe
und Messweisen*

Mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden neue Begriffe, Definitionen und Messweisen eingeführt. Die wesentlichen mit der BMBV eingeführten Änderungen betreffen das massgebende Terrain, Gebäude und Gebäudeteile, die Längen, die Höhen, die Geschosse, Abstände und Abstandsbereiche, die Nutzungsziffern sowie die Messweisen. Die bisher angewandten Begriffe und Messweisen (z. B. Ausnützungsziffern und Gebäudehöhen) wurden mit den neuen Bestimmungen der BMBV verglichen, adaptiert und umgerechnet. Gleichzeitig bot sich die Chance, die bisher festgelegten Masse aufgrund der Praxiserfahrungen gesamthaft und in Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen zu überprüfen und anzupassen.

2.5.3 Gewässerschutzgesetzgebung

*Gewässerraum nach
bundesrechtlichen Vor-
gaben*

Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes ist seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Sie verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetzgebung (WBG/WBV) und der Baugesetz (BauG) zum geschützten Uferbereich abgelöst.

*Umsetzung auf
Stufe Gemeinde*

Das übergeordnete Recht wurde auf den 1. Januar 2015 angepasst. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Gewässerraum ist bis am 31. Dezember 2018 in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ansonsten gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

2.5.4 Eidgenössische Störfallvorsorge

Abstimmung
mit Ortsplanung

Art. 11a der Störfallverordnung des Bundes beauftragt die Kantone, dass die Störfallvorsorge in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist. Das Massnahmenblatt D_04 des kantonalen Richtplans verlangt, dass die technischen Risiken welche von Bahnlinien, Strassen, Hochdruck-Gasleitungen und stationären Betrieben ausgehen, im Rahmen der Ortsplanungsrevision berücksichtigt und mit der kommunalen Siedlungsentwicklung abgestimmt werden.

2.6 Weitere Projekte

2.6.1 A5-Westumfahrung Biel-Bienne

Schlussung
Netzlücke

Mit der A5-Umfahrung Biel-Bienne soll mit der Verbindung von Solothurn nach Neuenburg eine der letzten Lücken im Schweizer Nationalstrassennetz geschlossen werden. Die Autobahnumfahrung besteht aus einem östlichen und westlichen Teil. Der Ostast A5 wurde Ende Oktober 2017 in Betrieb genommen wurde. Im 2014 hat der Bundesrat die Generellen Projekte (Westast A5 inkl. Zubringer rechtes Bielerseeufer und Vingelztunnel) genehmigt. In der Folge fand die öffentliche Planaufgabe zum Ausführungsprojekt Westumfahrung Biel vom 18. April bis 23. Mai 2017 statt. Die Stadt Nidau sollte durch die neue Umfahrung vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

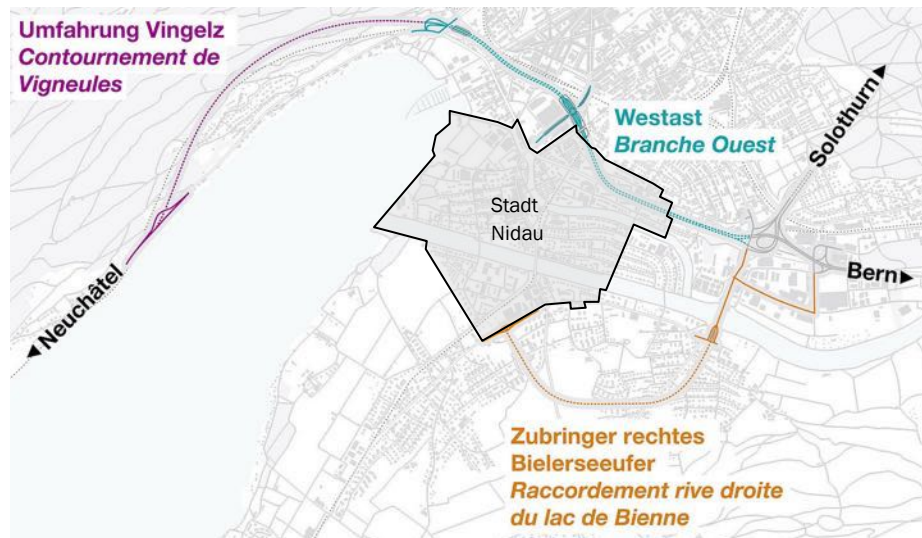


Abb. 7 A5-Westumfahrung Biel-Bienne gemäss Ausführungsprojekt.

Ausführungsprojekt
Westast

Mit dem Ausführungsprojekt zwischen der Verzweigung Brüggmoos im Osten und der Seevorstadt im Westen war als Teilstück der Umfahrung die Realisierung des vierspurigen, grösstenteils unterirdisch verlaufenden Westastes vorgesehen. Mit dem Vollanschluss Bienne-Centre sollte die Salzhäuserstrasse ab Guido-Müller-Platz komplett neugestaltet werden und neu u.a. als Autobahnezubringer dienen. Mit dem Tunnel Weidteile sollten zudem die Voraussetzungen geschaffen werden, die verkehrsbelastete Bernstrasse rückzubauen und die Flächen zu einem Stadtpark umzugestalten.

<i>Alternativprojekt</i>	Anfangs 2017 wurde auf private Initiative hin das Komitee «Westast so nicht!» gegründet. Dieses hat im November 2017 das Alternativprojekt «Westast so besser!» präsentiert. Das Projekt sieht den Verzicht auf die geplanten Anschlüsse Bienne-Centre und Seevorstadt sowie den Bau eines rund fünf Kilometer langen, zweispurigen Tunnels von der Verzweigung Brüggmoos bis Vingelz/Rusel vor. Die Bern- und Aarbergstrasse soll zu einem städtischen Boulevard umgestaltet werden.
<i>Sistierung Ausführungsprojekt und Start Dialogprozess</i>	Im Frühjahr 2019 hat das Tiefbauamt des Kantons Bern beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Antrag gestellt, das Plangenehmigungsverfahren für die Westumfahrung von Biel und die entsprechenden Einsprachebehandlungen vorläufig zu sistieren. Bis Ende 2020 wurde ein sogenannter «Dialogprozess» mit unterschiedlichen Beteiligten durchgeführt.
<i>Verzicht auf ursprüngliches Ausführungsprojekt</i>	Auf Empfehlung der Dialoggruppe hat der Kanton Bern dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK dargelegt, dass er das Projekt nicht realisieren will und das Gesuch zurückzieht. Da hiermit dem eingeleiteten Plangenehmigungsverfahren die Grundlage entzogen wurde, hat das UVEK das Verfahren bezüglich dem Ausführungsprojekt «N05 Westumfahrung Biel» mit Verfügung vom 15. Januar 2021 abgeschlossen, da dieses gegenstandslos geworden ist.
<i>Weiteres Vorgehen</i>	Die Dialoggruppe schlägt zur Verbesserung der regionalen Verkehrssituation stattdessen vor, kurz- und mittelfristige Massnahmen mit hoher Priorität zu planen, projektieren und umzusetzen. Die Umsetzung der Massnahmen soll im Rahmen eines übergeordneten Controllings überwacht werden. Langfristig soll die Netzlücke gemäss Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz in der Agglomeration Biel geschlossen werden. Die Behördendelegation will zeitnah die Machbarkeit einer neuen Autobahnlösung prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Tunnel im Jurahang im Norden von Biel.
	2.6.2 Städtebauliche Begleitplanung A5 Westast
<i>Städtebauliche Integration A5-Westast</i>	Im Zusammenhang mit der Planung der A5-Westumfahrung Biel-Bienne wurde seit mehreren Jahren auch eine städtebauliche Begleitplanung zum A5-Westast durchgeführt. Mit der städtebaulichen Begleitplanung wollen die Städte Nidau und Biel die Stadtentwicklung im Bereich der Gemeindegrenzen sowie entlang der Hauptverkehrsachsen planen und koordinieren. Zudem sollte die Begleitplanung die Anforderungen an die A5 für eine optimale gestalterische und verkehrliche Integration der Autobahn in den Stadtraum definieren.
<i>Ziele</i>	Die beiden Städte nahmen die Begleitplanung zum Anlass für eine städtebauliche Neuordnung der von der Autobahn tangierten Gebiete. Mit der Neuordnung sollen die Siedlungsstrukturen an die neue Situation angepasst, das Strassennetz reorganisiert und umgestaltet, die öffentlichen Räume und die Quartiere entlang des Westastes aufgewertet sowie eine bauliche Entwicklung und Verdichtung im Umfeld der A5 ermöglicht werden, wo diese aus der Sicht der Städte erwünscht ist.

*Richtplan Städtebau
Westast A5*

Der im Rahmen der städtebaulichen Begleitplanung erarbeitete behördenverbindliche Richtplan Städtebau Westast A5 wurde im Winter 2016/2017 der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung vorgelegt. Er beinhaltet acht Massnahmenblätter, womit u.a. auch die drei Richtkonzepte zu den Teilgebieten «Bienne Centre», «Seevorstadt» und «Weidteile» als Grundlage für die weiteren Projektierungs- und Realisierungsschritte behördenverbindlich gesichert werden sollen.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund des Verzichts auf das ursprünglich geplante Ausführungsprojekt der A5-Westumfahrung Ende 2020 ist auch die städtebauliche Begleitplanung zu überprüfen. Dabei ist zu klären, welche allgemeingültigen Inhalte der Begleitplanung auch ohne Autobahnprojekt weiterhin Gültigkeit haben.



Abb. 8 Städtebauliche Entwicklungsperspektive (städtebauliche Begleitplanung A5-Westast).

2.7 Stadt Nidau

2.7.1 Bestehende baurechtliche Grundordnung

*Rechtskräftige
Grundordnung*

Die baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau besteht aus dem Zonenplan und dem dazugehörigen Baureglement. Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern am 29. Oktober 1980 genehmigt. Seither wurden verschiedene projektbezogene Teiländerungen (z. B. Umzonungen) vorgenommen.

Zonentypen

*Verschiedene
Zonentypen*

Der rechtskräftige Zonenplan der Stadt Nidau weist mehrere unterschiedliche Zonentypen aus. Es sind dies u.a. die Wohnzonen (W2 und W3), die Wohn- und Gewerbezone (WG3), die Kernzone (Altstadtgebiet), die Gewerbe- und Industriezonen (GI1 – GI3), die Zonen für öffentliche Nutzung sowie für Sport und Freizeitanlagen (ZöN, ZSF), die Grünzone sowie die Zonen für Sonderbauvorschriften 1 – 6 (SBV 1-6). Die Bestimmungen zu den einzelnen Zonen finden sich in den Artikeln 36 bis 41a des rechtskräftigen Baureglements, die baupolizeilichen Masse in Artikel 48.

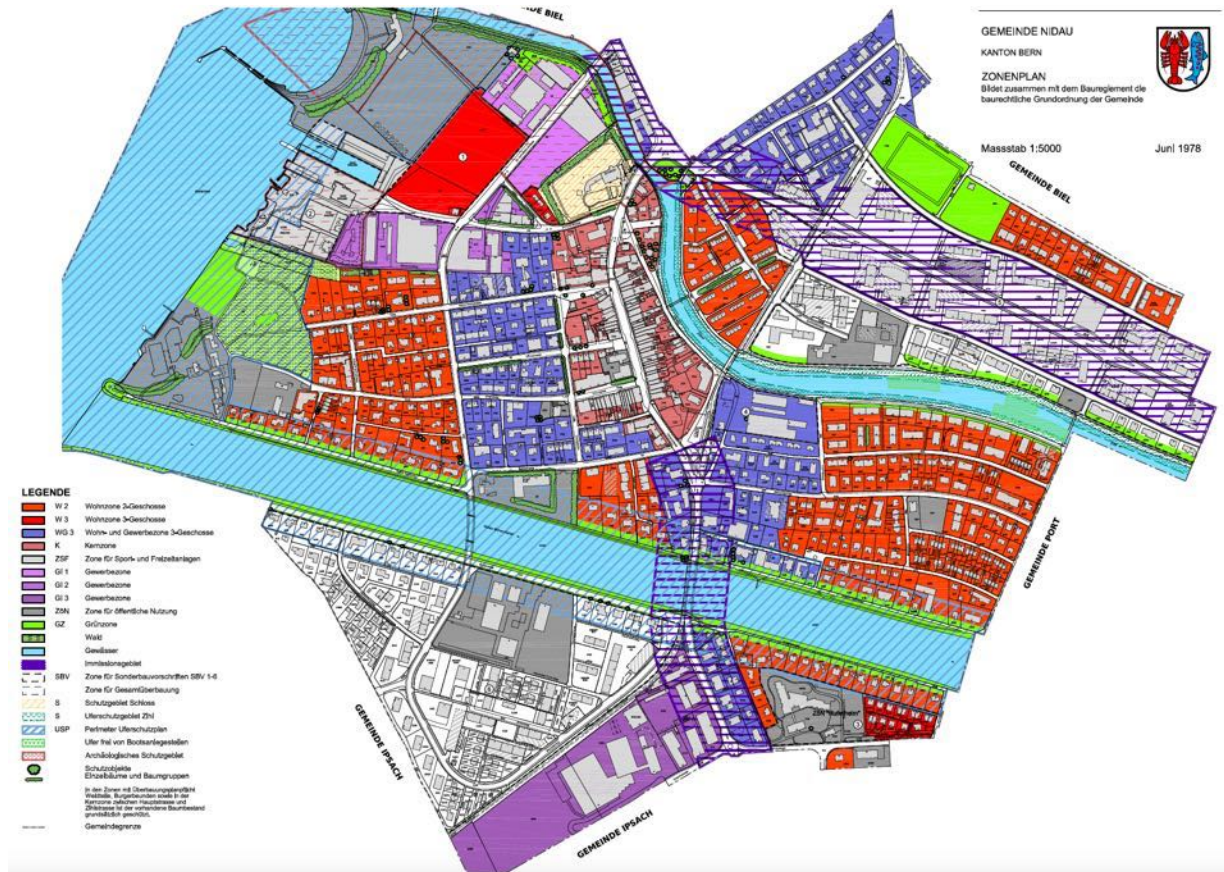


Abb. 9 Rechtskräftiger Zonenplan der Stadt Nidau (genehmigt 29.10.1980; digitalisiert).

Zone	kGA	gGA	GH	FH	GZ	GL	AZ
W2	4 m	10 m	7.5 m	-	2	25 m	0.4
W3	5 m	12 m	10.5 m	-	3	40 m	0.7
WG3	5 m	12 m	10.5 m	-	3	40 m	0.8
GI1	½ GH	-	7.5 m	10.5 m	-	-	-
GI2	½ GH	-	10 m	14 m	-	-	-
GI3	½ GH	-	14 m	18 m	-	-	-

Abb. 10 Tabelle: Baupolizeiliche Masse gemäss Artikel 48 des rechtskräftigen Baureglements.

Schutzgebiete und -objekte

Mehrere
Schutzzinhalte

Der Zonenplan weist weiter diverse Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie das überlagernde Immissionsgebiet aus. Entlang der Ufer sind die Perimeter der Uferschutzpläne sowie das Uferschutzgebiet der Zihl ausgeschieden. Das Schloss Nidau ist dem «Schutzgebiet Schloss» zugewiesen. Weiter sind diverse Schutzobjekte wie Einzelbäume und Baumgruppen sowie die archäologischen Schutzgebiete im Zonenplan festgelegt. Entlang des südlichen Abschnitts der Hauptstrasse sowie entlang der Aarberg- und Bernstrasse werden die Bauzonen vom Immissionsgebiet überlagert (Art. 45 BR).

2.7.2 Städtebauliches Leitbild «Lebensraum Nidau»

*Behördenverbindliches
Planungsinstrument*

Im Zuge der Ortsplanungsrevision hat die Stadt Nidau 2013 das städtebauliche Leitbild «Lebensraum Nidau» erarbeitet. Es dient dazu, als übergeordnetes, behördenverbindliches Instrument, die gewachsenen Strukturen von Nidau kontinuierlich und mit einer Gesamtstrategie weiter zu entwickeln. Das Leitbild enthält drei Hauptteile. Im ersten Teil wird der Charakter von Nidau dargelegt und im zweiten und dritten Teil die Ziele der räumlichen Entwicklung respektive das städtebauliche Leitbild festgehalten. Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen aus den zwei letzten Teilen wiedergegeben.

Ziele der räumlichen Entwicklung

1) *Nidau als Teil der
Kernstadt festigen*

Nidau umspannt zusammen mit Biel ein zusammenhängendes Zentrumsgebiet. Dieses umfasst die beiden Altstädte, die Einkaufsachsen und das Bahnhofsgebiet Biel. Nidau versteht sich dabei als Stadt. Es will sich als selbständiger Teil des Zentrumsgebiets der Agglomeration festigen.

2) *Interventions-
gebiete entwickeln*

Im Siedlungsgebiet werden verschiedene Interventionsgebiete ausgeschieden, in welchen grössere Veränderungen ermöglicht werden und einen wesentlichen Beitrag zur Innenentwicklung beitragen. Dabei handelt es sich u.a. um die Altstadt, das Gebiet AGGLOlac, die Quartiere Gurnigel und Weidteile (Achse Bernstrasse), die Achse entlang der Hauptstrasse sowie das Arbeitsgebiet Mikron.

3) *Gebiete in
Ruhe erhalten*

Der grösste Teil des bestehenden Siedlungsgebiets soll keinen grösseren Veränderungen unterliegen. Deren unterschiedliche Siedlungsstrukturen sollen erhalten und in ihren spezifischen Qualitäten gestärkt werden. Dabei handelt es sich u.a. um die Quartiere Hofmatten, Weidteile, Aalmatten, Längmatt, Bürgerbeunde und Weyermatte.

4) *Verkehr für
Urbanität nutzen*

Das bestehende Angebot für die verschiedenen Verkehrsmittel soll optimiert und deren negativen Auswirkungen minimiert werden. Dabei sollen nebst den flankierenden Massnahmen zum A5-Westast u.a. auch eine gute ÖV-Erschliessung und eine langsamverkehrsfreundliche Durchwegung und Durchlässigkeit des gesamten Siedlungsgebiets sichergestellt bzw. erhöht werden.

5) *Freiraumqualitäten
ausprägen*

Die Stadt strebt eine stimmige Durchgrünung innerhalb des gesamten Siedlungsgebiets an. Die reich vorhandenen unterschiedlichen Eigenschaften des Aussenraumes sollen weiterentwickelt und in Wert gesetzt werden.

6) *Infrastruktur*

Das bestehende Infrastrukturangebot soll punktuell vervollständigt werden: Für alle Nutzungen, für Ruhe und Aktion, für alle Altersschichten und gut im Ort verteilt.

Städtebauliches Leitbild

Auf Basis der Ziele der räumlichen Entwicklung wurde ein städtebauliches Leitbild mit gebietsspezifischen Leitlinien für mehrere Teilgebiete erarbeitet:

A) *Achse zum Bahnhof
würdig gestalten*

Zwischen dem Bahnhof Biel und der Altstadt Nidau wird eine würdige Raumabfolge angestrebt. Dabei steht insbesondere die Ausbildung von urbanen Räumen und Verbindungen als Boulevard oder Allee im Vordergrund.

- B) *Altstadt lebendig erhalten* Die bestehende hohe Qualität der Altstadt soll erhalten und für die Zukunft bereit gemacht werden. Die historischen Ensembles sollen spür- und erlebbar gemacht, der Strassenraum aufgewertet und das lokale Gewerbe gestärkt werden.
- C) *Altstadt ergänzen und verdichten* Mit gezielten Ergänzungen der soll die Altstadt aufgewertet und neue Qualitäten geschaffen werden. Dabei sollen u.a. die Bebauung entlang der Zihlstrasse angemessen verdichtet, die Altstadt nach Westen erweitert und ein neuer Bahnhofplatz entwickelt werden.
- D) *Südliche Vorstadt strukturieren* Die südliche Vorstadt ist heute wenig strukturiert. Die in dieser Offenheit liegenden Chancen sollen für eine urbane Entwicklung genutzt werden. Dabei soll der Fokus auf eine einheitliche, Identität stiftende Strassenraum- und Platzgestaltung gelegt und Ergänzungen in der Bebauungsstruktur vorgenommen werden.
- E) *Quartier Beunden zusammenführen* In Zusammenhang mit der Planung «RegioTram» (Planungsarbeiten seit 2015 sistiert) wurden eine Aufwertung der öffentlichen Achsen und eine erhöhte Durchlässigkeit im Beundenquartier angestrebt.
- F) *Den Seepark, die Seefront gestalten* Die Qualitäten entlang des Seeufers sollen gestärkt werden. Realisierung eines Seeparks und Definition einer raumbildenden Seeuferfront. Diese Leitlinie wird in der baurechtlichen Teilgrundordnung «AGGLOlac» umgesetzt.
- G) *Nidau au Lac entwickeln (AGGLOlac)* Umnutzung des brachliegenden expo-Areals und der unternutzen Areale zwischen Stadt und See. Realisierung einer dichten Bebauung mit Bezügen zum Wasser. Auch diese Leitlinie wird in der baurechtlichen Teilgrundordnung «AGGLOlac» umgesetzt.
- H) *Anschluss Biel Zentrum zähmen* Der neue Autobahnanschluss «Bienne Centre» der A5-Westumfahrung soll als städtebauliche Chance genutzt und die Nachteile minimiert werden. Hierzu wurde mit der städtebaulichen Begleitplanung bereits erste Planungsschritte eingeleitet (siehe Kapitel 2.6.2).
- I) *Quartier Weidteile zusammenbinden* Aufwertung des verkehrsbelasteten Weidteilquartiers nach Realisierung der A5-Westumfahrung. Die unterirdische Führung der Autobahn ermöglicht das Zusammenwachsen eines zusammenhängenden, grossen Stadtteils zwischen Bruggstrasse und Zihl. Dadurch werden neue stadträumliche, funktionelle und soziale Bezüge geschaffen, welche gewissermassen ein neues Quartier über die Gemeindegrenzen hinweg begründen. Aufwertung der Grünflächen und Reduktion der Trennwirkung.

3. Vorgehen und Planungsziele

3.1 Vorgehen

*Verschiedene
Teilgrundordnungen*

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung Nidau wird die baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau neu strukturiert. Dabei wird die geltende baurechtliche Grundordnung schrittweise in die neue Struktur mit spezifischen baurechtlichen Teilgrundordnungen pro Stadtgebiet überführt. Eine Übersicht dazu gibt Abb. 1.

3.2 Planungsziele

Planungsziele

Bei der Gesamtrevision der Ortsplanung und der Erarbeitung der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» sollen insbesondere folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an die aktuellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen in Kapitel 1.5.
- Überführung des bestehenden Zonenplans in eine neue Systematik mit Bauzonen-, Nutzungszonen- und Schutzplan.
- Digitalisierung Uferschutzplan Nidau Büren Kanal und Integration in die neuen Ortsplanungsinstrumente
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur punktuellen Siedlungsentwicklung nach innen.
- Schutz der Natur- und Landschaftsobjekten innerhalb des Siedlungsgebiets.
- Umsetzung der Vorgaben der übergeordneten Gewässerschutzgesetzgebung.
- Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV).

Baulinienplan

Nachgelagert zur OP-Revision will die Stadt einen Baulinienplan über das weitere Stadtgebiet erlassen, welcher auf den geltenden Baulinien aufbaut und welcher als wichtiges Instrument zur Sicherung der Qualität und der Flächen der öffentlichen Räume und der Verkehrsanlagen dienen soll.

*Weidteile und
Gurnigelquartier*

Mit dem Entscheid des Bundes vom Januar 2021, die Plangenehmigungsverfahren zum Nationalstrassenprojekt A5 Westast in der vorliegenden Form einzustellen (vgl. Kap. 2.6.1), haben sich Situation und Perspektiven im Gurnigel- und im Weidteilequartier grundlegend verändert. Waren im Rahmen der bisherigen Planungsarbeiten zur Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» diese Gebiete bis nach der Realisierung des Westastes einer Bestandeszone zugeordnet, so ist dies nach dem Richtungswechsel nicht mehr zweckmässig. Planungsprozess und Instrumente für die beiden Gebiete werden von der TGO «weiteres Stadtgebiet» entkoppelt resp. diese beiden Gebiete werden von Beschluss und der Genehmigung TGO «weiteres Stadtgebiet» ausgenommen (vgl. auch Kap. 6.5)

4. Vorarbeiten

Grundlagendokumente

Im Hinblick auf die Überarbeitung der Planungsinstrumente der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau wurden mehrere Grundlagenstudien erarbeitet. Zur Vertiefung und Konkretisierung der Aussagen des städtebaulichen Leitbilds «Lebensraum Nidau» (siehe Kapitel 2.7.2) wurde eine Potenzialstudie zur Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet. Im Bereich der Landschaftsplanung wurde im Hinblick auf mögliche Inhalte im Schutzzonenplan ein kommunales Landschaftsinventar erarbeitet.

4.1 Potenzialstudie Siedlungsentwicklung nach Innen

Vorgabe kantonaler Richtplan

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde eine Potenzialstudie «Siedlungsentwicklung nach innen» erarbeitet. Die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ist im revidierten Richtplan 2030 des Kantons Bern (KRP) ein zentrales Thema. Gemäss Massnahmenblatt A_07 KRP ist bei Planungsgeschäften, welche einen Einfluss auf den 15-jährigen Baulandbedarf Wohnen haben, die Siedlungsentwicklung nach innen von den Gemeinden prioritär zu behandeln. Die Gemeinden nehmen hierbei eine räumliche Analyse ihres Siedlungsgebiets vor und formulieren darauf aufbauend Entwicklungsziele.

4.1.1 Kennzahlen und Richtwerte

Entwicklungsziele

Gemäss kantonalem Richtplan und regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Biel-Seeland (RGSK 2. Generation) wird für die Stadt Nidau als «Urbanes Kerngebiet der Agglomeration» in den nächsten 15 Jahre eine Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung von 11% angestrebt.

- Einwohnende

Einwohner 2012 (BFS; Ausgangslage RGSK)	6'782 EW
Angestrebte Entwicklung gemäss RGSK II/kant. Richtplan + 11%	+ 746 EW
Entwicklungsziel 2030 gemäss RGSK II /kant. Richtplan	7'528 EW
<i>aktueller Stand Ende 2017 (Gmd. 31.12.17)</i>	6'920 EW

- Beschäftigte

Arbeitsplätze 2012 (BFS 2. + 3. Sektor; Ausgangslage RGSK)	2'103 VZÄ ¹
Angestrebte Entwicklung gemäss RGSK II/kant. Richtplan + 11%	+ 231 VZÄ
Entwicklungsziel 2030 gemäss RGSK II /kant. Richtplan	2'334 VZÄ
<i>aktueller Stand Ende 2016 (BFS 31.12.16)</i>	2'341 VZÄ

Abb. 11 Tabelle: Entwicklungsziele Einwohner und Arbeitsplätze

Baulandbedarf

Unter der Berücksichtigung der angestrebten Entwicklung weist die Stadt Nidau gemäss Berechnungen des Kantons einen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf für die nächsten 15 Jahre von rund 6,9 Hektaren auf (Datenstand: September 2015). Die Stadt Nidau verfügt jedoch über ausserordentliche Voraussetzungen, da bereits im rechtskräftigen Zonenplan mit Ausnahme des Waldareals beinahe das gesamte Gemeindegebiet der Stadt einer Bauzone (inkl. Grünzone) zugewiesen ist.

¹ VZÄ = Vollzeitäquivalente



Abb. 12 Potenzialstudie SEin: Nutzungsreserven und Potenzialgebiete (Stand: Januar 2019)

4.1.2 Nutzungsreserven

Konsequente Nutzung der Bauzonenreserven

Da die Erweiterung der Bauzonenfläche mittels Einzonungen nicht mehr möglich ist, kommt der konsequenten und effizienten Nutzung der bestehenden Bauzonenreserven innerhalb des heutigen Siedlungsgebiets eine zentrale Bedeutung zu. Um die vom Kanton, der Region und der Stadt angestrebte Entwicklung der Bevölkerung und Arbeitsplätze umsetzen zu können, ist eine konsequente Bewirtschaftung der bestehenden Nutzungsreserven unumgänglich.

Quantifizierung der Nutzungsreserven

Auf Basis der Grundlagen des Kantons wurden die Nutzungsreserven innerhalb der Stadt Nidau eruiert, dargelegt und quantifiziert (vgl. Abb. 12). Die Stadt Nidau verfügt aktuell über knapp 32'300 m² an unüberbauten Bauzonen¹ innerhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK).

¹ Als unüberbaute Bauzonen WMK (Wohn-, Misch- und Kernzonen) gelten Parzellen und Parzellenteile mit mehr als 400 m² Grundstückfläche GSF.

Dabei gilt es jedoch festzuhalten, dass hiervon rund 23'500 m² innerhalb des ehemaligen Projektperimeters «AGGLOlac» liegen. Der Stadtrat Nidau hat mit Beschluss vom 18. März 2021 die Planungsvorlage TGO AGGLOlac abgelehnt. Dieser Beschluss ändert die Verhältnisse wesentlich, indem die vorgesehenen Potenziale für Wohnnutzungen kurz- bis mittelfristig nicht realisiert werden können. Mit Stand Herbst 2021 ist noch offen, wie die weitere Zukunft hinsichtlich planerischer Ausrichtung des Gebiets und Ausgestaltung des Planungsprozesses aussehen wird.

Zusätzlich verfügt die Stadt über rechnerisch ermittelte Nutzungsreserven WMK auf überbauten Bauzonen¹ von ca. 11'350 m² Bruttogeschossfläche.

4.1.3 Potenzialgebiete

Nutzungspotenziale

Nebst der Aufarbeitung und Darstellung der bestehenden Nutzungsreserven wurden überdies weitere Potenziale der Innenentwicklung eruiert. Gestützt auf die Erkenntnisse und Leitideen des städtebaulichen Leitbilds «Lebensraum Nidau» (siehe Kapitel 2.7.2; «Interventionsgebiete entwickeln», «Gebiete in Ruhe erhalten»), die ausgewiesenen Nutzungsreserven, die Absichten der Stadt sowie bereits bekannten Absichten von privaten Grundeigentümern wurden Gebiete mit einem Potenzial zur Siedlungsentwicklung nach innen in den kommenden 15 Jahren bezeichnet (vgl. Abb. 12).

Kategorien

Unter Berücksichtigung der heutigen und im Hinblick auf deren zukünftige Nutzung wurden die Potenzialgebiete zudem in zwei Kategorien sowie einer Nutzungsart zugewiesen:

Nr.	Gebiet	Potenzial	Nutzung
1a	AGGLOlac Schlossmatte (ZPP 7.1)	Umstrukturieren	Mischnutzung
1b	AGGLOlac Mühleruns (ZPP 7.3)		
1c	AGGLOlac Gwerdtmatte (ZPP 7.5)		
2	Aarbergstrasse	Verdichten	Mischnutzung
3	Gurnigel	Verdichten	Wohnen
4	Hofmatten	Verdichten	Wohnen
5	Gotthelfstrasse	Verdichten	Wohnen
6	Vorstadt West	Verdichten	Mischnutzung
7	Bahnhof Nidau	Verdichten	Mischnutzung
8	Bahnhof Südwest	Verdichten	Wohnen
9	Bahnhof Südost	Verdichten	Wohnen
10	Hauptstrasse Südwest	Verdichten	Arbeiten
11	Hauptstrasse Südost	Verdichten	Mischnutzung
12	Werkhof	Umstrukturieren	Mischnutzung

Abb. 13 Tabelle: Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete sowie angestrebte Nutzungsart

¹ Die Reserve auf überbauten Bauzonen WMK ist die Differenz zwischen dem zulässigen Nutzungsmass gemäss geltender Nutzungsplanung und der effektiven, bestehenden Ausnützung.

Detailanalyse

Die Potenzialgebiete wurden detailliert anhand ihres Siedlungstyps analysiert. Bestand und Potenziale wurden beschrieben, die Rahmenbedingungen definiert sowie erste Umsetzungsvorschläge und Vorschläge zur Änderung der Grundordnung aufgeführt.



Umstrukturierungsgebiet	Siedlungstyp heute	Charakterisierung Bestand und Potenzial	Umsetzungsvorschläge / Rahmenbedingungen	Vorschläge Änderung Grundordnung
agglolac – Mühleruns 	Gebäudetyp: Gewerbe/Industrie Zonenart: GI3 Geschosse: 2 – 3 VG Dichte: niedrig Bauperiode: 1950	<u>Heute:</u> Gewerblich, industrielles Teilgebiet nördlich der Weyermatte. Ehemaliges Fabrikgebäude „Werk 3“, heute Feuerwerkmagazin, schwache Raumnutzerdichte. <u>Zukünftig:</u> Realisierung eines dichten Wohn- und Arbeitsplatzgebiets mit hoher Wohn- und Arbeitsqualität. Fokus auf Wohnnutzungen, Anteil Arbeiten etwas höher als Schloss- und Gwerdtmatte.	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsreserven mobilisieren. • Qualitätssichernde Verfahren durchführen • Gesamtüberbauung mit Neubauten • Zusammenarbeit Stadt Biel • Integration Barkenhafen beachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene baurechtliche Teilgrundordnung erarbeiten • Teilgebiete ausscheiden > ZPP
Werkhof 	Gebäudetyp: Städt. Werhof, Parkierung Zonenart: ZoN Geschosse: 1 VG Dichte: niedrig Bauperiode: -	<u>Heute:</u> Städtischer Werkhof, öffentlicher Parkplatz für das angrenzende Strandbad. <u>Zukünftig:</u> Realisierung einer Überbauung mit massvoller Dichte und hoher Wohnqualität, gemischt-genutzt, Fokus auf Wohnnutzung, Integration bestehender öff. Parkplätze.	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsreserven mobilisieren. • Qualitätssichernde Verfahren durchführen • Gesamtüberbauung mit Neubauten • Ersatzneubauten • Integration öff. Parkplätze beachten 	<u>Kurzfristig:</u> • ZoN Werkhof <u>Mittelfristig:</u> • Suche Ersatzstandort <u>Langfristig:</u> • ZPP erlassen • Qualitätssichernde Verfahren durchführen

Abb. 14 Analyse der Potenzialgebiete: Beispiele AGGLOlac Mühleruns und Werkhof.

Umsetzung OPR

Potenzialgebiete werden zukünftig grösseren baulichen und strukturellen Veränderungen unterliegen. Im Rahmen der Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung soll diesen Gebieten daher erhöhte Beachtung geschenkt und ggf. Änderungen an der Art und/oder dem Mass der Nutzung vorgenommen werden. Die Potenzialgebiete 2 sowie 6 und 7 wurden bereits im Rahmen der baurechtlichen Teilgrundordnungen Guido-Müller-Platz West und Altstadt bearbeitet. Der Umgang mit den Gebieten 1a bis 1c der ursprünglich vorgesehenen Teilgrundordnung «AGGLOlac» ist nach deren Ablehnung im Stadtrat noch offen. Für die verbleibenden Gebiete sollen im Rahmen der baurechtlichen Teilgrundordnung „Weiteres Stadtgebiet“ die baurechtlichen Voraussetzungen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

4.1.4 Fazit

Die Abklärungen zur Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) zeigen für die Stadt Nidau folgende Ergebnisse in Bezug auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung:

- Mit den aktuellen Bauprojekten, der konsequenten Mobilisierung der Nutzungsreserven und der Innenentwicklungspotenziale sowie der konsequenten Entwicklung der Potenzialgebiete kann eine Bevölkerungsentwicklung bis 2035 von knapp 10.5 % erreicht werden. Dies entspricht den Zielvorgaben des kantonalen Richtplans sowie des RGSK Biel-See-land von 11%. Mit der konsequenten Innenentwicklung würde die Bevölkerung bis 2035 um knapp 735 Personen zunehmen.
- Das Grossprojekt AGGLOlac hätte auch in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung eine grosse Herausforderung dargestellt. Mit Realisierung des AGGLOlac- Projekts hätte die Bevölkerung der Stadt Nidau

Ergebnisse der Potenzialstudie

voraussichtlich um ca. 1'700 Einwohnende zugenommen, was einer Zunahme von rund 25% entsprochen hätte.

- Die Potenzialgebiete (inkl. AGGLOlac) tragen den wesentlichen Betrag zur Bevölkerungsentwicklung bei. Eine vollständige Entwicklung sämtlicher Potenzialgebiete würde zu einer Zunahme der Bevölkerung von knapp 30% führen. Ohne AGGLOlac liegen die Potenziale für ein Bevölkerungswachstum bei rund 10%. Die Stadt Nidau kann bei der Entwicklung und Umsetzung der rund zwölf Potenzialgebiete sowie deren Priorisierung erheblichen Einfluss ausüben und hierdurch auf eine verträgliche und zeitlich abgestimmte Bevölkerungsentwicklung einwirken.

Einwohnende 2017	6'900 Einwohnende	Zunahme
- Zunahme durch Innenentwicklung ¹	~ 750 Einwohnende	+ 10 %
- Zunahme durch Projekt AGGLOlac	~ 1'700 Einwohnende	+ 25 %
voraussichtliche Bevölkerung 2035	~ 9'350 Einwohnende	+ 35 %
Arbeitsplätze 2016 (VZÄ, 2. und 3 Sektor)	2'340 Vollzeitäquivalente	Zunahme
- zusätzliche Arbeitsplätze	~ 350 Vollzeitäquivalente	
voraussichtliche Anzahl VZÄ 2035	~ 2'690 Vollzeitäquivalente	+ 15 %

Abb. 15 Tabelle: Erwartete Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen aufgrund der Potenzialstudie SEin (Zahlen gerundet).

4.2 Landschaftsinventar

Rahmenbedingungen

Natur und Landschaft sind wichtige Güter, deren Schutz in der Bundesverfassung, dem Raumplanungsgesetz, dem Natur- und Heimatschutzgesetz, dem kantonalen Baugesetz und Naturschutzgesetz sowie verschiedenen Verordnungen verankert ist. Der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft hängen dabei massgeblich von den Gemeinden und ihrer Ortsplanung ab.

Kantonaler Richtplan

Das Massnahmenblatt E_08 des kantonalen Richtplans beauftragt die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Geltend machen des 15-jährigen Baulandbedarfs gemäss Massnahmenblatt A_01), eine Landschaftsplanung zu erarbeiten. Im Sinne einer Auslegeordnung ist ein Landschafts- und Naturinventar über das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten und in einem Inventarplan darzustellen. Gestützt auf den Inventarplan sind jene wesentlichen Inhalte in der Grundordnung grundeigentümerverbindlich zu sichern (z.B. Schutzzonenplan), welche nicht bereits durch übergeordnetes Recht ausreichend geschützt sind.

¹ Aktuell sich in Realisierung befindende Bauprojekte, Mobilisierung der Nutzungsreserven, allgemeines Innenentwicklungspotenzial von ca. 3% und Potenzialgebiete ohne Projekt «AGGLOlac».

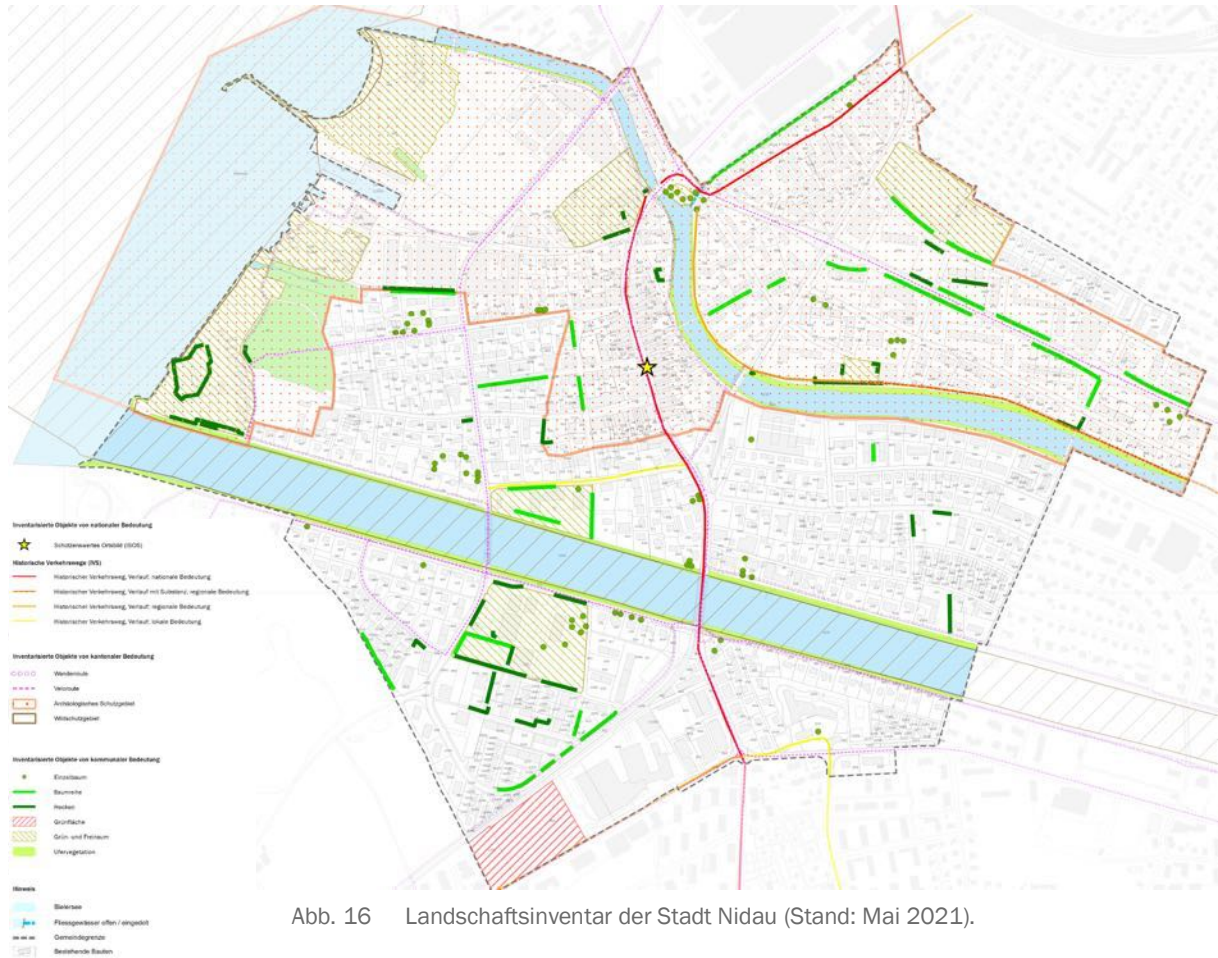


Abb. 16 Landschaftsinventar der Stadt Nidau (Stand: Mai 2021).

Landschaftsinventar Nidau

Das Landschaftsinventar Nidau stellt eine Grundlage für die Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung dar. Dabei wurden sämtliche landschafts- und naturrelevanten Grundlagen des übergeordneten Rechts berücksichtigt (z. B. ISOS, historische Verkehrswege, kantonale Wildschutzgebiete etc.) und Objekte von kommunaler Bedeutung inventarisiert.

Urbanes Stadtgebiet am Wasser

Die Stadt Nidau als Bestandteil des urbanen Kerngebiets der Agglomeration Biel weist in Bezug auf die Landschaft und Natur spezifische Voraussetzungen auf. Einerseits besteht beinahe das gesamte Gemeindegebiet aus Siedlungsgebiet. Andererseits weist Nidau aufgrund seiner Lage am Bielersee und dessen Abflüssen Nidau-Büren-Kanal und der Zihl einen starken Bezug zum Wasser und den dazugehörigen Uferläufen auf.

Inventarisierte Objekte von komm. Bedeutung

Die inventarisierten Objekte von kommunaler Bedeutung stehen daher meist in Zusammenhang mit einer dieser spezifischen Eigenschaften. Grossflächige Grün- und Freiräume finden sich entweder entlang der Ufer mit Bezug zu den Gewässern oder aber stellen urbane Freiflächen im bebauten Raum dar. Innerhalb des Siedlungsgebiets spielen auch die Baumbepflanzungen (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Ufervegetation) im Erlebnis und Verständnis der «gebauten Landschaft» eine zentrale Rolle. Nicht zuletzt sind auch die beiden Fließgewässer, welche die Stadt Nidau seit jeher prägen, immer zusammen mit ihren Ufervegetationen zu betrachten.

5. Planungsinstrumente

5.1 Aufbau und Struktur

Neue Struktur der Grundordnung Nidau

Das Planungsgebiet (Abgrenzung siehe Kapitel 1.3.2) wird neu in der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» und im Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» (UeO nach Art. 88 BauG; vgl. Kapitel 5.4) geregelt. Die baurechtliche Teilgrundordnung setzt sich analog der drei anderen Teilgrundordnungen aus folgenden Planungsinstrumenten zusammen.

Planungsinstrument	Wichtigste Inhalte
Teilbaureglement	<ul style="list-style-type: none"> • Planungsrechtliche Bestimmungen • Baupolizeiliche Masse
Nutzungszonenplan («Art der Nutzung»)	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässige Nutzungen • Zonen mit Planungspflicht • Überbauungsordnungen
Bauzonenplan («Mass der Nutzung»)	<ul style="list-style-type: none"> • Bauzonen (Baumasse) • Zonen mit Planungspflicht • Nahwärmeverbund, Waldgrenze
Schutzplan	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerraum • Ortsbildschutz- und Strukturgebiete • Schützens- und erhaltenswerte Bauten • Wertvolle Bäume und Alleen • Naturgefahren

Abb. 17 Tabelle: Übersicht Inhalte Planungsinstrumente

Struktur Teilzonenpläne

Zonenplan alt

Der bislang rechtskräftige Zonenplan der Stadt Nidau (genehmigt 29.10.1980) bestand aus einem einzigen Planwerk. Darin wurden sowohl alle Zonenarten (Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezone, ZöN, Grünzone etc.) und mit dem Baureglement auch Art und Mass der Nutzung geregelt. Zudem wurden die Bauzonen von Schutzobjekten (wie bspw. Immissionsgebiet, archäologisches Schutzgebiet etc.) überlagert.

Neue Teilzonenpläne

Neu werden die bisherigen Inhalte des Zonenplanes auf drei verschiedene Teilzonenpläne aufgeteilt. Im Nutzungszonenplan und den entsprechenden Bestimmungen im Teilbaureglement (TBR) wird neu ausschliesslich die Nutzungsart (vgl. Kap. 5.3.1) und im Bauzonenplan analog dazu nur das Nutzungsmass (vgl. Kap. 5.3.2) festgelegt. Die übergeordneten Schutzobjekte werden neu im Schutzplan geregelt (vgl. Kap. 5.3.3).

Zukünftiger Baulinienplan

Es ist vorgesehen, sämtliche historischen und weiterhin rechtskräftigen Baulinien zukünftig in einem einzigen Baulinienplan zusammenzufassen. Aufgrund der Dimension und Komplexität dieser Aufgabe (Zusammenstellen sämtlicher Baulinien aus verschiedenen Sondernutzungsplanungen; digitale Erfassung und Vermessung historischer Pläne etc.) wurde die Erarbeitung des Baulinienplans zurückgestellt und soll in einem nachgelagerten Planerlassverfahren erfolgen.

Gurnigel- und Weid-
teilequartier

Gurnigel- und Weidteilequartier werden aufgrund der geänderten Verhältnisse durch die A5-Westastplanung nicht der vorgesehenen Bestandszone zugeführt. Diese Gebiete werden vom Beschluss und der Genehmigung der TGO «weiteres Stadtgebiet» ausgenommen, bis eine neue Planungsvorlage erarbeitet ist.

5.2 Teilbaureglement

5.2.1 Aufbau

Genereller
Aufbau TBR

Das Teilbaureglement (TBR) „weiteres Stadtgebiet“ weist den gleichen Aufbau und dieselbe Systematik auf wie die Teilbaureglemente der anderen Teilgrundordnungen. Anhand der Kapitel 2 bis 5 soll eine einfache Verknüpfung zu den jeweiligen Teilzonenplänen hergestellt werden. Das Teilbaureglement weist folgenden Aufbau auf:

- Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Bestimmungen**
2. Vorschriften zum **Nutzungszonenplan**
 - 2.1 Misch- und Arbeitszonen
 - 2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen
 - 2.3 Grün- und Freihaltezonen
3. Vorschriften zum **Bauzonenplan**
 - 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - 3.2 Besondere Bauvorschriften
 - 3.3 Gestaltungsvorschriften
 - 3.4 Energie und Erschliessung
4. Vorschriften zum **Nutzungs- und Bauzonenplan**
5. Vorschriften zum **Schutzplan**
 - 5.1 Ortsbildpflege
 - 5.2 Natur und Umwelt
 - 5.3 Störfallvorsorge
6. Verfahrens, Straf- und Schlussbestimmungen

5.2.2 Inhalt

Grundsatz Das altrechtliche Baureglement der Stadt Nidau wurde im Hinblick auf den Erlass des neuen Teilbaureglements «weiteres Stadtgebiet» überprüft. Wo weiterhin zweckmässig und gewünscht, wurden bestehende Bestimmungen und Vorschriften auch im neuen TBR übernommen. Das TBR weist daher zur verbesserten Verständlichkeit rechts eine Spalte zu den Artikeln des altrechtlichen Baureglements auf, welche rein informativer Natur sind.

a) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines In den Artikeln 101 bis 107 TBR werden die allgemeinen Bestimmungen der Teilgrundordnung geregelt. Dabei werden unter anderem die Grundsätze sowie Zuständigkeiten für Planungen, der Geltungsbereich der Teilgrundordnung, die Stellung zum übergeordneten Recht sowie der Ausgleich von Planungsvorteilen festgelegt.

b) Vorschriften zum Nutzungszonenplan

Art der Nutzung In den Artikeln 201 bis 206 werden alle Bestimmungen zu den im Nutzungszonenplan festgelegten Nutzungszonen geregelt. Dabei wird festgelegt, welche *Art(en) der Nutzung* je Zone zulässig sind.

Mischzonen A und B Der neue Nutzungszonenplan sieht die Festlegung von Mischzonen (Wohnen und Arbeiten) in zwei Ausprägungen vor: Mischzone A und Mischzone B. Die zulässige Nutzungsart stützt sich auf die zulässige Lärmempfindlichkeitsstufen II (Mischzone A) respektive III (Mischzone B) gemäss Artikel 43 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung. In der Mischzone A (Art. 201) sind somit Wohnen und ausschliesslich nicht störende Betriebe sowie Gastgewerbebetriebe ohne Überzeitbewilligung zulässig. In der Mischzone B (Art. 202) sind nebst dem Wohnen (und dem Gastgewerbe) auch mässig störende Betriebe zulässig. Für weitere Informationen bzgl. der Mischzonen siehe auch Kapitel 6.1.1.

Verkaufsnutzungen in den Mischzonen Die altrechtlichen Bestimmungen zu Ladengeschäften in der Wohnzone (alt: Art. 36 BR) sowie in der Wohn- und Gewerbezone (alt: Art. 37 BR) wurde für die Mischzonen A und B adaptiert. In der Mischzone A sind für Ladengeschäfte inklusive Lagerflächen maximal 300 m² in der Mischzone B maximal 700 m² oberirdische Geschossfläche zulässig.

Arbeitszone Die Arbeitszone nördlich der Ipsachstrasse ist gemäss Art. 203 TBR grundsätzlich für gewerbliche und industrielle Nutzung bestimmt. Zudem sind explizit auch Dienstleistungsnutzungen, Büros sowie Freizeitanlagen und Gastgewerbe zulässig. Gemäss Lärmempfindlichkeitsstufe IV sind stark störende Betriebe zugelassen. Nebst den Arbeitsnutzungen weist das Gebiet auch Potentiale für ein gemischt-genutztes Quartier auf. Daher sind gemäss Art. 203 Abs. 5 TBR auch Wohnnutzungen zulässig, jedoch nur wenn sie in direktem Zusammenhang mit einer in der gleichen Zone angesiedelten Arbeitsnutzung stehen. Zudem ist die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III am Standort der Wohnnutzung nachzuweisen. Zum Schutze der Arbeitsnutzungen vor einer allfälligen Verdrängung durch neue Wohnnutzungen werden mit Absatz 7 Bestimmungen festgelegt, welche die Arbeitsnutzungen innerhalb der Zone priorisieren.

<i>Baumbepflanzungen</i>	Die altrechtlichen Bestimmungen zu Baumbepflanzungen innerhalb der Wohnzonen (alt: Art. 36 BR), der Wohn- und Gewerbezone (alt: Art. 37 BR) und den Gewerbe- und Industriezonen (alt: Art. 38 BR) wurden adaptiert und in den entsprechenden Artikeln 201 bis 203 festgelegt.
<i>Zonen für öffentliche Nutzungen</i>	Die Bestimmungen zu den Zonen für öffentliche Nutzungen werden in Artikel 204 resp. in der in Absatz 2 angefügten Tabelle, festgelegt. Hierbei wurden eine allgemeine Zweckbestimmung sowie die groben Grundzüge der Überbauung und Gestaltung und die massgebende Lärmempfindlichkeitsstufe festgelegt. In diesem Zusammenhang wurden auch die allgemeingültigen baupolizeilichen Masse überprüft und bei Bedarf angepasst.
<i>Grünzone</i>	Die Grünzone umfasst die Ufergebiete entlang der Zihl. Die Grünzone umfasst dabei deren Ufervegetation sowie die Bereiche zwischen den Uferwegen und der ersten Bebauungsreihe (analog altrechtlichem Zonenplan). Gemäss Artikel 205 TBR handelt es sich um eine Grünzone nach Art. 79 des kantonalen Baugesetzes (BauG). Sie dient u.a. der Erhaltung des heutigen Uferbereichs inkl. der bestehenden Uferbestockung und -bepflanzung entlang der Zihl sowie der Sicherstellung der Zugänglichkeit. Der Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.
<i>Verkehrszone</i>	Der öffentliche Verkehrsraum (öffentliche Strassen, Wege und Plätze) sowie das Eisenbahnareal (Bahntrasse der asm) werden im Nutzungszonenplan der «Verkehrszone» gemäss Art. 206 TBR zugewiesen.

c) Vorschriften zum Bauzonenplan

Allgemeine und besondere Bauvorschriften

<i>Mass der Nutzung</i>	In den Artikeln 301 bis 311 TBR werden die allgemeinen Bestimmungen zu den im Bauzonenplan festgelegten Bauzonen geregelt. Dabei wird festgelegt, welches <i>Mass der Nutzung</i> innerhalb einer Zone zulässig sind.
<i>Baupolizeiliche Masse</i>	Das zentrale Element der Bestimmungen zu den Bauzonen 2 bis 6 stellt die Tabelle in Art. 301 Abs. 1 TBR mit den baupolizeilichen Massen dar. Die baupolizeilichen Masse basieren grundsätzlich auf denjenigen in Artikel 48 des altrechtlichen Baureglements. Neu geschaffen wurden jedoch die Bauzonen 4, 5 und 6 (vgl. hierzu Kap. 6.2.1). Die Bauzonen 2 bis 6 werden anhand folgender Merkmale unterschieden.

Für die Erläuterungen in Bezug auf neue Begriffe und Messweisen wird auf das folgende Kapitel 5.2.3 verwiesen.

- Anzahl zulässige Vollgeschosse (VG) VG
- Minimales und maximales Nutzungsmass GFZo min./max.
- Maximale Gebäudelänge GL
- Höhen
 - Fassadenhöhe trauf-/giebelseitig (Firstdach) Fh tr/gi
 - Gesamthöhe (Flachdach) GH
- Minimaler kleiner und grosser Grenzabstand kGA/gGA

- *Bauzone Bestand* Gemäss Art. 301 Abs. 2 TBR gilt innerhalb der Bauzone «Bestand» der bestehende Baubestand. Die Bauzone «Bestand» wird in Kapitel 3.2 zu den besonderen Bauvorschriften weitergehend geregelt. So dienen beide der Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung oder aber der Ersatzbebauung der bestehenden Bauten und Anlagen (Art. 312 TBR). Die baupolizeilichen Masse richten sich dabei nach den Dimensionen und Volumen der bestehenden Gebäude und Anlagen. Innerhalb der Bauzone «Bestand» sind Erweiterungen des Volumens um 10% der bestehenden, oberirdischen Geschossfläche zulässig, sofern die städtebauliche und architektonische Qualität erhalten bleibt.
- *besonders hohe Nutzungsdichte* Bei Einzonungen und Beanspruchung von Kulturland im Sinne der Baugesetzgebung galten seit 1. April 2017 die Anforderungen gemäss Art. 8a und 8b BauG sowie Art. 11a ff. BauV. Mit Revision der Bauverordnung vom 1. März 2020 wurde die gesetzliche Definition der landwirtschaftlichen Nutzflächen präzisiert. Als «Kulturland» im Sinne der baurechtlichen Vorschriften gelten neu ausschliesslich Flächen *ausserhalb der Bauzone*. Innerhalb rechtskräftiger Bauzonen kommen Art. 8a und 8b BauG sowie Art. 11a bis 11g BauV bei Planungen und Bauvorhaben *nicht zur Anwendung*. Eine besonders hohe Nutzungsdichte ist jedoch zumindest qualitativ nachzuweisen. Gestützt auf die Ziele (Art. 1 Abs. 2) und Planungsgrundsätze (insb. Art. 3 Abs. 3) des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wird für unüberbaute Flächen mit Kulturlandqualität im Bauzonenplan und in Art. 301 Abs. 3 TBR eine «besonders hohe Nutzungsdichte» festgelegt. Daher wird unter Berücksichtigung des entsprechenden Raumtyps der Stadt Nidau gemäss kantonalem Richtplan («Urbanes Kerngebiet der Agglomeration») bspw. für Parzelle GB Nr. 626 im Aalmattenquartier (Bauzone B2) eine minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) von 0.9 festgelegt.
- Weitere Baubegriffe*
- *Geschosse, Gebäudearten etc.* In den Artikeln 302 bis 311 TBR werden die Masse und Bedingungen zu einzelnen Baubegriffe festgelegt. So regeln die Artikel 302 die unterschiedlichen Geschosse (Unter-, Dach- und Attikageschoss) und Artikel 303 die besonderen Gebäudearten sowie 304 die Bauten unter Terrain. Die Artikel 305 bis 310 regeln wiederum die Bauweise, Abstände und den Näherbau.
- Attikageschoss* Gemäss Artikel 31 des altrechtlichen Baureglements müssen Attikageschosse grundsätzlich allseitig um mindestens 1.50 m vom darunterliegenden Geschoss zurückversetzt sein. An diesem Grundsatz wird festgehalten (Art. 302 Abs. 3 lit. e TBR). Neu wird jedoch mit Art. 302 Abs. 3 lit. f TBR die Möglichkeit geschaffen, das Attikageschoss an max. drei Seiten fassadenbündig anzuordnen, wenn hierbei ein einseitiger Rücksprung von 2.50 m und die Einhaltung der Grenz- und Gebäudeabstände der nächsthöheren Bauzone sichergestellt werden.
- Allgemein gültige Gestaltungsvorschriften* **Gestaltungsvorschriften**
Die Artikel 313 bis 315 TBR regeln die Grundsätze zur Eingliederung von Bauten und Anlagen sowie zur Gestaltung der Aussenräume und zu den Inhalten des Umgebungsgestaltungsplan. Die Artikel 316 bis 320 TBR legen wiederum Bestimmungen zur Dachgestaltung sowie zu Dachaufbauten und zum Dachausbau fest.

Neu werden auch Bestimmungen zur Fassadengestaltung und zur Anordnung von Reklamen und Plakate festgelegt (Art. 321 und 322).

Gestaltungsspielraum

Neu wird mit Artikel 323 TBR zudem eine verbindliche Grundlage für den sogenannten «Gestaltungsspielraum» erlassen. Auf Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens (wie z.B. Projektwettbewerb, Studienauftrag, Testplanung, Gutachterverfahren o.ä.) oder aufgrund der Beratung durch den Fachausschuss kann von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 313 bis Art. 321 TBR abgewichen werden, wenn damit eine insgesamt bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann. Damit können innovative und qualitätsvolle Projekte gefördert und bewilligt werden, auch wenn sie bspw. gegen eine der allgemein gültigen Gestaltungsvorschriften verstossen.

Energie und Erschliessung

Energie und Nahwärmeverbände

Der Artikel 324 TBR regelt die allgemeinen Grundsätze der zukünftigen Energienutzung im «weiteren Stadtgebiet». Für die im Bauzonenplan festgelegten Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» wird mit Artikel 325 TBR eine Anschlusspflicht an einen der Wärmeverbände festgelegt. Basis für die ausgeschiedenen Perimeter bildet der überkommunale Richtplan Energie der Agglomeration Biel/Bienne.

Parkplätze

Mit den Artikeln 326 und 327 TBR werden sowohl die Gestaltung als auch die Ersatzabgabe bezüglich der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge geregelt. Der Artikel bezieht sich auf die Artikel 11 bis 13 des altrechtlichen Baureglementes.

Langsamverkehr

Gemäss kantonalem Strassengesetz/-verordnung ist das Fuss- und Velowegnetz in einem kommunalem Planungsinstrument aufzunehmen. Mit Artikel 328 TBR und dem «Netzplan Langsamverkehr» in Anhang 2 TBR wird dieser Pflicht nachgekommen. Der «Netzplan Langsamverkehr» bildet als kommunaler Richtplan einerseits das übergeordnete Netz gemäss übergeordneter Planung ab (gemäss kantonaler und regionaler Planung). Andererseits werden im Netzplan die kommunalen Fussweg- und Velorouten sowie entsprechende kommunale Netzlücken definiert. Die kommunalen Fussweg- und Velorouten sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten, kommunale Netzlücken in Zusammenarbeit mit betroffenen Amts- und Fachstellen zu schliessen.

d) Vorschriften zum Nutzungs- und Bauzonenplan

Zonen mit Planungspflicht

Die allgemeinen Bestimmungen zu den Zonen mit Planungspflicht (ZPP) werden neu in Artikel 401 TBR geregelt. Gemäss Absatz 2 ist innerhalb der Zonen mit Planungspflicht (ZPP) insbesondere der energiesparenden und umweltschonenden Energienutzung Rechnung zu tragen. Die spezifischen Bestimmungen zu den jeweiligen ZPP's finden sich im Anhang 1 des Teilbaureglementes (siehe hierzu Kapitel 6.4.2).

Qualitätssicherung

Mit den Artikeln 403 und 404 TBR werden die Voraussetzungen geschaffen, ortsbaulich überzeugende Projekte zu fördern. So soll die Durchführung von qualifizierten Verfahren gefördert sowie ein Fachausschuss aus vier bis

sieben unabhängigen Fachleuten zur Beratung der Planungs- und Baubewilligungsbehörden geschaffen werden.

e) Vorschriften zum Schutzplan

<i>Ortsbildschutz- und Strukturerhaltungs-ge- biete</i>	<p>Ortsbildpflege</p> <p>Die im Schutzplan festgelegten Ortsbildschutz- und Strukturerhaltungsgebiete werden im Teilbaureglement in den Artikeln 501 und 502 TBR geregelt. Hiermit werden die aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete) respektive die Struktur von bestehenden Wohnquartieren mit einer einheitlichen Siedlungsstruktur (Strukturerhaltungsgebiete) geschützt.</p>
<i>Baudenkmäler und Archäologie</i>	<p>Die Artikel 503 und 504 TBR regeln die Bestimmungen zu den schützens- und erhaltenswerten Bauten (Baudenkmäler) sowie zum Umgang mit den archäologischen Schutzgebieten.</p>
<i>Ökologie</i>	<p>Natur und Umwelt</p> <p>In Artikel 505 TBR werden neu Bestimmungen zum Thema Ökologie im Siedlungsgebiet erlassen. Dabei werden spezifische Vorschriften zum Erhalt und der Förderung der Ökologie und Biodiversität im Siedlungsgebiet festgelegt.</p>
<i>Bäume und Baumreihen</i>	<p>Artikel 506 TBR legt die Bestimmungen zum Schutz der im Schutzplan eingetragenen Einzelbäume und Baumreihen fest. Sämtliche Bäume und Baumreihen mit einem Eintrag im Schutzplan sind geschützt. Zusätzlich sind in den Bauzonen 0 (welche im Nutzungszonenplan der Grünzone entspricht) Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm geschützt.</p>
<i>Gewässerraum</i>	<p>Artikel 507 TBR entspricht grundsätzlich den Bestimmungen des Musterbaureglements des Kantons. Absatz 5 nimmt Bezug zu Abschnitten und Uferbereiche, welche als «dicht überbautes Gebiet» im Sinne der Gewässerschutzverordnung gelten und im Schutzplan entsprechend ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Abschnitte wurde im Schutzplan ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden (siehe Kapitel 6.7.2).</p>
<i>Naturgefahren</i>	<p>Artikel 508 TBR zum Bauen im Gefahrengebiet entspricht den Bestimmungen gemäss Musterbaureglement des Kantons. Dieser regelt das Vorgehen bei Bauvorhaben in den im Schutzplan ausgeschiedenen Gefahrengebieten.</p>
<i>Empfindliche Einrichtungen</i>	<p>Störfallvorsorge</p> <p>In Artikel 509 TBR werden allgemeinverbindliche Bestimmungen festgelegt, welche für die Errichtung von «empfindlichen Einrichtungen» innerhalb des Konsultationsbereichs «Störfallvorsorge» gemäss Karte in Anhang 3 TBR Abklärungen und Nachweise sowie allfällige Massnahmen hinsichtlich der Störfallvorsorge erfordern (siehe Kapitel 7.8).</p>

5.2.3 Änderungen aufgrund der BMBV

<i>Massgebendes Terrain</i>	Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf (Art. 1 BMBV). Die Feststellung des massgebenden Terrains kann gelegentlich schwierig sein. In unklaren Situationen braucht es unter Umständen einen Feststellungsentscheid. Die zuständige Behörde wird in der Regel einen, auf das umgebende natürliche Terrain, abgestimmten Geländeverlauf ermitteln und festlegen.
<i>Gebäude</i>	Die Gebäude weisen eine von der Stadt festgelegte (maximale) Grösse auf, die mit der Anzahl Vollgeschossen, den Grenzabständen, den Gebäudelängen und den Höhenmassen umschrieben wird (vgl. Art. 2 BMBV).
<i>Kleinbauten und kleinere Gebäude</i>	Kleinbauten sind unbewohnt, d.h. es handelt sich insbesondere um Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser, Pavillons und dergleichen. Solche Bauten dürfen das festgelegte Mass nicht überschreiten (vgl. Art. 3 BMBV). Kleinere Gebäude entsprechen freistehenden bewohnten und beheizbaren Kleinbauten, welche in ihrer Dimension beschränkt sind.
<i>Anbauten und eingeschossige Gebäudeteile</i>	Wie die Kleinbaute ist auch die Anbaute auf, von der Stadt festgelegte Masse begrenzt und kann nur Nebennutzflächen enthalten. Auch Anbauten gelten somit als unbewohnt (vgl. Art. 4 BMBV). Eingeschossige Gebäudeteile entsprechend bewohnten Anbauten.
<i>Unterirdische Bauten</i>	Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen. Unter Geländer und Brüstungen werden Konstruktionen verstanden, welche dem Schutz der Zugänge dienen (vgl. Art. 5 BMBV).
<i>Unterniveaubauten</i>	Für Unterniveaubauten wurde im TBR festgelegt, wie weit der Bau aus dem Erdreich ragen darf (vgl. Art. 6 BMBV).
<i>Vor- und rückspringende Gebäudeteile</i>	Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zu dem von der Stadt festgelegten Mass über die Fassadenflucht hinaus (Tiefe). Sie dürfen, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, das zulässige Mass für die Breite, bzw. den zulässigen Anteil des jeweiligen Fassadenabschnitts nicht überschreiten. Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt (vgl. Art. 10 und 11 BMBV).
<i>Höhen</i>	Nach altrechtlichem Baureglement wurde die Höhe von Bauten in den baupolizeilichen Masse (alt: Art. 48 BR) via Gebäude- oder Firsthöhe geregelt. Diese beiden Begriffe wurden aufgrund der BMBV neu durch die Fassadenhöhe (trauf- und giebelseitig) sowie die Gesamthöhe ersetzt (vgl. Art. 14 und 15 BMBV). Neu gilt pro Bauzone für Firstdächer eine maximale trauf- und giebelseitige Fassadenhöhe, für Flachdächer eine maximale Gesamthöhe (Art. 301 TBR). Die Höhenmasse wurden hierbei aufgrund unterschiedlicher Messweisen minim erhöht. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 6.3.1.
<i>Geschosse</i>	Die BMBV unterteilt die Geschosse in Vollgeschosse, Unter-, Dach- und Attikageschosse (Art. 18 ff. BMBV).

Nutzungsziffer

Da die altrechtliche Ausnutzungsziffer (AZ) mit der BMBV nicht mehr angewandt wird, ist eine neue Nutzungsziffer einzuführen. Die AZ wurde gestützt auf die Empfehlungen des Kantons in die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) umgerechnet (vgl. Art. 28 BMBV). Da die GFZo Flächen enthält, die nicht an die AZ angerechnet wurden, hat sich in der Praxis zur Umrechnung der AZ in die GFZo einen Umrechnungsfaktor zwischen 1.0 und 1.1 bewährt. Die Stadt hat sich im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden dafür entschieden, diese Umrechnung mit Überlegungen zur Siedlungsentwicklung nach innen zu verknüpfen. Neu gilt pro Bauzone je eine minimale und maximale GFZo (Art. 301 TBR). Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 6.3.2.

5.3 Teilzonenpläne

5.3.1 Nutzungszonenplan

«Art der Nutzung»

Im neuen Nutzungszonenplan werden nachfolgende Zonen grundeigentümergebunden festgelegt. In Verknüpfung mit *Kapitel 2* (sowie 4) TBR werden hiermit die zulässigen *Nutzungsart* pro Grundstück geregelt.

- Mischzonen A und B
- Arbeitszone
- Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)
- Grünzonen
- Zonen mit Planungspflicht (ZPP, ggf. mit Sektorenabgrenzung)
- Überbauungsordnungen
- Verkehrszone

Der Nutzungszonenplan bezeichnet zudem den Perimeter, welcher vom Beschluss und der Genehmigung ausgenommen ist (Gurnigel- und Weidteilquartier).

5.3.2 Bauzonenplan

«Mass der Nutzung»

Im neuen Bauzonenplan sind die Bauzonen 2 bis 6, A1 und A2, die Bauzone Bestand und die Bauzone 0 grundeigentümergebunden festgelegt. Zusätzlich werden der Perimeter «Nahwärmeverbund erneuerbare Energien» sowie die Gebiete mit besonders hoher Nutzungsdichte festgelegt. In Verknüpfung mit *Kapitel 3* (sowie 4) TBR und insbesondere Artikel 301 TBR mit den baupolizeilichen Massen wird hiermit das zulässige *Mass der Nutzung* pro Grundstück geregelt. Die Nummerierung der Bauzonen 2 bis 6 entspricht grundsätzlich der maximal zulässigen Anzahl Vollgeschosse.

5.3.3 Schutzplan

Schutzobjekte

Im neuen Schutzplan werden die Ortsbildschutz- und Strukturerhaltungsgebiete gemäss revidiertem kantonalen Bauinventar 2017 sowie die archäologischen Schutzgebiete grundeigentümergebunden festgelegt. Zusätzlich sind die Gewässerräume sowie die sogenannten «dicht bebauten Gebiete» gemäss GSchV der Zihl und der Madretsch-Schüss nach übergeordneter Gewässerschutzgesetzgebung grundeigentümergebunden festgelegt (für den Nidau-Büren-Kanal erfolgt dies im Uferschutzplan, vgl. nachfolgendes

Kapitel). Für die Madretsch-Schüss wird der Gewässerraum bereits festgelegt, obwohl das Gebiet ansonsten vom Beschluss und der Genehmigung der TGO «weiteres Stadtgebiet» ausgenommen wird. Auch die im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsinventars erhobenen Einzelbäume und Baumreihen (siehe Kapitel 4.2) werden mit dem entsprechenden Eintrag im Schutzplan grundeigentümerverbindlich geschützt. Nicht zuletzt sind zudem die Gefahrengebiete gemäss Gefahrenkarte grundeigentümerverbindlich im Schutzplan verankert. Die Gefahrengebiete werden in Abhängigkeit der Gefährdungslage in drei Gefahrenkategorien dargestellt (rote, blaue, gelbe Gebiete).

5.4 Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal (UeO nach Art. 88 BauG)

USP Nidau-Büren-Kanal

FESTLEGUNGEN

	Planperimeter
	Überbautes Gebiet a
	Überbautes Gebiet b
	Uferschutzzone
	Bepflanzungsbereich
	Freifläche
	Teilbereich
	Baulinie
	Wald
	Anlagestelle Kursschiffahrt
	Uferweg neu
	Uferweg neu (generelle Linienführung)
	Uferweg bestehend

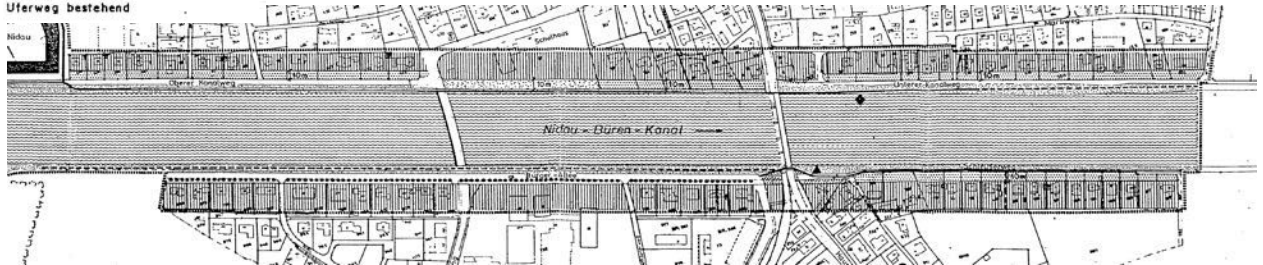


Abb. 18 Auszug «Kanal» aus dem rechtskräftigen «Uferschutzplan Seeufer».

Die altrechtlichen Inhalte des «Uferschutzplan Seeufer» haben weiterhin Gültigkeit, so dass der Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal bloss digitalisiert wurde und weiterhin die bestehenden Inhalte «überbaute Gebiete a und b», die «Uferschutzzone» sowie die «Anlagestelle für die Kursschiffahrt» und die «bestehenden Uferwege» aufweist. Als inhaltliche Ergänzung wird einzig neu eine Optionsfläche für einen allfälligen zukünftigen Brückenschlag für eine Fussgänger- und Velobrücke ausgewiesen sowie die genaue Abgrenzung des Perimeters des USP- wo immer dies möglich war – neu auf Parzellengrenzen gelegt.

Struktur

Da es sich beim Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal planungsrechtlich um eine Sondernutzungsplanung handelt (UeO nach Art. 88 BauG) und dieser daher kein Bestandteil der baurechtlichen Teilgrundordnung darstellt, sind innerhalb dessen Perimeter nebst den Inhalten gemäss SFG auch Festlegungen zur Nutzungsart, Nutzungsmass und zum Schutz zu erlassen. Dabei wird

auf die Struktur der Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» aufgebaut und im Uferschutzplan analog zu den Teilzonenplänen der TGO die Nutzungszonen, Bauzonen und Schutzzinhalte festgelegt.

Erläuterungen zum Plan und den dazugehörigen Vorschriften (Anhang 6 TBR)

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen der altrechtlichen Uferschutzplanung («Uferschutzplan Seeufer») wurden soweit möglich in die neuen Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal überführt. Der Uferschutzplan gilt als Überbauungsordnung nach Artikel 88 BauG und bezweckt die Erhaltung und Entwicklung des Uferbereichs des Nidau-Büren-Kanals (Artikel 1). Soweit die Bestimmungen des Uferschutzplans Nidau-Büren-Kanal nicht vorgehen, gelten die Bestimmungen der Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» mit Teilbaureglement und den Teilzonenplänen.

Uferschutzzonen (Art. 4)

Im Perimeter des Uferschutzplans sind grundsätzlich drei flächige Bereiche festgelegt. Es sind dies die «Uferschutzzone» sowie das «überbaute Gebiet a» und «b». Die Ufer des Nidau-Büren-Kanals sind der Uferschutzzone zugewiesen, in welcher gemäss Artikel 4 Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft und Uferbestockung nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben Erstellung und Unterhalt des Uferwegs, Zugangsanlagen für Boots-anbindeplätze, Bauten und Anlagen in Zusammenhang mit Brückeninfrastrukturen sowie die in Artikel 6 aufgeführten Nutzungen. Die bestehende Ufervegetation und -bestockung ist geschützt.

Überbaute Gebiete a und b

Im Uferschutzplan sind weiter die überbauten Gebiete a und b festgelegt. Das «überbaute Gebiet a» befindet sich zwischen Strasse, resp. Uferschutzzone und dem eigentlichen, rückwärtigen Siedlungsgebiet. Innerhalb dieses Gebiets sind ausschliesslich baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen gestattet, sowie die Errichtung von befestigten Plätzen und Zufahrten sowie max. 20% der Fläche für Autoabstellplätze. Innerhalb des anschliessenden «überbauten Gebiets b» gelten wiederum die Bestimmungen gemäss Bauzonen- und Nutzungszonenplan sowie Schutzplan.

6. Planungsmassnahmen

Erläuterungen zu planerischen Massnahmen

Im Folgenden werden die im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung resp. der Erarbeitung der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» vorgenommenen Planungsmassnahmen erläutert. Dabei werden die Gründe und/oder der Anlass für planerische Änderungen (z. B. Um- und Aufzonungen, Erlass neuer ZPP's etc.) dargelegt und ausgeführt. In Bezug auf das «grosse Ganze» soll soweit möglich und zweckmässig stets der Bezug zum gesamten Gemeindegebiet und somit zu den drei anderen baurechtlichen Teilgrundordnungen (AGGLOlac, Altstadt, Guido-Müller-Platz West) hergestellt werden.

Beilage 1: Änderungsplan

In Bezug auf Änderungen am Zonenplan und im Hinblick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit wird an dieser Stelle auf den *Änderungsplan* als Beilage

1 dieses Berichtes mit dem Vergleich alt – neu verwiesen. In diesem Planwerk sind sämtliche Änderungen im Vergleich zum altrechtlichen Zonenplan dokumentiert. Zusätzlich findet sich in Anhang 2 des vorliegenden Berichts der «Übersichtsplan Planungsmassnahmen», welcher aufzeigt, welche Gebiete eine Auf- oder Umzonung erfahren oder aber unverändert respektive harmonisiert werden.

6.1 Nutzungszonen

6.1.1 Mischzonen

Wohnzonen zu Mischzone A

Die altrechtliche baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau bestand bislang grundsätzlich aus den gängigen Bauzonen Wohnzone, Wohn- und Gewerbezone, Kernzone und der Gewerbe- und Industriezone. Mit dem vorliegenden Nutzungszonenplan werden die altrechtlichen Wohnzonen neu in die Mischzone A überführt. Diese Massnahme stellt grundsätzlich eine rein terminologische Änderung der Begrifflichkeiten dar. Gemäss Art. 201 TBR sind in der Mischzone A sämtliche Nutzungen zulässig, welche mit der Lärmempfindlichkeitsstufe II (Art. 43 LSV) vereinbar sind. Dabei handelt es sich um Wohnen und nicht störende Betriebe. Dies wiederum entspricht der altrechtlichen Bestimmung in Art. 36 BR: «Die Wohnzonen dienen vorwiegend der Wohnnutzung. Mit dem Wohnen zu vereinbarende, wenig störende Kleingewerbe sind gestattet. Für Lärmimmissionen gilt die eidg. Lärmschutzverordnung.»

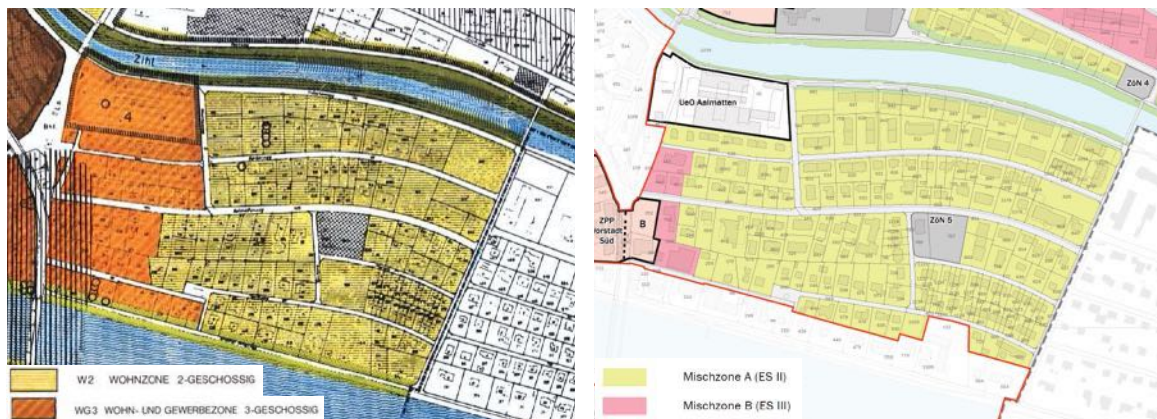


Abb. 19 Gegenüberstellung altrechtlicher Zonenplan und neuer Nutzungszonenplan. Die ehemals der W2 oder WG3 zugewiesenen Gebiete sind im Nutzungszonenplan neu der Mischzone A zugewiesen.

Wohn- und Gewerbe- zonen zu Mischzone A

Mit dem Nutzungszonenplan werden auch die Gebiete, welche altrechtlich der Wohn- und Gewerbezone (WG) zugewiesen waren, grundsätzlich neu der Mischzone A zugewiesen. Dies betrifft insbesondere das Gebiet zwischen Dr. Schneider-Strasse und Stadtgraben sowie das nicht vom Lärm vorbelastete Gebiet im Bereich des westlichen Aalmattenwegs. In diesen Gebieten soll das Wohnen klar im Vordergrund stehen. Nicht störende Betriebe und Ladengeschäfte sind weiterhin zulässig.

Wohn- und Gewerbe- zonen zu Mischzone B

Einige Gebiete, welche altrechtlich der Wohn- und Gewerbezone (WG) zugewiesen waren, werden jedoch neu der Mischzone B zugewiesen. Dies trifft insbesondere auf die Gebiete entlang der Hauptstrasse sowie das

Gurnigelquartier zu. Zudem wird der Gebäudekomplex rund um die ehemalige Zifferblattfabrik (Egliweg 6 – 10), welcher bereits heute vorwiegend Arbeitsnutzungen aufweist, von der Wohnzone in die Mischzone B umgezont. Gemäss Art. 202 TBR sind in der Mischzone B sämtliche Nutzungen zulässig, welche mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV) vereinbar sind. Dabei handelt es sich um Wohnen und mässig störende Betriebe. Bei der Überführung wurde auch das altrechtliche, überlagernde «Immissionsgebiet» entlang der Hauptachsen, welches lärmvorbelastete Gebiete bezeichnete, berücksichtigt.

Mischzone B allgemein

Die Mischzone B, in welcher nebst dem Wohnen auch mässig störende Betriebe gemäss Lärm Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV) zulässig sind, wurden damit primär entlang der beiden Hauptachsen Hauptstrasse und Aarberg-/Bernstrasse sowie im Übergangsbereich zur Stadt Biel erlassen. Damit soll erreicht werden, dass sich Gewerbe-, Verkauf- und Dienstleistungsnutzungen entlang dieser frequentierten Achsen anordnen. Als klarer Kern und eindeutiges Zentrum fungiert weiterhin die historische Altstadt, welche als zentraler Einkaufs- und Begegnungsort dient.

6.1.2 Arbeitszonen

Altrechtliche Gewerbe- und Industriezonen

Die altrechtliche baurechtliche Grundordnung wies bislang drei verschiedene Gewerbe- und Industriezonen (GI1 – GI3) auf. Der GI1 zugewiesen waren bisher Gebiete im Bereich der Schlossmatte, der GI2 das Gebiet Mühleruns inkl. der ehemaligen Alpha-Fabrik sowie ein Gebiet an der Grenze zu Ipsach, der GI3 der Bereich nordöstliche der Ipsachstrasse.

Arbeitszone Ipsachstrasse

Neu existiert in der Stadt Nidau nur noch eine reine Arbeitszone. Gemäss Nutzungszonenplan umfasst diese das gesamte Gebiet nördlich der Ipsachstrasse («Mikron»). Für das Gebiet rund um die ehemalige Alpha-Fabrik (altrechtlich GI2) wird im Hinblick auf eine zukünftige Um- und Neunutzung neu die Mischzone B festgelegt.

- zusätzliche Nutzungen

Für die verbleibende Arbeitszone an der Ipsachstrasse gelten die Bestimmungen gemäss Art. 204 TBR. Diese Arbeitszone ist für Nidau insbesondere von Bedeutung, da es sich hierbei auch um die letzte verbleibende Bauzonenreserve für Arbeits-, Gewerbe- und Industrienutzungen handelt. Im Hinblick auf eine zeitgemäss gemischte Nutzung des Arbeitsgebiets, sind zusätzlich auch Dienstleistungs- wie auch unter Einschränkungen Wohnnutzungen zulässig (vgl. Kapitel O zur Arbeitszone).

6.1.3 Zonen für öffentliche Nutzungen

Überarbeitung ZöN

Grundsätzlich ist die Stadt Nidau bestrebt, die Zonen für öffentliche Nutzungen im Hinblick auf eine flexiblere Nutzung ihrer Liegenschaften in eine Mischzone umzuzonen (analog der Teilgrundordnung Altstadt). Bei der Überarbeitung der ZöN im weiteren Stadtgebiet wurden jedoch nur wenige Änderungen vorgenommen. Neu weist der Nutzungszonenplan für das weitere Stadtgebiet zwölf ZöN aus:

Nutzungszonenplan		altrechtlicher Zonenplan
ZöN 1	Guido-Müller-Park	Grünfläche
ZöN 2	Schule Weidteile	ZöN innerhalb Zone für SBV ¹
ZöN 3	Sportplätze Mühlefeld	Grünfläche
ZöN 4	Spielplatz Lyssstrasse	ZöN innerhalb Zone für SBV
ZöN 5	Kindergarten Aalmatten	Zone für öffentliche Nutzungen
ZöN 6	Schule Balainen	Zone für öffentliche Nutzungen
ZöN 7	Strandweg	Zone für öffentliche Nutzungen
ZöN 8	Werkhof	Zone für öffentliche Nutzungen
ZöN 9	Schule Beunden	Zone für öffentliche Nutzungen
ZöN 10	Birkenweg	Zone für SBV
ZöN 11	Ruferheim	W2 und ZöN innerhalb Zone für SBV
ZöN 12	Südliche Allmendstrasse	Zone für öffentliche Nutzungen

Abb. 20 Tabelle: Übersicht Zone für öffentliche Nutzungen

*Kindergarten
Burgerbeunde und
ZöN Milanweg*

Für den heutigen Kindergarten Burgerbeunden wird neu die ZöN Birkenweg ausgeschieden. Zwar ist vorgesehen, diesen zukünftig innerhalb der Schulanlage Beunde zu integrieren, die ZöN soll die Parzelle GB Nr. 1138 jedoch als strategische Reserve für allfällige zukünftige Nutzungen im öff. Interesse (Kita, Quartierseinrichtung etc.) sowie als Spielplatz für das Quartier sichern. Die altrechtliche ZöN an der Ecke Bernstrasse – Milanweg (ein Bereich des Robinsonspielplatzes) wurde hingegen neu in die Mischzone B umgezont. Das betreffende Grundstück (Parzelle GB Nr. 871) befindet sich im Eigentum der Stadt, so dass die derzeitige Nutzung weiterhin sichergestellt ist.

Werkhof

Die Stadt Nidau macht sich seit einiger Zeit Gedanken über die zukünftige Nutzung des heutigen Standorts des städtischen Werkhofs am Strandweg. Dieser befindet sich zwischen den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten und dem Strandbad Nidau und ist auch aus erschliessungstechnischen Gründen nicht optimal gelegen. Die Stadt strebt daher mittel- bis langfristig einen Wegzug des Werkhofs und die Realisierung einer gemischt-genutzten Wohnüberbauung an und beabsichtigt zu gegebener Zeit eine Umzonung von der ZöN 7 in eine Zone mit Planungspflicht an. Da bislang kein Ersatzstandort für den Werkhof gefunden werden konnte, wurde im Rahmen der OPR auf eine (verfrühte) Umzonung verzichtet. Sollte dereinst ein Alternativstandort zur Umsiedlung des Werkhofs gefunden werden, so sieht die Planungsbehörde dies als wesentlich geänderte Verhältnisse, so dass die Planbeständigkeit für diesen Bereich begründet aufgehoben werden kann.

6.1.4 Altrechtliche Grünflächen

*Grünflächen
zu Grünzone*

Die im altrechtlichen Zonenplan ausgeschiedenen «Grünflächen» werden im Nutzungszonenplan neu der Grünzone, im Bauzonenplan der Bauzone O zugewiesen. Dies betrifft insbesondere die Ufervegetation entlang der Zihl (siehe auch Kap. 6.7.1). Die Uferbereiche und -vegetation des Nidau-Büren-

¹ Zone für SBV = Zone für Sonderbauvorschriften („Sondernutzungsplanung“)

Kanals werden im Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» in der Uferschutzzone geregelt.

6.2 Bauzonen

6.2.1 Bauzonen 2 bis 3

Transformation der Bauzonen

Das Nutzungsmass innerhalb einer Zone, resp. auf einem Grundstück wird neu über die im Bauzonenplan festgelegten Bauzonen («Bauklassen») geregelt. Nach altrechtlicher Grundordnung waren Art und Mass indirekt verknüpft. Im Hinblick auf den neuen Bauzonenplan und die baupolizeilichen Masse in Art. 301 TBR wurden folgende Transformationen vorgenommen.

Zonenplan alt	Bauzonenplan neu
Wohnzone W2	Bauzone 2
Wohnzone W3	Bauzone 3
Wohn- und Gewerbezone (WG3)	Bauzone 3
Gewerbe- und Industriezone 3	Bauzonen A1 und A2

Abb. 21 Tabelle: Übersicht Zonen nach Bauzonenplan, Vergleich Alt - Neu

Gemäss Leitbild «Stadtraum Nidau» und den Erkenntnissen der Potenzialstudie SEin soll der ehemalige Grundcharakter der altrechtlichen Zone – die Geschossigkeit – in den meisten Gebieten übernommen und grossmehrheitlich auf Aufzonungen verzichtet werden. Für Erläuterungen zu den Aufzonungen siehe folgendes Kapitel 6.2.2.



Abb. 22 Gegenüberstellung altrechtlicher Zonenplan und neuer Bauzonenplan. Die ehemals der W2 oder WG3 zugewiesenen Gebiete sind im Bauzonenplan neu der Bauzone 2, resp. Bauzone 3 zugewiesen.

6.2.2 Aufzonungen

Im Folgenden werden die Aufzonengebiete einzeln beschrieben. Für die Lokalisierung der Gebiete vergleiche die Nummern mit dem Übersichtsplan in Anhang 2.

1) Egliweg

Aufzonen W2 zu Bauzone 4

Die Parzellen GB Nr. 330 und 563 am Egliweg (u.a. ehemalige Zifferblattfabrik Egliweg 10) waren gemäss altrechtlichem Zonenplan der Wohnzone W2 zugewiesen (vgl auch Abb. 22). Die beiden Parzellen werden im Bauzonenplan neu der Bauklasse 4 zugewiesen (Nutzungszonenplan: beide

Mischzone B mit ESIII). Es handelt sich hier primär um eine Bereinigung an die tatsächlichen Verhältnisse. Das schützenswerte Gebäude am Egliweg 10 weist seit jeher vier Vollgeschosse auf. Im Sinne der Gleichbehandlung des gesamten Gebäudekomplexes werden auch die dreigeschossigen Bauten am Egliweg 6 und 8 neu der Bauzone 4 zugewiesen.

2) Beundenmoos

Wohnzone W2
zu Bauzone 3

Die Vorstadt West bis zur Dr. Schneider-Strasse bildet bislang das bauliche Rückgrat der Altstadt. Zur Bildung eines eigentlichen Gürtels rund um die Altstadt wird auch das Beundenmoos zwischen Balainenweg und Nidau-Büren-Kanal der Bauzone 3 zugewiesen.

3) Allmendstrasse

Wohnzone W2
zu Bauzone 3

Die Parzelle GB Nr. 908 wird von der Wohnzone W2 neu in die Bauzone 3 umgezont. Damit wird eine einheitliche Bebauung entlang der Allmendstrasse als Einfallssache angestrebt. Zudem wird auf die umgebende Bebauung auf Gemeindegebiet Port reagiert, welche südlich und westlich der Parzelle bereits dreigeschossige Bauten aufweist.

4 und 5) Fröschen-/Gerberweg und Lyss-Strasse/Milanweg

Wohnzone W2
zu Bauzone 3

Das Geviert zwischen Fröschen-, Gerber- und Hechtenweg und Römerstrasse sowie dasjenige zwischen Milanweg und Lyss-Strasse wird von der Wohnzone W2 neu der Bauzone 3 zugewiesen. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um eine Legalisierung des Bestandes. Der heutige Gebäudebestand weist meist drei Vollgeschosse sowie eine Attika auf, wobei es sich beim 1. Vollgeschoss («Erdgeschoss») vorwiegend um eine oberirdische Garagierung handelt.

6) Aarbergstrasse

WG3 inkl.
Ausnahmeregelung

Die Parzellen GB Nr. 410, 1288, 1289 und der nördliche Bereich von Parzelle GB Nr. 298 an der Aarbergstrasse (Rest: Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West) waren gemäss altrechtlichem Zonenplan der Wohn- und Gewerbezone WG3 zugewiesen. Das gemäss der WG3 zulässige Nutzungsmass wird von den bestehenden Liegenschaften entlang der Aarbergstrasse jedoch überschritten. Hierzu existierte mit Art. 48 Abs. 7 des altrechtlichen Baureglements bereits eine Ausnahmeregelung.

Bauzone 5 und 6

In der neuen Teilgrundordnung wird diese Situation bereinigt und die Parzellen einer Regelbauzone zugewiesen. Mit der Festlegung der Bauzone 5 respektive 6 entspricht die baurechtliche Zonenordnung wieder den tatsächlichen Verhältnissen. Zwar treten die bestehenden Gebäude entlang der Aarbergstrasse mit vier oder fünf Vollgeschossen in Erscheinung, tatsächlich sind die Gebäude jedoch auf Seite Zähl fünf-, bzw. sechsgeschossig ausgebildet. Da die neuen Messweisen (Fassaden-, Gesamthöhe) auf den grössten Höhenunterschied referenzieren, wird mit den Bauzonen 5 und 6 den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen.

6.2.3 Bauzonen Bestand

Erhalt der charakteristischen Bebauung in der Bürgerbeunden

Bauzone Bestand (Quartier Bürgerbeunden)

Für mehrere Teilgebiete innerhalb des Quartiers Bürgerbeunden wird im Bauzonenplan neu die Bauzone Bestand festgelegt (vgl. Abb. 27). Altrechtlich wurden diese Gebiete in der Zone für Sonderbauvorschriften Nr. 5 geregelt (siehe Kap. 6.4.1). Die Bauzone Bestand dient gemäss Art. 312 TBR der Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen. Die bestehende charakteristische Bebauung, welche nach einem einheitlichen Gesamtkonzept errichtet wurde, soll damit erhalten werden. Die baupolizeilichen Masse richten sich grundsätzlich nach dem Bestand (Abs. 2), dieser kann jedoch im Hinblick auf Erweiterungen, Ersatz- und Neubauten um maximal 10 % erweitert werden (Abs. 3).

6.2.4 Bauzone A (Arbeitszone)

Neue Bauzonen A1 und A2

Für die verbleibende Arbeitszone an der Ipsachstrasse (siehe Kap. 6.1.2) werden im Bauzonenplan neu die Bauzonen A1 und A2 festgelegt (altrechtlich Gewerbe- und Industriezone GI3). Der vordere Bereich im Umfeld der Hauptstrasse wird der A1, der hintere Bereich in Richtung Ipsach der A2. Die baupolizeilichen Masse richten sich nach Art. 301 TBR, wobei sich diejenigen der Bauzone A1 an den altrechtlichen Massen der Gewerbe- und Industriezone GI3 orientieren (Gesamthöhe max. 18m). In der rückwärtigen Bauzone A2 gilt neu eine um 3m erhöhte Gesamthöhe (max. 21m). Gemäss Art. 319 Abs. 3 TBR sind innerhalb der Bauzone A2 jedoch sämtliche Dachaufbauten innerhalb des obersten Vollgeschosses zu integrieren.

6.3 Mass der Nutzung

Überprüfung Nutzungsmass

Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen wurden die baupolizeilichen Masse überprüft und neu festgelegt. Grundsätzlich sollen die Vorschriften, wo möglich und wo nötig, vereinfacht werden. Im Hinblick auf die Optimierung von Nutzungsmöglichkeiten werden die Grenzabstände neu festgelegt. Die neue Messweise der Fassaden- und Gesamthöhe und energieeffizientes Bauen verlangen grössere Höhen. Auf die Festlegung einer Gebäudebreite wird verzichtet.

Vergleich alt - neu

Im Folgenden werden die altrechtlichen Masse (BR alt: Art. 48) mit den neuen baupolizeilichen Masse nach Art. 301 TBR verglichen. Dieser Vergleich ist jedoch nur in den Bauzonen 2 und 3 sowie der Bauzone A möglich. Die Bauzonen 4 bis 6 werden im Rahmen der vorliegenden Teilgrundordnung neu geschaffen und dienen der Regelung bereits bestehender Bauten (Bauzonen 4 und 5) oder im Hinblick auf eine Nutzungsverdichtung (Bauzone 6).

6.3.1 Höhen

Gegenüberstellung alt - neu

Die altrechtliche Gebäudehöhe kann in etwa mit der neuen Fassadenhöhe traufseitig (FH tr) verglichen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Messweise wurde für die Festlegung der FH tr die Gebäudehöhe um einen Meter erhöht. Für den Erlass der baupolizeilichen Masse der neuen Bauzonen 4

bis 6 wurde der Höhengsprung zwischen der Bauzone 2 und 3 von drei Metern analog weitergeführt.

Grundordnung alt (Art. 48 BR)			Teilgrundordnung neu (Art. 301 TBR)			
Bauzone	Geb.höhe	Firsthöhe	Bauzone	FH tr	FH gi	GH
W2	7.5 m	-	2	8.5 m	11.5 m	11.0 m
W3/WG3	10.5 m	-	3	11.5 m	14.5 m	14.0 m
<i>neu</i>			4	14.5 m	17.5 m	17.0 m
<i>neu</i>			5	17.5 m	20.5 m	20.0 m
<i>neu</i>			6	20.5 m	23.5 m	23.0 m
GI3	14.0 m	18.0 m	A1	-	-	18.0 m
<i>neu</i>			A2	-	-	21.0 m

Abb. 23 Tabelle: Vergleich Bauhöhen Alt - Neu

6.3.2 Nutzungsziffer

Bauzonen 2 und 3: Geschossflächenziffer oberirdisch

Gemäss Art. 48 des altrechtlichen Baureglements galt für die Wohnzone W2 eine Ausnutzungsziffer von 0.4, für die Wohnzone W3 von 0.7 und für die Wohn- und Gewerbezone WG3 von 0.8. Mit der Pflicht zur Umsetzung der neuen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) ist die Verwendung der AZ gemäss übergeordnetem Recht nicht mehr zulässig. Neu wird für die den altrechtlichen Zonen entsprechenden Bauzonen 2 und 3 eine minimale und maximale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) festgelegt. Nebst der unterschiedlichen Berechnungsweise wurde diese im Sinne einer Innenentwicklung höher als die altrechtliche Ausnutzungsziffer gewählt. Für die Bauzone 2 gilt eine minimale GFZo von 0.60, resp. eine maximale GFZo von 1.00. Innerhalb der Bauzone 3 gilt eine minimale GFZo von 0.70, resp. eine maximale GFZo von 1.30.

Bauzonen 4 bis 6 sowie A1 und A2

Für die neu erlassenen Bauzonen 4 bis 6 sowie A1 und A2 wird bewusst auf die Festlegung einer spezifischen Nutzungsziffer (sowohl minimal als auch maximal) verzichtet. Diese Bauzonen wurden für ausgewählte kleinere Stadtgebiete erlassen, wobei die Grundstücke, welche neu in der Bauzone 4 oder 5 liegen (Egliweg, Aarbergstrasse) bereits heute vollständig überbaut sind. Das zukünftige Mass der Nutzung innerhalb dieser Bauzonen wird zukünftig durch die maximalen Höhen sowie die minimalen Grenzabstände geregelt.

6.3.3 Grenzabstände

Überprüfung der Grenzabstände

Bei der Überarbeitung respektive Neufassung der baupolizeilichen Masse wurden auch die bestehenden Grenzabstände (klein = kGA; gross = gGA) überprüft und im Sinne der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen leicht reduziert. Analog den Ausführungen zur Nutzungsziffer in den Bauzonen 4 und 5 (bereits vollständig überbaut) wird für diese beiden Bauzonen auch nur der kleine Grenzabstand festgelegt.

Grundordnung alt (Art. 48 BR)			Teilgrundordnung neu (Art. 301 TBR)		
Bauzone	kGA	gGA	Bauzone	kGA	gGA
W2	4.0 m	10.0 m	2	4.0 m	8.0 m
W3/WG3	5.0 m	12.0 m	3	4.0 m	10.0 m
neu			4	4.0 m	-
neu			5	4.0 m	-
neu			6	6.0 m	12.0 m
GI3	½ Geb.höhe min. 4.0 m	-	A1/A2	5.0 m	-

Abb. 24 Tabelle: Übersicht Grenzabstände, Vergleich Alt - Neu

6.4 Sondernutzungsplanungen

6.4.1 Überführung der altrechtlichen Sondernutzungsplanungen

Zonen für Sonderbauvorschriften SBV 1 – 6

Die altrechtliche Grundordnung der Stadt Nidau wies eine Vielzahl an grossflächigen Gebieten auf, welche einer «Zone für Sonderbauvorschriften» (SBV 1 bis 6) zugewiesen waren. So sind altrechtlich beispielsweise die gesamten Weidteile- und Bürgerbeunden-Quartiere im Rahmen von Sondernutzungsplanungen (SBV Nr. 5 resp. 6) geregelt. Die Stadt Nidau ist im Rahmen der Revision der Ortsplanung bestrebt, die Anzahl Sondernutzungsplanungen auf dem Gemeindegebiet zu reduzieren. Dies insbesondere auch daher, dass z. B. die SBV Nr. 5 und 6 im Hinblick auf eine gesamtheitliche Überbauung der jeweiligen Quartiere erlassen wurden und die beiden Quartiere seit mehreren Jahren bebaut sind.

Umzonung
SBV Nr. 3 – 6

Die altrechtlichen Zonen für Sonderbauvorschriften 3 bis 6 werden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung, resp. durch den Erlass der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung (TGO) «weiteres Stadtgebiet» wie folgt in die neue Grundordnung der Stadt Nidau überführt (vgl. auch Abb. 26 und Abb. 27). Die SBV Nr. 1 und 2 liegen im Perimeter der TGO «AGGLOlac».

alt	Nutzungszonenplan neu	Bauzonenplan neu
SBV Nr. 3	• ZöN 11 Ruferheim	• ZöN 11 Ruferheim
	• Mischzone A	• Bauzone 3
SBV Nr. 4	• UeO Aalmatten	-
SBV Nr. 5	• Mischzone A	• Bauzonen 2 und 3
	• ZöN 2 Schule Weidteile	• ZöN 2 Schule Weidteile
	• ZöN 3 Spielplatz Lysssstrasse	• ZöN 3 Spielplatz Lysssstrasse
	• ZPP Gotthelfstrasse	• ZPP Gotthelfstrasse
<i>Quartiere Gurnigel und Weidteile: von der Revision ausgenommen</i>		
SBV Nr. 6	• Mischzone A	• Bauzonen 2 und 3
	• ZöN 9 Schule Beunden	• Bauzone Bestand • ZöN 9 Schule Beunden

Abb. 25 Tabelle: Übersicht Spezialordnungen, Vergleich Alt - Neu



Abb. 26 Neuer Nutzungszonenplan und Bauzonenplan im Bereich SBV Nr. 5 Weidteile (blau umrandet).

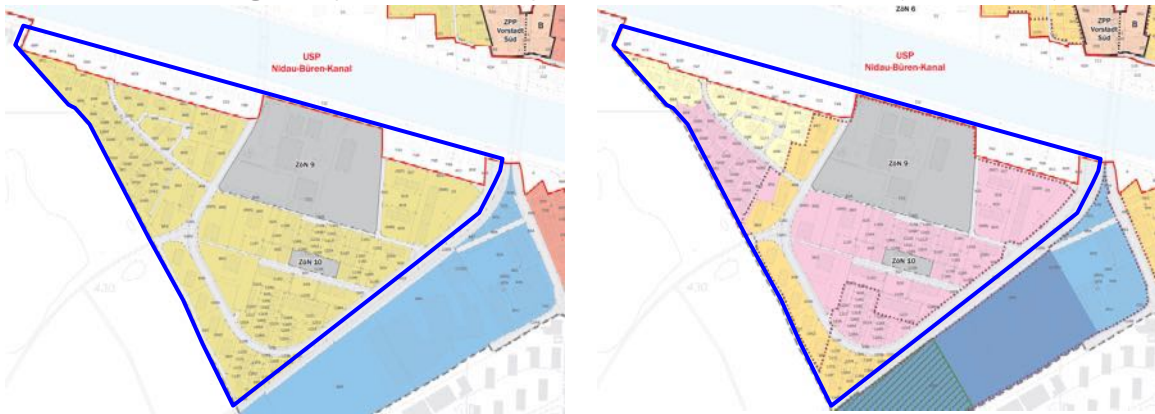


Abb. 27 Neuer Nutzungszonenplan und Bauzonenplan im Bereich SBV Nr. 6 Bürgerbeunden (blau umrandet).

6.4.2 Neue Zonen mit Planungspflicht

Erlass zweier neuer ZPP

In der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» werden zwei neue Zonen mit Planungspflicht (ZPP) erlassen. Die Grundsätze zu den ZPP richten sich nach Art. 401 TBR. Die spezifischen Bestimmungen zu den zwei ZPP finden sich im Anhang 1 des TBR. Dabei wurden nach Art. 92 Abs. 1 BauG der Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume sowie die Erschliessungsgrundsätze und die Lärm-Empfindlichkeitsstufe festgelegt.

Altes Recht und heutiger Bestand

ZPP Gotthelfstrasse

Der Perimeter der ZPP Gotthelfstrasse umfasst das Grundstück GB Nr. 752 zwischen Gotthelf- und Keltenstrasse sowie der Zihl. Die Parzelle wurde altrechtlich in der Zone für Sonderbauvorschriften Nr. 5 (Sektor 8) planungsrechtlich geregelt. Aktuell befinden sich auf dem Grundstück ein achtgeschossiges höheres Haus (inkl. Hallenerdgeschoss, plus Attikageschoss) und eine viergeschossige Zeilenbaute (inkl. Hallenerdgeschoss) sowie eingeschossige Garagenbauten.

ZPP-Bestimmungen

2016/2017 wurde eine Projektstudie für eine Ersatzbebauung erarbeitet, bei welcher zusätzlich auch Bereiche der östlich angrenzenden Parzelle GB Nr. 733 (ZÖN 2 Schule Weid) miteinbezogen wurden. Für die ZPP Gotthelfstrasse wird gemäss ZPP-Bestimmungen die Realisierung einer qualitativ hochwertigen, dichten Wohnüberbauung mit zusätzlichen gemeinschaftlichen Nutzungen auf Niveau Stadt (1. Vollgeschoss) angestrebt. Für die Erarbeitung der Überbauungsordnung oder des Überbauungsprojekts ist ein

qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen. Die Gesamthöhe der Bauten ist auf maximal 30.0 m beschränkt, die maximal zulässige Nutzung beträgt 8'500 m² oberirdische Geschossfläche (GFo).

ZPP Vorstadt Süd

Altes Recht und heutiger Bestand

Der Perimeter der ZPP Vorstadt Süd umfasst die Parzellen GB Nr. 88, 149, 258 und 583 (Sektor A) sowie GB Nr. 252 und 260 (Sektor B). Die Parzellen waren altrechtlich der Wohn- und Gewerbezone WG3 zugewiesen und wurden vom Immissionsgebiet überlagert. Aktuell befinden sich mehrere einzelne zwei- bis dreigeschossige Wohnbauten mit teilweise eingeschossigen Anbauten sowie rückversetzter Baracken und Garagen innerhalb des Perimeters. Parzelle GB Nr. 252 ist unüberbaut und wird aktuell als Parkplatz genutzt.

ZPP-Bestimmungen

Im Rahmen der aktuell laufenden Planung Bahnhof Nidau (Perimeter Teilgrundordnung Altstadt) wurden vom Bearbeitungsteam auch Entwicklungsszenarien für das Gebiet der ZPP Vorstadt Süd erarbeitet. Für die ZPP Vorstadt Süd wird gemäss ZPP-Bestimmungen die Realisierung einer qualitativ hochwertigen, dichten Überbauung mit gemischten Nutzungen unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung des heutigen Baubestandes angestrebt. Für die Nutzungsart gelten die Bestimmungen der Mischzone B, bzgl. baupolizeilicher Masse grundsätzlich die Bauzone 3. Im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens kann der Nachweis für ein zusätzliches viertes Vollgeschoss erbracht werden. Die gesamte Planung hat insbesondere die neu geplante städtebauliche Situation rund um den Bahnhof Nidau zu berücksichtigen.

6.5 Gurnigel- und Weidteilequartiere

Ausgangslage und ursprüngliche Absichten

Grossflächige Bereiche der Quartiere Weidteile (Gebiete nördlich und südlich der Bernstrasse, Ecke Kelten-/Lysstrasse) und Gurnigel befinden sich gemäss altrechtlichem Zonenplan mehrheitlich in der Zone für Sonderbauvorschriften Nr. 6, die Bereiche im Gurnigelquartier in der Wohn- und Gewerbezone WG3. Mit dem ursprünglich vorgesehenen Erlass einer spezifischen «Bestandeszone» für die beiden Quartiere wollte die Stadt Nidau auf die Planungsunsicherheiten bezüglich der A5-Westast-Planung reagieren. Als mittelfristige Übergangslösung sollte auf diese Weise der Erhalt der baulichen Substanz in den Quartieren sowie Gebäudesanierungen und bspw. energie-technische Massnahmen ermöglicht werden. Zudem sollten im Bereich der Gurnigelstrasse mit dem punktuellen Erlass der «Bauzone 6» bereits die Voraussetzungen zur Umsetzung der städtebaulichen Begleitplanung geschaffen werden.

Gebiete von Revision ausgenommen

Mit Abschreibung des Ausführungsprojekts «A5-Westast» anfangs 2021 durch den Kanton hat sich die Ausgangslage in den beiden Quartieren erneut wesentlich verändert. Mit Abschreibung des Projekts bleibt auch die angestrebte städtebauliche Entwicklung in den beiden Quartieren wie auch die zukünftige Gestaltung der Bernstrasse bis auf weiteres offen. Die Stadt Nidau hat daher entschieden, den Planungsprozess für diese beide Gebiete vorerst von jenem der TGO «weiteres Stadtgebiet» zu entkoppeln. Die Planung soll zeitlich versetzt weitergeführt werden. Die Gebiete des Gurnigel- und Weidteilequartiers werden daher in den Teilzonenplänen der TGO

«weiteres Stadtgebiet» von der Revision und damit vom Beschluss und von der Genehmigung ausgenommen.

Netzlücke A5

Mittlerweile sollen die von der Dialoggruppe vorgeschlagenen kurz- und mittelfristige Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Region mit hoher Priorität geplant, projektiert und umgesetzt werden. Langfristig soll die Netzlücke gemäss Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz in der Agglomeration Biel geschlossen werden. Die Behördendelegation will zeitnah die Machbarkeit einer neuen Autobahnlösung prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Tunnel im Jurahang im Norden von Biel/Bienne.

Mittel- bis langfristige Gebietsentwicklung

Ungeachtet der Planung zur Schliessung der Nationalstrassenlücke streben die Städte Nidau und Biel im Zuge der Gebietsentwicklung südlich des Bahnhofs Biel gemeinsam ein Zusammenwachsen der beiden Städte im Bereich der Gemeindegrenzen zwischen Aarberg- und Keltenstrasse an. Das Gurnigelquartier im direkten Übergangsbereich der beiden Städte soll gemäss den gemeinsamen Bestrebungen Nidaus und Biels *langfristig* zu einem Wohnquartier mit wichtiger Scharnierfunktion entwickelt werden. Im Weidteilequartier steht wiederum eine Stadtreparatur mit Fokus auf Umgestaltung der Bernstrasse hinsichtlich der besseren Quartierverträglichkeit und die Erhöhung der Qualitäten der öffentlichen Aussenräume im Fokus. Aktuell laufen zusammen mit der Stadt Biel Diskussionen zur möglichen städtebaulichen Entwicklung und Planungsprozessen.

6.6 Ortsbildpflege

6.6.1 Qualitätssicherung

Beizug
Fachausschuss

Nach Art. 404 TBR kann neu bei besonderen Bau- und/oder Planungsvorhaben zur Qualitätssicherung der unabhängige Fachausschuss mit vier bis sieben externen Fachexperten beigezogen werden. Der Fachausschuss berät die zuständige Behörde je nach Bedarf in Fällen, welche für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder die spezielle Fragen bezüglich Architektur oder Umgebungsgestaltung aufwerfen. Die beigezogenen externen Fachexperten haben eine beratende Funktion. Der Entscheid verbleibt bei den kommunalen zuständigen Planungs- und Bewilligungsbehörden.

6.6.2 Ortsbildschutz

Umsetzung Bau-
und Strukturgruppen

Mit der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» werden die Bau- sowie Strukturgruppen des kantonalen Bauinventars für die Stadt Nidau grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Auf Basis des revidierten Bauinventars 2017 werden im Schutzplan neu auf Basis der Baugruppen (BG) die Ortsbildschutzgebiete und auf Grundlage der Strukturgruppen (SG) die Strukturerhaltungsgebiete allgemeinverbindlich festgelegt (siehe auch Kapitel 2.2 auf Seite 12).

Kantonales Bauinventar 2017	Schutzplan Stadt Nidau
BG A (Stadtkern)	Ortsbildschutzgebiet Altstadt (TGO Altstadt)
BG B (Weyermatten)	Ortsbildschutzgebiet Weyermatten
BG C (Hofmatten)	Ortsbildschutzgebiet Hofmatten

BG D (Weidteile)	Ortsbildschutzgebiet Weidteile (Bereich Gott-helfstrasse; Rest von Revision ausgenommen)
SG 1 (Gerberweg)	Strukturerhaltungsgebiet S1 Gerberweg
SG 2 (Flurweg/Martiweg)	Strukturerhaltungsgebiet S2 Flur-/Martiweg

Abb. 28 Tabelle: Übersicht Verankerung Baugruppen gemäss Bauinventar im Schutzplan

6.7 Natur und Landschaft

6.7.1 Umsetzung Landschaftsinventar

Sicherung der kommunalen Inhalte

Im Hinblick auf die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde ein kommunales Landschaftsinventar erarbeitet (siehe Kap. 4.2). Dieses stellt ein Grundlegendokument für die Ortsplanung in Bezug auf die Natur- und Landschaftselemente innerhalb des Stadtgebiets von Nidau dar. Gestützt auf das Landschaftsinventar werden jene wesentlichen Inhalte in der baurechtlichen Teilgrundordnung grundeigentümergebunden gesichert, welche nicht bereits durch übergeordnetes Recht ausreichend geschützt sind.

Grundeigentümergebundenen Schutz

So wurde die im Inventarplan ausgewiesene Ufervegetation entlang der Zihl (inkl. der rückversetzten Grünbereiche) im Nutzungszonenplan der Grünzone und im Bauzonenplan der Bauzone 0 zugewiesen. Die Ufervegetation ist durch die Bestimmungen in Art. 205 TBR resp. Art. 301 Abs. 2 sowie Art. 505 Abs. 2 TBR geschützt. Punktuell bezeichnete Einzelbäume von besonderem Wert (Naturwert, Situationswert) wurden in den Schutzplan integriert und unterliegen nun den Schutzbestimmungen in Art. 505 TBR. Dasselbe gilt für die in den Schutzplan übertragenen Baumreihen.

6.7.2 Festlegung der Gewässerräume

Ausscheidung der Gewässerräume

Gemäss revidierter, übergeordneter Gewässerschutzgesetzgebung sind die Gemeinden für die Festlegung des Gewässerraums zuständig (siehe Kap. 2.5.3). Die Umsetzung hat grundeigentümergebunden in der baurechtlichen Grundordnung zu erfolgen. Die konkrete Ausscheidung der Gewässerräume als überlagernde Schutzbestimmung für die Fliessgewässer Zihl und Madretsch-Schüss wurde im Schutzplan vorgenommen. Das gleiche gilt für den Nidau-Büren-Kanal, die Festlegung des Gewässerraums erfolgt jedoch konkret im «Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal» (UeO nach Art. 88 BauG).

Bedeutung der Gewässerräume

Rechtliche Grundlagen

Der Gewässerraum ist in Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sowie in den Artikeln 41a bis 41d der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Funktionen des Gewässerraums

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer und als Erholungsraum für die Bevölkerung. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Im Weiteren gewährleistet der Gewässerraum die natürlichen Funktionen der Gewässer.

Konsequenzen

Die Ausscheidung der Gewässerräume hat Konsequenzen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. Der Gewässerraum ist grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten und darf nur extensiv genutzt werden.

Berechnung (Art. 41a Abs. 2 GSchV)

Hochwasserkurve

Der Gewässerraum wird nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts (Bundesrecht mit GschG/GSchV und kantonales Recht WBG/WBV) bestimmt. Für die Berechnung der Gewässerräume wird grundsätzlich zwischen der Hochwasser- und der Biodiversitätskurve unterschieden. Für die Berechnung der Gewässerräume des Nidau-Büren-Kanals, der Zihl sowie der Madretsch-Schüss wurde die Hochwasserkurve beigezogen.

Formel

Hochwasserkurve

Auf Basis von Art. 41a Abs. 2 GSchV erfolgt die Berechnung der Gewässerräume gemäss folgender Formeln:

natürliche Gerinnesohlenbreite nGSB	Gewässerraumbreite
1) kleiner als zwei Meter	11 Meter
2) zwei bis 15 Meter	$2.5 \times nGSB^1 + 7$ Meter
3) grösser als 15 Meter	$eGSB^2 + 30$ Meter; mind. 45 Meter

Abb. 29 Tabelle: Ermittlung Gewässerraumbreite

Berechnung

Gewässerraum

Für die drei Fliessgewässer innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung ergibt sich unter Berücksichtigung obenstehender Formeln folgende errechnete Gewässerräume. Für die Madretsch-Schüss wurde hierbei die natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss Datensatz des Kantons (GEWRAG 2015), für die Zihl und den Nidau-Büren-Kanal die effektive Gewässerbreite gemäss Daten der amtlichen Vermessung («eGSB») beigezogen. Da die Breite der Zihl und des Nidau-Büren-Kanals erheblich variieren, weisen die theoretisch errechneten Gewässerräume auch eine beträchtliche Spannweite auf.

Gewässer	Gerinnesohle	Formel	Gewässerraum
Madretsch-Schüss	nGSB 7,3m	$2.5 \times nGSB + 7$ m	26 m
Zihl	eGSB ca. 25 – 40m	$eGSB + 30$ m	55 - 70 m
Nidau-Büren-Kanal	eGSB ca. 79 – 85m	$eGSB + 30$ m	109 – 115 m

Abb. 30 Tabelle: Theoretische Gewässerraumbreite der Gewässer in Nidau

Festlegung im Schutzplan / Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal»

Gewässerraum als überlagernde Zone

Die Gewässerräume der Zihl werden im Schutzplan, derjenige des Nidau-Büren-Kanals im «Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal» als flächigen Korridor festgelegt. Der Gewässerraum gilt dabei als «überlagernde Zone», da er die Nutzungs- und Bauzonen überlagert. Die Gewässerräume wurden grundsätzlich parallel zu den effektiven Gewässerachsen und somit symmetrisch festgelegt. Trotz des Entscheides, das Gebiet des Gurnigelquartiers bis auf weiteres vom Beschluss und der Genehmigung auszunehmen (vgl. Kap. 6.5), wird vorerst für die Madretsch-Schüss ein Gewässerraum festgelegt.

1 natürliche Gerinnesohlenbreite; errechnet aus eGSB x Faktor 1, 1.5 oder 2 auf Basis der Breitenvariabilität des Fliessgewässers (Daten GEWRAG 2015).
 2 effektive Gerinnesohlenbreite; wird durch die Mittelwasserlinie des Fliessgewässers definiert (Daten der amtlichen Vermessung).

Potentielle Erhöhung der Gewässerräume (Art. 41a Abs. 3 GschV)

Prüfung einer Erhöhung der Gewässerräume

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV ist die berechnete Breite des Gewässerraums (nach Art. 41a Abs. 2 GSchV) zu erhöhen, soweit dies z. B. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes oder einer allfälligen Gewässerrevitalisierung erforderlich ist. Im Rahmen der strategischen Planungen im Bereich Fließgewässer wurden durch den Kanton bspw. einzelne Gewässerabschnitte für Revitalisierungsmassnahmen für den Zeitraum 2016-2035 ausgeschrieben. Für die innerhalb der TGO «weiteres Stadtgebiet» liegenden Fließgewässer sind jedoch keine Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Weiter zeigt die Überlagerung der Gewässerräume mit den Gefahrengebieten der Gefahrenkarte im Schutzplan, dass die Gewässerräume der Zihl und des Nidau-Büren-Kanals sämtliche Gefahrengebiete mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung miteinschliessen. Ausnahme hiervon bildet der Abschnitt der Zihl zwischen Brücke Dr. Schneider-Strasse und TGO «Guido-Müller-Platz West» sowie die Madretsch-Schüss. In diesen beiden Abschnitten umfasst der Gewässerraum jedoch im Minimum die Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung sowie auch Teile mit mittlerer Gefährdung.

Erhöhungen

Aufgrund der Lage innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets und Auflagen hinsichtlich potentiell notwendiger Schutzmassnahmen (Art. 6 BauG) wird eine allgemeine Erhöhung der entsprechenden Gewässerräume als nicht zweckmässig erachtet. Im Sinne einer Bereinigung wurde der Gewässerraum des Nidau-Büren-Kanals im südlichen Bereich entlang der Bürgerallee bis auf die südliche Parzellengrenze des Strassenraums vergrössert (siehe Gebiete 11 und 12 in Anhang 1).

Potentielle Reduktion der Gewässerräume in dicht überbauten Gebieten (Art. 41a Abs. 4 GSchV; vgl. Anhang 1)

Reduktion der Gewässerräume

Die Breite der Gewässerräume kann nach Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV in dicht überbauten Gebieten unter Erfüllung verschiedener Kriterien den baulichen Gegebenheiten angepasst, respektive reduziert werden. Damit können bestehende Siedlungen verdichtet und Baulücken im Sinne einer Siedlungsentwicklung nach innen genutzt werden. Zur Bestimmung der dicht überbauten Gebiete hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eine Arbeitshilfe publiziert (Stand: 2017). Die Stadt Nidau hat anhand der darin festgehaltenen Arbeitsschritte die dicht überbauten Gebiete bestimmt und diese im Schutzplan ausgeschrieben und bezeichnet (siehe Anhang 1).

Dicht überbaute Gebiete

Gilt ein Gebiet einseitig entlang des Gewässers als dicht überbaut, so wurde der errechnete Gewässerraum reduziert. Folgende Gewässerabschnitte gelten als dicht überbaute Gebiete:

Gewässer	dicht überbautes Gebiet	Grund
Zihl	Bereich zwischen Zihl und TGO Guido-Müller-Platz (Gebiet 14)	Versiegelung
Zihl	Bereich UeO Aalmattten (Gebiet 5)	Versiegelung
Nidau-Büren-Kanal	Oberer Kanalweg (Gebiete 7 und 8)	Versiegelung

Abb. 31 Tabelle: Übersicht dicht überbaute Gebiete nach Art. 41 GSchV

6.7.3 Waldgrenzen

Waldgrenzen
Erlenwäldli

Entlang des Erlenwäldlis werden im östlichen Bereich (Richtung Weyermatte) und südlich (Strandweg) verbindliche Waldgrenzen nach Artikel 10 Absatz 2 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) festgesetzt.

6.7.4 Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal»

Rechtskräftiger Uferschutzplan

Bereits rechtskräftige
Uferschutzplanung

Beim Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» handelt es sich um eine Aktualisierung, resp. Änderung eines rechtskräftigen Planungsinstruments. Die Inhalte des rechtskräftigen «Uferschutzplan Seeufer» (genehmigt 07.10.1988) wurden im Rahmen der vorliegenden Teilgrundordnung digitalisiert, als eigenständige UeO nach Art. 88 BauG verfasst und in einem neuen Planwerk dargestellt. Soweit möglich und nicht bereits bestehend, wurde der Perimeter an Parzellengrenzen angepasst. Die Bestimmungen zum USP finden sich im Anhang 6 des TBR.

UeO nach Art. 88 BauG

Der Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal entspricht einer Überbauungsordnung nach Artikel 88 des kantonalen Baugesetzes. Die spezifischen Bestimmungen der Uferschutzplanung gehen gemäss Art. 1 Abs. 2 der Vorschriften zum Uferschutzplan der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet vor. Ansonsten gelten die Bestimmungen der TGO «weiteres Stadtgebiet» zum Nutzungs-, Bauzonenplan und Schutzplan (Art. 1 Abs. 2 und Art. 3).

Ergänzungen und
Änderungen

Mit der Festlegung der «Optionsfläche Brückenschlag» im Bereich des Standbads Nidau und entsprechende Bestimmungen in Art. 7 der Vorschriften zum Uferschutzplan sowie dem Eintrag eines neuen Badeeinstiegs im Bereich des Erlenwegs (bereits bestehend) wurden zwei inhaltliche Ergänzungen im Plan vorgenommen. Mit der Optionsfläche Brückenschlag wird im Sinne einer vorausschauenden Planung jener Bereich bezeichnet, in welchem im Grundsatz langfristig ein Brückenschlag für eine Langsamverkehrsverbindung (Fussgänger- und Velobrücke) in Seenähe denkbar wäre.

6.8 Langsamverkehr

Fussverkehr

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Fusswege in einem Plan festzulegen (Art. 44 Abs. 2 SG und Art. 27 SV) und dafür zu sorgen, dass sie frei und möglichst gefahrlos begehbar sind (Art. 30 SV). Das bestehende Fuss- und Wanderwegnetz wird im separaten «Netzplan Langsamverkehr» (vgl. Anhang 2 TBR) als behördenverbindlicher Richtplaninhalt dargestellt, entsprechende Bestimmungen finden sich in Artikel 329 TBR. Hinweisend dargestellt werden die kantonalen und regionalen Routen sowie allfällige Netzlücken. Als Richtplaninhalte gelten ausschliesslich die kommunalen Fusswegrouten und Netzlücken. Die im Netzplan Langsamverkehr definierten kommunalen Routen befinden sich in Gemeindegebrauch.

Veloverkehr

Die Gemeinden sind verpflichtet, die kommunalen Velorouten zu planen (Art. 47 SG). Dabei wurde der kantonale Sachplan Veloverkehr sowie die regionale Veloplanung berücksichtigt und die entsprechenden Velorouten im

«Netzplan Langsamverkehr» hinweisend dargestellt. Die kommunalen Velorouten und Netzlücken werden im «Netzplan Langsamverkehr» als behördenverbindlicher Richtplaninhalt dargestellt.

6.9 Energie

<i>Rechtliche Grundlage</i>	Das kantonale Energiegesetz ermächtigt die Gemeinden, für das ganze Gemeindegebiet oder für Teilgebiete grundeigentümerverbindliche Anforderungen an die Energienutzung in der baurechtlichen Grundordnung (inkl. Überbauungsordnungen) festzulegen.
<i>Anschlusspflicht Nahwärmeverbunde</i>	Im Bauzonenplan werden mehrere Perimeter «Nahwärmeverbund erneuerbare Energien» ausgewiesen. Mit Art. 327 TBR wird neu festgelegt, dass innerhalb dieser Perimeter bei Neubauten das entsprechende Gebäude für Heizung und Warmwasseraufbereitung an ein Nahwärmeverbund anzuschliessen ist (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Kantonales Energiegesetz KEnG). Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 2 KEnG.

6.10 Mögliche Harmonisierung der Teilgrundordnungen

<i>Mittelfristige Absichten einheitliche Grundordnung</i>	Im Hinblick auf den Einsatz in der Praxis durch Stadt und Kanton und insbesondere eine benutzerfreundliche Handhabung, zieht die Planungsbehörde in Erwägung, nach dem Erlass der einzelnen baurechtlichen Teilgrundordnungen (AGGLOlac, Altstadt, Guido-Müller-Platz West und weiteres Stadtgebiet), diese in eine zentrale Grundordnung zu transformieren und zu überführen. Dies würde bedeuten, dass nach Genehmigung dieser Teilgrundordnungen die einzelnen Teilpläne zu je einem gesamtheitlichen Nutzungszoneplan, Bauzonenplan und Schutzplan über das gesamte Stadtgebiet zusammengefügt werden. Das gleiche Prozedere ist für die vier Teilbaureglements vorgesehen. So könnte mittelfristig bei allen Bau- und Planungsvorhaben auf ein einziges Baureglement zurückgegriffen werden.
---	---

7. Auswirkungen und Beurteilung

7.1 Siedlungsentwicklung nach innen

<i>Wachstum innerhalb bestehender Bauzonen</i>	Die Siedlungsentwicklung nach innen wird im städtebaulichen Leitbild «Lebensraum Nidau» (siehe Kap. 2.7.2) des Gemeinderats sowie insbesondere in der <i>Potenzialstudie SEin</i> (siehe Kap. 4.1) umfassend thematisiert und dokumentiert. Aufgrund der speziellen Voraussetzungen der Stadt Nidau wird das künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum ausschliesslich innerhalb der heutigen Bauzonen abgedeckt.
<i>AGGLOlac als Herausforderung</i>	Die Realisierung des Projekts «AGGLOlac» auf Basis der baurechtlichen Teilgrundordnung «AGGLOlac» hätte ein substanzielles Bevölkerungswachstum in der Stadt Nidau zur Folge gehabt. Nach letztem Projektstand hätte «AGGLOlac» in Nidau Wohnraum für bis zu 1'700 zusätzliche Einwohnende geboten. Mit Beschluss vom 18. März 2021 hat der Stadtrat Nidau die

Planungsvorlage TGO «AGGLOlac» abgelehnt. Das damit prognostizierte Bevölkerungswachstum von rund 25 % bis 2035 (vgl. Kap. 4.1.4) wird daher bis auf weiteres nicht erfolgen.

*Konsequente
Innenentwicklung*

Der Gemeinderat Nidau ist sich den in diesem Zusammenhang verbundenen Herausforderungen bewusst und geht diese aktiv an. Sowohl die eidgenössische als auch die kantonale Raumplanung zielen auf eine konsequente Innenentwicklung innerhalb der urbanen Kerngebiete und an zentralen Lagen ab. Nidau ist ein wesentlicher Bestandteil der Agglomeration Biel/Bienne. Der Gemeinderat Nidau will mit der revidierten Ortsplanung massgeblich zu einer geordneten Siedlungsentwicklung und dem haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden beizutragen.

*Weite Teile in
Ruhe erhalten*

Im damaligen Wissen um die Entwicklungsaussichten in Bezug auf die substantziellen Entwicklungen im Projekt AGGLOlac, hat sich der Gemeinderat bewusst gegen weitreichende und/oder grossflächige Massnahmen zur zusätzlichen Förderung der Innenentwicklung entschieden. Dies entspricht den Grundsätzen des städtebaulichen Leitbilds, weite Teile des Stadtgebiets „in Ruhe zu erhalten“. Trotzdem wird die Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» Privaten und Grundeigentümern ermöglichen, individuelle Entwicklungsabsichten zu verfolgen und zu verwirklichen.

*Umsetzung des Innen-
entwicklungspotenzials*

Das im Rahmen der vorliegenden Teilgrundordnung theoretisch geschaffene Innenentwicklungspotenzial von rund 10% wird in der Praxis erfahrungsgemäss nur etappiert und erst langfristig umgesetzt werden. Begründet liegt dies primär in den unterschiedlichen Interessen und Initiativen der Grundeigentümerschaften, oder den Lebenszyklen von bestehenden Liegenschaften. Die Realisierungswahrscheinlichkeit wird deshalb in Abhängigkeit zu den verschiedenen Gebieten unterschiedlich sein.

7.2 Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

ISOS

Die Stadt Nidau ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in der Kategorie Kleinstadt verzeichnet. Das ISOS stützt sich auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das ISOS ist nicht abschliessend. Es ist regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet der Bundesrat.

*Verbindlichkeit
des ISOS*

Durch die Aufnahme eines Objekts im Bundesinventar wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient (Artikel 6 NHG). Ein Abweichen darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Diese Bestimmung steht in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung von Bundesaufgaben, namentlich bei der Gestaltung und dem Unterhalt von Bauten und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie bei der Gewährung von Beiträgen des Bundes.

*Berücksichtigung
in Ortsplanung*

Das ISOS zur Stadt Nidau wurde bei der Gesamtrevision der Ortsplanung, resp. bei der Erarbeitung der baurechtlichen Grundordnung berücksichtigt. So sind insbesondere die Gebiete 3 und 5 als Ortsbildschutzgebiete geschützt (entsprechend wurde mit den Gebieten 1 und 2 in der Teilgrundordnung Altstadt verfahren). Einzig das Gebiet 4 wurde aufgrund der Streichung der entsprechenden kantonalen Baugruppe nicht weiter berücksichtigt. Weiter wurde für die Baugruppe 0.2 eine Zone mit Planungspflicht und für die Baugruppen 0.3 und 0.4 je eine Strukturerehaltungszone erlassen.

IVS

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

Das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) wurde zum Schutz der historischen Verkehrswege in der Schweiz erarbeitet. Das Herzstück des IVS bildet das Bundesinventar, analog des ISOS auch ein Inventar nach Artikel 5 NHG. Im Bundesinventar sind Wege erfasst, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen. Diese Wege stehen unter besonderem Schutz. Zusätzlich wurden im Inventar Wege aufgenommen, welche regionale und lokale Bedeutung besitzen. Das IVS wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsinventars berücksichtigt. Aufgrund fehlender Substanz wurde jedoch auf entsprechende Festlegungen im Schutzplan verzichtet.

*Umsetzung revidiertes
Bauinventar 2017*

Kantonales Bauinventar

Das Bauinventar wurde durch die kantonale Denkmalpflege erstellt. Im vergangenen Jahr wurde der Stadt Nidau das revidierte Bauinventar 2017 mit den überarbeiteten Bau- und Strukturgruppen zugestellt. Die Umsetzung der aktualisierten Bau- und Strukturgruppen in allgemeinverbindlicher Form wurde im Rahmen der baurechtlichen Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ mit dem Erlass entsprechender Ortsbildschutzgebiete für die Quartiere Weyermatten, Hofmatten, Weidteile respektive von Strukturerehaltungsgebieten für die Wohnquartiere Gerberweg sowie Flur-/Martiweg.

*Aktualisierung
Einzelobjekte*

Die kantonale Denkmalpflege hat Anfangs 2016 mit der Überarbeitung des Bauinventars des Kantons Bern begonnen. Nach Aktualisierung der Bau- und Strukturgruppen erfolgt aktuell die Überprüfung sämtlicher Einzelobjekte. Das aktualisierte Inventar der schützens- und erhaltenswerten Bauten wird jedoch frühestens 2020 vorliegen. Aufgrund des politischen Auftrags ist grundsätzlich von einer Reduktion der Anzahl Einzelobjekte auszugehen.

*Kein signifikantes zu-
sätzliches Verkehrs-
aufkommen*

7.3 Verkehr

Mit der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung sind keine Um- und Aufzonungen vorgesehen, welche ein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen generieren. Die geplanten Entwicklungen innerhalb der bestehenden Bauzonen können über die vorhandenen Erschliessungsstrassen abgewickelt werden. Gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Lagen wurden in der Siedlungsplanung bevorzugt behandelt. Zudem soll in der Stadt Nidau mit den vorgesehenen Massnahmen (z. B. Reduktion der Abstellplätze) der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs erfolgen.

7.4 Lärm und Luft

Lärm

*Einhaltung
Immissionsgrenzwerte*

Ein grosser Anteil der Umzonungen mit Wohnnutzungen liegt in bestehenden Wohnquartieren oder unmittelbar angrenzend an Wohnquartiere. Mit Ausnahme der Gebiete entlang der Hauptachsen Aarberg-/Bernstrasse und Hauptstrasse liegen diese zudem abseits von Strassen mit hoher Verkehrsbelastung. Oder aber die altrechtliche Nutzung und zukünftige Nutzung unterliegen der selben Lärmempfindlichkeitsstufe. Die massgebenden Immissionsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II (Mischzone A) resp. ES III (Mischzone B) können ohne zusätzliche Lärmschutzmassnahmen eingehalten werden. Durch die Umstrukturierung und Verdichtung wird sich die Lärmbelastung der bestehenden Quartiere nicht massgeblich verändern. Wo nötig, sind im Rahmen konkreter Planungen und Baubewilligungsverfahren die massgebenden Lärm-Belastungsgrenzwerte nachzuweisen.

Immissionsgebiete

*Überlagerndes
Immissionsgebiet*

Das im altrechtlichen Zonenplan überlagernd festgelegte Immissionsgebiet entlang der Haupt-, Aarberg- und Bernstrasse wurde aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen in Art. 45 des altrechtlichen Baureglements wurden seit deren Erlass in 1980 auf übergeordneter Gesetzgebung überholt. Bei der Festlegung der Nutzungszonen wurde jedoch darauf geachtet, dass Gebiete entlang dieser Strassen der Mischzone B mit Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet wurden.

Luftbelastung

Keine relevanten Auswirkungen der Um- und Aufzonungen

Die Luftqualität der Schweiz wird seit Mitte der 1980er-Jahre stetig besser. Die Belastung mit lungengängigem Feinstaub (PM10), mit Ozon (O3) und mit Stickoxiden (NOX) liegt jedoch weiterhin über den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten. Auch Ammoniak (NH3) belastet die Umwelt in einem Ausmass, das deutlich über dem kritischen Belastungswert liegt. Besonders im Winter leiden Städte und verkehrsnaher Gebiete unter zu hohen Feinstaub-Belastungen mit negativen Folgen für die Gesundheit. Die Auswirkungen durch die Um- und Aufzonungen im Rahmen der baurechtlichen Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ fallen dabei nicht ins Gewicht. Die Luftbelastung wird mit gezielten Massnahmen in den Bereichen Verkehrsberuhigung und Energienutzung reduziert.

7.5 Energie

Neue Vorschriften zur Energienutzung

Die Stadt Nidau setzt mit der Festlegung von mehreren Perimetern mit Anschlusspflicht an einen Nahwärmeverbund wesentliche Inhalte des überkommunalen Richtplans Energie der Agglomeration Biel/Bienne grundeigentümerverbindlich um. Mit den neuen Vorschriften (vgl. Kapitel 5.2) wird eine effizientere Energienutzung ermöglicht. Gleichzeitig wird der Einsatz einheimischer und erneuerbarer Energien gefördert und dadurch der CO₂-Ausstoss reduziert. Die Stadt trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem sparsamen Umgang mit Energie bei. Die Vorgaben des überkommunalen Richtplans Energie Agglomeration Biel werden berücksichtigt.

7.6 Natur und Ökologie

Grün- und Freiräume

Besondere Festlegungen in der baurechtlichen Teilgrundordnung stellen grundeigentümerverbindlich sicher, dass die wichtigen Frei- und Grünräume innerhalb des Siedlungsgebiets erhalten und weiterentwickelt werden. So sind beispielsweise die charakteristischen Uferbereiche entlang der Zihl und dem Nidau-Büren-Kanal mit ihrer Vegetation und Bepflanzung geschützt.

Baumbepflanzung

Die Stadt verfügt zudem über einen eindrücklichen Baumbestand innerhalb des Siedlungsgebiets mit einer Vielzahl an quartier- und landschaftsprägenden Einzelbäumen aber auch Baumreihen. Die punktuelle grundeigentümerverbindliche Sicherung der im Rahmen des Landschaftsinventars erfassten Objekte wurde im Schutzplan vorgenommen.

7.7 Gewässerschutz und Naturgefahren

7.7.1 Gewässerraum

Festlegung der Gewässerräume

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung wurden die übergeordneten Rahmenbedingungen in den letzten Jahren geändert. Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume als überlagernde Zone wurde in der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» (Schutzplan) für den Nidau-Büren-Kanal, die Zihl und die Madretsch-Schüss vorgenommen.

7.7.2 Grundwasserschutz

Gewässerschutzkarte

Sämtliche im Rahmen der Erarbeitung der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» vorgenommenen Nutzungsänderungen (Um- oder Aufzonungen) liegen ausserhalb von Gewässerschutzzonen. Einzig gewisse Teilbereiche der Parzelle GB Nr. 258, welche neu der Zone mit Planungspflicht «Vorstadt Süd» (Sektor A) zugewiesen wird, befinden sich gemäss Gewässerschutzkarte innerhalb des Gewässerschutzbereichs Ao.

7.7.3 Naturgefahren

Umsetzung Gefahrenkarte

Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 und das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 bringen zum Ausdruck, dass die Nutzungsplanung einen wichtigen Beitrag zur Gefahrenprävention zu leisten hat. Mit der Integration der kantonalen Naturgefahrenkarte in den Schutzplan der jeweiligen Teilgrundordnung, wird das Bauen in Gefahrengebieten grundeigentümerverbindlich geregelt und dementsprechend die Gefahrenkarte auf kommunaler Ebene umgesetzt.

Überprüfung der Gefahrensituation

Die bestehenden Bauzonen müssen bei der Ortsplanung aufgrund der aktuellsten Kenntnisse der Gefahrensituation überprüft und, sofern notwendig, angepasst werden. Die Gefahrenkarte weist Gefahrengebiete entlang der Gewässerachsen (Nidau-Büren-Kanal, Zihl und Madretsch-Schüss) sowie im Bereich der Dr. Schneider-Strasse/Weyermattstrasse aus. Ansonsten beschränken sich die Gefahrengebiete auf Gewässerflächen oder aber

Uferbereiche, welche als «Bauzone 0» oder aber innerhalb des Gewässerraums nicht überbaut werden dürfen.

Die Überprüfung bestehender Bauzonen berücksichtigt insbesondere deren Überbauungsgrad (Grundstück bebaut/nicht bebaut). Entsprechende Abklärungen zeigen, dass sich innerhalb der TGO «weiteres Stadtgebiet» mit Ausnahme von Parzelle GB Nr. 151 keine Bauzonen in einem Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung (rot) und insbesondere keine Bauzonenreserven in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung befinden. Daher werden im Folgenden nebst Parzelle GB Nr. 151 nur bereits bebaute Bauzonen überprüft, welche sich gemäss Gefahrenkarte in einem Bereich der mittleren Gefährdung (blau) befinden.

Generelles

Bestimmungen

Für alle Bauzonen in Gebieten mit mittlerer Gefährdung (blau schraffiert) gelten beschränkte Baumöglichkeiten gemäss Art. 6 BauG. Der Artikel 6 Abs. 2 BauG legt fest, dass in Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung Bauten und Anlagen nur bewilligt werden dürfen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Weiter hat die Grundeigentümerschaft nachzuweisen, dass bei Bauvorhaben in Gebieten mit mittlerer Gefährdung, die nötigen Schutzmassnahmen getroffen werden (Art. 6 Abs. 5 BauG). Weiter ist in Artikel 508 Abs. 3 TBR festgelegt, dass bei Baugesuchen in Gebieten mit mittlerer Gefährdung die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bezieht.

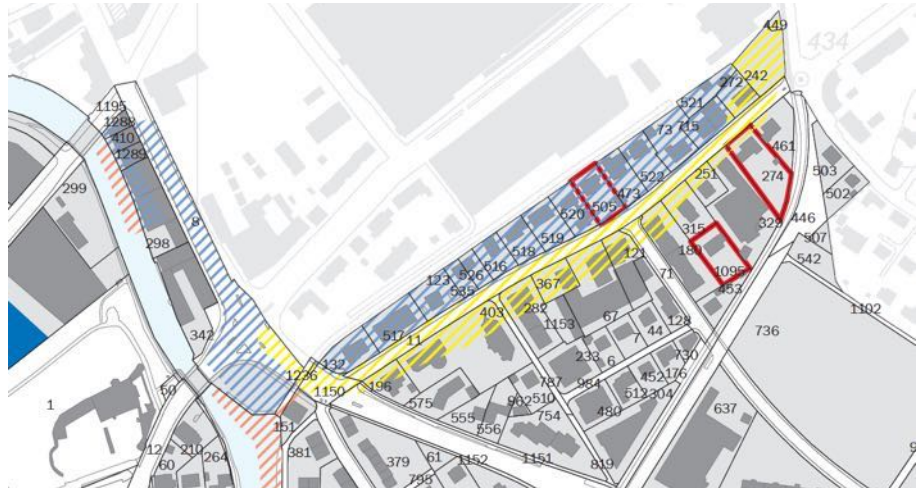


Abb. 32 Auszug aus der Gefahrenkarte (schraffierte Flächen) mit Bauzonen (grau) und Nutzungsreserven gemäss Studie SEin (rot umrandet).

Zihl / Aarbergstrasse

Interessenabwägung

Zwischen Zihl und Aarbergstrasse befinden sich mit Parzellen GB Nrn. 1288, 410, 1289 und Teile von 298 mehrere Parzellen in einem Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung. Die erwähnten Parzellen sind allesamt bereits bebaut. Sie befinden sich innerhalb des Siedlungsgebiets an zentraler Lage und weisen mit der Nähe zum Bahnhof eine sehr gute Erschliessung (öV-Gütekategorie A) auf. Aufgrund des Bebauungsgrades und gestützt auf die Empfehlungen der AHOP «Naturgefahren» (S. 4) verbleiben die Parzellen daher in der Bauzone.

*Interessenabwägung
- Parzelle GB Nr. 8*

Zihl und Madretsch-Schüss / Guido-Müller-Platz

Die Parkanlage südwestlich des Guido-Müller-Platzes (Parzelle GB Nr. 8) befindet sich in einem Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung und ist zudem unüberbaut. Die Parzelle befindet sich gemäss Nutzungszonenplan in der «ZÖN 1 Guido-Müller-Park». Laut entsprechenden Bestimmungen in Art. 204 TBR dient die ZÖN 1 primär als Parkanlage und Grün- und Freiraum. Es sind ausschliesslich untergeordnete Bauten zulässig. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage und von Art. 6 BauG, resp. Art. 508 TBR und allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen wird die Parzelle in der ZÖN 1 belassen.

*Interessenabwägung
- Parzelle GB Nr. 151*

Auch die westlich an Parzelle GB Nr. 8 anschliessende Parzelle GB Nr. 151 befindet sich innerhalb der «ZÖN 1 Guido-Müller-Park». Die Parzelle befindet sich grossmehrheitlich in einem Gebiet mit geringer Gefährdung (gelb), ein rund 2.5m breiter Streifen weist jedoch eine erhebliche Gefährdung (rot) auf. Das Grundstück ist mit einem Pumpwerk bebaut. Aufgrund des Bebauungsgrades und gestützt auf die Empfehlungen der AHOP «Naturgefahren» (S. 4) verbleibt die Parzelle daher in der Bauzone. Bei einer allfälligen Umnutzung sind ggf. Schutzmassnahmen zu prüfen und zu treffen.

Interessenabwägung

Madretsch-Schüss / Gurnigelstrasse

Zwischen Madretsch-Schüss und Gurnigelstrasse befinden sich rund 15 Parzellen in einem Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung. Sämtliche betroffenen Parzellen sind bereits überbaut, ein Grundstück weist eine «Reserve auf überbauten Parzellen» auf. Sie befinden sich innerhalb des Siedlungsgebiets an zentraler Lage und weisen mit der Nähe zum Bahnhof eine (sehr) gute Erschliessung (öV-Güteklassen A oder B) auf. Aufgrund des Bebauungsgrades und gestützt auf die Empfehlungen der AHOP «Naturgefahren» (S. 4) verbleiben die Parzellen daher in der Bauzone.

7.8 Störfallvorsorge

7.8.1 Allgemein

Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung

Die Verwendung, die Lagerung und der Transport von Treibstoffen, Brennstoffen, chemischen Grundstoffen oder Zubereitungen sowie gefährliche Organismen sind mit Risiken verbunden. Dabei eintretende ausserordentliche Ereignisse, welche ausserhalb eines Betriebsareals, auf oder ausserhalb eines Verkehrswegs sowie ausserhalb einer Rohrleitungsanlage erhebliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt haben können, werden als Störfälle bezeichnet. Im Rahmen der Gesetzgebung haben der Bund und die Kantone dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt werden. Die Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung ist daher im vorliegenden Fall der Änderung der Ortsplanung, resp. dem Erlass der Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» sicherzustellen.

7.8.2 Erhebung Personenbelegung (RefBev)

1) Triage aufgrund Standort

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die geplanten Änderungen der Nutzungsplanung («Planungsmassnahmen») von einem Konsultationsbereich (KoBE) von Betrieben, Verkehrswegen oder Rohrleitungsanlagen

überlagert werden. Gemäss Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung des Kantons Bern befindet sich auf Gemeindegebiet der Stadt Nidau ein Konsultationsbereich Strasse. Dabei handelt es sich um die gesamte Hauptstrasse sowie die Ipsachstrasse in Richtung westliches Seeland (siehe Abb. 33).

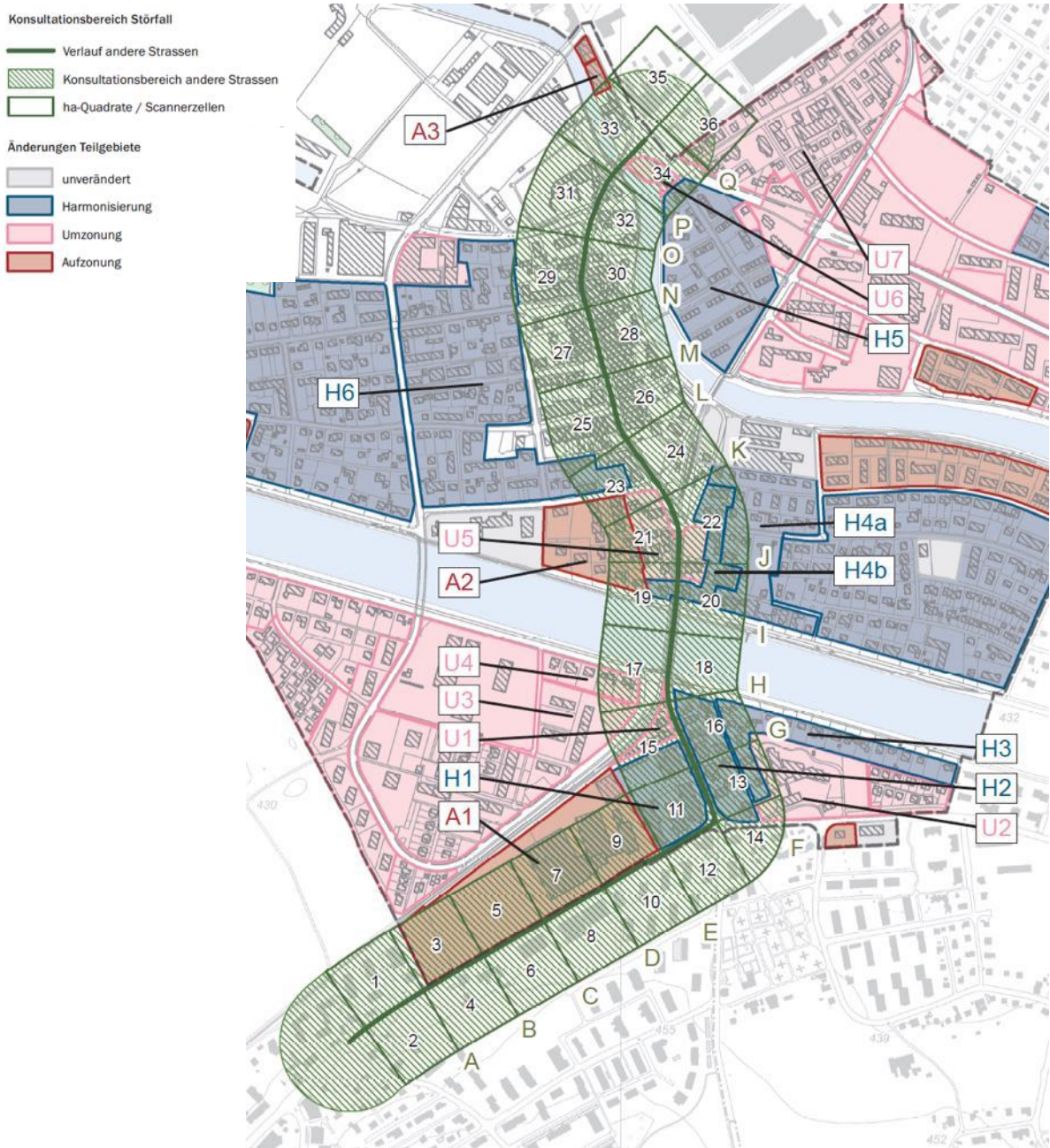


Abb. 33 Karte Störfallvorsorge: Planungsmassnahmen (flächig) und überlagernder Konsultationsbereich Störfallvorsorge (grün schraffiert).

2) *Triage aufgrund Risikorelevanz*

Liegen die Planungsmassnahmen ganz oder teilweise innerhalb eines KoBe, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die Änderung des Nutzungsplans *risikorelevant* ist. Gemäss Arbeitshilfe des Kantons ist die Risikorelevanz dann gegeben, wenn eines der folgenden Risikokriterien zutrifft:

- der Referenzwert Bevölkerung (RefBev) innerhalb des KoBe ist überschritten.

- empfindliche Einrichtungen sind innerhalb des KoBe neu vorgesehen oder sollen erweitert werden.

Innerhalb des Konsultationsbereichs werden mit der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» mehrere Planungsmassnahmen vorgenommen. Mit den beabsichtigten Aufzonungen und Umzonungen, aber auch den Anpassungen der baupolizeilichen Masse der Regelbauzonen (z. B. Reduktion Grenzabstände, Erhöhung Nutzungsziffer) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine potentielle Erhöhung der Personenbelegung durch Wohnen und Arbeiten geschaffen, womit auch eine Vergrösserung des Störfallrisikos einhergehen kann.

Referenzwert
Bevölkerung
840 Personen

Der Referenzwert Bevölkerung (RefBev) stellt dabei einen Schwellenwert dar, welcher eine spezifische Anzahl Personen innerhalb einer bestimmten Fläche («Scanner-Zelle») eines KoBe bei linienförmigen Anlagen, im vorliegenden Fall Ipsach- und Hauptstrasse, darstellt. Solange die Anzahl der im KoBe oder in der «Scanner-Zelle» vorhandenen Bevölkerung (*P Ist*) addiert mit der Anzahl Personen, welche aufgrund der Nutzungsplanänderung hinzukommen werden (*P zus*), nicht grösser als der entsprechende RefBev ist, besteht für die Plananpassung keine Risikorelevanz. Mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von rund 13'000 Fhz./d (Ortseingang Ipsach – Nidau) bis ca. 23'500 Fhz./d (Brücke Nidau-Büren-Kanal) gilt für den vorliegenden KoBe ein Referenzwert Bevölkerung (RefBev) von max. 840 Personen.

Berechnungen
Personenbelegung

Für sämtliche ha-Quadrate 1 bis 36, resp. die Scannerzellen A bis Q wurden die bestehende und die zukünftig potentiell zusätzlich mögliche Personenbelegung errechnet. Für die Berechnung der bestehenden Personenbelegung wurden die Daten der «Raumnutzerdichte» im Geoprodukt «Siedlungsentwicklung nach innen» des Kantons beigezogen. Für die Berechnung der zusätzlichen Personenbelegung wurden als Grundlage die zukünftig maximal realisierbaren Geschossflächen auf Basis der baupolizeilichen Masse der Bauzonen in Artikel 301 des Teilbaureglements pro Teilgebiet errechnet. Unter Berücksichtigung von mehreren Richtgrössen, welche mit denjenigen, die für die Potenzialstudie «Siedlungsentwicklung nach innen» der Stadt Nidau verwendet wurden, übereinstimmen, konnte hiernach die Anzahl an zusätzlichen Einwohnenden und Arbeitsplätzen abgeleitet werden. Hinsichtlich der Anzahl Einwohnenden wurden eine durchschnittliche Wohnungsgrösse von 120 m² und eine Wohnungsbelegung von 2.0 Personen/Whg. angenommen. Bezüglich des Flächenbedarfs von Arbeitsplätzen wurden folgende Annahmen getroffen: 150 m²/Arbeitsplatz für Industrie/Produktion, 30 m²/Arbeitsplatz für Büro, Dienstleistung etc. sowie Durchschnittswert 75 m²/Arbeitsplatz. Die detaillierteren Berechnungen zur Störfallvorsorge sind in Anhang 3 ausgewiesen.

Nachweis Risikorelevanz und Massnahmen

Nachweis
Risikorelevanz

Wie die Berechnungen in Abb. 34 belegen, wird der Referenzwert Bevölkerung (RefBev) in keiner der siebzehn Scanner-Zellen überschritten. Sämtliche Planungsmassnahmen, welche mit der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» getroffen werden, gelten hinsichtlich der Störfallvorsorge somit als *nicht risikorelevant*.

Massnahmen

Im Rahmen der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» werden daher auf Basis der vorliegenden Berechnungen keine zusätzlichen planungsrechtlichen Massnahmen hinsichtlich der Störfallvorsorge, wie bspw. die Festlegung von allgemeinverbindlichen Bestimmungen im Teilbaureglement, getroffen. Aufgrund der sensiblen Lage des Planungsgebiets «Vorstadt Süd» im Bereich von Bahnhof, asm-Linie und neuem Knoten der Hauptstrasse wurde jedoch in den Bestimmungen zur ZPP «Vorstadt Süd» festgehalten, dass die Einhaltung des entsprechenden Referenzwertes im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung erneut nachgewiesen und ggf. Massnahmen sichergestellt werden müssen.

Scannerzellen					Personenbelegung			Referenzwert		
Scannerzelle	ha-Quadrate				P-Ist	P-Zus	P-Ist + P-Zus	Anlage	Rev_Bev	relevant
A	1	2	3	4	188	201	389	Strasse	840	NEIN
B	3	4	5	6	84	431	516	Strasse	840	NEIN
C	5	6	7	8	270	306	577	Strasse	840	NEIN
D	7	8	9	10	575	152	727	Strasse	840	NEIN
E	9	10	11	12	594	131	725	Strasse	840	NEIN
F	11	12	13	14	336	109	445	Strasse	840	NEIN
G	11	13	15	16	412	218	630	Strasse	840	NEIN
H	15	16	17	18	209	139	348	Strasse	840	NEIN
I	17	18	19	20	81	116	197	Strasse	840	NEIN
J	19	20	21	22	151	244	395	Strasse	840	NEIN
K	21	22	23	24	230	204	434	Strasse	840	NEIN
L	23	24	25	26	423	58	480	Strasse	840	NEIN
M	25	26	27	28	548	6	554	Strasse	840	NEIN
N	27	28	29	30	476	3	479	Strasse	840	NEIN
O	29	30	31	32	283	3	286	Strasse	840	NEIN
P	31	32	33	34	172	17	189	Strasse	840	NEIN
Q	33	34	35	36	294	20	314	Strasse	840	NEIN

Abb. 34 Berechnungen der Personenbelegung im Hinblick auf Risikorelevanz.

7.8.3 Empfindliche Einrichtungen

Empfindliche Einrichtungen führen zu Risikorelevanz

Sind bei einem raumplanerischen Projekt bestimmte empfindliche Einrichtungen mit schwer evakuierbaren Personen vorgesehen oder sollen erweitert werden und kommen diese mindestens teilweise innerhalb des KoBe einer Anlage im Geltungsbereich der StFV zu liegen, ist das Vorhaben ebenfalls risikorelevant, unabhängig davon, ob der RefBev überschritten ist oder nicht. Zu den empfindlichen Einrichtungen gehören beispielsweise Krankenhäuser, Schulen, Alters- und Pflegeheime, Kindergärten und Kitas, Kultureinrichtungen, Stadien, Gross-Einkaufszentren etc.

Bestehenden empfindliche Einrichtungen

Innerhalb des Wirkungsbereichs der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» befinden sich mehrere bestehende, empfindliche Einrichtungen. Es handelt sich ausschliesslich um Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie um ein Alters- und Pflegeheim. Grundsätzlich wird keine dieser bestehenden Institutionen (weder bestehender Gebäudebestand, noch die dazugehörige Bauzonenfläche) vom Konsultationsbereich überlagert (vgl. Abb. 35). Die einzige Ausnahme bildet das «Ruferheim», wobei hier nur der ehemalige Landsitz «Längmatt-Gut» und hiervon nur die Cafeteria-Anbaute vom KoBe tangiert ist.

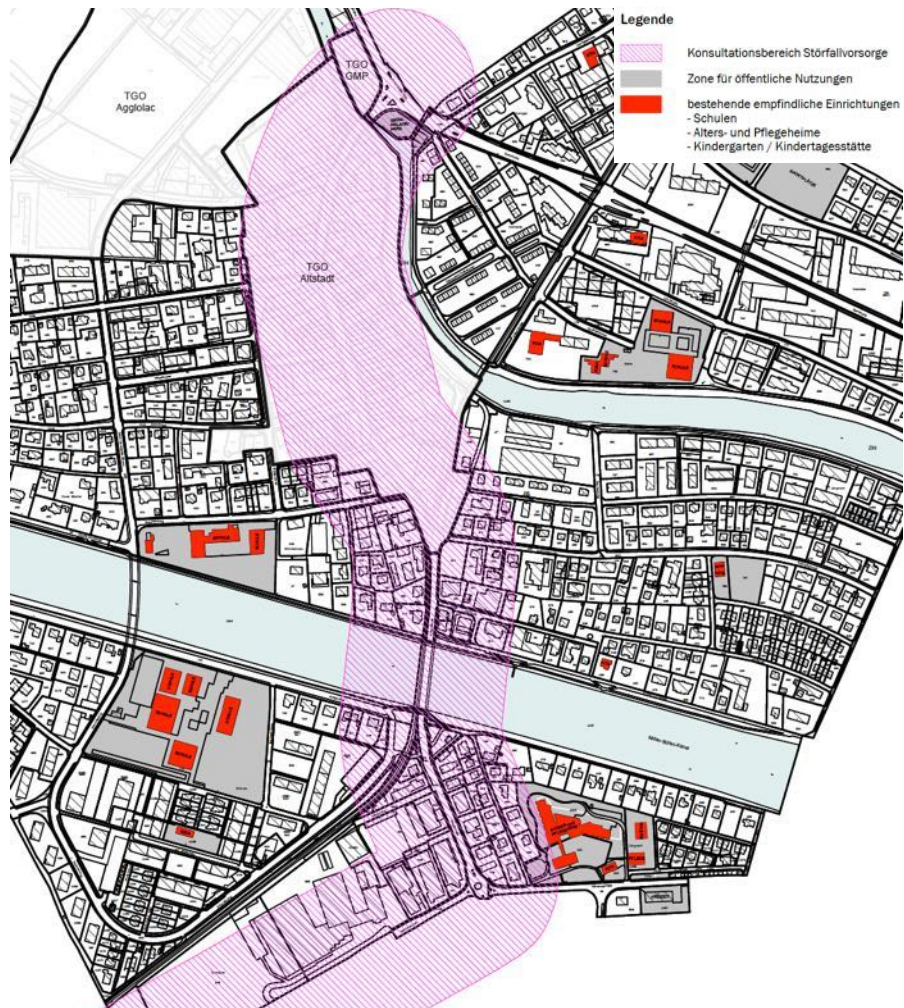


Abb. 35 Karte Störfallvorsorge: bestehende empfindliche Einrichtungen und ZöN.

Nachweis Risikorelevanz und Massnahmen

*Nachweis
Risikorelevanz*

Da es sich bei den «empfindlichen Einrichtungen» primär um Nutzungen im öffentlichen Interesse handelt, ist zu deren Ansiedlung meist eine «Zone für öffentliche Nutzungen» notwendig. Mit der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» werden im Nutzungszonenplan keine zusätzlichen «Zonen für öffentliche Nutzungen» innerhalb des Konsultationsbereichs erlassen. Zudem befinden sich sämtliche bestehenden Einrichtungen mit Ausnahme des Ruferheims ausserhalb des KoBe. Die Erweiterung des Alters- und Pflegeheims in Richtung der Überlagerung mit dem KoBe ist zudem mit dem in Artikel 204 TBR festgelegten Grenzabstands von mindestens 10m stark eingeschränkt.

Massnahmen

Die neue Systematik der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» lässt jedoch die Errichtung von «empfindlichen Einrichtungen» z.B. auch in den Mischzonen zu. So ist beispielsweise der Betrieb einer privaten Kindertagesstätte in der Mischzone B zulässig. Daher wurden in Artikel 509 des Teilbaureglements allgemeinverbindliche Bestimmungen festgelegt, welche für die Errichtung von «empfindlichen Einrichtungen» entsprechende Abklärungen und Nachweise sowie allfällige Massnahmen hinsichtlich der Störfallvorsorge einfordern.

8. Planerlassverfahren

8.1 Wahl des Verfahrens

*Ordentliches Verfahren
nach Art. 58 ff. BauG*

Für das vorliegende Planungsvorhaben wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Gemeinde- und Stadtrat sowie der Genehmigung durch den Kanton.

8.2 Öffentliche Mitwirkung

Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zur baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» fand vom 22. März 2019 bis zum 10. Mai 2019 statt. Die politischen Parteien konnten bis zum 31. Mai 2019 ihre Anregungen und Anmerkungen bei der Stadtverwaltung einreichen.

Folgende Unterlagen wurden zur Mitwirkung gebracht:

Verbindliche Planungsinstrumente:

- Baureglement
- Bauzonenplan
- Nutzungszonenplan
- Schutzplan
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

Orientierende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)
- Landschaftsinventar
- Änderungsplan Zonenplan

*Infoveranstaltung
und Sprechstunden*

Am Montagabend, den 1. April 2019, fand in der Aula der Schule Bürgerbeunde eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Rund 50 Personen liessen sich am Anlass über die Inhalte der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» informieren. Zusätzlich fanden am Donnerstag, den 4. April 2019, am Samstag, den 27. April 2019 sowie am Montag, den 29. April 2019 in der Aula der Schule Bürgerbeunde öffentliche Sprechstunden mit GemeinderätInnen und Fachleuten statt.

*Eingaben und
Mitwirkungsbericht*

Insgesamt erfolgten im Rahmen der Mitwirkung 45 schriftliche Eingaben, davon 31 von Privaten und Firmen und 14 von Parteien, Vereinen und Organisationen. Im Mitwirkungsbericht vom 21. August 2019 (siehe Beilage 2) werden sämtliche Eingaben mit den vorgebrachten Einwänden und Anliegen dokumentiert sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Planungsbehörde dargelegt und aufgezeigt ob die Eingabe berücksichtigt wurde oder nicht (Änderung an den Planungsinstrumenten). Die Änderungen am Bauzonen- und Nutzungszonenplan werden zudem zur verbesserten Nachvollziehbarkeit in einem Änderungsplan ausgewiesen (Anhang 1 zum Mitwirkungsbericht).

8.3 Kantonale Vorprüfung

*Überprüfung OPR
durch AGR*

Am 27. September 2019 wurden dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» inkl. dem Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 16. März 2020 nimmt das AGR u.a. auf Basis von Fachberichten von weiteren betroffenen kantonalen Amtsstellen Stellung zur vorliegenden Planung. Auf Basis der Vorprüfungsberichts sowie der Ergebnisse der Besprechung vom 5. November 2020 mit dem AGR wurde die Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» sowie der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» überarbeitet und bereinigt. Die im Vorprüfungsbericht vermerkten Vorbehalte wurden bereinigt und allfällige Änderungen durch die Stadt Nidau sind in der Bereinigungsliste in Anhang 4 detailliert dargelegt.

*Abschliessende
Vorprüfung*

Am 26. Mai 2021 wurde die überarbeitete baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» inkl. dem Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» zur abschliessenden Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 4. August 2021 nimmt das AGR u.a. auf Basis von Fachberichten von weiteren betroffenen kantonalen Amtsstellen abschliessend Stellung zur vorliegenden Planung. Die im Vorprüfungsbericht vermerkten Vorbehalte wurden bereinigt und allfällige Änderungen durch die Stadt Nidau sind in der Bereinigungsliste in Anhang 5 detailliert dargelegt.

8.4 Öffentliche Auflage

*30-tägige
öffentliche Auflage*

Mit Publikationen vom 26. August 2021 und 2. September 2021 im Nidauer Anzeiger sowie im Amtsblatt vom 25. August 2021 wurde die öffentliche Auflage bekanntgegeben. Während der 30-tägigen Auflagefrist vom 26. August 2021 bis 27. September 2021 ging bei der Stadtverwaltung eine Einsprache ein.

Einsprache

Die Einsprache thematisiert die Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen gemäss den Artikeln 302 Abs. 3 lit. d) und 319 Abs. 1 des Teilbaureglements. An der Einspracheverhandlung vom 22. Oktober 2021 konnte die Thematik bereinigt werden, so dass die Einsprache zurückgezogen wurde und als erledigt gilt.

*geringfügige
Änderung TBR*

Als Ergebnis der Einspracheverhandlung wird das Teilbaureglement in Art. 302 Abs. 3 lit. d) mit dem Verweis auf Art. 318 TBR sowie in Art. 319 Abs. 1 mit dem Begriff «Solaranlagen» ergänzt. Diese geringfügige Änderung wird nach Art. 60. Abs. 3 BauG nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat erneut öffentlich aufgelegt.

8.5 Beschluss

Beschluss Gemeinderat

Ergebnisse ausstehend.

Beschluss Stadtrat

Ergebnisse ausstehend.

Anhang

Anhang 1 Gewässerraum: Beurteilung dicht überbaute Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV

Anhang 1

Festlegung der Gewässerräume

Beurteilung «dicht überbaut» nach Art. 41a Abs. 4 GSchV: Gebiete 1 bis 15

Berechnung des Gewässerraum

ZiHl

Berechnung nach Hochwasserkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV)
Effektive Gerinnesohlebreite (eGSB) + 30 Meter (min. 45 Meter)
→ errechneter GWR zwischen 55 bis 70 Meter

Nidau-Büren-Kanal

Berechnung nach Hochwasserkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV)
Effektive Gerinnesohlebreite (eGSB) + 30 Meter (min. 45 Meter)
→ errechneter GWR zwischen 105 bis 115 Meter

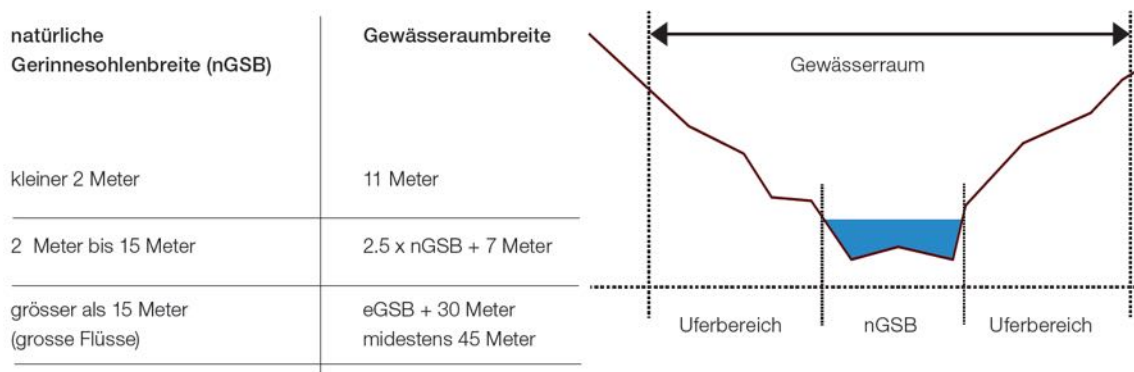


Abbildung 10: Bestimmung Gewässerraumbreite gemäss Hochwasserkurve

Legende

-  Gewässerraum (Festlegung)
-  Gewässerraum (gem. Art. 41a Abs. 2 GSchV)
-  unbefestigte Flächen innerhalb Gewässerraum
-  befestigte Flächen innerhalb Gewässerraum
-  Gebäude im Gewässerraum
-  Baugruppe (gem. kant. Bauinventar)
- Betrachtungsbereich
-  dicht überbaut
-  nicht dicht überbaut

Gebiet 2 **ZIHL** **Ortsteil: Gotthelf**

	Kriterium	Erfüllt?
<i>Baugruppe</i>	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
<i>Betrachtungsbereich</i>	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
<i>Beurteilungskriterien</i>	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(3/5)

<i>Resultat</i>	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie				

Planausschnitt



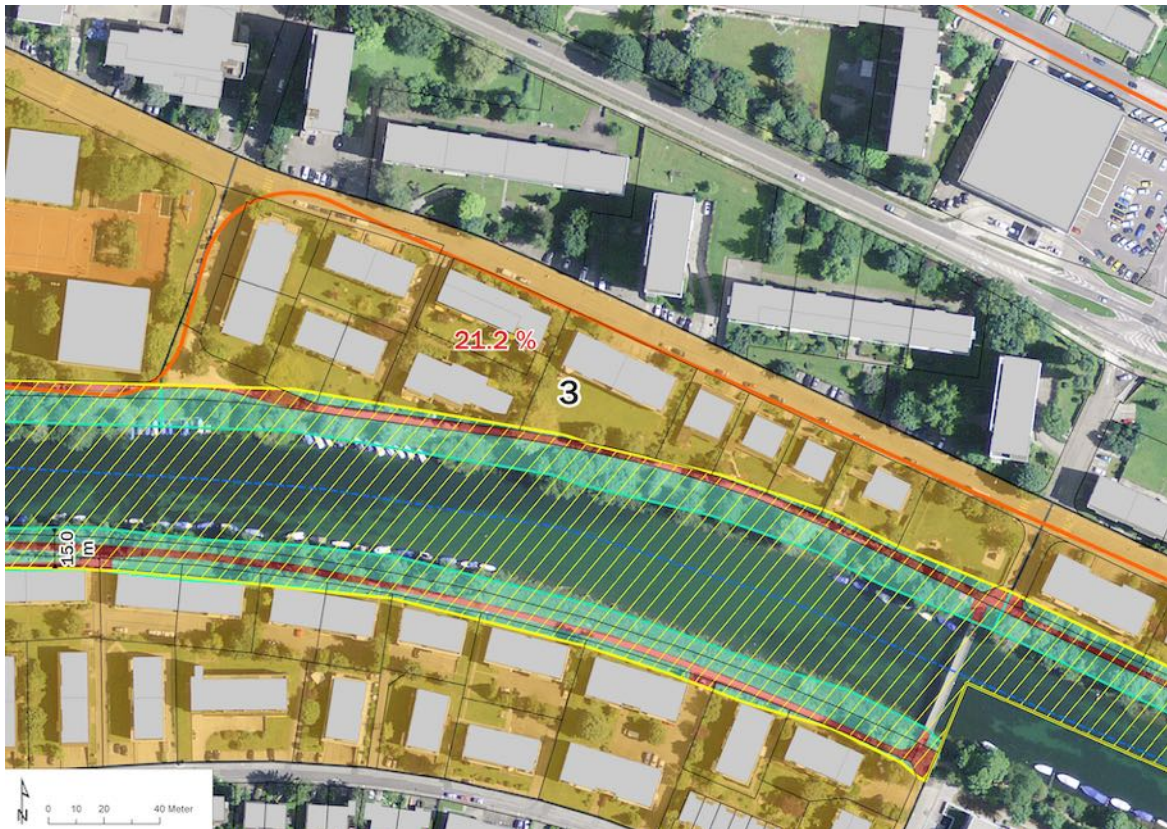
¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 3 **ZIHL** **Ortsteil: Weidteile Süd**

	Kriterium	Erfüllt?
<i>Baugruppe</i>	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
<i>Betrachtungssperimeter</i>	Der Gewässerraum im Betrachtungssperimeter (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
<i>Beurteilungskriterien</i>	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(3/5)

<i>Resultat</i>	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie					

Planausschnitt



¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 4 **ZIHL** **Ortsteil: Füllig**

	Kriterium	Erfüllt?
<i>Baugruppe</i>	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
<i>Betrachtungsbereich</i>	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
<i>Beurteilungskriterien</i>	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt	<input type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(3/5)

<i>Resultat</i>	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie				

Planausschnitt



¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 5 **ZIHL** **Ortsteil: Gerberweg West**

	Kriterium	Erfüllt?
<i>Baugruppe</i>	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
<i>Betrachtungsbereich</i>	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Beurteilungskriterien</i>	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
	Total Kriterien erfüllt:	(4/5)

<i>Resultat</i>	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input checked="" type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen: Reduktion auf 10m ab Mittelwasserlinie (Art. 41a Abs. 4 GSchV)					

Planausschnitt



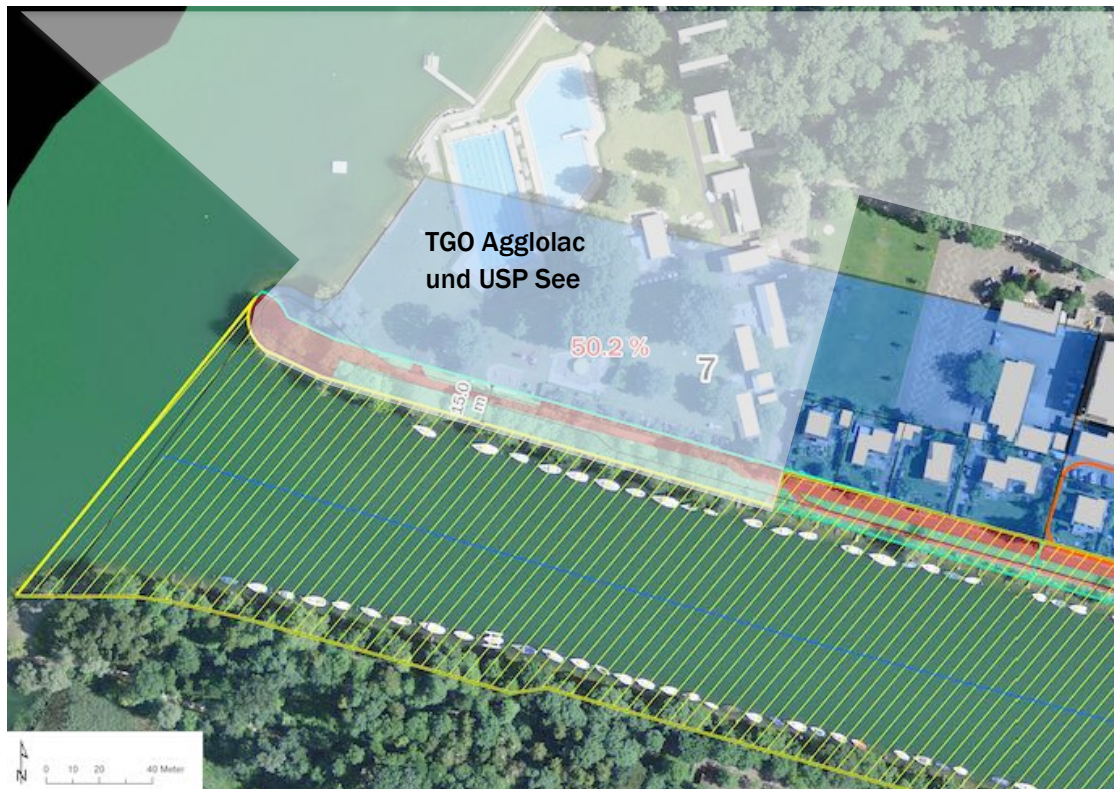
¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 7 **NIDAU-BÜREN-KANAL** Ortsteil: **Strandbad Nidau**

	Kriterium	Erfüllt?
Baugruppe	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
Betrachtungssperimeter	Der Gewässerraum im Betrachtungssperimeter (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Beurteilungskriterien	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(3/5)

Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input checked="" type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen: Geringfügige Bereinigung um wenige cm auf Parzellengrenze (Strassenrand Oberer Kanalweg). Abschnitt West in TGO Agglolac					

Planausschnitt



¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 9 **NIDAU-BÜREN-KANAL** Ortsteil: **Balainen**

	Kriterium	Erfüllt?
Baugruppe	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
Betrachtungsbereich	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
Beurteilungskriterien	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(2/5)

Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie				

Planausschnitt



¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 10 **NIDAU-BÜREN-KANAL** Ortsteil: **Unterer Kanalweg**

	Kriterium	Erfüllt?
Baugruppe	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input checked="" type="checkbox"/>
Betrachtungsbereich	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
Beurteilungskriterien	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(4/5)

Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie				

Planausschnitt



¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 11 **NIDAU-BÜREN-KANAL** Ortsteil: **Pappelweg**

	Kriterium	Erfüllt?
Baugruppe	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
Betrachtungsbereich	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
Beurteilungskriterien	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(4/5)

Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie plus Erhöhung auf Parzellengrenze Strassenraum Burgerallee					

Planausschnitt



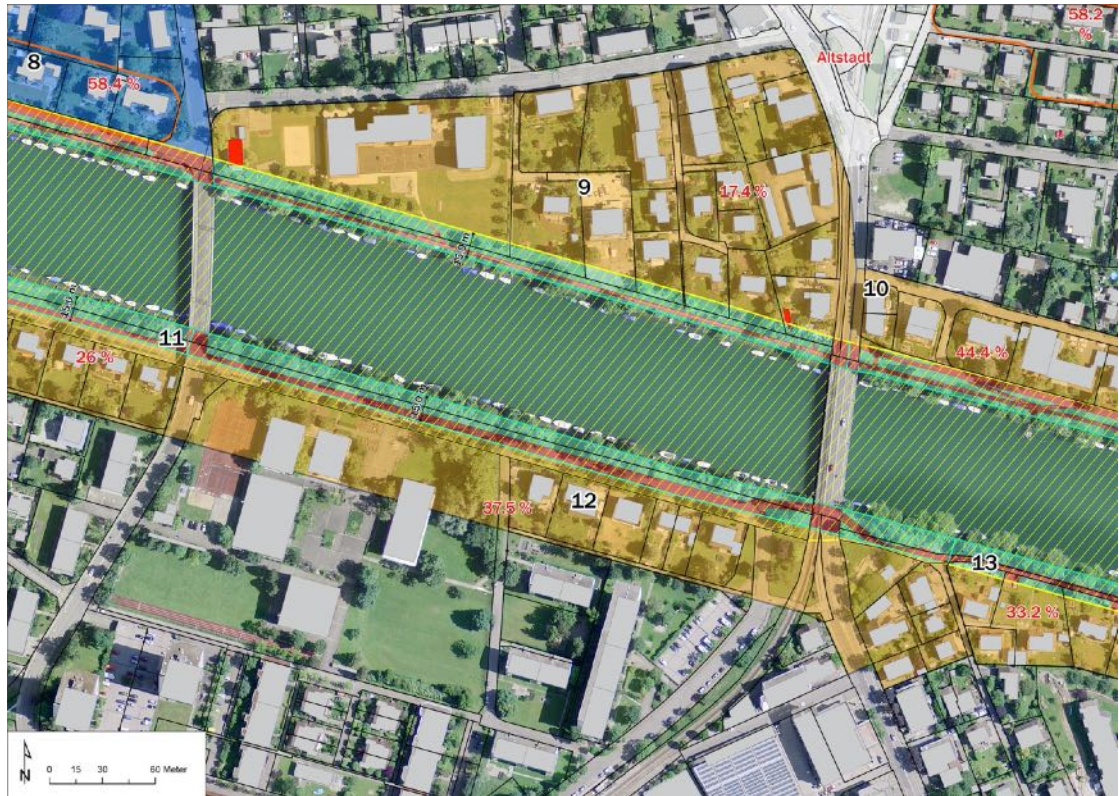
¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 12 **NIDAU-BÜREN-KANAL** Ortsteil: **Beunden**

	Kriterium	Erfüllt?
Baugruppe	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
Betrachtungsbereich	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
Beurteilungskriterien	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(3/5)

Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie plus Erhöhung auf Parzellengrenze Strassenraum Burgerallee				

Planausschnitt



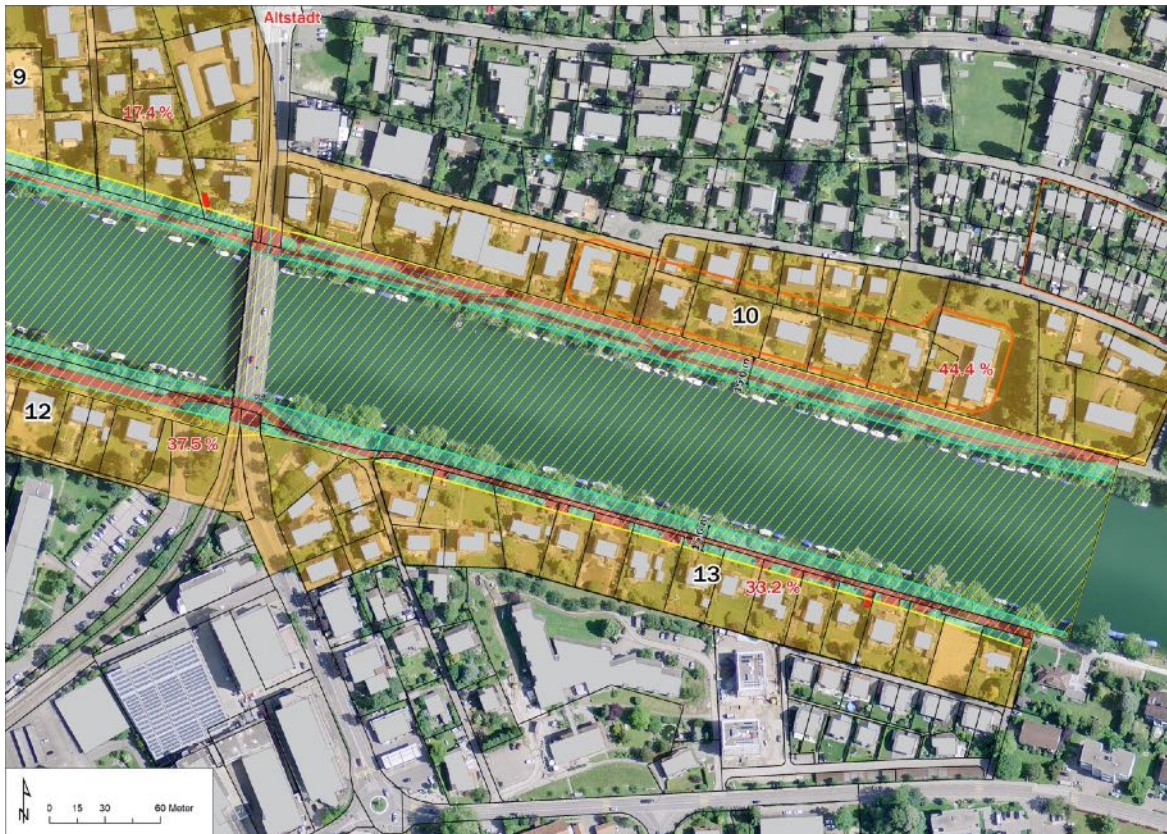
¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 13 **NIDAU-BÜREN-KANAL** Ortsteil: **Schleusenweg**

	Kriterium	Erfüllt?
Baugruppe	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
Betrachtungsbereich	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
Beurteilungskriterien	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(4/5)

Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie				

Planausschnitt



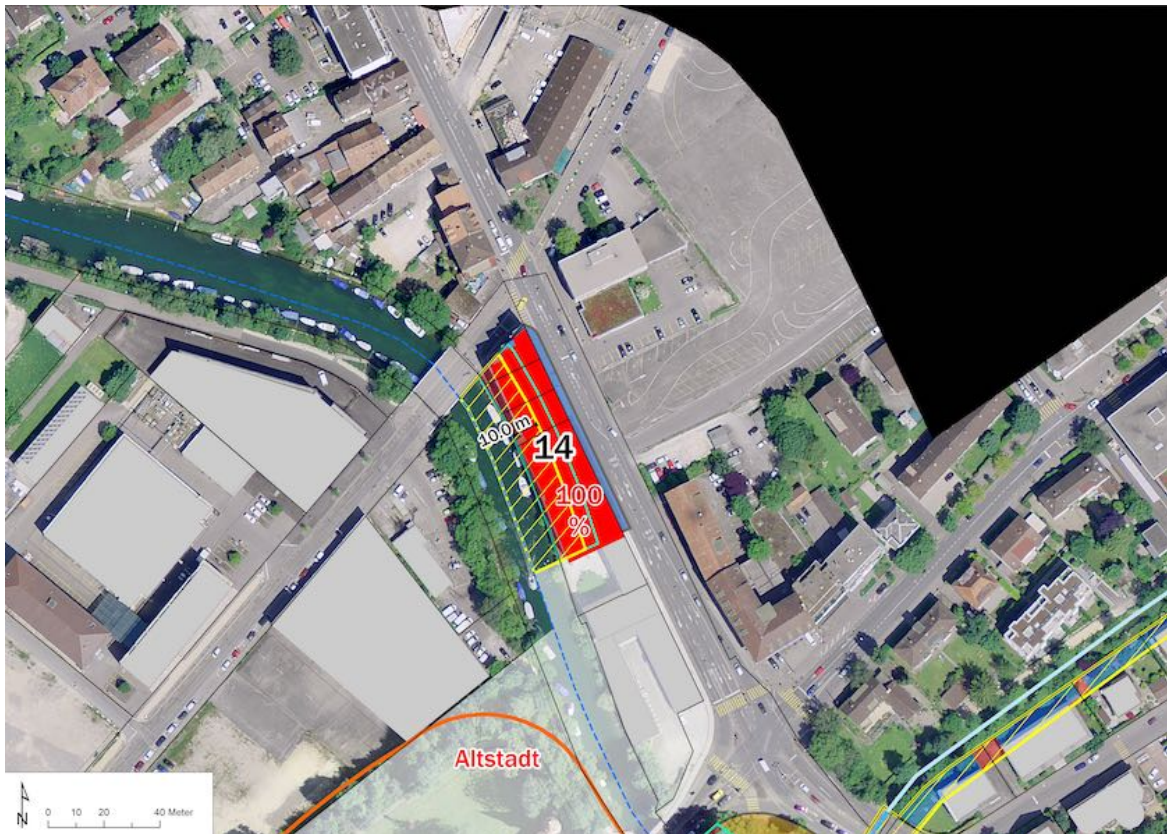
¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 14 **ZIHL** **Ortsteil: Aarbergstrasse**

	Kriterium	Erfüllt?
<i>Baugruppe</i>	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
<i>Betrachtungsbereich</i>	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Beurteilungskriterien</i>	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input checked="" type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
	Total Kriterien erfüllt:	(5/5)

<i>Resultat</i>	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input checked="" type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen: Reduktion auf 10m ab Mittelwasserlinie (Art. 41a Abs. 4 GSchV)					

Planausschnitt



¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Gebiet 15 **ZIHL** Ortsteil: **Guido-Müller-Park**

	Kriterium	Erfüllt?
Baugruppe	Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS.	<input type="checkbox"/>
Betrachtungsbereich	Der Gewässerraum im Betrachtungsbereich (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.	<input type="checkbox"/>
Beurteilungskriterien	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter)	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Standort ist Teil einer Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input type="checkbox"/>
	Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt	<input type="checkbox"/>
	Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume	<input type="checkbox"/>
	Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>
Total Kriterien erfüllt:		(2/5)

Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
	Reduktion Gewässerraum	einseitig	<input type="checkbox"/>	zweiseitig	<input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV: 15m ab Mittelwasserlinie				

Planausschnitt



¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

Anhang 2 Übersichtsplan Planungsmassnahmen

Übersicht über die Planungsmassnahmen im Rahmen der OPR;
Stand: 17. Mai 2021







Revision der Ortsplanung
Baurechtliche Teilgrundordnung
weiteres Stadtgebiet

Übersichtsplan der Änderungen am Zonenplan
Vergleich des altrechtlichen Zonenplans mit
den neuen Teilzonenplänen (1:6'000)

Beschluss

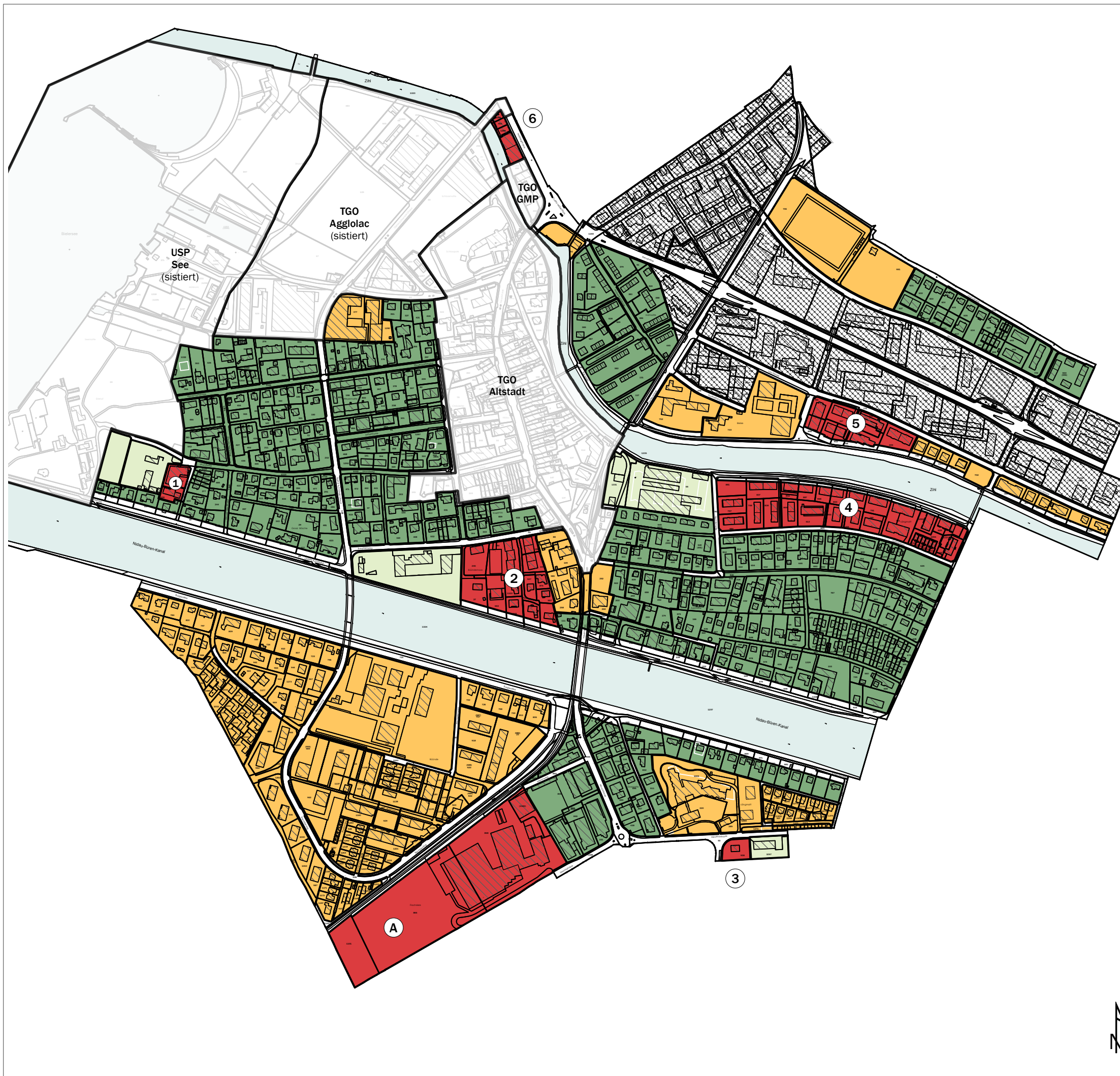
Legende

Planungsmassnahmen Ortsplanungsrevision

-  unverändert
-  Harmonisierung
-  Umzonung
-  Aufzonung
-  von der Revision ausgenommene Gebiete
-  Nummerierung

Hinweise

-  weitere Teilgrundordnungen



Amtliche Vermessung der Stadt Nidau, Stand 23. Juni 2017



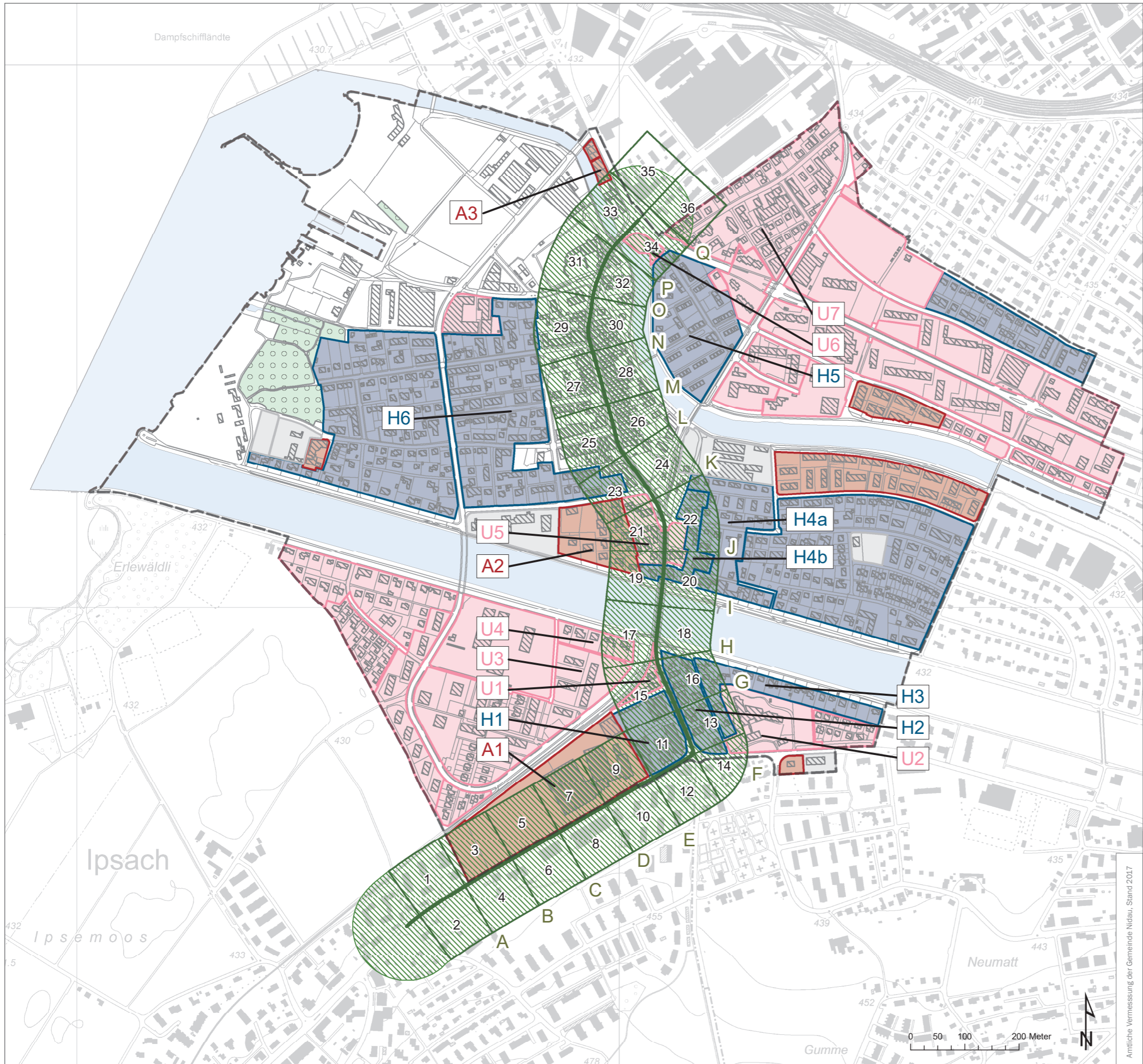
Bern, 2. November 2021 / GRB
1718_370_AL_Stadt_Aenderungsplan.vwx - bl

Anhang 3 Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung

Übersichtskarten Konsultationsbereich und Planungsmassnahmen sowie empfindliche Einrichtungen

Berechnungen Risikorelevanz (RefBev)

Stand: November 2020






**Revision der Ortsplanung
Baurechtliche Teilgrundordnung
weiteres Stadtgebiet**

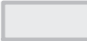



**Störfallvorsorge: Planungsmassnahmen
Vergleich Zonenplan alt - neu**

Beschluss

Konsultationsbereich Störfall

-  Verlauf andere Strassen
-  Konsultationsbereich andere Strassen
-  ha-Quadrate / Scannerzellen

Änderungen Teilgebiete

-  unverändert
-  Harmonisierung
-  Umzoning
-  Aufzoning

Hinweise

-  Gebäude
-  Gewässer
-  Wald
-  Gemeindegrenze




Bern, 2. November 2021 / GRB
1718_Störfallvorsorge_Nidau.mxd - bl/ce

**Revision der Ortsplanung:
Baurechtliche Teilgrundordnung
weiteres Stadtgebiet**

Beschluss

Störfallvorsorge: empfindliche Einrichtungen

Legende

-  Konsultationsbereich Störfallvorsorge
 -  Zone für öffentliche Nutzungen
 -  bestehende empfindliche Einrichtungen
 - Schulen
 - Alters- und Pflegeheime
 - Kindergarten / Kindertagesstätte
- nicht vorhanden:*
- Krankenhaus
 - Sportstadion
 - Kultureinrichtung / Eventhalle
 - Gefängnis
 - Gross-Einkaufszentrum



Amtliche Vermessung der Stadt Nidau, Stand 23. Juni 2017



Bern, 2. November 2021 / GRB
1718_370_BS_Stadt_Stoerfall.vwx - bl

Störfallvorsorge: Berechnungen zukünftige Personenbelegung

Scannerzellen			Personenbelegung				Referenzwert		
Scannerzelle	ha-Quadrate	P-Ist	P-Zus	P-Ist + P-Zus	Anlage	Rev_Bev	relevant		
A	1 2 3 4	188	201	389	Strasse	840	NEIN		
B	3 4 5 6	84	431	516	Strasse	840	NEIN		
C	5 6 7 8	270	306	577	Strasse	840	NEIN		
D	7 8 9 10	575	152	727	Strasse	840	NEIN		
E	9 10 11 12	594	131	725	Strasse	840	NEIN		
F	11 12 13 14	336	109	445	Strasse	840	NEIN		
G	11 13 15 16	412	218	630	Strasse	840	NEIN		
H	15 16 17 18	209	139	348	Strasse	840	NEIN		
I	17 18 19 20	81	116	197	Strasse	840	NEIN		
J	19 20 21 22	151	244	395	Strasse	840	NEIN		
K	21 22 23 24	230	204	434	Strasse	840	NEIN		
L	23 24 25 26	423	58	480	Strasse	840	NEIN		
M	25 26 27 28	548	6	554	Strasse	840	NEIN		
N	27 28 29 30	476	3	479	Strasse	840	NEIN		
O	29 30 31 32	283	3	286	Strasse	840	NEIN		
P	31 32 33 34	172	17	189	Strasse	840	NEIN		
Q	33 34 35 36	294	20	314	Strasse	840	NEIN		

Teilgebiete	störfallrelevant	Scannerzellen andere Strassen				
A1		A	B	C	D	E
A2		I	J	K	L	
A3		P	Q			
H1		E	F	G	H	
H2		F	G	H		
H3		F	G	H		
H4a		I	J	K		
H4b		I	J	K		
H5		P	Q			
H6		K	L	M	N	O
U1		G	H			
U2		F	G			
U3		G	H	I		
U4		H	I			
U5		P	Q			
U6		P	Q			
U7		I	J	K	L	

Anhang 4 Bereinigungsliste Vorprüfung

Bereinigungstabelle vom 17. Mai 2021 auf Basis
Vorprüfungsbericht AGR vom 16. März 2020

Thema Nr.	Kap. 3.2	Thema	GV		Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen						
			mat.	form.			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB	
3				E	<p>In der Potentialstudie SEin werden die unüberbauten Bauzonen und die Reserven auf überbauten Bauzonen für das ganze Gemeindegebiet ausgewiesen. Erstere befinden sich grossmehheitlich im Projektperimeter AGGLOlac und sollen in den kommenden Jahren im Rahmen dieses Projektes überbaut werden. Die verschiedenen Strategien des SEin (A: Bauen im Bestand; B: Erneuern; C: Verdichten; D: Umstrukturieren) wurden räumlich sehr konkret festgelegt und beschrieben (S. 7-19). Entsprechende Mengengerüste wurden dazu erstellt (S. 5). Nebst den Nutzungsreserven werden auch die Nutzungspotentiale entsprechend ausgewiesen (S. 13-20, Mengengerüst S.20).</p> <p>Die eruierten Potenzielgebiete für SEin wurden einer der vier hier vor genannten Teilstrategien zugewiesen. Im Rahmen der vier baurechtlichen Teil-Grundordnungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweckmässige Entwicklung dieser Potenzielgebiete geschaffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.							
4	3.2				<p>Das im Teilgebiet «weiteres Stadtgebiet» erkannte Innenentwicklungspotential von rund 10% (S. 54, Erläuterungsbericht) soll insbesondere über die Anhebung der Nutzungsziffern in gewissen Bauzonen und durch eine sanftere Reduktion der Grenzabstände möglich werden. Untergeordnet sind daneben auch Aufzonen (siehe Kapitel 6.2.2 Erläuterungsbericht) vorgesehen (von W2 zu Bauzone 3 v.a. im Beundenmoos; WG3 zu Bauzone 6 im Gurnigelquartier vgl. Überkommener Richtplan Städtebau Biel und Nidau). Dies basierend auf dem Grundsatz «Weite Teile in Ruhe erhalten», der im Rahmen des städtebaulichen Leitbildes festgelegt wurde.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.							
5	3.2				<p>Die Region (6) hält fest, dass die Potenzialstudie zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) nachvollziehbar ist und begrüsst wird. Die darin enthaltenen Entwicklungsziele sind plausibel. Gemäss den aktuellen Bevölkerungsprognosen wird in der Agglomeration Biel/Lyss in den nächsten 20 Jahren ein Bevölkerungswachstum von knapp 20 Prozent erwartet. Gemäss RGSK soll dieses Wachstum zum grössten Teil im Agglomerationskern erfolgen. Um dies zu ermöglichen, müssen die zentral gelegenen, gut erschlossenen Nutzungsreserven in Nidau aktiv mobilisiert werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.							
6	3.2				<p>Mit den getroffenen Planungsmassnahmen können die Zielvorgaben des kantonalen Richtplans sowie des RGSK Biel-Seeland von 1.1% erreicht werden. Die Anforderungen an das Massnahmenblatt A_07 werden mit der vorliegenden Planung erfüllt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.							
7	3.2.1	Unüberbaute Bauzonen			<p>Die Planungsbehörde Nidau setzt konsequent die Verdichtungsmöglichkeiten innerhalb von rechtskräftigen Bauzonen um. Bei den unüberbauten Flächen innerhalb der Bauzone ist im Einzelfall aufzuzeigen, wie der haushalterische Bodennutzung (Art. 1 RPG) und der Schonung der Landschaft (Art. 3 Abs. 2 RPG) sowie dem Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 54 Abs. 2 Bst. I BauG) entsprochen wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.							

Thema Nr.	Kap.	Thema	GV		Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen						
			mat.	form.			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB	
8	3.2.1	Unüberbaute Bauzonen: Wohnzonen		E	Der Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung bzw. des schonungs-vollen Umgangs mit der Landschaft kann es gebieten, in Planerlassverfahren eine minimale Nutzungsdichte festzulegen. Die in Art. 11c Abs. 1 BauV (für Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen nach Gemeindetyp) festgelegten minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) sind analog – im Sinn von Zielwerten – heranzuziehen. Im Rahmen der raum-planerischen Interessenabwägung kann von diesen Zielwerten abgewichen werden. Es befinden sich noch einzelne unüberbaute Parzellen in der Bauzone 2 und 3. Das vorliegende Teilbaureglement (TBR) setzt hierfür eine der Quartier-struktur entsprechende minimale und maximale GFZo fest (Art. 301 TBR). Dem Gebot der haushälterischen Bodennutzung wird entsprochen.	Wird zur Kenntnis genommen.							
9	3.2.1	Unüberbaute Bauzonen: Arbeitszonen			Bei Arbeitszonen ist die analoge Anwendung von minimalen GFZo in der Regel nicht zweckmässig. Hier bietet sich stattdessen die Überbauungsziffer, in der Regel mindestens 50%, an. Alternativ kann auch mittels einer minimalen Höhe, einer Baumassenziffer oder einer Grünflächenziffer der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung erbracht werden. Für die unüberbauten Parzellen Nrn. 886 und 1101 der Bauzone A2 werden einzig eine maximale Gesamthöhe (GH) und der kleine Grenzabstand (kGA) festgelegt. (vgl. dazu Vorbehalt zu Art. 301 in Ziff. 3.14, TBR)	Wird zur Kenntnis genommen.							
10	3.2.1	Unüberbaute Bauzonen: Arbeitszonen	X		Es sind entsprechenden Bestimmungen für diesen Bauzonentyp A2 festzulegen, die den Anforderungen an eine haushälterische Bodennutzung Rechnung trägt.	Im Hinblick auf die Sicherstellung einer haushälterischen Bodennutzung wurde für die unüberbauten Teile im Bauzonentyp überlagert ein Bereich "besonders hohe Nutzungsdichte" ausgeschrieben. In Art. 301 Abs. 3 TBR wird eine entsprechende minimale Nutzungsziffer festgelegt.	OK		OK				
11	3.3.1	Zonenplanänderungen: Umzonung Sportplätze Mühiefeld		X	Die unter Kap. 6.1.4, Erläuterungsbericht, S. 41 dokumentierte Änderung ist nicht nachvollziehbar. Die bisher den «Grünflächen» zugeordneten Sportplätze werden neu in eine Mischzone umgezogen. Wären doch in Mischzonen Wohnungen möglich, weshalb der Wohnbaulandbedarf ausgelöst werden würde und eine Mindestdichte verlangt werden müsste. Inwiefern wären überhaupt diese Sportplätze mit der Zuordnung zur «Bauzone Bestand Weidteile und Gurnigel» (Art. 314 BR) überbaubar? Mit den entsprechenden Bestimmungen kann eine haushälterische Bodennutzung bei Überbauung dieser Grünflächen nicht sichergestellt werden. Die Zonenzuweisung ist zu überprüfen.	Die Sportplätze Mühiefeld sollen weiterhin als Sportplätze genutzt werden. Da sich die Sportplätze im Eigentum der Stadt befinden, wurde mit der Umzonung einzig eine Flexibilisierung angestrebt. Die vorgesehene Umzonung der Sportplätze wurde jedoch von der Planungsbehörde erneut kritisch begutachtet. Neu werden die Sportplätze der eigens hierfür geschaffenen "ZÖN 3" zugewiesen und entsprechende Bestimmungen festgelegt. Die Flächen dienen weiterhin Sport- und Freizeitzwecken. Baupolizeiliche Masse wurden insb. hinsichtlich einer allfälligen Erstellung z. B. von Garderoben festgelegt.	OK		OK		OK	OK	

Thema Nr.	Kap.	Thema	GV		Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen								
			mat.	form. E			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB			
	3.6.2	Langsamverkehr: Fuss- und Wanderwege		X	Im Erläuterungsbericht ist aufzuzeigen, wie die Gemeinde ihrer Pflicht zur Sicherstellung der freien Begehrbarkeit der Fuss- und Wanderwege nachkommt.	Entsprechende Erläuterungen finden sich neu u.a. in Kapitel 6.7 des Erläuterungsberichts.									X
	3.6.2	Langsamverkehr: Fuss- und Wanderwege		X	Die rechtliche Sicherung durch eine grundentümmerverbindliche Festlegung wird empfohlen, soweit die Wege nicht bereits dem Gemeindegebrauch gewidmet sind (Art. 13 SG).	Wird zur Kenntnis genommen. Die im Netzplan Langsamverkehr definierten kommunalen Routen befinden sich bereits in Gemeingebrauch.									
	3.7	Lärm und Luft: Strassenlärm		X	Entlang der Kantonsstrasse und der Allmendstrasse ist eine Aufstufung der Mischzonen mit ES II in ES III für die erste Bautiefe zu prüfen.	Entsprechende Aufstufungen wurden geprüft. Der Nutzungszoneplan wurde im Bereich der Allmendstrasse bereinigt.	OK								
	3.7	Lärm und Luft: Bahnlärm		X	Bei durch Bahnlärm vorbelastete Umzonungen (u.a. das Gebiet nördlich des Mikronwegs von der GI3 mit ES IV in Mischzone B mit ES III) ist im Erläuterungsbericht darzulegen, dass die Immissionsgrenzwerte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eingehalten werden können.	Die vorgesehene Umzonung des Gebiets nördlich des Mikronwegs wurde von der Planungsbehörde im Zusammenhang mit allgemeinen Diskussionen zur Zukunft der Arbeitszonen erneut kritisch begutachtet. Auf die entsprechende Umzonung wird verzichtet. Das Gebiet, welches altrechtlich der GI3 zugewiesen ist, wird neu im Sinne einer Harmonisierung der Arbeitszone (Nutzungszone), resp. der Bauzone A1 zugewiesen.	OK	OK	OK	OK					
	3.9.1	Gewässerräume			Die Thematik Vergrößerung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV ist im Erläuterungsbericht abzuhandeln. Zudem kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb der Gewässerraum am Nidau-Büren-Kanal im Teilabschnitt Gemeindegrenze - Brücke ASm / Hauptstrasse vergrössert wird.	Die Ausführungen zur Festlegung der Gewässerräume in Kapitel 6.7.2 des Erläuterungsberichts wurden ergänzt. Insbesondere wurden Erläuterungen zur potentiellen Erhöhung der Gewässerräume eingefügt und auch die theoretische Berechnung der Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 2 GSchV präzisiert. Da für die Berechnung der GWR der Zihl und des Nidau-Büren-Kanals gemäss Formel die jeweilige eGSB beizuziehen ist und die Breite der beiden Fließgewässer doch erheblich variieren, weisen die GWR auch eine beträchtliche Spannweite auf. Die Erhöhung des GWR Nidau-Büren-Kanal im erwähnten Teilabschnitt erfolgt im Sinne einer Bereinigung (GWR bis auf Parzellengrenze Strassenraum Bürgerallee).									OK
	3.9.1	Gewässerräume		X	In den aus wasserbaulicher Sicht genannten Gewässerabschnitten der Zihl kann der Gewässerraum bis maximal 10 m an die Mittelwasserlinie reduziert werden, sofern diese Abschnitte als dicht überbaut bestätigt sind. - Brücke Dr.-Scheider-Strasse - Guido-Müller-Platz - Madretsch-Schüss - Brücke ASm - Brücke ASm - Hechtenweg.	Eine entsprechende Bereinigung der Gewässerräume im Schutzplan wurde vorgenommen. Anhang 1 des Erläuterungsbericht zur Beurteilung der "dicht bebauten Gebiete" wurde aktualisiert und ergänzt.				OK					OK
	3.9.2	dicht überbaut			Gebiete 1+2: Der Gewässerraum in den Teilabschnitten 1 und 2 kann nicht im Sinne von «dicht überbaut» reduziert werden. Wir stellen fest, dass die Gebiete 1 und 2 aufgrund ihrer angrenzenden Lage zu Siedlungsgebieten in Baugruppen als «dicht überbautes Gebiet» bezeichnet werden. Inwiefern ein (traditioneller) Gewässerbezug besteht, kann aus den Unterlagen nicht entnommen werden. Auch handelt es sich nicht um dicht überbaute Stadt- oder Dorfzentren. Wir sehen die Anforderungen als nicht erfüllt und der Gewässerraum kann nicht im Sinne von „dicht überbaut“ reduziert werden.	Der Gewässerraum der Zihl in den Gebieten 1 und 2 wurde bereinigt. Neu wird der berechnete GWR nach Art. 41a Abs. 2 GSchV im Schutzplan festgelegt. Die Beurteilung der Gebiete in Anhang 1 Erläuterungsbericht wurde bereinigt.				OK					OK
	3.9.2	dicht überbaut		X	Gebiet 5: Dieser Gewässerabschnitt kann im Sinne von «dicht überbaut» reduziert werden, hingegen aus wasserbaulicher Sicht nur bis maximal 10 m an die Mittelwasserlinie.	Der Gewässerraum der Zihl im Gebiet 5 wurde bereinigt. Neu wird ein reduzierter GWR nach Art. 41a Abs. 4 GSchV mit 10m ab Mittelwasserlinie im Schutzplan festgelegt. Die Beurteilung der Gebiete in Anhang 1 Erläuterungsbericht wurde bereinigt.				OK					OK

Thema Nr.	Kap. Thema	GV		Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen						
		mat.	form. E			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB	
3.14	Art. 206 Verkehrsraum	X		Abs. 1: Der Zonenplan ist entsprechend den Vorgaben zum DM16 auszugestalten; d.h. die aktuell noch weiss ausgedehnten „öffentlichen Verkehrsraum und Bahnareal“ sind entweder als eigenständige „Verkehrszonen“ zu erlassen oder die entsprechend angrenzenden Bauzonen sind hälftig bis zur Strassenmitte zu fassen (vgl. zum Ganzen auch Handbuch DM16). Bitte Thematik mit den bereits vorgeprüften bzw. genehmigten baurechtlichen Teilgrundordnungen (Guido-Müller-Platz West, Altstadt und AGGLOlac) abstimmen.	Für den öffentlichen Strassenraum wurde im Nutzungszonenplan neu eine eigenständige "Verkehrszone" ausgedehnt und in Art. 206 entsprechende Bestimmungen festgelegt. Die Verkehrszone wird zudem im Bauzonenplan hinweisend dargestellt.	OK	OK	OK				
3.14	Art. 207 Zwischennutzung	X		Abs. 1: Vorliegende Regelung zur Zwischennutzung soll auch andere Nutzungen als die in Art. 201 bis 205 zulassen. Zonenfremde Zwischennutzungen erachten wir jedoch nicht als genehmigungsfähig.	Die Stadt verzichtet auf die Einführung eines spezifischen Artikels zu Zwischennutzungen. Die im Rahmen der OPR vorgenommene Flexibilisierung der Nutzungszonen mit Mischzonen ermöglicht zukünftig genügend Spielräume für allfällige Zwischennutzungen. Art 207 TBR wird daher ersatzlos gestrichen.	OK						
3.14	Art. 301 Arbeitszone A2	X		Abs. 1: A2: In dieser Bauzone soll gemäss Bauzonenplan eine besonders hohe Nutzungsdichte angestrebt werden. Diese Nutzungsdichte ist jedoch lediglich als Hinweis im Plan und damit unverbindlich. Es handelt sich hierbei um eine grosse unüberbaute Fläche in welcher die haushälterische Bodennutzung nachgewiesen werden muss. Da es sich vorliegend um eine Arbeitszone handelt, in welcher die Festlegung von minimalen GFzO meistens nicht zielführend ist, wird empfohlen mit der Überbauungsziffer zu arbeiten. Dabei gehen wir davon aus, dass eine Überbauungsziffer von minimal 50% festgelegt werden muss. Alternativ kann auch mittels einer minimalen Höhe, einer Baumassenziffer oder einer Grünflächenziffer dem Bodenschutz Rechnung getragen werden. Diese Ziffer ist vorliegend im TBR festzulegen und im Plan als Inhalt auszuweisen. Letzteres, sofern diese besonders hohe Nutzungsdichte nur für die unüberbauten Gebiete der Arbeitszone A2 (und nicht auch für die bereits überbauten Arbeitszonen A2) zur Anwendung gelangen.	Die Flächen, für welche eine "besonders hohe Nutzungsdichte" erreicht werden muss, werden im Bauzonenplan neu als Festlegungen ausgewiesen. Da Flächen von Misch- wie auch Arbeitszonen betroffen sind, werden neu ir Art. 301 Abs. 3 TBR allgemeingültige, minimale Nutzungsziffern zu den Bauzonen 2 bis 6, resp. zu den Arbeitszonen A1 und A2 festgelegt. Für die unüberbauten Flächen der Arbeitszone wird neu eine minimale Überbauungsziffer von 0.5 festgelegt.	OK						
3.14	Art. 302 UG, DG, Attika		X	Abs. 1 - Lit. a + b: Es werden zwei verschiedene Definitionen der Untergeschosse festgelegt. Nur Abs. 1 lit. a ist BMBV-konform.	Abs. 2 wurde entsprechend gestrichen.	OK						
3.14	Art. 302 UG, DG, Attika		X	Lit. c: Was zählt als Gebäudefront? Ist damit Fassadenseite gemeint? Die Bestimmung ist zudem nicht eindeutig. Sind damit Abgrabungen auf jeder Fassadenseite möglich? Dies wäre nicht zulässig, da es sich um eine Ausnahmeregelung und die nur für eine Fassadenseite zur Anwendung kommen soll, da ansonsten das Untergeschoss zu stark in Erscheinung tritt. (Ein Untergeschoss muss gegebenenfalls aufgrund einer Abgrabung als Vollgeschoss angesehen werden. Bitte Formulierung präzisieren.)	Die Bestimmung wurde entsprechend präzisiert.	OK						
3.14	Art. 302 UG, DG, Attika		X	Abs. 3: Lit. a: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist das Attikageschoss inskünftig bei der Messung der Gesamthöhe zu berücksichtigen. Geht dies aus dieser Regelung genügend hervor? Unter Art. 301, Fussnote 6 ist festzuhalten, dass die Gesamthöhe inkl. Attika gemessen wird. Lit. c: Vordächer sind auch bei Attikas gemäss Art. 10 BMBV zu definieren.	Das Teilbaureglement wurde entsprechend angepasst.	OK						
3.14	Art. 302 UG, DG, Attika		X		Die Bestimmungen in lit. c) referieren nun auf die "Fassadenflucht gemäss Art. 10 BMBV"	OK						

Thema Nr. Kap. Thema	GV		Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise		Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen						
	mat.	form.	E			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB	
3.14 Art. 319 Dachgestaltung				Der Absatz 2 ist gemäss der konsolidierten denkmalpflegerischen Vorgabe zu ergänzen (entspricht auch dem Musterbaureglement des Kantons Bern): In Ortsbildschutzgebieten (hier könnten auch die Strukturhaltungsgebiete erwähnt werden) und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern sind Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtlänge beträgt maximal 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten (oder Baudenkmalern) nicht zulässig.	Art. 319 TBR (neu Art. 318) wurde mit einem neuen Absatz 3 zu den Ortsbildschutzgebieten und Baudenkmalern ergänzt. Die Bestimmungen basieren auf Art. 414 Abs. 4 des Musterbaureglements.	OK						
3.14 Art. 320 Dachgestaltung			X	Sofern es um die Dachgestaltung geht, wäre hier doch eher von der Dachfläche zu sprechen, nicht von der Fassadenlänge? Oder sollen die Anlagen an der Fassade angebracht werden dürfen?	Art. 320 TBR (neu Art. 319) wurde entsprechend angepasst.	OK						
3.14 Art. 321 Dachaufbauten		X		Abs. 1: Die Bestimmungen zu den Attikageschossen in Art. 302 Abs. 3 TBR gelten nicht vorbehaltlich. Sie sind gleichlautend. Der letzte Satz ist zu streichen.	Das Teilbaureglement wurde entsprechend angepasst.	OK						
3.14 Art. 325 Gestaltungsspielraum			X	Ist mit der Fachberatung der Fachausschuss gemäss Art. 404 gemeint? Bitte präzisieren.	Ja, damit ist die Fachberatung gemäss Art. 404 TBR gemeint. Das Teilbaureglement wurde entsprechend präzisiert.	OK						
3.14 Art. 327 Energie			X	Für jene Gebiete, in denen noch keine Leitungen vorhanden sind, ist zu definieren, ab welchem Zeitpunkt eine Anschlusspflicht gilt. Das AUE empfiehlt dazu eine Definition in folgender oder ähnlicher Formulierung: «Die Gebäude sind an das Fernwärmenetz anzuschliessen, wenn zum Zeitpunkt der Baubewilligung sichergestellt ist, dass das Grundstück spätestens auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus mit Fernwärme erschlossen sein wird.»	Eine entsprechende Formulierung wurde als Absatz 4 in Art. 327 TBR (neu Art. 326) integriert.	OK						
3.14 Art. 401 ZPP			X	Abs. 2: Um wieviel sind die kantonalen Anforderungen zu unterschreiten?	Die Stadt erachtet die kantonalen Vorgaben als genügend und verzichtet daher auf die entsprechende Bestimmung.	OK						
3.14 Art. 401 ZPP			X	Neuer Artikel zu Sondernutzungen: Die besonderen baurechtlichen Ordnungen (UeO, USP, SBV, BLP, Strassenpläne), welche weiterhin im Wirkungsbereich der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung rechtskräftig bleiben, sind aufzulisten. Es wird empfohlen die Formulierung des Art. 321 des Musterbaureglements zu übernehmen.	Die Empfehlung wird berücksichtigt. Sämtliche rechtskräftigen Sondernutzungsplanungen innerhalb der TGO "Weiteres Stadtgebiet" werden neu in Anhang 4 aufgeführt.	OK						
3.14 Art. 503 Baudenkmalern			X	Es wird empfohlen die Formulierung des Art. 521 des Musterbaureglements zu übernehmen.	Art. 503 Abs. 1 TBR wurde geringfügig und auf Basis des Musterbaureglements überarbeitet.	OK						
3.14 Art. 507 GWR			X	Abs. 4: Ist zu streichen: «(...) und im Waldareal».	Die entsprechende Formulierung wurde gestrichen.	OK						
3.14 Art. 602 Widerhandlungen			X	Es wird empfohlen die Formulierung des Musterbaureglements zu übernehmen. Es wird nicht immer ein «Richter» urteilen.	Das Teilbaureglement wurde entsprechend angepasst.	OK						
3.14 Anhänge		X		Es ist zu definieren, welche Anhänge als verbindlichen Inhalt gelten und welche nicht. Anhang 1 und 2 sind zwingend verbindlich. Mass der Nutzung: Die Begrifflichkeit aus der BMBV sind zu übernehmen: GfO und nicht oGf. (analog auch Art. 301 Abs. 1 TBR) Gestaltungsgrundsätze: Letztes Lemma: Was ist mit öffentlichen und halböffentlichen Nutzungen gemeint? Sind damit ZöN-Nutzungen gemeint, für welche der Entzeignungstitel geholt werden soll? Falls nicht, ist eher von «publikums offen» zu sprechen. Falls es sich um eine ZöN-Nutzung handeln sollte, ist das öffentliche Interesse (Bedarf) und die Verhältnismässigkeit nachzuweisen. Grundsätzlich ist die Fläche genau einzugrenzen. Vorliegend würde in den 1. Vollgeschossen öffentliche Nutzungen angeordnet. Dies reicht als Lokalisierung aus. Es ist jedoch festzuhalten, ob in sämtlichen Baubereichen das jeweils erste Vollgeschoss gemeint ist oder nicht.	Art. 101 TBR wurde entsprechend ergänzt. Das Teilbaureglement wurde entsprechend angepasst. Mit der Formulierung waren keine "ZöN-Nutzungen" gemeint. Es werden "gemeinschaftliche und/oder publikumsorientierte" Nutzungen angestrebt, die entsprechenden Bestimmungen wurden dahingehend überarbeitet. Gemäss Aussage des AGR reicht als Lokalisierung das "1. Vollgeschoss" aus. Die Stadt erachtet eine Spezifizierung hinsichtlich potentieller Baubereiche, welche erst mit einer UeO festgelegt werden, als nicht stufengerecht und daher auch nicht als zweckmässig.	OK						
3.14 Anhang 1: ZPP Gotthelfstrasse			X			OK						
3.14 Anhang 1: ZPP Gotthelfstrasse						OK						

Thema Nr.	Thema Kap.	mat.	GV		Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen						
			form.	E			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB	
3.14	Anhang 1: ZPP Gotthelfstrasse		X		<p>Erschliessungsgrundsätze: 1. Lemma: Es fehlt an einer rechtlichen Grundlage, um der Grundeigentümerschaft die Erstellung eines Sharing-Angebots (bspw. Mobility) auferlegen zu dürfen. Der Satzteil «Errichtung eines gemeinschaftlichen Sharing-Angebots (z.B. Mobility)» ist daher zu streichen.</p> <p>Mass der Nutzung: Die Begrifflichkeit aus der BMBV sind zu übernehmen: GFo und nicht oGF. (analog auch Art. 301 Abs. 1 TBR)</p> <p>Gestaltungsgrundsätze: Was wird unter halb-öffentlich bezeichnet? Sind damit ZÖN-Nutzungen gemeint, für welche der Enteignungstitel geholt werden soll? Falls nicht ist eher von «publikumsof-fen» zu sprechen. Falls sich um eine ZÖN-Nutzung handeln sollte, ist der das öffentliche Interesse (Bedarf) und die Verhältnismässigkeit nachzuweisen. Zudem ist die Fläche genau einzugrenzen.</p>	Das Teilbaureglement wurde entsprechend angepasst.	OK						
3.14	Anhang 1: ZPP Vorstadt Süd			X	<p>Erschliessungsgrundsätze: 1. Lemma: Hier wird festgehalten, dass die neue Knotenlösung Hauptstrasse – Aalmattenweg zu berücksichtigen sei. Das OIK (1.2) erwähnt, dass planerisch auch die «Rückwärtige Erschliessung vom Kreiselpark» als Rad-/Fussweg sicherzustellen sei. Wir bitten zu prüfen, inwieweit dieser Aspekt die Erschliessungsgrundsätze tangiert und ggf. sind die nötigen Bestimmungen aufzunehmen.</p> <p>2. Lemma: Das OIK (1.2) hält fest, dass die Erschliessung des Sektors A dereinst rückwärtig über den Balainen- resp. Paganweg zu erfolgen hat. Die vorliegende Bestimmung lässt neben dieser rückwärtigen Erschliessung auch noch eine Direkterschliessung ab dem Knoten Hauptstrasse – Aalmattenweg als Option offen. Ein solcher Anschluss an die Kantonsstrasse wird beim Erlass der UeO (mit Anpassung der Kantonsstrasse?) die nötige Zustimmung des OIK bedingen.</p>	Das Teilbaureglement wurde entsprechend angepasst.	OK						
3.14	Anhang 1: ZPP Vorstadt Süd			X	<p>Störfallvorsorge: Der Erlass der ZPP ermöglicht eine höhere Nutzung und somit eine höhere Personenbelegung. Die Risikorelevanz hat daher im frühestmöglichen Verfahren zu erfolgen und kann nicht erst auf die Stufe UeO verlagert werden.</p>	Die entsprechenden Nachweise in Bezug auf die Störfallvorsorge wurden nachgeliefert. Da mit keiner Planungsmassnahme die entsprechenden Grenzwerte überschritten werden, wurde auch die vorliegende Bestimmung aus der ZPP entfernt.	OK						OK
3.14	Anhang 2: Aufhebung von Planungen		X		Hier sind auch alle Sonderbauvorschriften aufzuführen, die durch vorliegende Planung abgeleitet werden.	In Anhang 5 TBR werden neu sämtliche Planungen aufgeführt, welche mit dem Erlass der TGO "weiteres Stadtgebiet" aufgehoben werden sollen.	OK						
3.14	Anhang 2: Aufhebung von Planungen			X	Wir erwarten eine vollständige Auflistung der aufzuhebenden Planungsinstrumente, wobei diese im gleichen Verfahren aufzuheben sind, wie sie erlassen worden sind.	Die UeO Längmatte (Alignmentsplan) wird weiterhin in Anhang 4 TBR als rechtskräftiges Planungsinstrument aufgeführt.	OK						
3.14	Anhang 2: Aufhebung von Planungen			X	Die UeO Längmatte wurde bereits im Jahr 2011 teilweise aufgehoben. Es handelt sich offenbar um eine Detailerschliessungs-UeO. Bildet die UeO zudem die Baubewilligung, kann die UeO nicht aufgehoben werden, da ansonsten der Strasse die Baubewilligung entzogen würde.		OK						
3.15 Bau-/Nutzungszoneplan													
3.15	Plansystematik			X	Im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenführung der einzelnen Teilbaugrundordnungen (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 6.8) sind die Inhalte der jeweiligen drei Teilpläne mit den bereits vorgeprüften bzw. genehmigten baurechtlichen Teilgrundordnungen (Guido-Müller-Platz West, Altstadt und AGGLOlac) abzustimmen.	Die Empfehlung wurde zur Kenntnis genommen und die TGO im Hinblick auf die Kompatibilität mit den TGO's Altstadt und Guido-Müller-Platz überprüft.	OK	OK	OK	OK			

Thema Nr.	Kap. Thema	Stellungnahme / Bereinigung	TBR	Änderungen			EB
				NZP	BZP	SP	
3.15	Plansystematik	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise Die ZPPs können jeweils nur auf einem Plan festgelegt werden; im anderen Plan können sie nur hinweisend dargestellt werden.	Die ZPP's werden neu nur noch im Nutzungszonenplan festgelegt. Im Bauzonenplan werden sie hinweisend dargestellt.	OK	OK		
3.15	Plansystematik	Für die ZöNs werden keine Bauzonen erarbeitet, wodurch das System der zwei Pläne durchbrochen wird, jedoch nicht unzulässig.	Wird zur Kenntnis genommen.				
3.15	Vermassung	Entspricht die Zonengrenze nicht der Parzellengrenze, so ist diese zu vermessen. Bspw. der Fall bei ZöN 1 oder Bauzone O	Die Vermassungen auf den Teilzonenplänen wurde überprüft und bei Bedarf ergänzt.				
3.15	Zonengrenzen	Zonengrenzen durch Häuser sind nicht zulässig. Bspw. bei der Bauzone O, Parzelle Nr. 111 oder 112 und weitere.	Die Teilzonenpläne wurden überprüft und bei Bedarf eine entsprechende Bereinigung vorgenommen.	OK	OK	OK	OK
3.15	Verkehrsflächen	Mit Hinweis auf die Vorgaben zum DM 16 stellt sich die Frage, ob für den öffentlichen Verkehrsraum eine eigenständige Verkehrszone im Nutzungszonenplan zu erlassen ist. Ansonsten sind für den ÖREBK die entsprechend angrenzenden Bauzonen hälftig bis zur Strassenmitte zu erfassen.	Im Nutzungszonenplan wird eine spezifische "Verkehrszone" festgelegt. Entsprechende Bestimmungen finden sich in Art. 206 TBR:	OK	OK	OK	
3.15	Darstellung	Der Perimeter «Nahwärmeverbund erneuerbare Energien» ist im Bauzonenplan schlecht lesbar. Darstellung bitte verbessern.	Die Darstellung des entsprechenden Perimeters wurde überarbeitet.		OK		
3.15	Legende	Im Bauzonenplan ist der Verweis auf Art. 11c BauV sowie der Begriff «Kulturland» zu streichen.	Eine entsprechende Änderung wurde vorgenommen.		OK		
3.16 Schutzplan							
3.16	Legende	Ufergehölz/Ufervegetation wie auch Hecken und Feldgehölze sind nach übergeordnetem Recht geschützt und unter Hinweis in der Legende separat aufzuführen.	Das Ufergehölz/Ufervegetation wird im Schutzplan hinweisend dargestellt. Da im kantonalen Datensatz für Hecken und Feldgehölze keine Einträge für Nidau ausgewiesen werden, wurde zusätzlich zu den Einzelbäumen und Baumreihen eine eigene Evaluation für Hecken/Feldgehölz vorgenommen. Die Inhalte finden sich neu im Landschaftsinventar und hinweisend im Schutzplan.			OK	
3.16	Schutzinhalte	Verglichen mit dem Orthofoto stellt die ANF (14) fest, dass verschiedene grössere Hecken und Feldgehölze vorkommen, diese aber nicht im Schutzplan eingetragen sind. Dies gilt auch für die Ufergehölze. Damit der Schutzplan der Baupolizeibehörde als Vollzugsinstrument dienen kann, müssen die geschützten Gehölze in ihrer richtigen Lage und Ausdehnung in den Plan eingetragen werden:	Die Inhalte Ufergehölz/Ufervegetation wurde überprüft und punktuell ergänzt. Da im kantonalen Datensatz für Hecken und Feldgehölze keine Einträge für Nidau ausgewiesen werden, wurde zusätzlich zu den Einzelbäumen und Baumreihen eine eigene Evaluation für Hecken/Feldgehölz vorgenommen. Die Inhalte finden sich neu im Landschaftsinventar und hinweisend im Schutzplan.			OK	
3.16	Hecken, Feldgehölze	Grössere, naturnahe Hecken und Feldgehölze sind im Schutzplan einzutragen.	Hecken werden im Schutzplan neu hinweisend dargestellt.			OK	
3.16	Ufergehölze	Ufergehölze sind im Schutzplan einzutragen.	Das Ufergehölz/Ufervegetation wird im Schutzplan hinweisend dargestellt.			OK	

Anhang 5 Bereinigungsliste abschliessende Vorprüfung

Bereinigungstabelle vom 11. August 2021 auf Basis
Vorprüfungsbericht AGR vom 4. August 2021

Thema Nr.	Kategorie			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen						
	GV	E	H			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB	
1.04 Thema Art. 301: Bauzonen - Abs. 2 lit. c)	X			Diese Bestimmung ist zu streichen, da nun keine Bestandeszone für das Gebiet Weidteile/Gurnigel eingeführt wird.	Die Bereinigung wurde bereits vorgenommen, jedoch im Änderungsdokument leider nicht entsprechend dargestellt. Die Bestimmung wurde bereinigt.	OK						
1.05 Art. 302: Geschosse - Abs. 1 lit. b)	X			Entgegen der Aussage in der Bereinigungsliste Vorprüfung, Anhang 4, Erläuterungsbericht, wurde diese Definition des Untergeschosses nicht gestrichen. Der Genehmigungsvorbehalt aus der Vorprüfung vom 16. März 2020 ist somit noch nicht bereinigt. Der Abs. 1 lit. b) ist ersatzlos zu streichen. Mit Abs. 1 lit. a) wird das Untergeschoss BMBV-konform definiert.	Die Bestimmung wurde entsprechend gestrichen.	OK						
1.06 - Abs. 1 lit. c)	X			Die Formulierung wurde nicht dahingehend präzisiert, dass eine nicht anrechenbare Abgrabung nur auf einer Gebäudeseite bis max. 5.0 m zulässig ist. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.	Die Bestimmung wurde entsprechend präzisiert.	OK						
1.07 - Abs. 3 lit. c)				Gemäss Anhang A 1 A 1.11 Abs. 5 des Musterbaureglements (MBR) wird die Rückversetzung vom äussersten Dachrand gemessen, d.h. wenn bei Attikageschossen Dachvorsprünge geregelt werden, muss die Rückversetzung vom Rand des Dachvorsprungs und nicht ab Vordachkante gemessen werden, auch wenn dieser nur 0.5 m beträgt. Formulierungsvorschlag: «Mehr als 0.5 m über die Fassadenflucht der Attika hinausragende Vordächer und andere feste Überdachungen werden der Attika angerechnet».	Die Bestimmung wurde entsprechend bereinigt.	OK						
1.08 - Abs. 3 lit. d)	X			Neu wird hier betreffend den technisch notwendigen Dachaufbauten auf Art. 320 TBR verwiesen, weshalb nun die gleichlautende Aufzählung unter lit. d) zu streichen ist.	Die Bereinigung wurde bereits vorgenommen, jedoch im Änderungsdokument leider nicht entsprechend dargestellt. Die Bestimmung wurde bereinigt.	OK						
1.09 Art. 308: Gebäudeteile - Abs. 1 lit. b) und - Abs. 2 lit. b)	X			Die Breite der vorspringenden resp. rückspringenden Gebäudeteile darf maximal 50% des dazugehörigen Fassadenabschnittes betragen und nicht generell 1/3 des zugehörigen Fassadenabschnittes. Das maximale Mass von 50% für einen Fassadenabschnitt ist jeweils zu ergänzen.	Nach telefonischer Rücksprache mit dem AGR vom 11.08.21 wird die ursprüngliche Formulierung bzgl. max. 1/3 belassen und einzig geringfügig präzisiert.	OK						
1.10 Art. 401: ZPP - Abs. 3				Eine Bestimmung zu einer ZPP im Baureglement, wonach die Kosten für die Erarbeitung einer UeO von der Grundeigentümerschaft zu tragen sind, ist nicht genehmigungsfähig. Diese Kosten dürfen nicht vorgängig im Baureglement auf die Grundeigentümerschaft überwälzt werden. Damit würde Art. 94 Abs. 4 BauG umgangen.	Wird zur Kenntnis genommen, an der Bestimmung wird jedoch festgehalten. Es handelt sich um eine bereits rechtskräftige Bestimmung (BR alt: Art. 40), welche zudem als Kann-Formulierung (Konjunktiv) festgelegt wurde. Inwiefern hiermit Art. 94 Abs. 4 BauG umgangen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Art. 403 Abs. 3 TBR eröffnet nur die Möglichkeit der Kostenüberbindung (kann) und greift dann nicht oder ist gar nicht erforderlich, wenn ein Grundeigentümer auf eigene Initiative tätig wird. Ein Nebeneinander der beiden Bestimmungen ist ohne Weiteres möglich. Zur Präzisierung wird die Bestimmung jedoch wie folgt ergänzt: "Soweit die Kosten für die Ausarbeitung von Überbauungsordnungen nicht ohnehin durch die Grundeigentümer bezahlt werden, können sie je nach Interessenlage ganz oder teilweise den beteiligten Grundeigentümer auferlegt werden. Die Details sind in einer Planungsvereinbarung zu regeln." Im ersten Satz wird mittels Fussnote zudem zusätzlich auf die entsprechende Bestimmung in Art. 94 Abs. 4 BauG verwiesen.	OK						

Thema Nr.	Kategorie			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen						
	GV	E	H			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB	
1.11 Art. 503: Baudenkmäler - Abs. 1	X			Mit dieser Formulierung wird das Bauinventar grundeigentümerverbindlich. Soll hier ein System-Wechsel vollzogen werden? Wir haben zwar empfohlen, die Formulierung des MBR zu übernehmen, gemeint war aber nicht der Text der Variante, sondern der Text für die Bezeichnung des Bauinventars als behördenverbindlich. Hierfür wäre folgende Bestimmung aufzunehmen: «Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.» Im Übrigen werden die Bauinventarobjekte nach wie vor als Hinweise im Plan dargestellt. Bitte klären und Bestimmung und Plan in Übereinstimmung bringen (entweder hinweisend oder grundeigentümerverbindlich).	Nein, es wird kein System-Wechsel angestrebt. Das Bauinventar gilt weiterhin als behördenverbindlich. Art. 503 Abs. 1 wurde daher entsprechend bereinigt.	OK						
1.12 Art. 506: Bäume/Baumreihen - Abs. 4			X	Die Zuständigkeit der Gemeinde für Ausnahmebewilligungen beschränkt sich auf diejenigen Objekte, die einzig aus landschaftsästhetischen Gründen unter Schutz gestellt wurden. Für Objekte, die aus ökologischen Gründen geschützt sind, ist der Regierungsstatthalter für die Fällung zuständig. Bei der Unterschutzstellung muss unterschieden werden, ob diese aus landschaftsästhetischen oder aus ökologischen Gründen erfolgt. Im Musterartikel wird dies noch vermischelt (Anpassungen im Gange). Vorliegend wäre auf Art. 9a und 10d BauG i.V.m. Art. 86 BauG zu verweisen. Auf Art. 41 NSchG sollte hingegen nur dann verwiesen werden, wenn es sich um Bäume handelt, die aus ökologischen Gründen unter Schutz gestellt wurden.	Nach telefonischer Rücksprache mit dem AGR vom 11.08.21 wird Art. 504 Abs. 4 mit einer Fussnote und dem Verweis auf Art. 9a BauG ergänzt.	OK						
1.13 Anhang 2: - Netzplan Langsamverkehr	X			Der Langsamverkehr wird als Richtplaninhalt in der baurechtlichen Grundordnung aufgenommen. Im Anhang 2 fehlen jedoch die entsprechenden Genehmigungsvermerke	Die Genehmigungsvermerke wurden im Netzplan integriert.	OK						
1.14 Anhang 4: - rechtskräftige besondere baurechtliche Grundordnung	X			Die besonderen baurechtlichen Grundordnungen, welche weiterhin im Wirkungsbereich der TGO «Weiteres Stadtgebiet» ihre Gültigkeit haben, sind im Anhang 4 vollständig aufzuführen. Wir sehen folgende Mängel und bitten um entsprechende Überprüfung: Der Bebauungs- und Baulinienplan Aarbergstrasse (Parzellen Nrn. 410 und 412) vom 17.09.1964 ist - ev. vorbehältlich der Baulinien - aufzuheben, da neu das Gebiet einer Regelbauzone zugeführt wird. Der Alignementsplan Strandweg vom 07.07.1977 liegt im Wirkungsbereich der vorliegenden Planung und behält seine Gültigkeit. Er fehlt in der Auflistung und ist zu ergänzen. Die Überbauungsordnung für Parzelle Nr. 907 «Längmatt» vom 06.08.1997 wurde mit Änderung vom 21.03.2011 teilweise aufgehoben. Der verbleibende Teil der UeO wird nun mit der vorliegenden Planung einer Regelbauzone zugewiesen, wodurch die UeO gänzlich aufzuheben ist. Die UeO wird als rechtskräftige Planung unter «Längmatt Alignementsplan» aufgeführt. Sie ist aber als aufzuhebende Planung unter Anhang 5 aufzulisten. Die aufgeführten Änderungen unter «Längmatt Alignementsplan» sind teilweise nicht mehr rechtskräftige Planungen. Bitte insgesamt überprüfen.	Der Bebauungs- und Baulinienplan Aarbergstrasse wird vorbehältlich der Baulinien aufgehoben und daher neu in Anhang 5 aufgeführt. 5 aufgeführt. Der Alignementsplan Strandweg bleibt rechtskräftig und wird daher neu in Anhang 4 aufgeführt. Der Alignementsplan/die UeO Längmatt wird vorbehältlich der Baulinien aufgehoben und daher neu in Anhang 5 aufgeführt.	OK						
					Die Änderungen am Alignementsplan Längmatt wurde auf Basis des Verzeichnisses der Pläne und Reglemente im AGR überprüft. Aufgehoben und daher in Anhang 5 aufgeführt werden der Alignementsplan Längmatt vom 08.01.1932 inkl. der Änderungen vom 25.03.1949, 20.05.1986, 06.08.1997 und 15.01.2007. Bei den Änderungen vom 12.08.1975, 18.07.1994 und 21.03.2011 handelt es sich um Aufhebungen.	OK						

Thema Nr.	Kategorie			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen					
	GV	E	H			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB
1.15 Anhang 5: - aufzuhebende Planungen	X			Es sind hier alle Pläne, Reglemente und Vorschriften aufzuführen, die durch die vorliegende TGO «Weiteres Stadtgebiet» abgeändert resp. aufgehoben werden. Wir sehen folgende Mängel und bitten um entsprechende Überprüfung: Gemäss den Plänen und dem Erläuterungsbericht soll das Gebiet Weidteile/Gurnigel von der Genehmigung ausgenommen werden. In diesem Gebiet wird demnach noch die alte Regelung gemäss altem Baureglement gelten. Der Zonenplan und das Baureglement können folglich in diesem Bereich nicht aufgehoben werden. Dies ist in Art. 604 resp. im Anhang 5 explizit festzuhalten. Bei der Planung «Burgerbeunden-Süd (Untersektor 4)» ist das korrekte Genehmigungsdatum vom 13.12.1984 einzusetzen. Falls mit dem vorliegenden Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» ein neuer Uferschutzplan erlassen wird, so ist die «Uferschutzplanung See» im Perimeter des neuen Uferschutzplans «Nidau-Büren-Kanal» aufzuheben. Dies ist in Anhang 5 explizit zu vermerken. (vgl. auch Kommentar hiernach zu Art. 8, Anhang 6, Vorschriften zum Uferschutzplan)	Art. 604 Abs. 1 TBR und Anhang 5 wurde entsprechend ergänzt resp. präzisiert.	OK					
1.16 Anhang 6: - USP Nidau-Büren-Kanal Art. 1 Abs. 4			X	Die Bestimmung besagt, dass für Bauten und Anlagen im Bereich zwischen Ufer und Uferbaulinie Art. 4 Abs. 1 SFG gilt. Demnach gilt dieser Bereich als Uferschutzzone nach SFG, vorbehaltlich der Vorschriften in Art. 2 und 3. Vorbehalten bleiben aber auch die Bestimmungen zum Gewässerumraum (Art. 507 TBR). Für eine unmissverständliche Anwendung ist dies zu ergänzen. Zudem findet sich im Uferschutzplan keine «Uferbaulinie». Ist diese mit der Überführung der altrechtlichen Inhalte in den neuen Uferschutzplan «verloren» gegangen? Entweder ist diese Uferbaulinie einzutragen oder die Bestimmung ist anzupassen.	Wurde entsprechend bereinigt. siehe Punkt 1.17 Der Uferschutzplan "Seeufer" wird im Bereich des neuen USP "Nidau-Büren-Kanal" aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt jedoch nicht per Anhang 5, sondern in Art. 8 Abs. 2 der Vorschriften zum Uferschutzplan "Nidau-Büren-Kanal". Der altrechtliche Uferschutzplan "Seeufer" wurde falsch interpretiert. Entlang des Kanals wurde keine Uferbaulinie festgelegt (ausschliesslich entlang Bielerseeufer). Die letzten beiden Sätze von Art. 1 Abs. 4 werden daher ersatzlos gestrichen. siehe oben	OK					
1.17 - Art. 8 Abs. 1	X			Gemäss Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4 haben die altrechtlichen Inhalte des «Uferschutzplan Seeufer» weiterhin Gültigkeit und sollen lediglich in den Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» überführt und digitalisiert werden. Vorliegend wird jedoch alles neu festgelegt. Es handelt sich demnach um einen neuen Plan, welcher insgesamt angefochten werden kann. Ansonsten wären nur die Planänderungen (bisher/nachher) darzustellen. Folglich kann auch im Absatz 1 nicht von einer Änderung des Uferschutzplans gesprochen werden, sondern der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» wird neu erlassen. Entsprechend ist Abs. 1 wie folgt anzupassen: Der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.	Aufgrund der vom AGR geforderten Systematik handelt es sich beim USP Nidau-Büren-Kanal mittlerweile in der Tat um einen neuen Plan, obwohl die meisten Bestimmungen und Festlegungen bereits rechtskräftig und daher gültig sind. Art. 8 Abs. 1 wurde daher entsprechend bereinigt.	OK				X	
2 NUTZUNGSZONENPLAN	GV	E	H	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB
2.01 Verkehrszone Strasse			X	Die neu ausgeschiedene Verkehrszone umfasst den öffentlichen Verkehrsraum und das Bahnareal (vgl. Art. 206, Verkehrszone). Die Legendenbezeichnung «Verkehrszone Strasse» ist aber missverständlich. Auch ist im Plan die hellgraue Farbe für die Verkehrszone kaum erkennbar. Die Lesbarkeit im Plan ist zu verbessern und als «Verkehrszone» in der Legende zu bezeichnen. (Gilt auch für den Bauzonen- und Schutzplan sowie Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal)	Die Legende wurde in den Teilzonenplänen entsprechend bereinigt und die Farbgebung (hellbraun) optimiert.	OK	OK	OK	OK	OK	
2.02 Überbauungsordnungen	X			Die Perimeter der rechtsgültigen Überbauungsordnungen werden mit schwarzer Linie dargestellt. Der Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal ist eine UeO nach Art. 88 BauG und daher mit der Signatur für UeO darzustellen und nicht mit einer roten Umrandung, welche für die Teilgrundordnungen verwendet wird. (Gilt auch für den Bauzonen- und Schutzplan sowie Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal)	Die Teilzonenpläne (Nutzungs-/Bauzonenplan) wurden entsprechend überarbeitet. Im Schutzplan wird der USP weiterhin speziell gekennzeichnet, da hier die weiteren UeO's nicht dargestellt sind.	OK		OK			

Thema Nr.	Thema	Kategorie			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen							
		GV	E	H			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB		
2.03	Vermassung	X			Entspricht die Zonengrenze nicht der Parzellengrenze, so ist diese zu vermessen. Weiterhin fehlt insbesondere die Vermassung der Grünzone resp. Bauzone O, welche beidseits der Zihl, in den Gebieten Aalmatten Nord, Weidteile Süd und Füllig, ausgeschieden wurde.	Die Teilzonenpläne wurden entsprechend vermassst.		OK	OK	OK				
3	BAUZONENPLAN	GV	E	H	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise Im Bereich Weyermattstrasse/Mühlerunsweg grenzt Bauzone an Waldareal. Eine verbindliche Waldgrenze sollte im Rahmen des Projektes AGGLOlac im «Uferschutzplan See» festgelegt werden. Das Projekt AGGLOlac wurde jedoch zwischenzeitlich sistiert, weshalb nun die verbindliche Waldgrenze im vorliegenden Bauzonnenplan nicht mehr als hinweisenden Inhalt, sondern als verbindlicher Inhalt unter den «Festsetzungen» als „Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG“ aufzuführen ist. Die neu festzulegende verbindliche Waldgrenze ist auf dem Plan bereits korrekt eingetragen.	Stellungnahme / Bereinigung Die Waldgrenze wird neu unter "Festsetzungen" aufgeführt.	TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB		
3.01	Waldgrenze Weyermattstrasse/ Mühlerunsweg	X							OK					
3.02	Waldgrenze Strandweg				Die vorliegende Planung sieht neu die Einführung einer Verkehrszone vor. Der Strandweg, welcher ohne Vorhandensein einer Parzellengrenze ans Waldareal reicht, wird auch als Verkehrszone definiert. Entsprechend ist in diesem Bereich ebenfalls eine Festlegung einer verbindlichen Waldgrenze notwendig. Die verbindliche Waldgrenze beim Strandweg ist in Absprache mit der Waldabteilung einzutragen und in der Legende unter "Festsetzungen" als „Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG" aufzuführen.	Im Bauzonnenplan wird im erwähnten Bereich Strandweg neu eine verbindliche Waldgrenze festgelegt.			OK					
3.03	Waldfeststellungsverfahren	X			Auf dem Bauzonnenplan ist der Genehmigungsvermerk wie folgt anzubringen: "Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)".	Der Genehmigungsvermerk wurde entsprechend ergänzt.			OK					
		X			Jede Waldfeststellung ist zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Dabei ist in der Publikation zur Auflage ausdrücklich zu erwähnen, dass eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind. Die Publikation muss zwingend im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgen.	Die Publikation zur öff. Auflage wird entsprechend formuliert und neben dem Anzeiger auch im Amtsblatt publiziert.	TO DO							
4	SCHUTZPLAN	GV	E	H	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB		
4.01	Gefahrengebiete	X			Die roten Gefahrengebiete auf den Gewässerflächen, sowie auch die blauen und gelben Gefahrengebiete im von der Revision ausgenommenen Gebiet Weidteile/Gurnigel erscheinen nicht mehr im Plan. Bitte Layer der Gefahrengebiete insgesamt überprüfen.	Der Schutzplan wurde entsprechend überarbeitet. Zudem wurde die Legende bzgl. "von der Revision ausgenommene Gebiete" bzgl. der Gefahrengebiete ergänzt.				OK				
4.02	Gewässerraum			X	Der Gewässerraum der Madretsch-Schüss auf dem Stadtgebiet von Biel fehlt und ist hinweisend darzustellen. Bitte auch den Namen des Gewässers in der Legende (und im Erläuterungsbericht) korrigieren.	Der Name wurde im Schutzplan und Bericht geändert. Auf die hinweisende Darstellung des Gewässerraums auf Gemeindegebiet Biel wird verzichtet.				OK		OK		
4.03	Dicht überbaute Gebiete: - Guido-Müller-Park - Gerberweg Ost	X			Gemäss Erläuterungsbericht, Anhang 1, wird das Gebiet 15, Zihl, Ortsteil: Guido-Müller-Park als nicht «dicht überbaut» beurteilt. Im Plan wird demnach der Gewässerraum korrekt mit 15 m ab Mittelwasserlinie vermassst. Gleichzeitig wird aber dieser Uferabschnitt im Plan als «dicht überbaut» bezeichnet. Dieser Widerspruch ist zu beheben. Der Gewässerraum ist im als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiet 5, Zihl, Ortsteil: Gerberweg Ost, mit 10 m ab Mittelwasserlinie zu vermessen	Der Abschnitt gilt nicht als "dicht überbaut". Der Schutzplan wurde entsprechend bereinigt.				OK				
5	USP NIDAU-BÜRENKANAL	GV	E	H	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB		
5.01	Perimeter	X			Der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» besteht aus vier Layer: Uferschutzplan, Nutzungszonen, Bauzonen, Schutzinhalte. Der Perimeter Uferschutzplan ist richtigerweise im Layer «Uferschutzplan» festgelegt. In den anderen Layer ist er unter den Hinweisen zu führen.	Die Legenden des Uferschutzplans wurden entsprechend bereinigt.						OK		

Thema Nr.	Kategorie			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	Änderungen					
	GV	E	H			TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB
5.02 Anlegestelle Kursschiff und Badeeinstieg			X	Die beiden Signaturen sind aufgrund der Überlagerung mit dem Symbol für Koordinationspunkte schwer zu unterscheiden. Die Lesbarkeit der Signaturen ist im Plan zu verbessern.	Die erwähnten Symbole wurde zur besseren Unterscheidung vergrössert.					OK	
5.03 Gewässerraum / Dicht überbaute Gebiete	X			Das im Erläuterungsbericht, Anhang 1 bezeichnete Gebiet 8, Nidau-Büren-Kanal, Ortsteil: Oberer Kanalweg, beurteilt das AGR als «dicht überbaut». Das OIK III, Wasserbau hält in seinem Fachbericht vom 07.07.2021 fest, dass der Gewässerraum in diesem Uferabschnitt jedoch nicht im Sinne von «dicht überbaut» reduziert werden kann, was auch nicht vorgesehen ist. Es fehlt hingegen die Vermassung des Gewässerraums im Layer «Schutzzinhalte».	Der Gewässerraum des Kanals wurde im Layer "Schutzzinhalte" vermassst.					OK	
6 ERLÄUTERUNGSBERICHT	GV	E	H	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB
6.01 Kapitel 5.1			X	Auf die in der 1. Vorprüfung vorgesehenen Wald-Baulinie wird nun verzichtet. In Abb. 17 (Tabelle) ist diese aber noch als Inhalt des Bauzonenplans aufgeführt. Der Begriff «Waldbaulinie» ist am erwähnten Ort aus dem Erläuterungsbericht zu entfernen.	Abbildung 17 des Berichts wurde entsprechend bereinigt.						OK
6.02 Anhang 1: dicht überbaut - Gebiete 1 und 2			X	Das Kriterium einer «urbanen Baugruppe» ist nicht erfüllt und somit gelten diese beiden Gebiete als nicht «dicht überbaut» (vgl. dazu VP-Bericht vom 16.03.2021, Ziff. 3.9.2). Das Kreuz ist zu löschen.	Die Beurteilung der Gebiete 1 und 2 in Anhang 1 des Berichts wurde entsprechend bereinigt.						OK
7 BEMERKUNGEN FACHSTELLEN	GV	E	H	Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise	Stellungnahme / Bereinigung	TBR	NZP	BZP	SP	USP	EB
7.01 Flora, Fauna + Lebensräume		X	X	Wir verweisen auf den detaillierten Fachbericht Naturschutz vom 30.07.2021 und unterstützen die Hinweise und Empfehlungen der ANF.	LS: Hecken Sportplätze aufnehmen LS: Bäume Strandbäder und Schloss ergänzen				LS		
7.02 Wald		X	X	Wir bitten um Kenntnisnahme der Ausführungen in der Stellungnahme der Waldabteilung (WAM) vom 28. Juni 2021 unter Punkt 3, Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal.	Wird zur Kenntnis genommen.						

Legende

Inventarisierte Objekte von nationaler Bedeutung

- ★ Schützenswertes Ortsbild (SOS)
- Historische Verkehrswege (HVS)
 - Historischer Verkehrsweg, Verlauf; nationale Bedeutung
 - Historischer Verkehrsweg, Verlauf mit Substanz; regionale Bedeutung
 - Historischer Verkehrsweg, Verlauf; regionale Bedeutung
 - Historischer Verkehrsweg, Verlauf; lokale Bedeutung

Inventarisierte Objekte von kantonaler Bedeutung

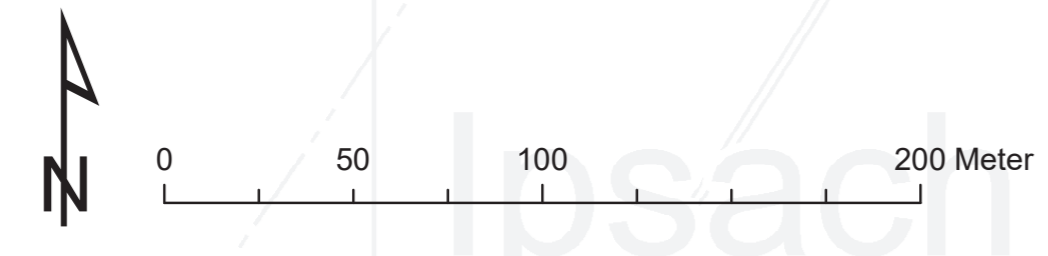

- Wanderroute
- Veloroute
- Archäologisches Schutzgebiet
- Wildschutzgebiet

Inventarisierte Objekte von kommunaler Bedeutung

- Einzelbaum
- Baumreihe
- Hecken
- Grünfläche
- Grün- und Freiraum
- Ufervegetation

Hinweis

- Bielerssee
- Fließgewässer offen / eingedolt
- Gemeindegrenze
- Bestehende Bauten



Quellenmerkmale:
- Amtliche Vermessung der Gemeinde Nidau, Stand 2017 (1:5'000)
- Digitaler Übersichtsplan UPS © AGI Kanton Bern, 2015

**Revision der Ortsplanung
Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet**

**Änderungsplan weiteres Stadtgebiet
Vergleich Zonenplan alt - neu**

Beschluss

Bern, 2. November 2021 / GRB
1718_970_BS_Stadt_Aenderungsplan_vwv_bf

Masstab: 1:3'000
Planformat: 85/60

BHP RAUMPLAN
Städtebau + Vertrieb + Umwelt

BHP Raumplan AG • Fildenstrasse 10 • Postfach 074 • 3000 Bern 14
T 021 388 60 60 • F 021 388 60 69 • info@raumplan.ch • www.raumplan.ch

Legende

Änderungen Teilgebiete

- keine Änderung
- Harmonisierung auf neue Systematik
- Umzonung
- Aufzoning
- von der Revision ausgenommen

Bauzonen

- Bauzone Bestand
- Bauzone 0
- Bauzone 2
- Bauzone 3
- Bauzone 4
- Bauzone 5
- Bauzone 6
- Bauzone A1
- Bauzone A2

weitere Zonen

- Zone für öffentliche Nutzungen

Spezielle Ordnungen

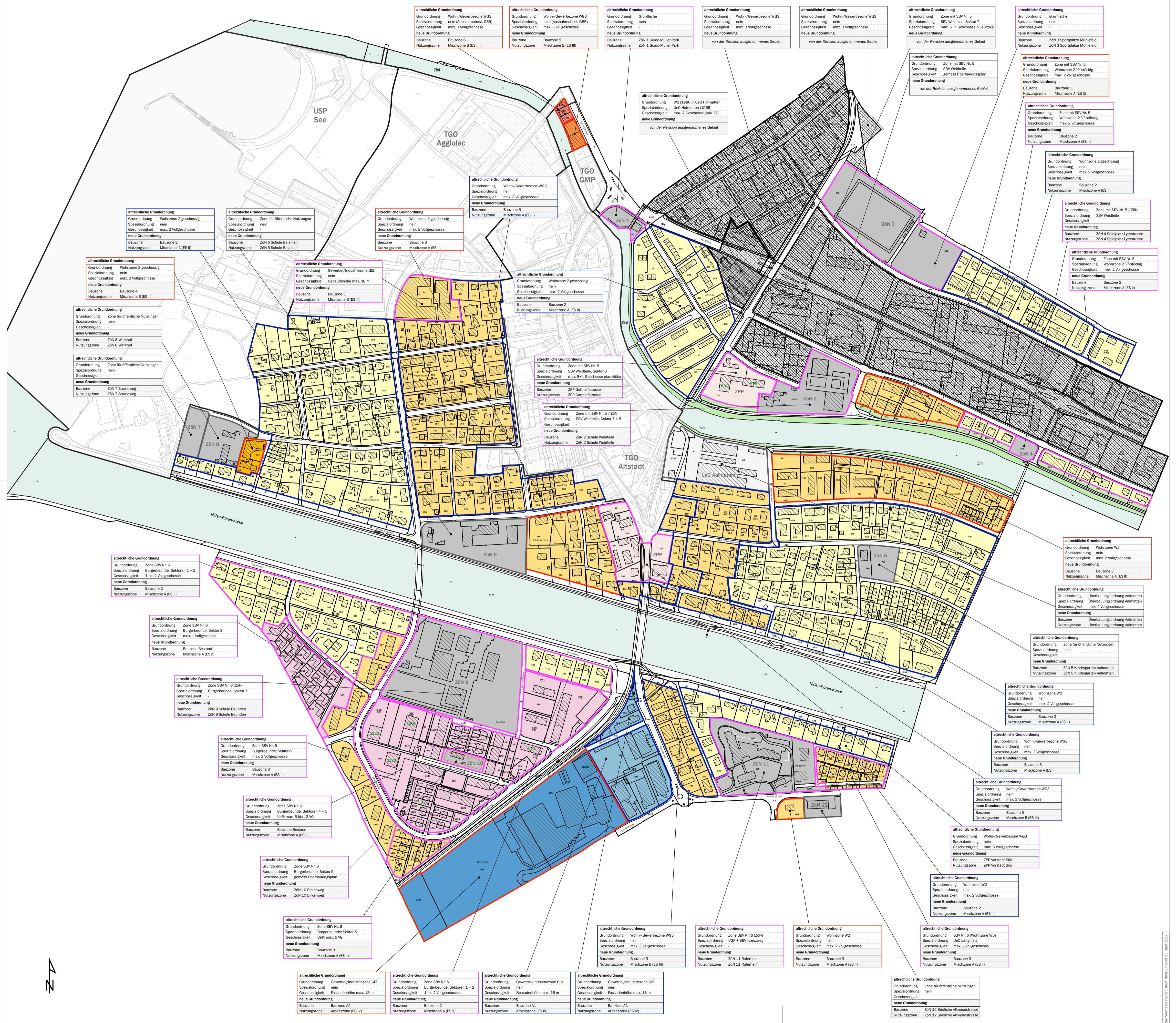
- Zone mit Planungspflicht ZPP
- Überbauungsordnung

Weiteres

- Perimeter baurechtliche Teilgrundordnung
- X VG max. Anzahl Vollgeschosse gemäss altrechtlicher Sondernutzungsplanung
- Gewässer
- bestehende Gebäude
- 1234 Parzellen

Abkürzungen

- TGO Baurechtliche Teilgrundordnung
- USP Uferschutzplan
- ZON Zone für öffentliche Nutzungen
- ZPP Zone mit Planungspflicht
- UeO Überbauungsordnung



Revision der Ortsplanung Baurechtliche Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet»

Mitwirkungsbericht

Beschluss

Bern, 21. August 2019 *(aktualisiert nach Bereinigung Vorprüfung 2020)*

Impressum

Auftraggeberin

Stadt Nidau
Schulgasse 2
Postfach 240
2560 Nidau

Auftragnehmerin

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Inhaltsverzeichnis

1. Durchführung der Mitwirkung	1	3. Eingaben und Stellungnahme.....	5
1.1 Gegenstand	1	3.1 Gesamtstrategie	5
1.2 Öffentliche Information.....	1	3.2 Baureglement	7
1.3 Mitwirkungsbericht	1	3.3 Zonenpläne.....	17
1.4 Zusammenfassung	2	3.4 Bauzone 6: Gurnigelquartier.....	22
2. Mitwirkende	3	3.5 Grünzonen	23
2.1 Privatpersonen und Firmen	3	3.6 Grün- und Spielfläche Burgerbeunden	24
2.2 Politische Parteien, Vereine und Organisationen.....	4	3.7 Verkehr	25
		3.8 Planung A5-Westast.....	26
		3.9 Planung Agglolac.....	27
		3.10 Weitere Themen.....	28

Anhang

Anhang 1 Übersichtsplan der Änderungen nach der öff. Mitwirkung

1. Durchführung der Mitwirkung

1.1 Gegenstand

Die öffentliche Mitwirkung zur baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» fand **vom 22. März 2019 bis zum 10. Mai 2019** statt. Folgende Unterlagen wurden zur Mitwirkung gebracht:

Verbindliche Planungsinstrumente:

- Baureglement
- Bauzonenplan
- Nutzungszonenplan
- Schutzplan
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

Orientierende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)
- Landschaftsinventar
- Änderungsplan Zonenplan

Der vorliegende Mitwirkungsbericht fasst die Anliegen und Eingaben der Mitwirkenden zusammen und nimmt aus Sicht des Gemeinderates dazu Stellung. In Kapitel 2 sind die Mitwirkungseingaben erfasst und nummeriert. Im Kapitel 3 sind die Eingaben nach Fragestellungen, Themen und Artikel im Baureglement geordnet. Die Eingabenummer verweist auf die jeweilige Eingabe.

1.2 Öffentliche Information

Auf die öffentliche Mitwirkung wurde mit Publikation vom 20. März 2019 im Nidauer Anzeiger sowie vom 21. März 2019 im Amtsblatt des Kantons Bern aufmerksam gemacht sowie auf die Informationsveranstaltung verwiesen. Die Mitwirkung der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» wurde auch in der Tagespresse aufgegriffen.

Die Dokumente lagen während der Mitwirkungsfrist bei der Stadtverwaltung auf und konnten während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem waren sie auf der Homepage der Stadt Nidau (www.nidau.ch) aufgeschaltet.

Am Montagabend, den 1. April 2019, fand in der Aula der Schule Bürgerbeunde eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Rund 50 Personen liessen sich am Anlass über die Inhalte der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» informieren. Zusätzlich fanden am Donnerstag, den 4. April 2019, am Samstag, den 27. April 2019 sowie am Montag, den 29. April 2019 in der Aula der Schule Bürgerbeunde öffentliche Sprechstunden mit GemeinderätInnen und Fachleuten statt.

1.3 Mitwirkungsbericht

Der vorliegende Mitwirkungsbericht dokumentiert die Eingaben mit den vorgebrachten Einwänden und Anliegen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Planungsbehörde. Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird der Mitwirkungsbericht veröffentlicht.

1.4 Zusammenfassung

Insgesamt erfolgten im Rahmen der Mitwirkung 45 schriftliche Eingaben, davon 31 von Privaten und Firmen und 14 von Parteien, Vereinen und Organisationen. Eine Mehrzahl der Eingaben lässt sich einem der folgenden Themenschwerpunkten zuordnen:

Revisionsbedarf und Stossrichtung Grundordnung

- Handlungsbedarf wird anerkannt
- Massnahmen zur Innenentwicklung werden begrüsst

Anpassungen am Baureglement

- Vorschläge zur Anpassung der Bestimmungen zur Geschossflächenziffer
- Spezifische Vorschläge zu weiteren baupolizeilichen Massen wie bspw. Gebäudelänge, vor- und rückspringende Gebäudeteile etc.
- Vorschläge zur Ergänzung bzgl. Biodiversität und Klimawandel

Anpassungen an den Zonenplänen

- Vorschläge zur Um- und Aufzonung von spezifischen Grundstücken (Bauzonen und Nutzungszonen)
- Korrekturvorschläge zu Einträgen von geschützten Bäumen

Grünfläche im Burgerbeundenquartier

- Kritik an Umzonung der Grün- und Spielfläche in eine Regelbauzone (GB Nr. 929 und 1138)
- Antrag zu Erlass Zone für öffentliche Nutzung (Grünfläche, Bildung)

Planung A5-Westast

- Kritik an Umsetzung Ausführungsprojekt in baurechtlicher Grundordnung
- Kritik an Festlegung Bauzone 6 im Gurnigelquartier
- Vorschlag Sistierung und/oder eigene Teilgrundordnung

Planung Agglolac

- Kritik an Planung Agglolac
- Befürchtungen zu Bevölkerungswachstum und Mehrverkehr

Nebst den Eingaben zu den sechs Themenschwerpunkten wurde eine Vielzahl an spezifischen Vorschlägen und Bemerkungen zur baurechtlichen Teilgrundordnung eingebracht. Der Gemeinderat der Stadt Nidau dankt sämtlichen Personen, Unternehmungen, Parteien, Vereinen und Organisationen für die zahlreichen Mitwirkungseingaben sowie die konstruktiven Gespräche und Wortmeldungen im Rahmen der Informationsveranstaltung und an den drei Sprechstunden.

2. Mitwirkende

Während der Mitwirkungsfrist sind bei der Stadtverwaltung **45 schriftliche Eingaben** eingegangen, davon 31 von Privaten und Firmen sowie 14 Eingaben von politischen Parteien, Vereinen und Organisationen.

2.1 Privatpersonen und Firmen

Nr.	Name	Adresse	Ort
P1	Geoplantteam	Egliweg 6	2560 Nidau
P2	Leo Horlacher	Gurnigelstrasse 50	2560 Nidau
P3	Dr. med. Jérôme Tschudi	Bahnhofstrasse 39	2502 Biel/Bienne
P4	Hans Peter Jungi	Lyss-Strasse 44a	2560 Nidau
P5	Béatrice Helbling-Giss	Erlenweg 10	2503 Biel/Bienne
P6	Andrea+Kaj (Nagel-)Evers	Alexander-Moser-Strasse 2	2560 Nidau
P7	Philip Klingenberg	Balainenweg 21	2560 Nidau
P8	Marco Tessendorf	Krefelderstrasse 22	10555 Berlin
P9	Mélanie Meier	Rue Alexander-Moser 8	2503 Biel/Bienne
P10	Andreas Haller	Brüggmattenweg 28	2503 Biel/Bienne
P11	Maurice Hédiguer	Alexander-Moser-Strasse 8	2503 Biel/Bienne
P12	André + Danielle Müller	Schützenmattweg 3	2560 Nidau
P13	Barbara Flury	Beaumontweg 41	2502 Biel/Bienne
P14	Stefan Kumli + Christine Sommer	Föhrenweg 8	2560 Nidau
P15	Familie Balmer + Erna Müller	Gurnigelstrasse 21 + 23	2560 Nidau
P16	Ulrich Sieber	Strandweg 11a	2560 Nidau

Nr.	Name	Adresse	Ort
P17	Catherine Duttwiler	Neuenburgstrasse 124	2505 Biel/Bienne
P18	Béatrice Vogt	Burgerweg 36	2532 Magglingen
P19	Familie Ullmann	Föhrenweg 6	2560 Nidau
P20	Dersu Huber	Aalmattenweg 40a	2560 Nidau
P21	Corinne Teutsch	Weyermattstrasse 41	2560 Nidau
P22	Gabriela Neuhaus	Oberwiesenstrasse 70	8050 Zürich
P23	Kurt Halter	Unterer Kanalweg 39	2560 Nidau
P24	Ruth Meyer+Gino Merazzi	Neuenburgstrasse 82	2505 Biel/Bienne
P25	Stephan Völlmin (2x)	Dr. Schneiderstrasse 2	2560 Nidau
P26	Albert + Priska Baeriswyl	Buchenweg 5	2560 Nidau
P27	Roland Thomke	Rüschlistrasse 20	2502 Biel/Bienne
P28	Skyline Development AG	Gustav-Silber-Weg 4	8700 Küsnacht
P29	Thomas + Isabel Messmer-Meile	Schleusenweg 10	2560 Nidau
P30	Claudia + Onur Ünal	Schützenmattweg 6	2560 Nidau
P31	Françoise Tschäppät	Rüschlistrasse 20	2502 Biel/Bienne

2.2 Politische Parteien, Vereine und Organisationen

Nr.	Name	Ansprechperson	Adresse	Ort	Bemerkungen
01	Verein Bäumlweg	Alexander Heiniger	Buchenweg 4	2560 Nidau	ca. 245 Unterschriften
02	Quartierleist Bürgerbeunden-Grasgarten	Silvia Gysel	Bürgerallee 43	2560 Nidau	
03	Pro Velo Biel/Bienne-Seeland Jura Bernois	Matthias Rutishauser	Gurzelenstrasse 7	2502 Biel/Bienne	
04	Verein Stop Agglolac	Tobias Egger, Leander Gabathuler	info@stopp.agglolac.ch	2560 Nidau	
05	SVP Nidau	Leander Gabathuler	Postfach 53	2560 Nidau	
06	Komitee „Westast so nicht!“	Thomas Zahnd, Daniel Siegrist	Postfach 938	2501 Biel/Bienne	
07	Berner Heimatschutz; Regionalgruppe Biel-Seeland	Martin Schwendimann	Alfred-Aebi-Strasse 71	2503 Biel/Bienne	
08	Baugenossenschaft Nidowa	Ernest Hostettler	Beundenring 8-5	2560 Nidau	
09	VCS – Regionalgruppe Biel	Mario Nobs	Gottfried-Reimann-Strasse 36	2504 Biel/Bienne	
10	Parti Radical Romand	Jean-Pierre Dutoit	Ulmenweg 1	2560 Nidau	
11	Stadt Biel – Stadtplanung	Florence Schmoll	Zentralstrasse 49	2501 Biel/Bienne	
12	Grüne Nidau	Marlis Gutermuth-Ettlin	Martiweg 17	2560 Nidau	
13	EVP Nidau	Philippe Messerli	Aalmattenweg 28	2560 Nidau	
14	SP Nidau	Bettina Bongard		2560 Nidau	

3. Eingaben und Stellungnahme

Nachfolgend werden die Bemerkungen und Anregungen der Mitwirkenden („Eingabe“; Nr. gemäss Tabellen in Kapitel 2.1 und 2.2) teilweise leicht zusammengefasst wiedergegeben und kommentiert. Der Kommentar wird in Form eines Symbols (Buchstabe) gegeben und bei Bedarf mit einer Bemerkung ergänzt. Die Symbole werden wie folgt umschrieben:

A	Kenntnisnahme	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen; eine allfällige Ergänzung steht im Feld «Bemerkungen».
B	Berücksichtigt	Das Anliegen wurde berücksichtigt. Im Feld «Bemerkungen» wird dargestellt, wo dies geschehen ist.
C	Nicht berücksichtigt	Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden; eine Kurzbegründung steht im Feld «Bemerkungen».
D	Nicht Gegenstand der Anpassungen	Das Anliegen ist nicht Gegenstand der baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet».
E	Hinweis für die Umsetzung	Das Anliegen muss gegebenenfalls bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

3.1 Gesamtstrategie

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
1	05, 14	Stossrichtung OPR	Die Mitwirkenden begrüßen grundsätzlich, dass die Behörden die baurechtliche Teilgrundordnung (TGO) „Weiteres Stadtgebiet“ überarbeiten bzw. neu definieren. Dadurch soll eine massvolle Verdichtung nach innen (ca. 10% Wachstum) ermöglicht werden. Zudem werden die Rahmenbedingungen (bisherige Unterlagen sind teils über 40 Jahre alt) an die veränderten Gegebenheiten, u.a. auch übergeordnetes Recht, angepasst. Die Notwendigkeit der Vorlage wird daher nicht bestritten und die Stossrichtung stimmt.	A	Wird zur Kenntnis genommen.
2	P14		Aus der Presse kann man klar entnehmen, dass der Kanton Bern immer mehr Druck auf Städte und Gemeinden macht, die vorhandenen Wohnräume zu verdichten, anstatt den knappen Lebensraum noch mehr zu zersiedeln. In diesem Sinne anerkennen wir den Hintergrund, der zur vorliegenden Ortsplanungsrevision führte.	A	Wird zur Kenntnis genommen.
3	P19		Wir sind uns bewusst, dass durch das 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz die Kantone und Gemeinden in die Pflicht genommen werden, zu grosse Bauzonen zu verkleinern, bestehende Baulandreserven und die vorhandenen Siedlungsflächen besser zu nutzen und stellen dies auch nicht in Frage. Wir interpretieren Verdichtung aber auch so, dass das Wohlbefinden und die Lebensqualität nicht zu Lasten einer zu dichten Besiedelung geopfert werden dürfen.	A	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
4	12		Wir sind sehr erfreut, dass mit der baurechtlichen Teilgrundordnung die Verdichtung nach innen ermöglicht und dabei Sorge zur Bausubstanz und zu Naturflächen und Erholungsräumen getragen und dass der Richtplan Energie eigentümergebunden umgesetzt wird.	A	Wird zur Kenntnis genommen.
5	P4	Überarbeitung Planungsinstrumente	Ein persönliches Fazit zuerst: die Planungsziele gemäss Ziffer 2.3 des Erläuterungsberichts werden allesamt begrüsst und unterstützt. Ein Kompliment allen an der Erarbeitung beteiligten Personen. Das Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet kommt schlank und übersichtlich daher, mit Ausnahme vielleicht der fünf Pläne, welche auch im Format A3 kaum leserlich bleiben – insbesondere die Legenden müssten grösser dargestellt werden.	A	Wird zur Kenntnis genommen.
6	P1		Die Revision der baurechtlichen Grundlagen von Nidau ist seit längerer Zeit dringend nötig und wir sind froh, sind der Gemeinderat und die Verwaltung diese Aufgabe nun entschlossen angegangen. Generell positiv: Sehr gute, verständliche und nachvollziehbare OP-Revision „Weiteres Stadtgebiet“.	A	Wird zur Kenntnis genommen.
7	12	Nachhaltigkeit/ Biodiversität	Wir kritisieren, dass die teilbaurechtliche Grundordnung „weiteres Stadtgebiet“ nicht genutzt wird, um den Artikel 2a Nachhaltigkeit der Stadtordnung und die Richtlinienmotion «Anpassungen an den Klimawandel» umzusetzen. Ebenfalls fehlt die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz.	A	Wird zur Kenntnis genommen. Mit den im Rahmen der Erarbeitung der TGO „weiteres Stadtgebiet“ im Teilbaureglement und den Teilzonenplänen getroffenen Massnahmen strebt die Stadt eine konsequente Innenentwicklung sowie den Schutz der Natur- und Landschaftsräume sowie des baulichen Erbes an.
8	14		Die Biodiversität muss aktiv gefördert werden, insbesondere durch verbindliche Grünflächenziffern, Vermeidung von Monokulturen und Schutz heimischer Pflanzen.	A	Dies entspricht dem Grundsatz gemäss Art. 2a Abs. 1 der Stadtordnung („schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen“. Die Ziele gemäss Art. 2a Abs. 2 werden wiederum mit den Artikeln 326 und 327 TBR und insbesondere dem Perimeter Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie berücksichtigt. Die von der Mitwirkenden eingebrachten Anregungen in Bezug auf die Richtlinienmotion „Anpassungen an den Klimawandel“ werden in Kapitel 3.2 und 3.5 kommentiert.

3.2 Baureglement

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
9	03, 09	Grundsätze Art. 102 TBR	Wir unterstützen voll und ganz den Grundsatz unter Artikel 102, Absatz d): Anzustreben ist eine gute Qualität und Sicherheit des Verkehrs unter Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs. Aber die vorgesehenen Massnahmen genügen in unseren Augen nicht, um dieses Ziel zu erreichen.	A	In Art. 102 TBR sind die Grundsätze, welche <i>allgemein</i> für Planungen und andere Vorhaben innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ gelten, aufgeführt. Das Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet legt primär baurechtliche, grundeigentümergebundene Vorschriften für Gebäude, Bauten und Anlagen fest und enthält keine verkehrlichen Massnahmen.
				D	Nebst der Gesamtrevision der Ortsplanung hat die Stadt Nidau parallel ein <i>Gesamtverkehrskonzept</i> erarbeitet. Im Rahmen der Erarbeitung wurden Fokusfelder definiert und in Teilkonzepten und Zielbildern die Verkehrs- und Mobilitätsthemen zu sämtlichen Verkehrsmitteln berücksichtigt und entsprechende Strategien und Massnahmen definiert. Als Resultat wurden entsprechende Massnahmenblätter erstellt. Der Gemeinderat hat das Gesamtverkehrskonzept 2020 beschlossen, es gilt als behördenverbindlich.
10	12	Mischzonen Art. 201 und 202 TBR	Wir unterstützen, dass in den Mischzonen nur Ladennutzungen möglich sind, die der Quartierbevölkerung dienen, so dass kein erhebliches Verkehrsaufkommen entsteht. Dem widerspricht aber die Möglichkeit, 15 Parkplätze zu schaffen (mehr als beim Coop im Zentrum). Deshalb sollen nur 10 Parkplätze zugelassen werden.	C	Die in Art. 201 und 202 Abs. 2 TBR festgelegte Anzahl von max. 15 Parkplätzen für Ladengeschäfte entspricht der Regelung des altrechtlichen Baureglements. Die Berechnung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Baugesetzgebung (BauG + BauV; für Detailhandel insb. Art. 52 Abs. 1 lit. a BauV). Daher wird die Bestimmung „Insbesondere dürfen keine Ladengeschäfte bewilligt werden, die mehr als 15 Parkplätze benötigen“ gestrichen.
11	12	Bäume Art. 201, 202, 203 TBR	Die Absätze 3 der Artikel 201 und 202 sowie Absatz 5 von Art. 203 sollen wie folgt ergänzt werden: „...mindestens ein standortheimischer, dem Klimawandel angepasster Baum, ...“. In der Richtlinienmotion «Anpassungen an den Klimawandel» wird auf ein Pilotprojekt der Stadt Bern verwiesen, in dem Baumarten für ein zukünftiges städtisches Klima getestet werden. Die Erkenntnisse sollen in Nidau umgesetzt werden.	B	Die Resultate der erwähnten Studie in der Stadt Bern, bspw. mit Empfehlungen zu geeigneten Baumarten liegen vor. Art. 201 und Art. 202 Abs. 3 und Art. 203 Abs. 5 werden wie folgt angepasst: In der Mischzone A/B und der Arbeitszone „ist bei Neubauten pro 200 m ² oberirdischer Geschossfläche mindestens ein standortheimischer standortangepasster Baum, Pflanzhöhe mindestens 4m, anzupflanzen.“

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
12	P28	Arbeitszone Art. 203 TBR	Die im Teilbaureglement 2019 genannte Nutzung «Gastgewerbe» für die Bauzone A ist noch präziser zu definieren: Gewerbliches Wohnen respektive Parahotellerie soll in der Arbeitszone A zulässig sein. Parahotellerie beinhaltet Personalthäuser, betreutes Wohnen für junge und alte Menschen sowie Atelierräume, Verpflegung und Freizeitanlage dazu.	B	<p><u>Wohnen</u>: Die Stadt Nidau verfügt auf dem gesamten Stadtgebiet noch über eine <i>reine Arbeitszone</i>, respektive Industrie- und Gewerbezone. Gemäss Art. 203 Abs. 6 TBR gilt innerhalb der Arbeitszone die ES IV, so dass stark störende Nutzungen und Betriebe zulässig sind. Die Stadt Nidau möchte auch zukünftig Arbeitsnutzungen mit industriellem Charakter Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Das Zulassen von Wohnnutzungen kann erhebliche Einschränkungen für die ansässigen Industriebetriebe nach sich ziehen. Denn gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. b RPG sollen Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden. Das Berner Verwaltungsgericht weist bspw. darauf hin, „dass die Lärmempfindlichkeitsstufe IV für die Wohnnutzung an sich nicht geeignet und die Wohnnutzung daher an sich zonenwidrig ist“.</p> <p>Die Stadt Nidau teilt die Ansicht der Mitwirkenden, dass das Arbeitsgebiet nördlich der Ipsachstrasse Potentiale für ein zukünftig kreativ und gemischt-genutztes Quartier aufweist. Daher wird Art. 203 TBR mit einer Bestimmung ergänzt, welche den betriebsbedingten Aufenthalt, resp. das Wohnen für Arbeitende am Standort ermöglicht, solange vor Ort die Grenzwerte der ES III gemäss LSV eingehalten werden.</p> <p>C <u>Gastgewerbe</u>: Wie auch von der Mitwirkenden gewünscht, strebt auch die Stadt Nidau keine monofunktionale Nutzung innerhalb der Arbeitszone an. Hierzu wurden insbesondere die Bestimmungen zu Dienstleistungs-, Freizeit- und Gastgewerbenutzungen in Art. 203 Abs. 2 TBR erlassen. Eine weitergehende Präzisierung der Nutzungen gemäss Eingabe schränkt jedoch allfällige zukünftige Nutzungen ein, so dass an der bestehenden, offenen Formulierung festgehalten wird.</p>
13	13	ZöN Art. 204 TBR	Die Nutzungsbestimmungen für die ZöN 1 sollen so angepasst werden, dass in dieser Zone inskünftig auch ein einfacher Gastronomiebetrieb (z.B. saisonale Buvette) möglich wäre. Dies umso mehr, als geplant ist, den Guido-Müller-Platz sowie den Uferraum entlang der Zihl für die Öffentlichkeit aufzuwerten.	B	Die für die ZöN festgelegte Zweckbestimmung „Parkanlage; dem öff. Interesse dienende Nutzungen“ wurde insbesondere im Hinblick auf den allfälligen Betrieb einer Buvette festgelegt. Dem Anliegen wird daher bereits entsprochen.
		Grünzone Art. 205 TBR	Die Eingaben zu den Grünzonen finden sich in Kapitel 3.5		

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
14	P28	Zwischennutzung Art. 207 TBR	Eine Zwischennutzung kann in der Regel nach einer erfolgreichen Probezeit insofern in eine Regelnutzung umwandelbar sein, als keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.	A, E	Wird zur Kenntnis genommen. Mit Art. 207 TBR hat die Stadt Nidau beabsichtigt, die rechtlichen Voraussetzungen, die ein einfacheres Bewilligungsverfahren für Zwischennutzungen ermöglichen und BetreiberInnen von Zwischennutzungen die nötige Rechtssicherheit schaffen, festzulegen. Aufgrund der Rückmeldungen des Kantons im Rahmen der Vorprüfung, verzichtet die Stadt auf die Einführung eines spezifischen Artikels zu Zwischennutzungen. Die im Rahmen der OPR vorgenommene Flexibilisierung der Nutzungszonen mit Mischzonen ermöglicht zukünftig genügend Spielräume für allfällige Zwischennutzungen. Art 207 TBR wurde daher ersatzlos gestrichen.
15	P1, P23	Bauzonen GFZo Art. 301 TBR	Es wird beantragt, grundsätzlich und damit auch bei den Bauzone 2 und 3 auf die maximale GFZo zu verzichten. Es ist nicht im Sinne der in der Verfassung verankerten Raumplanungsziele und damit auch nicht im Sinne von SEin, eine dichte Nutzung zu verhindern. Die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände, maximale Gebäudelängen/Gebäudebreiten, die Bauzone (Gebäudehöhen) sowie die gestalterisch wirkungsvollen Baulinien genügen, es braucht keine weiteren GFZ-Festlegungen.	B/C	Bei der Erarbeitung des TBR „weiteres Stadtgebiet“ wurden im Hinblick auf eine Innenentwicklung die Grenzabstände reduziert sowie insbesondere die Nutzungsziffer erhöht (W2 alt: AZ max 0.4 → B2 neu: max. 0.8 / W3 alt: AZ max. 0.7 → B3 neu: max. 1.0). Zwar verfügt die Stadt Nidau mit den restlichen baupolizeilichen Massen, wie die max. Gebäudelänge, die minimalen Grenzabstände, die maximale Fassaden-, resp. Gesamthöhe sowie weiter den altrechtlichen Baulinien über ein umfassendes Regelwerk bzgl. Ausnutzung eines Grundstücks. Die Festlegung einer max. Nutzungsziffer für die grossflächigen Gebiete der Bauzonen 2 und 3 stellt jedoch weiterhin ein sinnvolles, zweckmässiges und zeitgemässes Regulierungsinstrument zur Verhinderung von ungewollten Entwicklungen dar. Die Stadt hält daher weiterhin an der Festlegung einer maximalen GFZo fest. Aufgrund der Eingaben wurden die Nutzungsziffern überprüft. Auf Basis der Abklärungen gelangt die Stadt zur Erkenntnis, dass die max. GFZo weiter leicht erhöht werden kann. Art. 301 TBR Abs. 1 wird wie folgt angepasst: B2 max. GFZo 1.0; B3 max. GFZo max. 1.3

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
16	P1	Bauzonen GFZo Parzellen GB Nr. 330+563	<p>Wenn dennoch nicht generell auf eine maximale GFZo verzichtet werden soll, so wird beantragt, mindestens bei den bestehenden Bauten auf den Parzellen GB Nr. 330 und 563 auf die maximale GFZo zu verzichten.</p> <p>Das schützenswerte Gebäude auf Parzelle GB Nr. wurde als Erweiterung der Bauten auf Parzelle GB Nr. 330 erstellt und hat keine maximale GFZo. Es ist nicht konsequent, wenn das zur gleichen Anlage gehörende und gleichartig genutzte Gebäude wie diejenigen auf der benachbarten Parzelle GB Nr. 330 (Bauklasse 3) mit einer maximalen GFZo belegt ist, was das heute geforderte „Entwickeln nach innen“ verunmöglicht.</p> <p>Es wird beantragt, die Bestimmungen für eine maximale GFZo beim gesamten bestehenden Gewerbe-Areal der Parzellen GB Nr. 330 und 563 aufzuheben, sie führen zu unsinnigen und unerwünschten Effekten und verunmöglichen eine angemessene Nutzung und Gestaltung unseres langjährigen Bürostandortes.</p>	B	<p>Allgemein: Die Parzelle GB Nr. 330 befindet sich gemäss Bauzonenplan in der Bauzone 3, die Parzelle GB Nr. 563 in der Bauzone 4. Gestützt auf die Bestimmungen in Art. 301 Abs. 1 TBR gilt für die Bauzone 4 und somit für die Parzelle GB Nr. 563 <i>keine</i> maximale GFZo. Für Parzelle GB Nr. 330 gilt aktuell eine max. GFZo von 1.0.</p> <p>Die Stadt stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, dass in einem allgemeinverbindlichen Baureglement in der Regel keine spezifischen Ausnahmen zu einzelnen Parzellen festgelegt werden (Stichwort „Gleichbehandlungsgebot“). Da die Gebäude auf den Parzellen GB Nr. 330 und 563 jedoch baulich und auch historisch eine Einheit bilden, wird die Parzellen GB Nr. 330 analog der Parzelle GB Nr. 563 der Bauzone 4 zugewiesen, in welcher gemäss Art. 301 Abs. 1 TBR keine max. GFZo gilt.</p>
17	P23	Bauzonen Gebäudelänge Art. 301 TBR	<p>Wieso wurde die GL bei der Bauzone 2 nicht auf 30m vergrössert? Die unmittelbar und an gleicher Lage an den Kanal angrenzende Bauzone 3 (im Bereich vom Unteren Kanalweg 21) lässt eine GL von 40m zu und dies bei gleichem, unserer Ansicht nach massgebenden kGA. Die Erhöhung auf 30m würde auf genug grossen Parzellen die gewünschte, innere Verdichtung zusätzlich fördern (bedingt aber den Wegfall der max. GFZo). Es wird eine Erhöhung der GL innerhalb der Bauzone 2 von 25m auf 30m beantragt.</p>	B	<p>Die Stadt hat sich bei der Erarbeitung des TBR „weiteres Stadtgebiet“ bei den Massen der Gebäudelänge auf das altrechtliche Baureglement abgestützt. Dies wurde nochmals überprüft. Neu wird die max. zulässige Gebäudelänge in der Bauzone 2 von alt 25 m auf neu 30 m erhöht (Art. 301 Abs. 1 TBR).</p>

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
-----	---------	-------	------------------	-------------	-----------

18	P28	Bauzonen Bauzone A Art. 301 TBR	Die altbaurechtliche Grundordnung für die GI III entspricht den in der vorliegenden Ausgangslage geschilderten aktuellen Anforderungen für die neue Bauzone A nicht. Baupolizeiliche Masse wie Gebäudedimension, Gebäudehöhe und Gesamthöhe sind spezifisch für die Bauzone A wie folgt zu regeln:	A	Das Industriegebiet zwischen Beundenring und Ipsachstrasse war gemäss altrechtlichem Zonenplan, mit Ausnahme der Parzelle GB Nr. 1101 sowie Teilen der Parzelle GB Nr. 866 (unbebaute Fläche; GI 2), der GI 3 zugewiesen. Gemäss altrechtlichem BR galt innerhalb der GI 3 eine Gebäudehöhe von max. 14m, resp. eine Firsthöhe von max. 18m. In Art. 48 Abs. 6 BR waren zudem spezifische Bestimmungen zu einer erhöhten Gebäudehöhe von max. 18m unter Einhaltung von gewissen Voraussetzungen festgelegt (Einschränkung GL und GT, gA). Mit den Bestimmungen in Art. 301 Abs. 1 TBR wurden die Bestimmungen für das gesamte Industriequartier vereinheitlicht.
19	P28	- altrechtliche Masse	Die altbaurechtlichen Masse für die Grundrissdimension (Art.48, Abs. 6) ist aufzuheben.	B	Die Bestimmungen des altrechtlichen BR werden mit Erlass des neuen Baureglements aufgehoben. Dies gilt somit auch für Art. 48 Abs. 6.
20	P28	- Gesamthöhe	Anstatt der Gebäudehöhe von 17.5 m ist eine einheitliche Gesamthöhe von 21.0 m für das ganze Areal anzuwenden. Zusätzliche Attikageschosse entfallen und in der neuen Gebäudehöhe sind auch sämtliche Dachaufbauten sowie technische Anlagen einzuschliessen, sofern sie nicht durch die Norm bedingt über den Dachrand ausgebildet werden müssen (siehe Beilage).	B	Das Arbeitsgebiet nördlich der Ipsachstrasse wird im Bauzonenplan neu in die zwei verschiedenen Arbeitszonen A1 und A2 mit unterschiedlichen Höhen unterteilt. In der Bauzone A2 (westlicher Bereich; Parzellen GB Nr. 866, 868 und 1101) gilt neu eine Gesamthöhe von max. 21.0 m, was einem zusätzlichen Geschoss entspricht. Art. 321 TBR wird zudem mit einer zusätzlichen Bestimmung ergänzt, dass innerhalb der Arbeitszone A2 die Dachaufbauten im obersten Vollgeschoss integriert werden müssen. Der Bereich entlang der Hauptstrasse wird der Arbeitszone A1 zugewiesen. Es wird eine Gesamthöhe von max. 18.0 m festgelegt.
21	P23	Untergeschosse Art. 302 TBR	Die in Art. 302 Abs. 1 lit. c) TBR festgelegten 4m für Abgrabungen scheinen uns für eine Einstellhallen-Einfahrt sehr knapp, besonders stirnseitig angeordnet mit seitlicher Einfahrt und Kurvenradien. Es wird eine Erhöhung des Wertes auf 5m beantragt, wodurch die Gemeinde nichts verlieren würde und die Einfahrten besser gelöst werden könnten.	B	Die Erhöhung auf 5 m ist denkbar, stellt aus ästhetischen Gründen jedoch erhöhte Anforderungen. Im Sinne einer Interessenabwägung und zwecks Förderung von unterirdischen Parkierungsmöglichkeiten und der Innenentwicklung werden die max. zulässigen Abgrabungen von 4 m in Art. 302 Abs. 1 lit. c) TBR auf 5 m erhöht.

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
22	P23	Attikageschosse Art. 302 TBR	„Attikageschosse dürfen eine Geschossfläche von maximal 70% des darunterliegenden Vollgeschosses aufweisen“ (Art. 302 Abs. 3 lit. b) TBR). Eine terrassenartige Gebäudetypologie an privilegierten Lagen wird mit dieser Berechnungsart stark benachteiligt. Es wird beantragt, die Bestimmung so zu ändern, dass z.B. die GFZo vom Sockelgeschoss oder aber die Gebäudegrundfläche im Sockelgeschoss, welche für die Grenzabstände massgebend ist, für die Berechnung herbeigezogen wird.	B	Mit der Formulierung in Art. 302 Abs. 3 lit. b) TBR wird der Eingabe der Mitwirkenden bereits entsprochen. Mit „darunterliegenden Vollgeschosses“ ist nicht das <i>effektiv gebaute</i> darunterliegende Vollgeschoss gemeint (falls dieses bspw. rückversetzt wird), sondern die Fläche des <i>planungsrechtlich möglichen</i> .
23	P23		Art. 302 Abs. 3 lit. f) TBR: Die Bestimmung in Punkt 2 „Gesamthöhe der nächst höheren Zone“ ist aufgrund der Gesamthöhen in Art. 301 Abs. 1 TBR obsolet.	B	Die Bestimmung zu Punkt 2 in Art. 302 Abs. 3 lit. f) TBR wird ersatzlos gestrichen.
24	P23		Die Mitwirkende hat das Gefühl, dass die 0.5m Vordach aus Art. 302 3) c) nicht kompatibel mit der Variante f) mit der Fassadenrücksetzung von 2.5m ist. Das Vordach des Attikageschosses müsste bei der Variante f) auf der zurückversetzten Fassadenseite mehr als 0.5m auskragen dürfen. Antrag: Bei Art. 302 3) f) ist das Vordach auf der Fassadenseite mit dem Rücksprung von 2.5m von jetzt 0.5m auf 1.8m Auskragung zu erhöhen.	C	Die Eingabe wird nicht berücksichtigt. Die in Art. 302 Abs. 3 TBR festgelegte Fläche fürs Attikageschoss von max. 70 % wurde bereits grosszügig festgelegt. In Kombination von Art. 301 Abs. 3 lit. b) und c) sind weiterhin qualitätsvolle und zweckmässige Lösungen in Bezug auf Vordächer auf Attikageschossen möglich. So können Vordächer auf Attikageschossen mit entsprechender Reduktion der Geschossfläche auch grösser als 0.5m erstellt werden.
25	P1	Gebäudeabstand Art. 307 TBR	Für den Gebäudeabstand von An- und Kleinbauten würde die Mitwirkende folgende Regel bevorzugen (siehe Baureglement Lyss, Art. 144 Abs. 3): „Für An- und Kleinbauten sowie kleine Gebäude gilt kein Gebäudeabstand. Die Beschattungstoleranzen gegenüber bewohnten Gebäuden bleiben vorbehalten.“	B	Artikel 307 Abs. 2 TBR wird im Sinne der Eingabe abgeändert. Zukünftig soll bei An- und Kleinbauten auf einen Gebäudeabstand verzichtet werden.

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
26	P1	Vorspringende Gebäudeteile Art. 308 TBR	Bisher waren 3/5 der Fassadenlänge gestattet (alt Art. 22). Neu wären nur noch 1/3 erlaubt (neu Art. 308). Dies scheint der Mitwirkenden eine unnötige Verschärfung, welche nicht im Sinne einer qualitativen Entwicklung nach innen ist. Bei Mehrfamilienhäusern ist das z.B. ein Problem, weil so nicht einmal jede Wohnung einen qualitativ guten und für die Wohnhygiene wichtigen Balkon erhält. Vorspringende Gebäudeteile (Balkonbreiten): Bisher waren 2m möglich. Es ist nicht im Sinne der Verdichtung und wohnlich nutzbarer Balkone, hier zu verschärfen und auf 1.8m zu reduzieren. (Wenn, dann schiene uns gestalterisch allenfalls eine Regel wie bisher denkbar, bei der für vorspringende Gebäudeteilen zwischen kleinem oder grossem Grenzabstand unterschieden würde).	C	Die Masse zu den vor- und rückspringenden Gebäudeteilen in Art. 308 (Abs. 1 und 2) dienen der <i>Wahrung des Grenzabstandes</i> . Halten die Gebäudeteile die entsprechenden Masse ein, so werden diese bei der Messung des Grenzabstandes (projizierte Fassadenlinie) nicht berücksichtigt. Überschreiten sie diese Masse, so wird der Grenzabstand ab Gebäudeteil gemessen. Es ist daher auch zukünftig möglich, bspw. einen grosszügigen Balkon mit einer Tiefe von z. B. 2,5m zu realisieren. Dabei sind jedoch die Bestimmungen des Grenzabstandes zu berücksichtigen. Die Bestimmung dient insbesondere im Hinblick auf eine qualitätsvolle, verträgliche Innenentwicklung, bei welcher eine bauliche Entwicklung ermöglicht wird, diese aber nicht auf Kosten der Wohnqualität erfolgt (Stichwort Nachbarschaft).
27	P23	Vor- und rückspringende Gebäudeteile Art. 308 TBR	„Rückspringende Gebäudeteile dürfen ... b) 1/3 des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten“. Das alte Reglement kennt diesen Sachverhalt nicht. Wieso wurde dieser mit 1/3 relativ streng definiert, andere Gemeinden kennen 40% oder sogar 50%. Antrag: b) Vor- und rückspringende Gebäudeteile dürfen 50% des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten.	C	Damit zukünftig rückspringende Gebäudeteile baubewilligt werden können, sind im neuen TBR deren Masse zu definieren. Die Definition von rückspringenden Gebäudeteilen ist dabei insbesondere in Bezug auf Baulinien oder aber bei Baubereichen innerhalb von Überbauungsordnungen von Relevanz. Die Stadt Nidau steuert ihre bauliche Entwicklung seit Jahrzehnten u.a. mittels Baulinienplänen, die rechtskräftigen bleiben auch mit der vorliegenden Revision bestehen. Daher ist es wichtig, die rückspringenden Gebäudeteile im vorliegenden TBR zu definieren. Im Hinblick auf eine stringente und egalitäre Lösung wurden sowohl für vor-, als auch rückspringende Gebäudeteile die gleichen Masse festgelegt.

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
28	12	Bauzonen Bestand Art. 313+314 TBR	Die Absätze 3 der Artikel 313 und 314 TBR zur Bauzone Bestand, resp. Bauzone Bestand Weidteile mit der Möglichkeit zur Erweiterung der Volumen um 10% sind zu streichen. Ein Nutzungsbonus soll im ganzen Gebiet möglich sein, allerdings nur wenn die Energienutzung wesentlich verbessert wird, siehe unten, neuer Art. 328 TBR Nutzungsbonus.	C	Mit der Einführung der Bauzonen Bestand, werden zukünftig die Quartiere geregelt, welche historisch nach einem einheitlichen Bebauungsplan (Sondernutzungsplanung) bebaut wurden, jedoch unterschiedliche Bauungsstrukturen und -formen wie bspw. Einfamilienhäuser, Hochhäuser, 5-geschossige Zeilenbauten etc. aufweisen. Oder aber es handelt sich wie bei den Weidteilen um ein Quartier, bei welchem aufgrund der sistierten A5-Westast-Planung eine planungsrechtliche Unsicherheit besteht. Mit Abschreibung des Ausführungsprojekts «A5-Westast» anfangs 2021 durch den Kanton hat sich die Ausgangslage im Weidteile- und Gurnigelquartier jedoch erneut erheblich verändert. Die Stadt Nidau hat daher entschieden, die Planung in diesen beiden Quartieren vorerst zu sistieren. Damit sich die Quartiere in der «Bauzone Bestand» zukünftig trotzdem weiterentwickeln können, wurde in Absatz 3 von Art. 313 festgelegt, dass deren Volumen um max. 10 % der bestehenden Fläche GfO erweitert werden kann. Bei diesen 10% handelt es sich somit nicht um einen Nutzungsbonus, sondern den allgemeingültigen Spielraum innerhalb dieser beiden Bauzonen. Die Verknüpfung dieser Erweiterungsmöglichkeit an ausschliesslich energietechnische Anforderungen ist daher nicht zweckmässig und wird insbesondere unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit unter den verschiedenen Bauzonen nicht berücksichtigt.
29	12	Aussenräume Art. 316 TBR	Absatz 2 von Art. 316 TBR ist wie folgt zu ändern: „Insbesondere sind die Fläche zwischen Gebäude und öffentlichem Strassenraum zu begrünen. Vorbehalten bleiben die Zufahrten und Parkierung, für die durchlässige Beläge anzubringen sind. Die Fläche ist in quartierüblicher Weise gegen den Strassenraum abzugrenzen“. Durchlässige Beläge sind eine Forderung der Richtlinienmotion «Anpassungen an den Klimawandel».	C	Mit den in Art. 316 Abs. 2 TBR festgelegten Bestimmungen zur Begrünung der Aussenräume wird dem Grundsatz von möglichst durchlässigen Aussenräumen entsprochen. Weiterführende Bestimmungen zur Parkierung und Zufahrt sind unverhältnismässig und werden daher nicht berücksichtigt.
30	12	Dachgestaltung Art. 320 TBR	Artikel 320 TBR zur Energiegewinnung und Begrünung der Dächer ist mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen: „Für Flachdächer, die weder begrünt sind noch für Energiegewinnung verwendet werden, sind die Sonne reflektierende Materialien und Beläge zu verwenden“. Reflektierende Materialien und Beläge sind eine Forderung der Richtlinienmotion «Anpassungen an den Klimawandel».	C	Gemäss Art. 320 TBR können Flachdächer der Gewinnung von erneuerbarer Energie dienen, oder sie sind bei einer Fläche über 50 m ² zu begrünen. Eine weitergehende Bestimmung zu reflektierenden Materialien/Beläge ist unverhältnismässig und wird daher nicht berücksichtigt.

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
31	05	Nahwärmeverbund Art. 327 TBR	Die Mitwirkende regt an, die Anschlusspflicht an den Wärmeverbund erst erfolgen soll, wenn mit dem ESB eine Einigung z.B. in den Bereichen Betrieb, Vertrieb und Preisgestaltung erzielt werden konnte (siehe überparteiliche Motion zur Seewassernutzung für Nidau). Entsprechend soll der Prozess zur Genehmigung der TGO „weiteres Stadtgebiet“ erst weiter gehen, wenn für Nidau vorteilhafte Konditionen ausgehandelt werden konnten. Andernfalls soll in Erwägung gezogen werden, die Anschlusspflicht zu streichen.	D	Die Verknüpfung des Planerlassverfahrens TGO „weiteres Stadtgebiet“ mit den Verhandlungen mit den ESB ist weder nötig noch zielführend und wird daher nicht berücksichtigt. Dies insbesondere, da es sich beim Perimeter „Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“ nicht ausschliesslich nur um den Wärmeverbund Seewasser sondern allgemein um Wärmeverbunde handelt.
32	12		Artikel 327 Abs. 3 Lemma c) TBR ist abzuändern: „bis spätestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme des Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“ und nicht bis spätestens 20 Jahre. Man geht zwar bei einer Heizung von einer Lebensdauer von 20 Jahren aus, aber bereits heute gibt es ökologische Alternativen, bei denen die Anschlusspflicht ohnehin wegfallen würde. So sind 15 Jahre absolut vertretbar.	C	Mit Abstimmung vom 20. Februar 2019 wurde die Änderung des kantonalen Energiegesetzes von den Stimmberechtigten des Kantons abgelehnt. Mit dem weiterhin rechtskräftigen kantonalen Energiegesetz (KEng) vom 15.05.2011 (Stand 01.01.2012) fehlt eine gesetzliche Grundlage, welche es den Gemeinden ermöglichen würde, eine solche Bestimmung wie unter Lemma c) im kommunalen Recht zu erlassen (dies gilt zudem u.a. auch für Lemma b). Artikel 327 Abs. 3 TBR ist daher aufgrund den übergeordneten Rahmenbedingungen zu überarbeiten, so dass die Bestimmungen in Lemma b) und c) entfallen und die Eingabe somit nicht berücksichtigt werden kann.
33	14		Der Anschluss an den Wärmeverbund (Fernwärme Seewassernutzung) muss gewährleistet sein.	A	Der Anschluss an den Wärmeverbund ist sichergestellt (Art. 327 TBR).

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
34	12	Nutzungsbonus neuer Art. TBR	Unter Kapitel 3.4 „Energie und Erschliessung“ ist ein neuer Artikel 328 zum <i>Nutzungsbonus</i> ins TBR aufzunehmen: „Das vorgegebene Mass der baulichen Nutzung wird um bis zu 10% erhöht, wenn a) Gebäude gegenüber dem Minimalstandard der Energienutzung wesentlich höhere Anforderungen erfüllen; b) die städtebauliche und architektonische Qualität erhalten bleibt; c) die Luftzirkulation nicht unverhältnismässig behindert wird.“ Art. 2a der Stadtordnung fordert die Erreichung der Ziele der 2000-Watt Gesellschaft. Das kantonale Energiegesetz KenG ermöglicht Gemeinden, einen Nutzungsbonus in der baurechtlichen Grundordnung aufzunehmen. Nidau muss diese Möglichkeit unbedingt nutzen, um Art. 2a umzusetzen. Die gute Luftzirkulation unter c) ist eine Forderung der Richtlinienmotion «Anpassungen an den Klimawandel».	B/C	Im Rahmen der vorliegenden Revision der baurechtlichen Grundordnung wurde die Ausnutzung (insb. Erhöhung der GFZo in Art. 301 TBR) sowohl aus raumplanerischen (Stichwort Innenentwicklung) als auch aus energiepolitischen Überlegungen erhöht. Dem Grundsatz der Eingabe wird daher bereits entsprochen. Die Einführung eines zusätzlichen Nutzungsboni wird daher abgelehnt.
35	03, 09	Ersatzabgabe Parkplätze Art. 329 TBR	Die unter Art. 329 vorgesehene Ersatzabgabe Parkplätze muss zweckgebunden zur Förderung des öffentlichen und Langsamverkehrs eingesetzt werden. Zudem ist bei vorgesehenen autofreien/autoarmen Siedlungen mit einem entsprechenden Mobilitätskonzept von dieser Ersatzabgabe abzusehen.	D	<u>Allgemein:</u> Bei der in Art. 329 TBR festgelegten Ersatzabgabe für Parkplätze handelt es sich um eine zweckgebundene Abgabe nach Art. 18 BauG, deren Verwendung sich nach Art. 56 BauV richtet. Die Festlegung zur Verwendung der hierbei entrichteten Abgabe müsste bspw. im Parkplatzreglement der Stadt erfolgen und ist nicht Bestandteil eines Baureglements. <u>Autofreie/-arme Siedlungen:</u> C Die Befreiung von der Ersatzabgabe bei autofreien/-armen Siedlungen richtet sich nach der kantonalen Baugesetzgebung (BauG + BauV).
36	03, 09	Autoarme Siedlungen Art. Neu	Es ist ein neuer Artikel aufzunehmen, der vorsieht, dass autofreie/autoarme Siedlungen von der Stadt Nidau unterstützt werden, selbstverständlich mit Erstellung des dazu erforderlichen Mobilitätskonzeptes.	C	Es obliegt der Bauherrschaft, ob eine motorfahrzeugfreie/-arme Siedlung erstellt wird. Die Bestimmungen hierzu sind in der kantonalen Bauverordnung festgelegt (Art. 54a ff.).

37	12, 14	Ökologie Art. Neu	Eingaben zum Thema Ökologie und Biodiversität (insb. Eingaben Nr. 7, 8 und 29)	B	Im Zusammenhang mit mehreren Eingaben zu den Themen Ökologie und Biodiversität wird im TBR neu ein Artikel 505 zum Thema Ökologie erlassen.
		Geschützte Bäume Art. 506 TBR	Die Eingaben zu den geschützten Bäumen finden sich in Kapitel 3.5.		

3.3 Zonenpläne

Nr.	Eingabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
Bauzonenplan					
38	07	Sportplätze Mühlefeld	Zum Schutz der Grün- und Naherholungsräume der Sportplätze Mühlefeld soll diese altrechtliche Grünzone der Bauzone O und nicht der Bauzone Bestand (Weidteile) zugewiesen werden.	B	Aufgrund der Rückmeldungen des Kantons im Rahmen der Vorprüfung, hat die Stadt Nidau entschieden die Sportplätze Mühlefeld von der altrechtlichen «Grünfläche» der neu geschaffenen ZÖN 3 zuzuweisen. Mit den spezifischen Bestimmungen in Art. 204 Abs. 2 TBR wird deren Zweck als Sport- und Spielplatz festgelegt. Zudem werden die Voraussetzungen geschaffen, die bestehende Sportinfrastruktur (Spielplatz, Garderobe, Toilette) bei Bedarf zu erneuern, bzw. zu erweitern.
39	07	Südliches Gurnigelquartier	Aus Sicht der Mitwirkenden ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das südliche Gurnigelquartier in die Bauzone Bestand (Weidteile) zugewiesen wird, da die Bebauungsstruktur nichts mit der Baugruppe der Weidteile zu tun hat.	A, C	Die Stadt Nidau geht mit der Mitwirkenden einig, dass es sich beim südlichen Gurnigelquartier nicht um die gleiche Bebauungsstruktur, wie derjenigen in den Weidteilen, handelt. Mit Abschreibung des Ausführungsprojekts «A5-Westast» anfangs 2021 durch den Kanton hat sich die Ausgangslage im Gurnigel- und Weidteile-Quartier erneut erheblich verändert. Mit Abschreibung des Projekts bleibt auch die angestrebte städtebauliche Entwicklung in den beiden Quartieren wie auch die zukünftige Gestaltung der Bernstrasse bis auf weiteres ungeklärt. Die Stadt Nidau hat daher entschieden, die Planung in den beiden Gebieten vorerst zu sistieren. Die Gebiete des Gurnigel- und Weidteilequartiers werden daher in den Teilzonenplänen der TGO «weiteres Stadtgebiet» von der Revision und damit vom Beschluss und der Genehmigung ausgenommen.

Nr.	Eingabe	Abkürzung Änderung	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
40	P4, P7	Aufzoning Beundenmoos	Die Mitwirkende beantragt, den Bereich zwischen ZÖN5 (Balainenschule) und ZPP Vorstadt Süd auch in die Bauzone 3 zu legen (anstelle Bauzone 2). Damit wäre der ganze Gürtel um die Altstadt gleich geregelt. Es macht auch Sinn, da es in diesem Bereich bereits eine Sonderbauzone gibt, in der es Mehrfamilienhäuser hat, die eigentlich der Bauzone 4 entsprechen (Grundstücke 184 etc.).	B	Der Bereich zwischen ZÖN 5 und der ZPP Vorstadt Süd wird gemäss Eingabe im Bauzonenplan neu der Bauzone 3 zugewiesen („Aufzoning“).
41	P4	Aufzonungen Lyss-Strasse und Fröschenweg	Die Gebiete südlich der Lyss-Strasse 40 bis 56 sowie das Geviert zwischen Hechtenweg-Gerberweg-Römerstrasse-Fröschenweg sind der Bauzone 3 zuzuweisen und es ist für die bestehenden Bauten, welche das zulässige Mass auch so noch überschritten haben, der gleiche Status zu gewähren wie dem «Bestand Weidteile», wo innerhalb der Zone Erweiterungen um 10% der bestehenden, oberirdischen Geschossfläche zulässig sind.	B	Die von der Mitwirkenden vorgeschlagenen Änderungen am Bauzonenplan werden vorgenommen und das Gebiet wird der Bauzone 3 zugewiesen (statt Bauzone 2). Es handelt sich hierbei um eine Anpassung, welche grösstenteils dem heutigen Baubestand Rechnung trägt (Erdgeschoss als Vollgeschoss, zwei Obergeschosse).
42	12	Nahwärmeverbund	Es ist zu prüfen, ob der Perimeter „Nahwärmeverbund erneuerbare Energien“ erweitert werden könnte, insbesondere auf das Hofmatten- und Gurnigelquartier, das sich überdies zwischen zwei Wärmeverbünden befindet. Die Perimeter entsprechen im Bauzonenplan zwar dem Richtplan Energie. Allerdings geht Art. 2a der Stadtordnung weiter als der Energierichtplan, so dass die Erweiterung der Perimeter angezeigt ist. Grössere Perimeter sind auch für Investierende interessant, da sie ihnen Planungssicherheit geben und die Wirtschaftlichkeit des Nahwärmeverbunds erhöhen. Zu bedenken ist auch, dass nach erfolgten Gebäudesanierungen das Potential der Anschlussmöglichkeit sowieso steigt.	C	Wie von der Mitwirkenden erwähnt, entspricht der im Bauzonenplan festgelegte Perimeter Nahwärmeverbund den im behördenverbindlichen, überkommunalen Richtplan Energie der Agglomeration Biel/Bienne definierten Massnahmen. Dieser sieht für die von der Mitwirkenden erwähnte Gurnigel- und Hofmattenquartier eine abweichende Wärmeversorgung (Umgebungswärme Luft, Sonne) vor. Das Anliegen wird deshalb nicht berücksichtigt.

Nutzungszoneplan

43	P1	ZöN Werkhof	Mit der ZöN 6 schafft sich die Stadt Nidau die Voraussetzung für die Planung von Werkhof/Infrastruktur/Parkierung und ist an einer geordneten und gestalterisch wertvollen Entwicklung interessiert. Die Situation zwischen dem Strandweg-Werkhofareal und dem gesamten Egliweg-Gewerbekomplex ist heute eher unbefriedigend, "ungepflegt" und erschliessungstechnisch nicht optimal gelöst. Die Mitwirkende ist offen für eine Koordination, wenn die Gemeinde die Planung ihrer ZöN angeht. Eventuell bestünde auch energie- und erschliessungstechnisches Synergiepotential (Heizung/Nahwärmeverbund; Abwasser- und Druckleitung; Trafostation; Zufahrt etc).	A, E	Wird zu Kenntnis genommen.
44	P1	Mischzonen	Der ehemals für die Uhrenindustrie erstellte Gewerbekomplex auf den Parzellen GB Nr. 330 und 563 ist heute bunt gemischt genutzt: Freizeit-Wohnen-Gewerbe. Mischzone A mit ES II entspricht aber teilweise nicht der heute gelebten und akzeptierten Nutzung und auch nicht dem ursprünglichen rein gewerblichen Zweck. Die Frage scheint uns angezeigt, ob die langjährig ansässigen und in dieser Tradition stehenden Gewerbebetriebe (Mechanikbetrieb, Buchdrucker, Geometerbüro und Tanzstudio mit Publikumsverkehr) nicht besser der Mischzone B mit ES III zugeteilt werden sollten. Zudem entstehen weniger Lärmkonflikte, wenn der Gewerbekomplex als ES III zwischen ES IV (ZöN-Werkhof) und den ES II-Bereichen (Wohnnutzung) liegt.	B	Die Parzellen GB Nr. 330 und 563 am Egliweg werden im Nutzungszoneplan neu der Mischzone B (ES III) zugewiesen.
45	12	Robinsonspielplatz	Der Robinsonspielplatz (Milanweg) ist in der altrechtlichen ZöN zu belassen. Der Robinsonspielplatz wird rege von der Quartierbevölkerung, Kindern und der Jugendarbeit genutzt.	C	Die Stadt Nidau ist im Rahmen der Erarbeitung der TGO „weiteres Stadtgebiet“ bestrebt, die ZöN's im Hinblick auf eine flexiblere Nutzung ihrer Grundstücke und Liegenschaften in eine Mischzone (Nutzungszoneplan), respektive einer Regelbauzone (Bauzoneplan) umzuzonen (analog der Teilgrundordnung Altstadt; Bsp. Stadtverwaltung, Kirche). Der Robinsonspielplatz dient auch zukünftig den unterschiedlichen Nutzenden als Grün- und Spielfläche. Da sich das entsprechende Grundstück im Eigentum der Stadt befindet, ist die Nutzung als Grün- und Spielfläche sichergestellt. Mit Abschreibung des Ausführungsprojekts «A5-Westast» anfangs 2021 durch den Kanton hat sich die Ausgangslage im Gurnigel- und Weidteile-Quartier erneut erheblich verändert. Die Planung wird in diesem Gebiet, und damit auch im Bereich des Spielplatzes, vorerst sistiert.

46	13	Spielplatz Herrenmoosweg	Die Zukunft des Spielplatzes hinter der Tagesschule (Parzelle GB Nr. 953) soll gesichert werden, indem die obgenannte Parzelle als ZÖN Spielplatz deklariert wird.	B	Die Parzelle GB Nr. 953 wird neu der Bestandeszone (Bauzonenplan) zugewiesen.
47	12	Grünfläche	Die kleine Grünfläche zwischen Hauptstrasse und Beundenring ist als Grünzone aufzunehmen. Es handelt sich um eine der letzten verbleibenden Grünflächen, die nach Kriterien der Biodiversität anzulegen und zu unterhalten ist.	C	Die Stadt Nidau geht davon aus, dass mit der von der Mitwirkenden erwähnten Grünfläche diejenige zwischen asm-Bahnlinie und Beundenring gemeint wird (Parzelle GB Nr. 938). An dieser Stelle ist u.a. eine Buswendeschleife vorgesehen, weshalb eine förmliche Zuweisung zu einer Grünzone nicht erfolgt.

Schutzplan

48	P1	Geschützte Bäume	Am gesamten Egliweg sind drei geschützte Bäume eingezeichnet. Mindestens zwei davon stehen nicht mehr. Die bestehenden Bäume am Egliweg sind gestalterisch sinnvoll, deren raumplanerischer Schutz ist aber unverhältnismässig, denn sie waren/sind weder speziell alt noch gross. Kein Vergleich zu den wunderbaren, riesigen alten Bäumen z.B. an der Eduard-Will-Strasse (z.B. Parzellen 427/436), welche nicht geschützt sind. Unseres Erachtens fehlt eine verständliche Systematik von geschützten und nicht geschützten Bäumen.	B	Die Bäume wurden im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsinventars auf Basis des altrechtlichen Zonenplans, Ergänzungen aufgrund Bauminventar und Abklärungen mittels Orthophotos erfasst. Da es sich teilweise um altes Kartenmaterial handelt, sind Fehler durchaus möglich und die Stadt Nidau froh um entsprechende Berichtigungen. Der Schutzplan wird entsprechend bereinigt.
49	P2		Der Mitwirkenden sind die im Schutzplan auf Parzelle GB Nr. 274 eingetragenen, geschützten Bäume nicht bekannt.	B	Der Schutzplan wird entsprechend bereinigt.

Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

50	05	Optionsfläche Brückenschlag	Die Mitwirkende stellt klar, dass sie die auf S. 51 im Erläuterungsbericht erwähnte „Optionsfläche Brückenschlag“ ablehnt. 2011 startete der Gemeinderat mit Planungsarbeiten für eine Fußgängerbrücke über den Nidau-Büren-Kanal (Projekt „Curva-Brücke“). Der Gemeinderat ist nach jahrelanger Planung aber dann selbst zum Schluss gekommen, dass auf Grund der Kostenexplosion eine Weiterführung keinen Sinn ergibt. Der Stadtrat beschloss daraufhin im Juni 2015 fast einstimmig den Abbruch des Projekts. Dass der Gemeinderat offenbar wieder die Option einer solchen Brücke prüft, ist für die Mitwirkende absolut unverständlich.	C	Mit der im Uferschutzplan ausgewiesenen „Optionsfläche Brückenschlag“ wird im Sinne einer vorausschauenden Planung jener Bereich bezeichnet, in welchem <i>im Grundsatz langfristig</i> ein Brückenschlag für eine Langsamverkehrsverbindung (Fussgänger- und Velo-brücke) in Seenähe denkbar wäre. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Bau einer Langsamverkehrsbrücke über den Nidau-Büren-Kanal von der Stadt Nidau <i>nicht</i> weiterverfolgt. Die Stadt ist jedoch dazu verpflichtet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür offen zu halten, da eine solche Brücke im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Biel-Seeland und im Agglomerationsprogramm Biel / Lyss als <i>behördenverbindliche</i> Massnahme aufgeführt ist.
----	----	------------------------------------	---	----------	---

51	14		Die Option einer Fussgängerbrücke zur Verbindung des Ausflusses des Nidau-Bären-Kanals in den Bielersee muss erhalten bleiben.	B	Antwort siehe obenstehende Eingabe Nr. 49.
52	12	Vorschriften	Artikel 1 Absatz 4 der Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal (Anhang 3 TBR) ist wie folgt zu ergänzen: „Für die Bepflanzung sind... standortheimische, dem Klimawandel angepasste Arten zu verwenden“	B	Der Begriff „standortheimisch“ wird ersetzt. Siehe auch Stellungnahme zu Eingabe Nr. 11.

3.4 Bauzone 6: Gurnigelquartier

Nr.	Nr. / Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
53	P9, P11, P12, P22, P30	Verzicht auf Aufzoning	Die geplante Verdichtung im Bereich des Gurnigelquartiers hat keinen Zusammenhang mit der bestehenden kleingliedrigen und eher niedrigen Siedlungsstruktur entlang der Gurnigelstrasse. Die Fläche zwischen der Gurnigelstrasse und dem BTI-Geleise im Anschluss an den Alfred-Aebi-Kreisel ist von der geplanten „Bauzone 6“ auf „Bauzone 4“ herunterzustufen. Die durch 6-geschossige Bauten geschaffene Zäsur zum niedrigen Mühlefeldquartier ist problematisch und hätte einen krassen Abriss im Stadtgefüge zur Folge, welcher sich nachteilig auf die Kohäsion der ganzen Siedlungsstruktur in diesem Bereich auswirken würde. Die Mitwirkenden weisen deshalb die geplante Bauzone 6 in diesem Bereich ausdrücklich zurück.	C	Mit Abschreibung des Ausführungsprojekts «A5-Westast» anfangs 2021 durch den Kanton hat sich die Ausgangslage im Gurnigel- und Weidteilequartier erneut erheblich verändert. Mit Abschreibung des Projekts bleibt auch die angestrebte städtebauliche Entwicklung in den beiden Quartieren wie auch die zukünftige Gestaltung der Bernstrasse bis auf weiteres ungeklärt. Die Stadt Nidau hat daher entschieden, die Planung in den beiden Gebieten vorerst zu sistieren. Die Gebiete des Gurnigel- und Weidteilequartiers werden daher in den Teilzonenplänen der TGO «weiteres Stadtgebiet» von der Revision und damit vom Beschluss und der Genehmigung ausgenommen (vgl. hierzu auch Kapitel 6.5 des Erläuterungsberichts).
54	P12	Wohnhygiene	Wie steht es mit dem Schattenwurf? Und den Windverhältnissen? Schon jetzt dreht der Wind ständig in diesem Quartier. Hat die Gemeinde nichts gelernt mit den Hochbauten an der Lysstrasse?	A, D	Die Beschattungstoleranzen respektive die Bestimmungen zum Schattenwurf von Hochhäusern richten sich nach kantonalem Recht (Art. 22 Abs. 3 BauV). Auch die Vorschriften zur Wohnhygiene wie Belichtung, Besonnung und Belüftung sind im übergeordneten Recht geregelt (Art. 62ff. BauV).
55	P10, P12	Mischzone B	Ausserdem würde das Gurnigelquartier der Mischzone B zugeordnet – das heisst, in Sachen Lärmschutz soll hier die Empfindlichkeitsstufe III (=Immissionsgrenzwert bis 65 dB) gelten, womit die Mitwirkenden auch überhaupt nicht einverstanden sind.	C	Das Gurnigelquartier ist bereits heute gemäss altrechtlichem Zonenplan der Stadt Nidau der Wohn- und Gewerbezone zugewiesen. Bereits heute gilt gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. c) der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III. Mit der Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ wird daher bzgl. Lärmempfindlichkeitsstufe <i>keine</i> Änderung vorgenommen.

3.5 Grünzonen

Nr.	Eingabe	Artikel im TBR	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
56	P3, P30	205/2; 301/2; 505/2	Die Ufervegetation ist durch die Bestimmungen in Art.205 TBR resp. Art.301 Abs. 2 sowie Art. 505 Abs. 2 TBR geschützt. Die Uferböschungen bis zum Uferweg sind jedoch Kantonsgebiet. Für deren Unterhalt ist das Amt für Gewässerschutz und Abfall (AWA) zuständig. Das AWA pflegt diese Uferböschungen abschnittsweise mit dem Ziel, in den darauffolgenden mindestens 5 Jahren keine weiteren Eingriffe in diesen Abschnitten durchführen zu müssen. Bäume mit Eschenwelke sowie grossen Kronen werden als Risiko eingestuft (Haftungsfragen) und nicht zuletzt aus Kostengründen vorbeugend gefällt. Die Mitwirkenden beantragen, das TBR nach Rücksprache mit dem Kanton so abzuändern, dass sich die Gemeinde Nidau in die Uferpflege von Zihl und Nidau-Büren-Kanal einbringt und mit dem AWA abspricht, welche Bäume gefällt werden sollen und welche wieder anzupflanzen sind und den Schutz vor Fällung geniessen (Art. 505 Abs. 2 und 3).	D, E	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. b) des kantonalen Wasserbaugesetzes obliegt die Wasserbaupflicht entlang des Nidau-Büren-Kanals und entlang der (alten) Zihl dem Kanton. Diese umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz und zur Revitalisierung. Die Stadt Nidau kann in ihrem TBR keine Bestimmungen erlassen, welche gegen übergeordnetes Recht verstossen.
57	P29, 12	205	Bei Artikel 205 soll der Bereich „Grünzone“ geregelt werden. Leider konnten wir dort keine genauen Angaben zur Umsetzung bei Bepflanzungen und Artenschutz auf öffentlichen Grundstücken und Zonen öffentlicher Nutzung finden. Obwohl im 2012 der Bundesrat in der „Strategie Biodiversität Schweiz“ eindeutige Vorgaben festgelegt hat und im eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz weitere Massnahmen festgehalten sind (z. B. Art. 18 NHG). Deshalb fordern wir, entsprechende schriftliche Ergänzung in die baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet aufzunehmen. Bspw. wird vorgeschlagen einen neuen Absatz 3 aufzunehmen: „Die Grünzone wird nach den Kriterien der Biodiversität angelegt und unterhalten“.	B	Artikel 205 TBR wird mit einem neuen Absatz 3 ergänzt: „Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen. Es sind ausschliesslich standortangepasste Bäume und Pflanzen zulässig.“
58	12	505 neu 506	Es ist ein neuer Absatz 5 in Artikel 505 TBR aufzunehmen: „Geschützte Bäume sind grundsätzlich zu ersetzen.“. Ansonsten können, mit entsprechender Begründung des Gemeinderats, alle geschützten Bäume ohne Ersatz gefällt werden.	B	Der Artikel zu den geschützten Bäumen (neu Artikel 506 TBR) wird mit einem neuen Absatz 5 gemäss Eingabe ergänzt.

3.6 Grün- und Spielfläche Burgerbeunden

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
59	O1, O2, 10, 13 P14, P19, P26	Umzonung Parzellen GB Nr. 929 und 1138	<p>Öffentliche Grünflächen sind mitentscheidend für die Attraktivität eines Quartiers und somit insbesondere auch für das bereits dicht bebaute Quartier Burgerbeunden. Um die Lebensqualität, die Begegnungs- und die Bewegungsräume für Kinder; Jugendliche und Erwachsene des Quartiers rund um den Birkenweg im Quartier Beundenring langfristig zu sichern, betrifft unsere Eingabe die beiden Parzellen GB Nr. 929 und 1138, die sich beide im Besitz der Gemeinde Nidau befinden.</p> <p>Die Mitwirkenden beantragen, dass beide genannten Parzellen in eine Zone für öffentliche Nutzung umgewandelt werden sollen, welche mit maximal zwei Geschossen bebaut werden darf. Mögliche Nutzungen: Grünfläche, Spielplatz, Treffpunkt, Bildung, Kindertagesstätte (öffentlich oder privat), Begegnungszone, etc.</p> <p><i>Bemerkung: Der Brunnenspielplatz ist ein wichtiger Begegnungstreffpunkt für Familien. Der Spielplatz ist in einem schlechten Zustand. Den Anwohnern wurde bereits einmal versprochen, den Spielplatz im Rahmen der Sanierung des Kindergarten Birkenwegs zu erneuern und heutigen Standards vom Angebot her anzupassen.</i></p>	B	<p>Der Eingabe der Mitwirkenden wird entsprochen. Die Parzelle GB Nr. 1138 wird einer neu geschaffenen Zone für öffentliche Nutzungen zugewiesen (Bau- und Nutzungszonenplan). Art. 204 Abs. 2 TBR wird wie folgt ergänzt:</p> <p>ZöN 11: Birkenweg</p> <p>Zweck: Bildung, Betreuung, Quartiereinrichtungen, Spielplatz, Sport und Freizeit</p> <p><i>Grundzüge der Überbauung und Gestaltung:</i> Erweiterungen, Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Bauten und Anlagen sowie Neubauten zulässig.</p> <p>VG max. 2; GH: max 11 m; GL: max. 35 m; GA: 4 m</p> <p>EPS/LSV: III</p> <p>Zur Sicherung der Grün- und Spielfläche auf Parzelle GB Nr. 929 wird diejenige im Nutzungszonenplan in der Mischzone A belassen, im Bauzonenplan neu jedoch der Bauzone Bestand zugewiesen.</p>

3.7 Verkehr

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
60	P12	Verkehr im Gurnigelquartier	Ein anderer Punkt sind die Strassen. Seit der Eröffnung des Ost-Astes hat sich die Verkehrssituation in Nidau geändert. Am Anfang ging der Verkehr zurück, aber seit ca. einem Jahr ist der Verkehr massiv angestiegen. Dies bringt erheblich mehr Lärm- und Luftverschmutzung mit sich. Seit die Ampeln an der Keltenstrasse geändert wurden, ist diese viel mehr befahren als früher: Diese Änderung einer Quartierstrasse in eine Zubringerstrasse wurde auch nie ausgeschrieben. Bis im März 2018 hätten die Strassen Lärm-arm wo nötig saniert werden müssen. In Nidau hat man da überhaupt nichts gesehen. Wären solche Massnahmen nicht nötiger als ein neues Baureglement?	A, D	In Bezug auf Verkehrs- und Mobilitätsthemen hat die Stadt Nidau parallel zur Gesamtrevision der Ortsplanung ein <i>Gesamtverkehrskonzept</i> erarbeitet. Im Rahmen der Erarbeitung wurden Fokusfelder definiert und in Teilkonzepten und Zielbildern die Verkehrs- und Mobilitätsthemen zu sämtlichen Verkehrsmittel berücksichtigt und entsprechende Strategien und Massnahmen definiert. Als Resultat wurden entsprechende Massnahmenblätter erstellt. Der Gemeinderat hat das Gesamtverkehrskonzept 2020 beschlossen, es gilt als behördenverbindlich.
61	O3	Parkierung	Bei Neu- und Umbauten unterstützen wir eine Bewilligungsfähigkeit von maximal 0,5 Parkplätze pro Wohnung. Auf dem Stadtgebiet Nidau neu erstellte Parkplätze sollten nur noch unterirdisch erstellt werden, um die Oberfläche dem Langsamverkehr oder Ruhezonon zuzuführen.	C	Die Anzahl Abstellplätze richtet sich grundsätzlich nach Art. 49ff. der kantonalen Bauverordnung. Nach Art. 54a BauV kann von der unteren Grenze der Brandbreite nach Art. 51 BauV abgewichen werden, wenn u.a. ein Mobilitätskonzept erarbeitet wird.
62	O5	Massnahmen bzgl. Verkehr	Die in Kapitel 7.3 des Erläuterungsberichts erwähnten Massnahmen (Reduktion Abstellplätze, Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs verändern) lehnen wir klar ab. Gute Steuerzahler und Eigenheimbesitzer sind rein statistisch gesehen oft auch Autofahrer. Die Mitwirkende plädiert dafür, die bisherige ausgewogene Praxis einer autofreundlichen Politik (möglichst viele Parkplätze, grosse blaue Zone im Stedtli) beizubehalten und auf autofeindliche, erzieherische Massnahmen zu verzichten.	A, D	In Bezug auf Verkehrs- und Mobilitätsthemen hat die Stadt Nidau parallel zur Gesamtrevision der Ortsplanung ein <i>Gesamtverkehrskonzept</i> erarbeitet. Im Rahmen der Erarbeitung wurden Fokusfelder definiert und in Teilkonzepten und Zielbildern die Verkehrs- und Mobilitätsthemen zu sämtlichen Verkehrsmittel berücksichtigt und entsprechende Strategien und Massnahmen definiert. Als Resultat wurden entsprechende Massnahmenblätter erstellt. Der Gemeinderat hat das Gesamtverkehrskonzept 2020 beschlossen, es gilt als behördenverbindlich.
63	O5	öV und Regiotram	Ein attraktives ÖV-Angebot wird von der Mitwirkenden selbstverständlich befürwortet. Ein Doppelspur-Ausbau des BTI bzw. eine Takterhöhung könnte dazu beitragen (vergl. S. 14, Strategie B). Nach wie vor kritisch stehen wir der Idee eines Regiotrams gegenüber, dessen Planung damals u.A. auf Druck der Mitwirkenden sistiert wurde. Hier müsste der Gemeinderat sehr gut erklären, inwiefern sich die zu erwartenden hohen Kosten für die Gemeinde Nidau lohnen würden.	A, D	Wird zur Kenntnis genommen.

3.8 Planung A5-Westast

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
64	P5, P6, P8, P9, P10, P11, P12, P13, P15, P16, P17, P18, P20, P21, P22, P24, P25, P27, P30, P31 03, 05, 06, 07, 09	Abstimmung Grundordnung auf Planung A5-Westast	Wir weisen ausdrücklich die vorliegende Fassung des Teilbaureglements weiteres Stadtgebiet Nidau zurück und verlangen, dass sie ohne die Teile mit Bezug zum Westast der A5-Umfahrung aufgelegt wird. Aktuell läuft ein ergebnisoffener Dialogprozess zum Westast, an der VertreterInnen der Stadt Nidau sowohl in der Kerngruppe, als auch in der Dialoggruppe vertreten sind. Die Vorlage nimmt aber das Ergebnis vorweg und geht davon aus, dass der Westast gemäss Ausführungsprojekt realisiert wird, das notabene sistiert ist. Ebenfalls sistiert ist die Planungsgrundlage „städtebauliche Begleitplanung“ zum A5-Westast. Bevor nicht geklärt ist, ob und in welcher Form der Westast gebaut wird, dürfen im Baureglement keine Fakten geschaffen werden. Einige Mitwirkende schlagen weiter vor, bspw. eine eigene baurechtliche Teilgrundordnung für das Weidteile- und Gurnigelquartier zu erlassen. Respektive bis zum Abschluss des Dialogverfahrens zuzuwarten und hiernach eine eigene TGO zu erarbeiten.	C	Mit Abschreibung des Ausführungsprojekts «A5-Westast» anfangs 2021 durch den Kanton hat sich die Ausgangslage im Weidteile- und Gurnigelquartier erneut erheblich verändert. Mit Abschreibung des Projekts bleibt auch die angestrebte städtebauliche Entwicklung in den beiden Quartieren wie auch die zukünftige Gestaltung der Bernstrasse bis auf weiteres ungeklärt. Die Stadt Nidau hat daher entschieden, die Planung in den beiden Gebieten vorerst zu sistieren. Die Gebiete des Gurnigel- und Weidteilequartiers werden daher in der TGO «weiteres Stadtgebiet» von der Revision und damit vom Beschluss und der Genehmigung ausgenommen. Mittlerweile sollen die von der Dialoggruppe vorgeschlagenen kurz- und mittelfristige Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Region mit hoher Priorität geplant, projektiert und umgesetzt werden. Langfristig soll die Netzlücke gemäss Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz in der Agglomeration Biel geschlossen werden. Die Behördendelegation will zeitnah die Machbarkeit einer neuen Autobahnlösung prüfen. Im Vordergrund steht dabei ein Tunnel im Jurahang im Norden von Biel/Bienne. Ungeachtet der Planung zur Schliessung der Nationalstrassenlücke streben die Städte Nidau und Biel im Zuge der Gebietsentwicklung südlich des Bahnhofs Biel gemeinsam ein Zusammenwachsen der beiden Städte im Bereich der Gemeindegrenzen zwischen Aarberg- und Keltenstrasse an. Das Gurnigelquartier im direkten Übergangsbereich der beiden Städte soll gemäss den gemeinsamen Bestrebungen Nidaus und Biels <i>langfristig</i> zu einem Wohnquartier mit wichtiger Scharnierfunktion entwickelt werden. Im Weidteilequartier steht wiederum eine Stadtreparatur mit Fokus auf Umgestaltung der Bernstrasse hinsichtlich der besseren Quartierverträglichkeit und die Erhöhung der Qualitäten der öffentlichen Aussenräume im Fokus.
65	P5, P10, P22	Mitwirkung städtebaul. Begleitplanung	Im Januar 2017 waren die Bevölkerung von Biel und Nidau eingeladen, im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens unsere Ideen und Stellungnahmen zur sogenannten «städtebaulichen Begleitplanung A5 Westast» abzugeben. Seit über zwei Jahren warten die Mitwirkenden auf eine materielle Antwort darauf.	A	Da die A5-Westast-Planung bis auf weiteres sistiert wurde, wurde auch die Veröffentlichung des Mitwirkungsberichts zur städtebaulichen Begleitplanung zurückgestellt.

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
66	P5	Überkommunale Abstimmung	Angebracht ist angesichts der Dimension und Komplexität der verschiedenen kommunalen und grenzüberschreitenden Schlüsselprojekte, dass sich zusätzlich zu den Nidauern auch die BewohnerInnen der umliegenden Gemeinden Biel, Port, Ipsach, Bellmund zu Wort melden sollten.	A	In Bezug auf die Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ konnten im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sämtliche Interessierte aus den umliegenden Gemeinden Eingaben machen. Wie in den Kapiteln 2.1 und 2.2 ersichtlich, wurde diese Möglichkeit v.a. von Bewohnenden und Organisationen aus der Stadt Biel wahrgenommen. In Bezug auf die Planung A5-Westast (und deren städtebauliche Begleitplanung) konnten die Bewohnenden der Agglomeration Biel Eingaben im Rahmen der öff. Mitwirkung Ende 2017 machen.

3.9 Planung Agglolac

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
67	03, 04 P25	Allgemein	Eingaben zur Planung Agglolac	D	<p>Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur baurechtlichen Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ äussern sich drei Mitwirkende im Rahmen ihrer Eingaben auch zur Planung „Agglolac“.</p> <p>Die Stadt Nidau hält fest, dass der baurechtlichen Teilgrundordnung „Agglolac“ ein eigenes Planerlassverfahren durchläuft. Eingaben, Anregungen und Kritik konnten und können auch weiterhin im jeweiligen Verfahrensschritt der eigenständigen Teilgrundordnung „Agglolac“ eingebracht werden. So fand im Herbst 2015 die öffentliche Mitwirkung zur Teilgrundordnung Agglolac statt, wozu u.a. auch der Mitwirkungsbericht vom 2. Juni 2016 veröffentlicht wurde. Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 18. März 2021 wurde der Beschluss zur TGO «Agglolac» abgelehnt.</p> <p>Im Rahmen der Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ werden keine planungsrechtlichen Festlegungen in Bezug auf die Planung „Agglolac“ vorgenommen.</p>

3.10 Weitere Themen

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
68	08	Antennenstandorte	Die Mitwirkende ist interessiert, ob über mögliche Antennenstandorte (im Hinblick von 5 G) etwas in den neuen Grundlagen der Bauzonen vorgesehen wird? Wie die Stadt mitgeteilt hat, ist dies bis heute kein Problem gewesen und nicht aufgenommen worden. Wir finden jedoch für die Zukunft könnte dies ein Problem werden, da die verschiedenen Anbieter (auch im Hinblick mit 5G) «Vollgas geben», um möglichst viele Standorte zu verwirklichen. In einem Industriegebiet ist dies sicher etwas anderes als in einem Wohngebiet. Unsere Frage lautet ganz einfach, wird in dieser Sache noch etwas eingebaut oder nicht ?	A	<p>Im Rahmen der baurechtlichen Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ sind keine spezifischen Planungsmassnahmen bzgl. potentieller Antennenstandorte vorgesehen. Der Handlungsspielraum der Gemeinden in Bezug auf Antennenstandorte ist eingeschränkt. Grundsätzlich bestehen vier Möglichkeiten zur Einflussnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Positivplanung: Antennen in bestimmten Gebieten zulassen - Negativplanung: Antennen in bestimmten Gebieten ausschliessen - Kaskadenmodell: Priorisierung, bspw. 1. Industrie, 2. Mischzone - Kooperationsmodell: Vereinbarung Stadt und Mobilfunkbetreiber <p>Problematik: Auf Stadtgebiet Nidau besteht neu nur noch eine Arbeitszone („Mikron“), das restliche Gebiet ist praktisch einer Mischzone zugewiesen. Die Favorisierung, resp. der Ausschluss oder aber die Priorisierung von spezifischen Zonen ist daher für die Stadt Nidau nicht geeignet.</p>
69	P2	Privatrechtliche Dienstbarkeit	Man sollte meinen die geplante Bauordnung ‚Gurnigelstrasse‘ sollte unser Grundstück aufwerten. Das Gegenteil ist der Fall. Siehe dazu die Baubeschränkung durch das Nachbargrundstück GB Nr. 329. Wir erwarten, dass der entsprechende Grundstückvermerk amtlich gelöscht wird. Es kann nicht sein, dass GB Nr. 329 in der Zukunft 23 Meter hoch bauen kann, und dies bis direkt an die Marche von GB Nr. 274 ohne ein Gegenrecht auf unserem Grundstück GB Nr. 274.	D	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der erwähnten Dienstbarkeit handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, welche nicht im Rahmen des vorliegenden, öffentlich-rechtlichen Planerlassverfahrens bereinigt werden kann. Dem Mitwirkenden wird empfohlen, dass Gespräch mit dem Eigentümer von Parzelle GB Nr. 329 zu suchen und die bestehende Dienstbarkeit durch eine Neue abzulösen. Aufgrund der Grundstückform von Parzelle GB Nr. 329 kann davon ausgegangen werden, dass auch der Eigentümer ebenjener Parzelle im Hinblick auf eine eigene Überbauung seines Grundstücks Interesse an der Ablösung der privatrechtlichen Dienstbarkeit haben könnte.</p>
70	07	Zeitpunkt OPR	Grundsätzlich wendet die Mitwirkende ein, dass die Revision der Ortsplanung im ‚weiteren Stadtgebiet‘ zu einem falschen Zeitpunkt vorliegt, wichtige laufende Projekte sind hängig. Nebst der Planung A5-Westast, werden im Rahmen der Revision des Kantonalen Bauinventars gewisse Einzelobjekte ihren Schutzstatus verlieren. Die Überarbeitung des Inventars wird schon im Jahr 2020/2021 abgeschlossen sein und gilt in den revidierten	A	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Nidau ist sich der Zusammenhänge mit anderen Planungen wie bspw. der A5-Westast-Planung, resp. der Planung zur Schliessung der Nationalstrassenlücke bewusst. Die Arbeiten an der Gesamtrevision der Ortsplanung Nidau wurden jedoch bereits im Jahre 2011 aufgenommen. Die Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ reagiert</p>

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
			Zonenplan einzubinden.		<p>auf die Abschreibung des Ausführungsprojekts «A5-Westast». Die Stadt Nidau hat entschieden, die Planung in den beiden betroffenen Gebieten vorerst zu sistieren. Die Gebiete des Gurnigel- und Weidteilequartiers werden daher in den Teilzonenplänen der TGO «weiteres Stadtgebiet» von der Revision und damit vom Beschluss und der Genehmigung ausgenommen.</p> <p>Die Stadt Nidau ist sich auch des Zeitplans der Revision des kantonalen Bauinventars bewusst. So wurden in Koordination mit der kantonalen Denkmalpflege bereits die revidierten Baugruppen bei der Umsetzung im Schutzplan berücksichtigt. Die Stadt Nidau ist jedoch gezwungen (Umsetzungspflicht der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen; BMBV) ihre Ortsplanung nach über 40 Jahren zu revidieren. Ein Zuwarten auf das Ergebnis einer zeitlich nicht definitiv festgelegten Revision des Bauinventars ist somit nicht zweckmässig. Die Umsetzung der Einzelobjekte des kant. Bauinventar kann nach Vorliegen der Resultate problemlos im Rahmen einer Teiländerung der Grundordnung erfolgen.</p>
71	P1	Baulinien	<p>Baulinien sind ein wichtiges Gestaltungselement, sie nützen aber nur, wenn sie digital, parzellenscharf und cm-genau definiert sind. Es führt nachweislich zu Problemen und grosser Rechtsunsicherheit, wenn alte Papier-Baulinienpläne oder Baulinien aus alten UeOs resp. SBVs rechtsgültig bleiben sollen. Hier ist die Mitwirkende der Ansicht, die Baulinien - wenn sie erhalten bleiben sollen und nicht im Rahmen der TGO weiteres Stadtgebiet neu erfasst werden - zeitnah in einem separaten Planänderungsverfahren zu digitalisieren und unbedingt die alten Papierdaten aufzuheben. Dieses Verfahren könnte nach unserer Meinung zeitnah vorher (d.h. ab sofort) oder nachher stattfinden.</p>	A, D	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in den Kapiteln 3.2 und 5.1 des Erläuterungsberichts dargelegt, beabsichtigt die Stadt Nidau nachgelagert zur OP-Revision den Erlass eines Baulinienplans, welcher auf den geltenden Baulinien aufbaut und welcher als wichtiges Instrument zur Sicherung der Qualität und der Flächen der öffentlichen Räume und der Verkehrsanlagen dienen soll.</p> <p>Es ist vorgesehen, sämtliche historischen und weiterhin rechtskräftigen Baulinien zukünftig in einem einzigen Baulinienplan zusammenzufassen. Aufgrund der Dimension und Komplexität dieser Aufgabe (Zusammenstellen sämtlicher Baulinien aus verschiedenen Sondernutzungsplanungen; digitale Erfassung und Vermessung historischer Pläne etc.) wurde die Erarbeitung des Baulinienplans zurückgestellt und soll in einem nachgelagerten Planerlassverfahren erfolgen.</p>

Nr.	Eingabe	Thema	Antrag / Eingabe	Beurteilung	Bemerkung
72	14	Gemeinnütziger Wohnungsbau	Wo möglich, insbesondere auf Parzellen im Eigentum der Stadt Nidau, muss ein angemessener Mindestanteil gemeinnütziger Wohnungsträger verbindlich festgelegt werden.	C	Die Stadt Nidau verzichtet auf die Festlegung eines grundeigentümergebundenen Mindestanteils für genossenschaftliche Wohnungsträger.
73	11	Bootsanbindestellen	Die baurechtliche Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ enthält keine Nutzungszonen für Bootsanbindeanlagen. Eine solche wäre aber Voraussetzung, damit die Bootsanbindestellen an der alten Zihl (u.a. die Bootsstege der Stadt Biel beim Kindergarten) saniert werden können. Wurde bewusst auf eine solche Zone verzichtet oder wie beabsichtigt die Stadt Nidau, die Frage der Bootsplätze zu regeln?	C	Die Stadt Nidau beabsichtigt in der Teilgrundordnung „weiteres Stadtgebiet“ nicht, eine Nutzungsplanung auf den Gewässerflächen zu erlassen.
74	-	Kulturland	Im Rahmen der Mitwirkungsveranstaltung vom 1. April 2019 wurde die Stadt darauf hingewiesen, dass sich gemäss Hinweiskarte des Kantons auf den Parzellen GB Nr. 626 (Aalmatten) sowie 866 und 1101 (Mikron/Ipsachstrasse) Kulturland innerhalb der Bauzone befindet.	B	Der Bauzonenplan wird mit den Kulturlandflächen gemäss kantonaler Hinweiskarte ergänzt (hinweisend). Auf den entsprechenden Flächen ist nach Art. 11c BauV eine Mindestdichte von GFZo min. 0.9 zu realisieren oder diese zumindest qualitativ nachzuweisen.

Anhang 1 Übersichtsplan der Änderungen nach der öffentlichen Mitwirkung

Revision der Ortsplanung
Baurechtliche Teilgrundordnung
weiteres Stadtgebiet

Übersichtsplan der Änderungen 1:5'000
 nach der öffentlichen Mitwirkung
 inkl. Änderungen nach Vorprüfung 2020

Beschluss
Legende

Änderungen nach der öff. Mitwirkung

- Änderung Zone nach Mitwirkung
- Änderung Zone nach Vorprüfung

Bauzonen

- Bauzone Bestand
- Bauzone 0
- Bauzone 2
- Bauzone 3
- Bauzone 4
- Bauzone 5
- Bauzone 6
- Bauzone A1
- Bauzone A2
- von der Revision ausgenommen

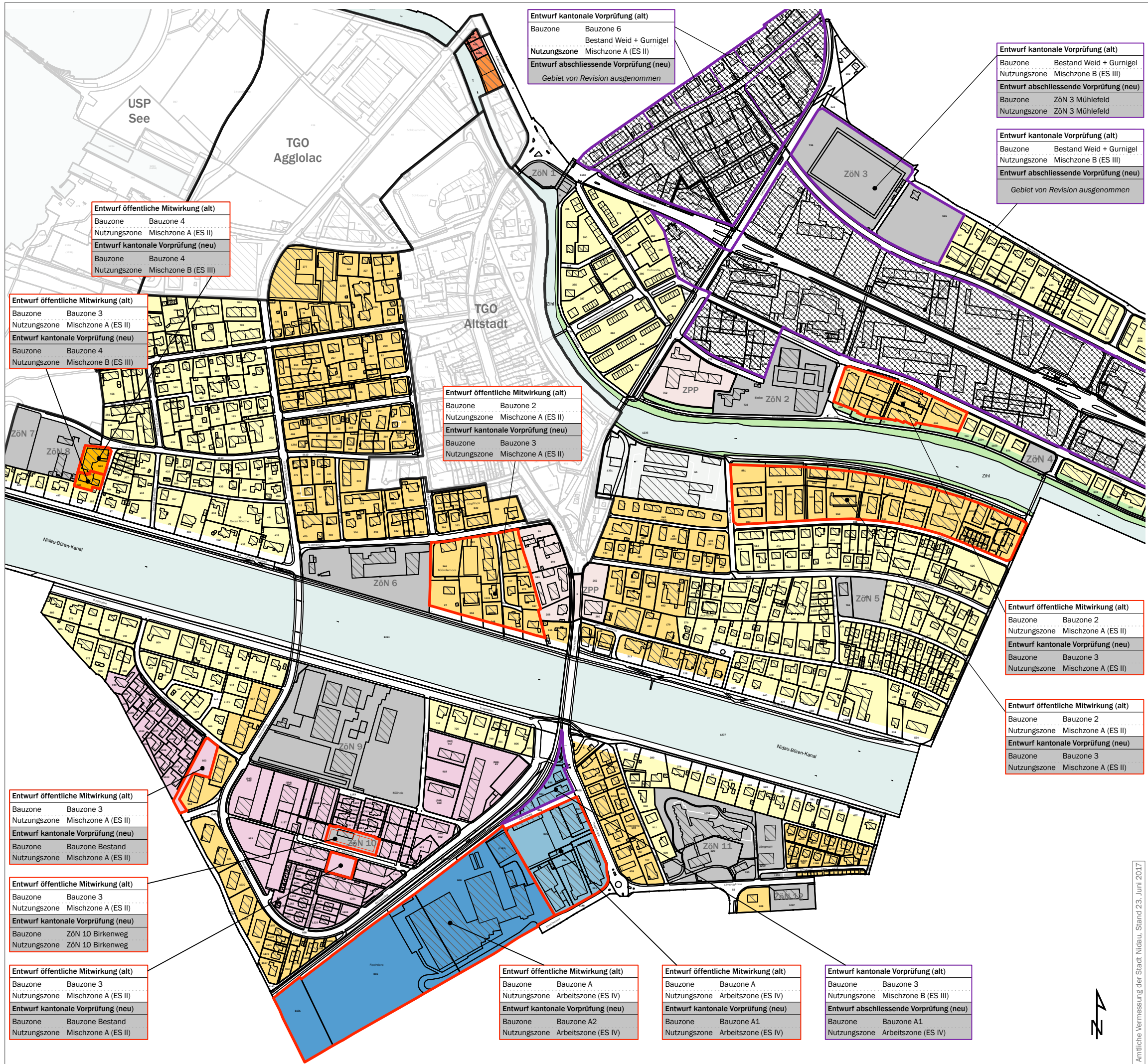
weitere Zonen

- Zone für öffentliche Nutzungen

Spezielle Ordnungen

- Zone mit Planungspflicht ZPP
- Überbauungsordnung

Bern, 2. November 2021 / GRB
 1718_370_BS_Stadt_Aenderungsplan.vwx - bl



Amtliche Vermessung der Stadt Nidau, Stand 23. Juni 2017





PH/bl

EINGEGANGEN 16. März 2020

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Regula Siegenthaler Lüthy
+41 31 633 73 25
regula.siegenthaler@be.ch

Gemeindeverwaltung Nidau
Schulgasse 2, Postfach 240
2560 Nidau

G.-Nr.: 2019.JGK.6594
Ihre Referenz:

16. März 2020

Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. September 2019 ist bei uns die Baurechtliche Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Teilbaureglement
- Bauzonenplan
- Nutzungszonenplan
- Schutzplan
- Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal»
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Änderungsplan «Vorprüfung»
- Landschaftsinventar.

Mit Datum vom 15. resp. 16. Oktober 2019 wurden uns noch den fehlenden Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen in der Gemeinde Nidau, der Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 19. September 2019 sowie ein Exemplar der Potenzialstudie zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) vom 22. Januar 2019 zugestellt.

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- (1) Kantonales Laboratorium (KL), Abteilung Umweltsicherheit, Bericht vom 23.10.2019
- (2) Tiefbauamt (TBA), Dienstleistungszentrum (DLZ) SFG, Bericht vom 26.07.2019 (falsch datiert; Eingangsdatum 28.10.2019)
- (3) Amt für öffentlichen Verkehr (AöV), E-Mail vom 04.11.2019
- (4) LANAT, Jagdinspektorat (JI), E-Mail vom 04.11.2019
- (5) Archäologischer Dienst (AD), Bericht vom 05.11.2019
- (6) Region Verein seeland.biel/bienne, Bericht vom 07.11.2019
- (7) Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Energie, Bericht vom 06.11.2019
- (8) Tiefbauamt (TBA), Nationalstrassenbau, Bericht vom 08.11.2019
- (9) Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland, Bericht vom 07.11.2019
- (10) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau, Bericht vom 13.11.2019

- (11) Amt für Wasser und Abfall (AWA), Bericht vom 18.11.2019
- (12) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Bericht vom 25.11.2019
- (13) Stadt Biel, Stadtplanung, Bericht vom 25.11.2019
- (14) LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Bericht vom 26.11.2019
- (15) Kantonale Denkmalpflege (KDP), Bericht vom 28.11.2019.

Unsere Beurteilung bezieht sich auf die eingereichten Pläne, Vorschriften und Erläuterungsbericht vom 21. August 2019.

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (**mGV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (**fGV**) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Die letzte genehmigte baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau datiert von 1980. Die Stadt Nidau hat entschieden ihre Ortsplanung in vier räumlichen Teilschritten komplett zu überarbeiten und an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Vorliegend wird der Teilraum «Weiteres Siedlungsgebiet» behandelt. Die baurechtliche Grundordnung für den Teilbereich «Guido-Müller-Platz West» wurde im Januar 2020 genehmigt. Der Teilbereich «Altstadt» befindet sich aktuell noch im Genehmigungsverfahren. Der Bereich «AGGLOlac» soll nach der bereits erfolgten öffentlichen Auflage im Sommer 2020 zur Beschlussfassung der Bevölkerung vorgelegt werden.

Es handelt sich vorliegend um eine sehr gute und sorgfältige Planung. Vielen Dank. Es bestehen zwar noch einige formelle Mängel, die es gilt zu bereinigen. Von grosser Relevanz erweist sich bei der vorliegenden Planung insbesondere die Steuerung der Entwicklung des abstimmungsbedürftigen Grenzgebiets Gurnigel - Weidteile, aufgrund der ungewissen Entwicklung der Planung A5-Westast. Hier zeichnet sich eine längere Abstimmungs- und Bereinigungsphase ab. Um das Planerlassverfahren für die weiteren weitgehend bereinigten Teilgebiete der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung nicht unnötig zu verzögern, empfehlen wir der Stadt Nidau die von der Diskussion betroffenen Quartier von der vorliegenden Planung auszunehmen.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Baurechtliche Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Materielle und formelle Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen und Hinweise

3.1 Bauzonengrösse, Baulandbedarf Wohnen

Nach Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans wird für die Stadt Nidau ein theoretischer Wohnbaulandbedarf von 10.5 ha ermittelt (Datenstand: 01.01.2019; Raumtyp: Urbane Kerngebiete). Gemäss unserer Erhebung bestehen in der Gemeinde Nidau ca. 3.6 ha unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) in der rechtskräftigen Nutzungsplanung. Diese Erhebung wurde von der Gemeinde verifiziert und ergibt 2.8 ha unüberbaute WMK (siehe Erhebung der unüberbauten Bauzonen, Stand 15.10.2019, durch AGR noch zu verifizieren).

Nutzungsreserven in überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) sind in der Gemeinde Nidau für die Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs keine zu berücksichtigen, da die Raumnutzerdichte mit 118 RN/ha über dem hier massgebenden Richtwert (85 RN/ha) liegt. Nach Abzug der unüberbauten Bauzonen WMK errechnet sich für die Gemeinde Nidau ein tatsächlicher Wohnbaulandbedarf von 7.7 ha.

Bereits heute ist das ganze Gemeindegebiet von Nidau der Bauzone zugewiesen und der zugestandene Bedarf an Wohnbauland kann nicht durch Einzonungen gedeckt werden, weshalb der konsequenten und effizienten Nutzung der bestehenden Bauzonenreserven innerhalb des heutigen Siedlungsgebiets eine hohe Bedeutung zukommt, um die vom Kanton, der Region und der Gemeinde angestrebte Entwicklung der Bevölkerung und Arbeitsplätze umsetzen zu können.

3.2 Siedlungsentwicklung nach Innen / Haushälterische Bodennutzung / Unüberbaute Bauzonen

Die Nachweispflicht nach kantonalem Richtplan, Massnahme A_07 wird durch Geltendmachung des 15-jährigen Wohnbaulandbedarfs (WWB) ausgelöst.

Mit der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung «weiteres Stadtgebiet» wird eine ganzheitliche Planung des Gemeindegebiets angestrebt. Mit der erstellten Potentialstudie «Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)» und dem städtebaulichen Leitbild, die auch die anderen Teilräume der Stadt Nidau behandeln, liegen gute planerische Grundlagen für die Nutzungsplanung in allen Teilräumen vor.

In der Potentialstudie SEin werden die unüberbauten Bauzonen und die Reserven auf überbauten Bauzonen für das ganze Gemeindegebiet ausgewiesen. Erstere befinden sich grossmehrheitlich im Projektperimeter AGGLOlac und sollen in den kommenden Jahren im Rahmen dieses Projektes überbaut werden. Die verschiedenen Strategien des SEin (A: Bauen im Bestand; B: Erneuern; C: Verdichten; D: Umstrukturieren) wurden räumlich sehr konkret festgelegt und beschrieben (S. 7-19). Entsprechende Mengengerüste wurden dazu erstellt (S. 5). Nebst den Nutzungsreserven werden auch die Nutzungspotentiale entsprechend ausgewiesen (S. 13-20, Mengengerüst S.20).

Die eruierten Potentialgebiete für SEin wurden einer der vier hiervor genannten Teilstrategien zugewiesen. Im Rahmen der vier baurechtlichen Teil-Grundordnungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweckmässige Entwicklung dieser Potenzialgebiete geschaffen.

Das im Teilgebiet «weiteres Stadtgebiet» erkannte Innenentwicklungspotential von rund 10% (S. 54, Erläuterungsbericht) soll insbesondere über die Anhebung der Nutzungsziffern in gewissen Bauzonen und durch eine sanfte Reduktion der Grenzabstände möglich werden. Untergeordnet sind daneben auch Aufzonungen (siehe Kapitel 6.2.2 Erläuterungsbericht) vorgesehen (von W2 zu Bauzone 3 v.a. im Beundenmoos; WG3 zu Bauzone 6 im Gurnigelquartier vgl. Überkommunaler Richtplan Städtebau Biel und Nidau). Dies basierend auf dem Grundsatz «Weite Teile in Ruhe erhalten», der im Rahmen des städtebaulichen Leitbildes festgelegt wurde.

Die Region (6) hält fest, dass die Potenzialstudie zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) nachvollziehbar ist und begrüsst wird. Die darin enthaltenen Entwicklungsziele sind plausibel. Gemäss den aktuellen Bevölkerungsprognosen wird in der Agglomeration Biel/Lyss in den nächsten 20 Jahren ein Bevölkerungswachstum von knapp 20 Prozent erwartet. Gemäss RGSK soll dieses Wachstum zum grössten Teil im Agglomerationskern erfolgen. Um dies zu ermöglichen, müssen die zentral gelegenen, gut erschlossenen Nutzungsreserven in Nidau aktiv mobilisiert werden.

Mit den getroffenen Planungsmassnahmen können die Zielvorgaben des kantonalen Richtplans sowie des RGSK Biel-Seeland von 11% erreicht werden. Die Anforderungen an das Massnahmenblatt A_07 werden mit der vorliegenden Planung erfüllt.

3.2.1 Unüberbaute Bauzonen

Die Planungsbehörde Nidau setzt konsequent die Verdichtungsmöglichkeiten innerhalb von rechtskräftigen Bauzonen um. Bei den unüberbauten Flächen innerhalb der Bauzone ist im Einzelfall aufzuzeigen, wie der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 RPG) und der Schonung der Landschaft (Art. 3 Abs. 2 RPG) sowie dem Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 54 Abs. 2 Bst. I BauG) entsprochen wird.

Wohnzonen:

Der Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung bzw. des schonungsvollen Umgangs mit der Landschaft kann es gebieten, in Planerlassverfahren eine minimale Nutzungsdichte festzulegen. Die in Art. 11c Abs. 1 BauV (für Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen nach Gemeindetyp) festgelegten minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) sind analog – im Sinn von Zielwerten – heranzuziehen. Im Rahmen der raumplanerischen Interessenabwägung kann von diesen Zielwerten abgewichen werden.

Es befinden sich noch einzelne unüberbaute Parzellen in der Bauzone 2 und 3. Das vorliegende Teilbau- reglement (TBR) setzt hierfür eine der Quartierstruktur entsprechende minimale und maximale GFZo fest (Art. 301 TBR). Dem Gebot der haushälterischen Bodennutzung wird entsprochen.

Arbeitszonen:

Bei Arbeitszonen ist die analoge Anwendung von minimalen GFZo in der Regel nicht zweckmässig. Hier bietet sich stattdessen die Überbauungsziffer, in der Regel mindestens 50%, an. Alternativ kann auch mittels einer minimalen Höhe, einer Baumassenziffer oder einer Grünflächenziffer der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung erbracht werden.

Für die unüberbauten Parzellen Nrn. 886 und 1101 der Bauzone A2 werden einzig eine maximale Gesamthöhe (GH) und der kleine Grenzabstand (kGA) festgelegt. (vgl. dazu Vorbehalt zu Art. 301 in Ziff. 3.14, TBR)

Thema	Antrag	Bereinigung
Haushälterische Bodennutzung: Arbeitszone	Es sind entsprechenden Bestimmungen für diesen Bauzonen- typ A2 festzulegen, die den Anforderungen an eine haushälterische Bodennutzung Rechnung trägt. (mGV)	

3.3 Zonenplanänderungen

Nachstehend beurteilen wir die vorgenommenen Planungs- bzw. Änderungsmassnahmen gemäss Erläuterungsbericht, Kap. 6, Anhang 2 und Änderungsplan. Ist eine Massnahme bzw. Änderung nicht aufgeführt, so haben wir keine Bemerkungen.

3.3.1 Umzonung Sportplätze «Mühlefeld»

Die unter Kap. 6.1.4, Erläuterungsbericht, S. 41 dokumentierte Änderung ist nicht nachvollziehbar. Die bisher den «Grünflächen» zugeordneten Sportplätze werden neu in eine Mischzone umgezont. Wären doch in Mischzonen Wohnungen möglich, weshalb der Wohnbaulandbedarf ausgelöst werden würde und eine Mindestdichte verlangt werden müsste. Inwiefern wären überhaupt diese Sportplätze mit der Zuordnung zur «Bauzone Bestand Weidteile und Gurnigel» (Art. 314 BR) überbaubar?

Thema	Antrag	Bereinigung
Haushälterische Bodennutzung	Mit den entsprechenden Bestimmungen kann eine haushälterische Bodennutzung bei Überbauung dieser Grünflächen nicht sichergestellt werden (mGV).	
Zonenzuweisung	Die Zonenzuweisung ist zu überprüfen.	

3.3.2 Um- und Aufzonungen der Quartiere Gurnigel und Weidteile

Für die Quartiere Weidteile und Gurnigel im Übergangsbereich der beiden Städte Nidau und Biel besteht Abstimmungsbedarf aufgrund der städtebaulichen Begleitplanung A5-Westast, welche die beiden Städte in den vergangenen Jahren, parallel zum Autobahnprojekt, vorangetrieben haben. Für die städtebauliche Begleitplanung wurde im Januar und Februar 2017 das öffentliche Informations- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Seit der Sistierung des Projekts A5-Westast ist auch die städtebauliche Begleitplanung bis auf Weiteres sistiert. Beide Städte sind daher zurzeit mit grossen planerischen Unsicherheiten in diesen beiden Gebieten konfrontiert.

Die Stadt Nidau sieht vor, für den Perimeter der städtebaulichen Begleitplanung A5-Westast grösstenteils eine so genannte «Bauzone Bestand» zu schaffen, welche im Wesentlichen den heutigen Gebäudebestand und dessen Erneuerung sichert. Erweiterungen um bis zu 10% der bestehenden Geschossfläche oberirdisch werden zugelassen.

Für das Gurnigelquartier wird, gestützt auf die Resultate der städtebaulichen Begleitplanung, für die zukünftig bebaubaren Gebiete nordwestlich der Gurnigelstrasse und nordöstlich der Bielstrasse eine Bauzone 6 ausgeschieden, für die restlichen Gebiete (namentlich die zukünftigen Strassenräume) wird ebenfalls eine Bestandeszone vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, Baulinienpläne für die betroffenen Gebiete auszuschneiden.

Die Stadt Nidau möchte mit diesem Ansatz der erwähnten planerischen Unsicherheit entgegenwirken. Durch die neue, auf die Resultate der städtebaulichen Begleitplanung gestützte Zonierung soll dem Projekt A5-Westast Rechnung getragen werden, ohne gleichzeitig die betroffenen Gebiete in ihrer Entwicklung zu blockieren. Sie steht die Bestandeszone als «Übergangslösung, mit welcher die bauliche Substanz in den Quartieren erhalten sowie Gebäudesanierungen (...) ermöglicht werden» (vgl. Mitwirkungsbericht, S. 25). Sollte man im laufenden Dialogprozess zu einer anderen Lösung (als das Auflageprojekt A5-Westast) kommen, geht die Stadt Nidau davon aus, dass geänderte Verhältnisse geltend gemacht werden und die Planbeständigkeit aufgehoben würde.

Die kritischen Rückmeldungen (13) der Stadt Biel zur Steuerung der Entwicklung dieser abstimmungsbedürftigen Grenzgebiete beurteilen wir als plausibel und von grosser Relevanz. Es besteht zwischen den beiden Städten noch dringlicher Bereinigungsbedarf wie diese betroffenen Gebieten planungsrechtlich aufgrund der ungewissen Entwicklung der Planung A5-Westast zu behandeln sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage geben wir die aufgeworfenen Risiken und Fragen an die planerische Umsetzung zur Bearbeitung an die Stadt Nidau zurück und empfehlen dringend diese Problematik in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel zu behandeln.

Um das Planerlassverfahren für die unbestrittenen Teilgebiete der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung nicht unnötig zu verzögern, besteht die Möglichkeit die von der Diskussion betroffenen Quartiere von der vorliegenden Planung auszunehmen und für diese Gebiete in einem ersten Schritt nur die technische Umsetzung der BMBV, ohne materielle Änderungen, vorzunehmen. Eine technische Umsetzung der BMBV ist der Planbeständigkeit nicht unterstellt und somit könnte für die betroffenen Gebiete zum gegebenen Zeitpunkt (nach Abschluss des Dialogverfahrens zum Auflageprojekt A5-Westast) eine weitere baurechtliche Teilgrundordnung erlassen werden.

Demzufolge äussern wir uns inhaltlich nicht zu den im Erläuterungsbericht in Kap. 6.2.2, Punkt 7) Gurnigelquartier und Kap. 6.2.3, Bauzonen Bestand (Weidteile und Gunigel) ausgeführten Planungsmassnahmen.

Thema	Antrag	Bereinigung
Planung A5-Westast	Es wird empfohlen, dass die beiden Städte Biel und Nidau den planungsrechtlichen Umgang mit den Gebieten Gurnigel-Weidteile aufgrund der ungewissen Entwicklung der Planung A5-Westast gemeinsam klären und aufeinander abstimmen.	
Weitere Teilgrundordnung	Es ist eine separate nachgelagerte Teilgrundordnung für das fragliche Grenzgebiet Gurnigel-Weidteile zu prüfen.	

3.3.3 Überführung altrechtlicher Sondernutzungsplanungen

Die altrechtlichen Zonen für Sonderbauvorschriften (SBV) Nrn. 3 – 6 sollen im Rahmen der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung vorwiegend in die neuen Regelbauzonen überführt werden.

Zur Aufhebung der SVB Nr. 5, Weidteile verweisen wir auf die Ausführungen hiervoor unter Ziff. 3.3.2.

3.3.4 Neue Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Siehe Bemerkungen unter Ziff. 3.14, Teilbaureglement zu Anhang 1, Grundsätze zu Art. 401 TBR, ZPP

3.3.5 Mehrwertabschöpfung (MWA)

Die Mehrwertabschöpfung wird, soweit ersichtlich, im Erläuterungsbericht nicht ausgeführt.

Die Planungsbehörde nimmt mit der vorliegenden Teilbaurechtlichen Grundordnung keine Einzonungen vor. Gemäss letztem Stand verfügt die Gemeinde Nidau über kein Mehrwertabgabereglement (MWAR). Sie können demnach für die Auf- und Umzonungen kein Mehrwert abschöpfen.

3.4 Ortsbildpflege

Gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde Nidau als Stadt von nationaler Bedeutung bewertet. Somit gehört Nidau zu den herausragenden Ortsbildern der Schweiz. Die Bauinventare werden zurzeit im ganzen Kanton überarbeitet. Die Überprüfung der Einzelobjekte liegt ab dem Jahr 2020 vor; die Baugruppenüberprüfung ist hingegen bereits abgeschlossen und liegt vor.

Die komplexe Thematik wurde klar verständlich und aus Sicht des Ortsbildschutzes (15) hervorragend aufgearbeitet, womit die Planungsziele und Massnahmen gut nachvollzogen werden können.

3.5 Verkehr

3.5.1 Regionale Verkehrsmassnahmen

Die im RGSK II enthaltenen Verkehrsmassnahmen (Regiotram, Erlenwädli-Brücke) sind sistiert. Im Uferschutzplan ist der notwendige Raumbedarf für die Erlenwädli-Brücke gesichert.

Gemäss Massnahmenblatt B3/I des RGSK ist entlang der Bahnlinien Biel-Täuffelen-Ins-Bahn der notwendige Raumbedarf für allfällige Infrastrukturausbauten zu sichern. Die Sicherung des Raumbedarfs ist aus der vorliegenden Planung nicht ersichtlich. Diese kann entweder im Baulinienplan erfolgen, der nachgelagert zur OP-Revision über das weitere Stadtgebiet erlassen werden soll (vgl. Kap. 3.2 Erläuterungsbericht), oder in der vorliegenden Planung durch Ausscheiden einer Zone für öffentlichen Verkehrsraum (Verkehrsfläche).

3.6 Langsamverkehr

Im Landschaftsinventarplan werden die kantonalen Velo- und Wanderrouen abgebildet. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik Langsamverkehr im Erläuterungsbericht fehlt jedoch vollständig. Die Thematik ist zu behandeln (siehe nachstehend).

3.6.1 Velorouen

Die Gemeinden sind in der Pflicht, die kommunalen Velorouen zu planen (Art. 47 SG). Dabei sind der kantonale Sachplan Veloverkehr und ggf. die regionale Veloplanung zu beachten.

Die kommunalen Velorouen sind als Festlegung in den kommunalen Verkehrsrichtplan oder ein anderes kommunales Planungsinstrument (Zonenplan, Schutzzonenplan oder Richtplan), welches alle Langsamverkehrsnetze enthält, aufzunehmen.

Die Region s.b/b erarbeitet aktuell eine regionale Velonetzplanung Biel-Seeland. Wir anerkennen, dass diese Resultate abzuwarten sind.

3.6.2 Fuss- und Wanderwege

Die Gemeinden sind in der Pflicht, die Fusswege in einem Plan festzulegen (Art. 44 Abs. 2 SG und Art. 27 SV) und dafür zu sorgen, dass sie frei und möglichst gefahrlos begehbar sind (Art. 30 SV). Ebenso sind die Gemeinden in der Pflicht, die Wanderwege in einem Plan – unter Berücksichtigung des Sachplans Wanderroutennetz (Art. 27 SV) - festzuhalten (Art. 44 Abs. 2 SG) und dafür zu sorgen, dass die Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind (Art. 30 SV). Ziel ist die Erhaltung und Förderung der Naturbeläge auf Wanderwegen, zumindest ausserhalb des Siedlungsgebiets (bitumen-, oder zementgebundene Deckbeläge sind ungeeignet).

Die Fuss- und Wanderwege sind als Festlegung in den kommunalen Verkehrsrichtplan oder ein anderes kommunales Planungsinstrument (Zonenplan, Schutzzonenplan oder Richtplan) aufzunehmen, welches alle Langsamverkehrsnetze enthält, aufzunehmen.

Zwingende Inhalte der Fusswegnetzpläne sind das bestehende Fusswegnetz, wichtige Querungsstellen, Zielorte, Fussgänger- und Begegnungszonen sowie die Darstellung der Netzlücken (inkl. fehlender Querungsstellen von Strassen mit hoher Trennwirkung). Geplante Netzergänzungen, insbesondere in Überbauungsordnungen oder Strassenplänen vorgesehene Fusswege, sind ebenfalls darzustellen (vgl. Art. 61.1.d SV).

Empfohlen wird die explizite Darstellung der wichtigen Schulwege in der Gemeinde sowie die rechtliche Sicherung durch eine grundeigentümerv verbindliche Festlegung, soweit die Wege nicht bereits dem Gemeindegebrauch gewidmet sind (Art. 13 SG).

Das TBA verfügt über eine Arbeitshilfe Fusswegnetzplanung, über Musterbeispiele von Fusswegplänen sowie über eine Erhebung der Schulwege unter den Gemeinden, welche auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Solange die Gemeinden ihrer Planungspflicht nicht nachkommen, gilt die Übergangslösung nach Art. 61 SV. Demnach gelten bis zum Inkrafttreten der Pläne grundsätzlich alle begehbaren Wege als Bestandteile des Wegnetzes.

Thema	Antrag	Bereinigung
Fuss- und Wanderwegnetz	<p>Das bestehende Fuss- und Wanderwegnetz sowie die Netzlücken sind als Inhalt (Festlegung) in einem kommunalen Verkehrsrichtplan oder in ein anderes kommunales Planungsinstrument als Richtplan-Inhalt aufzunehmen. Dieser kann durch Massnahmenblätter ergänzt werden. Ein blosser Hinweis im Zonenplan genügt den Anforderungen nach Art. 27 SV nicht. (mGV)</p> <p>Im Erläuterungsbericht ist aufzuzeigen, wie die Gemeinde ihrer Pflicht zur Sicherstellung der freien Begehbarkeit der Fuss- und Wanderwege nachkommt. (fGV)</p> <p>Die rechtliche Sicherung durch eine grundeigentümergebundene Festlegung wird empfohlen, soweit die Wege nicht bereits dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 13 SG).</p>	

3.7 Lärm und Luft

Entlang den Kantonsstrasse gilt mehrheitlich die Mischzone B mit ES III. Ausnahmen bilden die Parzellen Nr. 379 und 61 entlang der T6, wo gemäss Nutzungszonenplan die Mischzone A mit ES II vorgesehen ist. Auch entlang der verkehrsorientierten Allmendstrasse ist zum Teil Mischzone A mit ES II vorgesehen. Das TBA (12) beantragt, dass in den genannten Zonen mit ES II für die erste Bautiefe die ES III gilt.

Das AöV (3) stellt fest, dass der Bahnlärm in Kapitel 7.4 des Erläuterungsberichts unerwähnt bleibt. Denn auch hier muss, wo nötig, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen werden (Parzellen, welche durch Bahnlärm vorbelastet sind).

Thema	Antrag	Bereinigung
Strassenlärm	Entlang der Kantonsstrasse und der Allmendstrasse ist eine Aufstufung der Mischzonen mit ES II in ES III für die erste Bautiefe zu prüfen.	
Bahnlärm	Bei durch Bahnlärm vorbelastete Umzonungen (u.a. das Gebiet nördlich des Mikronwegs von der GI3 mit ES IV in Mischzone B mit ES III) ist im Erläuterungsbericht darzulegen, dass die Immissionsgrenzwerte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eingehalten werden können. (fGV)	

3.8 Natur und Landschaft

Wir verweisen auf den Fachbericht der ANF (14):

Der Wirkungssperimeter der vorliegenden Planung umfasst fast ausschliesslich Siedlungsgebiet und Wasserflächen. Der Erläuterungsbericht liefert zum Thema Natur nur wenig konkrete Informationen. Im Erläuterungsbericht wird das Vorgehen mit den schützenswerten Gebieten und Objekten kurz erwähnt. Konkrete Aussagen zu den einzelnen Gebieten und Objekten und zu den Auswirkungen der Umzonungen auf Natur und Landschaft werden nicht detailliert erläutert.

3.9 Gewässer

Wir verweisen auf den Fachbericht des OIK III, Wasserbau (10):

Das Gewässernetz ist in den Plänen gemäss dem GN BE vollständig abgebildet Die offenen Fliessgewässer und die eingedolten Fliessgewässer im Siedlungsgebiet sind lagerichtig dargestellt.

3.9.1 Gewässerräume

Die Festlegung des Gewässerraums (siehe Erläuterungsbericht S. 51) an den offenen und den eingedolten Fliessgewässern genügt den minimalen bundesrechtlichen Vorgaben.

Im Erläuterungsbericht ist nicht ersichtlich, ob eine Prüfung hinsichtlich der Vergrösserung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV vorgenommen wurde. So kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb der Gewässerraum am Nidau-Büren-Kanal im Teilabschnitt Gemeindegrenze - Brücke ASm / Hauptstrasse vergrössert wird.

Aus wasserbaulicher Sicht kann längs der Zihl die raumplanerische Verkleinerung des Gewässerraums im Kontext zu "dicht bebaut" nur in folgenden Abschnitten vorgenommen werden (vgl. hiernach Ziff.

3.9.2, Dicht überbaut):

- Brücke Dr.-Scheider-Strasse - Guido-Müller-Platz
- Madretsch-Schüss - Brücke ASm
- Brücke ASm - Hechtenweg.

Dabei kann der Gewässerraum nur bis maximal 10 m an die Mittelwasserlinie reduziert werden.

Thema	Antrag	Bereinigung
Vergrösserung: Nidau-Büren-Kanal	Die Thematik Vergrösserung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art, 41b Abs. 2 GSchV ist im Erläuterungsbericht abzuhandeln (fGV).	
Reduktion: Zihl	In den aus wasserbaulicher Sicht genannten Gewässerabschnitten der Zihl kann der Gewässerraum bis maximal 10 m an die Mittelwasserlinie reduziert werden, sofern diese Abschnitte als dicht überbaut bestätigt sind. (mGV)	
Vermassung	Der Gewässerraum der Madretsch-Schüss ist auf dem Plan zu vermassen. (fGV) Die Gewässerraum ist an mehreren Punkten zu vermassen.	

3.9.2 Dicht überbaut

Massgebend, ob ein Gebiet als „dicht überbaut“ gilt, sind lediglich die konkrete resp. bestehende Bebauungssituation und die Lage im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet. Kein massgebliches Kriterium zur Begründung eines dicht überbauten Gebiets bildet beispielsweise der Umstand, wenn der Gewässerabschnitt mit Ufermauern oder mit künstlich angelegten Dämmen bzw. Böschungen (Hartverbau) für den Hochwasserschutz verbaut ist. Gemäss der Arbeitshilfe „Bestimmung dicht überbauter Gebiete“ wird ein Gebiet als dicht beurteilt, wenn (1) das Gebiet Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS) hat und/oder (2) das Erfordernis der mehr als 50% befestigte Strukturen innerhalb des Gewässerraums liegen.

Wir stellen fest, dass die Gebiete 1 und 2 aufgrund ihrer angrenzenden Lage zu Siedlungsgebieten in Baugruppen als «dicht überbautes Gebiet» bezeichnet werden. Inwiefern ein (traditioneller) Gewässerbezug besteht, kann aus den Unterlagen nicht entnommen werden. Auch handelt es sich nicht um dicht überbaute Stadt- oder Dorfzentren. Wir sehen die Anforderungen als nicht erfüllt und der Gewässerraum kann nicht im Sinne von „dicht überbaut“ reduziert werden.

Unsere Überprüfung ergibt, dass einzig die beurteilten Gebiete 5, 7 und 8 als «dicht überbaut» bezeichnet werden können, wobei das Gebiet 7 ausserhalb des Wirkungsbereichs der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung liegt und folglich nicht Eingang in diese Planung finden kann.

Hingegen fehlen Ausführungen über eine Reduktion des Gewässerraums im Erläuterungsbericht zum Teilabschnitt Dr.-Scheider-Strasse - Guido-Müller-Platz - Madretsch-Schüss. Unsere Prüfung ergibt, dass es sich vorliegend um einen dicht überbauten Gewässerabschnitt handelt. Es ist dafür analog den Prüfgebieten im Erläuterungsbericht, Anhang 1 ein Beurteilungsblatt aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die wasserbaulichen Anforderungen für die Reduktion des Gewässerraums einzuhalten sind. So kann der Gewässerraum im Gebiet 5, Gerberweg West und im Gewässerabschnitt Dr.-Scheider-Strasse - Guido-Müller-Platz nicht wie vorgesehen auf 5 m, sondern nur bis maximal 10 m an die Mittelwasserlinie reduziert werden. (vgl. Ziff. 3.9.1, Gewässerraum)

Thema	Antrag	Bereinigung
Gebiete 1 und 2	Der Gewässerraum in diesen Teilabschnitten kann nicht im Sinne von «dicht überbaut» reduziert werden. (mGV)	
Gebiet 5	Dieser Gewässerabschnitt kann im Sinne von «dicht überbaut» reduziert werden, hingegen aus wasserbaulicher Sicht nur bis maximal 10 m an die Mittelwasserlinie. (mGV)	
Fehlende Beurteilung	Für den Gewässerabschnitt Dr.-Scheider-Strasse - Guido-Müller-Platz - Madretsch-Schüss ist ein Beurteilungsblatt analog den Prüfgebieten 1-13 im Erläuterungsbericht, Anhang 1 aufzunehmen. (fGV) Er wird als «dicht überbaut» beurteilt.	
Gewässerabschnitt Dr.-Scheider-Strasse - Guido-Müller-Platz	Die im Plan festgelegte Reduktion auf 5 m ist aus wasserbaulicher Sicht auf 10 m zu erhöhen. (mGV)	

3.10 Naturgefahren

Die Gefahrenkarte wurde korrekt in den Schutzplan übertragen und der Artikel 508 im Teilbaureglement entspricht den Vorgaben.

Die Darstellung der Gefahrengebiete ist grundsätzlich korrekt, der Massstab mit 1:2'000 adäquat gewählt. Zur besseren Lesbarkeit fehlt die Ausscheidung der Bauzonen (am besten in gräulicher Signatur).

Bei Bauzonen im gelben Gefahrenbereich ist grundsätzlich eine Zurückhaltung bei sensiblen Nutzungen angebracht (siehe Musterartikel, Art. 6, Abs.3, AHOP Naturgefahren und/oder Massnahmenblatt D_03 des Kantonalen Richtplans). Bei nicht überbauten Bauzonen im blauen Gefahrengebiet muss eine detaillierte Interessensabwägung im Erläuterungsbericht präsentiert werden. Grundsätzlich darf eine nicht überbaute Bauzone im blauen Gefahrenbereich nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden (AHOP Naturgefahren).

Eine Überlagerung des Schutzplans mit dem Nutzungs- resp. Bauzonenplan und unsere summarische Prüfung zeigt, dass kaum unüberbaute Bauzonen von Naturgefahren betroffen sind. Nichtsdestotrotz muss eine Interessensabwägung für die allenfalls von Naturgefahren betroffenen Bauzonen resp. Parzellen vorgenommen werden. Dies ist nachzuholen und der Erläuterungsbericht, Kap. 7.7 entsprechend zu ergänzen.

Thema	Antrag	Bereinigung
Darstellung	Die Bauzonen im Schutzplan sind als generierte Flächen (gräulich hinterlegt) darzustellen.	

Berichterstattung und Interessenabwägung	Dokumentieren der von Naturgefahren betroffenen unüberbauten Bauzonen resp. Parzellen mit Interessenabwägung. (fGV)	
--	---	--

3.11 Wald

Wir verweisen auf den Fachbericht der Waldabteilung Mittelland (9):

Im Bereich der Weyermattstrasse/Mühlerunsweg grenzt Bauzone an Waldareal. Eine verbindliche Waldgrenze soll im Rahmen der Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau im Bereich AGGLOlac im Uferschutzplan See festgelegt werden (Stand Vorprüfung III). Diese verbindliche Waldgrenze entfaltet ihre Wirkung jedoch grösstenteils im vorliegenden Bauzonenplan Weiteres Stadtgebiet.

Der vorliegende Bauzonenplan sieht die Festlegung einer Wald-Baulinie östlich des Erlenwäldli Nidau vor. Diese weist variable Abstände zum Wald zwischen 8.5 m und 10 m auf und verläuft teilweise durch bestehende Bauten.

Die Einrichtung einer Wald-Baulinie ist nach Art. 26 Abs. 1 KWaG gebunden an das Vorliegen besonderer Verhältnisse. Im Erläuterungsbericht ist die Einrichtung nicht begründet und es sind keine besonderen Verhältnisse aufgeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die vorgesehenen Abstände zum Wald variieren. Es stellt sich auch die Frage nach der Rechtsgleichheit, insbesondere da die Verhältnisse für den gesamten betroffenen Waldrand ähnlich sind (Wald liegt westlich, Baumhöhen bis 35 m). Da die Linie nur teilweise auf bestehende Gebäude Rücksicht nimmt stellt sich zudem die Frage, inwiefern die Gebäudeteile innerhalb der Wald-Baulinie Besitzstandgarantie erfahren würden. Zudem unterschreitet auf der Parzelle Nr. 1332 ein bereits bewilligtes aber noch nicht gebautes Gebäude die vorgesehene Baulinie um 5 m.

Falls östlich vom Erlenwäldli die Wald-Baulinie eingeführt wird, stellt sich des Weiteren die Frage, warum nicht auch südlich davon eine Wald-Baulinie eingeführt werden soll.

Wald-Baulinien können dort errichtet werden, wo grosse, zusammenhängende Baugebiete vorhanden sind (Art. 34 Abs. 1 KWaV). Eine Errichtung hat zum Zweck, den gesetzlichen Waldabstand für Bauten und Anlagen dauerhaft zu verringern und planerisch festzuhalten. Dies damit in nachfolgenden Baubewilligungsverfahren die Prozesse vereinfacht und Kosten gespart werden können. Aufgrund der Tatsache, dass die Parzellen grösstenteils bereits überbaut sind, ist voraussichtlich nur mit vereinzelt Baubewilligungsverfahren in Zukunft zu rechnen. Insofern sind auch die Optimierungsmöglichkeiten in Prozess und Kosten gering. Als Vorteil beim Festlegen einer Wald-Baulinie wäre zu erwähnen, dass die Frage des Waldrandunterhaltes in Anwendung von Art. 26 Abs. 3 KWaG geregelt werden könnte.

Es stellt sich die Frage, ob die Einrichtung einer Wald-Baulinie im vorliegenden Fall notwendig oder überhaupt zweckmässig ist. Bei Bedarf steht die Waldabteilung gerne bereit, diese Frage mit der Planungsbehörde zu besprechen.

Wald-Baulinien müssen sich auf verbindliche Waldgrenzen oder im Gelände sichtbare Grenzen abstützen (Art. 34a Abs. 2 KWaV). Die vorliegende Wald-Baulinie stützt sich auf der verbindlichen Waldgrenze ab, welche im Rahmen der Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung AGGLOlac festgelegt werden soll. Im Bereich der Parzelle Nr. 306 stützt sie sich jedoch an der Parzellengrenze 1147/1354 ab und nicht an der ca. 6 m westlich verlaufenden festzulegenden verbindlichen Waldgrenze.

In der Legende des Bauzonenplans, im Teilbaureglement sowie im Erläuterungsbericht wird der Begriff «Waldbaulinie» verwendet. Der kantonsweit gebräuchliche Begriff ist «Wald-Baulinie» (KWaV Art. 34a).

Thema	Antrag	Bereinigung
Verbindliche	Die verbindliche Waldgrenze ist im Bauzonenplan als Hin-	

Waldgrenzen	weis aus dem Uferschutzplan See AGGLOlac zu übernehmen.	
Wald-Baulinie	Die Errichtung einer Wald-Baulinie im Bauzonenplan östlich und südlich vom Erlenwäldli ist zu überprüfen.	
	Wird an der Einrichtung einer Wald-Baulinie festgehalten, so sind die besonderen Verhältnisse im Erläuterungsbericht darzulegen und die Frage einer dauerhaften Regelung des Waldrandunterhaltes zu prüfen. (mGV)	
	Wird an der Einrichtung einer Wald-Baulinie festgehalten, so ist diese im Bereich der Parzelle Nr. 306 ebenfalls auf die festzulegende verbindliche Waldgrenze abzustützen. (fGV)	
Terminologie	Der Begriff «Waldbaulinie» ist in den Planungsdokumenten in «Wald-Baulinie» zu ändern.	

3.12 Störfallvorsorge

Wir verweisen auf den Fachbericht des Kantonalen Laboratoriums (1):

Die Planungsbehörde hat die KoBe richtig erkannt, jedoch nur zwei Planungsmassnahmen mit einer KoBe-Überschneidung thematisiert, namentlich der Erlass der ZPP «Vorstadt Süd» und die Umzonung des Gebiets nördlich des Mikronwegs (Parzellen Nrn. 803, 804, 836 und 867) in eine Mischzone B, Bauzone 3. Bezüglich dieser beiden Planungsmassnahmen werden im Erläuterungsbericht nur sehr vage Aussagen über die zukünftige Personenbelegung gemacht. Angaben für die aktuelle Personenbelegung fehlen gänzlich.

Da nicht **alle** von der Änderung der vorliegenden Teilbaurechtlichen Grundordnung betroffenen Gebiete (nicht nur Nutzungsänderungen, sondern auch Aufzonungen), welche einen KoBe (teilweise) überlagern, erkannt und quantitativ nach den Vorgaben der Arbeitshilfe [5] auf die aktuelle sowie zukünftige Personenbelegung untersucht wurden, kann das KL die im Erläuterungsbericht dargelegten Aussagen nicht überprüfen.

In diesem Prüfschritt sind grundsätzlich auch mögliche Alternativstandorte ausserhalb der entsprechenden KoBe abzuklären. Dies betrifft insbesondere geplante Zonen mit Planungspflicht sowie Areale, die verdichtet bzw. aufgezonnt werden sollen. Das Gemeindegebiet von Nidau ist bereits heute vollständig der Bauzone zugewiesen. Die vorgesehenen Planungsmassnahmen stehen stimmig mit dem Gebot von SEin (vgl. hiervor Ziff. 3.2). Die Handlungsspielräume ausserhalb der KoBe werden mit vorliegende Planung bereits ausgeschöpft. Eine Alternativprüfung erübrigt sich aus raumplanerischer Sicht.

Des Weiteren geben die Vorprüfungsunterlagen keine Aussagen darüber, ob mit der Planänderung empfindliche Nutzungen bzw. Einrichtungen (wie z.B. Kindergarten) innerhalb eines KoBe zonenkonform und infolgedessen zukünftig zulässig wären.

Aufgrund der unvollständigen Dokumentation kann das KL nicht beurteilen, ob weitere Schritte gemäss Kap. 4.3 ff. der Arbeitshilfe Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung durchzuführen und zu dokumentieren sind. Die Koordination Raumplanung - Störfallvorsorge bezüglich der Baurechtliche Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» kann aufgrund der fehlenden Prüfschritte sowie der unvollständigen Dokumentation noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Thema	Antrag	Bereinigung
Überprüfung der Einhaltung der Referenzwerte	Alle von der Änderung der vorliegenden Teilbaurechtlichen Grundordnung betroffenen Gebiete sind zur Überprüfung der Risikorelevanz auf einem Kartenausschnitt in geeignetem Massstab mit entsprechendem KoBe darzustellen. Im Erläu-	

	terungsbericht sind alle fraglichen Areale aufzuführen. Zudem sind diese Areale gemäss Arbeitshilfe [5] auf die aktuelle und zusätzliche Personenbelegung zu untersuchen (analog Abb. 5 in [5]) und die Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren. (mGV)	
Empfindliche Einrichtungen in Konsultationsbereichen	Die Planungsbehörde hat sich mit der Thematik der empfindlichen Einrichtungen auseinanderzusetzen, die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen und diese stufengerecht verbindlich festzuschreiben und im Erläuterungsbericht offen zu legen. (mGV)	

3.13 Energie

Die Stadt Nidau ist seit 2009 Energiestadt und hat das Label 2017 zum 3. Mal erhalten. Zudem verfügt Nidau über einen überkommunalen Richtplan Energie.

Aus Sicht der Energienutzung wird die in Art. 320 TBR explizit erwähnte Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie auf der ganzen Fassadenlänge begrüsst.

Weiter begrüsst das AUE grundsätzlich die Absicht der Stadt Nidau, das 2000-Watt-Ziel anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Formulierung von Art. 326 TBR keine Verbindlichkeit ergibt. Es gibt auch keine Rechtsgrundlage, ein solches Ziel im Baureglement grundeigentümergebunden festzulegen. Die vorliegende Formulierung kann aus Sicht des AUE aber im TBR belassen werden.

Aus den Erläuterungen zu Art. 327 TBR geht nicht hervor, ob schon Wärmeverbünde bestehen bzw. wie weit die entsprechenden Planungen fortgeschritten sind. Die Festlegung einer Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund macht nur dort Sinn, wo ein solcher bereits besteht oder konkrete Pläne (nicht nur im überkommunalen Richtplan Energie) dazu vorhanden sind. Für jene Gebiete, in denen noch keine Leitungen vorhanden sind, ist zu definieren, ab welchem Zeitpunkt eine Anschlusspflicht gilt (vgl. dazu Formulierungsvorschlag zu Art. 327 TBR unter Ziff. 3.14).

3.14 Teilbaureglement (TBR)

Es sind die nachstehenden Bemerkungen, Korrekturen zu berücksichtigen:

Artikel	Antrag	Bereinigung
Seite 1	Auf welchen Artikel bezieht sich die Fussnote?	
Art. 101, baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet	Analog Teilbaureglement AggloLac und Guido-Müller-Platz West ist zu präzisieren, dass es sich um den Nutzungszoneplan «weiteres Stadtgebiet», Bauzoneplan «weiteres Stadtgebiet» etc. handelt.	
Art. 201, 202, Mischzonen A, B	Abs. 2: Lagerflächen gehören ebenfalls zu den Geschossflächen und sind, falls oberirdisch, bei der Berechnung der min. bzw. max. GFZo nach Art. 301 Abs. 1 TBR anzurechnen.	
Art. 204, ZöN 1	Für die Bauten und Anlagen sind baupolizeiliche Masse festzulegen (Abstände, Höhe, allenfalls Nutzungsziffer). (mGV)	
Art. 204, ZöN 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11	Wird richtig verstanden, dass die Masse sowohl für die Neubauten als auch für die Erweiterungen resp. Erneuerungen gelten? Oder gelten diese Masse nur für Neubauten? Auch für die Erweiterungen und Erneuerungen sind baupolizeiliche Masse festzulegen (mGV) .	

Art. 204, ZöN 3	Auch für die Erweiterungen und Erneuerungen sind baupolizeiliche Masse festzulegen. (mGV)	
Art. 204, ZöN 7	Weshalb wird hier kein Grenzabstand festgelegt? Es ist ein Grenzabstand festzulegen. (mGV)	
Art. 205; Grünzone	<p>Abs. 2, lit. a: Grünzone entlang Nidau-Büren-Kanal: Bei diesen Flächen handelt es sich gemäss rechtsgültiger Uferschutzplanung nach SFG um eine Uferschutzzone nach Art. 3 Abs. 1 SFG. Sie können nun nicht einer Grünzone nach BauG zugewiesen werden. Die Uferbereiche entlang des Nidau-Büren-Kanals sind in den Bestimmungen zur Uferschutzplanung zu regeln und mit der laufenden Revision des Uferschutzplans See (im Rahmen der Teiländerung «AGGLOlac) abzustimmen (vgl. Ziff. 3.18, Uferschutzplan nach SFG) (mGV)</p> <p>lit. e: Gemäss S. 33 des EB soll es sich hierbei um eine Grünzone nach Art. 79 handeln. In dieser sind jedoch nur Bauten zulässig, soweit sie für die Pflege der Grünzone nötig sind. Kleinere Zweckbauten im öffentlichen Interesse sind nicht zwingend für die Grünzone nötig. (mGV)</p> <p>Zudem erstrecken sich diese Grünzonen entlang der Gewässer und liegen grossmehrheitlich im Gewässerraum. Ob das Kriterium der Standortgebundenheit für öffentliche Bauten im Gewässerraum gegeben ist, scheint fraglich.</p> <p>Zuletzt steht diese Bestimmung auch im Widerspruch mit Art. 301 Abs. 2 TBR, demnach in der Bauzone 0, zu deren die Grünzonen gehören, keine baubewilligungspflichtigen ober- oder unterirdischen Gebäude zulässig sind.</p>	
Art. 206, Verkehrsraum	<p>Abs. 1: Der Zonenplan ist entsprechend den Vorgaben zum DM16 auszugestalten; d.h. die aktuell noch weiss ausgeschiedenen „öffentlichen Verkehrsraum und Bahnareal“ sind entweder als eigenständige „Verkehrszonen“ zu erlassen oder die entsprechend angrenzenden Bauzonen sind hälftig bis zur Strassenmitte zu fassen (vgl. zum Ganzen auch Handbuch DM16). (mGV)</p> <p>Bitte Thematik mit den bereits vorgeprüften bzw. genehmigten baurechtlichen Teilgrundordnungen (Guido-Müller-Platz West, Altstadt und AGGLOlac) abstimmen.</p>	
Art. 207, Zwischennutzung	<p>Abs. 1: Vorliegende Regelung zur Zwischennutzung soll auch andere Nutzungen als die in Art. 201 bis 205 zulassen. Zonenfremde Zwischennutzungen erachten wir jedoch nicht als genehmigungsfähig. (mGV)</p>	
Art. 301, Bauzonen	<p>Abs. 1: A2: In dieser Bauzone soll gemäss Bauzonenplan eine besonders hohe Nutzungsdichte angestrebt werden. Diese Nutzungsdichte ist jedoch lediglich als Hinweis im Plan und damit unverbindlich. Es handelt sich hierbei um eine grosse unüberbaute Fläche in welcher die haushälterische Bodennutzung nachgewiesen werden muss. Da es sich vorliegend um eine Arbeitszone handelt, in welcher die Festlegung von minimalen GFZo meistens nicht zielführend ist, wird empfohlen mit der Überbauungsziffer zu arbeiten. Dabei gehen wir davon aus, dass eine Überbauungsziffer von minimal 50% festgelegt werden muss. Alternativ kann auch mittels einer minimalen Höhe, einer Baumassenziffer</p>	

	<p>oder einer Grünflächenziffer dem Bodenschutz Rechnung getragen werden. Diese Ziffer ist vorliegend im TBR festzulegen und im Plan als Inhalt auszuweisen. Letzteres, sofern diese besonders hohe Nutzungsdichte nur für die unüberbauten Gebiete der Arbeitszone A2 (und nicht auch für die bereits überbauten Arbeitszonen A2) zur Anwendung gelangen. (mGV)</p> <p>Abs. 2: vgl. Ausführungen zu Art. 313 und 314.</p>	
<p>Art. 302, Untergeschosse, Dachgeschosse, Attikageschosse</p>	<p>Abs. 1: Lit. a + b: Es werden zwei verschiedene Definitionen der Untergeschosse festgelegt. Nur Abs. 1 lit. a ist BMBV-konform. (fGV)</p> <p>Lit. c: Was zählt als Gebäudefront? Ist damit Fassadenseite gemeint? Die Bestimmung ist zudem nicht eindeutig. Sind damit Abgrabungen auf jeder Fassadenseite möglich? Dies wäre nicht zulässig, da es sich um eine Ausnahmeregelung und die nur für eine Fassadenseite zur Anwendung kommen soll, da ansonsten das Untergeschoss zu stark in Erscheinung tritt. (fGV). Ein Untergeschoss muss gegebenenfalls aufgrund einer Abgrabung als Vollgeschoss angesehen werden. Bitte Formulierung präzisieren.</p>	
	<p>Abs. 3: Lit. a: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist das Attikageschoss inskünftig bei der Messung der Gesamthöhe zu berücksichtigen. Geht dies aus dieser Regelung genügend hervor? Unter Art. 301, Fussnote 6 ist festzuhalten, dass die Gesamthöhe inkl. Attika gemessen wird.</p> <p>Lit. c: Vordächer sind auch bei Attikas gemäss Art. 10 BMBV zu definieren. (fGV) Es gilt zu beachten, dass mit grossen Dachvorsprüngen die Rückversetzung der Fassaden wieder „rückgängig“ gemacht wird und die eigentliche Rückversetzung wirkt nicht mehr als Attika. Wenn bei Attikageschossen Dachvorsprünge geregelt werden, muss die Rückversetzung vom Rand des Dachvorsprunges aus gemessen werden.</p> <p>Lit. d): Mit Art. 321 TBR werden die technisch notwendigen Dachaufbauten über der GH für Flachdachbauten geregelt. Diese Bestimmungen gelten auch für Attikageschosse, denn die Gesamthöhe wird inkl. das Attikageschoss gemessen. Für technisch bedingte Dachaufbauten auf Attikadächern kann folglich hier auf Art. 321 TBR verwiesen werden.</p> <p>Lit. e: Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass zurückversetzt sein. Das festgelegte Mass der Rückversetzung muss so gewählt werden, dass die Rückversetzung auch als solche optisch wahrnehmbar ist (in der Regel > 2,0 m). (fGV) Entspricht das hier festgelegte Mass von 1.5 m der vorherrschenden Bauweise? In der vorliegenden Bestimmung ist die Rede, dass das Attikageschoss <u>allseitig</u> vom darunterliegenden Geschoss zurückzusetzen ist. Steht dies nicht</p>	

	<p>im Widerspruch mit Abs. 3 lit. f)?</p> <p>Weiter ist anzumerken, dass Treppenhäuser und Lifte nicht dazu führen dürfen, dass das Attikageschoss nicht mehr bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass zurückversetzt ist.</p> <p>Lit. f.b): Was wird unter «nächsthöheren Zone» verstanden?</p>	
Art. 308, Vor- und rückspringende Gebäudeteile	<p>Abs. 1, lit. b): Hier sind wohl Dachvorsprünge gemeint. Vordächer haben ebenfalls die zulässige Breite einzuhalten, nur Dachvorsprünge nicht.</p> <p>Im Gegensatz zu den anderen vorspringenden Gebäudeteilen, dürfen Dachvorsprünge auf der ganzen Breite des zugehörigen Fassadenabschnittes über die Fassadenflucht hinausragen. Aber auch Dachvorsprünge bedürfen der Festlegung eines zulässigen maximalen Masses, um welches sie über die Fassadenflucht hinausragen. (fGV)</p> <p>Nicht definiert wird das Maximalmass für das Hineinragen von vorspringenden Gebäudeteilen in den Abstandsbe- reich. Fehlt diese Festsetzung, gelten die nach Art. 10 BMBV festzusetzenden Masse für vorspringende Gebäude- teile auch fürs das Hineinragen in den Grenzabstand.</p>	
Art. 314, Bauzone Bestand Weidteile und Gurnigel	<p>Abs. 4: Gemäss Abs. 1 und Art. 301 soll der Bestand gelten. Weshalb werden dann hier trotzdem Neubauten aufgeführt? Siehe auch Ziff. 3.3.2, Um- und Aufzoning der Quartiere Gurnigel und Weidteile.</p>	
Art. 315, Eingliederung	<p>Abs. 3: Richtpläne sind behördenverbindlich und können daher nicht lediglich «wegweisend» beigezogen werden, sondern zu berücksichtigen. Die Formulierung ist anzupassen.</p>	
Art. 319 Dachgestaltung	<p>Die Dachlandschaft ist ein wichtiger Bestandteil der wertvollen Ortsbilder (ISOS National,). Breite Dachaufbauten können die ruhige Dachlandschaft und damit das Ortsbild beeinträchtigen.</p> <p>Der Absatz 2 ist gemäss der konsolidierten denkmalpflegerischen Vorgabe zu ergänzen (entspricht auch dem Musterbaureglement des Kantons Bern):</p> <p>In Ortsbildschutzgebieten (hier könnten auch die Strukturierungsgebiete erwähnt werden) und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern sind Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtlänge beträgt maximal 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten (oder Baudenkmalern) nicht zulässig. (mGV)</p>	
Art. 320, Dachgestaltung	<p>Sofern es um die Dachgestaltung geht, wäre hier doch eher von der Dachfläche zu sprechen, nicht von der Fassadenlänge? Oder sollen die Anlagen an der Fassade angebracht werden dürfen?</p>	
Art. 321, Dachaufbauten bei Flachdächern	<p>Abs. 1: Die Bestimmungen zu den Attikageschossen in Art. 302 Abs. 3 TBR gelten nicht vorbehaltlich. Sie sind gleichlautend. Der letzte Satz ist zu streichen. (fGV)</p>	
Art. 325, Gestaltungsspielraum	<p>Ist mit der Fachberatung der Fachausschuss gemäss Art. 404 gemeint? Bitte präzisieren.</p>	

Art. 327, Energie	Für jene Gebiete, in denen noch keine Leitungen vorhanden sind, ist zu definieren, ab welchem Zeitpunkt eine Anschlusspflicht gilt. Das AUE empfiehlt dazu eine Definition in folgender oder ähnlicher Formulierung: <i>«Die Gebäude sind an das Fernwärmenetz anzuschliessen, wenn zum Zeitpunkt der Baubewilligung sichergestellt ist, dass das Grundstück spätestens auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus mit Fernwärme erschlossen sein wird.»</i>	
Art. 401, ZPP	Abs. 2: Um wieviel sind die kantonalen Anforderungen zu unterschreiten?	
Zonen mit besonderen baurechtlichen Grundordnungen (neu)	Die besonderen baurechtlichen Ordnungen (UeO, USP, SBV, BLP, Strassenpläne), welche weiterhin im Wirkungsbereich der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung rechtskräftig bleiben, sind aufzulisten. Es wird empfohlen die Formulierung des Art. 321 des Musterbaureglements zu übernehmen.	
Art. 503, Bau- denkmäler	Es wird empfohlen die Formulierung des Art. 521 des Musterbaureglements zu übernehmen.	
Art. 507, Gewässerraum	Abs. 4: Ist zu streichen: «(...) und im Waldareal».	
Art. 602, Widerhandlungen	Es wird empfohlen die Formulierung des Musterbaureglements zu übernehmen. Es wird nicht immer ein «Richter» urteilen.	
Anhänge: Allgemein	Es ist zu definieren, welche Anhänge als verbindlichen Inhalt gelten und welche nicht. Anhang 1 und 2 sind zwingend verbindlich. (fGV) Umgang mit Anhang 3 siehe dazu Ziff. 3.18, Uferschutzplan nach SFG).	
Anhang 1: ZPP Gott- helfstrasse	Mass der Nutzung: Die Begrifflichkeit aus der BMBV sind zu übernehmen: GfO und nicht oGF. (analog auch Art. 301 Abs. 1 TBR) Gestaltungsgrundsätze: Letztes Lemma: Was ist mit öffentlichen und halböffentlichen Nutzungen gemeint? Sind damit ZöN-Nutzungen gemeint, für welche der Enteignungstitel geholt werden soll? Falls nicht ist eher von «publikumsoffen» zu sprechen. Falls es sich um eine ZöN-Nutzung handeln sollte, ist das öffentliche Interesse (Bedarf) und die Verhältnismässigkeit nachzuweisen. Grundsätzlich ist die Fläche genau einzugrenzen. Vorliegend würde in den 1. Vollgeschossen öffentliche Nutzungen angeordnet. Dies reicht als Lokalisierung aus. Es ist jedoch festzuhalten, ob in sämtlichen Baubereichen das jeweils erste Vollgeschoss gemeint ist oder nicht. (fGV) Erschliessungsgrundsätze: 1. Lemma: Es fehlt an einer rechtlichen Grundlage, um der Grundeigentümerschaft die Erstellung eines Sharing-Angebots (bspw. Mobility) auferlegen zu dürfen. Der Satzteil «Errichtung eines gemeinschaftlichen Sharing-Angebots (z.B. Mobility)» ist daher zu streichen. (fGV)	
ZPP 1:	Mass der Nutzung:	

<p>ZPP Vorstadt Süd</p>	<p>Die Begrifflichkeit aus der BMBV sind zu übernehmen: GFO und nicht oGF. (analog auch Art. 301 Abs. 1 TBR)</p> <p>Gestaltungsgrundsätze: Was wird unter halb-öffentlich bezeichnet? Sind damit ZöN-Nutzungen gemeint, für welche der Enteignungstitel geholt werden soll? Falls nicht ist eher von «publikumsoffen» zu sprechen. Falls sich um eine ZöN-Nutzung handeln sollte, ist der das öffentliche Interesse (Bedarf) und die Verhältnismässigkeit nachzuweisen. Zudem ist die Fläche genau einzugrenzen.</p> <p>Erschliessungsgrundsätze: 1. Lemma: Hier wird festgehalten, dass die neue Knotenlösung Hauptstrasse – Aalmattenweg zu berücksichtigen sei. Das OIK (12) erwähnt, dass planerisch auch die «Rückwärtige Erschliessung vom Kreiselprojekt» als Rad-/Fussweg sicherzustellen sei. Wir bitten zu prüfen, inwieweit dieser Aspekt die Erschliessungsgrundsätze tangiert und ggf. sind die nötigen Bestimmungen aufzunehmen. 2. Lemma: Das OIK (12) hält fest, dass die Erschliessung des Sektors A dereinst rückwärtig über den Balainen- resp. Paganweg zu erfolgen hat. Die vorliegende Bestimmung lässt neben dieser rückwärtigen Erschliessung auch noch eine Direkterschliessung ab dem Knoten Hauptstrasse – Aalmattenweg als Option offen. Ein solcher Anschluss an die Kantonsstrasse wird beim Erlass der UeO (mit Anpassung der Kantonsstrasse?) die nötige Zustimmung des OIK bedingen.</p> <p>Störfallvorsorge: Der Erlass der ZPP ermöglicht eine höhere Nutzung und somit eine höhere Personenbelegung. Die Risikorelevanz hat daher im frühestmöglichen Verfahren zu erfolgen und kann nicht erst auf die Stufe UeO verlagert werden. (mGV) Siehe dazu Ziff. 3.12, Störfallvorsorge</p>	
<p>Anhang 2, Aufhebung von Planungen</p>	<p>Hier sind auch alle Sonderbauvorschriften aufzuführen, die durch vorliegende Planung abgelöst werden. (fGV) Wir erwarten eine vollständige Auflistung der aufzuhebenden Planungsinstrumente, wobei diese im gleichen Verfahren aufzuheben sind, wie sie erlassen worden sind. Die UeO Längmatt wurde bereits im Jahr 2011 teilweise aufgehoben. Es handelt sich offenbar um eine Detailerschliessungs-UeO. Bildet die UeO zudem die Baubewilligung, kann die UeO nicht aufgehoben werden, da ansonsten der Strasse die Baubewilligung entzogen würde. (fGV)</p>	

3.15 Bauzonen- und Nutzungsplan

Es sind die nachstehenden Bemerkungen, Korrekturen zu berücksichtigen:

Thema	Antrag	Bereinigung
<p>Plansystematik</p>	<p>Im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenführung der einzelnen Teilbaugrundordnungen (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 6.8) sind die Inhalte der jeweiligen drei Teilpläne mit den bereits vorgeprüften bzw. genehmigten baurechtlichen Teilgrundordnungen (Guido-Müller-Platz West, Alt-</p>	

	<p>stadt und AGGLOlac) abzustimmen. Die ZPPs können jeweils nur auf einem Plan festgelegt werden; im anderen Plan können sie nur hinweisend dargestellt werden. (fGV) Für die ZöNs werden keine Bauzonen erarbeitet, wodurch das System der zwei Pläne durchbrochen wird, jedoch nicht unzulässig.</p>	
Vermassung	<p>Entspricht die Zonengrenze nicht der Parzellengrenze, so ist diese zu vermassen. Bspw. der Fall bei ZöN 1 oder Bauzone 0 (fGV)</p>	
Zonengrenzen	<p>Zonengrenzen durch Häuser sind nicht zulässig. Bspw. bei der Bauzone 0, Parzelle Nr. 111 oder 112 und weitere. (fGV)</p>	
Verkehrsflächen (weisse Flächen)	<p>Mit Hinweis auf die Vorgaben zum DM 16 stellt sich die Frage, ob für den öffentlichen Verkehrsraum eine eigenständige Verkehrszone im Nutzungszonenplan zu erlassen ist. Ansonsten sind für den ÖREBK die entsprechend angrenzenden Bauzonen hälftig bis zur Strassenmitte zu erfassen. (fGV) (siehe auch Bemerkung hiervoor zur Plan-systematik)</p>	
Darstellung	<p>Der Perimeter «Nahwärmeverbund erneuerbare Energien» ist im Bauzonenplan schlecht lesbar. Darstellung bitte verbessern.</p>	
Legende	<p>Im Bauzonenplan ist der Verweis auf Art. 11c BauV sowie der Begriff «Kulturland» zu streichen.</p>	

3.16 Schutzplan

Es sind die nachstehenden Bemerkungen, Korrekturen zu berücksichtigen:

3.16.1 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Verglichen mit dem Orthofoto stellt die ANF (14) fest, dass verschiedene grössere Hecken und Feldgehölze vorkommen, diese aber nicht im Schutzplan eingetragen sind. Dies gilt auch für die Ufergehölze. Damit der Schutzplan der Baupolizeibehörde als Vollzugsinstrument dienen kann, müssen die geschützten Gehölze in ihrer richtigen Lage und Ausdehnung in den Plan eingetragen werden.

Des Weiteren sind Hecken / Feldgehölze und Ufergehölze unter Hinweise in der Legende aufzuführen, da durch übergeordnetes Recht geschützt. Es ist zwischen Hecken / Feldgehölze und Ufervegetation zu unterscheiden, da sie durch unterschiedliche Gesetze geschützt sind. Die Ufervegetation ist auch in der Grünzone überlagern auszuweisen.

Thema	Antrag	Bereinigung
Legende	<p>Ufergehölz/Ufervegetation wie auch Hecken und Feldgehölze sind nach übergeordnetem Recht geschützt und unter Hinweis in der Legende separat aufzuführen.</p>	
Hecken, Feldgehölze	<p>Grössere, naturnahe Hecken und Feldgehölze sind im Schutzplan einzutragen.</p>	
Ufergehölze	<p>Ufergehölze sind im Schutzplan einzutragen.</p>	

3.16.2 Geschützte Bäume

Gemäss TBA (12) dürfen die Baumreihen entlang der T6 nicht im Schutzplan festgesetzt werden, soweit sich diese innerhalb des Bauverbotsstreifens befinden, da der Schutz dieser Bäume den Zielen des Bauverbotsstreifens (Art. 80 SG) widerspreche. Wir sehen nicht wie auf dieser gesetzlichen Grundlage der Planungsbehörde der kommunale Schutz bestehender Bäume verwehrt werden kann.

3.16.3 Archäologisches Schutzgebiet

Der ADB (5) hat keine Einwände. Das Archäologische Schutzgebiet ist korrekt im Schutzplan mit entsprechender Bestimmung im Teilbaureglement enthalten.

3.17 Landschaftsinventar

Als Grundlage für eine Landschaftsplanung muss ein Lebensrauminventar mit allen schützenswerten Lebensräumen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 NHV vorliegen. Lebensrauminventar und Landschaftsplanung sind die Basis für den Biotop- und Artenschutz auf lokaler Ebene.

Mit der Erarbeitung des kommunalen Landschaftsinventars hat die Gemeinde die erforderliche Grundlage für den Schutzplan geschaffen. Es wird vorausgesetzt, dass alle schützenswerten Lebensräume (Art. 18 Abs. 1bis, NHG) erfasst sind. Als Grundlage für das hinweisende Landschaftsinventar wird die Verwendung der aktuellen Orthofoto empfohlen. Der Inventarplan hat ausschliesslich hinweisenden Charakter.

Gemäss Erläuterungsbericht, Kap. 4.2 wurden im Landschaftsinventarplan sämtliche landschafts- und naturrelevanten Grundlagen des übergeordneten Rechts berücksichtigt und die Objekte von kommunaler Bedeutung wie Bäume, Baumreihen und wichtige Siedlungsfreiräume inventarisiert.

Die ANF (14) stellt fest, dass das Ufergehölz entlang der Madretsch-Schüss nicht mit der Signatur für Ufergehölz / Ufervegetation eingezeichnet ist, sondern mit der Signatur für Baumreihen. Zudem sind Ufergehölz/Ufervegetation wie auch die Hecken und Feldgehölze nach übergeordnetem Recht geschützt.

Aus ökologischer Sicht spielen naturnahe Hecken als wertvolle Lebensräume auch im Siedlungsgebiet eine bedeutende Rolle. Sie sind auch in der Bauzone durch das übergeordnete Recht (Art. 18 NHG) geschützt. Für das vorliegende Landschaftsinventar wurden keinerlei Hecken und Feldgehölze erfasst.

Aus Sicht Wildtierschutz (4) wird bedauert, dass die vorliegende Planung keine Aussagen zur Thematik der wild lebenden Vögel und Säuger macht, zumal die heutigen Brachflächen im Siedlungsgebiet von Nidau (Bereich AGGLOlac) für einige Tierarten durchaus Lebensräume und /oder Jagdgebiete sind, die im Zuge der Innenentwicklung zunehmend unter Druck geraten. Es ist zu prüfen und offenzulegen, wie mit der Revision der Ortsplanung (in vier Teilräumen) dieser Problematik Rechnung getragen wird.

Sämtliche Objekte des Inventars der historischen Verkehrswege (IVS) sind im Landschaftsinventar korrekt aufgeführt.

Thema	Antrag	Bereinigung
Legende	Ufergehölz/Ufervegetation wie auch Hecken und Feldgehölze sind nach übergeordnetem Recht geschützt. Die Legende ist darauf anzupassen.	
Hecken, Feldgehölze	Grössere, naturnahe Hecken sind für das Landschaftsinventar zu erfassen und in den Schutzplan zu übertragen. (vgl. Ziff. 3.16, Schutzplan)	
Ufergehölze	Ufergehölze sind für das Landschaftsinventar zu erfassen und in den Schutzplan zu übertragen. (vgl. Ziff. 3.16, Schutzplan) Ufergehölz entlang der Madretsch-Schüss überprüfen.	
Wildtierschutz	Aufzeigen, wie die Revision der Ortsplanung (in vier Teilräumen) dieser Thematik gebührend Rechnung trägt.	

3.18 Uferschutzplan nach SFG

Der Uferschutzplan mit seinen Vorschriften (Anhang 3 des TBR) soll gemäss Erläuterungsbericht, Kap. 6.6.3 als Überbauungsordnung (UeO) nach Art. 88 BauG gelten, jedoch wird gleichzeitig Art und Mass in der baurechtlichen Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» festgelegt.

Dieses Vorgehen wird nicht als zweckmässig und auch nicht als nutzerfreundlich angesehen. Der Grundeigentümer wird zuerst den Uferschutzplan, sodann die Uferschutzvorschriften, danach den Nutzungszonenplan, danach den Bauzonenplan und sodann das TBR studieren müssen. Die Uferschutzplanung als UeO gehört nicht zur baurechtlichen Grundordnung.

Zur Veranschaulichung wie schwerfällig die Orientierung in der gewählten Systematik ist: Die Uferschutzzone gemäss Uferschutzplan wird im Bau- und Nutzungszonenplan als Grünzone bezeichnet. Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich bei den Vorschriften zum Nutzungszonenplan, Art. 205 TBR.

Es wird daher dringend empfohlen – analog zum neuen Uferschutzplan See im Rahmen der laufenden Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung im Bereich AGGLOlac - die UeO nach Art. 88 BauG auch als solche auszugestalten, mithin als unabhängiges Planungsinstrument. Entsprechend ist die UeO innerhalb der Nutzungs- und Bauzonenpläne als weisse Fläche darzustellen. Die Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal können dennoch dem Teilbaureglement «Weiteres Stadtgebiet» angefügt werden (und bspw. wie folgt bezeichnet werden: Teilbaureglement «Weiteres Stadtgebiet» und Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal).

Gemäss Erläuterungsbericht, Ziffer 6.6.3 soll lediglich der alte Plan übernommen werden. Vorliegend wird jedoch alles neu festgelegt. Es handelt sich demnach um einen neuen Plan, welcher insgesamt angefochten werden kann. Ansonsten wären nur die Planänderungen (bisher/nachher) darzustellen.

Thema	Antrag	Bereinigung
UeO nach Art. 88 BauG	Konsequente Umsetzung als eigenständige UeO (Plan und Vorschriften) mit richtiger Bezeichnung (nicht Teil der baurechtlichen Grundordnung), die mit der laufenden Revision des Uferschutzplans See (Bestandteil der Teiländerung AGGLOlac) abzustimmen ist. (fGV)	
Perimeter	Der Uferschutzperimeter darf nicht durch Gebäude führen. Vgl. bspw. innerhalb ZÖN 5. (fGV)	
Vermassung	Alle Festlegungen sind zu vermessen. Keine der Festlegungen ist genügend vermassst. (fGV)	
Planinhalte / Festlegungen	Alle Festlegungen im Plan müssen entsprechende Bestimmungen in den Uferschutzvorschriften enthalten (Verweise auf TBG möglich). Die Bezeichnungen der Inhalte im Plan haben mit den Vorschriften übereinzustimmen. (mGV)	
Uferweg bestehend	Bis wo führt am Südufer der Uferweg im Bereich «Brückenschlag»? Ist der Anschluss mit dem Uferweg auf Ipsacher Seite gewährt? Bitte prüfen.	
Ausbau Rastplatz / Badeeinstieg	In der Legende werden diese im Uferschutzplan verortete Einrichtungen als hinweisenden Inhalt geführt. Mit der Änderung vom 19.05.2011 wurde auf dem Grundstück Nr. 1324 ein Rastplatz mit Badeeinstieg festgesetzt und eine entsprechende Massnahme im Realisierungsprogramm aufgenommen. Die anderen Einrichtungen, sofern bestehend, haben nur Besitzstand, da diese im USP nicht festgesetzt sind. Bitte Handlungsbedarf prüfen, ebenso Aufnahme von Massnahmen im Realisierungsprogramm prüfen.	
Darstellung	Im Plan haben Uferschutzzone (Genehmigungsinhalt) und Wald (Hinweis) farblich dieselbe Signatur und sind auf dem	

	Plan daher nicht unterscheidbar. Bitte unverwechselbar darstellen.	
--	--	--

3.18.1 Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal (TBR, Anhang 3)

Es soll hier eine unabhängige UeO nach Art. 88 BauG geschaffen werden (vgl. vorangehende Ausführungen). Es wird dringend empfohlen, alle Bestimmungen in den Uferschutzvorschriften zu regeln.

4. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindegemeinschaft / des Gemeindegemeinschafters einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlamentes
- Entwürfe der Abgabeverfügungen und der Verträge zu den ermittelten Mehrwerten (Art. 142d Abs. 2 BauG) inkl. Nachweis der Schätzung
- Evtl. kommunales Reglemente über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern Abgaben erhoben werden, welche über den kantonalen Mindestvorgaben liegen (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG einzureichen. Sie haben den ÖREB-Kataster noch nicht eingeführt. Sofern dies bis zur Genehmigungseingabe erfolgt ist, sind die digitalen Daten gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Regula Siegenthaler Lüthy
Raumplanerin

- Planverzeichnis
- Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen nach A_01, Stand 1.1.2019
- Fachberichte (1) - (15)

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- **BHP Raumplan AG**, Fliederweg 10, Postfach 575, 3014 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
- Kantonales Laboratorium (KL), Abteilung Umweltsicherheit
- Tiefbauamt (TBA), Dienstleistungszentrum (DLZ) SFG
- Amt für öffentlichen Verkehr (AöV)
- LANAT, Jagdinspektorat (JI)
- Archäologischer Dienst (AD)
- Region Verein seeland.biel/bienne
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Energie
- Tiefbauamt (TBA), Nationalstrassenbau
- Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III
- Stadt Biel, Stadtplanung
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Kantonale Denkmalpflege (KDP)

Nidau

Baureglement

- Teilbaureglement	14.01.2020	Guido-Müller-Platz West bestehend aus Bauzonenplan, Nutzungszonenplan, Schutzplan sowie Teil-Überbauungsordnung Zwischennutzung zur ZPP
- Baureglement	29.10.1980	Artikel 48
<i>Revisionen/Änderungen:</i>	16.07.2014	Überbauungsordnung Aalmatten, Parzelle Nr. 65
	27.11.2012	Artikel 41a Einführung Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) Ruferheim
	21.03.2011	Änderung Gebäudehöhe und Geschosshöhe für Neubauten in ZöN
	26.06.2008	neu: Art. 40
	10.09.1998	Ergänzung: Art. 33, Abs. 2
	20.02.1997	Änderung: Art. 49 und 50
	15.01.1997	redaktionelle Anpassung
	02.04.1990	

Nutzungspläne

- Zonenplan	29.10.1980	Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West, Bauzonen-, Nutzungszonen- und Schutzplan
<i>Revisionen/Änderungen:</i>	14.01.2020	Überbauungsordnung Aalmatten, Parzelle Nr. 65
	27.11.2012	Korrektur Alignment Ostseite Turmweg, Parzelle Nrn. 395 und 813
	20.03.2012	Einführung Zone für öffentliche Nutzung ZöN Ruferheim
	21.03.2011	Aufhebung der GI2 an der Ipsachstr., Ausdehnung der GI3 bis an die Gemeindegrenze Ipsach
	26.06.2008	Änderung: "Bahnhofgebiet"
	09.08.2004	Zuordnung: Lärmempfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen
	20.02.1997	Umzonung: Parz. Nrn. 1100 und 207
	11.06.1996	

Richtplanungen

- Überregionaler Richtplan Energie Agglomeration Biel/ Bienne	28.01.2015	Gemeinden Biel/ Bienne, Brugg und Nidau - Dokumente siehe Biel/ Bienne
---	------------	--

Pläne und Reglemente

Nidau

- Bürgerbeunden Baulinien- und Zonenplan mit SBV	26.04.1968	
<i>Revisionen/Änderungen:</i>	30.09.2009	Änderung SBV
	25.02.2000	Änderung: SBV
	09.01.1996	Änderung: Parz. Nrn. 938, 949 und 951
- Aarbergstrasse Bebauungs- und Baulinienplan mit SBV	17.09.1964	
- Längmatt Alignementsplan	08.01.1932	
<i>Revisionen/Änderungen:</i>	21.03.2011	Aufhebung Teilbereich Überbauungsordnung Längmatt
	15.01.2007	"Balainen", Parz. Nr. 22
	06.08.1997	Parz. Nr. 907
	18.07.1994	Aufhebung: Teil-Alignement
	20.05.1986	
	12.08.1975	teilweise aufgehoben
	25.03.1949	
- ASM-Geleisen Alignementsplan	08.01.1932	
<i>Revisionen/Änderungen:</i>	20.12.2000	Änderung: Reduktion Bauabstand zu den ASM-Geleisen (Parz. Nr. 453)
- Strassenalignementsplan	28.10.1928	
<i>Revisionen/Änderungen:</i>	20.03.2012	Korrektur Alignment Ostseite Turmweg, Parzellen Nrn. 395 und 813
	07.06.2010	Aufhebung Strassenalignement vom 28.10.1928 auf Parzelle Nr. 27

Uferschutzpläne

- Seeufer Uferschutzplanung	07.10.1988	
<i>Revisionen/Änderungen:</i>	19.05.2011	Rastplatz und Badesteg am Nidau-Büren-Kanal, Parzelle Nr. 1324
	19.05.2000	Teil-Änderung: Art. 6 und 8 UeV
	14.02.1995	
	18.07.1994	

Pläne und Reglemente

Verzeichnis der Pläne und Reglemente im AGR

Nidau

Weitere Vorschriften und Plän

- Inventar der historischen Stadtbild- und Bausubstanz	20.03.1986
--	------------

Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen
nach Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans (RRB vom 2. September 2015)

Nidau
743

Statistik	A1) Dispens von der Ortsplanungsrevision Von der Ortsplanung sind 7 Gemeinden dispensiert.	nein
	A2) Einwohner Gemeinde Anzahl Einwohner aus Gebäude- und Wohnungsstatistik BFS (GWS 2017 [GAPTO])	6827
	A3) Einwohner in Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) Anzahl Einwohner in überbauten WMK aus Gebäude- und Wohnungsstatistik BFS (GWS 2017 [GAPTO]) und Bauzonenstatistik 2019 (AGR)	6653
	A4) Einwohner ausserhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen A4=A2-A3	174
	A5) Anteil Einwohner ausserhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen in % A5=A4/A2*100	3%
	A6) Beschäftigte in Wohn-, Misch- und Kernzonen Anzahl Beschäftigte in überbauten WMK aus der prov. Beschäftigtenstatistik BFS 2016 (prov. STATENT [EMPTOT]) und Bauzonenstatistik 2019 (AGR)	1274
	A7) Anzahl Raumnutzer in Wohn-, Misch- und Kernzonen A7=A3+A6	7927
	A8) Überbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha Überbaute WMK Gemeinde nach Bauzonenstatistik 2019 (AGR)	67.0
	A9) Raumnutzerdichte der Gemeinde (RN/ha) A9=A7/A8	118
	A10) Wohn-, Misch- und Kernzonen gesamt in ha Übersichtszonenplan (UZP) und Bauzonenstatistik 2019 (AGR)	70.3
Vom Kanton vorgegeben	K1) Zentralitätsstufe nach Massnahmenblatt C_01 Gemäss C_01 gelten folgende Stufen: ST=Zentren 1 und 2; Z34= Zentren 3 und 4; Z34T= Regionale Tourismuszentren; keine= kein Zentrum	Kein Zentrum
	K2) Raumtyp nach Massnahmenblatt C_02 UK=Urbane Kerngebiete; AE=Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen; ZL=Zentrumsnahe ländliche Gebiete; HB=Hügel- und Berggebiete	UK
	K3) Raumtyp 2 nach Massnahmenblatt C_02 In 22 Gemeinden sind zusätzlich Gebiete einem tieferen Raumtypen zugeteilt (im MB C_02 mit * bezeichnete Gemeinden der Raumtypen UK und AE)	-
	K4) Massgebende Bevölkerungsentwicklung Nach Zentralität/Raumtyp: ST=12%, übrige UK=11%, Z34=10%, Z34T=8%, AE=8%, ZL=4%, HB=2%. Wobei K4 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) differenziert angewendet wird, detaillierte Berechnung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	11%
	K5) Anzahl zusätzliche Raumnutzer K5= (A7+A4)*K4, wobei K5 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) = (A7_RT1*K4_RT1)+(A7_RT2*K4_RT2) unter proportionaler Berücksichtigung von A4, detaillierte Berechnung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	891
	K6) Richtwert Raumnutzerdichten RND Medianwerte der Raumnutzerdichten in den überbauten WMK nach Raumtyp / Zentralität: ST=158, UK=85; Z34=57, Z34T=53, AE=53, ZL=39, HB=34	85
	K7) Theoretischer Wohnbaulandbedarf in ha K7=K5/K6, wobei K7 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) = (K5_RT1/K6_RT1)+(K5_RT2/K6_RT2), detaillierte Berechnung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	10.5
	K8) Nutzungsreserven in überbauten WMK für Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarf berücksichtigen ja=A9<K6; nein=A9>K6	nein
Durch die Gemeinde zu überprüfen	G1) Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha gemäss Methodenbeschrieb "Erhebung unüberbaute Bauzonen" (AGR 2015); Stand 1.1.2019	-3.6
	G2) Theoretischer Wohnbaulandbedarf abzüglich unüberbaute WMK in ha G2= K7-G1	6.9
	G3) Nutzungsreserven in ha in überbauten WMK zu 1/3 abziehen 1/3 der Nutzungsreserven abziehen, sofern K8=ja; Ermittlung gem. Methodenbeschrieb "Siedlungsentwicklung nach innen" (AHOP SEIN, AGR 2016); Stand 1.1.2019	0.0
Tatsächlicher Wohnbaulandbedarf in ha		6.9

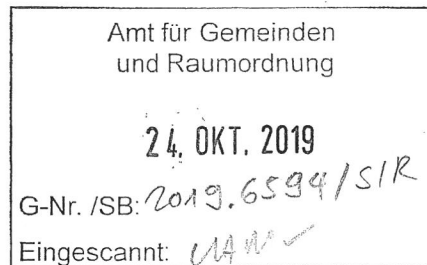
Hinweis Datenstand ist der 1.1.2019. Allfällige zwischenzeitliche Erhebungen durch die Gemeinden (G1 und G3) seit dem 1.1.2019 sind nicht berücksichtigt.

Muesmattstrasse 19
3012 Bern
Telefon 031 633 11 41
Telefax 031 633 11 98
info.usi.kl@gef.be.ch
www.be.ch/usi

Ihr Zeichen
Unser Zeichen Kin, Too
philippe.kindler@gef.be.ch

G/Nr.: 2019.JGK.6594

KL-Nr.: 28-19/StFV-RP-AP



Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Bern, 23.10.2019



Fachbericht

Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Gemeinde	Nidau
Geschäft	Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet
Verfahrensleitende Person	Regula Siegenthaler, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern, 031 633 73 25, regula.siegenthaler@jgk.be.ch

Beurteilungsgrundlagen:

- [1] Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)
 - [2] Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
 - [3] Richtplan des Kantons Bern: Massnahme D_04
 - [4] Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., 2013: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern.
 - [5] Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kantonales Laboratorium, 2018: Arbeitshilfe Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung, Bern.
-

Einleitung

Gemäss Art. 11a Abs. 1 StfV berücksichtigen die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung. Das Vorgehen sowie die Dokumentation, welche die Anforderungen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV sowie der Massnahme D_04 des Richtplans des Kantons Bern [3] erfüllen, werden in der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) [4] sowie der ergänzenden Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und des Kantonalen Laboratoriums (KL) [5] beschrieben. Die Beurteilung des KL richtet sich nach den Vorgaben dieser beiden Dokumente.

Für gewisse Schritte gemäss [4] bzw. [5], welche ausschliesslich raumplanerischer Natur sind, formuliert das KL keine Genehmigungsvorbehalte, sondern nur Hinweise zuhanden des AGR.

A Beurteilung

1 Prüfschritte im Rahmen der Nutzungsplanung

1.1 Schritt 1: Triage aufgrund des Standorts

1.1.1 Überlagerung Planungsareale – Konsultationsbereiche

Gemäss Kap. 6.1.2 der Arbeitshilfe [5] sind die Konsultationsbereiche gemeinsam mit den Planungsarealen in einer Infokarte einzuzeichnen.

Der Wirkungssperimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» wird gemäss Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung des Kantons Bern (Stand Okt. 2019) von Konsultationsbereichen (KoBe) folgender Anlagen im Geltungsbereich der StfV überlagert:

- Übrige Durchgangsstrasse: Hauptstrasse Nr. 235 Nidau – Bern (Hauptstrasse), KoBe beidseitig je 100 m;
- Übrige Durchgangsstrasse: Hauptstrasse Nr. 237.1 Ins – Nidau (Ipsachstrasse), KoBe beidseitig je 100 m.

Die Planungsbehörde hat die obengenannten KoBe richtig erkannt, jedoch nur zwei Planungsareale mit einer KoBe-Überschneidung thematisiert (Areal ZPP «Vorstadt Süd» und Areal der Parzellen GB Nr. 803, 804, 836 und 867).

Da die Planungsbehörde die Nutzungsplanung von Nidau im Perimeter «weiteres Stadtgebiet» grundlegend erneuert, sind gemäss [1], [4] und [5] alle von der Änderung der Nutzungsplanung betroffenen Gebiete mit einer KoBe-Überschneidung zu betrachten. Zusätzlich zu den zwei oben genannten Planungsarealen weisen die weiteren Teilgebiete

- Aufzoning, Parzellen GB Nr. 1101, 866 und 868;
- Harmonisierung, Parzellen GB Nr. 870, 846, 221, 882, 878, 805 und 854;
- Harmonisierung, Parzellen GB Nr. 438, 707, 817, 550, 694, 431, 1208, 336, 576, 457, 356, 720, 956 und 5;
- Umzoning ZöN Nr.10, Parzellen GB Nr. 220, 1005 und weitere;
- Harmonisierung, Parzellen GB Nr. 909, 911, 832, 351, 346, 280 und weitere;
- Harmonisierung, Parzellen GB Nr. 111, 110, 112, 328, 203, 562, 411, 443 und 143;
- Harmonisierung, Parzellen GB Nr. 68, 212, 259, 658, 294, 509, 419, 420, 829, 545 und weitere;
- UeO Aalmatten;
- Umzoning, Parzelle GB Nr. 23 (586) und weitere;

- Umzonung, Parzellen GB Nr. 802, 806, 811, 799, 798 und weitere;
- Aufzonung, Parzellen GB Nr. 624, 513, 348, 557, 711, 857, 527, 347, 198, 184 und weitere;
- Harmonisierung, Parzellen GB Nr. 455, 833, 839, 1339, 374, 373 und weitere;
- Umnutzung ZöN Nr. 1;
- Umzonung, Parzellen GB Nr. 132, 517 und weitere;
- Harmonisierung, Parzellen GB Nr. 381, 379 und weitere

eine KoBe-Überschneidung auf.

1.1.2 Prüfung von Alternativstandorten ausserhalb von Konsultationsbereichen

Gemäss Kap. 3.2 der Planungshilfe [4] sowie Kap. 4.1 der Arbeitshilfe [5] hat die Planungsbehörde zu prüfen, ob ein Alternativstandort ausserhalb eines KoBe in Frage kommt.

Hinweis z.H. des AGR Nr. 1

Die Planungsbehörde hat nicht dokumentiert, ob die Möglichkeit eines Alternativstandorts ausserhalb der entsprechenden KoBe abgeklärt wurde. Dies betrifft insbesondere geplante Zonen mit Planungspflicht sowie Areale, die verdichtet bzw. aufgezonnt werden sollen.

1.2 Schritt 2: Triage aufgrund der Risikorelevanz

1.2.1 Überprüfung der Einhaltung der Referenzwerte

Gemäss Arbeitshilfe [5] soll die Planungsbehörde für die kantonale Vorprüfung eine Karte in einem geeigneten Massstab einreichen, auf welcher die von der Anpassung der Nutzungsplanung betroffenen Areale mit den Konsultationsbereichen überlagert werden. Im Falle einer linienförmigen Anlage bildet die Planungsbehörde die gewählten Scanner-Zellen in einer Abbildung ab. Im Bericht zur Planung nach Art. 47 RPV wird die Ermittlung der massgebenden Anzahl Personen erläutert und nach Einwohnern und Arbeitsplätzen dokumentiert (Tabelle[n]). Dabei werden die Datenquellen sowie die zur Berechnung herangezogenen Annahmen transparent und nachvollziehbar dargelegt. Gemäss Kap. 3.3 der Planungshilfe [4] sowie Kap. 4.2.1.1 der Arbeitshilfe [5] ist zudem bei der Ermittlung der massgebenden Anzahl Personen die vorhandene Personenbelegung (P_{ist}) wie auch die gemäss der Änderung der Richt- und Nutzungsplanung zukünftige Personenbelegung (P_{zus}) zu betrachten. Dabei werden die noch unausgeschöpften baulichen Möglichkeiten sowie allfällige weitere, bereits angekündigten Ein- oder Aufzonungen einbezogen.

Bezüglich den Planungsarealen ZPP «Vorstadt Süd» und Areal der Parzellen GB Nr. 803, 804, 836 und 867 macht die Planungsbehörde im Erläuterungsbericht nur sehr vage Aussagen über die zukünftige Personenbelegung. Angaben für die aktuelle Personenbelegung fehlen gänzlich.

Da nicht alle von der Änderung der Nutzungsplanung betroffenen Gebiete erkannt und quantitativ nach den Vorgaben der Arbeitshilfe [5] auf die aktuelle sowie zukünftige Personenbelegung untersucht wurden, kann das KL die im Erläuterungsbericht dargelegten Aussagen nicht überprüfen.

Genehmigungsvorbehalt Nr. 1

Alle von der Änderung der Nutzungsplanung betroffenen Areale, welche einen KoBe (teilweise) überlagern, sind auf einem Kartenausschnitt in geeignetem Massstab mit entsprechendem KoBe darzustellen. Im Erläuterungsbericht sind alle fraglichen Areale aufzuführen. Zudem sind diese Areale zur Abklärung der Risikorelevanz gemäss Arbeitshilfe [5] auf die aktuelle und zusätzliche Personenbelegung zu untersuchen (analog Abb. 5 in [5]) und die Resultate transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.2.2 Empfindliche Einrichtungen in Konsultationsbereichen

Gemäss Kap. 3.7 der Planungshilfe [4] hat die Planungsbehörde – unabhängig davon, ob ein Planungsvorhaben als risikorelevant eingestuft wird oder nicht – im Rahmen ihres allgemeinen Auftrags die Pflicht,

für empfindliche Nutzungen / Einrichtungen in Konsultationsbereichen die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen.

Die Vorprüfungsunterlagen machen keine Aussagen dazu, ob mit der Änderung der Nutzungsplanung empfindliche Nutzungen bzw. Einrichtungen (wie z.B. Kindergarten) innerhalb eines KoBe zonenkonform und infolgedessen zukünftig zulässig wären.

Genehmigungsvorbehalt Nr. 2

Für alle Planungsgebiete, welche von einem KoBe überlagert werden, hat sich die Planungsbehörde mit der Thematik der empfindlichen Einrichtungen auseinanderzusetzen, die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen und diese stufengerecht verbindlich festzuschreiben.

1.3 Schritt 3a: Alternativstandorte und raumplanerische Massnahmen

1.3.1 Evaluation von Alternativstandorten

Ist die Risikorelevanz nachgewiesen (Ref_{Bev} innerhalb KoBe überschritten und/ oder empfindliche Einrichtung neu vorgesehen bzw. soll erweitert werden), sind gemäss Kap. 5.3 ff. der Arbeitshilfe [5] weitere Schritte durchzuführen.

Aufgrund der unvollständigen Dokumentation des Schritts 2 (Prüfung der Planungsareale bez. deren Risikorelevanz) kann das KL nicht beurteilen, ob weitere Schritte gemäss Kap. 4.3 ff. der Arbeitshilfe [5] notwendig sind.

Genehmigungsvorbehalt Nr. 3

Aufgrund der Ergebnisse der durchzuführenden Triage bez. der Risikorelevanz sind ggf. weitere Schritte gemäss Kap. 4.3 ff. der Arbeitshilfe [5] durchzuführen und zu dokumentieren.

1.3.2 Evaluation von raumplanerischen Massnahmen

Siehe Ziff. 1.3.1

1.4 Schritt 3b: Beurteilung des Risikos

1.4.1 Grobe Beurteilung des Risikos durch die Planungsbehörde

Siehe Ziff. 1.3.1

1.4.2 Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos durch die Vollzugsbehörde

Siehe Ziff. 1.3.1

1.5 Koordination mit Festlegung geeigneter Vorgaben und Massnahmen

Siehe Ziff. 1.3.1

2 Schlussfolgerung

Aus Sicht des KL kann die Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge bez. der Änderung der Nutzungsplanung «Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet» aufgrund der fehlenden Prüfschritte sowie der unvollständigen Dokumentation noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

B Antrag

Das KL beantragt, dass das Projekt unter Ausräumung aller Genehmigungsvorbehalte (Teil C) sowie der Berücksichtigung aller Hinweise z.H. des AGR (Teil D) und Bemerkungen (Teil E) überarbeitet wird.

C Genehmigungsvorbehalte

- 1) Alle von der Änderung der Nutzungsplanung betroffenen Areale, welche einen KoBe (teilweise) überlagern, sind zur Überprüfung der Risikorelevanz auf einem Kartenausschnitt in geeignetem Massstab mit entsprechendem KoBe darzustellen. Im Erläuterungsbericht sind alle fraglichen Areale aufzuführen. Zudem sind diese Areale gemäss Arbeitshilfe [5] auf die aktuelle und zusätzliche Personenbelegung zu untersuchen (analog Abb. 5 in [5]) und die Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2) Für alle Planungsgebiete, welche von einem KoBe überlagert werden, hat sich die Planungsbehörde mit der Thematik der empfindlichen Einrichtungen auseinanderzusetzen, die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen und diese stufengerecht verbindlich festzuschreiben.
- 3) Aufgrund der Ergebnisse der durchzuführenden Triage bez. der Risikorelevanz sind ggf. weitere Schritte gemäss Kap. 4.3 ff. der Arbeitshilfe [5] durchzuführen und zu dokumentieren.

D Hinweise z.H. des AGR

- 1) Die Planungsbehörde hat nicht dokumentiert, ob die Möglichkeit eines Alternativstandorts ausserhalb der entsprechenden KoBe abgeklärt wurde. Dies betrifft insbesondere geplante Zonen mit Planungspflicht sowie Areale, die verdichtet bzw. aufgezont werden sollen.

E Bemerkungen

keine

Freundliche Grüsse
Kantonales Laboratorium



Dr. M. Fisch
Abteilungsvorsteher

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Office des ponts et
chaussées
du canton de Berne

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

28. OKT. 2019

G-Nr. /SB:

2019.6594

Eingescannt:

✓

SIR

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 35 11
www.be.ch/tba
info.tba@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Ort- und Regionalplanung
Regula Siegenthaler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Angela Heule
Direktwahl +41 31 636 82 21
angela.heule@bve.be.ch

26. Juli 2019

Nidau, baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet, Vorprüfung, Stellungnahme TBA-DLZ aus Sicht See- und Flussufergesetz (SFG)

Geschäfts-Nr.	2019.JGK.6594
Gemeinde	Nidau
Vorhaben	Revision baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet
Beurteilungsgrundlagen	Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal, Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet und Erläuterungsbericht vom 21. August 2019



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 haben Sie uns um eine Beurteilung der Revision der baurechtlichen Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet in der Gemeinde Nidau gebeten. Wir haben dazu keine Genehmigungsvorbehalte oder Hinweise aus Sicht SFG.

Freundliche Grüsse

Dienstleistungszentrum

Stephan Breuer
Abteilungsleiter / Stv. Amtsvorsteher

Kopie (per E-Mail):
AGR, Abt. O+R, Regula Siegenthaler
TBA, OIK III, Jörg Bucher

Beilage:
Unterlagen Vorprüfung

Siegenthaler Regula, JGK-AGR-OR

Von: Kocher Barbara, BVE-AOEV-AI
Gesendet: Montag, 4. November 2019 15:38
An: Siegenthaler Regula, JGK-AGR-OR
Cc: Knecht Michael, BVE-AOEV-AI
Betreff: Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet, Vorprüfung - Rückmeldung AÖV

Guten Tag Frau Siegenthaler

Besten Dank für die Zustellung der Vorprüfungsunterlagen betreffend Baurechtliche Teilgrundordnung "Weiteres Stadtgebiet" in Nidau.

Wir verzichten auf die Einreichung eines Fachberichtes, möchten aber auf Folgendes betreffend Bahnlärm hinweisen:

Wir stellen fest, dass der Bahnlärm in Kapitel 7.4 "Lärm und Luft" des Erläuterungsberichts mit keinem Wort erwähnt wird. Der Vollständigkeit halber bitten wir die Gesuchsteller, das Kapitel 7.4 mit dem Thema Bahnlärm zu ergänzen. Denn auch hier muss, wo nötig, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen werden (Parzellen, welche durch Bahnlärm vorbelastet sind).

Besten Dank und freundliche Grüsse
Barbara Kocher

Barbara Kocher, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Telefon +41 31 633 37 30 (direkt)
barbara.kocher@be.ch
(i.d.R.: Mo - Do anwesend)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 37 11
www.bve.be.ch

Ab sofort bin ich unter der E-Mail-Adresse barbara.kocher@be.ch erreichbar. Meine bisherige E-Mail-Adresse barbara.kocher@bve.be.ch ist nur noch bis Ende 2020 aktiv und wird anschliessend deaktiviert. Bitte ändern Sie meine Adresse bereits heute in Ihrem Adressverzeichnis.



Siegenthaler Regula, JGK-AGR-OR

Von: Schindler Jürg, WEU-LANAT-JI
Gesendet: Montag, 4. November 2019 16:30
An: Siegenthaler Regula, JGK-AGR-OR
Cc: Meyer Fabian, WEU-LANAT-ANF; Trachsel Daniel, WEU-LANAT-JI_EXTERN
Betreff: 2019.JGK.6594, baurechtliche Teilgrundordnung, Nidau

Sehr geehrte Frau Siegenthaler

Besten Dank für die Zustellung der umfangreichen Unterlagen zum titelerwähnten Geschäft. Aus Sicht Wildtierschutz gibt es zwar keine grundsätzlichen Einwände oder Vorbehalte gegen die Genehmigung der Planung. Allerdings stellen wir uns schon die Frage, warum in eine so grossen Projekt (trotz der Siedlungsnähe) die Thematik der wild lebenden Vögel und Säuger mit keiner Silbe erwähnt wird (siehe Abs.7.6 im Erläuterungsbericht). Zumal die grossen heutigen Brachflächen für einige Tierarten durchaus Lebensräume und/oder Jagdgebiete sind, welche dann im Zuge der Urbanisierung verschwinden werden. Auch die zu rodende Fläche bzw. die dazugehörige Aufforstungsfläche ist ortsfrem und ist unseres Wissens bereits erfolgt. Fazit: wir beantragen, dass vor der definitiven Genehmigung die Planenden aufgefordert werden, sich zu dem von uns genannten Mangel zu äussern oder allenfalls entsprechende Informationen nachliefern.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Schindler, Dr. rer. nat., Fachbereichsleiter Lebensräume und Arten
Telefon +41 (0)31 636 14 35 (direkt), juerg.schindler@be.ch

Volkswirtschaftsdirektion / Amt für Landwirtschaft und Natur / Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon +41 (0)31 636 14 30, www.be.ch/jagd

Ab sofort bin ich unter der E-Mail-Adresse juerg.schindler@be.ch erreichbar. Meine bisherige E-Mail-Adresse juerg.schindler@vol.be.ch ist nur noch bis Ende 2020 aktiv und wird anschliessend deaktiviert. Bitte ändern Sie bereits heute meine Adresse in Ihrem Adressenverzeichnis – besten Dank!

Archäologischer Dienst
des Kantons Bern

Service archéologique
du canton de Berne

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

5)
Amt für Gemeinden
und Raumordnung

08. NOV. 2019

G-Nr. /SB: 2019.JGK.6594/12
Eingesannt:

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 633 98 00

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Regula Siegenthaler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

4870.400 – 100.531/19 IDO

Bern, 05.11.2019

Stellungnahme Archäologie

G/Nr.: 2019.JGK.6594



Beurteilungsgrundlagen:

Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724)
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16)
Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64)
Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e)
Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26)
Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)

Sehr geehrte Frau Siegenthaler

Wir haben die Unterlagen zur Vorprüfung Nidau; Baurechtliche Teilordnung Weiteres Stadtgebiet erhalten und geprüft.

Aus archäologischer Sicht gibt es keine Einwände gegen die Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet. Das Archäologische Schutzgebiet ist im «Schutzzonenplan» enthalten und im «Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet» ist der «Archäologie Artikel» aufgeführt.

Mit freundlichen Grüssen

ARCHÄOLOGISCHER DIENST DES KANTONS BERN
RESSORT ARCHÄOLOGISCHES INVENTAR


Ivo Dobler

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Biel, 7. November 2019

Revision der Ortsplanung Nidau, Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet, Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Siegenthaler

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Vorprüfung. Wir haben die Dokumente hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Richtplan/RGSK Biel-Seeland 2. Generation (RGSK II, Genehmigung vom 31. März 2017) überprüft.

Übergeordnete Rahmenbedingungen

Die Revision der Ortsplanung Nidau wird in vier Teilgrundordnungen aufgeteilt und weist neue Planungsinstrumente auf. Im Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV) wird das behördenverbindliche RGSK II als übergeordnete Rahmenbedingung mit den relevanten Massnahmen erwähnt (vgl. Kap. 2.4).

Siedlungsentwicklung nach innen

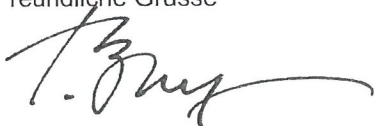
Die Potenzialstudie zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ist nachvollziehbar und wird begrüsst. Die darin enthaltenen Entwicklungsziele sind plausibel. Gemäss den aktuellen Bevölkerungsprognosen wird in der Agglomeration Biel/Lyss in den nächsten 20 Jahren ein Bevölkerungswachstum von knapp 20 Prozent erwartet. Gemäss RGSK soll dieses Wachstum zum grössten Teil im Agglomerationskern erfolgen. Um dies zu ermöglichen, müssen die zentral gelegenen, gut erschlossenen Nutzungsreserven in Nidau aktiv mobilisiert werden.

Regionale Verkehrsmassnahmen

Die im RGSK II enthaltenen Verkehrsmassnahmen (Regiotram, Erlenwädli-Brücke) sind sistiert. Im Uferschutzplan ist der notwendige Raumbedarf für die Erlenwädli-Brücke gesichert. Gemäss Massnahmenblatt B3/I des RGSK ist entlang der Bahnlinien Biel-Täuffelen-Ins-Bahn der notwendige Raumbedarf für allfällige Infrastrukturausbauten zu sichern. Die Sicherung des Raumbedarfs ist aus der vorliegenden Planung nicht ersichtlich. Sie kann bspw. im Baulinienplan erfolgen, der nachgelagert zur OP-Revision über das weitere Stadtgebiet erlassen werden soll (vgl. Kap. 3.2 Erläuterungsbericht).

Im Übrigen ist die Revision der Ortsplanung Nidau bzw. die Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» gut nachvollziehbar und weist keine Widersprüche zum RGSK II auf.

Freundliche Grüsse



Thomas Berz
Geschäftsleiter



Martin Lutz
Sachbearbeiter

11. NOV. 2019

G-Nr. /SB: 2019.6594

Eingescannt:

7)
SIR

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 36 51
www.be.ch/aue
info.aue@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Reto Estermann
Direktwahl +41 31 636 83 55
reto.estermann@bve.be.ch

6. November 2019

Geschäfts Nr. der Leitbehörde 2019.JGK.6594

Fachbericht Energie

Gemeinde	Nidau
Vorhaben	Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet
Leitbehörde	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)



Beurteilungsgrundlagen: Teilbaureglement (TBR) vom 21.08.2019
Bauzonenplan 1:2000 vom 21.08.2019
Erläuterungsbericht vom 21.08.2019

1. Sachverhalt

Die Stadt Nidau führt eine Ortsplanungsrevision durch. Die Planungsbehörde hat entschieden, die baurechtliche Ordnung schrittweise und aufgeteilt auf mehrere Teilräume zu revidieren. Im vorliegenden Geschäft wird die Teilbaugrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» behandelt.

Die Stadt Nidau ist seit 2009 Energiestadt und hat das Label 2017 zum 3. Mal erhalten. Zudem verfügt Nidau über einen überkommunalen Richtplan Energie.

Mit diesem Fachbericht nimmt das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Abteilung Energie, zum Teilbaureglement (TBR) Stellung.

2. Erwägungen

Aus Sicht der Energienutzung wird die in Art. 320 TBR explizit erwähnte Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie auf der ganzen Fassadenlänge begrüsst.

Weiter begrüsst das AUE grundsätzlich die Absicht der Stadt Nidau, das 2000-Watt-Ziel anzustreben. Wir weisen darauf hin, dass sich aus der Formulierung von Art. 326 TBR keine Verbindlichkeit ergibt. Es gibt auch keine Rechtsgrundlage, ein solches Ziel im Baureglement grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die vorliegende Formulierung kann aus Sicht des AUE aber im TBR belassen werden.

Aus den Erläuterungen zu Art. 327 TBR geht nicht hervor, ob schon Wärmeverbände bestehen bzw. wie weit die entsprechenden Planungen fortgeschritten sind. Die Festlegung einer Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund macht nur dort Sinn, wo ein solcher bereits besteht oder konkrete Pläne (nicht nur im überkommunalen Richtplan Energie) dazu vorhanden sind. Für jene Gebiete, in denen noch keine Leitungen vorhanden sind, ist zu definieren, ab welchem Zeitpunkt eine Anschlusspflicht gilt. Wir empfehlen dazu eine Definition in folgender oder ähnlicher Formulierung:

«Die Gebäude sind an das Fernwärmenetz anzuschliessen, wenn zum Zeitpunkt der Baubewilligung sichergestellt ist, dass das Grundstück spätestens auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus mit Fernwärme erschlossen sein wird.»

Zudem weisen wir daraufhin, dass die Perimeter «Nahwärmeverbund erneuerbare Energien» im Bauzonenplan schlecht lesbar sind.

3. Antrag

Das AUE beantragt, dass Art. 327 TBR gemäss den Erwägungen überarbeitet wird (Genehmigungsvorbehalt).

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltkoordination und Energie



Deborah Wettstein
Projektleiterin Energieplanung

Visum: 

Nationalstrassenbau

Routes nationales
construction

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Office des ponts et
chaussées
du canton de Berne

11. NOV. 2019

G-Nr. /SB:

2019. 6594

Eingescannt: ✓

SIR

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 35 11
www.be.ch/tba
info.tba@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Regula Siegenthaler
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Stefan Graf
Direktwahl +41 31 633 35 56
stefan.graf@bve.be.ch

G/Nr.: 2019.JGK.6594
TBA-Nr.: 2019/100/116

8. November 2019



Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet

Sehr geehrte Frau Siegenthaler

Wie beziehen uns auf Ihre Anfrage zur Vorprüfung vom 1. Oktober 2019.

Wir haben das Vorprüfungsdossier eingesehen und haben dazu keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Nationalstrassenbau

Stefan Graf
Abteilungsvorsteher

Kopien an:

- OIK III, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel
- Dienstleistungszentrum (DLZ), Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Amt für Wald
des Kantons Bern

Office des forêts
du canton de Berne

Waldabteilung Mittelland

Division forestière Plateau

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

08. NOV. 2019

G-Nr. /SB: 2019.JGK.6594 912

Eingescannt:

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
Telefon +41 31 636 12 70
www.be.ch/wald
wald.mittelland@vol.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Henri Neuhaus
Direktwahl +41 31 636 12 74
Mobile +41 79 222 45 71
henri.neuhaus@vol.be.ch

7. November 2019

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2019.JGK.6594
Reg-Nr. KAWA: 3-8-2019-1184

Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet Mitbericht zur Vorprüfung der Waldabteilung Mittelland



Sehr geehrte Frau Siegenthaler

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Bauzonenplan 1:2000 vom 21.08.2019, Vorprüfung
- Nutzungszonenplan 1:2000 vom 21.08.2019, Vorprüfung
- Schutzplan 1:2000 vom 21.08.2019, Vorprüfung
- Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal 1:2000 vom 21.08.2019, Vorprüfung
- Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet, Kantonale Vorprüfung vom 21.08.2019
- Erläuterungsbericht vom 21.08.2019, Vorprüfung
- Änderungsplan weiteres Stadtgebiet vom 21.08.2019, Vorprüfung
- Landschaftsinventar vom 21.08.2019, Vorprüfung
- Potenzialstudie Siedlungsentwicklung nach innen vom 22.01.2019
- Mitwirkungsbericht vom 21.08.2019, Vorprüfung

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch die zuständige Waldabteilung die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. Bauzonenplan

- a. Nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen dort eine Waldfeststellung durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen. Diese verbindlichen Waldgrenzen sind in Absprache mit der Waldabteilung im Nutzungsplan einzutragen und durch die Waldabteilung zu genehmigen.

Im Bereich der Weyermattstrasse/Mühlerunsweg grenzt Bauzone an Waldareal. Eine verbindliche Waldgrenze soll im Rahmen der Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau im Bereich AGGLOlac im Uferschutzplan See festgelegt werden (Stand Vorprüfung III). Diese verbindliche Waldgrenze entfaltet ihre Wirkung jedoch grösstenteils im vorliegenden Bauzonenplan Weiteres Stadtgebiet.

► Antrag: Die verbindliche Waldgrenze ist im Bauzonenplan als Hinweis aus dem Uferschutzplan See AGGLOlac zu übernehmen.

- b. Der vorliegende Bauzonenplan sieht die Einrichtung einer Wald-Baulinie östlich des Erlenwäldli Nidau vor (Genehmigungsinhalt). Diese weist variable Abstände zum Wald zwischen 8.5 m und 10 m auf und verläuft teilweise durch bestehende Bauten.

Die Einrichtung einer Wald-Baulinie ist nach Art. 26 Abs. 1 gebunden an das Vorliegen besonderer Verhältnisse. Im Erläuterungsbericht ist die Einrichtung nicht begründet und es sind keine besonderen Verhältnisse aufgeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die vorgesehenen Abstände zum Wald variieren. Es stellt sich auch die Frage nach der Rechtsgleichheit, insbesondere da die Verhältnisse für den gesamten betroffenen Waldrand ähnlich sind (Wald liegt westlich, Baumhöhen bis 35 m). Da die Linie nur teilweise auf bestehende Gebäude Rücksicht nimmt stellt sich zudem die Frage, inwiefern die Gebäudeteile innerhalb der Wald-Baulinie Besitzstandgarantie erfahren würden. Zudem unterschreitet auf der Parzelle Nr. 1332 ein bereits bewilligtes aber noch nicht gebautes Gebäude die vorgesehene Baulinie um 5 m.

Falls östlich vom Erlenwäldli die Wald-Baulinie eingeführt wird, stellt sich u.E. die Frage, warum nicht auch südlich davon eine Wald-Baulinie eingeführt werden soll.

Wald-Baulinien können dort errichtet werden, wo grosse, zusammenhängende Baugebiete vorhanden sind (Art. 34 Abs. 1 KWaV). Eine Errichtung hat zum Zweck, den gesetzlichen Waldabstand für Bauten und Anlagen dauerhaft zu verringern und planerisch festzuhalten. Dies damit in nachfolgenden Baubewilligungsverfahren die Prozesse vereinfacht und Kosten gespart werden können. Aufgrund der Tatsache, dass die Parzellen grösstenteils bereits überbaut sind ist voraussichtlich nur mit vereinzelt Baubewilligungsverfahren in Zukunft zu rechnen. Insofern sind auch die Optimierungsmöglichkeiten in Prozess und Kosten gering. Als Vorteil beim Festlegen einer Wald-Baulinie wäre zu erwähnen, dass die Frage des Waldrandunterhaltes in Anwendung von Art. 26 Abs. 3 geregelt werden könnte.

Es stellt sich die Frage, ob die Einrichtung einer Wald-Baulinie im vorliegenden Fall notwendig oder überhaupt zweckmässig ist. Bei Bedarf sind wir gerne bereit, diese Frage mit der Gemeinde zu besprechen.

Unsere Unterlagen über die Ortsplanung in Nidau sind nicht komplett. Es finden sich in unserem Archiv jedoch Hinweise, dass 1977 eine Wald-Baulinie mit 10 m angedacht war. Ob diese so genehmigt wurde entzieht sich unserer Kenntnis.

► Empfehlung: Die Errichtung einer Wald-Baulinie im Bauzonenplan östlich und südlich vom Erlenwäldli wird grundsätzlich überprüft.

► Genehmigungsvorbehalt: Wird an der Einrichtung einer Wald-Baulinie festgehalten, so sind die besonderen Verhältnisse im Erläuterungsbericht darzulegen und die Frage einer dauerhaften Regelung des Waldrandunterhaltes zu prüfen.

► Antrag: Handelt es sich um die Übernahme einer bestehenden Wald-Baulinie, so wird diese in der Legende unter Hinweise aufgeführt und im Erläuterungsbericht die Übernahme in den neuen Zonenplan erwähnt.

- c. Wald-Baulinien müssen sich auf verbindliche Waldgrenzen oder im Gelände sichtbare Grenzen abstützen (Art. 34a Abs. 2 KWaV). Die vorliegende Wald-Baulinie stützt sich auf der verbindlichen Waldgrenze ab, welche im Rahmen der Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung AGGLOlac festgelegt werden soll. Im Bereich der Parzelle Nr. 306 stützt sie sich jedoch an der Parzellengrenze 1147/1354 ab und nicht an der ca. 6 m westlich verlaufenden festzulegenden verbindlichen Waldgrenze.

► Genehmigungsvorbehalt: Wird an der Einrichtung einer Wald-Baulinie festgehalten, so ist diese im Bereich der Parzelle Nr. 306 ebenfalls auf die festzulegende verbindliche Waldgrenze abzustützen.

- a. In der Legende des Bauzonenplans, im Teilbaureglement sowie im Erläuterungsbericht wird der Begriff «Waldbaulinie» verwendet. Der kantonsweit gebräuchliche Begriff ist «Wald-Baulinie» (KWaV Art. 34a).

► Genehmigungsvorbehalt: Der Begriff «Waldbaulinie» wird an den erwähnten Orten in «Wald-Baulinie» geändert.

2. Erläuterungsbericht

- a. Der Erläuterungsbericht führt auf Seite 34 beim Punkt Waldbaulinien den Art. 96a BauG auf. Diesen Artikel gibt es jedoch im Baugesetz nicht.

► *Hinweis*: Der gemeinte Artikel wäre zu überprüfen und zu ersetzen.

3. Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

- a. Im Uferschutzplan ist im Bereich des Erlenwäldlis Ipsach eine Optionsfläche Brückenschlag bezeichnet. Bei der Realisierung eines Brückenprojektes werden dadurch auf der Gemeinde Ipsach je nach Lage der geplanten Brücke Eingriffe in das Waldareal erforderlich.

► *Hinweis*: Mit der Waldabteilung ist bei der Planung eines konkreten Projektes für eine Brücke frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Für Projekte, welche Waldareal tangieren, muss die Standortgebundenheit nachgewiesen werden.

- b. Im Uferschutzplan haben Uferschutzzone (Genehmigungsinhalt) und Wald (Hinweis) farblich dieselbe Signatur und sind auf dem Plan daher nicht unterscheidbar.

► *Genehmigungsvorbehalt*: Die beiden Signaturen werden so dargestellt, dass sie nicht miteinander verwechselt werden können.

4. Übrige Unterlagen

Keine Bemerkungen.

5. Hinweise

Keine Hinweise.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Mittelland



Henri Neuhaus
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie (ohne Beilage)

- Amt für Wald, Bereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Beilage

- Dossier

Tiefbauamt
des Kantons BernOffice des ponts et
chaussées
du canton de Berne

19. NOV. 2019

G-Nr. /SB: 19/6594 SIR
Eingescannt: HETKontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@bve.be.chAmt für Gemeinden und Raumord-
nung des Kantons Bern
Nydegasse 11/13
3011 BernJörg Bucher
Direktwahl +41 31 635 96 11
joerg.bucher@be.ch

13. November 2019

Fachbericht Wasserbau

Gemeinde:	Nidau
Gewässer:	Nidau-Büren-Kanal (37), Zihl, Bielersee, Madretsch-Schüss
Gesuchsteller:	Stadt Nidau Schulgasse 2 2560 Nidau
Ort:	Nidau, ganzes Gemeindegebiet
Koordinaten:	2 584 986 / 1 219 304
Vorhaben:	Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet
Plangrundlagen:	Vorprüfungsdossier
Geschäfts-Nr.:	AMT103047
Leitverfahren:	Plangenehmigungsverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	2019.JGK.6594
Kontaktperson:	Jörg Bucher

Grundlagen

- Gefahrenkarte
- Studie „Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten von Seehochständen der Jurarandseen vom 30.09.2008“

1 Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Die Kantone haben gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 21 der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Entsprechend Art. 5b Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) hat der Kanton Bern die Bestimmung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Wenn nach kantonalem Recht keine genügende Regelung besteht, kommen die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung.
- 1.2 Grundsätzlich sind alle eingedolten Bachläufe nach Art. 3 WBG (BSG 751.11) als Gewässer zu betrachten und können nicht als Sauber- oder Regenwasserleitung im Sinne der Siedlungsentwässerung behandelt werden.
- 1.3 Alle wasserbaulichen Massnahmen an diesen Gewässern müssen über das Wasserbaubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Entlang von Fliessgewässern und von eingedolten Bachläufen gelten die wasserbaupolizeilichen Vorgaben gemäss Art. 48 WBG und Art. 39a WBV (BSG 751.111.1).
- 1.4 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

2 Beurteilung des Vorhabens

Gewässernetz

- 2.1 Das Gewässernetz ist im Zonenplan und im Schutzzonenplan gemäss dem GN BE vollständig abgebildet.
- 2.2 Die offenen Fliessgewässer und die eingedolten Fliessgewässer im Siedlungsgebiet sind lagerichtig dargestellt.

Gewässerraum

- 2.3 Die Festlegung des Gewässerraums (siehe Erläuterungsbericht S. 51) an den offenen und den eingedolten Fliessgewässern genügt den minimalen bundesrechtlichen Vorgaben.
- 2.4 Auf dem Schutzplan fehlt die Vermassung der Madretsch-Schüss. Zusätzlich sollte, zur besseren Verständlichkeit, der gesamte Gewässerraum von 26 m dargestellt werden. Auf den Stadtgebiet von Biel/Bienne nur hinweisend.
- 2.5 Im Erläuterungsbericht ist nicht ersichtlich, ob eine Prüfung hinsichtlich der Vergrösserung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV vorgenommen wurde. So kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb der Gewässerraum am Nidau-Büren-Kanal im Teilabschnitt Gemeindegrenze - Brücke ASm / Hauptstrasse vergrössert wird.
- 2.6 Eine Reduktion des Gewässerraums in den Teilabschnitten Dr.-Scheider-Strasse - Guido-Müller-Platz, Madretsch-Schüss - Brücke ASm und Brücke ASm - Hechtweg gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV ist aus wasserbaulicher Sicht vertretbar. Die raumplanerische Reduktion kann aber nur bis max. 10 m ab Mittelwasserlinie erfolgen.
- 2.7 Die Reduktion des Gewässerraums in den Teilabschnitt Guido-Müller-Platz -Madretsch-Schüss und Brücke ASM - Milanweg gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV ist aus wasserbaulicher Sicht nicht vertretbar.

Naturgefahren

- 2.8 Die Gefahrenkarte wurde korrekt in den Schutzzonenplan übertragen. Der Baureglementartikel entspricht den Vorgaben.

3 Antrag

Gewässerraum

- 3.1 Im Erläuterungsbericht muss die Thematik Vergrößerung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art, 41b Abs. 2 GSchV abgehandelt werden. (Genehmigungsvorbehalt)
- 3.2 Längs der Zihl kann die raumplanerische Verkleinerung des Gewässerraums im Kontext zu "dicht Bebaut" nur in folgenden Abschnitten vorgenommen werden;
- Brücke Dr.-Scheider-Strasse - Guido-Müller-Platz,
 - Madretsch-Schüss - Brücke ASm,
 - Brücke ASm - Hechtweg.
- Dabei kann der Gewässerraum nur bis maximal 10 m an die Mittelwasserlinie reduziert werden. (Genehmigungsvorbehalt)
- 3.3 Der Gewässerraum der Madretsch-Schüss ist auf dem Plan zu vermessen und auch auf dem Stadtgebiet von Biel/Bienne hinweisend dargestellt werden.

4 Hinweise

- 4.1 Die mit einem Genehmigungsvorbehalt geforderten Anträge sind dem OIK nochmals zur Beurteilung vorzulegen.



Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Beilagen:

- Keine (die für die Beurteilung relevanten Akten verbleiben bei der Fachstelle)

Kopie an:

- Fachbereich Wasserbau, Oberingenieurkreis III
- AWA-FBL-JGK, Melchior Dodel (E-Mail)

29. NOV. 2019

G-Nr. /SB: 2019.0524/212

Eingescannt: U13

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@bve.be.chDaniel Rossel
Direktwahl +41 31 635 96 09
daniel.rossel@be.chAmt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Regula Siegenthaler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

25. November 2019

Vorprüfung



Gemeinde	Nidau		
Vorhaben	Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet		
Beurteilungsgrundlagen	Vorprüfung, Nutzungszonenplan, Bauzonenplan, Schutzplan, Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal		
Eingangsdatum	02.10.2019	Behandlungsfrist	08.11.2019

1 Strassenverkehr/Erschliessung

Wir weisen daraufhin, dass entlang von Kantonsstrassen ein Bauverbotsstreifen gemäss SG Art. 80a gilt.

Bei der ZPP Vorstadt Süd ist die Kantonsstrasse auszusparen; sie ist aus unserer Sicht nicht Teil der ZPP und zudem entspricht dies der Handhabung im übrigen Gemeindegebiet. Wir erwarten, dass die Erschliessung der ZPP Vorstadt Süd "A" dereinst rückwärtig über den Balainen- resp. Peganweg erfolgt, was in der Überbauungsordnung unbedingt zu berücksichtigen sein wird. Diese muss auch die im Zusammenhang mit dem neuen Kreisell geplante "Rückwärtige Erschliessung" ersetzen. Die geplante "Rückwärtige Erschliessung" vom Kreisellprojekt ist langfristig planerisch als Rad-/Fussweg sicherzustellen.

Entlang der Ostgrenze der Parzelle 111 wird in einer späteren Planungsphase Raum sicherzustellen sein, welcher einen Korridor für einen späteren Fuss- und/oder Radweg zulassen würde, sollte ein solcher notwendig werden.

Die Baumreihen entlang der Autobahn dürfen nicht im Schutzplan aufgeführt werden, soweit sich diese innerhalb des Bauverbotsstreifens befinden, da der Schutz dieser Bäume den Zielen des Bauverbotsstreifens widerspricht. Namentlich denken wir heute an eine allfällige Notwendigkeit von Lärmschutzwänden. Auch aufgrund der Westastplanung können die Baumreihen nicht in den Schutzplan aufgenommen werden.

Artikel 308 des Baureglements ist dahingehend zu ergänzen, dass vorspringende Gebäudeteile entlang von Kantonsstrassen nicht in den Bauverbotsstreifen gemäss SG Art. 80a ragen dürfen.

2 Velo

Keine Bemerkungen, Veloaspekte werden unter Strassenverkehr/Erschliessung erwähnt.

3 Strassenlärm

Entlang den Kantonsstrasse gilt mehrheitlich die Mischzone B mit ES III. Ausnahmen bilden die Parzellen Nr. 379 und 61 entlang der T6, wo gemäss Nutzungszonenplan die Mischzone A mit ES II vorgesehen ist. Auch entlang der verkehrsorientierten Allmendstrasse ist zum Teil Mischzone A mit ES II vorgesehen. Wir verlangen, dass in den genannten Zonen mit der ES II für die erste Bautiefe die ES III gelten muss.

4 Wasserbau

Zum Wasserbau/Uferschutz wurde in einem separaten Bericht Rückmeldungen gemacht.

5 Fuss- und Wanderwege

Sämtliche Wanderwege sind gemäss Sachplan Wanderroutennetz im Plan "Landschaftsinventar" aufgeführt.

Die Aspekte der Fusswege sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und müssen mit der nächsten den Verkehr betreffenden Richtplanung ausgewiesen werden.

6 Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Sämtliche Objekte des Inventars der historischen Verkehrswege sind im Plan "Landschaftsinventar" aufgeführt.

Die Akten behalten wir zu Vergleichszwecken bis zur Genehmigung bei uns.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III



Claudia Christiani
Kreisoberingenieurin

Kopie an - Strasseninspektorat Seeland

29. NOV. 2019

G-Nr. /SB: 2019. 6594/AR

Eingescannt:

UAR

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@bve.be.chDaniel Rossel
Direktwahl +41 31 635 96 09
daniel.rossel@be.chAmt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

25. November 2019

Vorprüfung



Gemeinde	Nidau
Vorhaben	Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet
Beurteilungsgrundlagen	Vorprüfung, Nutzungszonenplan, Bauzonenplan, Schutzplan, Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal
Eingangsdatum	02.10.2019
Behandlungsfrist	08.11.2019

1 Strassenverkehr/Erschliessung

Wir weisen daraufhin, dass entlang von Kantonsstrassen ein Bauverbotsstreifen gemäss SG Art. 80a gilt.

Bei der ZPP Vorstadt Süd ist die Kantonsstrasse auszusparen; sie ist aus unserer Sicht nicht Teil der ZPP und zudem entspricht dies der Handhabung im übrigen Gemeindegebiet. Wir erwarten, dass die Erschliessung der ZPP Vorstadt Süd "A" dereinst rückwärtig über den Balainen- resp. Peganweg erfolgt, was in der Überbauungsordnung unbedingt zu berücksichtigen sein wird. Diese muss auch die im Zusammenhang mit dem neuen Kreisell geplante "Rückwärtige Erschliessung" ersetzen. Die geplante "Rückwärtige Erschliessung" vom Kreisellprojekt ist langfristig planerisch als Rad-/Fussweg sicherzustellen.

Entlang der Ostgrenze der Parzelle 111 wird in einer späteren Planungsphase Raum sicherzustellen sein, welcher einen Korridor für einen späteren Fuss- und/oder Radweg zulassen würde, sollte ein solcher notwendig werden.

Die Baumreihen entlang der Autobahn dürfen nicht im Schutzplan aufgeführt werden, soweit sich diese innerhalb des Bauverbotsstreifens befinden, da der Schutz dieser Bäume den Zielen des Bauverbotsstreifens widerspricht. Namentlich denken wir heute an eine allfällige Notwendigkeit von Lärmschutzwänden. Auch aufgrund der Westastplanung können die Baumreihen nicht in den Schutzplan aufgenommen werden.

Artikel 308 des Baureglements ist dahingehend zu ergänzen, dass vorspringende Gebäudeteile entlang von Kantonsstrassen nicht in den Bauverbotsstreifen gemäss SG Art. 80a ragen dürfen.

2 Velo

Keine Bemerkungen, Veloaspekte werden unter Strassenverkehr/Erschliessung erwähnt.

3 Strassenlärm

Entlang den Kantonsstrasse gilt mehrheitlich die Mischzone B mit ES III. Ausnahmen bilden die Parzellen Nr. 379 und 61 entlang der T6, wo gemäss Nutzungszonenplan die Mischzone A mit ES II vorgesehen ist. Auch entlang der verkehrsorientierten Allmendstrasse ist zum Teil Mischzone A mit ES II vorgesehen. Wir verlangen, dass in den genannten Zonen mit der ES II für die erste Bautiefe die ES III gelten muss.

4 Wasserbau

Zum Wasserbau/Uferschutz wurde in einem separaten Bericht Rückmeldungen gemacht.

5 Fuss- und Wanderwege

Sämtliche Wanderwege sind gemäss Sachplan Wanderrouthenetz im Plan "Landschaftsinventar" aufgeführt.

Die Aspekte der Fusswege sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und müssen mit der nächsten den Verkehr betreffenden Richtplanung ausgewiesen werden.

6 Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Sämtliche Objekte des Inventars der historischen Verkehrswege sind im Plan "Landschaftsinventar" aufgeführt.

Die Akten behalten wir zu Vergleichszwecken bis zur Genehmigung bei uns.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III



Claudia Christiani
Kreisoberingenieurin

Kopie an - Strasseninspektorat Seeland



26. NOV. 2019

G-Nr. /SB: 10/6594 SIR

Sachbearbeitung: Sarah Gäumann
Zentralstrasse 49 2501 Biel
T: 032 326 16 25 F: 032 326 16 92
sarah.gaeumann@biel-bienne.ch
www.biel-bienne.ch

gescannt: V&E

Stadtplanung
Planung und Stadtraum

Stadtplanung, Postfach, 2501 Biel

B-Post
Amt für Gemeinden und Raumordnung
des Kantons Bern
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3013 Bern

Biel, 25. November 2019 sg

\\data12\st\st\p laufende geschäfte\consultations & prises de position\1911_nidau_tgo_weiteresstadtgebiet\191125_stellungnahmebiel_entwurf.docx

Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet» Stellungnahme im Rahmen der kantonalen Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Siegenthaler

Im Rahmen des titelgenannten Vorprüfungsverfahrens haben Sie die Stadt Biel zur Stellungnahme eingeladen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Bei der Prüfung der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung haben wir uns ausschliesslich auf das Grenzgebiet zwischen den Städten Biel und Nidau, also die Quartiere Weidteile und Gurnigel beschränkt. Dieses Gebiet ist Teil der städtebaulichen Begleitplanung A5-Westast, welche die beiden Städte in den vergangenen Jahren, parallel zum Autobahnprojekt vorangetrieben haben. Für die städtebauliche Begleitplanung wurde im Januar und Februar 2017 das öffentliche Informations- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Seit der Sistierung des Projekts A5-Westast ist auch die städtebauliche Begleitplanung bis auf Weiteres sistiert. Beide Städte sind daher zurzeit mit einschneidenden planerischen Unsicherheiten in diesen beiden Gebieten konfrontiert.

Die Stadt Nidau sieht vor, für den Perimeter der städtebaulichen Begleitplanung A5-Westast grösstenteils eine so genannte «Bauzone Bestand» zu schaffen, welche im Wesentlichen den heutigen Gebäudebestand und dessen Erneuerung sichert. Erweiterungen um bis zu 10% der bestehenden Geschossfläche oberirdisch werden zugelassen. Für das Gurnigelquartier wird, gestützt auf die Resultate der städtebaulichen Begleitplanung, für die zukünftig bebaubaren Gebiete nordwestlich der Gurnigelstrasse und nordöstlich der Bielstrasse eine Bauzone 6 ausgeschieden, für die restlichen Gebiete (namentlich die zukünftigen Strassenräume) wird ebenfalls eine Bestandeszone vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, Baulinienpläne für die betroffenen Gebiete auszuschneiden.

Die Stadt Nidau möchte mit diesem Ansatz der erwähnten planerischen Unsicherheit entgegenwirken. Durch die neue, auf die Resultate der städtebaulichen Begleitplanung gestützte Zonierung soll dem Projekt A5-Westast Rechnung getragen werden, ohne gleichzeitig die betroffenen Gebiete in ihrer Entwicklung zu blockieren. Sie sieht die Bestandeszone als «Übergangslösung, mit welcher die bauliche Substanz in den Quartieren erhalten sowie Gebäudesanierungen (...) ermöglicht werden» (Mitwirkungsbericht, S. 25). Sollte man im laufenden

Dialogprozess zu einer anderen Lösung (als das Auflageprojekt) kommen, geht die Stadt Nidau davon aus, dass geänderte Verhältnisse geltend gemacht werden und die Planbeständigkeit aufgehoben würde.

Generell können wir die beschriebene Absicht gut nachvollziehen, für die Stadt Biel gilt schliesslich die gleiche Zielsetzung, die betroffenen Quartiere in ihrer Entwicklung nicht zu blockieren. In der vorgesehenen planerischen Umsetzung sehen wir aber gewisse Risiken und offene Fragen, welche berücksichtigt werden müssen:

Planbeständigkeit

Kommt der Dialogprozess zum Schluss, dass das vorliegende Ausführungsprojekt nicht realisiert wird, sehen wir – wie es die Stadt Nidau beschreibt – durchaus geänderte Verhältnisse, welche für eine Aufhebung der Planbeständigkeit sprechen. Doch wie würde es sich verhalten, wenn in den kommenden Jahren entschieden wird, das Ausführungsprojekt doch zu realisieren? Möchte die Stadt Nidau dann die Ergebnisse der städtebaulichen Begleitplanung umsetzen, würde dies bedeuten, dass diese nicht von den nun ausgeschiedenen Zonenbestimmungen abweichen dürfte?

Steuerung der Entwicklung im Gurnigelquartier

Sehr problematisch finden wir die vorgesehene Ausscheidung von Bestandeszonen und insbesondere Bauzonen 6 im Gurnigelquartier. Während der Bereich südöstlich der Gurnigelstrasse und südwestlich der Bielstrasse der Bestandeszone zugeteilt werden, ist nordwestlich und nordöstlich dieses Bereichs eine Bauzone 6 vorgesehen, mit Ausnahme der gemäss städtebaulicher Begleitplanung vorgesehenen neuen Strassenachsen, welche ebenfalls der Bestandeszone zugewiesen werden. Die Zuordnung dieser Bereiche zur Bauzone 6 erachten wir als höchst problematisch.

Für diese Gebiete ist es absolut entscheidend, ob die Autobahn gemäss Ausführungsprojekt realisiert wird oder nicht. Ein Beispiel: Muss die grosse Halle an der Salzhausstrasse 18 nicht wie im Ausführungsprojekt vorgesehen für die Schaffung des Vollanschlusses Bienne-Centre abgebrochen werden, muss die in der städtebaulichen Begleitplanung für das östlich angrenzende Gebiet vorgesehene Gebäudetypologie (Blockrand) zwingend überdacht werden. So lange die Autobahnplanung sistiert ist, ist es daher unmöglich, das geeignete städtebauliche Muster für die Bebauung dieser Bereiche zu definieren. Neubauten in diesem Gebiet sind daher kaum zu integrieren.

Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Bauzone 6 nur sehr beschränkte Möglichkeiten, die Qualität der Bebauung in die richtige Richtung zu lenken und die absolut zwingende Koordination mit den angrenzenden Bereichen der Stadt Biel zu gewährleisten: Die Neuüberbauung dieser Bereiche wird äusserst anspruchsvoll, aufgrund der Dichte, der Lage direkt an der Stadtgrenze, der Ansprüche an den Aussenraum usw. Dem mit Regelbauweise gerecht zu werden, scheint uns höchst problematisch. Aus diesem Grund sehen wir für diese Gebiete zwar die Möglichkeit, mittelfristig gewisse Umbauten, Sanierungen und Erweiterungen zuzulassen, Neubauten stufen wir aber als äusserst problematisch ein. Die Bauzone 6 ist daher nicht das richtige Mittel. Wir sind der Meinung, dass mit einer (oder mehreren) Zone(n) mit Planungspflicht der Problematik wesentlich besser Rechnung getragen werden könnte.

Des Weiteren empfehlen wir dringend, die gemäss städtebaulicher Begleitplanung vorgesehenen wichtigen neuen Strassenachsen nicht der Bestandeszone zuzuweisen, sondern direkt zu sichern, beispielsweise als öffentlicher Verkehrsraum. Dies betrifft insbesondere die Achse J.-

Aberli-Strasse – Schützenmattweg, welcher auch unabhängig von der städtebaulichen Begleitplanung eine wichtige zukünftige Langsamverkehrsachse darstellt. Der fehlende Abschnitt zwischen Gurnigel- und Salzhausstrasse sowie die notwendige Verbreiterung des Schützenmattweges sollten unseres Erachtens bereits heute gesichert werden.

In Bezug auf die Ausscheidung der Bestandeszone stellen wir uns die Frage, inwiefern diesen gegenüber den geltenden baurechtlichen Vorgaben für das Gebiet einen planerischen Vorteil bringt. Einerseits besteht die Gefahr, mit der Planbeständigkeit in Konflikt zu kommen und andererseits sichert die Bestandeszone grob das, was heute bereits gilt; wesentliche Änderungen in der Bebauungsstruktur sind nicht erwünscht.

Steuerung der Entwicklung im Weidteilequartier

Die Lösung mittels Bestandeszone mit entsprechenden Baulinien scheint auf den ersten Blick kompatibel mit den Ergebnissen der städtebaulichen Begleitplanung, so sieht auch diese einen grundsätzlichen Erhalt der bestehenden Gebäude und nur geringfügige bauliche Erweiterungen vor. Doch mit der Ausscheidung einer «einfachen» Bauzone hat die Stadt Nidau nur sehr beschränkte Möglichkeiten, die Entwicklung in diesem Gebiet zu steuern. Gerade die für das Quartier sehr wichtigen Aussenräume werden durch die Bestandeszone nicht geregelt und die Stadt hat daher nur sehr wenige Möglichkeiten, sicherzustellen, dass die Zielsetzungen diesbezüglich erreicht werden. Hier halten wir eine Zone mit Planungspflicht oder Überbauungsordnung für angemessener als eine Bauzone mit (späterem) Baulinienplan. Eine Überbauungsordnung wurde im Rahmen der städtebaulichen Begleitplanung A5 Westast erarbeitet und könnte als wertvolle Grundlage dienen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stadtplanung



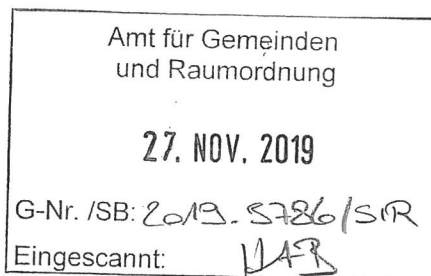
Florence Schmoll
Leiterin

Kopie an:
– Stadt Nidau, Abteilung Infrastruktur

Schwand
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@be.ch
www.be.ch/LANAT

Kontaktperson:
Nadine Sandau
Telefon 031 636 30 17
nadine.sandau@be.ch

Reg.-Nr.: 5.01.04



Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanungen
Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Münsingen, den 26. November 2019

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.3786

Fachbericht: Fischerei und Naturschutz

Gemeinde:	Nidau
Geschäft:	Baurechtliche Teilgrundordnung weiteres Stadtgebiet
Verfahrensstand:	Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Bauzonenplan 1:2'000 (Fassung vom 21.08.2019) Nutzungszonenplan 1:2'000 (Fassung vom 21.08.2019) Schutzplan 1:2'000 (Fassung vom 21.08.2019) Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal 1:2'000 (Fassung vom 21.08.2019) Teilbaureglement weiteres Stadtgebiet (Fassung vom 21.08.2019)

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (Art. 8) Fischereigesetz vom 21.6.1995 (Art. 8) Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 1 und 7) Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9.4.1967 (Art. 1 und 47) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
----------------------------	--

Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1. Allgemeines

1.1. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht liefert zum Thema Natur nur wenig konkrete Informationen. Im Erläuterungsbericht wird das Vorgehen mit den schützenswerten Gebieten und Objekten kurz erwähnt. Konkrete Aussagen zu den einzelnen Gebieten und Objekten und zu den Auswirkungen der Umzonungen auf Natur und Landschaft werden nicht detailliert erläutert.

1.2. Grundlagen zum Naturschutz

Zum Thema Natur hat das Naturschutzinspektorat bereits 1994 eine ausführliche Dokumentation erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation wurde laufend aktualisiert und ist heute im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/lanat/downloads_publicationen.html

2. Landschaftsinventar

2.1. Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die Landschaftsplanung muss gestützt auf Art. 10d Abs. c BauG ein Lebensrauminventar mit allen schützenswerten Lebensräumen erarbeitet werden. Gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Anhang 1) sind dies; Quellen, Quellfluren, Gewässer, Auenvegetation, Verlandungsgesellschaften, Hoch- und Flachmoore, Trockenrasen, magere Wiesen und Weiden, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Zwergstrauchheiden und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

2.2. Allgemeines

Für die Erhaltung der seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten ist, neben der Erhaltung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung, auch die Erhaltung der Biotope von lokaler Bedeutung von grosser Bedeutung. Mit der Erarbeitung des kommunalen Landschaftsinventars hat die Gemeinde die erforderliche Grundlage für den Schutzzonen- und Landschaftsrichtplanes geschaffen. Wir setzen voraus, dass alle schützenswerten Lebensräume (Art. 18 Abs. 1^{bis}, NHG) erfasst sind. Wir empfehlen der Gemeinde, als Grundlage für den Hinweisplan das aktuelle Orthofoto zu verwenden.

2.2. Ufervegetation, Ufergehölze

Im Landschaftsinventar scheint das Ufergehölz entlang der Madretsch-Schütz nicht mit der Signatur für Ufergehölz / Ufervegetation eingezeichnet, sondern mit der Signatur für Baumreihen. Wir empfehlen dies zu überprüfen und eventuell zu korrigieren.

2.3. Hecken, Feldgehölze

Aus ökologischer Sicht spielen naturnahe Hecken als wertvolle Lebensräume auch im Siedlungsgebiet eine bedeutende Rolle. Sie sind auch in der Bauzone durch das übergeordnete Recht (Art. 18 NHG) geschützt. Für das vorliegende Landschaftsinventar wurden keinerlei Hecken erfasst. Wir empfehlen grössere, naturnahe Hecken für das Landschaftsinventar zu erfassen und in den Schutzplan zu übertragen.

3. Schutzplan

Schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV (Anhang 1) wie Quellen, Quellfluren, Gewässer, Auenvegetation, Verlandungsgesellschaften, Hoch- und Flachmoore, Trockenrasen, magere Wiesen und Weiden, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Zwergstrauchheiden und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, sind gemäss Art 18 Abs. 1^{bis} NHG und Art. 20 NSchG besonders zu schützen.

Gestützt Art. 17 RPG sowie Art. 9a, 54 und 86 BauG sind schützenswerte Lebensräume als Schutzzonen auszuscheiden. Gestützt auf Art. 2, 3, 16, 19, 20, 29, 30 und 41 des Naturschutzgesetzes ist der Schutz und die Pflege der schützenswerten Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung eine Aufgabe der Gemeinde. Die Unterschutzstellung dieser Gebiete und Objekte richtet sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

3.1. Allgemeines

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben setzen wir voraus, dass die schützenswerten Gebiete und Objekte aus dem Landschaftsinventar in den Schutzplan übernommen werden (vergleiche dazu die Liste des AGR). Nach unserer Beurteilung sind in den vorliegenden Akten, ungeachtet von allfälligen Mängeln beim Landschaftsinventar, die folgenden Ergänzungen nötig:

Die Gemeinde Nidau sieht vor, die Ufervegetation entlang der Gewässer in Form von Grünzonen zu schützen. Grünzonen sind jedoch Bauzonen; unterirdische Bauten und Anlagen sowie Bauten für die Pflege der Grünzone sind gestattet (Art. 79 BauG). Die ANF erkennt das Bestreben der Gemeinde an,

die Naturwerte in Form von Grünzonen schützen zu wollen, jedoch halten wir die Grünzone als Instrument für die Ausscheidung von Schutzobjekten für ungeeignet, da so ein Widerspruch mit der Naturschutzgesetzgebung (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs.6 NHV) entsteht. Aus Sicht der ANF kann besonders im Fall grosser Baumhecken oder sehr grosser Bäume nicht gewährleistet werden, dass die geschützte Ufervegetation, Bäume oder Hecken durch unterirdische Bauten nicht geschädigt werden. Für Antragsteller ist der übergeordnete Schutz im Schutzplan nicht deutlich erkennbar. Deswegen empfehlen wir geschützte Naturobjekte, im vorliegenden Fall Hecken und Ufervegetation, unter «Hinweise» mit einer separaten Signatur aufzuführen.

- **Antrag:** Die Ufervegetation ist im Schutzplan mit einer separaten Signatur aufzuführen.

3.2. Gewässer und Quellen

3.3. Gewässerraum

Im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeit haben die Behörden den gemäss Art. 5b WBG erforderlichen Gewässerraum (Gewässer und Uferbereiche) zu bestimmen. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer erforderlich. Er muss soweit nötig erhöht, falls überwiegende Interessen des Naturschutzes betroffen sind, wie der Schutz der Ufervegetation (Art. 41a Abs. 3 GSchG). Er muss den gesamten Uferbereich nach NHG inkl. Pufferstreifen von 3 m umfassen (s. 10 Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern, 2015).

Der Gewässerraum für die Madretsch-Schüss wurde eingezeichnet, es fehlt jedoch die Vermassung.

- **Antrag:** Der Gewässerraum für die Madretsch-Schüss ist auf dem Schutzplan zu vermessen (mV).

3.4. Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), Art. 18 und 21 NHG sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes (NSchG) geschützt. Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze sind daher Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzgebiete gemäss Art. 9a, 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Verglichen mit dem Orthofoto stellen wir fest, dass verschiedene grössere Hecken und Feldgehölze vorkommen, diese aber nicht im Schutzplan eingetragen sind. Damit der Schutzplan der Baupolizeibehörde als Vollzugsinstrument dienen kann, müssen die geschützten Gehölze in ihrer richtigen Lage und Ausdehnung, als Hinweise, in den Plan eingetragen werden. Dieser Mangel ist zu beheben. Des Weiteren ist die Ufervegetation im Schutzplan darzustellen und in der Legende unter «Hinweise» aufzuführen.

- **Antrag:** Hecken / Feldgehölze und Ufergehölze sind unter Hinweise in der Legende aufzuführen. Es ist zudem in der Legende zwischen Hecken / Feldgehölze und Ufervegetation zu unterscheiden, da sie durch unterschiedliche Gesetze geschützt sind. (GV)

4. Nutzungszonenplan

Im Fall, dass die Gemeinde für den Schutz der Ufervegetation die Grünzonen beibehalten möchte, ist aus Sicht ANF auch die Uferbestockung der Madretsch-Schüss als Grünzone kongruent zu den anderen Grünzonen entlang der Gewässer im Nutzungszonenplan einzutragen. Wie jedoch bereits oben beschrieben ist aus unserer Sicht die Grünzone nicht das ideale Instrument zum Schutz der Ufervegetation.

5. Baureglement

Der Art. 205 Grünzone ist gemäss unseren Ausführungen unter Ziffer 3.1 zu überarbeiten. Des Weiteren empfehlen wir eine Aufnahme eines separaten Artikels Ufervegetation (siehe auch Musterbaureglement art. 523 L5).

- **Antrag:** Das Baureglement ist gemäss Anmerkungen zu überarbeiten.

6. Anträge

- Gestützt auf Art. 10d Abs. c BauG ist das Landschaftsinventar zu überarbeiten und übersichtlich zu dokumentieren (siehe Ziffer 2).
- Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Schutzplan darzustellen (siehe Ziffer 3).

- Der Nutzungszonenplan ist eventuell zu vervollständigen (siehe Ziffer 4)
- Das Baureglement ist zu überarbeiten und zu ergänzen (siehe Ziffer 5).


7. Zusammenfassung

Abschliessend können wir feststellen, dass die Planung für den Fachbereich Fischerei und Flora / Fauna / Lebensräume den Anforderungen weitgehend entspricht. Damit die Planung vollständig ist und genehmigt werden kann, sind noch einige kleinere Anpassungen, insbesondere beim Landschaftsinventar, beim Schutzplan und eventuell beim Nutzungszonenplan erforderlich.

Wir haben dazu entsprechende Änderungsanträge formuliert und bitten Sie, diese Anpassungen im Rahmen der Abschlussarbeiten vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung


Nadine Sandau

- Kopien:**
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung, Regula Siegenthaler (per Post und E-Mail)
 - Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Jörg Bucher, (E-Mail)
 - Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Daniel Bernet (E-Mail)
 - Jagdinspektorat des Kantons Bern, Karin Thüler (E-Mail)

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Denkmalpflege
des Kantons Bern

Service des
monuments historiques
du canton de Berne

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern

Amt für Gemeinde und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 40 30
www.erz.be.ch/denkmalpflege
denkmalpflege@erz.be.ch

Sachbearbeitung: Adrian Stäheli
Direktwahl: 031 633 52 31

Bern, 28.11.2019



Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts-Nr. der Bewilligungsbehörde: 2019.JGK.6594

Nidau: Revision der Ortsplanung Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet Vorprüfung

1. ALLGEMEINES

Beurteilungsgrundlagen:

- Nutzungszonenplan, Bauzonenplan und Uferschutzplan vom August 2019
- Baureglement Teilgrundordnung vom August 2019
- Erläuterungsbericht vom August 2019
- Potentialstudie, Änderungsplan, Landschaftsinventar und Mitwirkungsbericht vom August 2019

Gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde Nidau als Stadt von nationaler Bedeutung bewertet. Somit gehört Nidau zu den herausragenden Ortsbildern der Schweiz.

Die Bauinventare werden zurzeit im ganzen Kanton überarbeitet. Die Überprüfung der Einzelobjekte liegt erst ab dem Jahr 2020 vor, die Baugruppenüberprüfung ist hingegen bereits abgeschlossen und liegt vor.

2. BEURTEILUNG

Die Ortsplanungsrevision Nidau wurde in vier Teilräume aufgeteilt, welche gestaffelt bearbeitet werden. Vorliegend ist der Teilraum «Weiteres Stadtgebiet», welcher aufgrund des mittlerweile 40-jährigen Bestehens umfassend überarbeitet wird. Die komplexe Thematik wurde klar verständlich und aus Sicht des Ortsbildschutzes hervorragend aufgearbeitet, womit die Planungsziele und Massnahmen gut nachvollzogen werden können.

Bauinventar / Ortsbildschutzperimeter

Das Bauinventar Nidau gilt gemäss Art. 503 behördenverbindlich. Die Bauinventarobjekte wurden im Zonenplan als Hinweis dargestellt und die neuen Baugruppen/Strukturgruppen wurden als verbindliche Ortsbildschutz- und Strukturerehaltungsgebiete ausgeschieden.

ISOS

Das ISOS wurde als Grundlage miteinbezogen und bei raumplanerischen Massnahmen berücksichtigt.

Baureglement / Zonenplan

Art. 319 Dachgestaltung

Die Dachlandschaft ist ein wichtiger Bestandteil der wertvollen Ortsbilder (ISOS National,). Breite Dachaufbauten können die ruhige Dachlandschaft und damit das Ortsbild beeinträchtigen. Der Absatz 2 ist gemäss der konsolidierten denkmalpflegerischen Vorgabe zu ergänzen (entspricht auch dem Musterbaureglement des Kantons Bern):

In Ortsbildschutzgebieten (hier könnten auch die Strukturerhaltungsgebiete erwähnt werden) und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern sind Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtlänge beträgt maximal 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten (oder Baudenkmalern) nicht zulässig.

GV Art. 10a ff BauG und ISOS

Ansonst sind wir mit der umfangreichen Ortsplanung einverstanden.

Freundliche Grüsse



Adrian Stäheli



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Regula Siegenthaler Lüthy
+41 31 633 73 25
regula.siegenthaler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Stadtverwaltung Nidau
Postfach 240
Schulgasse 2
2560 Nidau

G.-Nr.: 2019.JGK.6594

4. August 2021

**Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung "Weiteres Stadtgebiet", zweite Vorprüfung
Abschliessender Vorprüfungsbericht
Vorprüfung gemäss Art. 59 BauG und Art. 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. März 2020 haben wir Ihnen unseren Vorprüfungsbericht zugestellt. Am 5. November 2020 wurde der Bericht mit Ihnen und Ihrem Ortsplaner besprochen.

Die Baurechtliche Teilgrundordnung (TGO) «Weiteres Stadtgebiet» wurde überarbeitet und am 26. Mai 2021 zur zweiten Vorprüfung mit folgenden Akten eingereicht:

Teilbaureglement:

- Teilbaureglement mit Anhängen 1 bis 6
- Teilbaureglement: Änderungsdokument (*mit farblicher Markierung sämtlicher Änderungen/Ergänzungen nach der Vorprüfung von März 2020; zur schnelleren Nachvollziehbarkeit*)

Pläne:

- Nutzungszonenplan
- Bauzonenplan
- Schutzplan
- Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal»
- Landschaftsinventar

Erläuternde Dokumente:

- Erläuterungsbericht mit Anhängen 1 bis 4
- Erläuterungsbericht: Änderungsdokument (*mit farblicher Markierung sämtlicher Änderungen/Ergänzungen nach der Vorprüfung von März 2020; zur schnelleren Nachvollziehbarkeit*)
- Anhänge 1 bis 4 separat (insb. Anhang 4: Erläuterungen zu den Bereinigungen aufgrund Vorprüfung)
- Beilagen 1 und 2 (Änderungsplan und Mitwirkungsbericht)

Wir haben erneut bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- (1) Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Energie, E-Mail vom 14. Juni 2021
- (-) Amt für öffentlichen Verkehr (AöV), E-Mail vom 21. Juni 2021, keine Bemerkungen
- (2) Tiefbauamt (TBA), Dienstleistungszentrum (DLZ) SFG, Bericht vom 25. Juni 2021

- (3) Amt für Wald, Waldabteilung Mittelland (WAM), Bericht vom 28. Juni 2021
- (4) Kantonales Laboratorium (KL), Abteilung Umweltsicherheit, Bericht vom 30. Juni 2021
- (5) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau, Bericht vom 7. Juli 2021
- (6) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Bericht vom 9. Juli 2021
- (7) LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Bericht vom 30. Juli 2021

Unsere Beurteilung bezieht sich auf die eingereichten Pläne, Vorschriften und Erläuterungsbericht vom 18. Mai 2021.

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer abschliessenden Vorprüfung bekannt:

Die vorliegende Planung wurde sorgfältig, gestützt auf dem Vorprüfungsbericht vom 16. März 2020, bereinigt. Besten Dank!

Unter der Voraussetzung, dass die noch wenigen nachfolgend aufgeführten Genehmigungsvorbehalte (**GV**) bereinigt werden, können wir der Baurechtliche Teilgrundordnung (TGO) «Weiteres Stadtgebiet» zustimmen und die Genehmigung in Aussicht stellen.

Wir bitten Sie ebenfalls, die hiernach aufgelisteten Empfehlungen (**E**) und Hinweise (**H**) im Sinne einer Optimierung der Planung zu berücksichtigen.

1. Teilbaureglement (TBR)

Die Prüfung des TBR haben wir anhand des Änderungsdocuments vorgenommen.

Überschrift:

- Dem Titel des Teilbaureglements «Weiteres Stadtgebiet» kann nicht entnommen werden, dass im Anhang dieses Dokuments auch die Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal enthalten sind. U.E. wäre dies sichtbarer zu machen, indem bspw. die Überschrift des Dokuments wie folgt bezeichnet wird: *Teilbaureglement «Weiteres Stadtgebiet» und Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal.* (**H**)

Art. 204, ZöN

- ZöN 1, Guido-Müller-Park:

Gemäss Bestimmungen sind für diesen Grün- und Freiraum *untergeordnete* Bauten und Anlagen zulässig. Eine Gebäudehöhe (GH) von max. 8.5 m sowie eine Gebäudelänge (GL) von max. 20 m ermöglichen Bauten, die mit diesen Abmessungen bei diesem doch eher kleinen Freiraum nicht mehr *untergeordnet* in Erscheinung treten. Aufgrund der zudem einzuhaltenden Strassenabstände und des Gewässerraums würde eine 20 m lange Baute die verbleibende Fläche ausfüllen und somit den Zweck der ZöN (Parkanlage) in Frage stellen.

Aber insbesondere haben die Grundzüge dieser ZöN den Schutzzielen des ISOS Rechnung zu tragen, da diese Parkanlage im Flussraum der Zihl liegt, welcher als Umgebungsrichtung II mit dem höchsten Erhaltungsziel aufgenommen wurde. Am gegenüberliegenden Zihlufer befindet sich das Schloss Nidau, welches im ISOS als Einzelobjekt und als Umgebungszone I mit dem jeweiligen höchsten Erhaltungsziel aufgenommen wurde. Die Brücke ist im ISOS zusammen mit der Grünanlage als Hinweis erwähnt.

Die Grundzüge und Gestaltung der ZöN 1, insbesondere die baupolizeilichen Masse, sind auf die Verträglichkeit mit den ISOS-Schutzzielen zu überprüfen und anzupassen. Im Erläuterungsbericht ist die Beurteilung offen zu legen. (**GV**)

Art. 205, Grünzone

- Abs. 2 lit. e):
Entgegen der Aussage in der Bereinigungsliste Vorprüfung, Anhang 4, Erläuterungsbericht, wurde Art. 205 Abs. 2 lit. e) nicht gestrichen. Der Genehmigungsvorbehalt aus der Vorprüfung vom 16. März 2020 ist somit noch nicht bereinigt. Der Abs. 2 lit. e) ist ersatzlos zu streichen. (GV)

Art. 301, Bauzonen

- Abs. 2 lit. c):
Diese Bestimmung ist zu streichen, da nun keine Bestandeszone für das Gebiet Weidteile/Gurnigel eingeführt wird. (GV)

Art. 302, Untergeschosse, Dachgeschosse, Attikageschosse

- Abs. 1 lit. b):
Entgegen der Aussage in der Bereinigungsliste Vorprüfung, Anhang 4, Erläuterungsbericht, wurde diese Definition des Untergeschosses nicht gestrichen. Der Genehmigungsvorbehalt aus der Vorprüfung vom 16. März 2020 ist somit noch nicht bereinigt. Der Abs. 1 lit. b) ist ersatzlos zu streichen. (GV) Mit Abs. 1 lit. a) wird das Untergeschoss BMBV-konform definiert.
- Abs. 1 lit. c):
Die Formulierung wurde nicht dahingehend präzisiert, dass eine nicht anrechenbare Abgrabung nur auf einer Gebäudeseite bis max. 5.0 m zulässig ist. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen. (GV)
- Abs. 3 lit. c):
Gemäss Anhang A 1 A 111 Abs. 5 des Musterbaureglements (MBR) wird die Rückversetzung vom äussersten Dachrand gemessen, d.h. wenn bei Attikageschossen Dachvorsprünge geregelt werden, muss die Rückversetzung vom Rand des Dachvorsprungs und nicht ab Vordachkante gemessen werden, auch wenn dieser nur 0.5 m beträgt. (GV) Formulierungsvorschlag: «~~Mehr als 0.5 m~~ Über die Fassadenflucht der Attika hinausragende Vordächer und andere feste Überdachungen werden der Attika angerechnet».
- Abs. 3 lit. d):
Neu wird hier betreffend den technisch notwendigen Dachaufbauten auf Art. 320 TBR verwiesen, weshalb nun die gleichlautende Aufzählung unter lit. d) zu streichen ist. (GV)

Art. 308, Vor- und Rückspringende Gebäudeteile

- Abs. 1 lit. b) sowie Abs. 2 lit. b):
Die Breite der vorspringenden resp. rückspringenden Gebäudeteile darf maximal 50% des dazugehörigen Fassadenabschnittes betragen und nicht generell 1/3 des zugehörigen Fassadenabschnitts. Das maximale Mass von 50% für einen Fassadenabschnitt ist jeweils zu ergänzen. (GV)

Art. 401, Zonen mit Planungspflicht

- Abs. 3:
Eine Bestimmung zu einer ZPP im Baureglement, wonach die Kosten für die Erarbeitung einer UeO von der Grundeigentümerschaft zu tragen sind, ist nicht genehmigungsfähig. Diese Kosten dürfen nicht vorgängig im Baureglement auf die Grundeigentümerschaft überwältzt werden. Damit würde Art. 94 Abs. 4 BauG umgangen. (GV)

Art. 503, Baudenkmäler

- Abs. 1:
Mit dieser Formulierung wird das Bauinventar grundeigentümerverbindlich. Soll hier ein System-Wechsel vollzogen werden? Wir haben zwar empfohlen, die Formulierung des MBR zu übernehmen, gemeint war aber nicht der Text der Variante, sondern der Text für die Bezeichnung des Bauinventars als behördenverbindlich. Hierfür wäre folgende Bestimmung aufzunehmen: «Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten

und erhaltenswerten Baudenkmäler.» Im Übrigen werden die Bauinventarobjekte nach wie vor als Hinweise im Plan dargestellt. Bitte klären und Bestimmung und Plan in Übereinstimmung bringen (entweder hinweisend oder grundeigentümerverbindlich). (GV)

Art. 506, Geschützte Bäume und Baumreihen

– Abs. 4:

Die Zuständigkeit der Gemeinde für Ausnahmegewilligungen beschränkt sich auf diejenigen Objekte, die einzig aus landschaftsästhetischen Gründen unter Schutz gestellt wurden. Für Objekte, die aus ökologischen Gründen geschützt sind, ist der Regierungsrat für die Fällung zuständig. Bei der Unterschutzstellung muss unterschieden werden, ob diese aus landschaftsästhetischen oder aus ökologischen Gründen erfolgt. Im Musterartikel wird dies noch vermischt (Anpassungen im Gange). Vorliegend wäre auf Art. 9a und 10d BauG i.V.m. Art. 86 BauG zu verweisen. Auf Art. 41 NSchG sollte hingegen nur dann verwiesen werden, wenn es sich um Bäume handelt, die aus ökologischen Gründen unter Schutz gestellt wurden. (H)

Anhang 2, Netzplan Langsamverkehr

Der Langsamverkehr wird als Richtplaninhalt in der baurechtlichen Grundordnung aufgenommen. Im Anhang 2 fehlen jedoch die entsprechenden Genehmigungsvermerke (GV).

Anhang 4, rechtskräftige besondere baurechtliche Grundordnung

Die besonderen baurechtlichen Grundordnungen, welche weiterhin im Wirkungsbereich der TGO «Weiteres Stadtgebiet» ihre Gültigkeit haben, sind im Anhang 4 vollständig aufzuführen. Wir sehen folgende Mängel und bitten um entsprechende Überprüfung (GV):

- Der Bebauungs- und Baulinienplan Aarbergstrasse (Parzellen Nrn. 410 und 412) vom 17.09.1964 ist - ev. vorbehaltlich der Baulinien - aufzuheben, da neu das Gebiet einer Regelbauzone zugeführt wird.
- Der Alignementsplan Strandweg vom 07.07.1977 liegt im Wirkungsbereich der vorliegenden Planung und behält seine Gültigkeit. Er fehlt in der Auflistung und ist zu ergänzen.
- Die Überbauungsordnung für Parzelle Nr. 907 «Längmatt» vom 06.08.1997 wurde mit Änderung vom 21.03.2011 teilweise aufgehoben. Der verbleibende Teil der UeO wird nun mit der vorliegenden Planung einer Regelbauzone zugewiesen, wodurch die UeO gänzlich aufzuheben ist. Die UeO wird als rechtskräftige Planung unter «Längmatt Alignementsplan» aufgeführt. Sie ist aber als aufzuhebende Planung unter Anhang 5 aufzulisten.
- Die aufgeführten Änderungen unter «Längmatt Alignementsplan» sind teilweise nicht mehr rechtskräftige Planungen. Bitte insgesamt überprüfen.

Anhang 5, aufzuhebende Planungen

Es sind hier alle Pläne, Reglemente und Vorschriften aufzuführen, die durch die vorliegende TGO «Weiteres Stadtgebiet» abgelöst resp. aufgehoben werden. Wir sehen folgende Mängel und bitten um entsprechende Überprüfung (GV):

- Gemäss den Plänen und dem Erläuterungsbericht soll das Gebiet Weidteile/Gurnigel von der Genehmigung ausgenommen werden. In diesem Gebiet wird demnach noch die alte Regelung gemäss altem Baureglement gelten. Der Zonenplan und das Baureglement können folglich in diesem Bereich nicht aufgehoben werden. Dies ist in Art. 604 resp. im Anhang 5 explizit festzuhalten.
- Bei der Planung «Burgerbeunden-Süd (Untersektor 4)» ist das korrekte Genehmigungsdatum vom 13.12.1984 einzusetzen.
- Falls mit dem vorliegenden Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» ein neuer Uferschutzplan erlassen wird, so ist die «Uferschutzplanung See» im Perimeter des neuen Uferschutzplans «Nidau-Büren-Kanal» aufzuheben. Dies ist in Anhang 5 explizit zu vermerken. (vgl. auch Kommentar hiernach zu Art. 8, Anhang 6, Vorschriften zum Uferschutzplan)

Anhang 6, Vorschriften zum Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal

Art. 1, Allgemein

– Abs. 4:

Die Bestimmung besagt, dass für Bauten und Anlagen im Bereich zwischen Ufer und Uferbaulinie Art. 4 Abs. 1 SFG gilt. Demnach gilt dieser Bereich als Uferschutzzone nach SFG, vorbehaltlich der Vorschriften in Art. 2 und 3. Vorbehalten bleiben aber auch die Bestimmungen zum Gewässerraum (Art. 507 TBR). Für eine unmissverständliche Anwendung ist dies zu ergänzen. **(H)**

Zudem findet sich im Uferschutzplan keine «Uferbaulinie». Ist diese mit der Überführung der altrechtlichen Inhalte in den neuen Uferschutzplan «verloren» gegangen? Entweder ist diese Uferbaulinie einzutragen oder die Bestimmung ist anzupassen. **(GV)**

Art. 8, Inkrafttreten

– Abs. 1:

Gemäss Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4 haben die altrechtlichen Inhalte des «Uferschutzplan Seeufer» weiterhin Gültigkeit und sollen lediglich in den Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» überführt und digitalisiert werden. Vorliegend wird jedoch alles neu festgelegt. Es handelt sich demnach um einen neuen Plan, welcher insgesamt angefochten werden kann. Ansonsten wären nur die Planänderungen (bisher/nachher) darzustellen.

Folglich kann auch im Absatz 1 nicht von einer *Änderung* des Uferschutzplans gesprochen werden, sondern der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» wird neu erlassen. Entsprechend ist Abs. 1 wie folgt anzupassen: *Der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.* **(GV)**

2. Nutzungszonenplan

Verkehrszone Strasse:

- Die neu ausgeschiedene Verkehrszone umfasst den öffentlichen Verkehrsraum und das Bahnareal (vgl. Art. 206, Verkehrszone). Die Legendenbezeichnung «Verkehrszone *Strasse*» ist aber missverständlich. Auch ist im Plan die hellgraue Farbe für die Verkehrszone kaum erkennbar. Die Lesbarkeit im Plan ist zu verbessern und als «*Verkehrszone*» in der Legende zu bezeichnen. **(H)** (gilt auch für den Bauzonen- und Schutzplan sowie Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal)

Überbauungsordnung (UeO):

- Die Perimeter der rechtsgültigen Überbauungsordnungen werden mit schwarzer Linie dargestellt. Der Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal ist eine UeO nach Art. 88 BauG und daher mit der Signatur für UeO darzustellen und nicht mit einer roten Umrandung, welche für die Teilgrundordnungen verwendet wird. **(GV)** (gilt auch für den Bauzonen- und Schutzplan sowie Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal)

Vermassung:

- Entspricht die Zonengrenze nicht der Parzellengrenze, so ist diese zu vermessen. Weiterhin fehlt insbesondere die Vermassung der Grünzone resp. Bauzone O, welche beidseits der Zihl, in den Gebieten Aalmatten Nord, Weidteile Süd und Füllig, ausgeschieden wurde. **(GV)**

3. Bauzonenplan

Waldgrenze im Bereich Weyermattstrasse/Mühlerunsweg:

- Im Bereich Weyermattstrasse/Mühlerunsweg grenzt Bauzone an Waldareal. Eine verbindliche Waldgrenze sollte im Rahmen des Projektes AGGLOlac im «Uferschutzplan See» festgelegt werden. Das Projekt AGGLOlac wurde jedoch zwischenzeitlich sistiert, weshalb nun die verbindliche Waldgrenze im vorliegenden Bauzonenplan nicht mehr als hinweisenden Inhalt, sondern als verbindlicher Inhalt

unter den «Festsetzungen» als „Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG“ aufzuführen ist (GV).

- Die neu festzulegende verbindliche Waldgrenze ist auf dem Plan bereits korrekt eingetragen.

Waldgrenze beim Strandweg:

- Die vorliegende Planung sieht neu die Einführung einer Verkehrszone vor. Der Strandweg, welcher ohne Vorhandensein einer Parzellengrenze ans Waldareal reicht, wird auch als Verkehrszone definiert. Entsprechend ist in diesem Bereich ebenfalls eine Festlegung einer verbindlichen Waldgrenze notwendig. Die verbindliche Waldgrenze beim Strandweg ist in Absprache mit der Waldabteilung einzutragen und in der Legende unter "Festsetzungen" als „Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG“ aufzuführen. (GV)

Waldfeststellungsverfahren:

- Auf dem Bauzonenplan ist der Genehmigungsvermerk wie folgt anzubringen: "Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)". (GV)
- Jede Waldfeststellung ist zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Dabei ist in der Publikation zur Auflage ausdrücklich zu erwähnen, dass eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind. Die Publikation muss zwingend im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgen. (GV)

4. Schutzplan

Gefahrengebiete:

- Die roten Gefahrengebiete auf den Gewässerflächen, sowie auch die blauen und gelben Gefahrengebiete im von der Revision ausgenommenen Gebiet Weidteile/Gurnigel erscheinen nicht mehr im Plan. Bitte Layer der Gefahrengebiete insgesamt überprüfen. (GV)

Gewässerraum:

- Der Gewässerraum der Madretsch-Schüss auf dem Stadtgebiet von Biel fehlt und ist hinweisend darzustellen. (H) Bitte auch den Namen des Gewässers in der Legende (und im Erläuterungsbericht) korrigieren.

Dicht überbaute Gebiete:

- Gemäss Erläuterungsbericht, Anhang 1, wird das Gebiet 15, Zihl, Ortsteil: Guido-Müller-Park als nicht «dicht überbaut» beurteilt. Im Plan wird demnach der Gewässerraum korrekt mit 15 m ab Mittelwasserlinie vermasset. Gleichzeitig wird aber dieser Uferabschnitt im Plan als «dicht überbaut» bezeichnet. Dieser Widerspruch ist zu beheben. (GV)
- Der Gewässerraum ist im als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiet 5, Zihl, Ortsteil: Gerberweg Ost, mit 10 m ab Mittelwasserlinie zu vermassen (GV).

5. Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal»

Der Uferschutzplan «Nidau-Büren-Kanal» besteht aus vier Layer: Uferschutzplan, Nutzungszonen, Bauzonen, Schutzinhalte.

Perimeter Uferschutzplan:

Der Perimeter Uferschutzplan ist richtigerweise im Layer «Uferschutzplan» festgelegt. In den anderen Layer ist er unter den Hinweisen zu führen. (GV)

Anlegestelle Kursschiff und Badeeinstieg:

- Die beiden Signaturen sind aufgrund der Überlagerung mit dem Symbol für Koordinationspunkte schwer zu unterscheiden. Die Lesbarkeit der Signaturen ist im Plan zu verbessern. (H)

Gewässerraum / Dicht überbaute Gebiete:

- Das im Erläuterungsbericht, Anhang 1 bezeichnete Gebiet 8, Nidau-Büren-Kanal, Ortsteil: Oberer Kanalweg, beurteilt das AGR als «dicht überbaut». Das OIK III, Wasserbau hält in seinem Fachbericht vom 07.07.2021 fest, dass der Gewässerraum in diesem Uferabschnitt jedoch nicht im Sinne von «dicht überbaut» reduziert werden kann, was auch nicht vorgesehen ist. Es fehlt hingegen die Vermassung des Gewässerraums im Layer «Schutzinhalte». (GV)

6. Erläuterungsbericht

Kapitel 5.1:

- Auf die in der 1. Vorprüfung vorgesehenen Wald-Baulinie wird nun verzichtet. In Abb. 17 (Tabelle) ist diese aber noch als Inhalt des Bauzonenplans aufgeführt. Der Begriff «Waldbaulinie» ist am erwähnten Ort aus dem Erläuterungsbericht zu entfernen. (H)

Anhang 1: Beurteilung «dicht überbaut»

- Gebiete 1 und 2:
Das Kriterium einer «urbanen Baugruppe» ist nicht erfüllt und somit gelten diese beiden Gebiete als nicht «dicht überbaut» (vgl. dazu VP-Bericht vom 16.03.2021, Ziff. 3.9.2). Das Kreuz ist zu löschen. (H)

7. Weitere Bemerkungen der Fachstellen

Flora, Fauna und Lebensräume:

Wir verweisen auf den detaillierten Fachbericht Naturschutz vom 30.07.2021 und unterstützen die Hinweise und Empfehlungen der ANF.

Wald:

Wir bitten um Kenntnisnahme der Ausführungen in der Stellungnahme der Waldabteilung (WAM) vom 28. Juni 2021 unter Punkt 3, Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal.

8. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem abschliessenden Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug des Stadtrates
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Digitale Daten gemäss Datenmodell DM.16-Npl_BE oder neuer sind gemäss „Anwenderhandbuch Datenmodell Nutzungsplanung“ vollständig zu erfassen und nachzuführen. Die Daten sind via FTP-Transferraum in die dafür vorgesehene Dateiablage zu laden und dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (zwingender Bestandteil der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Regula Siegenthaler Lüthy
Raumplanerin

- Fachberichte (1) - (7)

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3014 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
- Kantonales Laboratorium (KL), Abteilung Umweltsicherheit
- Tiefbauamt (TBA), Dienstleistungszentrum (DLZ) SFG
- Amt für öffentlichen Verkehr (AöV)
- LANAT, Jagdinspektorat (JI)
- Archäologischer Dienst (AD)
- Region Verein seeland.biel/bienne
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Energie
- Tiefbauamt (TBA), Nationalstrassenbau
- Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Mittelland
- Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Recht und Planung
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III
- Stadt Biel, Stadtplanung
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Kantonale Denkmalpflege (KDP)



7. Schulsozialarbeit Schulen Nidau – Stellenerweiterung 2022

Ressort Bildung, Kultur, Sport
Sitzung 18.11.2021

Seit dem Schuljahr 2015/16 arbeiten an den Schulen Nidau die Schulsozialarbeitenden. Bewilligt wurde damals die "Minimalvariante" mit 105% Stellenprozenten für die drei Schulstandorte. Wegen der deutlichen Zunahme von Schülerinnen und Schülern und der stetigen Zunahme von Fällen können nur noch die dringendsten und schwierigsten Situationen bearbeitet werden. Die nachgewiesene Zunahme von schwierigen Familiensituationen wegen Covid-19 und damit verbundene Schwierigkeiten der Kinder und Jugendlichen hat die Belastungssituation der Schulsozialarbeitenden zusätzlich verschärft. Eine Erhöhung der Stellenprozentage auf insgesamt 150% Stellenprozentage ist nötig.

nid 5.8.1 / 3

Sachlage

Seit dem Start der Schulsozialarbeit (SSA) in den Schulen Nidau im Schuljahr 2015/16 ist es der SSA in Zusammenarbeit mit den Schulen vor Ort gelungen, sich nachhaltig konstruktiv und mit einer sehr hohen Akzeptanz in die jeweiligen Schulkulturen zu integrieren.

Durch die Integration der SSA und der Zusammenarbeit mit den Personen des Spezialunterrichts (Integrative Förderung IF, Logopädie, Psychomotorik, Deutsch als Zweitsprache DaZ) können die Kinder und Jugendlichen ihre zusehends belastenden Alltagssituationen aus dem privaten und schulischen Umfeld frühzeitig, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, deponieren und besprechen. Dank emotionaler Ausgeglichenheit gelingen bessere schulische Leistungen. Die Alltags-Erfahrungen aller Beteiligten zeigen, dass es den Kindern und Jugendlichen erheblich einfacher fällt, ihre belastenden Situationen einer aussenstehenden SSA Person anzuvertrauen als einer Lehrperson und/oder der Schulleitung. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Support der durch die fachlich nicht adäquat ausgebildeten Lehrpersonen und Schulleitungen einen erheblich geringeren „Impact“ hat, als wenn sich die SSA der Fälle annehmen kann.

Die SSA ist heute als ein systemisch vollumfänglich integrierter und wichtiger Bestandteil der Nidauer Schulen etabliert und nicht mehr wegzudenken.

Der qualitative Output der SSA lässt sich quantitativ bedingt beziffern und öffnet somit Tür und Tor, deren Wirksamkeit in Frage zu stellen und als reinen Kostentreiber der Gemeindefinanzen darzustellen.

Dazu sei gesagt, dass der qualitative Nutzen der SSA immer im Kontext des Gesamtgeschehens einer Schule betrachtet werden muss. Es geht um komplexe Wechselwirkungen aller im Schulalltag Involvierten, welche letztendlich zum gesellschaftlich geforderten Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen der Schulen Nidaus führt.

Der Schulalltag hat sich mit der Arbeit der Schulsozialarbeitenden an den Schulen Nidau seit 2015/16 spürbar verbessert, was sich in folgenden Beobachtungen zeigt.

- Rückgang von Mobbing Fällen

- Rückgang von Cyber-Mobbing Fällen
- Rückgang von sexuellen Belästigungen vor Ort und via Netzwerke
- Rückgang von rassistischen Auseinandersetzungen
- Rückgang von tätlichen Auseinandersetzungen
- Rückgang bzgl. Nichtakzeptanz von Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen
- Rückgang von Verstössen gegenüber dem Betäubungsmittelgesetz

Von einem ruhigen Schulbetrieb und der Konzentration auf die Lerninhalte während den Lektionen profitieren alle.

- Lehrpersonen können sich deutlich besser auf das „Kerngeschäft“ fokussieren.
- Schulleitungen haben mehr Zeit für die pädagogisch/didaktische, personelle und technische Schulentwicklung.
- Eine Zunahme von Realschüler/innen, welche in Teilfächern auf die Sek-Stufe aufsteigen konnten.
- Laufende Zunahme von Realschüler/innen, welche den Schulstatus von Real auf Sek wechseln konnten.
- Ein Rückgang an Jugendlichen, welche nach der Volksschule in ein verordnetes 10. Schuljahr einsteigen mussten.
- Eine Zunahme von Jugendlichen, welche eine EBA- oder EFZ Lehre beginnen konnten.
- Eine Zunahme der Jugendlichen, welche den prüfungsfreien Übertritt in eine Mittelschule vollziehen konnten (gute bis sehr gute Leistungen gemäss Rückmeldungen der weiterführenden Bildungsgänge Sek II).
- Ein Rückgang an Schüler/innen, welche der Erziehungsberatung, dem Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst und dritten Fachinstitutionen gemeldet werden mussten.

Erfreuliche "Nebeneffekte" sind:

- Ein Rückgang von Beschwerden seitens der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulleitung.
- Von Schulinspektorat attestierte hohe Qualität aller Schulstandorte in Nidau anlässlich des Kantonalen Controllings im März 2021.
- Ein Rückgang an Sachbeschädigungen an der Schulhausinfrastruktur.
- Erkennbar physisch und psychisch „gesünderes“ Personal und minimalste Personalfluktuationsrate, weil man sich dem eigentlichen Berufsauftrag widmen kann.

Diese Aufzählung zeigt eindrücklich auf, wie mit verhältnismässig wenig zusätzlichen finanziellen Ressourcen Vieles nachhaltig und qualitativ verbessert werden kann und es infolge zu weniger Folgekosten und Schäden führt, welche die Gesellschaft zu tragen hat. Das ganze System ist aber abhängig von gesellschaftlichen, soziostrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen.

Die uns seit Frühling 2020 in Beschlag nehmende Covid-19 Pandemie zeigt in aller Deutlichkeit und Härte auf, wie schnell eine Gesellschaft und ihr bis anhin funktionierendes Wirtschafts-, Werte- und Sozialsystem ins Wanken kommen kann.

Fakten zur aktuellen Situation

Der Einsatz der Schulsozialarbeit seit 2015/16 hat in allen Nidauer Schulen, wie belegt werden kann, zu einer nachhaltigen Qualitätssteigerung des Bildungsauftrages innerhalb der Schulen Nidau geführt. Die bewilligten 105% Stellenprozente entsprachen Stand 2015/16 der "Minimalvariante". Die Schulen und die damalige Projektgruppe empfahlen damals eine "bedarfsgerechte" Variante mit 120% Stellenprozenten.

Die Entwicklung und die Veränderungen in den letzten fünf Jahren ergeben eine veränderte Faktenlage. Diese führt zwingend dazu, dass die Ressourcenfrage der SSA der Schulen Nidaus neu beurteilt werden muss. Die veränderte Faktenlage wird nachfolgend dargestellt.

- Zunahme der Schüler/innen um 18% Prozent im Vergleich zu 2015/16

- steigende SSA-Fallzahlen seit 2015/16:
- 2015/16 124
- 2016/17 138
- 2017/18 141
- 2018/19 181
- 2019/20 196
- 2020/21 205
- seit Einführung + 65%
- Wartezeiten für einen Termin bei SSA bis drei Wochen und mehr
- Beschränkung auf die absolut dringendsten Fälle (Leitfrage: Wer wird ohne SSA Intervention zum Fall für die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde?)
- Interventionszeit pro Schüler/in muss auf ein Minimum reduziert werden, was das Vertrauen in die SSA beeinträchtigt
- Lehrpersonen- und Schulleitungsberatung wurde auf Notfälle reduziert
- SSA Elternberatung wurde auf ein Minimum gesetzt
- präventive Klassenbesuche „Scanning“ mussten ausgesetzt werden
- präventive Klassenprojekte sind unmöglich
- Inter- und Innerdisziplinärer SSA Austausch wurde auf Notfälle reduziert bzw. sistiert
- Druck auf die SSA, Arbeitszeiten trotz Verschärfungen/Reduktionen einhalten zu können, ist gross und belastet
- „Stressspitzen“ im November/Dezember und vor den Sommerferien können nicht mehr aufgefangen werden
- Eine Zunahme der SSA Fälle, welche wieder von IF Lehrpersonen übernommen werden und demzufolge der Lehrauftrag der IF nicht mehr ordentlich wahrgenommen werden kann (→ Verschiebungseffekt → Folgeschäden)
- Der ausgetrocknete Lehrpersonenmarkt zwingt die Schulleitungen PH-Studierende oder Inhaber von nicht adäquaten Patenten einzustellen, welchen die Kompetenz und die Erfahrung oft fehlt, schwierige Situation präventiv bearbeiten zu können. Dies führt zu einem höheren SSA-Bedarf, welcher jedoch nicht abgerufen werden kann.
- Die SSA stösst zusehends auf Unverständnis bei Lehrpersonen, Schüler/innen und Eltern, wenn die zunehmenden schweren Nöte nicht aufgenommen und begleitet werden können. Es führt oft zu einem Vertrauensbruch, der nur langwierig wieder (oder nicht mehr) hergestellt werden kann.
- Zunahme aggressiver Verhaltensmuster und unkontrollierter Impulskontrolle bei Kindern und Jugendlichen
- Zunahme der Mädchen mit Essstörungen
- Zunahme der Jugendlichen, die suizidale Gedanken mitteilen
- massive Zunahme von schweren psychischen Störungen bei Kindern gemäss Fachstellen
- massive Zunahme der häuslichen Gewalt unter Erwachsenen und gegenüber Kindern gemäss Kantonspolizei
- SSA können schwere Fälle nicht weiterleiten. Wartezeiten bei der Erziehungsberatung und Kinder- und jugendpsychiatrischem Dienst betragen mittlerweile über drei Monaten. In der Psychiatrie sind es Wartezeiten von sieben bis zwölf Monaten.
- Die Teilnahme der SSA Fachpersonen an qualitätssichernden und durch externe Fachpersonen begleiteten Supervisionen ist nicht gewährleistet. Die Teilnahme an Vernetzungssitzungen mit Fachinstitutionen wurde massiv reduziert, was die Vernetzung und die Triage verschlechtert. Die durch die selbstständige Arbeitsweise angezeigten SSA-internen Interventionen werden nicht mehr durchgeführt, was die Belastung der Fachpersonen erhöht.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein massgeblicher Teil der nicht abschliessenden obigen Aufzählung im Kontext mit der Covid-19 Pandemie gesehen werden muss. Fakt ist jedoch auch, dass die „Nachwehen“ auf der Ebene der Sozialstörungen bei Kindern, Jugendlichen und bei Eltern mindestens die nächsten zwei bis drei Jahren nachschwingen werden. Berücksichtigt man die erwähnten, negativen Veränderungen, so muss die SSA-Ressourcenfrage an den Nidauer Schulen dringend neu beurteilt werden.

Situationen aus dem Alltag der Schulsozialarbeitenden

Geschildert wird ein typischer Arbeitstag, wie ihn die Schulsozialarbeitenden erleben können. *Am Morgen hat die SSA vier Beratungen à rund 30 Minuten (Minimalzeitfenster). Zwei Jugendliche kommen in die Einzelberatung, welche suizidale Gedanken haben und durch selbstverletzendes Verhalten auffallen. Anschliessend kommt ein Kind zur SSA, welches sich der SSA anvertraut, da es Zuhause seit längerem geschlagen wird. Bei der vierten Beratung kommt eine Jugendliche, bei der die Frage nach sexuellem Missbrauch im Raum steht. Am Mittag stehen zwei dringende Austausche mit Lehrpersonen an (Beratung und Unterstützung von herausfordernden Situationen). Diese Beratungen mit Lehrpersonen werden nicht als Fälle erfasst. Im Weiteren erfolgen zwei Anfragen von Lehrpersonen für ihre Schüler/in für einen Ersttermin. Ersttermine erst in drei bis vier Wochen möglich (enttäuschte Lehrpersonen und Kinder). Es folgt ein dringliches Krisengespräch mit Schulleitung, Klassenlehrperson und SSA. Die SSA berät die Schulleitung und die Klassenlehrperson über einen Fall, bei der eine Gefährdungsmeldung seitens Schule in Erwägung gezogen wird. Danach findet erneut eine Einzelberatung statt, ein Jugendlicher sucht das Gespräch, da ein Elternteil sehr schwer erkrankt ist und die Familienstruktur ihren Halt verloren hat. Ende Nachmittag folgt ein erneut dringlicher „Runder Tisch“ mit Klassenlehrperson, Schulleitung, SSA, Eltern und Kind. Ein Kind lehnt sich unentwegt gegen die Klassenlehrperson auf, sodass ein Verweis im Raum steht.*

Diese neun Fälle müssen nun noch genau vor- und nachbereitet werden, was ebenfalls noch Zeit in Anspruch nimmt.

Der nachfolgend geschilderte Fall basiert auf Fakten. Aus Datenschutzgründen wurden Einzelheiten abgeändert und beispielhaft dargestellt.

Nach wochenlangem Zögern vereinbart eine Schülerin auf Drängen ihrer besten Freundin einen Termin bei der SSA. Sie zeigt seit Wochen Anzeichen einer Essstörung inkl. einer psychischen Abkapselung und hat Angst davor, sich mit diesem Thema ihren Eltern anzuvertrauen. Sie zieht sich immer mehr aus dem sozialen Umfeld zurück, bewegt sich vermehrt auf Instagram, ihr Selbstwertgefühl leidet „stürzt ab“. Sie schämt sich für ihr Verhalten und zeigt Tendenzen einer depressiven Verstimmung. Gefragt, wo sie sonst noch Hilfe holen könnte sagt sie „bei meiner Kollegin (die aber vielleicht auch nicht so viel weiss), weil ich mich nicht getraue zu meinen Eltern zu gehen.“ Die Schülerin konnte den Weg aufgrund der Niederschwelligkeit und Vertraulichkeit der SSA in Anspruch nehmen. Nach einem Erstgespräch auf der Berner Gesundheit informiert sie schliesslich die Eltern, mit der SSA zusammen wird im Anschluss an ein Elterngespräch eine Psychotherapie eingeleitet. Ein Erstgespräch beim Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst ist wegen Systemüberlastung erst nach einem Monat möglich, die Therapie an sich kann erst nach drei weiteren Monaten angetreten werden. Die überforderten Eltern sowie die Schülerin befinden sich während diesen vier Monaten im Dauerstress und sind in dieser Zeit dringend auf eine wöchentliche Unterstützung durch die SSA angewiesen, wenn nicht das Risiko eingegangen werden soll, dass das gesamte Familiensystem zusätzlich kollabiert.

Grundlagen zur aktualisierten Bedarfsberechnung an SSA

Die vorliegende SSA Bedarfsberechnung für die Schulen Nidau basiert auf Erfahrungswerten der SSA und Erfahrungen aus dem Schulalltag von Schulleitungen, Klassenlehrpersonen und HeilpädagogInnen.

1. Pro Klasse haben gerundet 1.5 Kinder und Jugendliche Bedarf nach schulsozialer Unterstützung.
2. Pro Kind/Fall braucht es eine Interventionszeit von 30 Minuten.
3. Im Schnitt braucht es alle zwei Wochen eine Konsultation.
4. Berechnung der Anzahl SchülerInnen (SuS) mit Bedarf nach Unterstützung durch die SSA.

Balainen	12 Klassen à 1.5 SuS	18 SuS
Burgerbeunden	23 Klassen à 1.5 SuS	34.5 SuS
Weidteile	15 Klassen à 1.5 SuS	22.5 SuS
Schulen-Nidau	Total	75 SuS

5. Berechnung des minimalen SSA Ressourcen-/Zeitbedarfs für alle SuS der Schulen Nidau innerhalb von bis 2 Schulwochen.

Total SuS mit SSA Bedarf	75 x 30min= 37.5h SSA Interventionszeit
Vor- / Nachbereitung	75 x 20min= 25h
Total (37.5h + 25h = 62.5h durch 2)	31.3h pro Woche

6. Mit der Einführung der Schulsozialarbeit wurde das entsprechende Konzept genehmigt. Dieses hat immer noch Gültigkeit. In Klammer ist die prozentuale Verteilung der SSA Ressourcen gemäss Konzept dargestellt. Damit möglichst viel Arbeitszeit den Kindern und Jugendlichen zugutekommt, wird mit der angepassten Verteilung gerechnet.

Beratung&Unterstützung Kinder/ Jugendliche (inkl. Gruppen/ Klassen)	(35%)	50%	31.3 h
Beratung&Unterstützung Lehrpersonen/Schulleitung	(25%)	15%	9.4 h
Beratung Eltern, Dritte	(10%)	10%	6.3 h
Administration, Weiterbildung, Inter- und Supervision	(15%)	10%	6.3 h
Mitwirkung Früherkennung und Prävention	(10%)	10%	6.3 h
Informations- und Kooperationsleistungen	(5%)	5%	3.1 h
Total SSA Aufwände pro Woche	100%		62.5 h

7. Berechnung der Stellenprozente

42h pro Woche entsprechen 100% Stellenprozenten: $62.5h / 42h = 150\%$

An dieser Stelle muss auch auf die enorme psychische Belastung der SSA Fachpersonen hingewiesen werden. Berufsprofile, welche täglich mit den Schattenseiten und dem Elend des „Menschen-Alltags“ konfrontiert sind, unterliegen einem enormen psychischen Druck. Die Schweigepflicht blockiert die Fachleute zusätzlich, die Alltagslast verarbeiten zu können. Die zu wenigen Zeitressourcen belasten umso mehr.

Kosten

Der Kanton Bern empfiehlt den Gemeinden in seinem Leitfaden S. 18

(https://www.erk.be.ch/erk/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulkommissionenundgemeinden/schulsozialarbeit/leitfaden.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/15_Schulsozialarbeit/SSA_leitfaden_d.pdf) ein 100%-

Pensum für die Betreuung von 600 bis 900 Schülerinnen und Schülern. Mit der vor sechs Jahren beschlossenen Minimalvariante von 105% Stellenprozenten ergibt das aktuell einen Koeffizienten mit 891 SuS pro 100%-Pensum. Dieser Koeffizient liegt also an der obersten minimalen Grenze.

Die Gemeinde Nidau weist von allen Gemeinden des Kantons Bern den zweithöchsten Sozialindex auf (1.64), ganz knapp hinter dem Spitzenreiter Biel (1.70). Die beiden grossen Schulverbandsgemeinden Port (1.32) und Ipsach (1.28) weisen einen hohen Sozialindex auf, sehr deutlich über dem Median aller Gemeinden.

Berechnung des Sozialindex

Der Sozialindex wird für die Gemeinden mit Schulstandort mittels Faktorenanalyse aus den folgenden vier Faktoren berechnet:

- 1. Anteil Nicht-Schweizer Schülerinnen und Schüler (Quelle: Jährliche, kantonale schulstatische Erhebung)*
- 2. Anteil Arbeitslose (>15-jährig) (Quelle: BECO)*
- 3. Anteil Gebäude mit niedriger Wohnnutzung (Quelle: Bundesamt für Statistik)*
- 4. Sesshaftigkeit (Anteil Einwohner mit >5 Jahren gleiche Wohnadresse) (Quelle: Bundesamt für Statistik)*

Der Wertbereich des Sozialindex beträgt 1.00 bis 1.70.

Dieser Sachverhalt und die aufgeführten Argumente rechtfertigen, dass sich der Koeffizient Schülerinnen und Schüler pro 100%-Pensum am unteren Wert von 600 SchülerInnen orientiert. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf 150% Stellenprozente liegt der Koeffizient (624) noch über der unteren empfohlenen Grenze.

SuS 2021/22	Stellen- Prozent	Anzahl SuS pro 100%
936	105%	891
936	150%	624

Der Kanton Bern unterstützt die Aufwendungen für die Schulsozialarbeit mit einem Beitrag von 10% der Lohnkosten. Dieser Beitrag ist in den aufgeführten Kosten schon eingerechnet. Gemäss Vertrag mit dem Schulverband Nidau werden die Kosten zwischen der Stadt Nidau und dem Schulverband nach den Beschäftigungsanteilen aufgeteilt, was nachfolgende Aufteilung ergibt. Die aufgeführten Lohnkosten sind inkl. 13. Monatslohn, Sozialleistungen und Pensionskasse.

Stellenprozent	Lohnkosten	Mehrkosten	CHF
105%	CHF 127'000	Nidau	CHF 32'000
150%	CHF 182'000	Schulverband*	CHF 23'000

* rund ein Drittel der Kosten des Schulverbands trägt die Stadt Nidau

Personelle Auswirkungen

Der Stellenplan der Stadt Nidau wird um 45% Stellenprozente erhöht. Die zusätzlichen Stellenprozente werden durch die drei bisherigen Schulsozialarbeitenden abgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt Nidau entstehen jährlich wiederkehrende Mehrkosten im Umfang von rund CHF 32'000.

Termine

Die Erhöhung soll auf den 1. Januar 2022 umgesetzt werden.

Zustimmungen

Parallel zum Stadtrat der Stadt Nidau muss die Delegiertenversammlung des Schulverbands Nidau der Erhöhung der Stellenprocente für die Schulsozialarbeit an den Schulen in Nidau zustimmen. Die Delegiertenversammlung findet am 2. Dezember 2021 statt. Die Erhöhung der Stellenprocente kann erfolgen, wenn sowohl der Stadtrat von Nidau wie die Delegiertenversammlung des Schulverbandes zustimmen.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe i der Stadtordnung beschliesst:

1. Die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Stadtpersonals wird um 45 Stellenprocente erhöht.

2560 Nidau, 19. Oktober 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein



8. Ersatz Traktor - Investitionskredit

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
18.11.2021

Der Stadtrat genehmigt den Ersatz eines Traktors und bewilligt dafür einen Investitionskredit von 164 000 Franken inkl. MWST.

nid 6.3.2.11 / 6.1

Sachlage / Vorgeschichte

Zur Ausübung und Unterstützung seiner Tätigkeit benötigt der Werkhof der Stadt Nidau einen intakten Maschinenpark. Dieser muss spezifisch auf die Bedürfnisse für den Weg-, Grünflächen- und Strassenunterhalt ausgerichtet sein. Um Synergien zu nutzen und den bestehenden Fahrzeugpark insgesamt zu reduzieren, sollen mit vorliegendem Investitionskredit zwei Fahrzeuge durch eines ersetzt werden.

Der Fahrzeugbestand soll längerfristig um rund fünf Fahrzeuge verkleinert werden. Die Einsatzmöglichkeiten der einzelnen Fahrzeuge sollen gleichzeitig vergrössert werden. Dabei wird auch darauf geachtet, dass das vorhandene Zubehör (z.B. Mäher) mit den Neuanschaffungen kompatibel ist und weiterverwendet werden kann.

Der Maschinenpark soll optimal und ganzjährig genutzt werden können. Eine einfache Handhabung, wie beispielsweise eine rasche Einsatzbereitschaft sowie rationelles, speditives Arbeiten, müssen gewährleistet sein. Mit den Fahrzeugen sollen im Idealfall eine Vielzahl von unterschiedlichen Arbeiten abgedeckt werden können.

Projekt

Die aktuell im Einsatz stehenden Fahrzeuge «Hansa Kommunalfahrzeug», Jahrgang 2012 und der «John Deere Spindelmäher», Jahrgang 2009 haben das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Die Unterhalts- und Reparaturaufwendungen werden gemäss Erfahrungen in den kommenden Jahren steigen. Der Ersatz des Traktors soll proaktiv erfolgen.

Ein multifunktional und ganzjährig einsetzbarer Traktor soll die beiden Fahrzeuge ersetzen. Der neue Traktor soll zukünftig im Sommer zum Mähen von grösseren Flächen und im Winterdienst auf den Strassen zum Einsatz kommen.



Abb.1 Symbolbild Traktor, z.B. John Deere

Vorteile Ersatzanschaffung

Durch die geplante Ersatzanschaffung können sowohl der bestehende Spindelmäher, welcher bislang nur im Sommer zum Einsatz kam, als auch das Hansa Kommunalfahrzeug ausgetauscht werden. Durch die Neuanschaffung kann eine bessere Auslastung der Fahrzeuge erzielt und andererseits der Platzbedarf im Werkhof minimiert werden. Künftig fallen zudem weniger Unterhalts- und Versicherungskosten an.

Multifunktionalität

Mittels Anbaukomponenten (z.B. Frontmäherwerk, Schneepflug, Salzstreuer) kann der neue Traktor in Zukunft ganzjährig eingesetzt werden. Bei Anbaugeräten wird darauf geachtet, dass diese nach Möglichkeit immer von mehreren Fahrzeugen genutzt werden können.

Im Sommer können grössere Flächen wie zum Beispiel die Schulhausareale, Sportplätze oder der Schlosspark mit dem Frontmäherwerk zum Mulchen effizient gemäht werden. Während den Wintermonaten kann der Traktor mit einem Pflugaufsatz sowie einer Salzkiste im Winterdienst zum Einsatz kommen. Den Werkhofmitarbeitern kann der Traktor als Zugfahrzeug dienen.

Weiteres Zubehör könnte bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich beschafft werden (z.B. Grasauffangsystem o.ä.). Mit dem Fahrzeug würden sich so weitere Einsatzfelder erschliessen.

Nachhaltigkeit

Als Energiestadt ist es wichtig, mit gutem Beispiel voran zu gehen und auf nachhaltige Fahrzeuge zu setzen. Bei Neuanschaffungen ist deshalb darauf zu achten, dass möglichst nachhaltige Produkte in Frage kommen. Auch der Umweltfaktor ist in die Evaluation miteinzubeziehen.

Es wurde in diesem Zusammenhang geprüft, ob es für die geplante Ersatzanschaffung einen vergleichbaren Traktor mit elektrischem Antrieb gibt. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt leider nicht der Fall. Beim zu beschaffenden Traktor handelt es sich um ein Dieselfahrzeug mit Partikelfilter.

Die Fahrzeuge «Hansa Kommunalfahrzeug» und «John Deere Spindelmäher» können mit der Ersatzanschaffung eingetauscht werden. Der aktuell geschätzte Eintauschpreis für beide Fahrzeuge zusammen beträgt 25 000 Franken.

Kosten

Die Kosten für den Ersatz des Traktors setzen sich wie folgt zusammen:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Allradtraktor	88'386.00	95'191.70
2	Frontlader	12'858.00	13'848.10
3	Frontmäher	18'862.00	20'314.40
4	Schneepflug	11'404.00	12'282.15
5	Salzstreuer	13'837.00	14'902.45
6	Reserve und Rundung	6'927.84	7'461.20
	Investitionskredit	152'274.84	164'000.00
	MWST	11'725.16	

In der Auflistung der Kosten wurde die Rücknahme des Hansa und des Spindelmähers von geschätzt 25 000 Franken nicht berücksichtigt.

Personelle Auswirkungen

Keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Betriebliche Folgekosten

Normale Folgekosten:	Fr.-	1'800.00
Total neue betriebliche Folgekosten ab Inbetriebnahme	Fr.-	1'800.00

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Mobilien/Fahrzeuge 10 Jahre	Fr.-	16'400.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr.-	2'460.00
Total Kapitalfolgekosten	Fr.-	18'860.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 18 860 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2019 – 2024 waren 100 000 Franken eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kosten von 1'800.00 Franken gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	Fr.-	164 000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	Fr.-	164 000.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 3421.5060.02 in den Jahren 2021/2022.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Die Anschaffung ist abhängig von der Lieferfrist und per Ende 2021, anfangs 2022 geplant.

Zustimmungen

Keine.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Der Ersatz des Traktors wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 164 000 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 19. Oktober 2021 rol

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein



9. Regelmässige Recyclingstellen an den Nidauer Gewässern - Berichterstattung

Ressort
Sitzung

Tiefbau und Umwelt
18.11.2021

Der Stadtrat nimmt die Berichterstattung zu den Recyclingstellen an den Nidauer Gewässern zur Kenntnis und schreibt das Postulat 211 ab.

nid 0.1.6.2 / 1.9

Sachlage / Vorgeschichte

Am 20. Juni 2019 reichte Stadtrat Michael Rubin das Postulat «Regelmässige Recyclingstellen an den Nidauer Gewässern» mit 15 Mitunterzeichnenden ein. Mit Beschluss vom 21. November 2019 hat der Stadtrat das Postulat angenommen und den Gemeinderat beauftragt, in Absprache mit den zuständigen Ämtern des Kantons Bern zu prüfen, in welchen Abständen und an welchen Plätzen entlang dem Ufer der Nidauer Gewässer Abfallentsorgungsstellen (z.B. verschiedenfarbige Container wie auf dem Seemätteli oder oberhalb des Badestegs beim Balainen-Schulhaus) installiert werden könnten. Zudem soll geprüft werden, ob eine Reinigung von verwehrem oder wild deponiertem Abfall nicht teurer sei, als das Leeren und Bewirtschaften weiterer Container, umweltfreundlicher sei es auf alle Fälle. Weiter soll abgeklärt werden, ob bei den Abfallkübeln auch eine Aufklärung betreffend Verrottungsdauer und/oder Verunreinigung (vgl. PET Flasche 450 Jahre und Zigarettenstummel verseucht 40l Grundwasser) im Sinne der Aufklärung der Bevölkerung angebracht werden könnte.

Im Verlaufe des Sommers 2019 wurden erste Überlegungen für künftige Lösungen diskutiert. Auch werden in Bezug auf eine verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung wohl neue Ansätze gefragt sein. Die Anregungen im Vorstoss sollen aber in einem grösseren Zusammenhang geprüft werden, sind doch verschiedene andere Projekte aus dem Bereich Abfall und Recycling am Laufen, so zum Beispiel das Kunststoff-Recycling, der Bring- und Holtag sowie die mögliche Einrichtung eines zentralen Entsorgungshofes.

Projekt

Am 4. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Einsetzung einer internen Arbeitsgruppe¹ für eine Gesamtschau der anstehenden Herausforderungen im Bereich Abfallbeseitigung und Recycling beschlossen. Die Arbeitsgruppe behandelte nebst dem Postulat die Themen zentrale und dezentrale Sammelstellen, Kunststoffsammlung und Bring- und Holtag, womit die Abfallthematik gesamtheitlich betrachtet und koordiniert werden konnte. Von den genannten Themen sind einige bereits umgesetzt.

¹ Mitglieder AG Recycling und Abfall: Philippe Messerli (GR T&U), Kurt Schwab (GR HB), Martin Fuhrer (GR FIN), Dominik Rhiner (AL FIN), Stefan Schmid (BL HB), Martin Cina (Leiter Werkhof), Patrick Weber (BL T&U)

Seit dem 1. Juni 2021 bietet Nidau ihrer Bevölkerung die Möglichkeit, Haushalt-Kunststoffe in kostenpflichtigen Sammelsäcken der Wiederverwertung zuzuführen. Das Pilotprojekt ist vorerst auf zwei Jahre befristet. «Wiederverwerten und weitergeben statt wegwerfen - von Nidau für Nidau». Unter diesem Motto stand der Nidauer Bring- und Holtag, welcher am 18. September 2021 zum ersten Mal durchgeführt wurde. Auch zum Thema zentraler Entsorgungshof besteht ein Projekt, das dem Stadtrat vorgelegt wird.

Im Sommer 2020 wurde über einen längeren Zeitraum mit den Mitarbeitenden des Werkhofs die Uferbereiche beobachtet und die Ursachen für eine mögliche Verschmutzung ermittelt. Ob Spaziergänger oder Badegäste, bei schönem Wetter sind die Uferbereiche unserer Gewässer ein beliebter Aufenthaltsbereich. Im öffentlichen Raum treffen unterschiedliche Interessen aufeinander, wobei die Sauberkeit einen wesentlichen Anspruch darstellt. Im Uferbereich der Zihl und des Nidau-Büren-Kanals konnten im überprüften Zeitraum keine eigentlichen Abfall-Hot-Spots eruiert werden, jedoch sind vereinzelt Verunreinigungen feststellbar. Beim achtlosen Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum, dem sogenannten Littering, handelt es sich oftmals um Esswarenverpackungen oder Zigaretten. Im Kampf gegen dieses Ärgernis gibt es leider kein Patentrezept. Die Stadt nimmt mit den Schulen seit einigen Jahren am nationalen Clean-Up-Day teil. In einem Referat zum Thema Möglichkeiten und Grenzen von Kampagnen zur Prävention von „Littering“ hat Prof. Dr. Urs Dahinden von der HTW Chur die Wirksamkeit von Anti-Littering-Kampagnen auf der Basis bestehender Studien überprüft. Seine Analyse kommt zum Schluss, dass solche Kampagnen vor allem dann sinnvoll und wirksam sind, wenn diese in Kombination mit technischen, wirtschaftlichen und repressiven Massnahmen eingesetzt werden (z.B. in Kombination mit Bussen). Die Stadt Nidau setzte in Vergangenheit bereits Plakate zur Sensibilisierung ein, weiter wurde Littering als Schwerpunkt mit der Polizei definiert. Die Polizei kann allerdings nur büssen, wenn sie eine Person «in flagranti erwischt», was leider oftmals schwierig umsetzbar ist.

In den Abfallbehältern im Uferbereich fielen die Abfallmengen je nach Wetter und Standort unterschiedlich aus. Weiter entsprach die Zusammensetzung des Abfalls hauptsächlich stofflich nicht verwertbarer und brennbarer Abfälle, es wurden nur wenige recyclebare Materialien entsorgt.

Im Sinn der bau- und wasserbaugesetzlichen Bestimmungen sind bei den Fließgewässern die geschützten Uferbereiche bzw. Gewässerräume in den Ortsplanungen festzulegen und bei Bauvorhaben zwingend zu berücksichtigen. Die kantonalen Vorschriften, welche seit 1. September 2009 in Kraft sind, werden durch die bundesrechtlichen Regelungen des revidierten Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung absehbar noch verstärkt. Somit müsste die Stadt Nidau den Uferschutzplan revidieren und die Standorte für Recyclingstellen fest einplanen. Damit eine Baubewilligung wie z.B. für ein Fundament überhaupt erteilt werden kann, muss ein öffentliches Interesse bestehen und die Standortgebundenheit muss gegeben sein. Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen des Kantons Bern wird letztere Bedingung nicht erfüllt.

Aufgrund der Analyse und Abklärungen bietet sich das Bereitstellen von zusätzlichen Recyclingbehältern im Bereich der Zihl oder des Nidau-Büren-Kanals aus heutiger Sicht nicht an. Da die Standortgegebenheit gemäss Kanton nicht gegeben ist, könnten die Recyclingstellen nicht in unmittelbarer Nähe des Uferbereichs gebaut werden. Erfahrungen haben zudem gezeigt,

dass bereits wenige Meter Distanz zu einer Sammlung ausreichen, damit die Separatsammlung nicht genutzt wird. Um dies zu ändern, müsste eine hohe Dichte an zusätzlichen Sammelstellen erstellt werden, was unverhältnismässig wäre. Die Recyclingstelle auf dem Seemätteli, beim Seespitz und beim Schulhaus Balainen werden rege genutzt, diese befinden sich auch in unmittelbarer Nähe zum Aufenthaltsort. Der zusätzliche Bedarf bzw. die Optimierung der bestehenden Recyclingstellen wird vom Bereich Tiefbau und Umwelt als Daueraufgabe betrachtet.

Die Analyse hat jedoch zwei Punkte mit Optimierungspotential ergeben. Einerseits gibt es rund 40 Sitzbänke, aber lediglich 30 Abfallbehälter im Uferbereich. Es besteht also ein Missverhältnis zwischen den öffentlichen Aufenthaltsorten und den Entsorgungsmöglichkeiten vor Ort. Andererseits begünstigt die grosse Öffnung der Abfallbehälter deren Überfüllung. Wegen den Essensresten werden ausserdem Vögel und andere Tiere angelockt. Vor allem Krähen durchstöbern die Behälter nach Essbarem und sorgen dadurch für eine Verschmutzung rund um die Abfallstandorte. Der Gemeinderat will die beiden obgenannten Problemfelder gezielt angehen. Zum einen sollen die Abfallbehälter gezielter platziert und deren Anzahl erhöht werden. Dafür soll beim Kanton eine Voranfrage eingereicht werden. Die Realisierbarkeit dieser Massnahme wird vom Kanton, im Gegensatz zu den Recyclingstellen, als realistisch eingestuft. Zum anderen wurde im neuen Möblierungskonzept ein Abfallbehälter definiert, der eine kleinere Öffnung aufweist, was den Vögeln das Durchstöbern erschwert bzw. verunmöglicht. Die Umsetzung der Massnahmen soll nach Erhalt der kantonalen Bewilligung etappenweise ausgeführt werden.

Wie der Postulant richtig feststellt, handelt es sich bei der Abfallthematik um ein wichtiges gesellschaftliches Thema, gerade auch mit Blick auf die nachhaltige Nutzung unserer Ressourcen. Der Gemeinderat legt deshalb Wert auf die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung punkto Abfallproblematik. Wie einleitend beschrieben beteiligt sich die Stadt Nidau seit 2013 am Clean-Up-Day, ermöglicht die Kunststoffsammlung und hat auch die Durchführung des Bring- und Holtages aktiv unterstützt. Bei Fragen zum richtigen Entsorgen stehen der Öffentlichkeit die Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Neuplatzierung der Abfallbehälter wird gleichzeitig die Machbarkeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung geprüft. Eine Variante könnte das Anbringen von Informationen auf den Abfallbehältern sein, zum Beispiel zu den genannten Themen Verrottungsdauer oder Verunreinigung. Eine weitere Variante wäre das Aufstellen von temporären Infotafeln während der Sommermonate.

Kosten

Die Kosten zur Umsetzung der Massnahmen werden über das ordentliche Budget finanziert.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Termine

Die Umsetzung erfolgt im Anschluss zur Bewilligung. Die Einführung der Abfallbehälter wird etappenweise umgesetzt.

Zustimmungen

Der Kanton Bern (OIK, AGR und AWA) muss den Standorten zustimmen.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Die Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat 211 Regelmässige Recyclingstellen an den Nidauer Gewässern wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 19. Oktober 2021 wep

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein



10. Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse - Kreditabrechnung

Ressort
Sitzung

Sicherheit
18. November 2021

Das Projekt Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse schliesst mit Nettokosten von 224'424.35 Franken ab. Der vom Stadtrat gesprochene Kredit beträgt 230'000 Franken.

nid 6.6.3 / 6

Grundlagen

Geschäft Nr.		2019/47
Beschluss Stadtrat vom		21. November 2019
Beschlossener Kredit	CHF	230'000.00
Konto		6150501016
Abrechnung	CHF	224'424.35
Abweichung	CHF	-5'575.65

Projektdaten

Projektstart Juni 2020 (Baubeginn)
Projektabschluss März 2021

Mit dem Projekt wurde auf den Quartierstrassen zwischen der Hauptstrasse und der Dr. Schneiderstrasse sowie auf der Zihlstrasse Tempo 30 eingeführt. Auf der Dr. Schneiderstrasse wurden verkehrlich flankierende Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit umgesetzt.

Abrechnung

Pos-Nr.	Beschreibung	Kostenschätzung inkl. MWST (CHF)	Abrechnung inkl. MWST (CHF)	+ Mehrkosten - Minderkosten inkl. MWST
1	Projektierungskredit	45'000.00	60'095.15	15'095.15
2	Massnahmenpaket Zone Nidau West	134'809.00	135'187.40	378.40
3	Massnahmenpaket Zone Zihlstrasse	16'066.00	6'148.50	-9'917.50
4	Flankierende Massnahmen Dr. Schneiderstrasse	31'782.00	22'993.30	-8'788.70
5	Reserve	2'343.00	--	-2'343.00
	Investitionskredit inkl. MWST	230'000.00	224'424.35	-5'575.65

Begründung der Abweichung

Der Projektierungskredit fiel etwas höher aus als geplant, da das dem Gemeinderat ursprünglich vorgelegte Projekt redimensioniert und nochmals überarbeitet werden musste und die Ende 2019 auf der Hauptstrasse eingeführte Tempo-30-Strecke vom Kanton in die neue Tempo-30-Zone integriert wurde. Dies erforderte einige Koordination mit dem Kanton und Anpassungen. Im Bereich des Massnahmenpakets Nidau West kam es namentlich aufgrund von gleichzeitig mit der Markierung von Rechtsvortritten ausgeführten Strassenunterhaltsarbeiten zu Mehraufwänden (Entwässerung etc.), die allerdings weitgehend durch einen Kostenteiler mit den Unterhaltsarbeiten Tiefbau ausgeglichen werden konnten. Das Massnahmenpaket Zihlstrasse fiel hingegen günstiger aus als geplant, da durch die Integration der Hauptstrasse in die Tempo-30-Zone Zonenportale eingespart werden konnten. Die Eingangsportale der Tempo-30-Zone auf der Kantonsstrasse wurden durch den Kanton bezahlt, weshalb es zu Minderausgaben kam. Bei den flankierenden Massnahmen auf der Dr. Schneiderstrasse führten insbesondere die schwierige Topografie und die damit verbundene Entwässerungsproblematik zu Mehraufwänden. Da mit den flankierenden Massnahmen aber eine wichtige Voraussetzung für die Einführung von Tempo 30 auf der Dr. Schneiderstrasse geschaffen wurde (schlangelinienförmige Verkehrsführung, welche die Verkehrsberuhigung gewährleistet) und die Einführung von Tempo 30 auf der Dr. Schneiderstrasse im Rahmen der Verkehrsberuhigung in den Quartieren Nidau West, Bürgerbeunden/Grasgarten und Aalmatten (2. Etappe gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2021) durch das Agglomerationsprogramm subventioniert wird, konnten die Mehrkosten auch hier mit einem Kostenteiler ausgeglichen werden.

Bemerkungen

Aufgrund von Sanierungsarbeiten konnten die Arbeiten an der Zihlstrasse erst im Frühjahr 2021 abgeschlossen werden, dies u.a. da Markierungsarbeiten im Winter aufgrund der niedrigen Temperaturen nicht ausgeführt werden können.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe h der Stadtordnung:

1. Die Kreditabrechnung des Projekts Verkehrsberuhigung Nidau West und Zihlstrasse über Bruttokosten von 224 424.35 Franken wird genehmigt.

2560 Nidau, 21. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilage (nur GPK):

- Kontoauszug 6150.5010.16



11. Fristverlängerung P 218

Ressort
Sitzung

Sicherheit
18. November 2021

Der Stadtrat gewährt eine Fristverlängerung für das Postulat P 218.

nid 0.1.6.2 / 1.6

Sachlage

Nach Artikel 34 der Geschäftsordnung des Stadtrats erfüllt der Gemeinderat erheblich erklärte Motionen und Postulate spätestens innert zwei Jahren. Falls eine Frist nicht eingehalten werden kann, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat um eine Verlängerung.

Am 20. Juni 2019 reichte Stadträtin Soumaya Romdhani mit 17 Mitunterzeichnenden die Motion «30er-Zone ganzes Wohnquartier der Weidteile (inkl. Gurnigelstrasse) zur Verkehrsberuhigung» ein. Der Vorstoss fordert, im ganzen Wohnquartier der Weidteile (insbesondere Lyss- und Keltenstrasse sowie Gurnigelquartier) eine 30er-Zone und ein Trottoir an der Gurnigelstrasse 2-38 zu realisieren.

An der Stadtratssitzung vom 21. November 2019 wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. Infolge des Rücktritts von Soumaya Romdhani aus dem Stadtrat hat Michael Rubin den Vorstoss übernommen.

Die Verkehrsberuhigung des Weidteilequartiers ist Bestandteil des Gesamtverkehrskonzepts der Stadt Nidau. Ein entsprechendes Projekt ist derzeit in Ausarbeitung und wird den Behörden voraussichtlich 2022 vorgelegt. Deshalb wird für die Erfüllung des Anliegens eine Fristverlängerung bis Ende 2022 beantragt.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats:

1. Für das Postulat P 218 wird eine Fristverlängerung bis Ende 2022 gewährt.

2560 Nidau, 21. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 200
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	26.03.2021
Eingereicht von:	Leander Gabathuler (SVP), Tobias Egger (SP), Susanne Schneiter-Marti (FDP), Michael Rubin (Grüne)
Mitunterzeichnende:	Oliver Grob, Roland Rutishauser, Markus Baumann, Ursula Wingeyer, Michael Döhrbeck
Beschluss Gemeinderat:	17.08.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.3
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Motion

Überparteiliche Motion «Einführung eines Livestreams für Stadtratssitzungen»

Antrag

1. Der Stadtrat soll über die Einführung eines Livestreams für sämtliche Stadtratssitzungen befinden.
2. Als Alternative zu einem Livestream könnte, aus finanziellen oder organisatorischen Gründen, auch die Variante einer einfachen Videoaufnahme geprüft werden, die im Nachhinein online gestellt wird.
3. Falls nötig, soll die Geschäftsordnung (GO) des Stadtrates ergänzt werden um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und um die Abläufe zu regeln.

Begründung

Die Sitzungen des Nidauer Stadtrates sind gemäss Stadtordnung und gemäss der GO (Art. 24) öffentlich, die Covid-Einschränkungen haben jedoch dazu geführt, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht mehr eingehalten wird. Doch auch in den Jahren zuvor war die Zuschauertribüne des Stadtrats oft mit kaum mehr als 5-10 Zuschauern besetzt. Nur bei der Behandlung von einigen wenigen umstrittenen Geschäften kam es zu grösseren Zuschaueransammlungen. Nidau verzeichnet seit Jahren eine stark unterdurchschnittliche Stimmbeteiligung. Mit einem Livestream in beiden Parlamenten wird dieses Problem rasch und kostengünstig gelöst, zudem kann der politische Prozess dokumentiert und für die Bevölkerung besser zugänglich gemacht werden.

Art. 24 der GO klärt, dass Bild- und Tonaufzeichnung von Medienschaffenden zulässig sind, diese dürfen den Ratsbetrieb aber nicht stören. Bild- und Tonaufzeichnungen der Stadt Nidau selbst sind somit nicht explizit ausgeschlossen, aber auch nicht explizit geregelt. Sofern eine Mehrheit des Stadtrates die Einführung eines Livestreams befürwortet, könnte z.B. das Ratsbüro mit der technischen Umsetzung des Livestreams beauftragt werden. Ein solcher ist

heutzutage sehr einfach und kostengünstig umsetzbar, Software und Hardware sind durch die Liveübertragung der AGGLOlac-Sitzung bereits vorhanden.

Der Nidauer Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2021 ohnehin bereits beschlossen, im Rahmen der Informationspolitik ein Social Media Konzept umzusetzen. In dieser Hinsicht wäre ein Livestream ein kostengünstiges Mittel, um den politischen Betrieb in Nidau der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen und zu dokumentieren. Zudem könnte allenfalls auch eine Kooperation mit den lokalen Medien eingegangen werden, wenn diese Ton- oder Bildaufnahmen für ihre Berichterstattung verwenden möchten (Kostenbeteiligung am Livestream). Dies würde auch die qualitative Berichterstattung verbessern und den Aufwand für die Medien deutlich senken. Denkbar wäre auch, dass die Nidauer Parteien diese Aufnahmen ihrer Voten z.B. für ihre Online-Kanäle benutzen könnten und dafür - ähnlich wie interessierte Medien - z.B. ein "Jahresabo" lösen.

Hinweis: Ein praktisch identischer überparteilicher Vorstoss wurde im Bieler Stadtrat bereits eingereicht.

Antwort des Gemeinderates

Aufgrund der Coronapandemie mussten die Stadtratssitzungen im Jahr 2020 ohne Publikum stattfinden. Eine Übertragung der Stadtratsdebatten per Livestream wurde daraufhin vom Kanton empfohlen, gemäss der bereits seit längerem etablierten Praxis auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Entsprechend dieser Empfehlung wurden die Stadtratssitzungen vom 18. und 25. März sowie vom 17. Juni 2021 per Livestream auf dem Youtube Kanal der Stadt Nidau übertragen. Zusätzlich konnten in den Märzsitzungen je fünf Publikumsplätze vor Ort angeboten werden, wobei am 18. März alle fünf Plätze und an der Sitzung vom 25. März zwei Plätze besetzt wurden. An der Sitzung vom 17. Juni konnten wieder deutlich mehr Publikumsplätze zugelassen werden, dennoch wurde das Angebot nur von einer Person genutzt. Per Livestream wurde die Stadtratssitzung vom 18. März 2021 zu Spitzenzeiten von rund 140 Personen digital live verfolgt. Am 25. März lag der Höchstwert bei rund 30 Personen, am 17. Juni bei unter 20 Personen. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass nach der Sitzung das Video beachtliches Interesse findet. So verzeichnet die Sitzung vom 18. März 1 030 Aufrufe, die Sitzung vom 25. März 222 Aufrufe und die Sitzung vom 17. Juni 104 Aufrufe (Stand 10. August 2021).

Die Kosten für eine Übertragung per Livestream auf dem Youtube Kanal der Stadt Nidau hängen dabei stark vom gewünschten Qualitätsstandard sowie der konkreten Ausführung ab und können zwischen 0 und rund 1 500 Franken variieren. Für die bisherige temporäre Lösung wurde weder Software noch Hardware angeschafft sondern jeweils gemietet. Im Falle einer dauerhaften Einführung der Videoübertragung müsste eine Anschaffung geprüft und der Miete entgegengestellt werden. Weiter müsste abgeklärt werden, ob entsprechendes Know-how intern oder extern angesiedelt werden soll. Zudem müsste die konkrete Ausführung festgelegt werden, etwa Verstärkeranlage, Videomischpult, ob vor Ort eine fixe Kamera installiert werden könnte, Stromversorgung der Teilnehmenden etc. Ebenfalls geprüft werden müssten die Möglichkeiten und die Umsetzbarkeit von allfälligen Kooperationen und Lizenzierungen.

Die Aufzeichnungen durch die Stadt Nidau sind in Art. 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelt. Demnach werden die Verhandlungen aufgezeichnet, die Aufzeichnung ist aber nicht öffentlich. Sie dient ausschliesslich der Protokollhilfe und wird nach der

Genehmigung des Protokolls gelöscht. Sollte die Motion angenommen werden, empfiehlt der Gemeinderat dem Stadtratsbüro die Ausarbeitung einer entsprechenden Anpassung der Geschäftsordnung zuhanden des Stadtrats.

Beschlussentwurf

Annahme.



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 201
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	26.04.2021
Eingereicht von:	Thomas Spycher (FDP), Amélie Evard (FDP)
Mitunterzeichnende:	-
Beschluss Gemeinderat:	17.08.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.4
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Richtlinienmotion

Porttunnel - Quo vadis?

Antrag

Als Resultat des im Dezember 2020 abgeschlossenen Dialogprozesses A5-Westast ging hervor, dass der Porttunnel gebaut werden soll. Das Ausführungsprojekt hingegen soll abgeschrieben und eine neue Lösung für die Autobahn gesucht werden. Im Januar teilte das UVEK mit, dass das Projekt abgeschrieben und der Enteignungsbann aufgehoben wird. Liegenschaftsbesitzer können somit wieder über ihre Liegenschaften verfügen, auch jene im Bereich des Porttunnels.

Für eine nachhaltige Verkehrsentlastung der Stadt Nidau ist die Realisierung des Porttunnels essenziell. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, bereits heute alle möglichen Massnahmen in die Wege zu leiten, damit dieses Projekt zeitnah realisiert werden kann.

Begründung

Als Resultat des im Dezember 2020 abgeschlossenen Dialogprozesses A5-Westast ging hervor, dass der Porttunnel gebaut werden soll. Das Ausführungsprojekt hingegen soll abgeschrieben und eine neue Lösung für die Autobahn gesucht werden. Im Januar teilte das UVEK mit, dass das Projekt abgeschrieben und der Enteignungsbann aufgehoben wird. Liegenschaftsbesitzer können somit wieder über ihre Liegenschaften verfügen, auch jene im Bereich des Porttunnels.

Für eine nachhaltige Verkehrsentlastung der Stadt Nidau ist die Realisierung des Porttunnels essenziell. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, bereits heute alle möglichen Massnahmen in die Wege zu leiten, damit dieses Projekt zeitnah realisiert werden kann.

Antwort des Gemeinderates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (Richtlinienmotion). Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmo-

tionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Gemeinderat.

Die Stadt Nidau setzt sich seit Jahrzehnten für eine nachhaltige Verkehrsentslastung des Stadtgebiets ein. Im Rahmen des Ausführungsprojektes (AP) A5-Westumfahrung, welches u.a. die Überdeckung der Bernstrasse und den Bau des Porttunnels beinhaltet, wäre dieses Ziel erreicht worden.

Als Folge der im Dialogprozess verabschiedeten Empfehlungen wurde das AP abgeschrieben. Die Notwendigkeit des Porttunnels wurde indes von allen beteiligten Gemeinden und Organisationen anerkannt und z.Hd. der Behördendelegation¹ zur raschen Umsetzung empfohlen. Mit der Abschreibung des AP sind jedoch alle Grundlagen für die planungsrechtliche Sicherung des Porttunnels weggefallen. Um den Porttunnel-Perimeter planerisch dennoch sichern zu können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Grundeigentümern unabdingbar. Zeitgleich mit der Abschreibung des AP ist die Stadt Nidau deshalb sofort aktiv geworden. Unter der Leitung der Stadtpräsidentin wurde an mehreren Sitzungen mit dem Kanton (Bau- und Verkehrsdirektion, Tiefbauamt) sowie den Gemeinden Port, Ipsach und Brügg die Ausgangslage analysiert und der Handlungsbedarf benannt. Ziel war und ist es, den Bau des Porttunnels auf planerischer Ebene mit geeigneten Mitteln sichern zu können.

Die Gespräche verliefen offen und konstruktiv. Allerdings sind die Notwendigkeit sowie die ursprüngliche Linienführung des Porttunnels aus dem abgeschriebenen AP nicht in allen Gemeinden unumstritten. Dementsprechend wird von gewissen Partnern gefordert, diese Linienführung und die dazugehörige Zweckmässigkeit neu zu evaluieren. Es ist nun Aufgabe der übergeordneten Projektorganisation espace Biel/Bienne.Nidau dies im Rahmen einer Gesamtverkehrskonzeption zu überprüfen und die Entlastungswirkung des Porttunnels für die Region darzulegen. Aufgrund dieser Resultate wird später festgelegt, ob der Porttunnel als Teil der Nationalstrasse anerkannt und finanziert wird.

Auf Ebene Stadt Nidau wird alles planerisch und rechtlich Notwendige getan, um die Umsetzung des Porttunnels sichern zu können. Gleichzeitig ist es der Planungsbehörde aber wichtig, die Entwicklung der an den dereinstigen Porttunnel angrenzenden Parzellen auf Nidauer Stadtgebiet nicht für ein weiteres Jahrzehnt zu blockieren. In Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern und dem Kanton arbeitet die Planungsbehörde der Stadt Nidau daran, die Baulinien zur Sicherung der Linienführung festzulegen. Als Mitglied der übergeordneten Projektorganisation espace.Biel/Bienne.Nidau setzt sich die Stadt Nidau ebenfalls für die Umsetzung des Porttunnels ein.

Beschlussentwurf

Annahme als Richtlinienmotion

¹ Die Behördendelegation bildet das oberste politische Steuerungsorgan der übergeordneten Projektorganisation espace Biel/Bienne.Nidau. Sie sorgt für die Abstimmung der Interessen aller Beteiligten und besteht aus den politischen Verantwortlichen der betroffenen Städte und Gemeinden, des Kantons sowie des Vereins seeland.biel/bienne.



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 202
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	07.05.2021
Eingereicht von:	Amélie Evard (FDP), Thomas Spycher (FDP)
Mitunterzeichnende:	
Beschluss Gemeinderat:	21.09.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.5
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Richtlinienmotion

Aufforderung an die Stadt Biel, das Expo-Areal vor illegalen Landnahmen endlich besser zu schützen

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, bei der Stadt Biel vorstellig zu werden und den Schutz des Expo-Areals vor illegalen Landnahmen zu verlangen.

Begründung

Aus der Antwort zu früheren parlamentarischen Interventionen mit ähnlichem Anliegen ist bekannt, dass sich die Stadt Biel weigert, das Expo-Areal vor illegalen Landnahmen besser zu schützen.

Diese Haltung findet die FDP Nidau unhaltbar, sie verlangt, dass das Thema erneut mit der Stadt Biel diskutiert wird. Umsomehr, weil die künftige Nutzung des Areals mit dem ablehnenden Entscheid zur AGGLOlac-Planung auf längere Zeit hinaus ungewiss bleibt. Es darf nicht sein, dass die Nidau als Stadtbehörde oder Mieter des Areals für den Schutz des Terrains sorgen müssen*.

Falls bauliche Massnahmen nicht in Frage kommen, soll sich Nidau für personelle Massnahmen einsetzen (z.B. mit privatem Sicherheitsdienst).

*Am 3. Mai 2021 konnte die Besetzung des Areals durch Fahrende nur dank der schnellen Reaktion und privaten Intervention von Mietern verhindert werden.

Antwort des Gemeinderates

1. Allgemeines

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (Richtlinienmotion). Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Gemeinderat.

2. Inhaltliche Beantwortung

Wie der Gemeinderat in der bisherigen Berichterstattung bereits darlegte, hängt die Frage der baulichen Massnahmen auch stark mit der Frage zusammen, ob der Platz leer steht oder bespielt ist. Bisher hat die zuständige Stelle der Stadt Biel die Umsetzung von baulichen Massnahmen notabene abgelehnt, da diese in Konflikt mit der Durchführung von Anlässen und weiteren Nutzungen auf dem Areal stehen können. Der Gemeinderat teilt aber das Anliegen grundsätzlich und ist bereit, sich bei der Stadt Biel für eine pragmatische Lösung mit sinnvollen baulichen Massnahmen einzusetzen.

Beschlussentwurf

Annahme als Richtlinienmotion



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 203
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	14.05.2021
Eingereicht von:	Brigitte Deschwanden Inhelder, SP
Mitunterzeichnende:	-
Beschluss Gemeinderat:	21.09.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.7
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Postulat

Sommerkultur/Wintertransit Fahrende im Expo.Park

Antrag

Der Nidauer Gemeinderat wird beauftragt mit der Stadt Biel und dem Kanton Bern Vereinbarungen zu treffen, damit das Expo.park Areal im Sommer für Kultur und im Winter (Anfang November bis Ende April) als provisorischer Transitplatz für Fahrende genutzt werden kann.

Bewilligungen sind durch die Gemeinde Nidau grundsätzlich zu erteilen, ausser sie würden begründet den überwiegend öffentlichen Interessen zuwider laufen.

Die Gemeinde Nidau soll sich an den Kosten für die Infrastrukturen Wasser/Strom, Toiletten und minimale Begrünung ebenso beteiligen, wie an möglichen Einnahmen.

Begründung

AGGLOlac wurde in Biel deutlich und in Nidau knapp abgelehnt. Das Land im Expo.park Gebiet liegt seit 20 Jahren brach, was absolut sinnlos ist. Dabei bestehen in der Bevölkerung viele Bedürfnisse dieses Land zu nutzen und zu benutzen. Die Gemeinde könnte daraus einen Zwischenverdienst erwirtschaften und die Bevölkerung, ob nun Minderheiten oder nicht, könnte Nutzen ziehen. Ein Entscheid zur Zwischennutzung sollte nun nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden.

Das Bedürfnis nach Infrastrukturen die im Sommer mehr kulturelle Anlässe erlauben ist in der Bevölkerung und auch seitens Biel klar vorhanden. Der angestrebte Zusammenschluss der kulturellen Institutionen ist ein eindeutiges Anzeichen. Bis zum Entscheid der definitiven Nutzung auf dem Areal wird es noch länger dauern. Eine konkrete Zwischennutzung macht es allen Beteiligten einfacher und lässt unbürokratische Lösungen schnell und effizient zu.

Schweizer Fahrende sind gemäss Bundesbeschluss eine schützenswerte Minderheit mit Anrecht auf Halteplätze. Ausländische Fahrende haben nach dem Schengen Abkommen ein Recht auf dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz. Die Aufgabe Transitplätze bereit zu stellen hat der Bund den Kantonen übertragen. Dieser ist dringend angewiesen, dass

Gemeinden ihre Gebiete für Fahrende provisorisch zur Verfügung stellen, sowohl Biel wie Nidau nutzen das Gelände im Winter nur teilweise für Schifftrockenplätze. Da haben die Fahrenden genügend Platz. Nidau ist angehalten einen Lösungsbeitrag zum akuten Platzproblem für Fahrende in der Region beizutragen.

Zusammenfassend gilt: Eine minimale, flexibel installierte Infrastruktur soll im Sommer und im Winter benutzt werden. Toleranz und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit den Minderheiten ist anstrengenswert und sinnvoll. Der weitere Dialog mit Biel ist auch im Hinblick auf die langfristige Nutzung des Expo.park Gebietes zu suchen und will geübt sein. Die Sommerkultur wird der coronabedingten, stark angeschlagenen Kulturszene Aufschwung garantieren, und für die Bevölkerung attraktiv sein.

Antwort des Gemeinderates

Grundsätzlich wird auf die folgenden jüngsten Berichterstattungen des Gemeinderats zuhanden des Stadtrats verwiesen:

- Openair Seamotion – Berichterstattung (inkl. Berichterstattung zu Veranstaltungen auf dem Expo.Park, Stadtratssitzung vom 17. September 2020)
- Fahrende auf dem Expo Areal – Berichterstattung (Stadtratssitzung vom 19. November 2020)
- M 197 Zweckhafte Zwischennutzungen in Nidau (Stadtratssitzung vom 25. März 2021)

Die bisherigen Berichterstattungen legen dar, dass der Gemeinderat einer Bespielung des Expo.Parks innerhalb der aufgezeigten Rahmenbedingungen und insbesondere in Form von Kleinveranstaltungen grundsätzlich positiv gegenübersteht. Die guten Erfahrungen der letzten Jahre stärken diese Haltung insgesamt. Wie in der Berichterstattung umfassend aufgezeigt wurde, ist dabei der Lage des Expo.Parks nahe des angrenzenden Wohngebiets Rechnung zu tragen, zudem sind die baubewilligungstechnischen Vorgaben zu beachten. Gerne ist der Gemeinderat bereit, diesen Punkt des Vorstosses als Prüfauftrag entgegenzunehmen und zur Annahme als Postulat zu empfehlen.

Die Thematik der Fahrenden auf dem Expo.Park wurde ebenfalls in der oben aufgeführten Berichterstattung bereits umfassend dargelegt. In jüngster Vergangenheit wurden die Bemühungen verstärkt, die Problematik regional anzugehen, der Austausch mit den umliegenden Gemeinden und dem Regierungsstatthalteramt wurde intensiviert. Die Erstellung eines provisorischen Transitplatzes in der Region hat sich dabei als möglicher Lösungsansatz herauskristallisiert. Allerdings ist aktuell keine Gemeinde bereit, einen Platz zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu bemerken, dass es in Biel einen Standplatz für Schweizer Fahrende hat und deshalb insbesondere der Bedarf für einen Transitplatz für ausländische Fahrende gross ist. Da die ausländischen Fahrenden im Winter zurück - in der Regel nach Frankreich - sollten, besteht der Bedarf insbesondere von Frühling bis Herbst. Der Gemeinderat hat sich in Vergangenheit gegen einen bewilligten Aufenthalt von Fahrenden ausgesprochen und unterstützt insbesondere eine Ausdehnung des Aufenthalts auf die Wintermonate nicht.

Beschlussentwurf

1. Sommerkultur: Annahme als Postulat
2. Transitplatz: Ablehnung



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 204
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	17.06.2021
Eingereicht von:	Pauli Pauline, Jenni Hanna, Stucki-Steiner Carine
Mitunterzeichnende:	-
Beschluss Gemeinderat:	21.09.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.10
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Motion

CHF 46'600.-: ist das zu teuer für 25% der Bevölkerung in Nidau?

Antrag

Der Gemeinderat von Nidau wird beauftragt, einen Vorschlag der Internetseite www.nidau.ch sowie verschiedene Dokumente der Gemeindeverwaltung für das praktische und tägliche Leben der Bevölkerung in französisch zu erstellen.

Die verschiedenen Reglemente oder Mitteilungen des Stadt- und Gemeinderates müssen zur Zeit nicht übersetzt werden – ausgenommen sie betreffen das alltägliche und praktische Leben der Einwohner.

Begründung

Aufgrund der Interpellation «I 136 www.nidau.ch: Aussi en français », hat der Gemeinderat aufgezeigt, dass die Übersetzung der gesamten Internetseite Kosten von Fr. 46'600.- verursachen. Der Gemeinderat hat diese Kosten als zu hoch eingeschätzt obwohl diese:

- 0.01% der Gesamtausgaben (basierend auf den Ausgaben 2020) betragen
- Eine Hilfe zur Integration von 25% der Bevölkerung der Gemeinde Nidau dienen würde.

Die francophone Minderheit der Gemeinde kann sich mit den Versprechen auf der Titelseite der Website (Willkommen) nicht mehr zufrieden geben.

Im Bewusstsein, dass Nidau eine deutschsprachige Gemeinde ist, wird seitens der französischsprachigen Minderheit keine komplette Übersetzung gefordert. Sie wünscht sich jedoch, dass die Strukturen der Website sowie die Dokumente des alltäglichen Lebens in Französisch zugänglich sind: zum Beispiel Kehrrichtabfuhr und Entsorgung (Abfallkalender bereits in Deutsch und Französisch als Flyer aufgeschaltet), bei der Einwohnerkontrolle (laufende Einführung «eUmzug» ebenfalls zweisprachig umzusetzen), die Anmeldung an der Pflichtschule (die 2 Dokumente und Hinweise in Französisch eingefügt werden)

Im Namen der Französischsprachigen von Nidau: Vielen DANK – MERCI!

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat teilt das Anliegen, dass die Dokumente des alltäglichen Lebens sowie die Struktur der Website auch in Französisch verfügbar sein sollten. Wie bereits in seiner Antwort auf die I 136 «www.nidau.ch Aussi en français» erwähnt, will der Gemeinderat das Versprechen auf der Eingangsseite schrittweise fortsetzen. Beim aufgeführten Beispiel Abfall ist die zweisprachige Verfügbarkeit bereits weitgehend umgesetzt, das neue Formular für die elektronische Meldung eines Zuzugs, Wegzugs oder Umzugs innerhalb der Gemeinde «eUmzug» ist seit August 2021 in Betrieb und in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar. Bei weiteren erwähnten Beispielen wie etwa beim Signalisationsauftrag ist die Übersetzung in Planung.

Der Gemeinderat spricht sich in Bezug auf den Betrieb der aktuellen Website für eine fallweise Prüfung aus, wo eine Übersetzung sinnvoll erscheint, damit das Angebot für die französischsprachigen Bürgerinnen und Bürger schrittweise ausgebaut werden kann. Zudem ist der Gemeinderat bereit, eine zweisprachige Struktur der Website bei der nächsten Gesamterneuerung anzugehen. Es ist geplant, die diesbezüglichen Konzeptarbeiten nächstes Jahr aufzunehmen. Sollte die vorliegende Motion vom Stadtrat angenommen werden, wird der Gemeinderat dem Stadtrat zu gegebener Zeit ein entsprechendes Sachgeschäft unterbreiten.

Beschlussentwurf

Annahme als Motion



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 206
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	27.06.2021
Eingereicht von:	Tobias Egger (SP)
Mitunterzeichnende:	Bettina, Bongard (SP), Michael Rubin (Grüne), Käthy Lützelschwab (SP)
Beschluss Gemeinderat:	21.09.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.14
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Motion

Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates (SR 151.1)

Antrag

Der Gemeinderat wird damit beauftragt, die Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates an die Hand zu nehmen. Weil der Erlass der Geschäftsordnung in abschliessender Zuständigkeit des Stadtrates liegt (Art. 54 Abs. 1 lit. b Stadtordnung von Nidau; SR 101.1), sind das Ratsbüro sowie die Fraktionen in den Prozess miteinzubeziehen. Die Revision soll insbesondere mehr Klarheit über folgende Fragen und Verfahren schaffen:

- Wann darf unter welchen Voraussetzungen über Vorstösse und deren Beantwortung diskutiert werden?
- Das Verfahren betreffend die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften zu Händen der Volkabstimmung.
- Zulässigkeit von Änderungsanträgen zu Geschäften und Vorstössen?
- Wie ist im Zweifelsfall über die Auslegung der Stadtordnung zu entscheiden und wem kommen dabei welche Kompetenzen zu?

Begründung

Die Geschäftsordnung von Nidau ist seit 2003 in Kraft und hat seither nur wenige substantielle Änderungen erfahren. In den letzten Legislaturen zeigte sich immer wieder, dass Unklarheit über die oben genannten Fragen und Abläufe besteht. Es ist weder sinnvoll noch praktisch, dass das Ratspräsidium sich regelmässig während laufenden Sitzungen mit Auslegungsfragen beschäftigen muss, ohne dass überhaupt Einigkeit darüber besteht, wer denn eigentlich für die Auslegung zuständig ist. Nach vom Motionär vertretener Auffassung, ist dies alleine der Stadtrat, schliesslich kommt ihm abschliessende Kompetenz zum Erlass seiner Geschäftsordnung zu. Während laufender Sitzung könnte etwa das Ratspräsidium oder das Ratsbüro stellvertretend über Auslegungsfragen entscheiden. Auslegungsfragen grundsätzlicher Natur könnten mittels Diskussion und Abstimmung im Ratsplenum geklärt werden. Dies ist jedoch nur ein denkbarer Lösungsansatz und zeigt, dass Bedarf besteht, diese und weitere Fragen im Rahmen einer ordentlichen Revision anzugehen.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat steht dem Anliegen der Motion offen gegenüber. Auch der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Abläufe klar definiert sind. Namentlich teilt er den Klärungsbedarf bezüglich Zulässigkeit von Änderungsanträgen zu Geschäften und Vorstössen.

Sollte der Stadtrat die Motion annehmen, empfiehlt der Gemeinderat dem Stadtratsbüro die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage zuhanden des Stadtrats anzugehen.

Beschlussentwurf

Annahme als Motion



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 221
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	07.05.2021
Eingereicht von:	Amélie Evard
Mitunterzeichnende:	-
Beschluss Gemeinderat:	21.09.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.6
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Postulat

Wirtschaftlicher Schaden und hoher Verwaltungsaufwand durch illegale Landnahme des Expo-Areal – wer kommt dafür auf?

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten dem Stadtrat Bericht über folgende Abklärungen Bericht zu erstatten:

1. Zum Resultat der Aufforderung an die Stadt Biel, das Expo-Areal vor illegalen Landnahmen endlich besser zu schützen (gemäss Richtlinienmotion «Aufforderung an die Stadt Biel, das Expo-Areal vor illegalen Landnahmen endlich besser zu schützen», eingereicht durch die FDP am 07. Mai 2021)
2. ob und in welchem Umfang die Stadt Biel oder allfällige Dritte für den wirtschaftlichen Schaden aufkommen, der Mietern des Expo-Areals entsteht, wenn das Terrain durch die Besetzung nicht genutzt werden kann
3. welche Kosten und welchen Aufwand der Stadt Nidau durch die illegale Landnahme des Expo-Areals entstehen
4. ob und in welchem Umfang die Stadt Biel oder allfällige Dritte die Stadt Nidau für den Aufwand entschädigen, die im Zusammenhang mit illegalen Landnahmen des Expoareals entstehen.

Begründung

Die illegale Landnahme des Expo-Areals kann im Falle einer Vermietung an Dritte dazu führen, dass diese ihren Event nicht durchführen können. Ich möchte wissen, wer für den wirtschaftlichen Schaden aufkommt. Auch die Stadt Nidau hat jeweils einen hohen Aufwand, auch möchte ich wissen, wer dafür aufkommt.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist bereit, das Postulat zur Annahme zu empfehlen und dem Stadtrat zu gegebener Zeit über die aufgeführten Punkte Bericht zu erstatten. Aus heutiger Sicht lässt sich festhalten, dass es bisher nicht vorgekommen ist, dass eine Veranstaltung auf dem Expo

Park aufgrund einer illegalen Besetzung durch Fahrende nicht hätte durchgeführt werden können und entsprechend keinerlei Erfahrungswerte zum beschriebenen wirtschaftlichen Schaden bestehen. Zu den Kosten lässt sich sagen, dass illegale Landnahmen Verwaltungsaufwand generieren, sich dieser aber durch einen etablierten und konsolidierten Prozess deutlich verringert (siehe Fahrende auf dem Expo Areal – Berichterstattung, Stadtratssitzung vom 19. November 2020). Dabei ist zu vermerken, dass für beide Städte Biel und Nidau Verwaltungsaufwand anfällt. So fällt beispielsweise der Aufwand für die Einleitung der rechtlichen Schritte im Falle des Expo Parks bei der Stadt Biel als Grundeigentümerin an. Die Kosten für die Infrastruktur werden in der Regel von den Fahrenden kostendeckend bezahlt.

Beschlussentwurf

Annahme als Postulat



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 222
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	15.06.2021
Eingereicht von:	Fischer Martin
Mitunterzeichnende:	Schneiter Susanne, Spycher Thomas, Zahnd François, Pauli Pauline, Jenni Hanna, Evard Amélie
Beschluss Gemeinderat:	28.09.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.8
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Glasfaser: Strategie Datennetze (Smart City)

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Fragen in einem Bericht an den Stadtrat zu beantworten und eine Strategie für eine zeitgemässe Breitbandversorgung für Nidau aufzuzeigen.

Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig leistungsfähige Datenverbindungen privat wie geschäftlich sind. Der 5G-Standard ist umstritten und mehr Leistung bedeutet mehr Strahlung. Eine Alternative ist heute die Glasfaser. Im urbanen Raum ist es Standard, die Glasfaser bis ins Haus zu ziehen, um die Breitbandversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. In Deutschland ist die Breitbandversorgung längst auf der Agenda der Bundesregierung. In Nidau scheint das Thema keine besondere Beachtung zu finden. Breitband Verbindungen ermöglichen reibungslose Video-Konferenzen und jede Video-Konferenz, die einen Flug überflüssig macht, spart CO₂ und trägt dabei zum Klimaschutz bei. Weiter können bei der Sanierung von anderen Werkleitungen (Abwasser, Wasser, Strom, Gas) Synergien genutzt werden und gleichzeitige direkt Glasfasern oder Leerrohre (zur nachträglichen Einblasung von Glasfasern) verlegt werden.

Unsere Fragen:

- Verfügt das Datennetz der Stadt Nidau über genügend Reserven, um die Datenvolumen der Zukunft zu bewältigen?
- Werden bei der Sanierung anderen Werkleitungen Glasfasern oder Leerrohre mit verlegt?
- Wie stellt die Stadt Nidau heute sicher, dass das Datennetz kontinuierlich ausgebaut wird?
- Wie können Privatunternehmen mit Dienstleistungen und Infrastruktur partizipieren?
- Was für eine Strategie hat die Stadt Nidau um eine zeitgemässe Breitbandversorgung sicher zu stellen?

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat teilt die Ansicht des Postulanten, dass eine möglichst umfassende und leistungsfähige Erschliessung mit Breitband-Anschlüssen für Haushalte und Betriebe von zentraler Bedeutung ist. Die Stadt Nidau betreibt für die gemeindeeigenen technischen Anlagen (Trafostationen und Pumpwerke) wie auch für die Liegenschaften (z.B. Verwaltungsgebäude, Schulen) ein eigenes Glasfasernetz. Dafür wurde in Vergangenheit im Zusammenhang mit Sanierungen jeweils zeitgleich auch Glasfaser bzw. Leerrohre in die Anlagen gezogen. Auch bei zukünftigen Arbeiten werden solche Synergien genutzt. Die Netzwerke sind für zukünftige Datenmengen ausreichend dimensioniert.

Aufgrund des vom Stadtrat 2011 überwiesenen Postulats Messerli, «Glasfasernetz in Nidau», hat sich der Gemeinderat seinerzeit vertieft mit dem Thema Glasfasernetz für die Haushalte und KMU auseinandergesetzt. Dabei kam er zum Schluss, dass die Gemeinde für private Nutzerinnen und Nutzer keine aktive Rolle beim Auf- und Ausbau eines Glasfasernetzes übernehmen soll. Die Ausgangslage hat sich seither nicht geändert. Die beiden Netzbetreibenden und Dienstbietenden Swisscom und Evard Antennenbau AG decken diesen Bereich ausreichend ab. Evard baut das Netz konsequent aus. Für ihre Leitungen verwenden sie teilweise auch Leerrohre der Stadt Nidau. Dabei werden die Arbeiten nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden geplant und die Bautätigkeiten, wenn immer möglich, koordiniert. Seit 2017 hat Evard in Nidau alles auf FTTS (engl. Fiber to the street) umgebaut. Mit dieser Technologie sind auf den Kupferkabelanschlüssen Bandbreiten bis zu einem Gigabyte möglich. Bei Neubauten werden die Glasfasern bis ins Haus gezogen (engl. fiber to the home FTTH). Geschäftskundinnen und -kunden, welche Datenverbindungen mit sehr hohen Datenraten und kurzen Antwortzeiten benötigen, erstellt Evard direkte Glasfaseranschlüsse bis zum Endkunden. Die Bedürfnisse von Geschäftskundinnen und -kunden sowie Privaten mit hohen Datenraten (Upload und Download) können heute bereits von Evard erfüllt werden. Nicht vorhandene Glasfaseranschlüsse können in der Regel kurzfristig erstellt werden. Die Swisscom betreibt ein flächendeckendes Telefonnetz, auf dem auch Multimedia- und Datendienste angeboten werden. Der Netzausbau und die verwendete Technologie werden von der Swisscom festgelegt. Gemäss derer Netzausbaustrategie werden per Ende 2021 mindestens 60 Prozent der Nutzungseinheiten mit mindestens 80Mbit/s erschlossen sein.

Swisscom plant bis Ende 2025 alle FTTH -Anschlüsse bei den Wohneinheiten von 30 Prozent auf 60 Prozent zu erhöhen. Synergien mit Neubauten bzw. Sanierungen werden durch die Swisscom koordiniert. Allerdings ist in den nächsten zwei Jahren kein FTTH Ausbau in der Gemeinde geplant.

In Nidau erfolgt die Finanzierung des Glasfasernetzes durch die Betreiberinnen selber. Sie stellen die Vorfinanzierung sicher und überwälzen die Kosten über Abonnemente oder Mietkosten für spezielle Anschlüsse auf die Kundinnen und Kunden. Die Stadt Nidau ist damit weder an der Finanzierung beteiligt, noch an den Erträgen aus den Diensten. Sie hat auch keinen direkten Einfluss auf die Technologie der Netze, die Topologie oder die angebotenen Dienstleistungen. Im Bereich der Dienste herrschen damit die vom Gesetzgeber gewünschten Marktkräfte. Im Vergleich zu umliegenden Gemeinden ist der Ausbau mit Breitband-Anschlüssen ausreichend, so dass keine zusätzliche Zusammenarbeit mit den Netzbetreibenden erforderlich ist. Der Gemeinderat sieht deshalb für die Stadt Nidau keinen Handlungsbedarf, in einen funktionierenden Markt einzugreifen bzw. selber als Dienstleisterin aktiv zu werden.

Beschlussentwurf

Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart: Interpellation
Vorstoss-Nr.: I 137
Richtlinienmotion:
Behandlung im Stadtrat: 16.09.2021

Eingereicht am: 25.03.2021
Eingereicht von: Pauline Pauli (PRR)

Mitunterzeichnende: -

Beschluss Gemeinderat: 17.08.2021
Aktenzeichen: nid 0.1.6.2 / 5.2
Ressort: Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat: Geht an den Stadtrat.

Gestion des déchets : enfin des containers semi-enterrés pour Nidau ?

Antrag

Je remercie le Conseil Municipal de Nidau de prendre position sur les questions suivantes :

- Quelle est la faisabilité d'introduire des containers semi-enterrés pour les ordures ménagères dans la commune de Nidau ?
- Quelle est la faisabilité d'introduire des « ecopoint » dans la commune de Nidau ?
- Où introduire des containers semi-enterrés, respectivement des ecopoints dans la Commune?
- Quels déchets pourraient être triés (ex. ordures ménagères, verre, vieux journaux et cartons, ...)?
- Combien d' « ecopoint » seraient requis et quels seraient leur coût ?

Ich danke dem Gemeinderat von Nidau, dass er zu den folgenden Fragen Stellung nehmen wird:

- Wie realisierbar ist die Einführung von halbhunterirdischen Containern für Hausmüll in der Gemeinde Nidau?
- Wie ist die Machbarkeit der Einführung von "Ökopunkten" in der Gemeinde Nidau?
- Wo sollten halb vergrabene Container oder Ökopunkte in der Gemeinde eingeführt werden?
- Welche Abfälle könnten sortiert werden (z.B. Hausmüll, Glas, alte Zeitungen und Kartonagen, ...)?
- Wie viele "Ökopunkte" wären erforderlich und wie viel würden sie kosten?

Begründung

L'introduction d' « ecopoint », à savoir de lieux de récolte et de tri des déchets (ordures ménagères, verre, vieux journaux et cartons, aluminium,...) en vue de leur valorisation, recyclage ou élimination permettent :

- D'encourager le tri des déchets
- De favoriser le respect de l'environnement
- Evite le gaspillage de ressources (ne pas brûler des matières recyclables)

Les ecopoints sont constitués de containers semi-enterrés (p.ex. « Molok »). Les avantages pour sont multiples, aussi bien pour les habitants que pour la Commune.

Tout d'abord pour les habitants, ce système permet :

- Une accessibilité en tout temps
- La fin de stockage d'ordures durant une semaine ou plus chez soi
- Une meilleure hygiène et une diminution des nuisances liées aux containers aux abords de rues, ainsi qu'à leur ramassage
- De vivre dans une ville avec une image plus propre

Enfin, pour la Ville de Nidau, l'installation de tels système devrait résulter en une diminution des coûts de récolte. Cet impact financier positif a été relevé par les communes ayant déjà adopté ce système.

Die Einführung von "Ökopunkten", d.h. Orten, an denen Abfälle gesammelt und sortiert werden (Hausmüll, Glas, alte Zeitungen und Kartonagen, Aluminium usw.) mit dem Ziel ihrer Wiederverwertung, ihres Recyclings oder ihrer Beseitigung, ermöglicht es

- Die Förderung der Mülltrennung
- Den Respekt vor der Umwelt zu fördern
- Vermeiden der Verschwendung von Ressourcen (verbrennen von recycelbaren Materialien)

Die Ökopunkte bestehen aus halb vergrabenen Behältern (z. B. "Molok"). Es gibt viele Vorteile sowohl für die Bewohner als auch für die Gemeinde. Vor allem für die Bewohner ermöglicht dieses System:

- Zugänglichkeit zu jeder Zeit
- Das Ende der Lagerung von Müll für eine Woche oder mehr zu Hause
- Eine bessere Hygiene und eine Reduzierung der Belästigungen, die mit den Containern am Straßenrand sowie mit deren Sammlung verbunden sind
- In einer Stadt mit einem sauberen Image leben

Für die Stadt Nidau schliesslich sollte die Installation eines solchen Systems zu einer Reduktion der Sammelkosten führen. Diese positiven finanziellen Auswirkungen wurden von Gemeinden festgestellt, die dieses System bereits eingeführt haben.

Antwort des Gemeinderates

1. Wie realisierbar ist die Einführung von halbunterirdischen Containern für Hausmüll in der Gemeinde Nidau? Wie ist die Machbarkeit der Einführung von "Ökopunkten" in der Gemeinde Nidau?

Die vorgeschlagenen Halbunterflurcontainer werden praktisch nur in Berggebieten eingesetzt, Im Mittelland kommen hauptsächlich Unterflurcontainer zum Einsatz. Ob der Einbau solcher Halbunterflurcontainer in der Stadt Nidau überhaupt realisierbar wäre, müsste vorgängig aus technischer Sicht geprüft werden. Aufgrund des bestehenden Bauuntergrunds müssten mit grosser Wahrscheinlichkeit Spundwände zur Absicherung des Grundwassers eingesetzt werden, was entsprechend kostenintensiv wäre. Ein kritischer Punkt ist zudem die Anonymität dieser Container, die zu einer hohen Anzahl von Fehlwürfen führen kann (keine Verwendung von MÜVE Säcke bzw. Vignetten). Ein weiterer Nachteil ist, dass die Halbunterflurcontainer fest verbaut werden. Dadurch kann mit diesem System weniger

flexibel auf zukünftige Veränderungen reagiert werden. Halbunterflurcontainer bieten sich vor allem dort an, wo eine Holsammlung nur erschwert möglich ist.

Mit der Einführung von Halbunterflurcontainern würde sich die Praxis vom bestehenden Holsystem in Richtung eines Bringsystems verlagern. Der Hauskehricht wird wöchentlich praktisch vor der eigenen Haustür abgeholt. Die Standorte der Halbunterflurcontainer müssten auf das gesamte Stadtgebiet verteilt werden. Gleichzeitig müsste teilweise auch das Holsystem beibehalten werden. So bietet die Stadt Chur für Liegenschaften, die weiter als 300m von einem Sammelpunkt entfernt sind, eine zusätzliche Haussammeltour an. Solche Dienstleistungen hätten für Nidau voraussichtlich Mehrkosten zur Folge. Weiter muss davon ausgegangen werden, dass die besten Standorte nicht ausschliesslich im Besitz der Stadt Nidau sind, was sich negativ auf die Dauer der Planung oder die Umsetzung auswirken könnte. Mit der Umstellung auf Halbunterflurcontainer wäre ebenfalls eine Anpassung des Abfallreglements erforderlich.

2. Wo sollten Halbunterflurcontainer in der Gemeinde eingeführt werden?

Sollte die Stadt Nidau eine Bereitstellung von Unter- oder Halbunterflurcontainern beabsichtigen oder zumindest prüfen, ist dazu ein separates Konzept notwendig. Insbesondere muss das Konzept eine nachhaltige und durchdachte Umsetzungsstrategie beinhalten und schliesslich auch im Abfallreglement rechtlich verankert werden.

3. Welche Abfälle könnten sortiert werden?

Theoretisch können jegliche Abfallarten, welche die Stadt Nidau aufgrund der Entsorgungspflicht sammeln muss, separat gesammelt werden. Gemäss Swiss Recycling eignen sich folgende Fraktionen für die Sammlung in Halbunterflurcontainern: Glas, Alu-/Stahlblechverpackungen, Textilien, Papier und Kehricht. Nicht geeignet sind: Karton, PET und Altmetall.

4. Wie viele Halbunterflurcontainer bzw. «Ökopunkte» wären erforderlich und wie viel würden sie kosten?

Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, müsste auch diese Frage in einem Konzept beantwortet werden. Swiss Recycling verfügt für eine erste Abschätzung über eine Umrechnungstabelle. Bei ca. 7 000 Einwohnern wären in Nidau 40 bis 50 solcher Halbunterflurcontainer mit einem Fassungsvermögen von 5m³ notwendig, dies bei einer wöchentlichen Sammeltour. Die Kosten für einen Halbunterflurcontainer inkl. den dazugehörigen Tiefbauarbeiten belaufen sich im Normalfall auf 17 000 Franken. Die Gesamtkosten für die Realisierung beliefen sich gemäss Grobkostenschätzung auf ca. 850 000 Franken. Darin nicht eingerechnet sind allerdings allfällige Zusatzkosten, die für die Erstellung von Spundwänden (unsicherer Baugrund) sowie für Tiefbauarbeiten zur Umleitung von Werkleitungen (Wasser, Strom, Telekommunikation) anfallen könnten.

Die Stadt Nidau hat sich mit der Erarbeitung des Abfallkonzepts durch die Arbeitsgruppe Abfall & Recycling vertieft mit den Fragen der Abfallsammlung und Verwertung befasst. Mit der geplanten Vereinheitlichung der dezentralen Sammelstellen (Sammelgebäude und Sammelangebot) und dem möglichen Anschluss an den Recyclinghof Biel erhält die Bevölkerung ein gutes Angebot für das Sammeln und Rezyklieren von Abfällen. Weiter hat sich mit der Lancierung des Pilotprojekts «Gemischte Kunststoffsammlung» die Ausgangslage wesentlich verändert. Die Entwicklung der unterschiedlichen Abfallmengen müsste in die

oben genannte Planung einfließen, obwohl die genauen Zahlen für die Kunststoffsammlung noch unklar sind. Aus all diesen Gründen erachtet der Gemeinderat weitere Abklärungen zur Einführung von Halbunterflurcontainern zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zielführend.



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Interpellation
Vorstoss-Nr.:	I 138
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Behandlung im Stadtrat:	18.11.2021
Eingereicht am:	17.06.2021
Eingereicht von:	Leander Gabathuler (SVP)
Mitunterzeichnende:	Markus Baumann (SVP), Oliver Grob (SVP), Viktor Sauter (SVP), Roland Rutishauser (SVP), Ursula Wingeyer (SVP)
Beschluss Gemeinderat:	26.10.2021
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 5.11
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Geht an den Stadtrat.

Abteilung Infrastruktur, Update Reorganisation

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

- 1 Wie schreitet die Reorganisation der Abteilung Infrastruktur voran?
- 2 Wie sieht das Organigramm aus (inkl. Name Mitarbeiter jeder Stelle und Stellenprozent jeder Stelle)?
- 3 Was geschieht konkret mit der Stelle "Stadtplanung" und welche Aufgaben/Pendenzen erfüllt diese Stelle? Wurde eine Auflösung oder Neuausrichtung der Stelle in Erwägung gezogen?
- 4 Was geschieht konkret mit der Stelle "Teilpensum Management- und Beratungsaufgaben" und welche Aufgaben/Pendenzen erfüllt diese Stelle? Wurde eine Auflösung der Stelle in Erwägung gezogen?
- 5 Betreffend (noch) nicht wieder besetzten Stellen: Was sind die Gründe und wie sorgt der Gemeinderat für eine rasche Neubesetzung?
- 6 Welche Kosten sind im Zuge der Reorganisation der Abteilung Infrastruktur seit 2019 angefallen (konkret auch für externe Leistungen und Beratungen, z.B. externe Führung des EW)?
- 7 Wie der Jahresrechnung 2020 zu entnehmen ist, sind die Anzahl Überstunden in Form von LZK-Rückstellungen in der Verwaltung um 40'000 CHF auf total 420'000 CHF angestiegen. Entsprechen die Überstunden in jedem Fall den gesetzlichen Bestimmungen und besteht ein verbindlicher Abbauplan? In welcher Abteilung bestehen die meisten Überstunden?
- 8 Wie hoch waren die Rückstellungen auf LZK-Konto in den letzten 5 Jahren per Jahresende?

Begründung

Auch im Jahr 2020 konnten diverse vom Stadtrat verabschiedete Investitionsprojekte nicht durchgeführt werden. Die Reorganisation der Abteilung Infrastruktur wurde vor zwei Jahren

eingeleitet und unterdessen sollte dies eine gewisse Wirkung zeigen, doch die Abteilung scheint nach wie vor überlastet. Unterdessen konnte die Abteilungsleitung neu besetzt werden, daher bitte ich um ein Update und danke für die Beantwortung der Fragen.

Antwort des Gemeinderates

ad 1) Wie schreitet die Reorganisation der Abteilung Infrastruktur voran?

Die Reorganisation der Abteilung Infrastruktur ist mit der Ernennung von Anna Steuri als Abteilungsleiterin abgeschlossen.

ad 2) Wie sieht das Organigramm aus (inkl. Name Mitarbeiter jeder Stelle und Stellenprozent jeder Stelle)?

Dem beiliegenden Organigramm können die nötigen Informationen entnommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass hier insbesondere der administrative Bereich der Abteilung interessiert. Auf die namentliche Auflistung der Mitarbeitenden in den technischen Bereichen wird deshalb verzichtet.

Die Abteilung Infrastruktur besteht aus den Fachbereichen «Bau und Raumplanung» (gemeinderätliches Ressort Präsidiales), «Hochbau» (gemeinderätliches Ressort Hochbau) sowie «Tiefbau und Umwelt» (gemeinderätliches Ressort Tiefbau und Umwelt).

ad 3) Was geschieht konkret mit der Stelle "Stadtplanung" und welche Aufgaben/Pendenzen erfüllt diese Stelle? Wurde eine Auflösung oder Neuausrichtung der Stelle in Erwägung gezogen?

Die Stadtplanung Nidau hat sich in den letzten Jahren hauptsächlich mit den Projekten AGGLOlac, A5-Westumfahrung und Ortsplanungsrevision befasst. Die inhaltlichen, städtebaulichen Herausforderungen betreffend AGGLOlac und A5 Westumfahrung sind vorläufig erfüllt. Ebenso ein Teil der Revision baurechtliche Grundordnung (OPR). Neue Städtebauliche Aufgaben ergeben sich im Bereich südliche Vorstadt und Bahnhofgebiet, sowie für das Quartier Gurnigel / Weidteile, dessen Bauvorschriften nach dem Wegfall des Projektes A5-Westumfahrung auf den Stand von 1967 zurückgefallen sind. Diese Aufgaben werden von Anna Steuri, Abteilungsleiterin Infrastruktur und Leiterin Bereich Bau und Raumplanung abgedeckt. Anna Steuri ist sowohl diplomierte Bauverwalterin, als auch Inhaberin von CAS-Weiterbildungszertifikaten im Bereich Raumplanung (Hochschule Rapperswil) und Städtebau (ZHAW Winterthur).

ad 4) Was geschieht konkret mit der Stelle "Teilpensum Management- und Beratungsaufgaben" und welche Aufgaben/Pendenzen erfüllt diese Stelle? Wurde eine Auflösung der Stelle in Erwägung gezogen?

Reto Lindegger begleitet noch die laufenden Projekte Seewassernutzung und Auslagerung Elektrizitätsverwaltung im Rahmen eines 20 % Pensums (siehe Organigramm Stabstelle Projekte und Recht). Diese Aufgaben werden ab nächstem Jahr vollständig und inklusive der Stellenprozente auf Mitarbeitende der Abteilung Infrastruktur übertragen.

ad 5) Betreffend (noch) nicht wieder besetzten Stellen: Was sind die Gründe und wie sorgt der Gemeinderat für eine rasche Neubesetzung?

Bis auf die Betriebsführung der Elektrizitätsversorgung sind per heute alle Stellen besetzt. Für die Betriebsführung EVN sind 30 Stellenprozent reserviert und nicht besetzt, da diese momentan extern geführt wird (siehe Antwort 6).

ad 6) Welche Kosten sind im Zuge der Reorganisation der Abteilung Infrastruktur seit 2019 angefallen (konkret auch für externe Leistungen und Beratungen, z.B. externe Führung des EW)?

Die Stadt Nidau verfügt heute in der Abteilung Infrastruktur über einen ausgezeichnet qualifizierten und gut organisierten Baufachbereich. Die Verfahrensleiterin erlangte in diesem Jahr das Diplom als Bernische Bauverwalterin. Die Abteilungsleiterin Anna Steuri ist seit 2014 diplomierte Bernische Bauverwalterin und die Sachbearbeiterin hat ebenfalls in diesem Jahr die Berufsprüfung als Bernische Gemeindefachfrau bestanden. Zur Unterstützung der Bauverwaltung im Sinne einer speditiven Abwicklung der Baueingaben wurden zwischenzeitlich (in den Jahren 2019 bis heute) externe Bauverwalterdienstleistungen (Art. 33a BauG) bei der privaten Firma Geoplantteam Nidau eingekauft. (2019 für CHF 42 048.90, 2020 für CHF 49 531.25 und 2021 noch für CHF 28 604.60).

Im Frühling 2019 hatte der Gemeinderat im Zuge der Reorganisation der Abteilung Infrastruktur beschlossen, die Betriebsführung der Elektrizitätsversorgung Nidau ab sofort der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port zu übertragen. Am [20. Juni 2019](#) hatte der Stadtrat einem nachfolgenden Geschäft mit einem Horizont bis Ende 2021 zugestimmt und das Mandat am [17. Juni 2021](#) um ein Jahr verlängert. Die jährliche Entschädigung beträgt 65 000 Franken inkl. MWST.

ad 7) Wie der Jahresrechnung 2020 zu entnehmen ist, sind die Anzahl Überstunden in Form von LZK-Rückstellungen in der Verwaltung um 40'000 CHF auf total 420'000 CHF angestiegen. Entsprechen die Überstunden in jedem Fall den gesetzlichen Bestimmungen und besteht ein verbindlicher Abbauplan? In welcher Abteilung bestehen die meisten Überstunden?

Gemäss dem auch für die Stadt Nidau gültigen kantonalen Reglement über das Langzeitkonto können seit dem 1. Januar 2016 LZK-Guthaben nur noch bis zu einem Maximalsaldo von 50 Tagen (Tage entsprechend der Soll-Arbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad) gebildet werden. Entsprechend bestehen bei der Stadt Nidau keine LZK-Guthaben über diesem Maximalsaldo. Wird auf Ende eines Kalenderjahres dieser Höchstsaldo überschritten, verfallen die darüber hinaus gehenden Tage entschädigungslos. Ein entsprechender Abbauplan ist daher nicht notwendig und nicht vorgesehen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in jedem Fall eingehalten.

Nachfolgende Tabelle beantwortet die Frage nach den Anzahl Stunden auf dem Langzeitkonto absolut (Total Stunden auf Langzeitkonto) und relativ (Überstunden pro 100% Beschäftigungsgrad) pro Abteilung am Stichtag 31.12.2020:

Abteilung	Total Stunden auf Langzeitkonto	Total Beschäftigungsgrad (BG)	Total Stunden pro 100% BG
Finanzen	1'274	690%	185
Infrastruktur	1'555	2'695%	58
Zentrale Dienste	1'231	1'300%	95
Bildung Kultur Sport	661	2'757%	24
Soziale Dienste	3'697	2'405%	154
Total	8'418	9'847%	85

Die durchschnittlichen 85 Stunden je 100% Stelle bedeuten, dass sich bei den Mitarbeitenden der Stadt Nidau im Durchschnitt rund 2 Wochen Freizeit auf dem Langzeitkonto befinden.

ad 8) Wie hoch waren die Rückstellungen auf LZK-Konto in den letzten 5 Jahren per Jahresende?

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016
Rückstellung LZK in CHF	420'000	380'000	326'000	350'000	325'000

Geht an den Stadtrat.

Abteilung Infrastruktur

